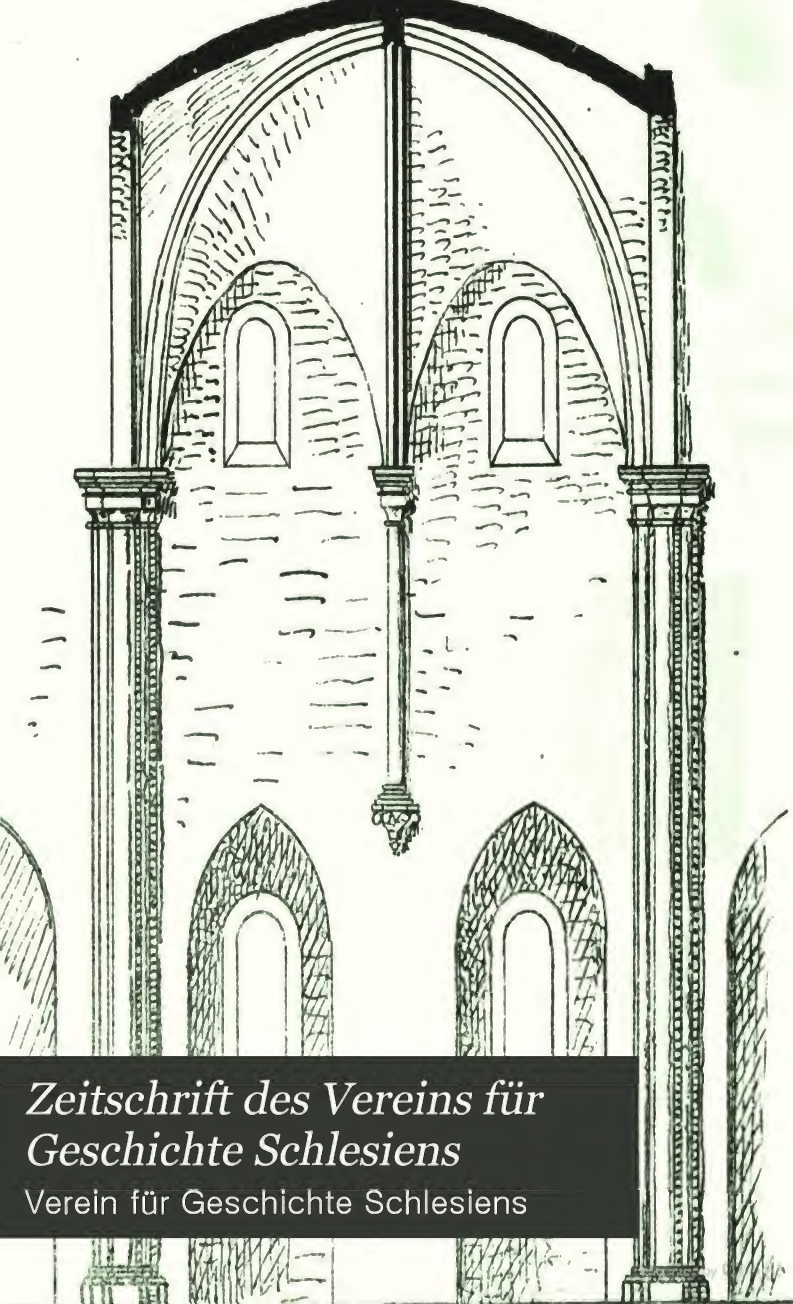
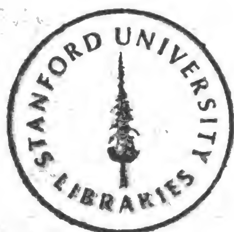
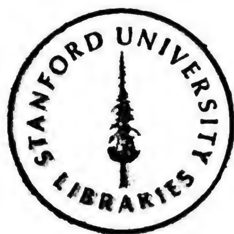

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens
Verein für Geschichte Schlesiens






STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Neunter Band. Erstes Heft.



Breslau,
Joseph Max & Komp.
1868.

I.

Die Organisation der evangelischen Kirche im Fürstenthum Brieg während des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

Auf dem am 15. September 1534 von Herzog Friedrich nach Strehlen berufnen Convente war die Priesterschaft des Fürstenthums Brieg der Reformation beigetreten. Ein Bekenntniß zur Augsburg'schen Confession war nicht geschehen, auch nicht gefordert worden [1]), war doch der Fürst selbst noch unschlüssig, ob er sich der sächsischen Reformation anschließen oder auf dem von seinen Theologen selbstständig eingeschlagenen und von ihm früher gebilligten Wege weiter fortschreiten sollte; gewiß ist, daß Schwenkfeld's Lehre, obschon durch die Entlassung Valentin Rosenhayn's und Fabian Eckel's 1532 ihre eifrigsten Vertreter in Liegnitz

---

[1]) Ehrhardt (Presbyterol. II. S. 9) und Thebesius (Jahrb. III. S. 34) irren, wenn sie schon auf diesem Convente die Augsburg'sche Confession als Lehrnorm aufgestellt werden lassen. Der beste Beweis, daß das nicht geschehen sein kann, ist das 1535 vereinbarte Bekenntniß der Liegnitz'schen und Brieg'schen Priesterschaft vom Nachtmahl des Herrn. Es lautet: „Wir wollen deß Herren Nachtmahl mit Ernst halten mit allen denen, so sich auß Göttlicher Gnaden nach der Predig deß heiligen Evangelii in ein bußfertig Leben begeben vnd von öffentlichen Sünden vnd Lastern sich absöndern werden, darbey bekennen vnd lehren, daß alle, so deß Herrn Brot vnd Kelch zu seiner Gedächtnüß im Nachtmal würdig vnd in wahrem Glauben geniessen, mit dem Leib vnd Blut Jesu Christi warhafftig vnd wesentlich gespeiset werden zum ewigen Leben. Die aber vnwürdig essen von diesem Brot vnd trincken von diesem Kelche, essen und trincken jhnen das Gerichte, vnd werden schuldig an dem Leib und Blut deß Herren nach der Lehr deß heiligen Apostels Pauli I. Cor. 11." (Demüthige, sehnliche vnd flehliche Supplication u. s. w. 1613, S. 32.) Daß nur die Gläubigen mit dem Leib und Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gespeist werden, ist nicht der Augsburg'schen Confession gemäß. War sie angenommen, wozu alsdann diese Vereinbarung?

beseitigt waren, sowohl am Hofe wie unter dem Adel und der Geistlichkeit noch immer zahlreiche Anhänger hatte [1]). Friedrich's Unentschiedenheit

[1]) Der Freund und Lehrer Schwenkfeld's, Valentin Krautwald, ist nicht, wie vielfach angenommen wird (auch von Anders, histor. Statistik p. 805), 1532 mit Eckel und Rosenhayn vertrieben worden, sondern lebte noch 1537 unangefochten in Liegnitz, wie sein Brief an Margarethe Engelmann in Straßburg (bei Arnold, Fortsetzung und Erläuterung der unparteyischen Kirchen- und Ketzerhistorie, S. 1275) aus diesem Jahre bezeugt. „Ich bin allhier, schreibt er, ein Frembdling und von anderswo hergefordert von unsern Fürsten, daß ich in dem Stifftlein, welches allhie ist, was in göttlicher schrifft lesen solte; also ist im Stiffte für einem solchen leser eine Thumerey vormals bestelt, die habe ich und bin also, wie man spricht, ein Thum-Herr, wohne unter und bey den Thum-Herrn in einem zimlichen Hause selb dritt, als neben mir ist bey mir eine alte Frau, nun ins siebende jahr und ein geselle, ist zuvor ein Pfarr-Herr und Prediger aber in grosser jugend gewest; dieser mann ist es alles bei mir, koch, kellner, haushalter, schaffner und knecht, kehrer und ausseler nun ins neundte oder zehende jahr, der hat sich was gebessert zur kunst, sprachen und verstand der schrifft. Mein enthalt ist also vom einkommen des Stiffts und lehne, meine brüder, als man sie heist die Thum-Herrn, Ir ist noch gar mit mir achte, und seyn alle alt, seynd mir jetzt gram, bald günstig; im Stifft hat mans angerichtet, daß die messe und unschicklicher gesang noch bleibet. Das Stifft ist fort an eine andre stelle gelegt und die vorige kirche in grund ganz zerbrochen. In meinem häuslein bleibe ich zum meisten, ich ginge denn in den Stifft oder zu jemandem bekandten in der stadt, daste selten geschicht. Beim hofe stehe ich wohl aber nicht alle wege; wenig kommen zu mir, etliche grams halben, die andern förchte halben, des trage ich in der gnaden Christi nicht grosse sorge; etliche wenige gute freunde besuchen mich, doch selten und wenig. Es sei aber jetzt genug von diesem stück. Zum enthalt hab ich Gott lob eine zimliche notdurfft; die zehrung spanne ich zum engsten, so möglich, wiewol ich was redliches um bücher geben, welche ich denn vor meinen zeitlichen schatz rechne und halte. Wo nun was auff dem plan komt, daß jemandes nicht gefällig, so muß ich der meister seyn, ob ich schon nichts drum weiß. Es hat allhie nun etliche zeit ein Prediger in einer pfarr geprediget, ist neulich mitte uff den tag zu Schmalkalden gewest: ich habe ihn gleichwohl allhie in seinem amt noch nie gehöret, bin zu seiner predigt gar nicht kommen; er hat nun also geprediget, daß offtmal kaum 10 menschen oder alte weiber wegen des allmosen darinne funden werden. In der andern pfarre ist ein guter Prediger, der suchet Christum fleißig und trachtet seine glorie zu fördern, ist mein sonderer freunde, dieser hat nun ins dritte jahr geprediget, noch habe ich ihn nie gehöret predigen; er hat ein solch groß volck zu prediget von stad und dorffleuten, wie mir meine alte frau saget, daß die grosse kirche zu klein ist, bei allen thüren ist es hausen voll bis an den marck, ist solch gedreng und zulauff, daß offt 2 oder 3 menschen in der predig krafftlos und onmächtig werden. Daß ich meiner frey brauche und die Pfarr-Herrn predigen lasse, habe ich viel ursachen. Es bringet mir viel ruhe für mancherley anlauff und last mich indes mit meinen büchlein reden oder etwas schreiben." Nach Sebastian Schubart (Thebesius III. S. 27) hieß der Famulus Krautwald's Sebastian N., war aus Deutschland nach Liegnitz gekommen und ist bei Krautwald bis an sein Ende verblieben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der blos seinen Studien lebende Krautwald auch in Liegnitz gestorben ist.

hat der evangelischen Kirche des in so viele Gebiete zertheilten Schlesiens nicht zum Heil gereicht; sein Zaudern, ehe er sich entschloß durch Annahme der Augsburg'schen Confession dem ungedämmt fluthenden Strome der reformatorischen Bewegung ein bestimmtes Bett anzuweisen, leistete dem Sectenwesen Vorschub. „Der Teufel hat es wohl dahin gebracht, sagt Ambrosius Moibanus, daß in manchem Dorfe wohl zehnerlei Glauben gefunden werden." Das Ueberhandnehmen der Wiedertäufer [1]), gegen welche König Ferdinand wiederholt strenge Mandate erließ, und die Besorgniß, ihnen am Ende beigezählt zu werden, mögen Herzog Friedrich endlich bestimmt haben, seine Sonderstellung aufzugeben und sich als Glied in das größere Ganze einzufügen, wozu die Einladung der in Schmalkalden versammelten evangelischen Fürsten, ihrem Bündnisse beizutreten, ihm den Weg bahnte. Zwar hatte Friedrich den Beitritt 1537 noch abgelehnt [2]), allein die Umstände drängten zur Entscheidung. Zwei Jahr darauf tritt er entschieden auf die Seite der Wittenberger und entläßt zur Bezeugung seines Ernstes seinen Hofprediger Siegmund Werner, nachdem Melanchthon's Mühe, Wernern von seinen Irrthümern zu überzeugen, vergebens geblieben war. Friedrich wandte sich sodann unter dem 25. Oktober 1539 an den Churfürsten von Sachsen mit der Bitte, da er die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sakramente gemäß der Augsburg'schen Confession und ihrer Apologie in seinem Lande einzuführen beschlossen habe und er dazu ausgezeichneter und tüchtiger Männer bedürfe, ihm zur Durchführung dieser Reformation seinen Hofprediger Georg Major auf drei Jahre zu überlassen. Auf Luther's Vorstellung, daß Major in Wittenberg unentbehrlich sei, wurde das Verlangen des Fürsten abgelehnt und ihm Martin Tectander an Major's Stelle empfohlen [3]). Was die Berufung Tectander's vereitelt haben mag, ist nicht bekannt; nicht Tectander sondern M. Aegidius Faber wurde 1540 Werner's Nachfolger in

---

[1]) In der Grafschaft Glatz hatten Wiedertäufer und Schwenkfelder so überhand genommen, daß in Habelschwerdt 1545 die Kirche ein ganzes Jahr lang wüste stand. Im Fürstenthum Glogau verkauften Tausende auf Zureden ihrer Führer Haus und Hof und wanderten nach Mähren aus, um dort unangefochten ein erträumtes paradiesisches Leben zu führen. Klose, Reformationsgeschichte von Breslau, Abschn. 34, 35.

[2]) Seckendorf, hist. Lutheranismi III., S. 160. [3]) Seckendorf III., S. 244.

Liegnitz [1]). Herzog Friedrich's Anschluß an die Augsburg'sche Confession datirt mithin erst von 1540.

Die Zustände in Schlesien waren damals überaus traurige. Die evangelische Freiheit war von vielen zum Deckel der Bosheit gemacht worden. „Unser Vaterland, schreibt ein Zeitgenosse [2]), hat jetzt eine gewisse neue Art von Menschen, die ihre Wuth gegen die Kirchen und Pfarren auslassen; man kann sie mit Recht Kirchenräuber nennen. Denn da sie sehen, daß die Kirchen keine Pfarrer haben und daß nicht Prediger da sind, die dem Volke das Wort Gottes verkündigen, so halten sie es für die beste und anständigste Gelegenheit, Alles an sich zu reißen. Denn einer raubt die Pfarräcker, ein andrer die Wiesen und Weiden, ein andrer die Wälder, ein andrer die Gebüsche, Hecken und Sträucher, ein andrer die Teiche, ein andrer die Gärten der Pfarren und behauptet, daß sie ihnen ehrlich zugehören. Ein andrer eignet sich das Missale zu, und noch andre verschlingen die noch übrigen Pfarreinkünfte. So wird Alles benagt und verschluckt, wovon ein guter Prediger und armer Diener des Evangelii Christi sollte unterhalten werden; die elende Pfarre steht verlassen da wie eine gerupfte Krähe und erregt Lachen. Welcher Rechtschaffne kann es wohl mit Gelassenheit ertragen, daß die Decimen und Zinsen und alle übrigen Pfarreinkünfte so geplündert werden? Die frommen Herzöge haben durch ihre Stiftungen für die Erhaltung der Pfarren auf dem Lande gesorgt und nun kommen diese Raben und Geier und plündern die Kirchen und das Land aus, ohne sich vor Gott und der Obrigkeit zu fürchten. Ja diese trefflichen Wichte unterstehen sich noch ihren schändlichen Raub zu beschönigen. Einige von ihnen predigen ihren in der Schenke versammelten Bauern: O, wir haben keinen Pfarrer und Prediger nöthig, wir können ihn selber vorstellen ꝛc." Schon 1537 hatte Moibanus [3]) dieselben Klagen laut werden lassen. „Auch mag man hierher wohl zählen etliche Junkherrn auf den Storchfesten und Schlössern, auch Bürger, welche wenig andres thun, denn daß sie das

---

1) Seckendorf, supplem. ad indicem hist. No. 28 und Thebesius III., S. 33.

2) Ambrosi Moibani epistola gratulatoria ad episcopum Balthasarem. Vratisl. 1541, bei Klose Abschn. 41.

3) Klose, Abschn. 35.

Mandat des obersten Herrn verachten und auf den heil. Sacramenten mit Füßen gehn und vor allen Dingen die Pfarrer und die Diener des Worts verjagen, auf daß sie die Pfarräcker diebisch zu sich reißen."

Von allen Seiten liefen am Hofe Ferdinand's Beschwerden über diese widerrechtlichen Eingriffe in die Kirchengüter ein; Protestanten wie Katholiken riefen ihn um Schutz an. „Es ist uns nicht nur jetzt, sondern zu mehrmalen, heißt es in dem aus Prag, den 30. December 1541 erlassenen Mandate [1]), nicht mit kleiner Beschwer vorgekommen, daß in Schlesien ein trefflicher Mangel an geschickten, tugentlichen, christlichen und gehorsamen Priestern sein soll, also daß viel Kirchen auf dem Lande und in den Städten öde und wüst liegen und das arme Volk von dem Worte Gottes, den heil. Sacramenten und der Kirchenzucht unversehn ist." Dieser Mangel rühre nicht allein aus der Verfolgung der Geistlichkeit, daß sich mancher in den geistlichen Stand zu treten scheue, sondern auch daher, daß viele, hohen und niedern Standes auf dem Lande und in den Städten die Wiedmuthen, Pfarreien und Kirchen und den geistlichen Zustand an sich rissen und den Pfarrern und Geistlichen entzögen, worüber auch die verarmten Pfarrer und Prädicanten, so der protestirenden Religion anhängig, mit beschwerlicher Klage schrieen und Restitution begehrten. Der König gebietet daher allen Lehnsherrn bei Verlust ihrer Collatur die ledigen Kirchen- und Pfarrlehne sofort zu besetzen, wo sie aber taugliche Priester nicht fänden, die Einkünfte der Pfarreien zu getreuen Händen zu behalten und Rechnung darüber zu führen, damit den Pfarrern und ministris der Kirchlehne und den Kirchen Nichts davon entzogen und entfremdet werde; Niemand solle bei schwerer Strafe sich fortan unterstehen, den Widmuthen Etwas zu entwehren, dagegen, wer es bisher gethan, solle es alsbald restituiren. Wie wenig man übrigens damals noch an eine dauernde Trennung beider Kirchen dachte, ist daraus zu ersehn, daß

---

1) Das Mandat, bei Fibiger III., S. 152 gedruckt, ist datirt: in unnserm königlichenn Schloß prage den 30. Decembris eingeenden xlii jars; jedenfalls wie ineunte anno XLII. zu verstehen, wie Klose, Abschn. 41 richtig bemerkt. In dem, Prag den 29. December 1541 an den Breslauer Rath erlassenen Mandate wird auf unser an die schlesischen Fürsten und Stände erlassenes Generalmandat, welches ihnen fürkommen werde, Bezug genommen.

der König in diesem Mandate alle Lehnsherrn ohne Unterschied anweist, die Investitur ihrer Geistlichen beim Bischof nachzusuchen [1]).

Herzog Friedrich sorgte zunächst dafür, der weit verbreiteten Schwenkfeldischen und wiedertäuferischen Sectirerei in seinem Gebiete Schranken zu setzen. In seinem Sonntag nach Kiliani (nach dem 8. Juli) 1542 erlassenen Mandate [2]) beklagt er das schädliche Unkraut vieler Disputationen und Spaltungen sonderlich über die heiligen Sacramente und deren Brauch, welches vom Feinde unsrer Seligkeit unter den reinen Weizen des heil. Evangelii, um es zu verdämpfen, hin- und hergestreut im Lande grüne und wüchse, woraus lediglich Aergerniß, Secten, Irrsal und, was der Satan vornämlich suche, Verachtung der heil. Sacramente und des ganzen christlichen Gottesdienstes erfolge, wie sich denn auch schon etliche die Kindlein taufen zu lassen und das heilige Nachtmahl zu reichen und zu gebrauchen ärgerlich geweigert hätten, woraus auch zumeist der erschreckliche Irrthum der Wiedertäufer gewachsen wäre, den er gemäß seines ihm von Gott vertrauten obrigkeitlichen Amtes auszurotten verpflichtet sei. Er gebietet deshalb allen seinen Unterthanen, sich vorläufig mit Hintansetzung aller Disputationen und Spaltungen an das zu halten, was er von gelehrten und gottesfürchtigen Männern über die Sacramente und ihren Brauch habe aufsetzen lassen, bis ein christliches Concil, wenn solches laut des Reichstagsabschiedes von Speier gehalten werden würde, ein Anderes bestimme. Alle Eltern eines neugebornen Kindes sollen nämlich ihre Seelsorger um die Taufe desselben persönlich ersuchen, damit derselbe mit ihnen von solchem göttlichen Handel zum Unterricht,

---

1) Auch Ambrosius Moibanus betrachtete damals noch den Bischof als seinen geistlichen Vorgesetzten und redet ihn in einem Rechtfertigungsschreiben, in welchem er über die Gottesdienstordnung in seiner Kirche Bericht erstattet, reverendissime pater an. Selbst nach dem Augsburger Religionsfrieden wurde wenigstens äußerlich noch der Schein der Zusammengehörigkeit bewahrt. Georg II. von Brieg präsentirt dem Bischof Caspar am 13. Januar 1563 seinen Sohn Joachim Friedrich zu dem durch den Tod des Decans Johannes Wentzky von Petersheyde erledigten Decanate des Hedwigsstifts in Brieg und bittet um die Investitur.

2) Wie es scheint, sind die hier festgesetzten Punkte dieselben, welche bei der 1535 in Liegnitz gehaltenen Versammlung der Geistlichen beider Fürstenthümer mit den Ständen vereinbart worden sind. Thebesius (III. S. 33) sagt blos, der Fürst habe sie in eine gewisse Ordnung zusammenfassen lassen und solche nachmals publicirt, ohne indeß ihren Inhalt näher zu formuliren und das Jahr, wenn es geschehen, anzugeben.

wo es von Nöthen, reden möge; sie sollen zwei oder höchstens drei fromme, gottesfürchtige Gevattern bitten, die ihnen das Kindlein nachmalen mögen treulich befohlen sein lassen; der Pfarrer soll die Getauften und die Namen der Gevattern in ein Register einzeichnen und die Taufe Sonntags in Versammlung der ganzen Gemeinde, die zur Fürbitte zu ermahnen ist, vollziehen, es sei denn daß die Noth oder Schwachheit der Kinder ein andres fordre. Gingen die Eltern mit Tode ab, so sollen die Pathen für christliche Unterweisung und Auferziehung der Kinder Sorge tragen. Die herangewachsenen Kinder sollen dem Pfarrer zum Unterricht im Katechismus zugeführt und alsdann dem Diener von den Eltern und Pathen in der Versammlung der Gemeinde dargestellt werden, damit sie ein öffentlich Bekenntniß des Glaubens thun, anstatt der Firmung; ungerathene Kinder hingegen, die sich nach genugsamer Vermahnung und Unterweisung nicht bessern, sind als Heiden zu halten. Endlich sollen Fresserei, Sauferei, Tanzen und alles andre ungebührliche und ärgerliche Fürnehmen bei Taufen oder Kirchgang wie von den Geistlichen so von den Obrigkeiten ernstlich abgestraft werden. Ueber das heilige Abendmahl sollen die Geistlichen das Volk fleißig belehren und sich unter einander vergleichen, damit es in allen Kirchspielen in einer und derselben Weise gehalten werde; die so von öffentlichen Lastern abstehen und sich in ein bußfertig Leben begeben wollen, sollen von den Dienern mit allem Fleiß zu des Herrn Nachtmahl ermahnt und ehe sie hinzugehn, zuvor verhört werden, was ihr Glaube sei und wie es um ihr Gewissen stehe. Die Pfarrer sollen ihnen den Handel des Nachtmahls mit allen Zugehörungen verständlich vorhalten, sie auch zuvor aus der verordneten und den Dienern der Kirche befohlenen Gewalt Christi auf ihr Begehren von allen Sünden entbinden; unbußfertige aber vom Nachtmahl des Herrn eine Zeit lang suspendiren und wohl probiren. Habe sich der Diener so gut als möglich vorgesehn, so soll er sie im Namen Gottes zu dem Nachtmahl des Herrn gehn lassen und die Sache Gott befehlen; diejenigen aber, so hinzugehen mit Namen in das Register schreiben, damit er seine Schäflein, die ihn für ihren Hirten erkennen, auch kennen lerne und auf sie fleißig Acht habe. Würde Jemand in öffentlichen Lastern befunden, so soll der Diener nach des Herrn Ordnung Matth. 18 mit ihm handeln und falls er sich nicht bessert, ihn vom Brauch des Sacraments so lange absondern, bis er sich

wieder in die Buße begiebt. Wann etliche das Nachtmahl des Herrn begehren, soll der Diener es auf der Kanzel verkündigen und die andern vermahnen, daß sie sich auch dazu finden mögen. Wer von denen, die zum heil. Nachtmahl zu gehen pflegen, in einen schweren Fall oder sonst große Gewissensbeschwerungen geriethe, soll bei seinem Seelsorger Rath und Trost suchen und sich nach solchem Rath treulich richten. Kranken soll der Diener nach fleißiger Erforschung und Unterricht das heilige Nachtmahl nicht verweigern. Dieser Kirchenordnung, denn das ist sie in jedem Falle, ist zum Schluß noch eine Gottesdienstordnung angehängt. Sie stimmt im Ganzen mit „Luther's Weise, christliche Messe zu halten und zum Tische Gottes zu gehn, 1523" überein[1]). Zuerst mag man singen einen introitum göttlicher Schrift gemäß nach Gelegenheit der Zeit, darnach das kyrie eleison, darauf ein deutsch Gebet nach Erforderung der Zeit, dann die Epistel deutsch gegen dem Volk; dann mag man singen ein graduale, darauf die 10 Geboth deutsch oder Hallelujah mit einer christlichen Sequenz; darnach das Evangelium deutsch und den Gesang: Komm heiliger Geist 2c. und darauf predigen. Nach der Predigt mag man singen das Vater Unser, alsdann den Text Pauli, I. ad Cor. 11 vom Abendmahl lesen; darauf werde der Glaube gesungen; alsdann vermahne man das Volk zur gemeinen Beichte und zu einem christlich rechten Gebrauch des heil. Sacraments und trage vor die gemeine Nothdurft der ganzen Christenheit, welches Alles in ein Gebet verfasset dem Volk mag vorgesprochen werden. Darauf sage man die Präfation, in welche die Worte des Herrn in seinem Abendmahl geschlossen sind; darauf das sanctus discubuit oder homo quidam fecit coenam magnam, alsdann halte man Communion. Nachher mag: Gott sei gelobet und gebenedeiet gesungen, ein Gebet zur Danksagung gehalten und mit einem Psalm: Es woll' uns Gott genädig sein, oder einem andern geschlossen werden.

Diesem Mandate folgte noch in demselben Jahre eine Sonnabend

---

1) Luther's Werke, Leipziger Ausg. XXII. p. 232 f. Luther will von der Sequenz hinter dem Hallelujah Nichts wissen; in Wittenberg wurde keine gesungen. Unabhängig von seiner Form ist namentlich die eigentliche Messe nach der Predigt.

nach Francisci (den 7. Oktober) aus Brieg erlassene[1]) weitere Verordnung, welche das Kirchenregiment und die Kirchendisciplin regelte. Sie ist besonders dadurch wichtig, daß sich Friedrich in derselben ausdrücklich zur Augsburg'schen Confession und ihrer Apologie bekennt. Er beruft sich im Eingange auf das strenge Verbot der Abgötterei und auf die Exempel frommer Könige und Kaiser des alten und neuen Testaments, des Josias, Hiskias und Theodosius, die mit hohem Fleiß durch Abschaffung alles falschen Gottesdienstes und Einführung reiner Lehre sich und ihr Volk vom Zorne Gottes errettet hätten. Weil nun auch in seinen Landen das Evangelium eine lange Zeit gepredigt und Abgötterei und falsche Lehre genugsam an den Tag gebracht worden sei, so habe er in Erkenntniß der Uebel, die aus Ungleichheit der Lehre und Ceremonien folge, diese Ordnung stellen lassen und erwarte von allen und jeden unverbrüchlichen Gehorsam. Zum ersten wolle er die Messe als am allermeisten ohne Grund und Schrift und dem heiligen Evangelio zuwider hiermit abgethan und alle Unterthanen zur reinen Lehre des heil. Evan-

---

1) In Liegnitz wurde sie Mittwoch nach misericordias dom. 1542 publicirt. Thebesius III. S. 43. Die verschiedene Datirung ist leicht erklärlich; sie richtet sich nach der Publikation, welche in Brieg später erfolgte. Um die Reihe der Superintendenten des Brieger Fürstenthums schon mit 1534 anfangen zu können, macht Ehrhardt, Presbyterol. S. 49 mit der ihm unbequemen Jahrzahl 1542 kurzen Prozeß und erklärt sie für offenbaren Schreibfehler. Ist's denn aber denkbar, daß als 1534 auf dem Strehlener Convente die Trennung ausgesprochen wurde, die evangelische Kirche mit ihrer Verfassung alsbald fix und fertig dagestanden hat? Ist sie denn aus dem Schoße der katholischen Kirche wie Minerva aus dem Haupte des Jupiter gleich behelmt und bewehrt hervorgesprungen? Schönwälder, Piasten zum Briege II. S. 62, hat sich von Ehrhardt irre führen lassen und nimmt ebenfalls eine bereits 1534 erlassene erste Kirchenordnung an, gesteht aber dabei ein, daß sie bis jetzt noch nicht zum Vorschein gekommen sei. Was in Joachim Friedrich's Kirchenordnung von 1601 als alte fürstliche Ordnung bezeichnet wird, können nur unsere beiden Mandate von 1542 sein. In Breslau hatte Heß 1534 in seiner Sonntag vor Fastnacht gehaltenen Predigt einige Vorschläge zu einer Kirchenordnung gemacht und sie später vor dem Rath mündlich wiederholt. Das wenige, was Klose, Abschnitt 32, davon mittheilt, stimmt im Ganzen mit Friedrich's Mandaten überein. Klose fährt nun, Abschnitt 33, fort: „Ob aber Dr. Heß durch diesen Vorschlag den Herzog Friedrich aufmerksam gemacht, ist eine andere Frage. Gewiß ist, daß der Herzog in seinem Fürstenthum Liegnitz und Brieg die nämliche Kirchenordnung durch einen öffentlich bekannt gemachten Befehl am Sonnabend nach Francisci 1534 einführte," und beruft sich auf Fibiger III. S. 106 bis 111. Wir kennen nun aber blos eine von Sonnabend nach Francisci 1542.

gelii und zu der rechten von Christo selber eingesetzten Messe, nämlich zum rechten Brauch des heil. Nachtmahls ernstlich vermahnt haben; Lästerungen und schimpfliche Reden von den Sacramenten würden an Leib und Gut gestraft werden. Was er unlängst allen Pfarrern in gemeiner Versammlung empfohlen habe, wolle er ihnen hiermit nochmals ernstlich befehlen, sich einträchtiger Lehre zu befleißigen und sich in allen und jeden streitigen Artikeln der Sacramente, Taufe und andrer Religionssachen mit der Confession und angehefteten Apologie, so die Chur- und Fürsten des Reiches 1530 unserm gnädigsten Herrn zu Augsburg eingereicht haben, zu vergleichen und nach ihr zu richten; wer indeß hierinnen in seinem Gewissen Beschwerung trüge oder aus Fürwitz muthwillig nach gehaltner Vermahnung davon nicht abstehen wolle, dem sei es freigelassen, das Land zu räumen und anderswo seine Besserung zu gewarten. Etliche Prediger seien irriger Lehre wegen bis zu ihrer selbst Erkenntniß und stattlichem Widerruf ihrer Aemter entsetzt und Landes verwiesen worden; weil aber ihre heimlichen Jünger im Lande verblieben seien, in Winkeln lehrten, sich besonders bei Kranken einschlichen und sie in Irrthum verführten, so solle bei schwerer Strafe und Ungnade Kranke oder andre zu lehren Niemandem zugelassen werden als dem öffentlichen Pfarrherrn oder Capellan. Damit nun die Lehre und der Brauch des heiligen Sacraments nach christlicher Ordnung fleißig und treulich gefördert, auch ohne falsche Deutung gehalten werde, so habe er in etlichen Weichbildern einen gelehrten, redlichen Mann zu einem Aeltesten geordnet und über diese alle einen gemeinen Superintendenten, welche fleißig Aufsehn haben sollen, damit einträchtige Lehre und christliches Leben erhalten, und was sich demselben von allen Seiten zuwider erreget, ausgerottet werde, und gebiete er ernstlich Pfarrern und Unterthanen, gedachte Superintendenten und Seniores, so viel ihr Amt belanget, anzunehmen, zu hören und ihnen zu gehorchen. Um das Eindringen heterodoxer Geistlichen zu verhindern, verbietet er den Lehnsherrn, fortan nicht mehr nach ihrem Gefallen den ersten besten, der ihnen beliebte, zum Pfarrer anzunehmen und einzusetzen, sondern jeder von ihnen Berufne soll dem Superintendenten und den Senioren zum Verhör über Lehre und Leben vorgestellt und wenn er tüchtig befunden, ehrlicher Weise vor allem Volk von ihnen in's Pfarramt eingesetzt, ihm das Volk treulich

zu versorgen befohlen, das Volk hinwiederum ihm zu gehorsamen vermahnt werden. Eine Absetzung des Pfarrers solle nur bei redlichen und richtigen Ursachen und nicht ohne Vorwissen des Fürsten oder der Superintendenten und Senioren erfolgen. Zur Verhütung Zwiespalts in der Lehre und unordentlichen Lebenswandels der Geistlichen wird alsdann den Senioren aufgetragen, alle Quartale die Pfarrherrn ihres Weichbildes an einem gelegnen Orte zu versammeln und mit ihnen von der Religion und was sonst der Sache belangend ist, friedlich und brüderlich zu conferiren, auch die, so etwa unordentlichen Lebens wären, zu strafen. Schwere Fälle in Religionsangelegenheiten soll kein Pfarrer selber zu entscheiden sich unterfangen, sondern sie seinem Superintendenten und Senior vortragen, welche andre Gelehrte zu sich fordern und der Sache abhelfen werden. Den Lehnsherrn, deren Kirchen unbesetzt waren, wird bei Verlust der Lehn und schwerer Strafe befohlen, sie binnen drei Monaten mit tüchtigen Pfarrern zu versehen; die Pfarrer aber sollen bei ihrem Volke die Lehre vom Glauben, welche man den Katechismus nennet, fleißig fördern, nicht allein bei allen insgemein, sondern auch bei jedem einzelnen insbesondre und darum ist auch jeder, nach welchem der Pfarrer schicket, um ihn nach Erheischung seines Amtes zu hören und zu unterrichten, sonderlich wenn sich Leute in den Ehestand begeben wollen, unweigerlich vor ihm zu erscheinen verbunden; Ausbleibende soll der Erbherr auf Anzeige des Pfarrers bestrafen. Weil sich aber der größre Theil des Volkes unfleißig zur Predigt und zum rechten Gottesdienst einstelle, so sollen des Fürsten Amtleute, die von Adel und die Magistrate der Städte jeden, der an andern Stellen und in leichtfertigen Händeln unter der Predigt befunden würde, ernstlich strafen. Da der erlaßne Befehl, die Wiedertäufer nicht zu leiden, noch zu hausen und zu hofen, von vielen, sonderlich denen vom Adel, verachtet werde, so gebiethe er jedermann noch einmal bei Strafe an Leib und Gut, sie auf seinen Gütern nicht länger zu dulden. So bald als thunlich sollten Visitatoren abgefertigt werden, um sich an Ort und Stelle von der Ausführung dieses Mandats zu überzeugen; und weil endlich die Vorfahren des Fürsten aus sonderlicher Andacht und Liebe zum Evangelio und rechten Gottesdienst die Pfarren, da Niemand auf eigne Unkosten predigen könne, mit genugsamem Zustand und Wiedmuth, mit Zinsen und Decimen und

anderm Einkommen begnadet, Etliche aber ohne Fug und Recht dieß an sich gezogen und den Dienern des göttlichen Worts entwandt hätten, so solle solches alles, wie der Fürst bereits öfter allen mündlich befohlen habe, wieder herausgegeben und zurückerstattet werden, was bisher ungehorsamlich unterblieben sei.

Beide Mandate sind offenbar zunächst in Rücksicht auf die in Liegnitz herrschenden Zustände erlassen. Liegnitz war der Heerd der Sectirerei; dort waren Taufe und Abendmahl in Verachtung gekommen, dort sind die abgesetzten Prediger, unter ihnen vornämlich Siegmund Werner, zu suchen, dort sind die Mandate zuerst publicirt worden. Leider haben sie das Schicksal so mancher nützlichen Verordnung getheilt und sind, spätre Documente bezeugen es, ohne zur Ausführung zu gelangen auf dem Papiere stehn geblieben. Register über Getaufte und Communicanten zu führen, wird allerdings vorgeschrieben, allein die ältesten Kirchenbücher in den Landparochien des Fürstenthums beginnen erst mit 1590. Von einer unter Herzog Friedrich geschehenen Visitation haben wir keine Nachricht und daß der Adel sich sehr beeilt haben sollte, die fürstlichen Mandate in ihrem vollen Umfange in Vollzug zu setzen, wäre eine allzu kühne Voraussetzung [1]). Indeß es war wenigstens der Versuch gemacht, in das Chaos der damaligen Zustände Licht und Ordnung zu bringen; der Grundriß war entworfen, nach welchem der spätre Bau ausgeführt werden sollte, und man ist in der That später meist auf diesen ersten Entwurf zurückgegangen. Wenn der augenblickliche Erfolg dieser Mandate den davon gehegten Erwartungen nicht entsprach, so darf nicht vergessen werden, daß Reformen sich zwar schnell und leicht beschließen lassen, daß aber die Durchführung derselben Zeit, guten Willen und tüchtige Mitarbeiter erfordert; an letzten beiden Stücken aber hat es damals wohl zumeist gefehlt.

So bedeutungsvoll die Einsetzung eines Superintendenten für die im Entstehen begriffne und nach Consolidirung strebende Kirche des Fürstenthums gewesen sein muß, über die Person desselben sind wir gleichwohl vollständig in Unkenntniß Ehrhardt läßt M. Simon Bernt in

[1]) Wiederholte Mandate Ferdinand's und der schlesischen Fürsten bezeugen das Gegentheil. Klose, Abschnitt 42.

Brieg in Folge des 1534 in Strehlen gehaltnen Convents zum Superintendenten über alle drei Fürstenthümer ernannt werden. Mit seiner gewaltthätigen Zurückdatirung der fürstlichen Ordnung von 1542 auf 1534 werden wir jedenfalls Nichts zu schaffen haben wollen, mithin wird es uns auch keinen großen Entschluß kosten, dem M. Simon Bernt, zumal er auch 1542 bereits gestorben ist, als Superintendenten des Brieger Fürstenthums Urlaub zu geben. Zweifelhafter steht die Sache mit seinem Nachfolger Hieronymus Wittich. Nach dem Wortlaut des Mandats hat Herzog Friedrich in etlichen Weichbildern einen gelehrten, redlichen Mann zu einem Aeltesten (Senior) geordnet und über diese alle einen gemeinen Superintendenten. Ehrhardt hat das so verstanden, als habe der Fürst den Superintendenten für alle drei Fürstenthümer bestellt, und da M. Bernt in Brieg mit dieser hohen Würde betraut gewesen sein soll, so ist es ganz natürlich, daß sie auf Bernt's Nachfolger im Pfarramt Wittich überging. Ich weiß nicht, ob die Widersinnigkeit dieser Annahme erst bewiesen werden muß. Unmöglich kann doch der Herzog, welcher in Liegnitz residirte, den Superintendenten über seine Lande nach Brieg exilirt haben, während vor allem andern in Liegnitz Aufsicht Noth that. Will man unter Friedrich wirklich nur einen einzigen Superintendenten annehmen, so darf er blos in Liegnitz gesucht werden, und blos der an Werner's Stelle berufne Aegidius Faber kann der in Rede stehende Superintendent sein. Allein der Text läßt sich doch auch anders verstehen. Die einzelnen Fürstenthümer waren ganz unabhängig von einander; jedes derselben hatte seine besondre Verwaltung, seinen besondern Landtag, seine besondern Steuern, seine besondern Schulden; obschon in der Person des Landesherrn vereint, gingen sie doch einander so gut als gar Nichts an. Man wird daher das Mandat nur so auslegen können, daß in jedem Fürstenthum den Senioren in den Weichbildern ein Superintendent vorgesetzt wurde; daß aber Wittich der Superintendent des Brieger Fürstenthums gewesen, dafür ist Ehrhardt den Beweis schuldig geblieben. Die von Ehrhardt über Wittich gesammelten biographischen Notizen sprechen offenbar dagegen. Wittich nennt sich in seinen Schriften immer blos schlechtweg „Pfarrh.rr zum Brigk," schwerlich würde er doch den Superintendenten vergessen haben, wenn er's gewesen wäre, und ein Sprengel, der über 100 Pfarreien umfaßt und an Größe manchem Bis-

thum gleichkam, wäre doch wohl der Erwähnung werth gewesen; die spätern Superintendenten pflegten wenigstens ihre Titel nicht unter den Scheffel zu stellen. Indeß zugegeben, daß das argumentum a silentio nicht gerade viel beweist und angenommen, Wittich sei so bescheiden gewesen, um mit seinen Würden nicht zu prunken, so fiel doch dieser Grund des Schweigens für den Enkel weg, welcher 1612 seinem Großvater in der Brieger Pfarrkirche ein Epitaphium errichtete; allein auf demselben heißt Wittich blos ecclesiae hujus per XIX. annos pastor. Der Enkel hat also sicher Nichts davon gewußt, daß sein Großvater Superintendent des Fürstenthums gewesen ist; die Pietät hätte es erfordert, davon auf dem Denkmal Meldung zu thun und setzen wir hinzu, der natürliche Stolz von verdienten Männern abzustammen, würde es gar nicht gelitten haben, das der Mit- und Nachwelt zu verschweigen. Wittich ist mithin ebensowenig Superintendent gewesen als sein Vorgänger Simon Bernt. Das Mandat galt, wie oben gezeigt worden ist, zunächst für Liegnitz; im Fürstenthum Brieg wird es gewissermaßen blos zur Kenntnißnahme publicirt; daß nun mit Einsetzung eines Superintendenten sofort vorgegangen worden sein müsse, ist durchaus nicht nothwendige Folge. Friedrich hat vielleicht den passenden Mann dazu nicht augenblicklich gefunden und ist über dem Suchen eines solchen 1547 am 17. December gestorben [1]). Die spätern Ereignisse wenigstens machen es

---

[1]) Wollte übrigens Jemand behaupten, daß das Mandat ganz bestimmt das Dasein eines Superintendenten bezeuge, so gab es in Brieg außer Wittich wohl noch andere Männer, denen dieses Amt hätte übertragen werden können. Aus einem Briefe Georg's II. an den Rath in Breslau vom 17. Okt. 1553 (Klose, Abschn. 45) lernen wir einen Brieger Hofprediger Caspar Latomus, Doctor der heil. Schrift, kennen, den wir in den Ehrhardt'schen Verzeichnissen S. 76 vergebens suchen. Er war kurz zuvor gestorben und der Fürst ersucht den Rath zu Breslau um Entlassung des M. Samuel Jauch, Predigers bei Maria Magdalena, den er zum Nachfolger seines verstorbenen Hofpredigers berufen habe. Sollte Dr. Caspar Latomus nicht ebenso gut als Wittich haben Superintendent sein können? Daß übrigens manches decretirt wird, was gar nicht oder erst lange nachher zur Ausführung gelangt, dafür liegen auch aus neuster Zeit Beweise vor. Was wird wohl ein künftiger Geschichtsschreiber der Union denken, wenn er die Erlasse der Consistorien aus den Jahren von 1817—1822 mit den 30 Jahr später erschienenen vergleicht? Wird er sich nicht versucht finden, die frühesten für untergeschoben zu halten? Unsere Gemeindekirchenräthe, deren Einführung bereits 1849 decretirt worden ist, sind erst 1862 in's Leben getreten.

höchst wahrscheinlich, daß 1542 von Errichtung einer Superintendentur in Brieg überhaupt Abstand genommen worden ist.

Nach dem Regierungsantritt Georg's ging es in der alten patriarchalischen Weise, nach welcher der Fürst Alles war, auch Superintendent, und Alles selber besorgte, auch die kirchlichen Angelegenheiten, noch geraume Zeit weiter, bis endlich der 1555 zu Augsburg geschlossene Religionsfriede, in welchem die Unabhängigkeit der Protestanten von der Jurisdiction des Papstes und der Bischöfe anerkannt und Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamirt worden war, Anlaß gab, an den innern Ausbau der Kirche zu denken und das bisher versäumte nachzuholen. Ein Widerspruch Seitens des Königs war nicht mehr zu fürchten. Das Bedürfniß einer Organisation der Kirche machte sich gebieterisch geltend; ein längres Hinhalten und Zuwarten war nicht mehr möglich; die Geistlichen selber, denen der bisherige Zustand unerträglich wurde, ergriffen die Iniative zur Anbahnung geordneter Verhältnisse.

Vierzehn Geistliche des Fürstenthums: Hieronymus Roserus [1]), Pfarrherr zu Strehlen, Martin Zinkfrey, Pf. zu Brieg, Augustin Melhose, Pf. zu Jordansmühl, Andreas Eisigk [2]), Hofprediger zu Brieg, Georgius Roth, Pf. zu Prieborn und Türpitz, Samuel Horn, Pf. zu Rudelsdorf, Georgius Bernt, Pf. zu Ohlau, Caspar Hubener, Pf. zu Naselwitz, Jacobus Herrich, Pf. zu Nimptsch, Johannes Porrmann, Pf. zu Pampitz, Paulus Hornig, Pf. zu Heidau, Wenceslaus Scholz, Pf. zu Groß Peiskerau, Caspar Loy, Pf. zu Zindel und Joannes Weis [3]), minister, jedenfalls der Diakon von Strehlen, traten am Dienstag in den Oster heiligen Tagen 1557 zu einer Berathung zusammen, deren

[1]) Ehrhardt nennt ihn überall Rosäus, indeß die Unterschrift ist ganz deutlich.

[2]) So schrieb er sich und nicht Jsing, wie Ehrhardt S. 53 versichert. Im Archiv sind noch mehrere von ihm und seinem Collegen Zinkfrey in kirchlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich erlassene Schreiben an den Fürsten vorhanden.

[3]) Von den hier genannten hat Ehrhardt in seinen Catalogen nur Hieronymus Roser in Strehlen, Martin Zinkfrey und Andreas Eisigk in Brieg, Samuel Horn in Rudelsdorf und den Diakon Johann Weis in Strehlen, alle übrigen fehlen in den Pfarrerverzeichnissen ihrer Kirchen. Merkwürdig, daß sogar die Pfarrer von Ohlau und Nimptsch aus jener Zeit so unvollständig bekannt sind. Unter den Diaconen der Brieger Pfarrkirche ist S. 104 ein Georg Bernth von Jüterbogk genannt, der 1555 gestorben sein soll. Vielleicht ist er mit dem Ohlauer Pfarrer identisch und 1555 nicht gestorben, sondern nach Ohlau als Pfarrer versetzt worden.

Ergebniß eine dem Herzog Georg eingereichte Vorstellung [1]) war, in welcher sie ihm „die Mecklenburgische Kirchenordnung als gut, nöthig und bequem und seliglich den Kirchen des Landes vorzustellen" anempfehlen und ihn zugleich bitten, „eine gelehrte und stattliche Person, so sonst nicht mit Kirchendienst behaftet, zu einem Superattendenten und visitatore gnädig verordnen und einen generalem conventum zu Brieg anstellen zu wollen, zu welchem die ganze Priesterschaft und collatores der Pfarren auf gemelte Ordnung und Superattendenten allda geweiset und mit ernstem Befehl dem Superattendenten zu gehorsamen und diese Kirchenordnung zu halten verschaffet werden möge," zumal die früher erlaßnen Mandate wegen der Kirchen und Wiedemuthen unbeachtet und unausgeführt geblieben seien.

Kaum traut man seinen eigenen Augen. Unsre 14 petitioniren um eine Kirchenordnung und einen Superintendenten; aber war denn nicht bereits 1542 in den oben angeführten beiden Mandaten eine Kirchenordnung gegeben, die nichts zu wünschen übrig ließ? Während das erste für den Gottesdienst und die Verwaltung der Sacramente umständliche und erschöpfende Normen aufstellt, sucht das zweite die Kirchenregimentsfrage in freiheitlichem Sinne zu lösen. Die Kirche soll ihre Anglegenheiten selbst ordnen und leiten. Die Geistlichen sollen in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen unter dem Vorsitz ihrer Senioren sich brüderlich über Lehre und Ceremonien verständigen und unwürdige Brüder disciplіniren. Was von ihnen nicht selbst geschlichtet werden kann, soll an den Superintendenten gebracht werden. Zur Entscheidung schwerer Fälle (es sind wohl Ehesachen gemeint) sollen die Senioren oder der Superintendent andre Gelehrte, jedenfalls aus dem Kreise der Geistlichkeit, zu sich fordern; der Fürst hat sich nicht einmal die Bestätigung ihrer Urtheile vorbehalten, einer Appellation an ihn ist nicht gedacht. Mehr war in keinem Falle zu verlangen; allein diese Mandate sind offenbar ad acta gelegt worden und unsre vierzehn begehren mit ihrem Antrage augenscheinlich nichts Anderes als eine endliche, ehrliche Ausführung der-

---

[1]) Das Original dieses meines Wissens bisher noch nicht bekannt gewordenen Dokumentes befindet sich im Königl. Staatsarchiv für Schlesien E. Brieg X. geistlicher Cultus.

selben. Der Gottesdienstordnung von 1542 waren keine Formulare beigegeben; die neue mecklenburg'sche Agende enthielt sie; sie wurde daher, um Einheit in die Ceremonien zu bringen, mit Recht erbeten; und gesetzt auch, die Geistlichkeit der einzelnen Weichbilder hätte ihre Quartalconvente wirklich gehalten, so fehlte doch, so lange ein Superintendent nicht bestellt war, das Band, welches die einzelnen Seniorate zu einem Ganzen verknüpfte, und daher der Antrag auf Einsetzung eines Superintendenten für welchen die Petenten in richtiger Erkenntniß dessen, worauf es, wenn sein Wirken von Erfolg sein sollte, ankam, bischöfliche Rechte in Anspruch nehmen. Er soll nicht blos der Vorgesetzte der Geistlichen, sondern auch der Collatoren sein und mit eigentlichem Kirchendienst verschont bleiben, um der ganzen Kirche des Fürstenthums besser vorstehn zu können[1]). Auf einem vom Fürsten zu berufenden Generalconvente sollen Geistliche und Collatoren ihm canonischen Gehorsam stipuliren. Die Petenten verlangen Selbstständigkeit der Kirche.

Leider erwiesen sich die Verhältnisse der Annahme dieser Vorschläge Seitens des Fürsten wenig günstig. Entweder Mangel an den zur Besoldung eines Superintendenten, wie ihn die Antragsteller sich dachten, erforderlichen Geldmitteln, oder Besorgniß vor möglichen Eingriffen desselben in landesherrliche Befugnisse, vielleicht beides, endlich Rücksicht auf die ihre Unabhängigkeit eifersüchtig bewachenden Collatoren mögen den Fürsten bewogen haben, die Vorschläge jener 14 in einer Weise zu amendiren, daß, obgleich alles gewährt zu sein schien, in Wirklichkeit wenig oder Nichts gewährt war. Die Annahme und Einführung der Mecklenburger Agende hatte durchaus nichts Bedenkliches; sie war, da in Mecklenburg erst 1552 die Reformation durchgeführt worden war, die neueste und beste; allein ein Superintendent im Sinne jener vierzehn

1) Man könnte hier einwenden, daß daraus, daß Petenten eine stattliche Person, so sonst nicht mit Kirchendienst behaftet, zum Superattendenten verlangen, noch nicht folge, daß es bisher noch gar keinen Fürstenthumssuperintendenten gegeben habe, sondern höchstens, daß der frühere mit Kirchendienst beschwert gewesen sei. Diese Auslegung ist allerdings möglich, allein nicht ein Wort der Eingabe berechtigt zu solcher Annahme. War der 1553 verstorbne Wittich wirklich Superintendent gewesen, wozu alsdann verschweigen, daß die bisherige Einrichtung sich nicht bewährt hat? Jedenfalls wären Gründe zur Motivirung ihres Antrags, welcher die bisherige Ordnung beseitigte, unerläßlich gewesen. Wir suchen sie vergebens.

sagte ihm nicht zu. Um jedoch der nicht länger aufzuschiebenden Organisation des Kirchenregiments gerecht zu werden, verordnete er noch in demselben Jahre nicht blos eine, sondern gar zwei gewiß gelehrte und stattliche Personen, doch beide mit Kirchendienst behaftet, wodurch zugleich die heikle Besoldungsfrage erledigt war, seinen Hofprediger Andreas Eisigk und den Pfarrer an der Nicolaikirche zu Brieg Martin Zinkfrey zu Superattendenten[1]); und um endlich seinem Adel nicht zu nahe zu treten und die neuen Superattendenten über den Umfang ihrer Jurisdiction nicht in Ungewißheit zu lassen, berief er zwar die Geistlichkeit des Fürstenthums zu einem Generalconvente und wies sie an, ihren Superattendenten zu gehorsamen, ließ aber wohlweise die Collatoren ganz aus dem Spiele; außerdem aber verordnete er noch, was gewiß recht nützlich aber gar nicht ausdrücklich erbeten worden war, die alljährliche Wiederkehr dieses Generalconvents und obendrein die Abhaltung von jährlich vier Specialconventen in jedem Weichbilde.

In dem Donnerstag nach Judica 1558 erlassnen Ausschreiben an die Priesterschaft des Fürstenthums, in welchem sie auf Dienstag nach Georgi zum Generalconvent einberufen wird, erklärt der Fürst zunächst, daß ihm in glaubwürdige Erfahrung kommen sei, wie die Geistlichen sich nicht allein in Kirchenordnungen und Ceremonien, sondern auch etliche in der Lehre des heil. reinen Wortes Gottes und Evangeliums nicht gleich hielten, wodurch das arme gemeine Volk nicht allein irre gemacht, sondern auch endlich zu Verderb ihrer Seelen, Heil und Seligkeit gebracht werde. Er habe sich daher zur Einführung einer Kirchenordnung entschlossen, wie es forthin in allen Kirchen seines Landes gehalten werden solle. Um auch in Zukunft die Einigkeit zu erhalten, habe er für gut befunden conventus generales anzuordnen, auf denen Alles, was zur Erhaltung und Vergleichung der reinen Lehre dienlich sein möchte, mit den Superattendenten verhandelt werden solle; außerdem sollten auch alle quartalia particulares conventus gehalten werden, auf denen die Geistlichkeit gleichfalls brüderliche und christliche Unterredung unter einander pflegen möge. Auf dem in diesem Jahre Dienstag nach Georgi zu haltenden ersten General-

[1]) Ehrhardt läßt beide schon 1554 zu Superintendenten ernannt werden und erklärt die richtige Angabe 1557 bei Fuchs wieder ohne weitres für falsch.

convente wolle er sie nun gnädig vernehmen lassen, wie es mit der Kirchenordnung gehalten werden solle; alsdann möchten sie sich über alle fürfallenden Sachen und Gebrechen freundlich und brüderlich unterreden und mit einander ohne allen Affekt conferiren, auf daß in Lehre und Ceremonien eine endliche Gleichheit gehalten und dem armen gemeinen Manne desto baß möchte fürgestanden werden.

Auf dem in Folge dieses Ausschreibens versammelten Convente stellte der Fürst der Geistlichkeit die beiden bereits erwählten Superintendenten vor und eröffnete ihr seinen Entschluß, die Mecklenburg'sche Agende und Kirchenordnung in seinen Landen einzuführen. Sie wurde, denn sie war ja erbeten, unbedenklich angenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß bei der Taufe neugeborner Kinder die aus Luther's Taufbüchlein in jene Agende herübergenommenen Worte des Gebetes vor der Taufe: „und er selbst dazu gethan hat" ausgelassen und nur in dem Falle gebraucht werden sollten, wenn Personen, die bereits zu ihrem Verstande gekommen sind, zur Taufe gebracht würden [1]). In den Brieger Kirchen wurde die neue Agende noch in demselben Jahre eingeführt. Ein Patent d. d. Brieg am Abend Thomae apostoli 1558 setzte alle Unterthanen des Fürsten, geist- und weltliche, Prälaten, Herrn und Ritterschaft, die von Adel und in den Städten, sonderlich die Erbherrschaften, welche Wiedemuthen und Pfarroten zu verlehnen haben, von dem geschehenen in Kenntniß. Dieweil der Fürst durch Verleihung göttlicher Allmächtigkeit, soviel immer möglich, gute Ordnung und Ceremonien in den Kirchen seines Landes stiften wolle, so habe er sich mit vorgehabtem zeitigen Rathe dahin entschlossen, die sonder Zweifel durch vernünftige gelehrte Leute gestellte Mecklenburg'sche Agende und Kirchenordnung in seinen Landen

---

1) Der ganze Passus lautet: „Daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm ersaufe und untergehe Alles, was ihm von Adam angeboren ist und er selbst dazu gethan hat." Darnach hätten die neugebornen Kinder schon wirkliche Sünde. Durch die Eliminirung dieser Worte, welche die Flacianer zu ihren Gunsten deuten konnten, wollte man etwaigen Streitigkeiten im Schooße der Geistlichkeit vorbeugen. Was hier von der Taufe schon zu ihrem Verstande gekommener gesagt ist, darf nicht auf jüdische Proselyten bezogen werden, ist vielmehr von solchen zu verstehen, die als Kinder ungetauft geblieben waren, was bei den damaligen Sectirern häufig genug der Fall gewesen sein mag. Ein Schneider in Breslau widerrief am 12. August 1548 seinen wiedertäuferischen Irrthum in der Elisabethkirche am Taufstein und ließ bei dieser Gelegenheit eine siebenjährige ungetaufte Tochter taufen. Klose, Abschn. 35 aus Pol's Jahrbüchern.

aufzurichten. Alle Erbherrschaften, so Kirchlehne zu verleihen hätten, sollten daher bei ihren Pfarrern die Verordnung thun und darob sein, daß diese Kirchenordnung mit Ausschluß der bereits oben angeführten Worte in allen ihren Kirchen angestellt, gebraucht und vorgenommen werde; da denn jede Herrschaft auch das Einsehn haben werde, diese Agenda von dem Einkommen der Kirche oder sonst, zumal sie obendrein nicht theuer sei, anzuschaffen. Da der Unterhalt der Pfarrer und Schuldiener vermöge dieses Landes Art ziemlich und daß sie sich dabei erhalten mögen, geordnet sei, so sollten sie auch bei derselben Ordnung verbleiben. Ebenso wolle er auch, „daß die Conventiones anstatt der Visitation aller Orten in unsern Landen wie bei Zeiten und Leben seines Herrn Vaters sollen gehalten und demjenigen, so vorfallen möchte, gebührlich abgeholfen werden möge [1])."

---

[1]) Der Sinn des letzten Passus ist, je nachdem die Worte „wie bei Zeiten und Leben unsers Herrn Vaters," auf conventiones oder Visitation bezogen werden, ein andrer. Das Mandat von 1542 berechtigt zu beiden Constructionen. Da indeß im Ausschreiben des Fürsten zum Generalkonvent Nichts vorkommt, was auch nur im entferntesten darauf hindeutete, daß dergleichen Convente schon früher üblich gewesen seien, so scheint mir die Beziehung auf Visitation die allein zuläßige und die im Mandate 1542 angekündigte Visitation wäre demnach wirklich zur Ausführung gekommen. Die Hoffnung, durch diese Convente Visitationen zu erübrigen, erwies sich übrigens als verfrüht. Herzog Georg selbst ließ 1565 eine solche halten. Die den Visitatoren ertheilte Instruction d. d. Brieg den 10. September 1565 ist die Grundlage aller folgenden geworden. Ich theile sie zur Vergleichung mit den späteren (Band VIII. S. 147) hier vollständig mit. „Instruction, was von Unser, von Gottes Gnaden George, Herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, wegen, die Ehrenfesten und Würdigen, unsre Lieben Getreuen Caspar Donwitz zu Johnsdorf, George Wentzky von Petershehde und Thomas Thanholtzer, Pfarrer zu Brieg, auf itzo angestellte Visitation ausrichten und verfertigen sollen. Erstlich geben wir ihnen Gewalt hiermit und Vollmacht, daß sie an unsrer Statt in unserm Brieg'schen Fürstenthum und Ohlau'schen Weichbilde visitiren und nachfolgender Sachen sich erkundigen sollen; damit ist unser gnädiger Befehlich, man wolle ihnen nicht bloß Statt und Glauben geben, sondern sie auch gutwillig ihres Anbringens hören und allen guten Willen beweisen. Zum andern sollen unsre Abgesandte nach der Lehre der Pfarrer fleißig fragen, ob dieselbe nach der Propheten, Christi und der Apostel Schrift und Lehre dem Volke vorgetragen werde, und ob auch die heil. Sacramenta nach der Einsetzung Christi gereicht werden, und ob auch der Catechismus gelehrt werde; und da dasselbe nicht geschehen, so sollen unsre Gesandte denen Pfarrern auferlegen, daß sie denselben dem Volk mit allem Fleiß vortragen sollen. Zum dritten sollen unsre verordneten Visitatores auch nach dem Leben und Wandel beides der Pfarrer und der Pfarrkinder Nachfrage thun und sonderlich, ob unter dem gemeinen Volke etwa einer mit grober öffentlicher Sünde, als mit Gottes-

Was den Fürsten bewogen haben mag, nicht wie verlangt worden war, einen sondern zwei Superintendenten zu ernennen, ist schwer zu begreifen. Sollte einer den andern treiben oder zügeln? erwartete der Fürst, daß sie stets einer Ansicht sein würden? oder wollte er gerade bei voraussichtlicher Meinungsverschiedenheit sich den Ausschlag sichern? Gewiß ist, daß der Fürst durchaus nicht gesonnen war auf seine Jurisdiction in geistlichen Sachen zu verzichten. Als seine beiden Superattendenten 1563 in causis ecclesiasticis das jus cognoscendi et decidendi der Geistlichkeit zu vindiciren sich unterstanden, wurden beide in Gnaden ihrer Dienste entlassen [1]) und der Pfarrer von Prieborn und Türpitz Georg Roth an Eisigk's Stelle als Hofprediger und Thomas Thanholzer als Pfarrer an die Nicolaikirche berufen. Beide besorgten zwar wieder gemeinschaftlich die Consistorialgeschäfte, scheinen aber den Titel nicht geführt zu haben. Thomas Thanholzer heißt in der für die Visitatoren 1565 ausgestellten Instruction schlechthin Pfarrer zu Brieg, nicht Superintendent. Auch dieser zweite Versuch verunglückte wie der erste. Bereits 1565 mußte Superintendent Leo von Oels zwischen beiden Collegen schlichten und das Jahr darauf erhielt Roth seinen Abschied. Neue Zwistigkeiten über das Excommunicationsrecht bewogen endlich den Fürsten ein aus weltlichen und geistlichen Räthen zusammengesetztes Consistorium zu

lästerung, Zauberei, Segnerei, Wahrsagen, Todtschlag rc. behaftet wäre. Zum vierten: Nachdem wir jüngst verschienenes 1564stes Jahr der wenigen Zahl, Mondtags nach St. Joh. Bapt. durch unser offen Mandat die Unterthanen unter ausdrücklicher Poen, was sie sich mit Erbauung der Kirchen und Pfarrhöfe zu verhalten, angesehn, ob dieselben auch baufständig erhalten werden? Darnach sollen sie sich um die Wiedemuth und Kirchengelder erkundigen, nämlich wer dieselben itziger Zeit inne habe, der Herr oder der Pfarrer? ob man auch das darzu gäbe, was von Alters her dazu gehöret habe? item, was vor Alters an Zinsen, Getreide oder sonst dazu gehört habe? Wer solche itzo innen habe und genieße? und in summa, wie es allenthalben eine Gestalt und Gelegenheit habe? wie sie denn dasselbe wohl schicklich (sintemal sich sonder Zweifel bei solcher Nachforschung allerlei zutragen wird, darvon wir als zukünftigen Dingen nichts sagen können) werden anzustellen und zu verrichten wissen. Und was sie also in einem und dem andern articulo in Erfahrung kommen, dasselbe sollen sie, sonderlich das Vornehmste aufzeichnen lassen, damit sie uns zu ihrer Wiederkunft dasselbe berichten können. Daran vollbringen sie unsern gnädigen Willen und Meinung; welches wir hinwieder gegen ihnen in allen Gnaden zu bedenken unvergessen halten wollen. Gegeben zu Brieg rc.

[1]) Näheres bei Ehrhardt S. 53. Schönwälder, Piasten II. S. 132.

errichten und diesem die Jurisdiction in geistlichen Sachen zu übertragen[1]). Der jedesmalige Superintendent des Fürstenthums war erster geistlicher Assessor desselben. Damit war die Organisation des Kirchenregiments im wesentlichen beendet, und Lucae hat nicht so ganz unrecht, wenn er den 1573 aus Wittenberg zum Hofprediger berufnen M. Laurentius Starck den ersten Fürstenthumssuperintendenten sein läßt, worüber sich Ehrhardt allerdings verwundert; jedenfalls aber sind die ersten beiden, M. Simon Bernt und Hieronymus Wittich, im Album der Brieger Superintendenten zu streichen. Sie mögen sich trösten; auch die ersten Bischöfe von Breslau haben vor der Kritik die Ahnenprobe nicht bestanden und sind der verdienten Vergessenheit überlassen worden. Dafür bin ich so glücklich den Katalog der bisher bekannten Superintendenten durch Ausfüllung der langen Vacanz von 1596—1604 ergänzen und das Deficit auf die Hälfte herabmindern zu können.

Nach Ehrhardt ist nach Blume's Entlassung 1596 die Superintendentur unbesetzt geblieben. Diese Annahme ist irrig; drei Briefe des Superintendenten Eccard in Oels, der den damaligen Händeln in Brieg nahe gestanden, bezeugen das Gegentheil[2]). Im ersten derselben an den Pastor Georg Moller in Bernstadt vom 2. August 1596 theilt er ihm mit, Blume sei neulich bis in die späte Nacht bei ihm gewesen und habe in seiner bekannten großsprecherischen Weise ihm alles auf seinen Handel bezügliche haarklein erzählt. Zu Blume's Nachfolger aber werde von einer einflußreichen Partei (praecipuorum suffragiis in aula Bregensi) nicht der Ohlau'sche (Joachim Laurentius) sondern der Strehlener Pfarrer (Martin Zimmermann) verlangt. Diese einflußreiche Partei ist indessen nicht im Stande gewesen, ihren Candidaten durchzusetzen. Laurentius wurde Blume's Nachfolger. Zwei Briefe Eccard's aus dem Jahre 1598

---

1) Näheres bei Ehrhardt S. 55. Schönwälder, Piasten II. S. 134. Auch in Liegnitz ist das Consistorium erst um diese Zeit errichtet worden. Thebesius III. S. 141.

2) Nach Laurentius Starck's Tode war neben Nicolaus Blume auch der Pfarrer Martin Moller in Sprottau als Hofprediger und Superintendent in Vorschlag gekommen. Die streng lutherische Herzogin Barbara, die Mutter Joachim Friedrich's, zog über letztern bei Eccard durch den herzoglich ölsnischen Rath Rollius im August 1593 Erkundigung ein, ob er in der Lehre rein und vom Calvinismus unangesteckt wäre. Zu welchem von beiden er gerathen, hat Eccard dieser Notiz in seinem Epistolar nicht zugefügt; genug der zelotische Blume wurde auf Betrieb der Herzogin berufen.

an den Superintendenten Joachim Laurentius in Brieg beweisen es. Im ersten empfiehlt ihm Eccard einen griechischen Presbyter aus Thessalonich Namens Paulus, der damals das christliche Abendland durchwanderte, um sich die Loskaufssumme für seine beiden in türkischer Sklaverei schmachtenden Söhne zu erbetteln. Er war im Januar 1598 auch nach Oels gekommen, von wo er mit Empfehlungsschreiben Eccard's an den Superintendenten Joachim Laurentius ausgestattet sich über Bernstadt nach Brieg begab. Der zweite Brief datirt vom 24. September 1598. Eccard ersucht in demselben, da in Wittenberg, Leipzig und Frankfurt die Pest herrsche und Niemand dorthin zur Ordination gesendet werden könne, seinen Collegen Laurentius, den Ueberbringer seines Schreibens, den Studiosus der Theologie Franciscus Corenius nach vorausgegangener Prüfung zu ordiniren. Beide Briefe sind ad Joachimum Laurentium, superintendentem Bregensem überschrieben. Dieser Joachim Laurentius ist jedenfalls derselbe, welcher 1574 die Heidersdorfer Concordienformel als Pfarrer von Krummendorf unterschrieben hat, von 1586 bis 1596 Pfarrer in Ohlau gewesen, aber dort nicht gestorben ist. In Brieg suchen wir seinen Namen unter den Superintendenten und Hofpredigern vergebens und doch ist er, wie Eccard's Briefe unwiderleglich darthun, Superintendent und Hofprediger gewesen. Eccard ist über die Verhältnisse in Brieg stets genau unterrichtet; die Herzogin in Oels war Joachim Friedrich's Schwester. Wie lange Laurentius Superintendent gewesen, geht aus Eccard's Epistolar[1]) nicht hervor. Er scheint zu denjenigen Männern gehört zu haben, die ihr Amt ausrichten ohne viel davon her zu machen und sich damit genügen lassen, ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen; sie wirken oft am segensreichsten, werden aber am ehesten vergessen; um so mehr freut es mich, wenigstens seinen Namen aus dem Strome der schnell dahinfließenden Zeit noch aufgefischt und dem Untergange entrissen zu haben.

Die in dem Mandat von 1542 erwähnten Senioren mögen wohl ebenfalls erst 1558 behufs der alle quartalia zu haltenden conventus

---

[1]) Diese werthvolle Briefsammlung, von welcher leider blos der erste Theil, die Correspondenz von 1593—1600 umfassend, sich erhalten hat, ist Eigenthum des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

speciales eingesetzt worden sein. Kein einziger der 14 Antragsteller von 1557 hat sich als Senior unterzeichnet; und doch war diese Würde damals die ehrenvollste, denn sie wurde durch das Vertrauen der Amtsbrüder übertragen. Die Geistlichkeit wählte sich ihre Senioren selber[1]), der Herzog bestätigte sie; daher bekleiden im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts gar nicht selten Landgeistliche diese Würde. Samuel Horn, Pfarrer in Rudelsdorf, war im Nimptsch'schen, Pfarrer Georg Sturm in Ruppersdorf im Strehlen'schen, Bartholomäus Nigrinus, Pfarrer in Bankau und Mechwitz im Brieg'schen, Martin Stübner, Pfarrer in Bärsdorf im Haynau'schen der Priesterschaft verordneter Senior. Erst nach dem 30jährigen Kriege wurde das Seniorat für die Pfarrer in den Städten erblich; der Geistlichkeit war das Wahlrecht entzogen worden, die Herzöge ernannten die Senioren selbstständig[2]).

Was endlich die 1558 eingerichteten Generalconvente anlangt, so erwiesen sie sich als ganz geeignet, die Eintracht in der Lehre zu erhalten und Spaltungen vorzubeugen. Sie wurden stets mit einem Gottesdienst eröffnet. Eine wahrscheinlich aus dem Ende des 16. Jahrhunderts datirende Geschäftsordnung[3]) giebt uns nähere Auskunft über dieselben. Sie besteht aus 6 §§. und lautet wie folgt:

1) „Nicht der Brieg'sche Stadtpfarr allein, sondern auch die andern seniores aus den Städten sollen die Conventspredigt verrichten nach der Reihe; 2) im Generalconvent soll allein die Augsburg'sche Confession

---

[1]) Das Epitaphium des Senior Samuel Horn in Rudelsdorf, von Ehrhardt II. S. 423 mitgetheilt, beweist es.

[2]) „Anno 1657 den 13. Aprilis in dioecesi Strelensi haben wir confratres uns nach Strehlen sistiren müssen und secundum ordinem currentium auch gegenwärtig gewesen als — folgen die Namen. Da hat uns Herr Balthasar Kretschmer, archidiaconus Strelensis, einen Fürstlichen Befehl vorgelesen, ihn vor unsern seniorem zu ehren und zu halten, daneben nachfolgende puncta jussu domini Superintendentis nostri Bregensis vorgetragen zu observiren und zu beobachten: 1) zu rechter Zeit sonntäglichen die Predigt anzuheben; 2) Catechismuslehre mit der Jugend fleißig zu treiben; 3) bei der heil. Taufe nicht mehr als fünf Gevattern stehn zu lassen; 4) exemplarisch Leben zu führen und der publicarum tabernarum sich zu äußern; 5) an den Apostelfeiertagen zu predigen; 6) was einem oder dem andern in Kirchensachen vorfället, den Herrn seniorem zu consultiren." Aus einem alten Kirchenbuche. Jedenfalls war Kretschmer nicht, wie es in Samuel Horn's Grabschrift lautet: communi omnium mystarum suffragio senior renunciatus.

[3]) Im Königl. Staatsarchiv von Schlesien E. Brieg. X. Cultus; ohne Jahrzahl.

und zwar in jedem Convent ein Artikel abgehandelt und desto mehr darin fortgeschritten werden; 3) daß jeder Pastor sein Concept dem Herrn Superattendenten einstelle, daraus erscheine, wie fleißig er darauf studirt; 4) diese Concepte sollen nicht öffentlich abgelesen, sondern privatim vom Herrn Superattendenten cognoscirt und aufgehoben werden; 5) damit die Last der Unterredung dem Superattendenten nicht allein obliege, soll er zwar präsidiren, den conventum anfangen, guberniren und beschließen, die beisitzenden seniores aber nicht müßig sein, sondern ein jeder auf der Reihe eine kurze Unterredung halten, jeder mit einem aus seinem Weichbilde, der seiner Inspection untergeben, daraus zu vernehmen, wie die seniores in den specialibus conventibus die fratres informiren und exerciren; 6) zu solchem Ende soll der Herr Superattendent bei Ausschreibung des Convents jedem seniori ein gewiß membrum und pensum aus dem articulo assigniren und bei dem textu confessionis schlecht ohne Zusetzung andrer Materien verbleiben und davon keineswegs abweichen." Die neue Einrichtung wurde von Herzog Georg als Vormund seines minderjährigen Neffen Heinrich auch im Fürstenthum Liegnitz eingeführt. In Oels fand sie ebenfalls Nachahmung, jedoch erst nach 1590.

Joachim Friedrich schärfte in seiner Kirchenordnung von 1601 die Abhaltung dieser Convente auf's neue ein und bestimmte dazu den Mittwoch nach Georgi jeden Jahres [1]). Sein Nachfolger Johann Christian wollte sie als Mittel benutzen, eine Verständigung zwischen Reformirten und Lutheranern anzubahnen und die Geistlichkeit mit seinem Uebertritte zu den Reformirten zu versöhnen, indeß der Erfolg entsprach nicht seinen Erwartungen. Trotz der den Ausbleibenden angedrohten Strafen wurden die Generalconvente lässig besucht, wie der Superintendent Johann Neomenius in dem noch vorhandnen Einladungsschreiben zum Generalconvent für 1621 selber eingesteht. Zum Gegenstande der Verhandlungen proponirt er: de occasione et caussis scriptae confessionis Augustanae ejusque genuina interpretatione, materia, wie er hinzufügt, non admodum difficilis und darum einer besondern Erläuterung seinerseits nicht erst bedürftig. Die Conventspredigt war dem Ohlauischen Senior übertragen. Waren die Brüder in Folge neuer scharfer Straf-

---

[1]) Schönwälder, Piasten II. S. 287.

androhung, wie zu erwarten, zahlreicher als bisher erschienen, dann jedenfalls auch kampflustiger als dem Superintendenten erwünscht sein mochte. Die scheinbar wenig Anlaß zum Streite bietende Proposition rief stürmische Debatten darüber hervor, ob die invariata oder die variata gelten solle. Für jene traten sämmtliche Geistliche des Fürstenthums unter Anführung der Pfarrrer von Weigwitz, Prieborn und Ruppersdorf in die Schranken, für diese kämpften Rector Laubanus mit seinem Collegen Günther wenn auch ruhmvoll doch ohne Sieg [1]). Die Zeit einer Union war noch nicht gekommen, scheint sie doch auch heute noch fern zu sein. Aber hätten die kampflustigen unermüdlichen Streiter in der Aula des Brieger Gymnasiums

„selbst zehnfältige Zunge gehabt, zehnfältigen Mund auch,
unverwüstliche Stimme und Lungen als wären sie ehern,"

das Getümmel des heranrückenden Krieges übertönte bald ihren Lärm und machte sie stille. Nach endlich geschloßnem Frieden hatte man Nöthigeres zu thun als diese nicht blos unnützen, sondern verbitternden Wortgefechte wieder aufzunehmen. Dergleichen Disputationen überbrücken nie, sondern erweitern stets die Kluft, welche die Parteien scheidet.

---

[1]) Schönwälder, Piasten III. S. 74. Mehreres über die damaligen Convente noch S. 37 und 86.

II.

Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von A. Bezeichnung und Geltung der Laute.)

II. Consonantismus.

Vorbemerkungen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier im Beginn eines neuen Abschnittes unserer Darstellung daran zu erinnern, daß wir das durchschnittliche Schema des mittelhochdeutschen Lautsystems überall als die theoretische Basis betrachten, von der wir ausgehen. Wie bisher wenden wir unsere Aufmerksamkeit nur den Erscheinungen des hiesigen Dialectes zu, die davon abweichen. Das übereinstimmende wird entweder gar nicht berührt, oder nur kurz erwähnt. Behält somit auch das Sprachbild, das wir geben, etwas unvollständiges oder wenigstens ungleichförmiges in der Ausführung, so rechtfertigt sich doch unser Verfahren durch die Rücksicht auf möglichste Kürze. —

Wie bisher muß von den geschriebenen Formen ausgegangen werden und nicht von ihrem lautlichen Werthe. Dieser soll auf den verschiedensten Wegen aus jenen ermittelt werden, so weit dies bei einer abgelaufenen Lebensperiode der Sprache überhaupt möglich ist. Wer die heutige Volkssprache darstellen will, wird naturgemäß das entgegengesetzte Verfahren einhalten. Ihm mag es auch erlaubt sein, zur sichtbaren Verdeutlichung

der von ihm beobachteten Erscheinungen die Zeichen unserer gewöhnlichen Schrift, wo sie ihm nicht ausreichen, innerhalb verständiger Grenzen durch neue zu ergänzen, wir aber sind durch unseren Standpunkt gezwungen an dem Buchstaben, wie er einmal ist, zu kleben.

Daraus rechtfertigt sich auch das von uns für die Behandlung der consonantischen Lautvorgänge aufgestellte Schema. Wir betrachten 1) die als einfach geschriebenen Consonanten, 2) die als verdoppelt geschriebenen, 3) die aus einer Verbindung mehrerer ungleicher Consonanten hervorgehenden Gebilde. Bei jeder dieser drei Abtheilungen werden sich die besonderen euphonischen Erscheinungen, worin sich die Individualität unseres Dialectes, zunächst seine Abweichung von der mhd. Regel, zu erkennen giebt, entweder bei den einzelnen Consonanten oder in der Zusammenfassung größerer natürlich verwandter Gruppen am bequemsten darstellen lassen, wie es auch früher bei der Auseinandersetzung des Vocalismus geschehen ist. Eine besondere Rubrik, die nur die Gesetze der consonantischen Wohllautsregeln, wie man sie nennen dürfte, für unseren Dialect behandelte, fehlt also hier. Alles, was dahin gehört, muß unter den schon angeführten, aus einem andern Gesichtspunkt entworfenen Hauptabtheilungen und im einzelnen wieder bei den einzelnen Buchstaben oder Buchstabenverbindungen gesucht werden. Diese Blätter haben ein für allemal zunächst solche Leser im Auge, denen es darum zu thun ist, die ihnen etwa auffälligen Erscheinungen in den geschriebenen Denkmälern unseres Dialectes, so weit sie noch aus dem Mittelalter stammen, nach ihrem grammatischen Werthe, d. h. in ihrem Verhältnisse zu der eigentlichen Literatursprache der Zeit, wie auch nebenbei wenigstens zu der Weiterentwickelung im Dialecte selbst zu verstehen.

Nur an einer Stelle haben wir geglaubt von diesem Schema abweichen zu dürfen. Wir haben der Betrachtung des consonantischen Auslautes, wie er sich in unserem Dialecte eigenthümlich behandelt zeigt, einen besonderen 4. Abschnitt gewidmet, weshalb denn alles das, was sonst bei erschöpfender Betrachtung der einfachen und nicht einfachen Consonanten auch darüber je an den verschiedenen Stellen dieser Abhandlung beizubringen gewesen wäre, auf diesen einen Ort verspart und zusammengedrängt worden ist, hoffentlich nicht zum Schaden der Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit. Gerade in der Behandlung des Auslautes geht der

hiesige Dialect von frühe an so originelle Wege — ebenso selbstständig von der streng mhd. Regel abweichend, wie die sonst gewöhnlichen mitteldeutschen Lauterscheinungen, mit denen er sich außerdem so oft deckt, modificirend — daß es sich wohl der Mühe verlohnt, alles darauf bezügliche zu einem Bilde zu vereinigen.

Bei der Reihenfolge, in der wir innerhalb der verschiedenen Unterabtheilungen die einzelnen Buchstaben betrachten, ist die Rücksicht auf Weinhold, den wir auch hier wie bisher immer zur Vergleichung und Erläuterung des heutigen Sprachstandes herbeigezogen haben, maßgebend gewesen. Innerhalb des Vocalismus war es aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, nicht wohl möglich sein Schema auch für unsere Zwecke festzuhalten, hier aber steht nichts im Wege es zu thun und so ist die Frage, ob dieses Schema überhaupt ein absolut richtiges oder auch nur zweckmäßiges sei, hier ganz bei Seite gelassen worden. Gäbe es unter den bisherigen Versuchen zur natürlichen Ordnung und Gruppirung der Consonanten einen, der allgemein als richtig anerkannt wäre oder der sich für unsere Ueberzeugung als die vollständige Lösung der Aufgabe darstellte, so würden die Zweckmäßigkeitsgründe, die zu unserer Anordnung bestimmten, dagegen nicht schwer genug gewogen haben. Da aber in diesem Rayon weder eine genügende Auseinandersetzung der historischen und der physiologischen Betrachtungsweise der Sprache bisher erfolgt, noch auch die letztere in sich selbst zu sicheren Resultaten gelangt ist, so mag es einstweilen erlaubt sein die Anordnung des Stoffes durch relativ zufällige Momente bestimmen zu lassen, wenn nur damit ein practisches Interesse gefördert wird.

Nach diesen einleitenden Erläuterungen wenden wir uns zum Gegenstande selbst und betrachten

a) die als einfach geschriebenen Consonanten

1) L. R. M. N. (flüssige liquidae).

L. ganz dem gewöhnlichen mhd. Gebrauche entsprechend. — Von der gegenwärtig wenigstens in einem Theile des Dialects durchgedrungenen breiten oder palatalen Aussprache des l (ähnlich dem polnischen ł) überliefern die älteren Schriftdenkmale nichts (s. dar. W. 65). Dieser Laut berührt sich sehr nahe mit Vocalen, wie denn auch der heutige Dialect vielfach ein a, o oder u dafür spricht (W. 65, 66). Vielleicht aber erklärt

sich jenes oben (B. 8, 247) erwähnte au für mhd. u oder wahrscheinlich md. o aus dem Einflusse des folgenden l, das dann nicht nach gewöhnlicher Weise, sondern mit jenem palatalen und vocalischen Nebenklange gesprochen worden sein mußte. Einige Fälle des aus Verstümmelung von Consonantenverbindungen hervorgegangenen l s. u.

R. wie im mhd. — Da sich sogar in dem heutigen Dialect mehrere ursprüngliche s dem nhd. Uebergang in r entzogen haben (s. W. 87), so ist es begreiflich, daß die älteren Sprachdenkmäler in dieser Hinsicht nicht über den mhd. Stand hinausgegangen sind.

M. Das im heutigen Dialect für w eintretende m (s. W. 75) ist in einer einzelnen Spur schon im 14. Jahrh. nachzuweisen, nämlich in mir für wir, das in Büchern und Urkunden oft begegnet.

Auffallend erscheint Ps. 208ª und sonst ein winreme für wînrebe; es ist anzunehmen, daß eine Form mit im Nominativ schon zutretendem n der schw. Decl. also reben die Vermittelung bildet (mehreres über solche hier sehr frühe und sehr verbreitete Formen bei der Darstellung der Declination), die vom Volksdialect in rem verwandelt wurde; dann ist ein euphonisches e, wie häufig im Auslaut besonders bei einsilbigen oder einsilbig gewordenen Wörtern, zugetreten, wie bei der Betrachtung des Auslautes sich viele derartige Fälle ergeben werden. Ein directer Uebergang von b in m ist also nicht zu statuiren.

N. a) Steht scheinbar für l in der fast consequent durchgeführten Form enelende für das mhd. ellende, unser Elend, während umgekehrt der heutige Dialect hier und da zwar n mit l tauschen läßt, aber immer nur so, daß n das ursprüngliche und l das spätere ist (W. 68). Offenbar hat die Form enelende ihren Ursprung einer falschen oder neuen Etymologie zu verdanken, auf welche die lebendige Volkssprache verfiel, da ihr der Begriff der Sylbe el und ihr Zusammenhang mit dem alten Stamme alja, alius verloren gegangen war. Diese allgemein mitteldeutsche Form, die aus vielen aus diesem Kreise stammenden Sprachdenkmälern bekannt und auch bei Benecke-Müller, Mhd. Wtb. I. 937 belegt ist, verschwindet dann wieder aus unserem Dialect, um der im Mittelalter seltener daneben erscheinenden auch in's Nhd. übergegangenen Form Elende, Elend Platz zu machen. Es sei hier die Vermuthung ausgesprochen, daß enelende im Gegensatz zu inlende gebildet sein mag, indem man, wie hier in den

Begriff lende positiv erweiterte und verstärkte, durch en eine negative Beschränkung desselben fühlbar machen wollte. Sobald aber die Bedeutung von exul und exilium allmählich in den heutigen abgezogenen von Elend überging, wurde auch diese instinctive Etymologie und damit die Form enelende hinfällig.

b) Die Folge einer vereinfachten, oder vielleicht auch bloß eigentlich nasalirten Aussprache für ng oder nk zwischen Vokalen, so Pr. N. enphoune d. h. entphâhunge, strenekeyt = strengekeit, kraner = kranker.

2) B. P. F. V. W. (Labiales. Lippenlaute.)
(Ph. Pf.)

B. steht häufig da, wo man noch mhd. w zu finden pflegt. Nhd. ist in solchen Fällen im In- und Auslaut überall b durchgedrungen, im Anlaut einfacher oder zusammengesetzter Wörter aber w festgehalten. So schon bei P. P. also Anfang des XIV. Jahrh. balde f. walde, silvae, irbegit f. irweget, excitatus, vorburfen f. verwurfen, ejecerunt und regelmäßig bis für wis, esto, (woneben hier wie in allen mitteld. Dialecten noch häufiger si, sie erscheint). bis bekanntlich schon ahd. und zwar in streng oberdeutschen Denkmälern vorkommend, ist wahrscheinlich nicht auf einen sonst so naheliegenden Lautübergang von w in b zurückzuführen, sondern nach falscher Analogie von dem Stamme Bi des Verb., subst. statt und neben dem regelrechten wis gebildet.

Im Inlaut findet sich dies b am häufigsten nach Liquiden, l und r hinter denen nach gew. mhd. Weise ein stummes e ausgefallen ist. So schon Ps. Swalbe, hirundo, L. K. velbet: selbet. Pr. N. varbe, etc. und in den späteren Denkmälern beinahe durchgängig. Seltener dagegen zwischen Vocalen: P. P. getrubelichen fideliter, Liegn. Urk. v. 1327 (Tzschoppe St. 515) ebeclich, Löwenb. Urk. v. 1311 (Tzschoppe St. 488) ebiclichin; schon B. S. lebe für lewe, leo. In schuborten, sutoribus, was in Urk. des XIV. Jahrh. häufiger als das ältere und richtigere schuworten oder — worchten vorkömmt, hat es sich wenigstens als häufige Namensform bis heute erhalten, was auch bedingt von Lebe gilt, worauf die Formen Löb, Löbel etc. zurückzuführen sind. Wie weit der heutige Dialect dieses b hegt, zeigt W. p. 75, wo sich zugleich das nöthige über sein Vorkommen in andern mittel- und ober-

deutschen Mundarten findet. Da unter allen der österr.-bairische es am häufigsten zeigt, so könnte man vielleicht geneigt sein einen directen Einfluß desselben auf den schles. anzunehmen. Anderwärts ist ein solcher, wie sich bei dem Vocalismus ergeben hat, nicht abzuweisen, hier aber möchte doch zu bedenken sein, daß die ganze Erscheinung zu weit verbreitet ist, um überall dieselbe Erklärung zuzulassen, und was noch entscheidender ist, daß sie sich, wie die ausgewählten Beispiele zeigen, schon eher ganz ausgebildet findet als die äußere Berührung der beiden Mundarten statt fand.

P. a) für mhd. nhd. b; im Anlaut einer der auffallendsten Züge der gegenwärtigen Mundart (s. W. 71) wenn auch deutlich im Zurückweichen begriffen, nimmt in den schriftlichen Denkmälern des Mittelalters nicht den Raum ein, den man nach der Analogie des heutigen Dialectes erwarten sollte. Denn alle Ergebnisse der Sprachgeschichte weisen darauf hin, daß das Gebiet der Tenuis im Anlaut seit der ahd. Periode bis zur Gegenwart sich immer mehr verengert, aber niemals erweitert hat. Mögen auch die einzelnen deutschen Mundarten hier wie anderwärts ihre individuellen Wege eingeschlagen haben, im Prinzip herrscht — man darf sagen wie in allen entscheidenden Erscheinungen nicht bloß des deutschen Sprachlebens — eine durchgreifende Uebereinstimmung. Es folgt daraus, daß wir die Existenz des Lautes, den wir nach heutiger Schreibweise mit p bezeichnen, auch für unsern mittelalterlichen Dialect mindestens in demselben Umfang statuiren müssen, wie für den heutigen. Daß er nicht geschrieben wird erklärt sich aus der gewöhnlichen mhd. Orthographie, die p im Anlaut äußerst sparsam verwandte. So schleichen sich in den älteren Denkmälern, in denen noch eine geregeltere Orthographie herscht, z. B. in Ps. P. P. P. N. nur einzelne pin, pukeler (scutum) etc. ein, während T. P. aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh. sehr viele, peitest, pösleich, pesser, pite, poten etc. gewährt, und sie in noch späteren Schriften — weniger in den Urkunden — immer häufiger werden, je ungebildeter die Orthographie wird. Nur in einem Falle haben auch die älteren Denkmäler häufiger p für b, im Anlaut des zweiten Theiles eines Compositums, und zwar zunächst da, wo die Liquiden n (m) r vorhergehen, gleichviel ob dieser Anlaut einfach oder eine Consonantenverbindung ist. So schon Pr. inpot, inprant C. C. emplost L. K. enpot, enper, inprunstekeit etc. Genau an derselben Stelle zeigen auch andere mit-

teldeutsche gleichzeitige Sprachdenkmäler p für b. s. L. d. h. L. 163. Aber hier hat der spätere, namentlich der heutige Dialect die Tenuis zur Media, oder vielmehr zu einem zwischen Tenuis und Media schwankenden Laute herabgesetzt, wie es ja heute auch vielen oberdeutschen Dialecten ergangen ist, die noch nach der Aussprache des späteren Mittelalters richtig pant, pinde, punden, prechen etc. schreiben müßten und es auch wirklich gewöhnlich thun, namentlich innerhalb des bairisch-österreichischen Bezirkes.

b) P. für f im In- und Auslaut, also der vorhochdeutsche Stand des Consonanten erhalten. Mhd. steht f, ph, pf dafür. Ps. wapen s. mhd. wâfen[1]), apil s. aphel, apfel, Pr. N. schepunge s. schepfunge. Die

---

[1]) Ein Unterschied in der Bedeutung von wâfen und wâpen, wie ihn das Nhd. so glücklich differenzirt hat, ist bekanntlich für das Mhd. nicht anzunehmen, wo ja auch bei entschieden oberdeutschen Dichtern und Schreibern wâpen und wâfen in allen Bedeutungen durcheinandergehen, ohne daß ich deshalb etwa für Wolfram, der davon die auffallendsten Beispiele hat, einen Einfluß der mitteldeutschen thüringischen Mundart annehmen möchte. Denn wie schon die bei Benecke-Müller Mhd. Wb. 3, 455 gesammelten Beispiele zeigen, findet sich ganz das nämliche auch in solchen Sprachdenkmälern, für deren Verfasser oder Schreiber es schwer sein dürfte eine äußere Berührung mit dem nieder- oder mitteldeutschen Idiom nachzuweisen. Selbstverständlich aber ist p in wapen nicht etwa eine der hochdeutschen Lautverschiebung entgangene Tenuis, sondern direct aus dem Niederdeutschen, wie so viel anderes in das Lexicon der höfischen Sprache des 12., 13., 14. Jahrh. herüber genommen. Auch in unserm Dialecte werden die beiden Formen, die immer neben einander auch in denselben Denkmälern vorkommen — und gleichfalls ohne Unterschied der Bedeutung — bloß aus dem Vorbild der Schriftsprache entlehnt sein. Dagegen braucht in den anderen Beispielen kein äußerer Einfluß angenommen zu werden. Es ist auch hierin keine besonders markirte Berührung mit dem Niederdeutschen zu suchen. Denn womöglich in noch weiterem Umfange als in unserem Dialecte, sowohl was wir von ihm aus den doch immer nur beschränkten schriftlichen Denkmälern des Mittelalters, als aus der späteren Zeit und der lebendigen Gegenwart kennen, haben auch die streng oberdeutschen Dialecte einzeln ein solches p oder pp für f, ph, (pf.) erhalten. Beispiele davon für den alemann. s. Weinh. Alem. Gramm. §. 149, für den bairischen, dess. bair. Gr. §. 123. Dazu kommt noch, daß wenn man die schles. älteren und neueren Beispiele vergleicht, sich der Umfang der Tenuis gegenüber der Aspirata oder aspir. Tenuis beträchtlich erweitert hat, was schwer mit der hie und da herrschenden Vorstellung zu vereinen ist, daß unser Dialect ursprünglich stark mit niederdeutschen Elementen versetzt gewesen und erst allmählich sich mehr nach der hochdeutschen Seite hingewandt haben soll. Die Erweiterung des Gebietes der Tenuis erklärt sich hier sehr einfach aus der größeren Bequemlichkeit für die Aussprache im Verhältniß zu pf und ph und steht also nicht im Widerspruch mit dem oben berührten allgemeinen Lautgesetz, denn der Aspirata oder aspir. Tenuis gegenüber ist die bloße Tenuis eine ähnliche Herabstimmung, wie die Media gegenüber der Tenuis.

Fälle des Auslautes s. unten, ebenso diejenigen wo dies p in Consonantenverbindungen begegnet. Ueberall ist pp synonym damit, und wenn auch nicht stets in denselben Denkmälern, so doch gleichzeitig begegnet die Schreibung wappin, appil, scheppunge und begreiflich erscheint dies pp noch viel häufiger an dieser Stelle, weil der Uebergang der aspirirten Tenuis ph oder pf in den Doppelconsonanten pp näher lag, als in das einfache p. Wo p geschrieben ist, muß man die vorhergehende Sylbe entweder historisch lang oder durch die spätere Aussprache verlängert denken, was durch die Form wopin neben wappen deutlich erwiesen wird. Denn mhd. â folgt dem Zuge zu ô, während ein kurzes a erhalten bleibt, außer in einigen fest umschriebenen Lagen (s. 7, 29). In wappen ist die, auch ins Nhd. aufgenommene Verkürzung des â unter dem Einfluß der neuentstandenen Schärfung durch Consonantverdoppelung die Ursache der Erhaltung des a gewesen. — Einstweilen sei auch für den heutigen Lautstand auf W. 73 verwiesen.

F. (V.) a) Für mhd. pf, ph, selten im Anlaut funt f. phunt, häufiger vor l flogen f. phlâgen, flügen f. pflüegen, im XV. Jahrh. Dieselben und noch mehrere Beispiele aus dem heutigen Dialect s. W. 73. In den mittelalterlichen Denkmälern ist pf und ph noch entschieden im Uebergewicht, ja es greift, wie sich unten zeigen wird, über seine in der gew. mhd. Orthographie hergebrachte Sphäre hinaus.

b) f für v ist schon in den ältesten Sprachdenkmälern im Inlaut fast vollständig durchgedrungen, so daß es kaum ein hoves, grâve, zwîvel etc. giebt, sondern nur hofes etc.; in dem fremden pruven, prüeven, probare, scheint v fortwährend gedauert zu haben. Von deutschen Wörtern ist vreuil das einzige, welches v neben b und häufiger als dieses zeigt. S. über dies Wort noch unten. Daß auch die spätere gemeinmhd. Schreibweise v an dieser Stelle mehr und mehr aufgiebt, — aber doch nie ganz und consequent — ist schon Gr. 1^2 400 bemerkt.

Um so auffallender ist es, daß für den heutigen Dialect die Fortdauer der alten weichen Aspirate v an der historisch berechtigten Stelle und noch in einigen andern Fällen constatirt wird W. 74. Es scheint keineswegs allein eine Folge vocalischer Umgebung oder des Einflusses gewisser tönender Consonanten, denn Grave verhält sich nicht anders wie schlafen, und zwelve nicht anders wie helfen, obgleich nur in solchen Fällen überhaupt

die Erhaltung des v möglich dünkt, dem aber vt für ft in Gruvt, Savt ꝛc. widerspricht.

Im Anlaut herrscht auch in allen hiesigen Schriften dieselbe Willkür, wie wir sie einstweilen noch nennen müssen, welche die gew. mhd. Orthographie in dem Wechsel zwischen f und v zeigt. Wie überall im XIII. und XIV. Jahrh. überwiegt v, gleichviel welcher Vocal darauf folge, während bei nachfolgendem l und r eine Neigung f zu bevorzugen nicht zu verkennen ist. Um ein ungefähres Zahlenverhältniß zu geben, so werden in Ps. P. P. Pr. N. C. C. G. G. etwa zehnmal so viel v als f geschrieben sein. Nach den einzelnen folgenden Vocalen und Consonanten würde sich die Verhältnißzahl freilich noch anders vertheilen. Es ist z. B. ein f vor a fast gar nicht anzutreffen, vor e sehr selten, vor i ziemlich häufig, ungefähr ebenso vor o, vor u häufiger wie vor allen andern Vocalen, aber auch hier keineswegs überwiegend ꝛc. Im XV. Jahrh. drängt sich f mehr und mehr ein, ohne jedoch hier wie anderwärts den ganzen Anlaut zu occupiren. Vielmehr bleibt die hiesige Orthographie auch dann noch der im übrigen Deutschland herrschenden treu, d. h. sie setzt dasselbe willkürlich gewordene Schwanken zwischen f und v fort, mit wachsender Vorliebe für f. An eine Veränderung der Aussprache ist deshalb nicht zu denken. Wenn auch im Inlaut in gewissen Fällen eine andere Aspirate als im Anlaut gesprochen worden sein mag, für welche auffälliger Weise gerade f consequent geschrieben wurde, so ist im Anlaut wenigstens seit dem XV. Jahrh. nur die härtere Aspirate vorhanden, für welche man von unserm Standpunkt immer lieber f geschrieben wünschte. Aber für die ältere Zeit wird die Möglichkeit zweier verschiedener Laute hier so wenig wie auf dem übrigen deutschen Sprachgebiete ausgeschlossen sein. Für das Ahd. stellt sie Niemand in Abrede und hier scheint auch die Schrift, einzelne Ungenauigkeiten abgerechnet, den Unterschied des Lautes treu abzuspiegeln. Nur ist schwer zu sehen, wie man aus dem willkürlichen Verfahren der Schreiber seit dem XII. Jahrh. zur Entscheidung darüber gelangen soll[1]).

---

[1]) Der Uebergang von v in f scheint gegen das oben berührte Gesetz zu verstoßen, aber es scheint auch nur, denn hier handelt es sich nicht sowohl um die Verdrängung des weichen Lautes durch den härteren, wie f gegenüber v unzweifelhaft es war, sondern

c) V findet sich einige Male scheinbar nach ahd. Gebrauche für w, wo es vor u oder nach Consonanten steht z. B. P. P. abgevurfin f. abgeworfen, Pr. N. suerlich; da aber auch sonst gelegentlich ein v für w durch bloße Nachläßigkeit des Schreibers vorkommt, was ebenso oft in den Büchern wie in den Urkunden beobachtet werden kann — denn vein f. weyn = wegen, volde f. wolde etc. sind doch bloße Schreibefehler — so würde es gewagt sein, aus jenen vereinzelten Beispielen weitere Folgerungen zu ziehen, für welche in der gesammten mhd. Periode keine Analogien zu finden wären. Ich halte jene v vor u und nach s nicht einmal für alterthümliche Schreibung, sondern für bloße Versehen. — Der Uebergang von v in w, von dem sogleich zu reden ist, beweist noch nichts für die umgekehrte Möglichkeit eines Ersatzes des w durch v.

W[1]. a) In wie weit w nach dem û (mhd. û und iu) und dem später daraus entstandenen au, eu, oder dem ou, au = mhd. ou sich erhalten habe, ist schon 8, 245 f. 263 gelegentlich berührt worden. Das Schwanken der Schreibung in den dort angeführten Beispielen zeigt, daß dieser Halbvocal mindestens eine sehr leichte, kaum hörbare Aussprache in solchen Fällen angenommen hatte, die es veranlaßte ihn gelegentlich ganz in der Schrift auszulassen, besonders da die das Auge störende Häufung der gleichen Buchstabenformen dadurch beseitigt werden konnte.

b) w für b (das umgekehrte, seltenere b für w s. o. 31).

Ein im gegenwärtigen Dialecte so überaus häufiger Vorgang, daß er die labiale Media fast verdrängt hat. Er findet bekanntlich überall zwischen Vocalen und oft nach l und r statt. Manches davon berührt W. 72, nur dürfte anzunehmen sein, daß nicht bloß die von ihm aufgezählten schles. Untermundarten, sondern die Gesammtheit derselben daran im weitesten Umfang betheiligt ist. So weit eigene Beobachtungen reichen, ist es mir noch nicht möglich gewesen, die Erhaltung einer wirklichen Media an der

---

um die Befreiung von einer aspirirten Media, welche das hochdeutsche Organ durchgreifend anstrebte. Daher denn auch alle in einzelnen ahd. Denkmälern und Dialecten vorkommenden dh, gh ebenso und noch viel eher und gründlicher als v d. h. bh verschwunden sind.

[1]) Daß w namentlich im XV. Jahrh. für den Vocal u regellos verwandt wurde, ist schon oben (s. 8, 21) bemerkt worden. Hier ist selbstverständlich nur von dem Consonanten w die Rede.

angegebenen Stelle in irgend einer wirklichen Volksmundart hier zu Lande, so wenig wie in der Lausitz, Meißen, Osterland, Thüringen — der oberdeutschen ganz zu geschweigen — zu constatiren. Da diese Media außerdem wenigstens in Compositionen und auch für sich hie und da im Anlaute und Auslaute neben der dort häufigeren, hier nicht seltenen Tenuis zum Vorschein kommt, so ist es nicht schwer über die Sache klar zu werden. Selbst die sogenannte gebildete Sprache kann sich hier, wie in allen den genannten Landschaften dem Einfluß dieser Erweichung des Lautes nicht entziehen, trotz aller künstlichen Anstrengungen, zu denen sie sich mitunter bemüßigt glaubt. Auf den ersten Blick leuchtet schon der enge Zusammenhang dieses Vorgangs mit der bemerkten allgemeinen Herabstimmung der Tenuis ein. Zwar ist gerade unser Dialect weniger als jeder andere mitteldeutsche, selbst der ostfränkische nicht ausgeschlossen, davon betroffen worden, und namentlich in der Labialreihe hat er fast ganz den ahd. Stand, wie vorhin ausgeführt wurde, erhalten. Jedenfalls aber hat er die Consequenz dieser Herabstimmung der Tenuis, die er selbst nicht vollzogen, doch in vollem Umfang in sich aufgenommen. Wenn das Lautsystem eine unübersehbare Zahl von p zu b herabsetzte, so mußte der Sprachinstinct um das Gleichgewicht wieder herzustellen die schon vorhandenen Medien zu einem darauf abzielenden Experiment in Betracht ziehen. Es gab nun eine doppelte Möglichkeit. Entweder konnte aus diesen Medien eine neue Tenuis wieder construirt werden, aber dagegen arbeitete der ganze Zug der Sprachentwickelung, der diese überhaupt zu beseitigen und höchstens eine Mischung zwischen Tenuis und Media zu gestatten geneigt war, wie sie jetzt noch wenigstens im In- und Auslaut in den meisten ober- und mitteldeutschen Dialecten, seltener im Anlaut existirt, gleichviel ob sie mit dem einst für die Media oder dem für die Tenuis bestimmten Schriftzeichen traditionell bezeichnet wird. Oder wenn dieser Weg verschlossen war, so blieb nur eine weitere Erweichung der Media übrig d. h. eben w für b, wobei man füglich davon absehen kann, ob dies neue w physiologisch genau dasselbe war, wie das schon vorhandene. Gegenwärtig fällt es ganz damit zusammen. In Wechselwirkung damit steht, daß das inlautende w, welches die Function eines den Hiatus vermeidenden Sylbentrenners ausübte, seitdem mehr und mehr zurückgetreten ist. Nicht bloß die Schrift hat in unsern und andern dia-

lectisch gefärbten deutschen Sprachdenkmälern seit dem XIV. Jahrh. immer häufiger Formen wie anschou- oder au-unge, hou- oder hau-en, trû- oder trauen, nû oder nau oder neuen und andere nach gleichem Prinzip construirte an der Stelle und neben den nach altem Herkommen mit zwischengeschobenem w, sondern auch die wirkliche Aussprache. Und wenn auch durch den Ausfall das w noch immer kein wirklicher Hiatus eingetreten ist, zu dessen Vermeidung das w diente, sondern neben den durch wirkliche Contraction einsylbig gewordenen Formen auch die zweisylbigen nach wie vor fortbestanden, so ist doch der Laut, welcher in diesen später und jetzt zur Vermeidung des Hiatus dient kein w mehr, sondern ein unbestimmter Ersatz eines Halbvocals, für den es im Bereiche der üblichen Schriftzeichen an einer Bezeichnung fehlt.

Schon unsere ältesten Sprachdenkmäler zeigen dies w für b. Ps. zwar noch sehr selten, wie bewetin für bebetin, tremuerunt, aber dafür P. P. worin sich nicht bloß der zeitliche Unterschied von etwa 50 Jahren, sondern auch der örtliche eines südlichen Dialectes, der jetzigen Neisser Mundart und zugleich eines minder schriftgewandten Schreibers spiegelt, desto häufiger: gawe, mhd. gâbe, irhawin, erhaben, lewen, leben, newen, nebene, bliwit, blibet, owin, oben, lowis, lobes, betruwen, betrüeben etc. Dieselben und andere im Werthe gleiche Beispiele gewähren die späteren Schriften wobei sich, wie gewöhnlich zeigt, daß die Urkunden im allgemeinen der herkömmlichen Schreibung, also dem b treuer bleiben.

c) W. für V. beziehungsweise F.

Das Gegenstück zu der Verhärtung so vieler V in F (s. o. 34, 35) aber von viel geringerem Umfang und wie es scheint niemals allgemein, d. h. in allen Localmundarten durchgedrungen und von der heutigen Volkssprache außer vielleicht in gewissen Fällen des Inlautes wieder aufgegeben. So Ps. wolkes f. volkes, wurquomen f. vur d. h. verquâmen, wackeln f. vackeln. P. P. wurstin f. vurstin d. h. mhd. vürsten, hochwertic f. hvertic, gewessertin f. gevessertin, vinctorum. C. C. wergip N. C. kirchhowe, T. P. außer einigen der angegebenen Beispiele worterben, worschimpende mhd. verschimpfende, want f. vant, wolbrenge f. volbringe, wil f. vil. B. S. burggrewen f. bgrâven. Men. Pr. weyste f. veiste, worderst f. vorderst und

sehr häufig tewil, tŏwil, tuwil, diabolus. In Urkunden wurbaz für vürbaz, an ware f. âne vâre; warwe f. varwe. In Verbindung mit andern Cons. blos bei r. Ps. schon wreydic mhd. vreidec; an zwei Stellen w. f. v in wrewil f. vrevel, vrebel, eine Form, die theilweise bei Grimm, D. Wörterb. 4, 171 verzeichnet ist und dort wreuel lautet. Die Form wreuil kommt auch in Urkunden öfter vor, die sonst keine w f. f (v) zeigen. In einer Striegauer Urkunde von 1349 steht sogar vreuil, wreuil (und die unten zu besprechende Form voreuil) neben einander. Weinh. Alem. Gr. §. 160 Note führt eine Reihe von solchen w für v oder f aus verschiedenen späteren mhd. Handschriften an mit der Bemerkung, „dieses Schriftzeichen beruht schwerlich auf wirklicher Aussprache." Bair. Gr. §. 131 wird vv für f angeführt und wie es scheint für eine nach der Analogie der sonstigen verdoppelten Schreibung der Consonanten, wie sie seit dem 14. Jahrh. mehr und mehr um sich greift, gehalten. Doch glaube ich dieser Auffassung widersprechen zu dürfen. In allen von mir eingesehenen Handschriften ist deutlich w und nicht vv geschrieben. Denn wenn auch bekanntlich w ursprünglich nichts weiter ist, als eine Nebeneinanderstellung von zwei v, so hat sich doch daraus mindestens seit dem 11. Jahrh. in der Minuskel und Cursiv eben jene eigenthümlich in einander gearbeitete, organisch ungestaltete Figur entwickelt, die unserm heutigen w in allen seinen verschiedenen Formen unmittelbar zu Grunde liegt [1]). Nach dieser Schreibweise, die, bis das Gegentheil bewiesen wird, für eine dem lebendigen Laut entsprechende gehalten werden muß, wäre zu folgern, daß alle w, gleichviel wo sie erscheinen und wie sie in der Geschichte der Sprache begründet sind, als ein doppeltes v zu sprechen seien, was doch schwerlich jemand behaupten wird.

Es bliebe außerdem nur noch die Möglichkeit, eine bloße Nachläßigkeit der Schreiber darin zu sehen, aber dafür sind die Beispiele zu zahlreich. So werden sie denn doch wohl für eine wirkliche Lauterscheinung gelten müssen. Sie hat auch an sich nichts dem Sprachgeist zuwiderlaufendes,

---

[1]) Daher ist auch in dem Pr. N. für vrucht, fructus einmal erscheinenden vurucht v und u und nicht w gemeint. Die Form vergleicht sich den älteren und neueren Nebenformen des oben erwähnten vrevel, vorevel, vorebel, denn auch diese sind, was von J. Grimm am angeführten Orte noch zweifelhaft gelassen wird, bloße euphonische Zerdehnungen und vr oder fr ist der wurzelhafte consonantische Anlaut.

ja theilweise ist sie noch in voller Lebenskraft. Ohne Zweifel sind die meisten der früher weich aspirirten Labialanlaute, d. h. die alten, echten V allmählich in F übergegangen, aber wie überall in solchen Fällen, nicht ohne lange und große Schwankungen. Die weichere Aussprache suchte sich, obgleich innerlich schon gestört und zum Untergang bestimmt oder gerade deshalb, durch eine Art von Uebertreibung zu behaupten. Dem Extrem f entspricht nach der andern Seite das Extrem w und nur die richtige Mitte v ist verloren. Doch da der Zug der Sprache einmal nach dem f hinzielt und da durch die Einführung des w eine große Menge von Wörtern, die vorher ganz getrennt waren, zusammenfiel, was von dem Sprachinstinct immer so viel wie möglich vermieden wird, so konnte sich dies ohnehin niemals ganz durchgedrungene w nicht halten. Denn selbst in den angeführten Beispielen geben dieselben Handschriften daneben Formen mit v, seltener mit f, ja hier und da sogar mit ph, so daß also wurstin, vurstin, furstin, phurstin nicht in ihrem lautlichen Werthe aber in der Bedeutung ganz gleich sind.

Im Inlaut dagegen mochte dies w ertragen werden, so gut wie das aus b entstandene (s. o. 36), mit dem es im Grunde identisch ist. Doch zeigt die Schreibung mit f, die daneben hergeht — wie ja von der Schrift alle v des Inlauts durch f ersetzt wurden (s. o. 34) — daß diese weichere Aussprache keineswegs allgemein war. Aber sie ist, wie gleichfalls am a. O. schon gezeigt wurde, wenigsten im weiten Umfang auch in dem gegenwärtigen Dialect vertreten, der damit also wiederum der allgemeinen Neigung der neueren Sprache zu einer Erweichung der harten Laute eine Concession gemacht hat. Dies v für f klingt aber, wie man leicht beobachten kann, einem gewöhnlichen w außerordentlich nahe, jedenfalls näher als einem f, so daß man es auch heute wie im Mittelalter, füglich mit w bezeichnen könnte und es jedenfalls von seiner ursprünglichen Geltung als aspir. Media später weit abgekommen denken muß. W aus b geht übrigens ja auch in vielen Fällen auf ein altes v oder noch älteres f zurück, nur daß der Uebergang von v in b in einer viel früheren Periode stattgefunden hat, als der von b in w. Das heutige üwer s. über, hewen s. heben ꝛc. haben ihr b für das historisch berechtigte v selbst in den entschieden oberdeutschen Dialecten noch nicht einmal im Beginn der mhd. Periode vollständig durchgesetzt.

Bemerkenswerth ist, daß sich dies w für v, aber nur im Anlaut auch in demjenigen mitteldeutschen Dialecte nachweisen läßt, der schon so häufig besonders nahe Beziehungen zu dem hiesigen verrieth, in dem ostfränkischen speciell dem des Grabfeldes und den andern nördlichen und nordöstlichen fränkischen Landschaften. In vielen Urkunden des 14. Jahrh. — später nicht mehr — findet sich vorwallin f. vorvallin mhd. vervallen, worteydingen f. verteidingen, wor recht f. vür reht, also stets in Zusammenhang mit dem Vocale a und o, dem Zwischenlaute von o und u. Die heutige Mundart weiß nichts davon, aber im Inlaut ist fast an denselben Stellen, wo sich in dem schles. Dialect w für v findet, dasselbe zu finden, wie beide Dialecte auch in der Behandlung der b und w Hand in Hand gehen, während sie sonst in der Labialreihe allerdings merkliche Unterschiede zeigen, indem jene entschiedene gemeinschles. Tenuis p des Anlautes dort über das Mittelalter hinaus sich nicht erhalten hat. Auch im Mittelalter scheint sie nach den schriftlichen Zeugnissen, soweit ich sie übersehe, viel eingeschränkter gebraucht als in Schlesien. Ebenso wenig ist die Vereinfachung p für pf oder ph im fränkischen Gebiete gewöhnlich, wenn auch nicht unerhört.

Es sei hier auch noch Ph und Pf an die übrigen Labialen gereiht. Zwar gehören sie nach dem oben aufgestellten Eintheilungsprinzip nicht hierher, sondern unter die zusammengesetzten Consonanten, was sie nicht blos nach ihren Schriftzeichen, sondern auch gegenüber den wirklich einfachen nach ihrem Lautwerthe sind. Aber da ihr Ursprung bekanntlich durchaus auf einen alten einfachen Consonanten — p — zurückweist und sie somit sprachgeschichtlich nur als Synonyme von f betrachtet werden müssen, da sie demgemäß auch ganz anders zu beurtheilen sind, wie die meisten andern Consonantenzusammensetzungen, und eigentlich nicht sowohl zusammengesetzt als zusammengewachsen genannt werden müßten, so scheint es gerathen, sie sogleich hier zu behandeln.

Ph und pf sind in unseren Schriftdenkmälern in derselben Weise synonym wie in der gewöhnlichen mhd. Schreibweise, ohne daß damit, ähnlich wie bei f und v, eine Trennung des Lautes ausgeschlossen wäre. Im Allgemeinen überwiegt in den älteren Denkmälern, wie anderwärts, auch hier ph, doch ohne pf auszuschließen, phorten und pforten, phle-

gen und pflegen, inphangen, phunt 2c., alle in doppelter Schreibung, bis später umgekehrt pf mehr hervortritt.

Jedenfalls ist ein Unterschied in der Aussprache anzunehmen, denn ph erscheint nicht selten, wenn auch nur vorübergehend, an der Stelle des f oder beziehungsweise v, sogar des im Inlaut stehenden. So schon Ps. 6ª inphurte deduxit, 13ᵇ phedere, plumae, 14ª gephurt ductus, 37ᵇ ophen clybanum, 88ᵇ straphin, straphe, punire, poena 2c. P. P. 4ª phuse, pedes, 5ᵇ phus, pes, und öfter phurstin, principes, was schon erwähnt wurde, niemals aber tritt in diesem Falle ein pf. auf. Im 15. Jahrhundert verschwindet dieser Gebrauch.

Wenn also auch der heutige Dialect (s. o. 33) eine entschiedene Abneigung gegen ph wie gegen pf hat und dafür entweder f oder p, beziehungsweise pp verwendet, so kennt doch der ältere nicht blos in der Schrift, sondern auch in der Aussprache jene allgemein mhd. oder hochdeutsche aspirirte Tenuis, wie man sie nach wie vor trotz aller Einwendungen von Seiten der physiologischen Lautbetrachtung am besten nennen wird. Denn käme allein ph entsprechend dem mhd. ph und pf geschrieben vor, so könnte man immerhin wegen seiner synonymen Verwendung mit f und aus der heutigen Abneigung der Mundart gegen die aspirirte wirklich in und neben der Aspiration gehörte Tenuis vermuthen, daß es eine bloße gedankenlose Herübernahme der mhd. Orthographie sei, während lautlich nur eine wirkliche Aspirate, allerdings in zwei Spielarten, als härtere und weichere, f und v bestand. Da aber genau nach mhd. Art überall auch nach der andern Seite pf synonym damit ist, das man doch in jedem Falle nicht für identisch oder auch nur sich sehr nahe berührend mit f oder v halten wird, so ist dem ph eine Mittelstellung zwischen beiden angewiesen.

Uebrigens ist schon oben (33 und 34) bemerkt, daß in einzelnen mittelalterlichen Beispielen jener später allgemeine Uebergang des ph und pf sowohl nach f wie nach p sich nachweisen läßt. Gerade ihr vereinzeltes und zugleich je näher an dem Schluß des Mittelalters desto häufigeres Vorkommen beweist aber auch von dieser Seite her für die Selbstständigkeit der Aussprache des ph und pf, wobei immerhin zugegeben werden mag, daß die Tradition und Bildung der Schreiber sie häufig da noch ph oder pf schreiben ließ, wo die gemeine Volksmundart schon f, p oder pp sprach.

3) D. T. S. Sch. (Linguales. Zungenlaute.)
(Z (c) und seine verschiedenen Zusammensetzungen.)

D. a) für mhd. t (W. 77) in weiterem Umfang im Inlaute zwischen Vocalen, aber nicht consequent von der Schrift durchgeführt, besonders nach historisch berechtigten Längen: adim, odim f. âtem (was daneben auch noch erscheint), edemen f. aetemen, rade, rode f. râte, strides f. strîtes etc. aber auch nach ursprünglichen Kürzen, die in diesem Falle schon als verlängert anzusehen sind: lede f. lite, geledin f. geliten etc. daneben aber kein gesnedin, desgl. im Auslaut und in gewissen Consonantenverbindungen, wie unten noch weiter ausgeführt wird. Im Anlau nur vereinzelt ein dornen, audere, dorste, ausus est, dorstig, audax, dumpfil, gurges neben tumpfil.

An sich begreift man leicht, daß der schles. Dialect wie alle andern mitteldeutschen der Neigung zur Erweichung der lingualen Tenuis Raum gegeben hat. Namentlich im Inlaut mag er dies in viel größeren Verhältnissen gethan haben, als aus der Schreibung der Denkmäler nachzuweisen möglich ist. Im Anlaut und Auslaut steht es anders, da hier die Analogie des ganzen Consonantismus einen stärkeren Schutz der Tenuis bezeugt, wie in irgend einer andern verwandten Mundart, was ja noch die heutige Sprache bestätigt. Sie zeigt aber auch, daß im Inlaut jenes Schwanken zwischen d und t, was durch alle mittelalterlichen Denkmäler durchgeht, ein Ende erreicht und eine feste Regel befolgt worden ist. Wo ein langer Vocal vorhergeht, ist die Tenuis durchgängig erweicht; es existiren also nicht mehr die Doppelformen râde und râte etc. sondern nur râde. Wo die Kürze ursprünglich berechtigt war, ist die Tenuis geblieben oder wieder eingetreten, also geleten oder geliten und nicht mehr geleden, gesniten oder gesneten, wie auch früher troß der Analogie von geleden allein geschrieben wurde. Dies t hat die nhd. Orthographie bekanntlich als Gemination dargestellt, da sie sich überhaupt zu dem Grundsatz bekannt, daß nach einer hochbetonten Kürze kein einfacher Consonant folgen könne, und so dürfte man auch unsere entsprechenden Dialectformen auf diese Art schreiben, namentlich wenn man für die erweichte Tenuis noch länger sich an die nhd. Bezeichnung t hält, während man in diesem Falle füglich überall d schreiben sollte.

b) Eine eigenthümliche Bewandniß hat es mit d in der Vorsatzsylbe

der, gewöhnlich dir, in dirleben, dirlangen, dirsterben, dirstechen, dirzeln etc. Es ist leicht zu sehen, daß es ein bloß euphonischer Vorschlag ist, denn die richtigen Formen er- oder irleben etc. kommen daneben aller Orten vor. Aber es ist schwer zu sagen, was die Ursache davon ist. Die einfachste Vermuthung wäre, daß damit der Hiatus vermieden werden soll, wenn ein vocalisch insbesondere auf e ausgehendes Wort mit einem er zusammenstößt. Allerdings ist unser Dialect, wie alle andern gegenwärtig sehr empfindlich in diesem Falle und vermeidet denselben durchaus. Aber die älteren Denkmäler scheinen noch weniger von dieser Schranke zu wissen und wenn sie auslautendes e abwerfen oder erhalten, so geschieht es meist aus Rücksicht auf den Anlaut des folgenden Wortes. Auch treten diese dir in der That eben so häufig nach consonantischem Auslaut auf, wie umgekehrt er oder ir nach e allenthalben zu lesen ist. So scheint es also den urkundlichen Zeugnissen gegenüber eine bloße Hypothese, daß die Form dir, der zur Vermeidung des Hiatus ursprünglich geschaffen und nur später nach falscher Analogie in weiterem Umfang verwandt worden sei.

Unter den mitteld. Sprachdenkmälern, die wie so viele oberdeutsche[1]), bekanntlich der neben er häufig genug bringen, geben nur einige fränkische einen interessanten Fingerzeig, aus dem sich doch eine Bestätigung der eben aufgestellten — übrigens nahe liegenden und auch schon von anderer Seite gemachten Hypothese gewinnen läßt. Hier findet sich nämlich nicht bloß derfaren, dermanen, derschinen etc. gerade wie bei uns, sondern auch andere anlautende Vocale sind mit einem vorgesetzten d versehen. So schreibt eine henneb. Urk. von 1328 bei Höfer Auswahl d. Urk. ꝛc. zu durtete während sonst dasselbe Wort urtete oder urtat lautet. Ebenso haben Urk. von 1386 bei Schöpp. h. Urk. denpfangen, dentscheiden für enpf. entsch. und zwar immer nach vorhergehendem Vocale. Hier ist also die Vermeidung des Hiatus entschieden beabsichtigt und daß sie nicht consequent durchgeführt ist, darf nicht befremden. Uebrigens hat der spätere und heutige Volksdialect diese weitere

---

1) Beispiele dafür s. Gr. 2, 819, 1019, Benecke-Müller Mhd. Wtb. 1, 389, für unsern Dialect W. 116 schon ahd. wenigstens 1 sicheres Beispiel, Graff Ahd Sprchsch. 5, 218, was von dem Herausgeber mit Unrecht bezweifelt wird. Die von J. Grimm noch zweifelhaft gelassene Erklärung wird nach dem obigen nicht wohl zurückzuweisen sein.

Ausdehnung des euphon. d wieder aufgegeben und sich lieber zur Vermeidung des Hiatus, dem auch er consequent abhold ist, seiner sonst gewöhnlichen Hilfsmittel der Apocope oder Elision oder des Zusatzes eines euphonischen n am Ende des vorhergehenden Wortes bedient. Wo aber der Dialect noch heute, wie einst im Mittelalter ohne alle Veranlassung des Hiatus doch die Form der- festhält, mag er sich in dem vorschlagenden d ein Mittel zur Hervorhebung und energischen Geltendmachung der für die Bedeutung immer so wesentlichen, in der Aussprache so stiefmütterlich behandelten Vorsatzpartikel er geschaffen haben, was besonders da gefühlt werden mußte, wo die etwas lebhaftere Form ir- die die mitteld. Dialecte der früheren Zeit begünstigten, durch das farblose er verdrängt wurde.

T. a) für d im Anlaut (W. 75). Der ältere Dialect hat t auch da bewahrt, wo das nhd. von dem mhd. abweichend d schreibt, z. B. in tump, tam, tunkel, trache* ꝛc. Aber er ist in einzelnen Fällen auch schon weiter gegangen. Besonders nach der Vorsetzsylbe vor- wird d in t verwandelt: vortirbet, vorterpliche ꝛc. Denn daß hier nicht, wie J. Grimm einst Haupt Ztſ. 7, 450 annahm, aber freilich D. Wörterb. 2, 1012 wieder aufgab, die eigentlich berechtigte Tenuis sich erhalten habe im Gegensatz zu der mhd. eigentlich unrichtigen Media, geht einfach aus den Formen biderwe oder biderbe hervor, die hier nie mit t erscheinen. Denn ich halte trotz dem was D. Wörterb. 1, 1510 über die Etymologie von biderbe gesagt ist, an dem Zusammenhang von verderben und biderbe fest und ziehe auch ahd. mhd. derp, azimus dazu.

Seltsam erscheint P. P. einmal und tu, was wie ein einzelner Nachklang des Notkerischen Anlautgesetzes erscheint. Denn außerdem heißt das Pronomen der 2. Person immer du. Da aber keine andere Spur auf eine Beobachtung desselben im Bereiche der anderen consonantischen Reihen hinweist und z. B. der Wechsel zwischen P und B im Anlaut, wie W. a. a. O. (s. o. 32) schon bemerkt hat, ganz unabhängig davon vorgeht, so darf man auch aus dieser einen Spur keine Consequenzen ziehen und sie wird als eine bloße Ungenauigkeit des Schreibers zu gelten haben. Nach gewöhnlicher Art würde die Schreibung unt du nichts auffallendes haben und so scheint das t hier blos versetzt.

S. a) für z in seiner weicheren Aussprache, was wir heute, so weit sie die Schrift noch darstellt, ß zu schreiben pflegen.

Diese Schreibung ist schon in den ältesten hiesigen Denkmälern sehr verbreitet und natürlich nur auf den In= und Auslaut beschränkt. So hat Ps. gruse, vuse, vorgisen, losin; bis, das, geschos, vus, gros, also im Auslaut sowohl nach Längen wie nach Kürzen, im Inlaut nur nach Längen, denn gruse ist mhd. grüeze, vuse, vüeze, vorgisen vergiezen, losin lâzen, während biz, daz, geschoz und geschôz, aber vuoz, grôz anzusetzen sind. In den späteren greift es immer weiter um sich und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gehören die Fälle, wo auslautendes weiches z, wofür hier ein für allemal ʒ gesetzt sein mag, anders als mit s geschrieben wird, zu den größten Seltenheiten. Unser Dialect geht also hier, nur vielleicht rascher als manche seiner Nächstverwandten, denselben Weg, den die gesammte hochdeutsche lebendige Sprache einschlug und der schon in den einzelnen ahd. s für z deutlich angezezeigt ist. Hat ja schon Otfried II. S. 26 was so für waz so, wobei allerdings der Einfluß des enclitischen so zu berücksichtigen ist, was für Tat. 56, 4 so was thaz nicht gilt.

b) S für sch fast nur in Consonantenverbindungen, daher erst unten zu berücksichtigen, doch erscheinen einzeln vleis für vleisch und in den Zusammensetzungen kusheit, mensheit könnte s von h getrennt gesprochen worden sein, obgleich sonst ein sh häufig als synonym mit sch vorkommt, wonach also kuscheit, menscheit gesprochen worden wäre. Im Anlaut erscheint vereinzelt ein sreckin f. schrecken, das wohl blos Nachläßigkeit ist, während sarph für scharf merkwürdig an die im ahd. verbreitete Form mit s streift.

Sch. Obgleich seinem Ursprung nach aus einer wahren Consonantenverbindung hervorgegangen, wie ahd. sk zeigt, darf dieses zusammengesetzte Schriftzeichen doch heute die Geltung eines einfachen Lautes beanspruchen. Ich weiß wohl, daß die physiologische Betrachtung, namentlich Brücke, es nicht dafür anerkennen will, berufe mich aber auf die eigene Beobachtung und auf die Thatsache, daß es jetzt keine Position macht. In der früheren Zeit, auch noch in der mhd. Periode, wird es Niemand in den Sinn kommen, die wahre Eigenschaft eines zusammengesetzten Lautes in diesem sch abzuleugnen. Für unsere Sprachdenkmäler wäre es interessant zu wissen, wann die moderne Geltung des sch im Gegensatz zu der älteren, auch hier ursprünglich anzunehmenden durch=

gedrungen ist. Daß es verhältnißmäßig frühe geschah, scheint mir durch die schon erwähnte Vertretung von s so wie umgekehrt durch den Uebergang vieler s in sch, endlich durch die Schreibung sh angedeut.

Diese Schreibung ist einigen Sprachdenkmälern besonders geläufig, während sie andere nicht kennen, z. B. Pr. N. P. P. L. K., aber auch in jenen ist doch nach gewöhnlicher mhd. Orthographie sch häufiger. Sie ist schon oben erwähnt worden in einigen zweifelhaften Fällen, aber Fälle wie shaden, kushliche, harnush, vrish, shemil zeigen, daß hier wenigstens kein einfaches s gemeint war, denn daneben tritt auch in denselben Sprachdenkmalen sch und selten, besonders in L. K. das alterthümliche sc auf. Als drittes Synonym kommt auch noch sz vor, das später zu betrachten ist, aber jedenfalls auch auf einen zusammengesetzten Laut hinweist. Ebenso häufig wie vor oder nach Vocalen erscheint dies sh und seine Synonyme auch vor und nach Consonanten, menshe, hobsch mhd. hövesch, geshriben ꝛc. Auch die Umstellung chs für sch, selbst ch als seine Vertretung bestätigen, daß sch oder sh, so lange und so weit alles dies galt, ein zusammengesetzter Laut war.

Sch für S. Schon frühe zu bemerken, aber immer nur in Verbindung mit andern Consonanten, vor, hinter und zwischen solchen, daher an dieser Stelle eigentlich noch nicht zu berücksichtigen. Doch um über die Entwickelung des Lautes sch in unserm Dialect überhaupt in's Klare zu kommen, möge hier eine Abweichung von dem Schema gestattet sein. Der einzige Fall, wo sch im Anlaut für das gew. mhd. s eintritt, ist schal, schol, schullen ꝛc. für sal ꝛc. Ich finde diese Form sehr selten, fast allgemein herrscht sal ꝛc. Daß sch aber in diesem Falle berechtigt ist, braucht keine Bemerkung. — Sch für s im Inlaut erscheint zuerst vor und nach Liquiden, schon in sehr alten Denkmälern.

So hat Ps. eischliche f. eisliche, atrociter, herschin f. hersin ahd. hèrisôn, wofür einem sh zu begegnen nicht auffallen kann; vurschte, princeps; sch in bischtum, was sich schon C. C. B. S. und anderwärts findet, wird anders zu beurtheilen sein. Es ist dabei auf bischof zurückgegangen, denn in- und auslautend ist sch für s vor t unserem Dialect wie allen andern mitteld. ganz fremd, wenn nicht r vorhergeht.

Im Anlaut finde ich die ersten Beispiele des neuen sch bei H. T. aber hier auch in allen den Lagen, in welchen es nhd. herschend geworden

ist: schlagen, schmerczin, schnaucze, schwankil, aber nicht schprechen, schtosen. Doch auch hier ist noch die Schreibung mit dem althergebrachten s häufiger.

So wenig man aus der heutigen allgemeinen Verbreitung des sch in den angegebenen Fällen des An- und Inlautes zu dem Schlusse berechtigt ist, daß der Volksdialect von Anfang an es in demselben Umfang gekannt habe, ebenso wenig gilt der entgegengesetzte Schluß, daß es nur da wirklich gesprochen worden sei, wo man es geschrieben findet. Denn auch hier wie anderwärts bestanden verschiedene Aussprachen in den verschiedenen Volksschichten neben einander, abgesehen von dem localen Unterschiede, und die Schreiber bemühten sich alle mehr oder minder, die gebildete Aussprache und die allgemein übliche Schreibweise wiederzugeben. Die sch für s sind ihnen also nur wider Willen entschlüpft und erst dann häufiger geschrieben, als sie um sich herum nur diesen Laut vernahmen. Da sich bald das Verhältniß zwischen dem neuen sch des An- und Inlautes umkehrt und das erstere ebenso allgemein wird, wie das letztere selten, so darf man annehmen, daß zu dieser Zeit, also im 15. Jahrh., die relativ gebildete Mundart schon ungefähr den jetzigen Gebrauch durchgesetzt habe, der unbedenklich schlagen, schneiden giebt, dazu freilich auch noch schprechen, schtosen, aber sich gegen erschte rc. wehrt. Dies sch halte ich, wie schon bemerkt, für einen einfachen Laut, obgleich es ursprünglich, wie schon das bekannte ahd. sclahan f. slahan und ähnliches beweist, auch durch eine Buchstabencomposition veranlaßt war. Aber sobald es sich vor m, n, w und noch mehr vor p und pr, t und tr entwickelte, konnte es nur einfach sein. Denn welches Organ hätte hier einen zusammengesetzten Laut hervorbringen können?

Für den heutigen Gebrauch s. W. 80.

Z. Auch unsere schriftlichen Denkmäler des Mittelalters zeigen bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts die anderwärts in allen hochdeutschen Sprachgebieten übliche Verwendung des Buchstabens z für seine beiden von Anfang an sich differenzirenden Qualitäten, für das harte z, die Lautverbindung von t und s, wo beide Laute an Schärfe einander gleich sind, und das weiche, in welchem man eine Assimilation des vorhergehenden t, das übrigens in diesem Falle wahrscheinlich th oder dh war, durch den folgenden annehmen mag. Es ist schon bemerkt, daß da, wo es darauf

ankommt, die Lautunterschiede zu markiren, wir hier für das erste z, für das zweite ʒ schreiben, indem wir eine im Wesen unterschiedslos mit der älteren Gestalt des z, welche sich der heute in lateinischer Schrift üblichen sehr nähert, verwandte, blos graphische Veränderung, die in den Handschriften seit dem 13. Jahrh. auftritt, dazu verwenden. Denn geschrieben findet man in derselben Geltung zwei und ʒwei, lazen und laʒen, und es ist blos die frühere oder spätere Zeit, aus welcher die Schrift stammt, die über den Gebrauch des einen oder des anderen Zeichens entscheidet. Da keines unserer deutschen Schriftdenkmäler älter als das letzte Drittel des 13. Jahrh. ist, so begreift es sich leicht, daß wir nur auf die spätere Form treffen.

Uebrigens hat der hiesige Schreibegebrauch mit größerer Entschiedenheit als in irgend einer anderen Landschaft, so weit ich sehen kann, die Gegensätze zwischen dem harten und weichen z, oder z und ʒ dem Auge darzustellen versucht. Zu diesem Behufe wurden zwei verschiedene Wege eingeschlagen, von denen freilich keiner consequent verfolgt ward. Entweder vertauschte man z mit s, wie schon oben bemerkt, oder mit einer Buchstabenverbindung, in welcher das s vertreten war, wofür die verschiedensten Combinationen möglich sind: sz, zs, ss, ssz, zss ꝛc. Man schrieb dann auch für z selten c und cc, häufiger cz, zc, tz und ähnliche Combinationen, was nicht nöthig gewesen wäre, wenn man nur ganz consequent das Zeichen z für den harten Laut verwendet hätte und s oder seine Combinationen für den weichen. Aber das erste ist sehr selten geschehen und verschwindet seit dem 14. Jahrhundert ganz. Von da an bedeutet z immer den weichen Laut und ist also immer synonym mit s und seinen Combinationen, die ebendeshalb auch nicht allgemein durchdringen konnten. So ergiebt sich im Bereiche des ursprüglich einfachen Schriftzeichens die größte Mannigfaltigkeit neuer Schreibeweisen, die noch dadurch vermehrt wird, daß die hiesigen Schreiber nicht wie anderwärts auf hochdeutschem Gebiete gewöhnlich, z durch s ꝛc. ausdrückten, sondern umgekehrt auch z für s, beziehungsweise sch fast schrankenlos verwandten, wobei ohne Zweifel der Einfluß niederdeutscher d. h. niederrheinischer und niederländischer Schreibmuster mitgewirkt hat.

Aus eben diesem Grunde, um die das Auge oft verwirrende Vielgestaltigkeit des Schreibegebrauches zusammenzufassen und zu verstehen,

scheint es auch hier gerathen, nicht bloß die Verwendung der einfachen Schriftzeichen — also für den harten Laut z u. c, für den weichen z u. s, darzustellen, sondern auch alle aus diesen dreien und gelegentlich auch noch dem t und h entspringenden Combinationen. Ebenso werden nicht blos die Fälle berücksichtigt werden, wo dieselben historisch an der Stelle eines einfachen Consonanten — also eines vorhochdeutschen t — vor, zwischen und nach Vocalen auftreten, sondern auch wo sie mit anderen Consonanten in Verbindung stehen.

a) Das harte Z und seine Vertreter.

1) Die einfachste Schreibung ist, wie schon erwähnt, die seltenste und über eine gewisse Zeit hinaus gar nicht mehr anzutreffen. Sie erscheint auch vorher nur in Consonantenverbindungen, nie vor und nach Vocalen. Man findet zwei, zwischen ꝛc., aber niemals zu, siz ꝛc.

Häufiger schon ist c, ein Gebrauch, der von Anfang der hochdeutschen Schriftsprache bis zum Ende des Mittelalters sich behauptete, aber aus begreiflichen Ursachen niemals große Verbreitung fand. Denn es stand ihm die Verwendung desselben c in der lateinischen Schrift für die Tenuis der Gutturalreihe k im Wege und da man füglich annehmen darf, daß alle Schreiber des früheren Mittelalters, auch wenn sie noch so viel in deutscher Sprache geschrieben, im Durchschnitt doch noch immer mehr in lateinischer zu lesen und zu schreiben gewohnt waren, wagten sie es nicht c durchgreifend für das harte z anzuwenden, aber auch nicht es immer gleich k gelten zu lassen. So entstand ein regelloses Schwanken, wobei nur hier und da das Bestreben herauszufühlen ist, c in seiner aspirirtlingualen Aussprache auch im Deutschen nur da zu schreiben, wo es im Lateinischen diese Geltung gewonnen hatte, also nicht vor a, o und u, obgleich im Deutschen gewiß kein Unterschied in der Aussprache der Lingualaspirate je nach dem folgenden Vocale bestand. Man trifft demnach viel häufiger ein cende als ein cande, ein ci, ce als ein cuo, obgleich die angeführten Formen entweder nur verschiedene Casus desselben Wortes, oder dasselbe Wort in verschiedener syntaktischer Verwendung sind. Auch unsere hiesigen Schreiber verhalten sich in der geschilderten Weise; cit, tempus, worceln, radices, celen, numerare, cene, dentes, korcen, curtis, wobei natürlich das erste c als k zu sprechen ist, ein cam

für zam, cu für zuo, aber nur sehr einzeln. Im 15. Jahrhundert verschwindet, wie schon bemerkt, dies c ebenso wie sein Synonymum cc.

Dies cc tritt, was uns sehr natürlich scheint, aber bei den confusen Gewohnheiten mittelalterlicher Schreiber doch bemerkt werden muß, nie anders als nach Vocalen, also nur sehr beschränkt im In- und Auslaut ein. Es ist unzweifelhaft eine undeutliche Schreibung und deshalb auch so selten verwandt. Denn einmal hatte man die anderen gleich zu erwähnenden Combinationen von c u. z für denselben Laut in Gebrauch, und dann hätte ja auch das einfache c, da es t + s ausdrücken sollte, nicht weniger besagt als cc. Aber da man aus der lateinischen Schrift wußte, daß ein cc in gewissen Fällen, wenigstens in seinem zweiten Theile geschärft gesprochen wurde, z. B. in bucce, so scheint es, wollte man es auch für die schriftliche Darstellung des Deutschen nicht missen und kehrte sich nicht daran, daß der hier auszudrückende Doppellaut eigentlich schon durch das einfache c in dieser Stellung genügend versinnlicht war. So wenig wie bei dem einfachen c scheute man sich auch hier vor der pedantischen Uebertragung der lateinischen Aussprache, daß man cc unbedenklich, wenn auch selten, für kk oder ck verwandte, also gelegentlich auch blice, visus schrieb, während sice oder sicce, sede, mit der lingualen Aspirate zu sprechen war.

2) Die gewöhnlichste Vertretung des z ist cz, worin unsere hiesigen Schreiber ganz der allgemein hochdeutschen Gewohnheit nachfolgen, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert durchsetzte. Dies cz erscheint ebenso vor allen und nach allen möglichen Consonanten, wie vor und nach allen möglichen Vocalen, vorausgesetzt, daß es keine Längen und Diphthonge sind. Denn nach diesen muß ja überall die weiche Aussprache des lingualen Aspiraten eintreten, und diese soll es niemals bedeuten. Die wenigen Fälle, wo es in solcher Lage sich geschrieben findet, dürfen, da sie vielleicht ein Dutzend an der Zahl aus allen möglichen Handschriften zusammengelesen gegen tausende richtig verwandter cz stehen, nur für Schreibefehler gehalten werden. Sie würden nur dann von Interesse sein, wenn sie an Stellen erschienen, wo nach gewöhnlicher mhd. Aussprache ein weiches z Geltung hatte, wo aber das nhd. zeitweise ein tz dafür schreibt und noch immer hartes z spricht, wie in Waitzen, heitzen, reitzen, spreitzen ꝛc. nach älterer, jetzt obsoleter Orthographie. Aber in diesen Wörtern scheint in unsern älteren Sprachdenkmälern kein cz vorzukommen,

obgleich einige davon, aber nicht alle, heute nach gewöhnlicher nhd. Aussprache das harte z erhalten haben, und gemeinschlesisch nur noch Weißen, aber nicht mehr heißen gilt (s. W. 80). Weiter unten wird sich indessen eine Spur finden, die zu einer wenigstens local durchgedrungenen harten Aussprache des z in gewissen Fällen, wo es das mhd. weich sprach, hinweist, allein dann wird es nicht mit cz sondern mit tz bezeichnet.

Im Werthe gleich mit diesem cz ist zc, was bei einigen Schreibern entweder allein, oder abwechselnd mit cz vorkommt, aber sich später, d. h. im 15. Jahrhundert, verliert.

3) Ebenfalls gleich an Werth sind die für das Auge verstärkten Schreibweisen czc, czcz (aber nicht umgekehrt zcz, zczc). Sie erscheinen da, wo ein kurzer Vocal vorhergeht und ein anderer folgt, also hiczcze, siczczen und dergl., wo überall aber auch cz allein geschrieben wird und vollständig ausreicht. Denn für die Aussprache konnte man über die Lautverbindung t + s, die schon in cz sehr reichlich ausgedrückt war, nicht hinausgehen. Die verdoppelte oder richtiger vierfache Schreibung erklärt sich aus einer auch dem Mittelalter nicht fremden pedantischen Analogie. Wie man in ähnlichen Lagen nach geschärftem Vocale mm, tt ꝛc. statt des einfachen Consonanten zu schreiben sich gewöhnte, so faßte man auch das graphisch allmählich ganz zusammengewachsene cz als einfach auf und verdoppelte es daher, wo es nach jener Analogie angebracht war.

4) Viel seltener als die Combination von c und z ist die von t und z in unsern hiesigen Schriften für das harte z verwandt worden, obgleich nicht zu leugnen ist, daß sie gelegentlich neben ihr vorkommt, namentlich in der Mitte der Wörter. Bedenklich aber ist es, daß die offenbar von einem schlesischen Schreiber gefertigte Handschrift von L. K. nach von der Hagens Abdruck nur dies tz und zwar an allen Stellen für das sonst so unendlich überwiegende cz gewährt, also czu, stolcz ꝛc., allerdings nicht ohne mit dem bloßen z zu wechseln, was der Schreiber aus seiner älteren und in einer gebildeteren Orthographie abgefaßten Vorlage, wie so vieles andere herüber genommen haben wird. Denn zu seiner Zeit war, wie sich oben ergeben hat, zwar noch einzeln diese einfache Schreibung im Gebrauche, aber so selten, daß, wenn man die Fälle aus allen untersuchten Handschriften zusammenzählen wollte, nicht so viel heraus-

kommen würden, als hier in dieser einen stehen sollen. Wer Handschriften des 13.—15. Jahrhunderts kennt, weiß, daß es oft sehr schwer wird die Buchstabenverbindung tz von cz zu unterscheiden, sind ja doch schon die einfachen t und c namentlich seit dem 14. Jahrh. einander sehr ähnlich. Es dürfte daher erlaubt sein, an diesen massenhaften tz zu zweifeln, bis eine neue Untersuchung der Handschrift darüber entscheidet. Jedenfalls ist der Lautwerth so oder so der nämliche. In dieser Handschrift sind nun auch eine Reihe von tz geschrieben, wo anderwärts nie cz sondern die verschiedenen für das weiche z gültigen Zeichen erscheinen und wo die gewöhnliche mhd. Aussprache unabänderlich den weichen Laut gab. Wenn litzen für liezen, flitze für flîze, witze für wîze, latzen für lâzen steht, so würde damit eine Lauterscheinung bezeichnet, für welche es im ganzen Bereiche der älteren und neueren Sprache an jeder Analogie gebricht. Es sind also bloße Schreibfehler, so muß wenigstens bis auf weiteres angenommen werden und dadurch wird auch einigen anderen Fällen, wo die gleiche Schreibung zwar gegen den mhd. Gebrauch verstößt, aber nichts an sich widersinniges oder unmögliches erhält, das Interesse entzogen oder doch gemindert, was sie sonst erregen könnten. Wenn dritzig, triginta, erbeitzte von erbeizen, descendere, atzen, comederunt sich findet, so wäre hier überall eine harte Aussprache des z nicht unmöglich. Es wäre eine locale oder particuläre Eigenheit, gegen die der Beweis nicht gilt, daß sie sich jetzt nicht mehr findet. Denn das weiche z in dreißig ist erst im mhd. allmählich durchgedrungen (s. Gramm. 1². 1080, Gr. D. Wörterb. 2, 1392) und nicht einmal von allen Dialecten adoptirt, obgleich es der hiesige jetzt zu haben scheint und auch in den älteren Sprachdenkmälern, nie ein driczec ꝛc. gefunden wird, sondern immer nur mit den verschiedenen Bezeichnungen des weichen z. In erbeitzte würde das auf z folgende t recht wohl die Verhärtung des vorhergehenden z rechtfertigen, in atzen für âzen werden die von demselben Stamme gebildeten Formen mit tz atzen, etzen zu bedenken sein. Sie haben ihren triftigen Grund in dem zur Ableitung verwandten j, wovon die Form âzen freilich nicht berührt ist. Aber es könnte aus der dort berechtigten harten Aussprache sich diese auch hier eingestellt haben, wie wirklich in einigen Mundarten die Formen sâtz, sâtzen für sâsz oder sâs, sâszen, sâsen, sederunt, gehört werden, wobei offenbar die falsch verwandte Analogie

der Grundform sitzen allein maßgebend gewesen ist. Daß daneben die eigentlich richtige Aussprache die weit überwiegende geblieben ist, bedarf keiner Erwähnung, schwächt aber auch die Bedeutung dieses Falles nicht ab.

5) Neben tz findet sich ein seltenes tcz, ganz in der Weise, wie czcz neben und für cz; eine Verdoppelung des Schriftzeichens tz ist mir nicht begegnet, obgleich sie ebenso denkbar wäre, wie czcz und ähnliches. Wahrscheinlich hat blos die größere Bequemlichkeit der Hand für cz und czcz entschieden.

6) Vereinzelt begegnet tcz für tsch oder sch in dewtczen G. G. neben deuschen und dewchen, doch ist daraus nichts zu entnehmen, da in Eigennamen die gewöhnlichen Lautgesetze so vielen Schwankungen und Willkürlichkeiten ausgesetzt zu sein pflegen. Uebrigens ist auch aus anderm mittel- und oberdeutschen Dialect ein deutz, teutz bekannt.

b) Das weiche z und seine Vertreter.

1) z wird noch geschrieben, so weit nicht s (s. o. 54) dafür eingetreten ist, und zwar, so viel sich sehen läßt, ohne daß irgend ein aus dem Laute selbst genommener Grund für das eine oder das andere maßgebend wäre. Wahrscheinlich sind es neben der zufälligen Tradition der Vorlagen oder der Schreiberschulen, denen die einzelnen Handschriften angehören, auch noch kalligraphische Rücksichten, die zusammen die Mode bestimmen und denen man nicht weiter nachgehen kann und auch nicht nachzugehen braucht.

2) Dasselbe z dient aber auch um ein historisch berechtigtes s vor, zwischen und nach Vocalen zu schreiben. Der Ursprung dieser Gewohnheit ist deutlich in niederrheinischen und niederländischen Mustern zu suchen, von wo aus sie bekanntlich sich weit in Mitteldeutschland verbreitet hat. Aber außerhalb der niederdeutschen Heimat möchte sie nirgends so großen Umfang gewonnen haben wie hier, wo sehr viele Handschriften und zwar je älter desto häufiger s an den angeführten Stellen fast gar nicht kennen, während sie es, was sehr bemerkenswerth scheint, gerade mit Vorliebe für das echte weiche z verwenden. Sie schreiben also lazen für mhd. lâsen, legere und lasen f. lâzen, sinere, bozen f. boesen, pravis, aber bosen f. bôzen, tundere, waz f. was, erat, aber was f. waz, quid u. s. w. Für den Anlaut ist natürlich eine solche Verwechslung ausgeschlossen, zen oder zehen kann höchstens in Betreff des Werthes seiner Vocale

zweifelhaft sein, ob es = sehen, videre oder = saejen, saen, serere zu nehmen ist, aber der Anlaut kann nur s bedeuten. Da der gegenwärtige Dialect einen Unterschied zwischen hartem und weichem s kennt (s. W. 80), so könnte man geneigt sein auch bei dieser Schreibung z für s daran zu denken. Im Ganzen erscheint dies z wirklich da, wo jetzt das weiche s gesprochen wird. Wäre mit einiger Consequenz dieses selbe z auch für die linguale weiche Aspirate verwandt, so könnte die Vermuthung als gut begründet gelten. Denn daß diese, wenn sie einmal durch eine Assimilation zu einem s Laute wird, zwischen und nach Vocalen geneigt ist, zu einem möglichst weichen solchen Laute zu werden, begreift sich leicht. Aber da für diesen Fall des ächten z häufiger s als z geschrieben wird, und außerdem noch eine Menge von anderen Buchstabencombinationen, in denen z und s vertreten sind, vorkommen, so verliert jene Schreibung ihre Bedeutung. Man müßte folgern dürfen, wo s geschrieben wird, bedeute es einen härteren Laut als z, was für die consonantischen Verbindungen aller Art, in denen es auftritt, keinem Bedenken unterliegt, wie es ja auch heute in solchem Falle seine Härte behauptet (s. W. l. c. 81), aber dann sollte es auch nur in diesem Falle und nicht als der häufige Stellvertreter des z erscheinen, dem wir nach einer andern Schlußfolge einen weichen Laut zuzusprechen gedrungen waren. So bleibt es also auch hier eine undurchsichtige Verwirrung, nur der oben ausgesprochene Satz, daß z mit s wechsele, ohne daß ein aus dem Laute selbst entnommener Grund für das eine oder das andere maßgebend wäre, wird sich nicht anfechten lassen.

3) Was cz neben dem harten einfach geschriebenen z ist zz neben dem weichen. Nur daß zz viel seltener geschrieben wird als jenes. Wahrscheinlich sind es nur die älteren Hds. Ps. P. P. Pr. N. die zz kennen, aber keineswegs systematisch verwenden, nämlich so wie es die neuen kritischen Ausgaben mhd. Sprachdenkmäler und auch manche bessere Hds. des XIII. und XIV. Jahrh. wenigstens annähernd thun. Denn in unsern Hds. wird ebenso wohl lazzen wie lazen mhd. lâzen geschrieben und wenn man hier, entsprechend einer in vielen mitteld. Dialecten durchgedrungenen Vokalverkürzung wahrscheinlich in Folge eines falschen Sprachinstincts, der das Wort mit laz, lazzen verband, in diesem Sinne zz für berechtigt hält, so wird doch in der Schreibung hazzen und hazen odisse, stozzen und

stozen nicht wohl das eine Mal eine verkürzte und das andere Mal die verlängerte Aussprache angenommen werden dürfen.

4) Häufiger als ʒʒ wird sʒ gefunden, besonders gegen Ende des XIV. und im XV. ist es in lebhaftem Gebrauche, wo ʒʒ zurücktritt. Da es genau in denselben Lagen, wie das vorige erscheint, so wird auch seine lautliche Geltung dieselbe sein. Denn es ist wohl kaum anzunehmen, daß der unterdeß immer weiter vollzogene Fortschritt zum s aus dem z sich in dieser Schreibung sz spiegele, da man ja schon vorher, als ʒʒ häufiger gebraucht wurde, ganz synonym damit s verwandte.

5) Daß neben sʒ auch ʒs vorkommt, kann nicht befremden, nur ist es auf engeren Raum beschränkt. Es scheint nach angestellten Beobachtungen besonders von Breslauer Schreibern des XIV. Jahrh. verwandt. Außer der Function der weichen Lingualaspirate hat nun sz auch noch zwei andere, wiewohl seltenere, für einfaches s, was sich leicht begreift, oder sz = ʒʒ und dies = ʒ was wieder, wie sich gezeigt hat, auch jede Art von s vertreten kann. Es findet sich besonders in H. T. grisʒgramen, unsʒe, auch für ss mesʒe, missa.

6) für sch nicht selten bei P. P. sʒilde, clipeo, vorsʒende, scrutantes, unmensʒet, abominatur. Auch mit zugesetztem h loshʒunge aber daneben losʒet, latibulum, latere mhd. loschen. Da hier auch neben unmensʒet ebenso wohl mensche wie 7ᵇ menʒlichen geschrieben ist, so ist es unmöglich zu erkennen, ob in diesen verschiedenen Bezeichnungen eine Verschiedenheit des Lautes und welche angedeutet werde. Ich kann mich überhaupt der Vermuthung nicht erwehren, daß das nirgends in dieser Ueppigkeit wuchernde Bestreben die Zischlaute und das z, soweit es damit zusammenhängt, auf eigenthümliche Weise zu bezeichnen, in einer gewissen Wechselwirkung mit den gerade in derselben Zeit auch in der Orthographie der beiden benachbarten slavischen Schriftsprachen, der polnischen und böhmischen, hervortretenden ähnlichen Bestrebungen stehe. Hier wie dort war man auf die Zeichen des lat. Alphabets verwiesen, die in keiner Art ausreichen wollten und die man deshalb immer zu variirte. Aber eine solche Wechselwirkung ist noch sehr weit von einer directen Einwirkung entfernt und am wenigsten dürften die deutschen Schreiber damals sich nach dem Modell der böhmischen und polnischen gerichtet haben: eher umgekehrt. — .

4) G. K. (C., Q.) Ch, H. (Gutturales, Kehllaute.)

G. erscheint außer dem gewöhnlichen mhd. Gebrauch in verschiedenen Functionen.

a) für h im Inlaut zwischen Vocalen (und hier und da auch im Auslaut). Ps. sagen, viderunt, segis, videres, vlogen, fugerunt. P. P. sogin, viderunt, vlugin, fugerunt, irhogit, exaltat. B. S. flewgest, fugis. T. P. geschagen, fiebant, geschege, fieret und öfter negin, genegin, d. h. mhd. naehenen vereinfacht naehen, deutlich zumeist nach Längen, daher denn auch die historisch kurzen Vocale, nach welchen es vorkommt, für verlängert gelten dürfen, in entschiedener Abweichung von oberdeutscher, ahd. und mhd. Art, wo in gezogen, gedigen, gezigen nur die durch Ablaut verkürzten Formen g an der Stelle des stammhaften h zeigen, s. Gr. 1² 427; dort ist zugleich auch der unserm Falle entsprechenden Erscheinung des g nach Längen, besonders â gedacht, was sich mit niederd. und niederländischen Lautvorgängen berührt, ohne daß gerade ein directer Einfluß derselben anzunehmen wäre. Wie weit der heutige Dialect dieses g gestattet, s. W. 84.

b) für ch, selten und nur im 15. Jahrhundert stigt für stichet, streigt für strîchet, was auf einer erweichten Aussprache des ch = gh beruhen könnte, wenn es nicht den Uebertritt der Aspirate in die Muta bedeutet, da ja auch k damit wechselt, wie sich weiter unten zeigen wird.

c) für j; nur in wenig Spuren aus der älteren Zeit nachzuweisen, wie es auch heute (s. W. 87) nicht verbreitet ist: gener f. jener, gehen, gibt f. jehen, immer also vor e oder i, wo ja auch die mhd. Schriftsprache am ersten diesen Uebergang gestattet.

d) euphonisch eingeschoben, immer unter dem Einfluß eines vorhergehenden oder folgenden i, so in dem in Ps. häufigen vugir, d. h. mhd. viur, wobei ebensowohl ein ui für iu als ein vor dem auslautenden r eintretendes i, d. h. nhd. e, wie in Feuer selbst, Bauer, Mauer ꝛc., wofür dann in unserm ältern Dialect stellvertretendes i sich findet, wirksam gewesen sein kann, oder auch beides zugleich. Dasselbe gilt für P. P. schrigin, clamaverunt, wo das mhd. um die beiden zusammenstoßenden Vocale zu trennen und dadurch die Form deutlich zu erhalten, sein euphonisches r verwendet, das unser Dialect in den älteren Denkmälern nicht kennt, wenn er gleich später es aufweist (s. W. 66), so daß dann auch die

Form schriren begegnet. Babilonigin, wo zugleich der Einfluß des in der Nebenform Babilonie als j zu sprechenden i zu bedenken ist. Gleiches gilt für Pitterseligen, petroselinum; dowgen, mhd. döuwen, d. h. dawjan, wird ebenso zu beurtheilen sein. Für das mhd. aller Landschaften und Zeiten s. derartige g Gr. 1². 436, 37. Für den neueren schlesischen Dialect will W. 82 dies g nur schlechtweg als euphonisches Einschiebsel gelten lassen und weist seine Entstehung aus i oder j zurück, die nach den angeführten Beispielen doch wohl deutlich ist.

e) für k blos in Consonantenverbindungen, daher an anderer Stelle zu betrachten.

f) g für ng (wie umgekehrt n f. ng, s. o. 31) nur einzeln aber sicher: absniduge, lyduge; sogar im Auslaut gesprig Pr. N., wozu man das gew. mhd. künec für kuning halte. Es wird sich unten bei den zusammengesetzten Consonanten noch einmal Gelegenheit finden, eingehender darauf zurückzukommen. Uebrigens kennt auch die heutige Mundart diese g für ng, s. W. 70.

k) Die Schreibung c ist in unseren Denkmälern für eine alleinstehende gutturale Tenuis äußerst selten, während sie in andern gleichzeitigen mhd. Hds. noch ziemlich oft vorkommt. Der eigentliche Fall der Verwendung des c ist auch, abgesehen von Eigennamen, in denen die aus dem latein. bekannte Schreibung beibehalten wurde, bloß vor dem k, wie es ja schon in der ahd. Periode mit Vorliebe geschah. Nur wo die Tenuis andere Laute zu vertreten hat, namentlich ein ch oder h, erscheint auch c, aber keineswegs ausschließlich, sondern so, daß man auch hier die völlige Identität beider Zeichen k und c nicht verkennen kann.

Q. wird, wie sonst, nur vor v d. h. w geschrieben, und kommt äußerst selten vor. Da diese Lautverbindung eine unauflösliche ist, so mag sie hier und nicht erst bei den consonant. Zusammensetzungen erwähnt werden. Unser Dialect hat auch hierin einst mehr sich nach der oberdeutschen als eigentlich mitteld. Seite hingewandt. Die mitteld. Dialecte begünstigen in der älteren Zeit und in der Gegenwart dies qu und führen es sogar öfters statt eines tw wie in quingen, quer etc. ein, die oberdeutschen verhärten es in k. Unser neuerer Dialect kennt ungefähr dieselbe Verbreitung des qu wie die älteren und neueren mitteld. s. W. 85. Aus älterer Zeit aber sind abweichend von den mehr oberdeutsch gefärbten Denk-

mälern des mhd. aus unserm Bereich nur die Formen des Verbum quemen d. h. oberdeutsch komen mit qu erhalten, und auch hier die flectirten und mit langem oder verlängertem Vocal versehenen vorzugsweise, z. B. quâmen, venerunt, quême, veniret (mhd. quaeme) dagegen Praes. komt, kumt, Inf. komen, kumen. Es ist dies zugleich ein lehrreiches Beispiel um zu sehen, mit welcher Zähigkeit eine Mundart an scheinbar unbedeutenden Eigenheiten hängt, denn gerade in diesem Falle dauert das qu über das Mittelalter bis an die Gegenwart fort, s. W. 86. Und doch ist keine Spur eines Grundes zu entdecken, weshalb es hier länger und fester gehegt werden sollte, als etwa in Köder, Kat oder Kot ꝛc.

Von einem späteren qu, das aus einer Elision des e in der Vorsatzsylbe ge vor anlautendem w entsteht (s. W. 24, 82, 83), zeigen die älteren Sprachdenkmäler nichts, doch ist die Möglichkeit einer also verhärteten Aussprache nicht abzuweisen, da, wie sich sogleich ergeben wird, der Dialect in manchen Fällen die Verhärtung der Media der Gutturalreihe in die Tenuis liebt und auch im Anlaut, obgleich hier nur vereinzelt dieselbe zuläßt [1]).

Andere mitteld. Dialecte der Gegenwart, in denen die Verhärtung der Media g in k ganz allgemein im Anlaut durchgedrungen ist und die zugleich das tonlose e in ge elidiren, müssen selbstverständlich sehr häufige Fälle eines solchen neuentstandenen q bieten, wenn sie es auch nicht schreiben.

Eigenthümlich dem Dialect sind folgende Verwendungen des k resp. c.

a) für g. Im Anlaut auf den Fall kein, wie die häufigste Form lautet, kegen und ken d. h. kên für mhd. gegen beschränkt, eine Verhärtung, die an dieser Stelle fast alle mitteld. Sprachdenkmäler zeigen, auch solche die sonst nirgends k für g eintreten lassen. Auch dies ist wieder ein Beleg für den zähen Eigensinn der Mundart, denn in diesem isolirten Beispiele dauert wenigstens in vielen schles. Lokal-Mundarten das k bis heute fort (s. W. 82). Eine Erklärung ist für die Dialecte, die es wie

[1]) Das wäre eine wichtige Ausnahme von dem oben (p. 32 und öfter) berührten Gesetze. Doch verliert sie etwas von ihrem Gewichte, wenn man sich klar macht, daß es sich wenigstens in der Gegenwart bei dem lebendigen Laute des k für g gar nicht um eine wahre Tenuis, sondern um eine aspirirte Tenuis handelt. Die reine Tenuis kommt nur in Verbindung mit andern Consonanten und im Auslaut zum Vorschein. Die Ursache liegt darin, daß für das deutsche Organ in der Gutturalreihe überhaupt aspirirte Laute leichter hervorzubringen waren, als nicht aspirirte.

der unsrige, sonst nicht im Anlaut haben, schwer zu geben[1]). Wo es, wie z. B. in dem osterländischen, meißnischen und andern außerdem häufig oder gewöhnlich auftritt, wird, auch ohne äußere Einwirkung zu statuiren, derselbe Lautvorgang anzunehmen sein, der in den beiden oberdeutschen Dialecten der ahd. Periode zeitweise fast alle g an dieser Stelle in k verwandelte.

Im Inlaut sind es besonders einige Wörter, in denen dieser Lautübergang durch das ganze Mittelalter bemerkbar wird und theilweise die historisch berechtigten Formen mit g verdrängt hat. Dazu gehört lewken, loken, lokenen sammt allen seinen Flexionsformen, mhd. lougen lougenen; gezukenisse (so wie schon das einfache gezuk, wo aber k für g als die gewöhnliche Verhärtung des Auslauts gefaßt werden könnte) testimonium, äußerst selten gezugnisse; auch nach Consonanten irken, uspiam. In neken und seinen flectirten Formen wechselt k mit g und geht zuletzt auf ein h zurück (s. o. 57) daher dieser Fall streng genommen nicht hierher gehört.

b) für ch, worin man nicht gerade niederd. Einfluß zu sehen nöthig hat, obgleich im niederd. freilich k oder c dem hochd. ch entspricht. Es kann selbstverständlich nur im In- und Auslaut vorkommen und ist auch im heutigen Dialect einzeln erhalten und zwar, wie die Beispiele bei W. 86 zeigen, ungefähr in dem Umfange, wie in der älteren Zeit. Zwischen Vocalen tritt es durchgängig in dem Worte nakebur, nakebowr oder bawer auf, das hier überall sein hochd. ch verloren hat. rekente für das sonst übliche rechente finde ich bloß in N. C. Hieher kann man auch das, wie im gew. mhd. aus k für g im Auslaut und h entstandene keit in unzähligen zusammengesetzten Wörtern ziehen: vrumekeit, susekeit, innekeit etc. wofür sehr selten ch geschrieben wird, da die Verwechselung mit der gew. Aussprache des ch vermieden werden sollte. Häufiger in Consonanten-Verbindungen, besonders vor t, wo es also dem

[1]) Falls nicht etwa die fast noch häufiger gebrauchte Form enkegene oder enkegen einen Fingerzeig dafür bietet. In dieser scheint man früher en d. h. in für ent genommen und nach dieser falschen Etymologie das g verhärtet gesprochen zu haben. Aus dem einmal eingebürgerten Klange des enkegen möchte sich auch dann für das einfache gegen und seine Umbildungen die Tenuis durchgesetzt haben. Die weite Verbreitung dieses kein, die z. B. auch in den fränkischen Sprachdenkmälern des Mittelalters, aber nicht in der heutigen Volkssprache angetroffen wird, scheint auf so etwas hinzudeuten.

mhd. h entspricht, das in unserem wie in allen mitteld. Dialekten frühe zu ch wird: rect f. recht d. h. reht, anfectunge f. anfechtunge, manslecte f. manslechte, fluctiger f. flühtiger, und im Auslaute für ch, ric f. rich, ungemac f. ungemach, geschac f. geschach, aber hier wie im Inlaut im Vergleich mit dem berechtigten ch doch nur sehr selten.

c) k für ck besonders in den älteren Sprachdenkmälern: Ps. N. derquiket, derquikunge, aker, ager ꝛc., enczukunge, smake, erschrekene. Vielleicht beruht es, falls nicht eine alterthümlich einfache Orthographie sich zufällig erhalten haben sollte, auf einer durch die Betonung verlängerten Aussprache des vorhergehenden Vocales, die von dem späteren Dialect in diesen Fällen wie in vielen anderen wieder aufgegeben wurde. Gleiches ist nachweisbar sehr oft geschehen, wie die Consonantengeminationen neben den einfachen darthun. Häufig auch ist ein Schwanken nach Ort und Zeit wahrzunehmen, das in einzelnen Fällen bis heute fortdauert.

Ch a) vertritt, wie schon erwähnt, durchgängig und schon in den ältesten Denkmälern das mhd. h wo es vor anderen Consonanten steht, also brachte, mochte, suchte, wachse, dachs, vuchs ꝛc. Es beruht diese in allen mitteld. Dialecten so viel früher als in den oberdeutschen Handschriften vorkommende Erscheinung ohne Zweifel auf einer Lautwandelung, von der es nur fraglich ist, ob sie an dieser Stelle stattgefunden hat, oder ob ch nicht vielmehr hier blos als orthographisches Hilfsmittel zu betrachten ist. Denn es kann ebenso wohl der dünne Laut des h sich in ch verdichtet haben, wie dies ch blos geschrieben sein, um anzuzeigen, daß an dieser Stelle h seine ältere mehr consonantische Geltung bewahrt und sich nicht entweder ganz oder theilweise verflüchtigt habe, wie es im In- und Auslaut zwischen und nach Vocalen in der einen Mundart mehr wie in der andern allmählich geschehen ist. Es bleibt immer beachtenswerth, daß die oberdeutsche Mundart, in welcher sich auch in der angeführten Lage die stärkere Geltung des h am meisten erhalten hat, die allemanische, auch in handschriftlichen Denkmälern dem ch vor Consonanten am spätesten Eingang verstattet, wahrscheinlich weil es hier nicht nöthig war, h in seiner verschiedenen Stellung durch verschiedene Zeichen auszudrücken. Damit hängt es denn auch weiter zusammen, daß sich hier ch für die alte aspirirte Tenuis des Anlautes, die wirklich noch fortwährend gesprochen

wurde und auch jetzt noch gesprochen wird, behaupten konnte. Ebenso beachtenswerth ist es, daß es gerade die nördlicheren mitteld. Dialecte sind, in welchem das h zwischen und nach Vocalen am frühesten zu Grunde ging, was auf eine hier vorzugsweise allgemein durchgedrungene leichtere Aussprache desselben hinweist, denn wenn man sehen oder zehen beinahe wie ein nach jetziger Schreibweise mit ch bezeichnetes sechen, zechen gesprochen hätte (nach Art der oberd. Dialecte) so wäre man nicht sobald und so überwiegend zu der Schreibung sên, zên gelangt. Wo man hier h noch in der Schrift behielt, mag es in den meisten Fällen nur die Tradition gerettet haben, seltener die wirkliche Aussprache. Worauf auch hindeutet, daß wirklich einzelne dieser erhaltenen nicht bloß geschriebenen h zwischen Vocalen mit ch bezeichnet werden, z. B. sechen = sehen, was nach der gew. Aussprache sên lautete. Nur wo es durch folgende harte Consonanten geschützt war, behielt es durch ihre Einwirkung eine größere Stärke oder Härte, aber es lag dann nahe, es mit den Schriftzeichen zu geben, dessen Aussprache sich hier der einer einfachen Aspirate schon lange genähert haben mußte.

b) Ch für k oder auch ck.

In den ältesten schriftlichen Denkmälern begegnet noch zuweilen ein chalp, chind, cheuchil, bechere, chnecht, volches, werchen, oder acher d. h. acker, ruche d. h. rücke, bruche d. h. brücke; es ist die bekannte ahd. Schreibweise der oberd. Dialecte, die in diesen während des größten Theiles des Mittelalters sich erhalten und sogar das Mittelalter überdauert hat [1]). Es soll, wie oben gezeigt wurde, damit die aspirirte Aussprache der Tenuis im Gegensatz zu der ohne zugefügten Hauch bezeichnet werden. Diese aspirirte Aussprache ist aber, wenn wir unserem heutigen Ohre trauen dürfen, im Anlaut vor Vocalen weit über den Dialectbereich hinaus vorhanden, für dessen schriftliche Zeugnisse ch gilt. Sie ist in allen Mittel- und oberdeutschen Mundarten und zwar in den ersten fast in demselben Umfange und in derselben Lautgebung anzutreffen, wie in den letzten, wenn man einige vereinzelte Fälle in

[1]) Ein kh was in derselben Function seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh. hie und da besonders in Urk. begegnet: khan, khemen, khint, khomen, khurcz etc. ist wohl auf den Einfluß der böhmischen Kanzlei zurückzuführen. In älteren Denkmälern scheint es nicht vorzukommen.

der allemannischen Gruppe abrechnet. Auch unsere schles. Mundarten von heute kennen im Anlaut wenigstens keine reine Tenuis k, wie man sie aus jedem fremden Munde, von den Slaven wie von den Romanen hören kann und wie sie auf deutschem Gebiete allenfalls im Auslaute, in Consonantenverbindungen und im Inlaut als ck vorkommen mag. Daß aber die Schreibung ch in allen mitteldeutschen Dialecten nördlich von dem allemannischen und bairischen seit alten Zeiten entweder immer mehr verlassen wurde oder überhaupt nie umfassend durchdrang, kann nur aus der Verwendung des ch für den historisch ganz damit identischen, in der Wirklichkeit aber, wie es scheint, wenigstens auf dem genannten Gebiete sich davon trennenden Laut der wahren Aspirate der Gutturalreihe erklärt werden. Wo man sache, suochen, brûchen ꝛc. zu schreiben sich gedrungen fühlte, konnte man nicht wohl chan, chund, chuonheit zu schreiben fortfahren. ch war in diesem letzteren Falle wenn auch nicht ursprünglich ein wirklich einfacher Laut, so gut wie f, das ja auch auf eine frühere reine Tenuis zurückgeht und pf und ph neben sich hat, doch allmählich im Uebergang zu einem solchen begriffen und bedurfte einer besonderen Bezeichnung, für die man hier noch weniger wie im Bereich der oberdeutschen Dialecte h, auch nicht jenes einst weit verbreitete, aber wie es scheint doch immer von den an lateinische Orthographie gewöhnten Schreibern nur ungern geduldete und bald wieder verlassene hh brauchen konnte.

Daß auch innerhalb des schlesischen Dialectes frühe das eigentliche ch d. h. dasjenige, welches in der mhd. Zeit entweder als ch des Inlautes zwischen Vocalen oder des Auslautes als ch geschrieben wurde, sich entschieden der Aussprache, wie sie heute gilt, zugewandt haben muß, bezeugt außer dem indirecten Beweis, der aus seiner seltenen Verwendung für k oder c trotz seiner aspirirten Aussprache, genommen werden kann, seine allgemeine Verwendung für h vor Consonanten, und die weitere, da wo h gegen die sonstige Gewohnheit in einzelnen Fällen seine ältere stärkere Aussprache erhalten hat, so in G. G. Hom. H. T. und anderwärts hocher f. hoher, mhd. hôher und hoeher, während daneben und zwar gewöhnlicher in diesem Worte wie heute die Ausstoßung des h vorkommt, wie sie sonst zwischen Vocalen üblich ist.

Auch mag die vereinzelte Schreibung chc in P. P. sihc f. sich. rechcer ultor beachtet werden, weil hier der Zusatz der Tenuis dem älte-

ren fast als ein Doppelconsonant anzusehenden ch entspricht, das doch nur deshalb mit diesem c versehen wurde, weil es als ch geschrieben für gewöhnlich schon eine andere Aussprache angenommen hatte.

c) ch für g, welches auf den Inlaut in gewissen Consonantenverbindungen und auf den Auslaut beschränkt ist, kann hier einstweilen bei Seite gelassen werden. Zwischen Vocalen finde ich nur Men. Pr. machen für magen, stomachum, woraus zu folgern ist, daß die Aussprache des g gelegentlich auch hier nicht die rein mediale, sondern wie in andern mitteld. Dialecten die der medialen Aspirata war, zugegeben aber auch, daß ein dafür verwandtes ch möglichst weit von der alten aspirirten Tenuis entfernt war.

d) ch für sch muß in der älteren Mundart weit verbreitet gewesen sein, scheint aber später erloschen. Gewöhnlich kommt es nur in Consonantenverbindungen und zwar nach den Liquiden, l, n, r vor, selten zwischen und nach Vocalen.

So Pr. N. Pr. Dr. G. G. hymelicher, hemelicher für himelischer ꝛc., wobei kaum eine falsch verstandene Ableitung von lich im Spiele sein dürfte, da die Formen himelisch u. s. w. doch viel häufiger daneben vorkommen. Auch lassen sich die Fälle des ch in Consonantenverbindungen nicht auf diese Weise erklären. Ueberall aber eine bloße Nachlässigkeit des Schreibers anzunehmen, verbietet ihr relativ zahlreiches Vorkommen. Auch ist der Lautübergang von sch zu ch ein so naheliegender und noch heute in manchen Mundarten so gewöhnlicher, daß sachlich nichts dagegen eingewandt werden kann, auch wenn er sich in dem heutigen schlesischen Dialect nicht mehr finden sollte. Dazu kommt noch die gleichfalls genügend bezeugte Umstellung von sch in chs: wachsen f. waschen, tichs f. tisch u. dergl., worauf unten zurückzukommen sein wird.

H. Wo überhaupt h noch erscheint, vertritt es a) das mhd. h, beschränkt durch ch ꝛc. (s. o. 61) und durch Ausstoßung zwischen und nach Vocalen, wovon sich schon bei Betrachtung des Vocalismus viele Beispiele ergeben haben und bei Betrachtung des Auslautes noch andere erwähnt werden müssen.

b) den Spiritus lenis, wie man diesen Gebrauch des h wohl nennen dürfte, aber in den älteren Denkmälern bloß auf anlautendes e beschränkt, während es in der späteren Mundart auch andere Vocale erfaßt hat, wie W. 86 bemerkt, wo zugleich die nöthigen sprachgeschichtlichen Verweisun-

gen gegeben sind. Uebrigens kennen auch andere mitteld. Dialecte des Mittelalters dies h gerade vor e s. L. d. h. L. 163 und zwar immer, wie in unsern hiesigen Beispielen, wenn ein r unmittelbar darauf folgt, dessen tönende Aussprache, wie ich glaube, darauf eingewirkt hat. So herbe für erbe, her neben dem hier geläufigeren he, während er der älteren Sprache, wie überall in andern mitteld. Dialecten unbekannt ist. Aber doch bleiben diese erwähnten Fälle sehr selten und die Schreiber scheinen diese das Auge verwirrende Schreibung möglichst vermieden zu haben, wenn ihnen auch der lebendige Dialect mehr Beispiele an die Hand gab.

c) In weitester Ausdehnung vor, zwischen und nach Vocalen als das heute sogenannte Dehnungszeichen, das seit dem 14. Jahrhundert überall, etwa das allemannische ausgenommen, was sich aus dem oben ausgeführten leicht begreift (s. W. Allem. Gramm. §. 237), massenhaft erscheint, wofür als auf die reichste Sammlung von Belegen auf Kehrein, Gramm. d. deutschen Sprache v. 15.—17. Jahrh. I. §. 21 folg. verwiesen sei, wo zugleich auch wenigstens die früheren grammat. Untersuchungen darüber angeführt sind. Die faßlichste, aber nicht ausgebreiteste Verwendung hat es als Ersatz eines w oder j, des den Hiatus aufhebenden Helvocales zwischen Vocalen gefunden, so augbrahin f. brâwin d. h. brâwen, ruhic f. ruowic, von ruowe, zehe f. saeje, bluhit = mhd. blüejet, oder seltener blüewet, wie umgekehrt czuwet für czuhet = mhd. ziuhet, ducit erscheint. Hier ist an seiner wenn auch zarten Hörbarkeit nicht zu zweifeln. Wenn vegefüher neben fugir, fuwir, fuyr geschrieben ist, so wird es ebenso zu beurtheilen sein (s. o. 57). Aber in gehen f. gên, stehen f. stên, sammt den davon abgeleiteten Formen, gehit ꝛc., in czwehen f. zwên, d. h. mhd. zwêne, czwehe f. zwei, d. h. mhd. zwei, czwehetracht f. mhd. zwitraht, kann man über die Bedeutung dieses h verschiedener Meinung sein. Daneben sind die scheinbar den Hiatus duldenden Formen geen, steen ꝛc. überall im Gebrauch, oft in derselben Zeile, zum Beweis, daß die Aussprache eines solchen h sehr wenig vernehmbar gewesen sein muß. Da sich aber auch sonst erkennen läßt, daß der Dialect damals wie heute dem wirklichen Hiatus abgeneigt war, so würde vielleicht überall dieses h, gleichsam nur als Stellvertreter des consonantischen Lautansatzes zwischen den Vocalen, haben geschrieben werden können, wenn die Schreiber überhaupt so emsig

auf die genaue Wiedergabe des lebendigen Lautes gerichtet gewesen wären[1]).

Anders zu beurtheilen ist das th, das auch hier nicht selten erscheint, und obwohl der Form nach ein zusammengesetzter Consonant, doch der Geltung nach ebenso einfach ist, wie ch wenigstens später geworden war. Dies th, bekanntlich schon ahd. nicht selten, wird doch wohl als eine falsche Consequenz sowohl aus dem berechtigten deutschen th = streng hochd. d, als aus der lateinischen Orthographie, wo es sich auch weit über seinen ursprünglichen Platz in Fremdwörtern verbreitet hat, gefaßt werden müssen. Auch hier ist die Ansicht unhaltbar, daß dies th nichts weiter als eine herkömmliche Zusammenfügung des t und des die Vocaldehnung darstellenden h sei, denn man findet zwar sithen, lateribus, thun, gethan, rath, gewethe, geneth, loth, bothe, gebothen — es hindert nichts auch da, wo mhd. ein kurzes o steht, hier ein durch den Accent verlängertes anzunehmen — aber auch schon am Ende

---

1) Ein negativer Beweis dafür kann auch daraus entnommen werden, daß dies euphonische h niemals in wirklichen Diphthongen erscheint, seien sie althergebrachte oder neuentstandene, daß also nicht stehig oder stahig, bohum oder bahum, gefunden wird, wo es doch in der ahd. Periode einzeln auftritt, wahrscheinlich weil die damalige Aussprache der Diphthongs noch nicht eine so eng verwachsene, jede Möglichkeit eines Hiatus ausschließende war, wie später. Wenn aber neben den ohne h, also scheinbar den Hiatus duldenden Formen ebenso häufig andere, ganz vocalische auftreten, die durch Contraction entstanden sind, auch da wo ein wurzelhaftes h ursprünglich stand, also nicht bloß blut für blüet oder blüejet sondern auch czut oder czit für ziuhet, so beweist dies nur, daß es sich der Dialect so bequem als möglich gemacht hat. Er zog, wo es nur immer ging, die einsylbige Form der mehrsylbigen vor, ohne diese ganz aufzugeben, da sie schon durch den immer doch mächtig eingreifenden Schutz der gebildeteren Aussprache und der bis zu einem gewissen Grade sie regulirenden Tradition der älteren Schreibweise begünstigt war. Wenn die durch bloße Zerdehnung einstmals einfach gewesener Längen (ursprünglicher oder später durch Betonung entstandener) gebildeten Doppelvocale besonders häufig ohne h geschrieben wurden: getaen = mhd. getan, laen = lan etc. so muß man die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Laute erwägen, die zwar keine wirklichen Diphthongen sind, aber den zweiten Vocal so subordinirt nachklingen lassen, daß hier kein wirklicher Hiatus so wenig wie bei den eigentlichen Diphthongen entstehen konnte. Denn dazu gehört, daß der folgende Vocal mit einiger Selbstständigkeit und Fülle ausgesprochen wird. Daneben verweise ich auf die oben (8, 236 f.) gegebenen eingehenden Erörterungen dieser Doppelvocale. Ja es muß sogar zugegeben werden, daß im einzelnen Falle oder in einem Localdialect ein solches eingeschobenes h eine stärkere Hörbarkeit erlangt. So findet sich H. T. schrichen f. schrihen. Plur. v. schrei f. schrîen, wo zugleich auch das euphon. r, was an derselben Stelle erscheint (s. o. 57) zu berücksichtigen ist.

des 13. Jahrhunderts kinth, irkanth, iugenth, zuerst immer in der Formel nt, dann aber auch in andern sich verbreitend, bis es am Ende des 15. Jahrhunderts in der anderwärts bekannten Weise unterschiedslos verwandt wird. Daß es die spätere reflectirte Orthographie der Grammatiken seit dem 16. Jahrhundert zur Verwendung als Dehnungszeichen empfahl, kann nichts für seine frühere Geschichte beweisen.

d) Hier mag auch noch des im Inlaut zwischen Vocalen schwindenden h im Zusammenhange gedacht werden, das gelegentlich schon oft berührt werden mußte.

Es schwindet nach allen Vocalen, oder vocalischen Lauten auf gleiche Weise, so daß sich nicht erkennen läßt, welcher davon seine Ausstoßung oder seine Erhaltung etwa vor den andern begünstigt haben. Kürzen und Längen, eigentliche und uneigentliche Diphthonge werden von diesem Vorgange betroffen, aus dem gelegentlich Formen entstehen, die für das Auge, nicht aber für das Ohr, etwas undeutliches haben. Unter den nachfolgenden Vocalen sind e oder i am wirksamsten dazu, aber auch u fehlt dabei nicht, z. B. empfaunge, dirhounge, d. h. empfâhunge, dirhôhunge.

Diese neuen Formen treten dann im Allgemeinen in doppelter Gestalt auf. Entweder als solche mit einem einfachen Vocal oder mit zusammengesetzten. Die letzteren könnte man durchweg für diphthongisch ansehen, wenn sich nicht gezeigt hätte (s. o. 8, 236), daß sehr viele dem Auge als Diphthonge erscheinende Vocalverbindungen in Wirklichkeit nicht als eigentliche Diphthonge, sondern als Längen mit einem secundären, nachschlagenden kurzen, oft kaum hörbaren Vocale gefaßt werden müssen, wobei freilich zuzugeben ist, daß die Grenze zwischen beiden z. B. dem wirklichen Diphthonge ei und dem êi oder wie man es sonst bezeichnen will, nicht immer sicher abgesteckt werden kann, schon weil die lebendige Aussprache sehr häufig schon damals zwischen beiden schwankte, wie sie es noch heute in den Localmundarten, ja selbst in den kleinsten Kreisen der Sprache sich erlaubt.

Nur wo ein einfacher Vocal geschrieben wird, ist man seiner Sache sicher. So wenn slan für slahen, van, entphan etc. f. vâhen, twan f. twahen, han f. hâhen, slat, vat und andern Verbalformen für die entsprechenden slahet, vâhet erscheinen, oder sen f. sehen, geschen f. geschehen, czen f. czehen, czer f. czeher, trene f. trehene, len f.

lêhen, lenet f. lêhenet, slet f. sleht oder slehet, gedin oder gedein f. gedîhen, sist f. sihest, sit f. sihet, geschit f. geschihet, flyn f. fliehen, czyn f. cziehen, ho f. hôhe, hor f. hôher, hoste f. hôheste oder hoeheste, no f. nâhe, twon f. twahen, vôn f. vâhen, czut oder czewt f. czuhit d. h. ziuhet, flut f. fluhet d. h. fliuhet, geschude f. geschuhede (v. schuoch, calceus). Aber zweifelhaft ist es in slain neben slan, twain neben twan, in slaen, vaen oder neistin (f. mhd. naehesten), vorsmeist f. vorsmehist, seen neben sen d. h. sehen, gescheen f. geschen, czeer f. czer, siet f. sit, geschiet f. geschit, gedien f. gedin, twoen f. twon, voen f. von, hoir f. hor, hoiste f. hoste, fluen f. fluhen. Denn die Möglichkeit einer wirklich diphthongischen Aussprache oder eines Umlautes des â und ô ist nur in den wenigsten dieser und anderer Fälle, die hier nur zum kleinsten Theile aufgezählt werden, vorhanden, viel häufiger ist jeder Gedanke daran auszuschließen (s. o. 8, 236, 41, 57, 60, 61, 64).

Dazu kommt noch die oben berührte Gewohnheit mancher Schreiber ein h als sogenanntes Dehnungszeichen gerade in denselben Lautverbindungen einzuschieben, wo es theilweise die älteren Halbvocale j und w zu ersetzen hat, theilweise aber auch ohne solche Veranlassung steht. Daß es dann nicht ganz bedeutungslos sei, ist doch sehr wahrscheinlich. Wie es aber an gleicher Stelle einen gelinden Hauch, der sich zwischen zwei Vocale einschob, namentlich wenn der erste lang und betont, der zweite kurz und tonlos war, bedeuten sollte, so dürfte vielleicht auch da wo es nicht geschrieben ist, aber geschrieben sein könnte, eine solche Aussprache anzunehmen sein. twaen z. B. würde also keinesfalls = twên lauten, was auch niemals dafür oder für eine gleichgeartete Form vorkommt, sondern twâen sein, oder noch genauer bezeichnet twa'en. Schwindet dieser Spiritus lenis ganz, so entsteht twân, verstärkt er sich etwas so blieb man bei der alten historischen Schreibung twahen, wobei selbstverständlich auch frühe schon eine Dehnung des ursprünglich kurzen a, also twâhen eintrat. Für h konnte dann gelegentlich auch g (s. o. 37) oder w (s. o. 57) um sich greifen, wofür oben Beispiele gegeben sind, wie umgekehrt auch wieder g und w auf dieselbe Art wie h zwischen Vocalen verschwinden und entweder scheinbar oder wirklich diphthongische Formen, oder solche einfacher Länge erzeugen. So steht hail neben hal (grando) klain

oder klein neben klan, train, trein, neben tran, waine, geslain, geslan neben geslagen, weine neben wane und wene, wagen, schrein, schrain, schraen neben schragen etc., clan, clon, claen, cloen neben clawn, clawen mhd. klâwen, gran, gron, graen, groen neben grawn, grawen neben grâben (wo sich b für w auf die oben p. 31 bemerkte Art erklärt) etc.[1]). —

J. Daß ein consonantisches j im hiesigen Dialect existirt habe, läßt sich hier wie anderwärts nicht aus der Schrift, sondern nur aus der Analogie und dem gegenwärtigen Gebrauche desselben erschließen. Für die regellose Verwendung der zur Darstellung des Vocals i dienenden Zeichen, wie sie sich durch bloße graphische Einflüsse gestaltet hat, ist hier nur insofern eine Beschränkung zuzugeben, als y seltener da geschrieben wird, wo man aus inneren Gründen den Consonanten j aussprechen muß, also gewöhnlich nicht yugent, sondern blos iugent, nicht yar, sondern iar, aber yagen und iagen, z. B. in P. P.

Zweifelhaft könnte nur das häufige y entweder allein oder in den damit gebildeten Zusammensetzungen wie yder, yderman ꝛc. sein, wofür oft ider, iderman, aber meines Wissens nicht i geschrieben wird. Dies y geht bekanntlich auf das wirkliche, diphthongisch gesprochene mhd. ie zurück, das erst in der nhd. Aussprache zu je geworden ist. Unser Localdialect hat, wie andere mittel- und oberdeutsche, heute die conson. Aussprache,

[1]) Man sieht es sind dieselben Consonanten, die auch sonst gelegentlich mit dem h des Inlautes wechseln, bei welchen der Dialect am leichtesten zu einer völligen Ausstoßung und Herstellung vocalischer Formen gelangt. Denn wie sagen neben sahen, viderunt, steht, so czuwit neben czuhit, ducit. Anderen Consonanten gegenüber verhält er sich viel spröder. Allenfalls könnte man ein git, geit neben gibt, gipt anführen, aber schon der Umstand, daß die letztere Form eine sehr beliebte ist, zeigt, daß die erstere nicht sehr verbreitet sein konnte. Selbst die contrahirten Formen von haben sind neu, zum großen Theil wenigstens. Auch d ist hie und da geschwunden. In reite, reitte neben rette, redte vor reden, gereit f. geredit, oder auch in relichin f. redelichin, wo die weitere Zusammenziehung des ei in ê erfolgt ist; die man in der Form geret neben gereit nicht anzunehmen braucht. Denn diese wird einfacher durch Abstoßung der Endsylbe et erklärt. Andere Consonantenausstoßungen erklären sich auf andere Weise, durch das Bestreben der Mundart sich eine schwierige Composition zu erleichtern indem man entweder den für die Aussprache schwersten oder leichtesten Bestandtheil ausstieß und auf diese Art ein ganz vereinfachtes oder einfacheres Lautgebilde gewann. Dies gilt z. B. von dem in fodern unterdrückten r, dem nach ch und vor t ausgefallenen s, dem nach ch gleichfalls ausgefallenen t etc. Hier ist nirgends der Einfluß von Vocalen allein thätig wie bei h und den andern, wenn er auch mit im Spiele sein kann.

aber das einfache ider, wie W. 40 zeigt, bis in's 17. Jahrhundert erhalten. Er wird also früher auch einen einfachen langen Vocal, wie sonst für mhd. ie, haben hören lassen und y bedeutet also hier auch nur den Vocal und nicht den Consonanten mit etwa nachschlagendem kurzen Vocale i oder einem zwischen i und e schwebenden Laute. Es scheint dies bestätigt zu werden durch die auch in unsern Sprachdenkmälern wie in andern mitteld. so häufige Nebenform io, die nur zufällig, wie ich glaube der bekannten nhd. aus dem älteren êo hervorgegangen, mit der sie äußerlich identisch ist, entspricht und selbstständig neu geschaffen ist. Sie wird als diphthongisch zu gelten haben, wie schon oben 8, 260 ausgeführt wurde.

Von dem Ersatz des j durch g ist oben gehandelt (57). Das umgekehrte, j für g, findet in diesem Dialecte nicht statt, weder im Mittelalter noch später.

b) Die als verdoppelt bezeichneten Consonanten.

Es sind entweder die herkömmlichen des Mhd., oder neu entstandene Geminationen. Nur die letzteren, als dem Dialect charakteristisch, werden hier betrachtet.

Sie zerfallen 1) in solche, die durch das Streben hervorgerufen wurden, den hochbetonten kurzen Vocal in seiner Kürze zu erhalten. Man kann sagen, daß sich in diesem Falle die Energie des Accents nicht blos auf den Vocal selbst, sondern auch auf dem ihm folgenden Consonanten ablagere, während eine vorhergehende Länge das ganze Gewicht des Tones allein zu tragen fähig ist. Am deutlichsten wird dies wahrzunehmen sein, wenn man die heutige dialectische Aussprache derselben mhd. kurzvocalischen mit einfachem Consonanten schließenden Sylbe in doppelter Gestalt, als eine mit cons. Gemination oder ohne solche gelegentlich neben einander in Gebrauch findet, wenn z. B. hammer und hâmer, botten und bôten (nuncius) gelten.

Die Gemination, von jeher wie die allgemeine deutsche Grammatik zeigt, ein viel gebrauchtes Hülfsmittel zu diesem Zwecke, ist wenigstens in der lebenden Sprache mehr eine graphische als eine wirkliche, d. h. es werden nicht zwei wirkliche selbstständige, wenn auch identische Consonanten erzeugt, sondern nur einer, so wenig wie eine wirkliche Vocallänge, z. B. â in der Aussprache aus a + a besteht, wenn sie auch gelegentlich daraus entstanden sein kann. Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden,

daß nicht alle auf diese Weise zur Sylbenschärfung seit uralten Zeiten in die Sprache gekommenen Geminationen auf dieselbe Art zu beurtheilen, respective auszusprechen seien. Aber damit ist nicht behauptet, daß jede Gemination, z. B. die in gewissen ahd. Mundarten so häufigen, nach Längen, z. B. beitta von beitjan, huotta von huotjan, wâtta von wâtjan auf dieselbe Weise zu beurtheilen sei. In diesem, einzeln auch in die mhd. Periode übergegangenen Complexe von Geminationen durch Aneinandertreten früher durch Vocale getrennter gleicher Consonanten kann einstmals das deutsche Organ recht wohl beide haben hören lassen, wenn es auch nicht sehr bequem war und deshalb später in Abgang kam.

Welche Geminationen unser Dialect aus dem erörterten Motiv der Sylbenschärfung und Tonerhöhung schon im Mittelalter erzeugt hat, wird die Aufzählung der einzelnen Fälle ergeben. Als allgemeinen Grundsatz kann man aufstellen, daß es durchschnittlich dieselben sind, wie die der heutigen Mundarten oder genauer gesagt, daß sie sich nach derselben Richtung hin bewegen, wie die letzteren. Wenn sie nicht denselben Umfang erreicht haben, wenn überhaupt die ganze Erscheinung schwankend und ohne feste Grenzen auftritt, so ist dabei auch zu erwägen, was im Allgemeinen von diesem ganzen Versuche einer Darstellung der älteren Entwickelungsgeschichte unseres Dialectes gilt, daß es sich nie fest bestimmen läßt, wie weit der Einfluß der traditionellen oder gebildeteren Rechtschreibung hier wie anderwärts der lebendigen Sprachform entgegenwirkt. Es können sehr viele Geminationen gesprochen worden sein, die die Schrift nicht, oder doch erst allmählich aufnahm. Ebenso sehr muß aber auch betont werden, daß wir es hier so wenig wie anderwärts und hier fast noch weniger wie anderwärts mit einer von Anfang an fertigen Erscheinung oder auch mit einer zu thun haben, die überall gleichförmig und in demselben zeitlichen Rhythmus sich durchgesetzt hat. Die buntscheckige Vielgestaltung in der Gegenwart mußte im Mittelalter noch viel bunter sein und je früher desto mehr. Demgemäß zeigen auch durchschnittlich die Sprachdenkmäler in ihrer chronologischen Reihenfolge einen wahrnehmbaren Fortschritt nach der heutigen freilich nur sehr relativen Regel, an den man nur nicht den Maßstab abstracter Consequenz legen wolle, der auf unserm Gebiete stets übel angebracht ist.

2) In erheblich geringerem Umfange erscheinen die durch Assimila-

tion, Angleichung und Ausgleichung früher von einander verschiedener Laute entstandenen Geminationen. Der moderne Dialect spricht auch in diesem Falle, obwohl derselbe genetisch von dem vorigen so gänzlich verschieden ist, nicht zwei, sondern einen Laut, was sich wieder durch solche Beispiele am deutlichsten erweisen läßt, wo in den Localmundarten ein Schwanken zwischen betonter Kürze und Länge stattfindet; das ältere balde tritt assimilirt als balle und bâle auf. Daß man in letzterem Falle den nicht vom Accente berührten Consonanten einfach schreibt, versteht sich von selbst, ebenso wie die verdoppelte Schreibung im ersteren Falle nach der allgemeinen nhd. Orthographie gerechtfertigt ist. Auch hier gewähren unsere älteren Sprachdenkmäler wahrscheinlich nur weniges von dem Reichthum, den die lebendige Sprache bot, aber auch hier wird ein allmähliches Umsichgreifen der ganzen Erscheinung prinzipiell festzuhalten sein.

3) Besonders im 15. Jahrhundert werden die Schreiber auch bei uns von der damals allgemeinen Manier oder Manie ergriffen, Doppelconsonanten auch da anzubringen, wo sie für ein deutsches Organ unmöglich als solche gesprochen werden konnten, z. B. im Anfange der Wörter, selbst vor andern Consonanten, z. B. ffrage, fflissen ꝛc., oder im Inlaut vor und nach Consonanten, z. B. loufft, hartte. Wäre damals nicht schon die für die Aussprache einfache Geltung der für das Auge noch vorhandenen Geminationen allgemein durchgedrungen gewesen, so würde diese Manier unbegreiflich sein und hätte auch nie in Gebrauch kommen können. Es scheint als sei sie ursprünglich — eben ehe sie Manier wurde — darauf ausgegangen, die energische Geltung des betreffenden Buchstaben zu bezeichnen, weshalb sie sich auch wesentlich auf die Tenuis und Aspirate (sammt aspirirter Tenuis) und auf das von so vielen Mundarten stiefmütterlich behandelte n beschränkt. Später haben sich unzweifelhaft auch allerhand graphische, sogar kalligraphische Interessen damit verbunden, wie man schon aus Niclas v. Wyle, Vorrede zu seiner XVII. Translat. (Bibl. des lit. Ver. z. Stuttg. 57) p. 357 ersieht: „Sy sagen aber (zur Rechtfertigung der Doppelcons. vorzüglich des nn) es syge also hüpscher und stande bas." Diese Verdoppelungen haben also nur ein sehr untergeordnetes Interesse für die Geschichte eines Dialectes und werden nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Verhältniß der Herrschaft Myslowitz zur Herrschaft Pleß seit frühester Zeit.

Von Dr. Lustig in Myslowitz.

Die ältesten Nachrichten, von 1105 [1]) und 1229 [2]), lassen Myslowitz als Dorf und Besitzthum des sehr reichen Benediktiner-Klosters Tyniec in Galizien erscheinen, und wenn dies auch nicht unwahrscheinlich, so sind diese Nachrichten weder an sich so zuverlässig, daß ihnen unbedingter Glaube beizumessen wäre, noch bis jetzt durch andere bestätigt. Einer Nachricht von 1379 zufolge ist Myslowitz schon Städtchen und in einer Urkunde von 1414 [3]) erscheint es unter eigenen Besitzern, den Gebrüdern Adam und Johann, Erbherren von Myslowitz, die über Grundstücke in Bogutschütz, ebenso über das Wasser Radzanka [4]), zu Gunsten des Müllers

1) Szczygielski, Tynecia, Cracov. 1668, S. 138.

2) Szczygielski, Aquila Polono-Benedictina, Cracov. 1663, S. 112—116.

3) Meine Geschichte von Myslowitz, S. 15.

4) Radzanka ist jedenfalls ein Schreibfehler, deren die Urkunde mehrere enthält und soll Rozdzianka (von Rozdzien) heißen, unter welchem Namen das Wasser in späteren Nachrichten immer vorkömmt. Wie sehr man sich bei Benutzung, besonders mündlicher Nachrichten, vor Täuschung hüten muß, beweist der Name Rawa, der sich für Rozdzianka, oder Rosdziener-Wasser, in neuester Zeit in Zeichnungen und Plänen eingeschlichen hat, der aber dem Graben angehören soll, der in das über's Wehr vom rosdziener Teiche abfließende Wasser ausmündet und sich weiter abwärts mit dem Hauptarm des Rosdziener-Wassers vereinigt. — Hier sei auch bemerkt, daß in Triest's Topogr. Handb. von Oberschlesien durch Benutzung falscher Berichte mehrere Myslowitz betreffende Fehler Eingang gefunden haben. So heißt es dort u. a., daß Myslowitz 1241 von den Tartaren eingeäschert worden sei, ein Ereigniß, das sich am 11. Oktober 1587 zugetragen hat (Geschichte von Myslowitz, S. 27).

Matthias auf der alten Mühle in Bogutschütz (jetzt in Zawodzie) verfügen. Wann Myslowitz vom Kloster Tyniec, falls es wirklich dahin gehört hat, getrennt worden, ist ebensowenig als der Zeitpunkt und die Umstände bekannt, unter denen die Herrschaft Myslowitz entstanden ist. Als sicher bestehend aber treffen wir sie in einer Urkunde des Registrum S. Wenceslai an, welche sich auszugsweise im Cod. dipl. Sil. VI., Nr. 294, findet und also lautet: „1474, Aug. 14. w Cracowie. Jakub z Dubna, woiwoda Sudomirsky a starosta Crakowsky etc. bekennt, daß Waczlaw, Herzog von Troppau und Ratibor u. Herr zu Pleß, ihm für 1830 ungr. Gulden zbozij Misowsky, nämlich das Städtchen Misowicze (Myslowitz) mit allen Dörfern die von Alters her dazu gehören, Kozmecz [1]), Dzieczneкowicze (Dziedzkowitz Kr. Pleß), Jazwcze Bunepnow, Zaluzie (Zalenze Kr. Beuthen), Skopeniczy (Schopinitz Kr. Beuthen), und auch zwei andere Dörfer, Rozdien und Bohuticze (Rosdzin und Bogutschütz Kr. Beuthen) verpfändet hat, und mit einem zweiten Briefe die zwei Dörfer Razymka (Radzionkau Beuth.) und Brzenkowicze (Brzenskowitz Kr. Beuthen) für 1170 Gulden, und der Herzog hat ihm 1700 fl. gegeben und schuldet ihm noch 1300 fl., wofür er die genannten Güter hält und ihm über die 1700 fl. quittirt. Sobald er die 1300 fl. erhält, verspricht er alles zurück zu geben."

Die Herrschaft erblicken wir hier in dem Umfange, wie sie bis zu ihrer Theilung im Jahre 1617 bestand, auch heißt es von den sie bildenden Dörfern, daß sie „von Alters her" dazu gehören; ferner ersehen wir aus der Urkunde, daß die Herrschaft einen abgeschlossenen, für sich bestehenden Gütercomplex bildet, denn das böhmische Wort zbozij bedeutet Gut, Herrschaft; endlich wird aus der Urkunde klar, daß die Herrschaft keine eigenen Besitzer hat, daß sie vielmehr Eigenthum des Herzogs Wenzel von Troppau und Ratibor und Herrn zu Pleß ist, der sie verpfändet.

Da Wenzel Besitzer der Herzogthümer Troppau und Ratibor, sowie der Herrschaft Pleß ist, so entsteht die Frage: war die Herrschaft Mys-

---

[1]) Heißt Koziniec und wird mit Jaswce in dem Kaufbriefe über die Herrschaft Myslowitz von 1536 (Geschichte von Myslowitz, S. 24) ein wüstes Dorf genannt; beide existiren nicht mehr. Bunepnow ist Brynow bei Kattowitz, und Razymka Brzezinka bei Myslowitz.

lowitz eine Pertinenz der genannten Herzogthümer oder der Herrſchaft Pleß, oder hat ſie, zu keiner derſelben gehörig, ein für ſich beſtehendes Ganze gebildet, das ſich, ohne irgend welche Beziehungen zu ſeinen übrigen Beſitzthümern, im Beſitze des Herzogs Wenzel befand? Hier läßt ſich in Ermangelung näherer Nachrichten nur die Vermuthung ausſprechen, daß die Herrſchaft, da ſie ſich ſpäter und bis zum Jahre 1536 im Beſitze der Herren von Pleß befand — Alexius Thurzo (1517—1528) iſt der erſte Beſitzer von Pleß, von dem es bekannt iſt, daß er auch Beſitzer von Myslowitz war — auch jetzt ſchon ein Beſitzthum des Herzogs Wenzel, in ſeiner Eigenſchaft eines Herrn von Pleß, geweſen ſein wird.

Die früheſte Bekanntſchaft mit der Herrſchaft Myslowitz machen wir zwar erſt in der Urkunde von 1474, finden auch, daß die Herrſchaft in dem Umfange ſchon beſteht, den ſie bis zu ihrer Auflöſung im Jahre 1617 gehabt hat, doch können wir ihre Exiſtenz bereits 1414 als ſicher annehmen, da im genannten Jahre die Gebrüder von Myslowitz über Grundſtücke in Bogutſchütz, laut Urkunde von 1474 zur Herrſchaft gehörig, ebenſo über das Waſſer Radzanka verfügen, was ihnen natürlich nur frei ſtand, wenn ſie Beſitzer dieſer Grundſtücke waren. Dieſer Beſitz konnte freilich ein privater ſein, allein von dem Waſſer Radzanka kann die gleiche Annahme nicht gelten, weil zu jener Zeit die Gewäſſer herzoglich waren oder dem in die herzoglichen Rechte eingetretenen Gutsherrn gehörten. Auch heißt es in der Urkunde von 1474, daß die die Herrſchaft bildenden Dörfer „von Alters her" dazu gehören, daher das Alter der Herrſchaft recht wohl bis 1414 hinaufreichen konnte. Ja man kann das Beſtehen derſelben noch weiter zurückverſetzen, wenn man, nicht ohne große Wahrſcheinlichkeit, die Gründung des Städtchens, wohl richtiger die Erhebung des Dorfes Myslowitz zum Städtchen, mit der Gründung der Herrſchaft in Verbindung bringt; denn in der That ſcheint jener Akt darum vorgenommen worden zu ſein, weil man im Mittelpunkte der neuzubildenden Herrſchaft einen mit dem nöthigen Anſehen ausgeſtatteten Hauptort herſtellen wollte. Sonach hätte, da das Städtchen Myslowitz urkundlich 1379 ſchon exiſtirt, die Herrſchaft Myslowitz damals auch ſchon beſtanden.

Allgemein wurde bis jetzt, weil man keine Kenntniß von einer „Herrſchaft Myslowitz vor dem Jahre 1536". hatte und letztere im genannten Jahre vom Beſitzer von Pleß verkauft wurde, als feſtſtehend

angenommen, daß dieselbe seit ältester Zeit ein Bestandtheil der Herrschaft Pleß und Kammergut derselben gewesen sei — eine Annahme, die mit den in neuester Zeit aufgefundenen, eingangs mitgetheilten Nachrichten im Widerspruche steht. Denn ist auch 1474 die größte Wahrscheinlichkeit, unter Alexius Thurzo die Gewißheit vorhanden, daß die Herrschaft Myslowitz sich im Besitze der Herren von Pleß befand, so sprechen doch verschiedene Umstände dafür, daß sie nicht Kammergut, sondern blos Allodium von Pleß war. — Die Urkunde von 1414 setzt es außer Zweifel, daß Myslowitz damals, gleichviel ob die Herrschaft schon existirt hat oder nicht, in den Gebrüdern von Myslowitz seine eigenen Besitzer hatte, daher erst nach dem genannten Jahre in den Besitz der Herren von Pleß übergegangen, resp. mit der Herrschaft Pleß verschmolzen sein konnte. Abgesehen davon, daß bei dem häufigen Wechsel der Besitzer von Pleß im 15. Jahrhundert es nicht wahrscheinlich ist, daß einer derselben einen solchen Akt der Verschmelzung vorgenommen hätte, so unterblieb derselbe gewiß auch schon darum, weil die neuerworbene Herrschaft sich als Allodium weit bequemer handhaben ließ. So verpfändet Herzog Wenzel dieselbe an Jakob von Dubna, was so leicht nicht möglich gewesen wäre, wenn sie Kammergut war; aus gleichem Grunde konnte sie Johann Thurzo 1536 an Wenzel Salomon von Benedictowicz ohne Schwierigkeit verkaufen. Die ganze Organisation der Herrschaft, die wir stets mit der Stadt Myslowitz als Mittelpunkt und mit unverändert denselben, im Jahre 1474 schon „von Alters her" und bis 1617 dazu gehörigen Dörfern antreffen, spricht dafür, daß sie ein unabhängiges, für sich bestehendes Ganze gebildet habe. Wie hätte auch dieser Güterkomplex den Namen Herrschaft — in dem Kaufbriefe von 1536 heißt es: „mein Erbeigen und unverpfand Gutt, nemblich das Städtlein Mislowitz undt Dörffer Rozdzin, Bogutcize sambt dem Hammer bei demselben Dorffe gelegen u. s. f.," ebenso in der Urkunde von 1474 — führen können, wenn derselbe ein Bruchtheil der Herrschaft Pleß war, und weshalb hätte man das Städtlein Myslowitz ihm als Mittelpunkt angewiesen, wenn Pleß als solcher für die ganze Herrschaft galt. Wir gelangen also zu dem Schlusse, daß die Herrschaft Myslowitz nach dem Jahre 1414 kein Kammergut, sondern nur Allodium von Pleß war.

Es erübrigt nur noch den Nachweis zu führen, daß Myslowitz vor dem Jahre 1414 nicht zu Pleß gehört habe. Aus Wahrscheinlichkeitsgründen kann angenommen werden, daß Myslowitz, da es sich 1414 noch nicht im Besitz der Herren von Pleß befand, auch vor diesem Zeitpunkte nicht dahin gehört haben wird, und wenn auch zur Zeit eine solche Annahme bestätigende Nachrichten fehlen, so finden sich ebenso wenig Beweise für das Gegentheil. Es wird weiter unten sogar ersichtlich, daß Myslowitz, als Pleß noch Kastellanei war, eher zu Beuthen oder Oswiencim als zu Pleß gehört habe.

Wenn nun mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen worden, daß die Herrschaft Myslowitz niemals Kammergut, sondern durch einen nicht bestimmbaren Zeitraum zwischen den Jahren 1414 bis 1536 nur Allodium von Pleß gewesen, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß es eine Herrschaft Pleß gab, die weit über die Grenzen dessen ging, was den eigentlichen Besitz der Herren von Pleß bildete, und daß Myslowitz auch nach dem Jahre 1536 ein Bestandtheil dieser Herrschaft blieb. Dieses Gebiet wird aber ebensowenig wie die Herrschaft Pleß im engern Sinne ducatus, welche Bezeichnung für die größeren Gebietstheile galt, in welche Schlesien zersplittert worden, sondern nur Dominium Plessnense genannt. In einer Urkunde des Registr. S. Wenceslai vom 2. November 1483 [1]) heißt die Herrschaft Pleß zbozij, auch heißen die Besitzer von Pleß, wie schon aus der oben angeführten Urkunde von 1474 deutlich wird, gewöhnlich Herren und nur ausnahmsweise Herzoge von Pleß. Dlugoß spricht im lib. beneficiorum von einem ducatus und dux, meistens jedoch von einem dominus Plczynensis, nennt auch den derzeitigen Besitzer von Pleß nur dominus Alexius Thurzo [2]). In dem Kaufbriefe von 1536 nennt sich Joh. Thurzo Freyher zu Wolau, Steina und auf der Plessa. In der weiter unten anzuführenden Urkunde von 1391 bezeichnet Herzog Johann seine Herrschaft Pleß als districtus Plesnensis, also auch nicht ducatus.

Dieses dominium Plessnense, das auf der Homann'schen Karte von 1736 den Namen Dynastia Plessnensis führt, grenzte, laut dieser

---

[1]) Cod. dipl. Sil. VI., 351. [2]) Lib. benefic. II., 206.

Karte, im Westen an die Minderherrschaft Loslau und das Fürstenthum Ratibor, im Norden an die Standesherrschaft Beuthen, so daß Zalenze und Bogutschütz eingeschlossen waren, Dombrowka aber ausgeschlossen blieb (die Nordgrenze der ehemaligen Herrschaft Myslowitz), im Osten bildeten die Brinitza und Przemsa und im Süden die Weichsel die Grenze gegen Polen; der übrige, größere Theil der Südgrenze stieß an das Fürstenthum Teschen. Diese Abgrenzung des dom. Plessn. ist sicher keine aus ältester Zeit herrührende, da nach Biermann[1]) in dem in Kastellaneien oder Burggrafschaften getheilten Schlesien, laut den urkundlichen Dokumenten des Zeitraumes von 1163—1290, folgenden oberschlesische Kastellaneien vorkommen: Auschwitz, Beuthen, Kosel, Mikolai, Neitom [Beitom, Bitom?], Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg (Olesno), Siewierz, Teschen, Tost und Zülz (Bala).

Es hat also in dieser Zeit nur eine Kastellanei, aber keine Herrschaft Pleß weder im engern noch im weiteren Sinne gegeben, und daß die hiesige Gegend — denn eine Herrschaft Myslowitz hat damals sicher auch noch nicht existirt — der Kastellanei Pleß angehört hätte, läßt sich wegen der größeren Nähe anderer nicht annehmen, man kann vielmehr vermuthen, daß Myslowitz ein Bestandtheil der beuthner, vielleicht der oswiencimer Kastellanei war, mit welchen ein weit lebhafterer Verkehr als mit Pleß stattfand, wie die zwei Hauptstraßen, die Beuthner- und die Oswiencimer-Straße, beweisen, welche Myslowitz im Jahre 1590 gehabt hat, von denen die letztere erst im 18. Jahrhundert den Namen Plesser-Straße erhielt. Die Verbindung mit diesem Orte ist bis auf die Gegenwart eine unbequeme und schwache und hat sich auch früher meist nur auf den amtlichen Verkehr beschränkt.

Die Abgrenzung des domin. Plessnense kann erst nach dem am 13. November 1282 erfolgten Ableben des Herzogs Wladislaus von Oppeln — des letzten Besitzers von ganz Oberschlesien mit den damals noch dazu gehörigen Gebieten der nachmaligen Herzogthümer Teschen, Auschwitz, Zator und Siewier —, als Folge der den Piasten eigenthümlichen Ländertheilungen, stattgefunden haben. In einer Urkunde vom 30. Januar 1366[2]) belehnt Kaiser Karl IV. den Herzog Johann zu

---

[1]) Geschichte des Herzogthums Teschen, S. 82. [2]) Cod. dipl. Sil. VI., 35.

Troppau und Ratibor mit den Burgen, Städten und Märkten Rathibor, Loslaw, Zar (Sohrau), Plessen, Ribnik, Nicklaw (Nikolai), Kozel und Glibicz (Gleiwitz). Zu dieser Zeit gehörte also noch nicht einmal Nikolai, wie doch später der Fall war und bis jetzt der Fall noch ist, zu Pleß, sondern bildete ein eigenes Gebiet. Derselbe Herzog Johann hat, laut zu Ratibor in der Vigilie des heil. Apostels Bartholomäus (23. August) 1391 ausgestellter Urkunde [1]), dem Bischof Johann und der Kirche in Krakau die Dörfer Chelm, Imjelin und Koßtow — wie es in der Urkunde heißt: in districtu nostro Plesnensi sitas — cum omni jure nostro Ducali geschenkt, wodurch dieselben nicht blos für Pleß verloren gegangen sind, sondern gewissermaßen auch aufgehört haben zu Schlesien zu gehören, dessen Eroberung durch Friedrich den Großen erst Veranlassung zu diplomatischen Verhandlungen wurde, die nach etwa 50jähriger Dauer die Rückgabe der genannten Dörfer an ihr Mutterland zur Folge hatten; sie wurden und blieben bis auf den heutigen Tag königliche Domäne. — Am sichersten ist die Bildung des dom. Plessnense, deren Ursachen ebensowenig, als der bestimmte Zeitpunkt, wo sie erfolgt ist, angegeben werden können, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu suchen und werden ihm die früheren Kastellaneien Pleß und Nikolai, nächstdem die Herrschaft Myslowitz angehört haben. Wenn die ehemalige Kastellanei Oświęcim diesseit der Flüsse Przemsa und Weichsel irgendwelche Bestandtheile besessen hat, so sind dieselben in die Begrenzung mit eingeschlossen worden, da sich, nach der Homann'schen Karte, das domin. Plessnense bis an jene Flüsse erstreckte. Es ist aber nicht unmöglich, daß auch in politischer Beziehung, wie es in kirchlicher der Fall war, diesseitige Ortschaften nach Oświęcim gehört haben, denn die hiesigen Dörfer Kopciowitz und Czarnuchowitz waren bei der dortigen Kirche eingepfarrt und die damals sehr ausgedehnte Parochie Lędzin gehörte zum oswiencimer Dekanat [2]). Beiläufig wird bemerkt, daß Lędzin zur Zeit der Abfassung des lib. benef. noch nicht zu Pleß, dessen Kammergut es heut ist, sondern zum Benedik-

---

[1]) Böhme, Dipl. Beitr. I., 65.

[2]) Dlugoß, lib. benefic., II., 224—28. Der lib. benefic. ist jedenfalls nach Dlugoß's Tode (1480) fortgesetzt worden, wie die darin befindlichen Nachrichten über Myslowitz, als dessen derzeitiger Besitzer Alexius Thurzo (1517—1528) genannt wird, beweisen. Sicher rühren die eben mitgetheilten Nachrichten aus derselben Zeit.

tinerinnen-Kloster Staniątki bei Krakau gehört hat, dem es von Clemens Gryphius de Ruszcza geschenkt worden und welcher der Stifter der Clemenskirche in Będzin sein soll[1]).

In dem domin. Plessnense nun übte der Besitzer der Herrschaft im engern Sinne, eine Art landesherrlicher Oberhoheit aus, indem er eine Regierung unterhielt, die in einer hiesigen Verhandlung vom 28. März 1698 „Regirunek swobodnego Panstwa Pszczynskiego, Regierung der freien Herrschaft Pleß," genannt wird. Dieselbe führte, wenigstens wissen wir dies von der österreichischen Zeit (1526—1740), vermittelnd die Anordnungen des königl. böhmischen (da Schlesien zu Böhmen und mit diesem zum Oesterreich gehörte) Oberamtes in Breslau aus, zog die Steuern, Proviantlieferungen ein, stellte die Rekruten ꝛc. Die inneren Angelegenheiten des Ländchens wurden unter Mitwirkung der Landstände (obywatele zemscy) in Ordnung erhalten. In einem Patent vom 10. November 1678 heißt es: „4. Zuletzt eure eigne, unter euch gemachte Uebereinkunft hinsichtlich eurer Privatausgaben, auf welche ihr vom Tausend Schatzung zu 3 schles. Thalern aufgelegt habt, solche so auf den künftigen Termin der heil. Katharina hierher in die Landeskasse abzuführen, sollt ihr nicht vergessen, wonach ihr euch alle gehorsam verhalten sollt." Auch übte der Besitzer von Pleß die oberste Gerichtsbarkeit aus, worin ihn, außer Ständemitgliedern, ein besoldeter Landesrichter unterstützte. Eine Landeskasse (cassa ziemska), der ein Landrentmeister (wybiercza ziemski) vorstand, befand sich ebenfalls in Pleß. Die amtlichen Bekanntmachungen, Patente genannt, erschienen noch bis Ende 1742 in böhmischer Sprache und durch die Regierung in Pleß[2]).

Zu den im domin. Plessnense befindlichen Gutsbesitzern stand der Besitzer von Pleß in dem Verhältniß eines Lehnsherrn zu seinen Vasallen. In dem Kaufbriefe von 1536 räumt Johann Thurzó dem Stanislaus Salomon von Benediktowicz, dem Käufer der Herrschaft Myslowitz, den er seinen „lieben Vetter" nennt, folgende Vorrechte ein:

---

[1]) Nakielski, Miechovia, Cracov. 1634, S. 35. Nach Triest, a. a. O. I., 565, ist Będzin und Krassow 1555 von Balthasar von Promnitz für Pleß erworben worden.
[2]) Geschichte von Myslowitz, S. 198.

„Ich befreye Auch genannten Stanislavs Salomon auß sonderlich Gnaden umb männigfältige Dienste wegen, die Er Mir offte gethan und noch thuen mag, daß Er und seine Erben mit Rechtliche nachkomblinge zur eigener Person zu keiner Flichte nicht hafften sollen, zu keiner Gebot oder Rechtschützer wenn ich mein Ampt- und Hauptleuthe, meine Erbahre Manne Versamblen kommen oder gestehen soll, sonder wenn es die Nothdurfft erforderlich seinen Hauptmann oder Amptleuthe, die er jeztund Hatt oder zur künfftigen Zeiten mag haben, die sollen hafften, und Sie schicken soll, denn ich meine Hauptleuthe meine Amptleuthe, Erben und Nachkomblinge eins gantz geeigen haben sollen, Es soll auch zu seine Undt seiner Erben und Nachkomblingen Wohlgefallen stehen, oder seine Nachkomblinge in Obgenannter Gütter wesentlich wonnen soll, sondern gebe Ihm frey gewalt, anderß wo zu wonnen, Undt selbige Gutt nach seinen Gefallen durch seine Amptleuthe zu versorgen, vor mir, meine Erben ungehindert, Gebe auch seinen Pawern und Unterthanen seine Freyheit, daß Ich, noch meine Amptleuthe jetzige und zukünfftige noch alle meine Nachkomblinge und Herren zur Plessa nichts mit Jenen zu erschaffen noch straffen Ungebitten sollen, sondern wenn sie in meinem Lande Städten oder Dörffern waß übeten, daß durch Ihm oder seine Ambtleuthe gestrafft werden Undt Vergleich andere Adelsleuthe, Unterthanen wie im Lande gebreichlich doch also bescheidentlich so sich's begebe, daß der Gantze Schlesien oder daß Land zur Plessa sich auff Dienste oder gemeinnstewr Arbeit ordnet. Vor der Obrigkeit begehret werden soll obgenannter Stanislaus Salomon schuldig sein Zwei gereihte Pferde außzurichten Undt mit den Steuern andern Adel nach Vermögen obgenannter Gütter sich zu vergleichen, so sich's aber begebe, daß Obgenannter Stanislaus Salomon oder seine Erben Obgemelte solche Gutt-Verkauffe jeweder auß seinem Geschlechte nicht were, soll sich derselbe Kaufer dieser sonderlichen Freiheit, die Ich Ihm als meinen Freunde gegeben, nicht freien oder halten, sondern sich allentbalben Adel in Plessischen Vergleiche."

Einflußlos blieb ohne Zweifel diese Regierungsgewalt auf die, wenn auch im Bereiche des domin. Plessnense gelegenen Ortschaften Chelm, Imjelin und Koßtow, die, wie wir oben gesehen haben, dem Bischof Johann cum omni jure Ducali überlassen und von den krakauer

Bischöfen gewiß in ganz ähnlicher Weise, wie das seit 1443 gleichfalls ihnen gehörige Fürstenthum Siewier, regiert worden sind. Auf der Homann'schen Karte ist das bischöfliche Gebiet von dem plesser abgegrenzt.

Mit Eintritt der preußischen Herrschaft in Schlesien änderte sich dieses Verhältniß wesentlich, denn wenn auch die damals freistandesherrliche, gräflich Promnitz'sche Regierung in Pleß, noch blieb, so gingen ihre Befugnisse auf die Staatsbehörden über; das domin. Plessnense wurde zum plesser Kreise umgewandelt, so daß der Landrath und nicht mehr die plesser Regierung das vermittelnde Organ der Staatsregierung bildete, das Steuerwesen ging ebenfalls an den Staat über, es trat überhaupt jenes Verhältniß ein, das man heutzutage Regierung zu nennen pflegt, d. h. der Staat griff thätig in alle Zweige der Landesverwaltung ein und ordnete sie nach bestimmten Grundsätzen, er kümmerte sich um Handel und Gewerbe, um Heer-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Sanitätswesen 2c., ein Verhältniß, von welchem man in österreichischer Zeit keine Ahnung hatte, wo das Regieren fast in nichts Anderem als in der Einziehung von Steuern bestand. Die gräflich Promnitz'sche Regierung machte zwar noch den Versuch Einiges von den verlorenen Souveränitätsrechten zu retten, indem sie, auf ein Privilegium König Ludwig's von Ungarn und Böhmen vom Jahre 1519 sich stützend, bei der Königl. Oberamtsregierung von Oppeln im Jahre 1756 das Recht geltend machte, eine Landesordnung, zu welcher Zeit es ihr gefiele, einführen zu können, erhielt jedoch unter dem 19. Mai 1756 den Bescheid, daß „S. Maytl. das eintzig und allein gekrönten Häuptern und anderen souverainen Mächten zustehende Recht, Gesetze zu machen, den unter Ihro Botmäßigkeit befindlichen Fürsten oder Standes-Herren in Schlesien nun und nimmermehr einräumen werden [1]).“ Nur in Betreff der Gerichtsbarkeit verblieb der Regierung in Pleß einige Befugniß, sie war das ordentliche Forum für den Grundherrn und die Appellationsinstanz für die Unterthanen von Myslowitz, doch werden die Justizbeamten jedenfalls gleich nach Eintritt der preuß. Regierung für den König vereidet worden sein. In Myslowitz leistete der approbirte Justitiarius Cosmeli aus Pleß als Richter von M. das juramentum justitiae erst am 11. September 1767 auf dem Schlosse.

---

[1]) Dipl. Beitr. IV., 194.

Indessen herrschte bei dem Uebergange vom Alten zum Neuen im Gerichtswesen große Unsicherheit und Willkür, wie auch folgender Erlaß beweist:

„Unsern gnädigen Gruß und alles guttes. Edler Gestrenger, Lieber Getreuer. Wir haben aus denen vor dem Magistrat zu Mysslowitz verhandelten Acten wahrgenommen: daß von den Bescheiden besagten Magistrats die Partheyen in causis civilibus et criminalibus an euch zu appelliren pflegen, und daß gedachter Magistrat auch in Peinlichen Fällen, ohne Acta zu versenden, selbst zu erkennen sich anmaße. Demnach erinnern wir euch hiermit, daß die Appellationes an den höchsten Landesfürsten allein gehören, deren sich sonst niemand bey schwerer Verantwortung anmaßen kan. Ihr habt auch bey eurem Magistrat die ernstliche Verfügung zu machen, daß derselbe hinführo bey schwerer Ahndung in Criminal-Sachen nicht selbst sprechen, sondern Acta zum Spruch versenden, und sich in allen Fällen den Landes-Fürstlichen Verordnungen gemäß verhalten möge.

Schloß Pleß den 13. Novembr. 1758.

Johann Erdmann des Heil. Röm. Reichs Graf von Promnitz, freyer Standesherr in Schlesien zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg ꝛc.

Johann Sigmund Wientzek.

Dem Edlen Gestrengen, Unserm Lieben Getreuen Joseph von Mieroschowsky, auf Mysslowitz ꝛc."

In neuester Zeit war das bis zum Eintritt der neuen Justizorganisation, im Jahre 1849, in Pleß bestehende Fürstenthumsgericht das Forum für die Besitzer der hiesigen Herrschaft, sowie für alle Gutsbesitzer des ehemaligen domin. Plessnense, welche Exemtion seit 1849 aufgehört hat. Zu den Verpflichtungen der Gutsbesitzer gegen die Besitzer von Pleß soll auch die Zahlung von Groschengeldern bei Besitzveränderungen gehört haben, die lange nicht mehr geschieht, und mit dem Aufhören des Vasalleneides, der von neu antretenden Gutsbesitzern des ehemaligen domin. Plessnense, also auch von denen der hiesigen Herrschaft, noch in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts den Besitzern, zuletzt den Fürsten von Pleß, geleistet wurde, ist das letzte Unterthänigkeitsmerkmal der Ersteren gegen die Letzteren geschwunden.

IV.

Archivalische Mittheilungen.

Von Dr. Lindner, Dr. Kürschner, Graf Pückler, Dr. Samter.

1. Aus dem Stadtarchive von Jauer.

Mitgetheilt von Dr. Theodor Lindner.

a. Verzeichniß der in dem Stadtarchive in Jauer vorhandenen Urkunden bis zum Jahre 1392[1]).

Dreiundvierzig der Urkunden sind Originale, ohne Ausnahme trefflich erhalten; die Siegel fehlen bei sehr wenigen. Die Abschriften, mit Ausnahme von Nr. 10 und 39, befinden sich in drei Büchern. Das erste derselben (ich behalte in der Folge die Signatur des Archives bei) 2, 1 enthält eine reichhaltige, aber ungeordnete Abschriftensammlung von Urkunden, Privilegien, Verordnungen, Correspondenzen, Relationen, Rechnungen rc. bis 1620; die Abschriften sind zu verschiedenen Zeiten gefertigt. Das zweite 15, 2 enthält, wie der Titel besagt: Abeschrifftenn der priuilegienn aus Irenn Originalienn gemeyner Stedtte der furstenthuemer Schweidnitz vnd Jawer. Item henndel vff Tageleystunge Dinstagen noch Mathei des heyligen zwelfften. Zue schreiben angehabenn noch Cristi vnsers Heylands geborth Tawsenth funffhundert ym funffvndzwentzigistenn Jorenn; und reicht bis 1532. Das dritte Buch 18, 2 enthält: Kunig Laslai briue. Der betzechten gewergke priuilegia. Dietari u. acta. Tzinsebriue 1542; von verschiedenen Händen. Der Abschnitt über die Handwerks-Privilegien führt noch folgenden besondern Titel: „Noch Cristi vnsers seligmachers geburt Tawsent fünffhundert vnd Im Newnvnddreysigsten Jore. Der Erszame herr Melcher John die zceit

---

[1]) In diesem Jahre fiel Jauer mit Schweidnitz nach dem Tode der Herzogin Agnes an Böhmen.

Bürgermeister. Seynt die abeschriefftenn der Brieffe eyner itzlichen zcechen yn sonderheit albie zum Jawer von worte zu worte wie hernoch folget yn dysz buch zcusammen brocht vnd beschryben worden. Dazu kommen zahlreiche Zufügungen neuer Statuten bis zum Jahre 1709. Von vielen Urkunden sind nur sehr kurze Auszüge vorhanden, doch glaubte ich auch diese anführen zu müssen [1]). Die Urkunden, die Fischer in seiner Jauer'schen Chronik mittheilt, habe ich bezeichnet; ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß seine Abdrücke gänzlich unzuverlässig sind.

1) 1288. Juli. 2. Paschowicz [2]). Herzog Bolko I. schenkt dem Jauer'schen Bürger Berthold zwei Mansen bei Jauer zum freien Besitz. Lat. Orig. m. Siegel. Fischer I, 208.

2) 1292. —. —. —. Herzog Bolko I. „census molendini sub castro civitatis situati dimittit Nicolao in Jawer advocato ad sex maldrata brasii hordearii annui census. praeterea allodium in Semelwitz hereditarie ad heredes devolvendum. Auszug 2, 1.

3) 1316. Nov. 19. Löwenberg. Herzog Heinrich verkauft den Brüdern Thimo und Hartmann von Rohnaw das Dorf Poischwitz um 1500 Mark Königs-Groschen polnischer Zahl. Lat. Abschr. 15, 2.

4) 1318. Juli 13. Jauer. Erbrichter Hanco, Consuln und Schöffen bekennen, daß Welcelinus filius Jenzingi und sein Schwestersohn Nicolaus von der Clara balneatrix und ihren Töchtern ein Bad gekauft „pro debilibus et egenis propter deum balneari volentibus singulis septimanis in quarta feria in eius stuba praeparandum perpetue durandum," wofür sie ihr eine Mark Jahreszins von dem Bade erlassen. (Unter den Consuln Echard sutor, unter den Schöffen Conrad bursator.) Lat. Or. m. S.

5) 1323. März. 13. —. Behnisch von Cosznig vorlehnit der Stad Jawr 2 marg geldes Jerlichs Zinses vf der Bahdestube, welche der Abt zu Leubes auflest. Ausz. 2, 1.

---

[1]) Ich habe sie stets dem Wortlaute nach gegeben. [2]) Poischwitz bei Jauer?

6) 1324. Febr. 26. Jauer. Welcelin aus Herzogswalde verpflichtet sich, jährlich 6 Mark Zins und einen Stein Unschlitt vom Kuttelhofe in Jauer an das Hospital daselbst zu bezahlen für fünfzig Mark Königs-Groschen, die er von dem Vicepleban Peter in Rogosin dafür erhalten. Lat. Or. m. S.

7) 1326. Sept. 1. Liebenthal. Herzog Heinrich bekundet, daß sein Protonotarius Petrus von Ottendorf und dessen Bruder Apetzko dem Kloster in Liebenthal fünf Mark Zinsen von Brot- Fleisch- und Schuh-Bänken in Jauer verkauft haben. Lat. Abschrift 2, 1. F. I, 212.

8) 1328. Dec. 6. Schweidnitz. Herzog Bolko bestätigt den Juden in Schweidnitz das Privileg, welches ihnen Herzog Bolko I. 1295. Aug. 7. verliehen hat, mit wörtlicher Wiedergabe desselben. Lat. O. m. S.

9) 1329. Mai. 25. Löwenberg. Herzog Heinrich verkauft Heinrich von Skal das „iudicium nostrum provinciale in Jawor" für 100 Mark zu erblichem Besitz. Lat. Abschr. 2, 1. F. I, 213.

10) 1329. Sept. 10. Bunzlau. Herzog Heinrich schenkt seiner Schwester Anna und (nach ihrem Tode) dem Kloster in Strehlen 20 Mark jährl. Zins von Jauer. Lat. Copie von Johannes mon. b. Virg. in Lubens abbas 1537 vidimirt und untersiegelt. F. I, 214.

11) 1331. Jan. 21. Löwenberg. Herzog Heinrich verkauft an Niclas von Altjauer, Niclas von dem Hayne ꝛc. „das Rosdinst vf dem Erbegerichte" zu Jauer mit näherer Bezeichnung des letzteren. O. m. S. F. I, 217.

12) 1335. Febr. 14. Jauer. Hartmann, Ritter von Ronow, schenkt dem Spital in Jauer 6 Mark jährl. Zins und einen Stein Unschlitt, die Welzel von Herzogswalde, sein Lehnsmann, von seinem Kuttelhofe in Jauer bezahlen soll. O. m. 2 S.

13) 1340. März. 12. Jauer. Herzog Heinrich erlaubt dem Erbvogt „Kunschke" in Jauer einen Graben und ein Wehr zur Mühle zu machen und zu unterhalten und noch ein Walkrad anzuhängen. O. m. S. F. I, 218.

14) 1340. Juli. 8. —. Des Rathes tzu Bressla vidimus, das Hertzog Heinrich lehnet seinem burggrafen Hansen von Dona das Dorf Peterwitz vnd behelt Ihme tzuvor die Manschafft und ein vordagt Rosdinst. Auszug 2, 1.

15) 1341. März. 30. —. Des Rathes tzu Bressla vidimus, das Hertzog Heinrich den Rosdinst auf Peterwitz befreiet. Auszug 2, 1.

16) 1343. Juli 20. —. Bürgermeister, Rath und Schöffen von Jauer verkaufen einer „monialis Gertrud" aus Schweidnitz einen jährl. Z. von 1 Mark 2 Scoten, der später zum Ankauf von Fischen für das Hospital verwandt werden soll. Lat. O. m. S.

17) 1344. Juni 25. —. Herzog Heinrich „hat denen von Jauer gegeben alle Jhar 25 margk an s. f. g. Zinse abzuschlon aber es zu heben vor hundert schogk groschen. Auszug 2, 1.

18) 1344. Dec. 6. Jauer. Herzog Heinrich bestätigt die Gründung des Hospitals vor dem Goldberger Thor in Jauer und giebt der Stadt volle Gewalt darüber. Lat. O. m. S. F. I, 219.

19) 1347. —. —. —. Herzog Bolko gestattet den Städten einen Braupfennig aufzulegen. Abschrift 15, 2.

20) 1349. —. —. Schweidnitz. Herzog Bolko befiehlt, „dass kein Cretzschem soll sein noch kein Handtwergk von derselben stadt (Jauer) bin der meyle." Auszug 2, 1. Fischer I, 226.

21) 1349. Jan. 7. Schweidnitz. Herzog Bolko versetzt der Stadt Jauer 15 Mark Münzgeld für 75 Mark Prag. Gr. O. o. S. F. I, 227.

22) 1349. Jan. 7. Herzog Bolko verleiht Jauer für seine treuen Dienste das Recht Zins zu machen in und vor der Stadt. O. m. S. F. I, 228.

23) 1349. Febr. 10. Breslau. Herzog Bolko versetzt Jauer 25 Mark seines Geschosses für hundert Schock Groschen. Abschrift 2, 1.

24) 1349. Mai 16. Bolkenhain. Herzog Bolko gestattet dem Rathe, daß „er durch der stadt nutz und ehre ein geschoss

setze, es were hoch oder nidder, mit der geschwornen rathe. Auszug 2, 1.

25) 1349. Juni. 1. — Hancke Bischoff, Bürger in Liegnitz, verkauft zwei Jauer'schen Bürgern 3 Theile von Poischwitz. O. m. S.

26) 1349. Juni. 2. Breslau. Bolko versetzt Jauer 75 Mark seines Geschosses für 160 Schock Prag. Pfennige. Auszug 2, 1.

27) 1349. Juni. 23. —. Johannes Conoplath, Altarist in Breslau, in Vertretung des Breslauer Officialen Andreas von Roßlawitz, entscheidet einen Streit zwischen dem Kloster Lüben und der Wittwe des Fleischers Syffrid aus Jauer über die Erbschaft desselben zu Lüben's Gunsten. Lat. O. m. S.

28) 1350. Juli 22. —. Herzog Bolko belehnt Niclas „Bahdern" mit der Badestube und dem Schrotamt in Jauer. Ausz. 2, 1. F. I. 229.

29) 1352. Apr. 18. —. Heinrich von Glogau, Canonicus in Breslau, in Vertretung des Officials Andreas von Roßlawitz, entscheidet eine Anzahl von Streitigkeiten über Zinsen von Dörfern aus der Gegend von Jauer zu Gunsten des Laubaner Klosters. Lat. O. mit S.

30) 1354. Mai. 4. Jauer. Die Gebrüder von Seydlitz, Burggrafen in Jauer, verkaufen dem Spital den „wezegarten" zwischen Bolkenhainer und Goldberger Thor für den jährlichen Zins von einem Vierdung. O. m. S. F. I, 221.

31) 1355. Sept. 30. Prag. Karl IV. verleiht den Städten Schweidnitz, Jauer, Striegau ꝛc. dieselben Handelsrechte in Böhmen und Prag, wie sie Breslau hat. Lat. Abschr. 2, 1.

32) 1355. Dec. 13. Schweidnitz. Herzog Bolko verkauft 12 Mark Z. auf dem Schrotamte frei ohne alle Dienste. Auszug 2, 1.

33) 1356. Apr. 4. Prag. Karl IV. gelobt, Niemanden von den Städten ꝛc. zu verkaufen, die Forsten und Wälder nicht zu entfremden und nicht Dörfer daraus zu machen, die Burglehen, Dörfer, Roßdienste ꝛc. nicht zu vergeben. Abschr. 15, 2.

34) 1357. Mai. 27. Jauer. Bürgermeister und Rath bekunden, daß Kathar. Zscholwitz ein Haus in Jauer gekauft hat, „zcu eyme ewegen selgerete armen swestern zcu gemache vnd sye dorinne zcu housen." Die Meisterin sollen

die Bewohner des Hauses mit Genehmigung des Rathes wählen. O. m. S.

35) 1358. Juli. 14. Jauer. Die Erbvögte Hans und Conrad ertheilen den Kürschnern die Gerichtsbarkeit in ihren Angelegenheiten. Abschr. 18, 2. (Stimmt mit keiner der bei Korn [1]) gegebenen Urkunden.)

36) 1359. Mai. 31. Jauer. Erbvogt und Schöffen in Jauer bekennen, daß die „alde Heynerinne" der Stadt den Zins einer Brotbank verkauft. O. m. S.

37) 1359. Juni. 29. Jauer. Privileg der Kürschner. Abschr. 18, 2. (Wörtlich das Striegauer Privileg vom 26. Juni 1349 bei Korn 29.)

38) 1359. Juli. 1. Freiburg. Herzog Bolko erlaubt der Stadt, daß sie verkaufen möge gülde vnd geld vff die stadt wieviel sie wellen vnd wehme sie wellen. Auszug 2, 1.

39) 1364. Jan. 12. Schweidnitz. Herzog Bolko bestätigt dem Burggrafen in Jauer, Peczawlt v. Betschaw, die Grundrechte des Burglehns. Copie des 15. Jahrhunderts auf Papier o. S.

40) 1364. —. —. Breslau. Karl IV. bestätigt den Städten, daß sie, wenn sie nach Bolko's Tode an Wenzel kämen, bei allen Rechten sollten erhalten bleiben. Auszug 15, 2.

41) 1364. —. —. Breslau. Karl IV. bestätigt alle von Bolko ausgestellten Privilegien. Ausz. 15, 2.

42) 1365. Mai. 3. Breslau. Karl IV. gelobt, die schlesischen Städte, wenn sie an ihn oder seinen Sohn kommen, in allen Rechten ungekränkt zu erhalten. Abschr. 15, 2.

43) 1367. (am achten tage des obersten tages.) Jauer. Herzog Bolko bekundet, daß Niclas „bader" das Schrotamt in Jauer der Stadt verkauft hat. Abschr. 2, 1.

44) 1367. (an der nehsten mitwoch noch vnser frauwen tage der letzte.) Jauer. Privileg der Schneider. Abschr. 18, 2. (Mit geringen Abweichungen wörtlich das Striegauer Privileg vom 27. Juli 1352, bei Korn 39.)

---

[1]) Codex diplomaticus Silesiae. Achter Bd. Schles. Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts etc. herausgegeben von Dr. Georg Korn. Breslau 1867.

45) 1369. Oct. 12. Schweidnitz. Karl IV. gelobt, daß die Städte, wenn Wenzel ohne Erben stürbe, doch in allen Rechten sollen erhalten werden. Abschr. 15, 2.

46) 1369. Oct. 12. Schweidnitz. Wenzel gelobt, Schweidnitz und Jauer, wenn sie nach Agnes' Tode an ihn gefallen seien, in ihren Rechten zu wahren, sie nie zu trennen, ihnen einen gemeinsamen einheimischen Hauptmann zu geben, sie bei gleicher guter Münze zu erhalten, sie nie zu verpfänden oder zu verkaufen. O. o. S. F. I, 230.

47) 1369. —. —. Schweidnitz. Wenzel vermacht für den Fall seines Todes ohne Leibeserben Schweidnitz und Jauer seinem Vater Karl IV. Auszug 15, 2.

48) 1372. Apr. 6. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß Vogt Conrad Skal die Mühle „unter dem Hause“ in Jauer der Stadt verkauft habe. Abschr. 2, 1.

49) 1372. Apr. 6. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß Vogt Conrad Skal die Erbvogtei, drei Fleischbänke und den Erbzins in und vor der Stadt Jauer derselben verkauft habe. Abschr. 2, 1. F. I, 245.

50) 1373. Jan. 10. Jauer. Erbvogt und Schöffen bekennen, daß Heinrich von Hayn, vnser Burkgrafynnne bruder, der Stadt 4 Kauffkammern um 14 Mark Groschen verkauft habe. O. m. S.

51) 1373. Jan. 17. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß Jauer los und ledig gesprochen sei von Dietrich Predil rc. O. m. S. F. I, 285 [1]).

52) 1373. Febr. 23. Jauer. Erbvogt und Schöffen von Jauer bekennen, daß die Stadt eine Brodbank um 4 Mark von Heyne Czerreketil gekauft. O. m. S.

53) 1373. Febr. 2. Jauer. Privileg der Wollenweber. Abschrift 18, 2. (Stimmt mit keiner der bei Korn gegebenen Urkunden.)

54) 1373. —. —. —. Agnes bekundet, daß Hermann Eberlein der Stadt 8 Mark jährl. Z. auf seinem Vorwerke verkauft hat, das er in den Funfzighuben hat. Auszug 2, 1.

---

[1]) s. S. 96.

55) 1374. Jan. 6. —. Dietrich Predel zu Ruprechtsdorf verkauft an drei Jauer'sche Bürger den Breitenberg halb. O. m. S.

56) 1374. Juni 24. — Die Erben des obigen verkaufen dem Bürgermeister Matthias Kourolff die andere Hälfte des Breitenberges. O. m. S.

57) 1374. Nov. 19. — Bernhard von Waldaw verkauft dem Laubaner Kloster zwei Mark jährl. Z. von seinem Vorwerk Wenigenrose. O. m. S.

58) 1374. Aug. 31. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß Thomas Weigkmann aus Jauer an Titze Hopffe eine Hufe Ackers und den sechsten Theil des Gerichts in Poischwitz verkauft habe und bestätigt zugleich H.'s Besitzungen, von denen er eine halbe Mark Zins geben soll. Abschrift 18, 2.

59) 1379. Jan. 21. Bolkenhain. Zwei Rathleute von Bolkenhain bestätigen den Verkauf einer Mark Zins von einer Fleischbank in Jauer an den dortigen Kirchenbeter Peter Fundeling. O. o. S.

60) 1379. Apr. 9. Schweidnitz. Agnes beurkundet, daß die Stadt Jauer die Mühle „unter dem Hause" von dem Vogte Conrad Skal gekauft habe. O. m. S. F. I, 243.

61) 1380. Apr. 16. Schweidnitz. Agnes restituirt Conrad Skal das ihm von Bolko widerrechtlich entrissene Landgericht und die Landvogtei in Jauer und dessen Weichbilde. O. m. S. F. I, 246.

62) 1380. Apr. 25. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß die Stadt Jauer von Conrad Skal das Landgericht und die Landvogtei in der Stadt und dem Weichbilde gekauft habe. O. m. S. F. I, 249.

63) 1380. Nov. 30. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß die Stadt Kunze Weber'n den vierten Theil der Mühle „unter dem Hause" verkauft habe. O. m. S.

64) 1380. Nov. 30. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß die Stadt Peter Scholewitz den vierten Theil der Mühle „unter dem Hause" verkauft hat. O. m. S.

65) 1382. Mai. 4. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß Nicolaus Frühauf den vierten Theil der Mühle „unter dem Hause" an Peter Schollwitz verkauft. O. m. S.

66) 1382. Nov. 27. Bolkenhain. Margaretha, Tochter Leupold's aus Bolkenhain, verzichtet zu Gunsten des Vaters auf ihr mütterliches Erbtheil. O. m. S.

67) 1384. Mai. 27. Prag. Wenzel giebt den Städten Schweidnitz, Striegau, Jauer ꝛc. das Recht, „alle schedeliche vnd vngerechte Leuthe vmb alle vngerechte sachen zu suchen zu nehmen vnd vber sie zu richten." Abschrift 2, 1.

68) 1385. Juli. 10. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß „Hans Merteyn Geisen son" den dritten Theil der Mühle „unter dem Hause" gekauft; zugleich bestätigt sie eine Einigung über die Toselmühle. O. m. S.

69) 1386. Nov. 5. Jauer. Privileg der Krämer. Abschrift 12, 2. F. I, 237. (Das schweidnitzer Privileg vom 19. März 1336 liegt zu Grunde (Korn 19) in acht Punkten; im Uebrigen ist das Jauer'sche Privileg viel ausführlicher.)

70) 1387. Febr. 5. Jauer. „Cunrath vnd Nicol von Falkenbergk von der Reibnitz bekennen, das sie Ihr Gutth tzum alden Jawor, 4½ Mark Prag. Gr. Poln. tzahl vnnd den vierden teil an Gerichten" der Stadt verkauft haben. Auszug 2, 1.

71) 1387. Juni 19. Jauer. Rathleute und Bürgermeister geloben im Namen der Stadt an die Pfarrkirche jährlich eine Mark Zins zu zahlen, die Herr Kunmit dieser vermacht hat. O. m. S.

72) 1387. Oct. 21. Schweidnitz. Agnes bekundet, daß Junghahnemann den vierten Theil der Hausmühle in Jauer an Conrad Skal verkauft habe. O. m. S.

73) 1387. Nov. 1. —. Agnes Loppelin die Priorin und die Nonnen von Lauban bekennen, daß sie der Stadt Jauer den Getreidezins von den um die Stadt liegenden Dörfern für dreißig poln. Mark verkauft. O. m. S. F. I, 225.

74) 1387. dec. — Jauer. Die Gebrüder Predel bekennen, daß sie der Stadt Jauer ein Schock Groschen Zins von einer Fleischbank verkauft haben. O. m. S.

75) 1387. —. —. —. Agnes bekennt, daß Conrad von der Reibnitz der Stadt $4\frac{1}{2}$ Mark Geld und ein Viertheil des Gerichtes in Altjauer verkauft habe. Auszug 2, 1.

76) 1388. —. —. —. Agnes bekennt, daß Hanns Conradt und Heinrich von der Reibnitz . . . (wie oben). Auszug 2, 1.

77) 1388. (im dinge nach dem obersten tage [Jan.].) Erbvogt und Schöffen bekennen, daß die Stadt Jauer von den Gebrüdern Predil den jährl. Zins von einer Fleischbank gekauft hat. O. m. S.

78) 1388. Jan. 26. Agnes bestätigt, daß das Kloster Lauban der Stadt den Getreidezins umliegender Dörfer verkauft hat. Auszj. 2, 1.

79) 1388. Dec. 29. Jauer. Barthol. Czetheras, Canonicus in Breslau, übergiebt der Jauer'schen Kirche eine Anzahl Bücher, die ihr sein Bruder, Pleban in Jauer, vermacht hat. Lat. O. m. S. (trado . . . . libros subnotatos videlicet Decretales, Sextum, Clementinas, Scolasticam Historiam, quatuor libros sententiarum in duobus voluminibus, librum qui intitulatur Jacobus de Voragine, item librum quadragesimalem eiusdem Jacobi de Voragine, item contractum de tempore, item contractum de sanctis, item peregrinum de tempore, item passionale accortatum, item sermones de tempore, item sermones de sanctis per annum, item summam virtutum et viciorum uno volumine, item glosam super cantica canticorum, item summam indiciarum ad cognoscendam per dominum Egidium doctorem compilatam, item vnum kalendarium quod continet duos quaternos, insuper vnum viaticum.) Die Bücher sind jetzt sämmtlich verschwunden.

80) 1389. sept. 9. Schweidnitz. Der Pleban in Jauer Johannes weist 10 Mark zur Gründung eines Altars in der Kreuzkapelle in Jauer an und giebt darüber nähere Bestimmungen. Lat. O. o. S.

81) 1389. Dec. — Jauer. Erbvogt und Schöffen in Jauer bekennen, daß Niclos Wenczlow dem Meister Dytherich dem Bogener 2 Mark Zins verkauft hat. O. o. S.

82) 1391. Jan. 18. Schweidnitz. Agnes bestätigt, daß der Pfarrer Conrad in Jauer von Peter Spilner 70 Ruthen Ackers in Altjauer gekauft hat. O. m. S.

83) 1391. Juli. 9. Schweidnitz. Agnes bestätigt, daß Peter Kraft und Nic. Grossil dem Pfarrer Conrad in Jauer Aecker und Gärten in Alt-Jauer verkauft haben. O. m. S.

---

b. Jauer'sche Bürgermeister bis 1450, aus Urkunden und Signaturbüchern rc. zusammengestellt.

1318. Matthias Herbert.
1324. Hanco Saxo.
1335. Andr. Suarebach.
1343. Waltherus Saxo.
1357. Jesyckil Wẙse.
1359. Simon Kürszner.
1367. Joh. Saxicus.
1373. Matthi. Kourolff.
1374. Pawil Jentzsch.
1381. Titze Hopffe.
1382. Nitscho Lowterbach.
1384. Cunrad Tskal.
1385. Peter Scholewitz
1386. Cuntze Weber.
1387. Matthi. Kourolff.
1388. Hubener.
1389. Joh. Hannemann.
1391. Hanko Lawterbach.
1392. Hannemann Juvenis.
1393. Heinricus Rabe.
1395. Hanko Lowtirbach.
1398. Nic. Hewseler.
1399. Hannemann Juvenis.
1400. Fundeling.
1401. Heinrich Rabe.
1402. Mart. Konwerolff.
1403. Jac. Pfyl.
1404. Allexius.
1405. Nic. Heuseler.
1413. Fridr. Spilner († dann Matthi. Neuwirt).
1414. Mart. Kouwerolff.
1415. Nic. Hewzeler.
1416. Hentzschil Rabe.
1417. Joh. Rawhe.
1418. Nic. Hewzeler.
1419. Joh. Rawhe.
1420. Nic. Hewzeler.
1421. Jodocus Lowtirbach.
1422. Ge. Spilner.
1423. Andr. Gunther.
1424. Jod. Lawtirbach.
1425. Theodorich Fridsche.
1426. Andr. Gunther.

1427. Jod. Lowtirbach.
1428. Phil. Fridsche.
1429. Peter Rabe.
1430. Joh. Rawhe.
1431. Ge. Spilner.
1432. Nic. Rabe.
1433. Nic. Hartung.
1434. Ge. Spilner.
1435. Nic. Hoebel.
1436. Joh. Lawterbach.
1437. Nic. Kuchler.
1438. Peter Rabe.
1439. Nic. Kuchler.
1440. Joh. Lawterbach.
1441. Nic. Kuchler.
1442. Joh. Lawterbach.
1443. Phil. Fridsche.
1444. Nic. Kuchler.
1445. Joh. Lawterbach.
1446. ?
1447. Domin. Colbenitz.
1448. Joh. Lawterbach.
1449. Phil. Fritsche.

---

c. Die Jauer'schen Wachstafeln.

Auf dem Archive befinden sich in einem Blechkasten eine Anzahl Wachstafeln aus Eichenholz, und zwar sieben in gebrochenem Großfolio, die mit einander durch Pergamentstreifen zu einem Buche verbunden sind und 16 in Quart. Letztere sind nur zu sehr geringem Theile mit Schreibwachs ausgefüllt, die meisten Felder sind leer, und selbst von den ausgefüllten Feldern sind einige nicht beschrieben, die anderen so beschädigt, daß sich aus ihnen nichts zusammenhängendes entnehmen läßt. Doch reichen die Reste hin, um zu constatiren, daß die Tafeln dem Jahre 1374 angehören und die Stelle von Signaturbüchern vertraten. Etwas größere Ausbeute gewähren die Tafeln in Folio. Die erste Seite der ersten und die zweite Seite der letzten Tafel sind, da sie als Deckel dienen, nicht mit Wachs überzogen, sondern polirt, die erstere mit Schnitzwerk verziert. Leider sind aber auch diese Tafeln sehr beschädigt, theils ist das Wachs abgesprungen (bei einigen ist es ganz herausgekratzt), theils ist die Schrift geglättet, um neue auftragen zu können. Demnach läßt sich aus ihnen wenig des Zusammenhängenden geben. Das, was Fischer I, Seite 177—190 als ihren Inhalt giebt, findet sich durchaus nicht darin, mit Ausnahme der zwei ersten Notizen, vielmehr ist dasselbe dem späteren Signaturbuche entnommen (siehe unten). Fischer selbst ist wohl an dem Betruge unschuldig; er druckte nur die Aufzeichnungen des Oberamtsarchivar Roppan in Breslau ab, die den Wachstafeln handschriftlich

beiliegen und unverschämterweise das aus dem Signaturbuche Entnommene als Inhalt der Tafeln angeben. Dagegen hat der Rector Stutz in Jauer, der von Roppan und Fischer ganz ungerechterweise geschmäht wird, einen Versuch der Entzifferung gemacht. Auch seine Resultate liegen handschriftlich in dem Kasten; freilich beschränken sie sich auf Deutung einzelner Worte und ergehen sich da manchmal in gewagten Hypothesen. Ich theile im Folgenden das Wenige mit, was noch irgend zusammenhängend vorhanden ist (Bruchstücke habe ich unberücksichtigt gelassen); die durch das losgesprungene Wachs entstandenen Lücken sind allzu groß; überhaupt droht den Tafeln baldiger Untergang, da die vertrocknete Masse selbst bei der vorsichtigsten Behandlung springt. Ein früher gemachter Versuch, das Losgesprungene anzuleimen, ist fast ganz vergeblich gewesen und hat nur dazu beigetragen, manche vorher deutliche Stelle zu verwischen. Wie man ersieht, dienten die Tafeln als Signaturbücher und gehören den 1370ger Jahren an. —

fol. 1. Nō nicze luterbach et nickil kourolff tenentur dare de uilla pew...z duobus annis de quolibet anno duas marcas.

Item nō conventio fartorie heyncke debet dare quattuor marcas annui census .... et wettmann 1 marcam et nyclos sebinburg 1 marcam.

Item heynze gleser 1 marcam.

---

fol. 3. Man sal wissen daz wir burgemeister vnd dy ratmanne dy yczunt adir hernach syn han globit von herze Conrad uoiten ... marcas census .... super michahel ... der hat vns .... ouch ledig gelasen ..... symonis et iude LXXIV [1]).

Coram nobis Pawil Jentsch magistro civium existente LXXIV. hannus ficzener colonus et predil supradictus .... in iurisdictione civitatis sic ita fatebantur scabini anno LXXIIII.

---

1) s. S. 90 Urk. 51.

. . . tzeners son czu helmbrechtsdorff vnd der ebenante Jekel han globit vor vruede keyn der stad von eyn pherdis weyn domit wir in haben vffgehalden vf eyn dirfaren syn gerechtigkeit.

Item Anna Beckel Niczcone pellificis et filie eius Johanne pellificis . . . . anno LXX. nono.

---

fol. 4. Item kvncze molendinator Tycze . . . thabernator Nicze konradis Nickel peczoldis Nicze kyrchhannes Pecze becker Nicze gebel promittunt cum coniuncta manu pro molendinatorem in pfladirmol[1]) praesentare vivum aut mortuum.

Item nicze helwigisdorff est interfectus ab Jeronimo Garcz et sunt acta et omnia iura quae propter hanc causam est inscriptus ad folia.

Man sal wissen daz Nickel Fritsche ist erslagen des man beschuldigt Nickel hebe vff selbschuldiger daz her den totslag sulle begangen han. des hat der scheppe bekant daz alle recht domit em begangen ist vnd dorvmbe in oucht mit recht komen ist vnd ingeschreben ist in die toffel.

---

fol. 7. Man sal wissen daz Heinrich von . . . . [Hayn] . . . vnser burggreffyn brudir[2]) vnd hat der stat vffinberlich gedrowit vnd sprach man hindirt in an den kaufkamern an syme czinse er wellde lyeb vnd gutt dorvmbe wagin er hette noch wol eyn hengist czu koufen vmb czwenczig mark daz he sich welde rechin an der stat.

Item conventio hospitalis cum colo . . . item colono de opilione viii menses siliginis et j fertonem et omni die j caseum a walpurgis vsque michaelis vnd ein kůrlamp.

---

1) Mühle am Pfladerbache vor der Stadt, die jetzt nicht mehr vorhanden ist.
2) Vergl. S. 90 Urk. 50.

Item magister hospitale debet apreciare pastori porcellorum Item ra .... in campo colono tertiam partem debent item krut et pertinentiam papauer hamff lyn lachs dimidiam partem vnd das vye czu habin czum vyrdin vnd czu setzin czum vyrdin.

Item Seckirwitz. schultetus bekante vor vns daz Jone der hanusinne sal eyns nachtis mit eyme wayne vff das felt syn gevaren vnd hette genomen andirhalb schok kornis syme brudir. daz hat der knecht gereit der den wayn vurte czu der czyt.

---

fol. 8. Item nō man sal wissen daz der scheppe hensil czener geteilt in die oucht ist vmbe eynen vrebil vnd vmb vnrecht vnd gewalt von hans brouwes dorumbe her ouch mite in die toffil komen ist.

Item hannus kronebyr ist geecht vmb eyn freuil des he freuellich gerichte ist .... bis alzo lange daz alle recht vmbe denselbin freuil syn dorchgegangin dorvmbe ist he in dy thofil komen vnd geecht vff daz recht alzo recht ist.

Nickil pasternak interfecit petrum fleischer propter hoc est inscriptus.

Tyle speler interfecit hannus klingel propter hoc est inscriptus ad foliam (!).

Item henschil kryssmann est inscriptus propter .... iudices et scabini paulo ientsch magistro civium existente.

Nō fideiussores ex parte endirlins piscatoris item hensil maydelen de legnitz et frater suus nitschko stobener promittunt cum coniuncta manu erga civitatem et erga petrum spilnerum ex parte vrwede.

---

fol. 9. Nickel Kyprechstor vnd syn housfrauwin han mit wolbedachtim mute vnd by gesundim liebe gegebin vnd bescheydin j mark census dy sy haben vff rudebschoulcherz brotbank welche stirbit vndir in das teil sal geuallin an dy kyrche czu hant, do noch wenn daz ander stirbit, so sal syn teyl ouch geuallin an dy kyrche. des selbin czins sal alle iar ierlich ge .... den kapplan j fertum als verre als sy eyne wygilge singen wollen vnd eyn .... daczu sulle wir eyne kercze leyen a .... das nicht tun wollen, so sal dy mark czins ganz vnd gar geuallin czu der kyrchen.

---

fol. 10. Item nō kuncze bebir ist geecht vmb eyn totslak von francze heydinrichsweyn von pyskewitz den he derslagen hat.

Item mertyn wunderlich interfecit prope wynczink in loubres vnd ist dorvmb geecht vnd ouch vmb eyn roub.

Item nō hanns vurn ist berugit, daz her hezelecht schindel vnd otto kvle hat behousit, daz sy ouch metewurn do dy lute geschint wurden by brochilwitz. Item nō peter vurn ist ouch berugit daz he waynzelen habe genomen von eyme pfluge zwene lederyn vnd pfugysen vnd czuchte dy fant man vf syns vater house vnd eyn axs.

Item hanns filius gerlaci de lemberg et koncze mesche fuerunt cyppati .....

Item nō hans vurn ist berugit daz he hat dy roubir gefutirt in syme hofe daz in daz futir ist getragen in daz holcz vnd in den posch daz ist berugit in myner frauwen berugunge anno LXVo.

Item henschel stolle der bekante daz he czu hancz rychard hette winkouff getrunken vmb eyn pferd, daz er habe vorkoufft Jeckel Grevemorcz son .....

Item man sal wissen, daz kethe mathis der heynere housvrauwen hat geheuschen Nickel schult son czu malaczhaim genant eyn tag den andern den dritten vmb eyn totslak von ers ewirs weyn dorvmb derselbe hanns mit rechten ist in dy echt vnd toffel geteilt.

---

d. Mittheilungen aus dem Signaturbuche.

Auf dem Archive befindet sich ein in Pergament geheftetes Buch, 43 Bogen stark (die Bogen sind in Halb-Folio gebrochen); eine alte Aufschrift bezeichnet es als: contractus et transactus 1381 usque 1413. Die letztere Jahreszahl ist nicht richtig; das Buch enthält Aufzeichnungen bis zum Jahre 1474, die ausführlichen Protocolle reichen nur bis Ende der dreißiger Jahre. Den Inhalt bilden die verschiedenen Gerichts- und andere Verhandlungen, wie sie vor Bürgermeister und Rath gepflogen wurden; und zwar ist in der ersten Zeit die Ordnung nicht strikt nach der Jahreszahl, sondern die gleichartigen Verhandlungen sind meist zusammengestellt, so daß zwischen den einzelnen Rubriken nicht selten Blätter frei blieben.

Den Anfang bilden unter der Ueberschrift „de proscriptis" Proscriptionen wegen Mord und Körperverletzung; 13 Blätter von 1381 bis 1412; die erledigten sind durchgestrichen. Die folgenden 9 Blätter geben Verhandlungen über Zins und Grundeigenthum und Bestimmungen über städtische Verhältnisse bis 1385. Es folgen dann verschiedene Verhandlungen über Testamente, Schwängerungsklagen, Ehebruch, Stadtverwaltung &c. bis 1412; von da an beginnen nach Jahren geordnet und mit Unterschrift der jedesmaligen Consuln die Rathsentscheidungen &c. bis zum Jahre 1449. Den Beschluß des Buches bilden: 1) Census quibus civitas Jaworensis probis hominibus debitorie obligatur aus dem Anfang der 1830er Jahre, 9 Seiten mit späteren Zusätzen; 2) Copieen einiger Zins-Urkunden von 1381 und 1382 und Ergänzungen zu dem Schuldbuche aus Anfang des 15. Jahrh. 3) Ein Verzeichniß der Jauer'schen

Altaristen von 1426—1474. 4) Ein Verzeichniß der Stadtwaffen von 1413. 5) Verhandlungen über Diebstahl und Urfehde 1381—1410. 6) Unio et concordia civitatum anno 1397. 7) Notandum quod .. persone subscripte invitandi sunt annuatim ad prandium. 8) Notandum quod haec sunt arma civitatis (c. 1390). 9) de praecio famulorum deputato. 10) Auf dem letzten Blatte eine unvollständige Urkunde.

Die im folgenden mitgetheilten Stücke fallen sämmtlich, sofern nicht eine bestimmte Jahreszahl angegeben ist, in die Zeit von 1390—1400.

Von des boten wegen.

Man sal wissen daz man czurate worden ist von des boten wegin, daz sich der hie diste bas besachin moge, daz man deme gebin sal vff iczlich geschos eynen fyrdung, vff den winter sechs elen gewandis vnd von den gefangenen, die man in der stat gebite vffnymmit adir vff deme lande vnd donoch richtit czum tode, was die kleidir mit en in das gefenknisse brengen ober deme gorthehl, die sullen dem boten gar volgen, vnder deme gortel deme henger. So sullen die gewere swert messer vnd andir gewere sullen fvlgen dem vnderfoyte vnd andir gerete was derselbe gefangene bey im hat, so man en vehit; wenn ouch der bote von eyns gefangenen wegen den man richten sal tedingit vor mitburger adir von der stat wegen adir vor awswartige leuthe wegen is sey wer is sey, so sal man iczlich mol von sulchir teding eynen gefangenen den man richtin sal czugewynnen sechs grosschin geben. Man sal ym ouch czwene groschin gebin von auswaniger leuthe wegin ydie woche eynen gefangenen czuhalden vnd nicht von der stat wegen adir von mitburger wegen.

Von der wegin die man sust in den stok setzt, syczit eyner eynen tag czwene adir drey der sal im eynen grosschin gebin, sitzit her eyne gancze woche, so sal her im czwene grosschin gebin, von dreyen wochin sechs grosschin, das sal eyn yder man gebin der angesatzt wirt. Ouch sal her is vmbe syn marktrecht also halden: wer eyn maldir kese adir czwe der sal em eynen gebin, drey adir vyre veyl hat, der sal im czwene kese gebin, von eyme ganczen sacke, do ir vyl ynne syn, drey kese adir vyre vff mitwoche des obende von wagen vnd ouch des vff

donerstag, vnd wer im des obende gebit, der sal im des morgens nicht gebin; von vogiln sal her nicht nemen noch von mae adir anderm geseme was do von abise veil ist, vff wagen, ruben, krute sal her eynen heller nemen von iczlichin wagen adir eyn pfenig wert derselben war, von dinggebitin in der stat eynen heller, vor der stat czwene, von spruge vnd dingge in der stat czwene heller, vor der stat vyre.

Von den byren.

Man sal wissen daz man czu rate worden ist wy vil nochbyres eyn yder man halden sal vnd also vornemelich: Welch man eynen hoff hat do her yn bruwet der sal vff itzlich mercz byr als vyl alsz her der hat vff syme hofe dry vyrteyl halden eynes nochbyres. Wer abir nicht bruwet yn synen hoff der sal dry virteyl nochbyres halden czu syn notdurft, ap her wil vnd sal des nicht vorkewfen noch schenken. Vnd sust eyn yderman der czu eyme geschosse sechs grosschin gebit der sal vnd mag halden eyn halb fudir.

Man sal wissen daz czu eyner czyt gescheen ist, alz Snorbeyn salb achte czu Poschwicz legen vor Wynachtin an sand Thomastage, alz das die Scheppfen doselbist mit den richtern yn eyner rugunge bekantin, als sie gofen. do sprach eyner vnder in: wie duchte euch ap wir disse lebens icht also zukomen mochten? So sprach eyn anderr vnd antwurte im: Wie abir duchte dich, wen is die Stregener wusten, daz wir hie legen, den wir das ire genomen haben, wie wurde is vns denne geen? Auch sprachen sie vnderenander: We! wusten vns die Greffeler, daz wir hie weren, wie wurden sie vns derholen vnd wusten daz wir den kellen das syne genomen bey der lobe, der sich alz redelich werte. Ouch berimeten sich Snorrebeyn vnd syn brudir, wie sie czu eyner czyt czu Richenbach eynen awsgegangen hetten mit eymen eynspennegyn wenchyn der gelt mit im doruff vůrte vnd nomen des war vnd vorhilden im bey Richenbach yn eyner wusten scheunen vnd czogen im noch vnd nomen im no by Richenbach sechzig gereyte mark vnd spynen im das pferd

dorczu ows vnd sprachen daz her is gebe, her hette den czol vorfaren vnd retin noh do bey vff eynen herrehoff vnd teyltin das gelt. Ouch sprach derselben gesellen eyner czu Snorrebyn: Ich welde daz du das gutchen czu Peschwicz ny erbriget hettis vnd daz du noch ryten suldis in myner vrouwen land, wir welden vff eynen tag me bringen wenn das gutchin wert ist. — Ouch sprach eyner: Den irsten vogel den her geschossen hette, das war eyn gebuer gewest. donach sprach eyn ander, her hette ir dry geschossen. vnd eyner sprach, hette ir czwene geschossen. Vnd woren do in denselben hufen Heynrich Snorbyn vnd Heynemann syn bruder vnd Petir von Waldow vnd eyner den nanten sie Sogeling vnd eyner Hannos von Borow; das haben allis gehort vnd gemerkt die gebuer die ir hůrten. Actum anno dni MCCCLXXXVIII.

Man ist czu rate wurdin, daz man dem platener ierlich eyn halb schok grosschin gebin sal von aldir erweit vnd der stat harnasch czu wisschin vnd reyne czu halden vnd czwene isenhute alle iar der stat zu badewerken; was her abir neuwer erweit der stat erweitin werde dofan sal man im lonen was gewonlich ist. Ouch sal her das gemechil vnd der treppin frey habin, vnd synen howsczins wo her czu hawse ynne syn wirt den sal her selbe gebin.

Notandum quod persone subscripte secundum commune consilium perhibitum cum bona deliberatione invitandi sunt annuatim ad prandium dominorum.

Videlicet plebanus vna cum capellanis suis predicatore et ceteris suis capellanis et rectore sanctorum et cum aliis suis commensalibus et conscutellionibus. Item dominus Bartschow et her Schindel. Item scabini invitantur et magistri operariorum, iurati videlicet sutorum carnificum et pistorum s. illi sex qui intrare solent consilium. Item provisor hospitalis et provisor leprosorum et vitricus ecclesiae. Item ad balneum ibunt noviter electi consules et scabini novi et provisor hospitalis,

vitricus ecclesiae et provisor leprosorum cum vxoribus suis et nominatim scabini provinciales. et pro omnibus hiis antiqui consules dabunt j fertonem ad balneum et post balneum novi domini solvent cerevisiam pro antiquis.

Man sal wissen, daz haneman Rawingasse hat czu eyner czyt di Ratmannen vnd di iren der stat vnd en czu schmochheit vnd czu beschemenusse vor den dingwarten doselbist czur swydnitz yn sulchirmasse angelanget mit vngnediger rede, do sy mit petze craffte do weren vnd sprachen. daz sy im des rechtin beylegen welden. do sprach her: io legit mi des rechtin bey vnd nicht des vnrechten. vnd do sy sprachen, sy hofften, der ire were syner sachen keyginwertig vnd gerecht. da antwurte her: io wenn is czum Jauwor wer. aber hy nicht.

Man sal wissen daz man czu rate wurden ist vom Hentschil Raben wegin, daz man en ows dem rate lassen sal vnd ouch an keyne amecht von der stat wegen kysen. wenn her der stat eyne vnredeliche vnd vnfulkomene rechenunge gethan habe von des salczis wegen wenn her bey czehn marken nicht doran besteen mochte. Ouch hat her yn byrhowsern vnd wo her wolde, das man wol erfaren hat, geredt von dem czugange des salczis vnd hat die wynnunge, die man vormals nicht offenbaren wolde vil leuthen die in den rat gingen, die hat er etslichen leuthen geoffenbart, die yn den rat ny quomen etc. vnd hat gesprochen, Ach wie vil geldis geet der stad czu vff eyme kleynen vlecken etc.

1382. Vor vns egenanten Burgermeister vnd Ratmannen ist komen Andrebis Scholewitz zu gesessenem rate vnd hat bewyset mit woraffim bobestlichin brifen, daz her dy Romuart hette geleyst von dem totslag von Kowlaks sones wegen.

Ouch mogin vnd sullin die slechtiger eyme ydem manne wul helffin czu irem vykawffe vnd doczu ratin wer si betit daz ouch di fleischer dorumb keyns reden sullin. Vmbe den ledirkawff sullin is die fleisscher haldin mit den schuwerten, alz sie is von aldir gehaldin haben. Ouch mogen die fleisscher ledir kawffen wo sie wellin, ane yn der schuwerten czele sullin sie nicht kewffin. — Ouch sullin die fleischer gewanlichin fleischkawff gebin, daz syn die lewte gewesin mogin, tun sie des nicht, so mag eyn yder man sich andirswo behelffin vnd fleisch kewffen in stetin adir dorffern, daz die fleischer dorumb keyns reden sullin noch keyns do czu thun.

Man sal wissin, daz wir di fleisscher vnd schuwertin entscheidin habin vmb den vykawff vnd ledirkawff, vnd vornemelich daz eyn ider man vy kewffen mag arm vnd rych wo her wil, vor der stat in den gassen vnd vff dem markte, also daz das eyme ydem manne frey syn sal. daz die fleischer dorumb keyns reden sullin.

Von der Botener wegen wie sie is halden sullen mit ire erweit keygen den lewten den sie erweitin: sie eyne schene an die meischbvte anlegin vor vumff gr̄t vnd vor czwene heller.

Item eynen reiffin an vyrschnege[1]) bvten, an drefuse vnd andir brugeschirre pro iii heller.

Item eyn schok reiffin an vyrteil pro iiii gr. vnd an halbefudir durchenandir.

Item den reiffin in dem keler anczulegin vor eynen reiffin vnd nicht vor czwene.

Item eyne tube in die meischbvte vor vyr heller, in die vyrschnege bvte vnd an andir gefese vor dry heller.

Item eyne tube an vyrtlegen[2]) vas czu dryen hellern, an halbe fudir czu vyren.

---

[1]) Dr. Korn vermuthet vyrschenege vierschienig. [2]) Viertheilig K.

Matthia kouwerolff existente prothoconsule subscripta arma sunt comparata:

Primo iiii parmas prope thartschen.
Item viii thoraces novas.
Item ii medias thoraces.
Item ii lamnia pectoralia.
Item ii Cyrothecares.
Item ix mandil telorum prope pfile.
et iii novas pharetras.

Hier folgt unter der Ueberschrift Unio et concordia civitatum anno 97 das Verzeichniß der Streitkräfte, die von den einzelnen Städten zu stellen sind, welches im 4. Bande der Zeitschrift p. 187 aus einem Breslauer Signaturbuche, aber zum Jahre 1398 mitgetheilt ist. Doch sind einige Differenzen vorhanden; das Breslauer Signaturbuch giebt für Lemberg XV, das unsere XX an, für Schonaw et Loen bestimmt letzteres VI sagittarios simul et vnanimiter, das Breslauer XI; endlich ist hier für Gryfenberg die Zahl III angegeben, die im Breslauer fehlt.

---

2. Aus dem Archive der Stadt Eger.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Kürschner.

a. Correspondenz zwischen Eger und Breslau.

(1368—1528.)

1378, 8. Oktober. Prag.

Wir Thim herre czu Colbicz camermeister vnsers herren des keisers vnd hauptman czu Breslaw bekennen vnd tun kunt mit diesem offen brieffe allen den die in sehen horen oder lesen, das vns die erbern leute der burgermeister vnd der stat rat czu Eger beczalt haben drey-hundert einvndfirczig schok grosser prager phenninge vnd muncze vnd czwenczig grosse von dem gelde, das wir czu in eingeleget haben czu getreuwer hant, das wir dem apte vnd der sammenunge der (sic) closters czu Waltsachsen beczalen solden an den dorfern, die wir wider sie gekauft hatten, ab sie vns die erlaubunge von vnserm heiligen vater dem babest brocht hetten, des haben sie nicht getan, dorumb so haben wir vnser gelt

von den egenanten ratleuten von Eger wider genomen, vnd sagen sie des selben geldes dreyhundert einvndvierczig schok grosser vnd czwenczig grosse von vns vnd vnsern erben quitt ledig vnd los. Czu vrkunde haben wir vnser ingesigel gehangen an diesen brieff, der ist gegeben czu Prage noch gotes geburte dreiczenhundert iar darnach in dem .... sibenczigisten iare an dem freytage nach send Franciscen tage.

Orig. auf Perg. im Egerer Stadtarchiv. Stark beschädigt; auf der Rückseite von neuerer Hand das Jahr 1378 angesetzt.

1427, 22. November, Breslau.

Der Rath von Breslau an Bürgermeister und Rath von Eger.

Vnsern fruntlichen grus zuuor. Erber weise lieben frunde, vor vns ist komen der erber Niclas Reichel vnser inwoner vnd hat vns clegelichen vorgelegt, wie im Hannos Schucze vff Eßchenbach gesessen an der mittewochen nach sand Michels tage seine habe vnd gut genomen vnd dosselbist zu Eßchenbach vfgetreben habe in dem namen, das her des irlauchten fursten vnd herren hern Fredrichs marggrafen zu Meyßen man were vnd in angehorte, doruff in derselbe Hanus Schucze vff beweisunge zu brengen tag gegeben hat, vnd seynen son noch doselbist swerlichen in gefenkniß heldet, douon geruche ewer erberkeit zuwissen, das derselbe Niclas Reichel diesir czeiger vnser mite inwoner ist, vnd obil vnd gut mit vns leidet. So vorsehn wir vns gen euch nicht anders wen frundschaft vnd alles gut. So bitten wir ewer erberkeit frundlichen mit fleisse, das ir dem vorgenanten Niclasen Reicheln dem vnsern behulffen seyt vnd denselben Hannos Schuczen zu vndirweisen, das her im seyne habe vnd gut wiedir gebt, vnd dorczu in vnd seynen son frey vnd los gebe. Des wellen wir gen ewer erberkeit vnd den ewern mit fleisse alleczeit gerne vordynen. Geben am sonnabende nach sand Elisabeth tage anno ꝛc. xxvii°.

Ratmanne der stat Breslow.

Orig. auf Papier im Stadtarchiv zu Eger.

1466, 11. August, Eger.

Bürgermeister und Rath von Eger „den von Nuremberg, Regenspurg vnd andern vil steten."

Thun klagend zu wissen, daß sie von verschiedenen Seiten der Ketzerei verdächtigt werden, weisen diesen Vorwurf als Verläumdung entschieden zurück, indem sie darauf hinweisen, daß sie an den irrigen Meinungen des Livin und Jenko von Wirsperg keinen Antheil haben, sondern von jeher am rechten Glauben festgehalten, für dessen Vertheidigung sie Leib und Gut dareingesetzt haben (Hussitenzeit), und bitten, derlei verläumderischen Ausstreuungen keinen Glauben zu schenken, sondern sich ihrer in etwa vorkommenden Fällen anzunehmen. — Dat. am montag nach Laurenti anno ꝛc. lxvi.

Correspondenz-Buch I. fol. 281 im Egerer Stadtarchiv.

Unter demselben Datum ein ähnliches Schreiben an den Bischof von Regensburg als Diöcesan, sowie ein anderes „allen vnd iglichen gaistlichen vnd werltlichen, was wirden, wesens namens ader stants die sein vnd haben, vnd idermeniglich, nymant awsgenomen."

Die Stadt Eger mußte in Glaubenssachen die größte Vorsicht beobachten, da sie dem bereits verketzerten Könige Georg treu anhing, und von kirchlicher Seite jeder Vorwand benützt wurde, ihr mit dem Interdikte zu drohen, das bereits in nächster Zeit über sie verhängt wurde.

1466, 24. August, Breslau.

Der Rath von Breslau an Bürgermeister, Rath und Gemeine von Eger.

Vnsire frundwillige dinste zuuor. Ersame wolweise besundern lieben frunde vnd gonner. Ir habit vns clagende geschriben, wie Ir von etlichen tichtern, die nicht ewr frund sein, in boze gerüchte kommen sein suldet von wegen cristlicher ordenunge und gehorsams vnd anders gnant ouch an ewrn jren glympfen vnd ere vorcleynit wordit wenne Ir vorschult hat vnuorschult, wie ewr briff weiter lawtit, haben wir woluornomen, bitten wir euch zcuwissen, so wir sulche gerüchte, domite Ir, als Ir meldit, mit vnrecht obirlegit seit, in vnsir stat hörten, das ye noch nicht gehört noch

gescheen ist, wir welden ewr weisheyt vnuorantwort nicht lossen, wenne wir an euch cristenlichs ordens vnd gehorsames halben ny geczweiffilt haben, vnd haben gancz getrawen, Ir ketczerischer weise vnd furnemen nicht halt sey, gleichsam ewr vorfarn gotis selige, die dorumme vnd dorobir geleden vnd gehalden haben, vnd weiter tun werdet, vnd welden vngerne andirs, wenne ere gut redelichkeit vnd cristliche ordenunge vnd gehorsam vff euch glouben, vnd ap Ir ichtis obils vmb gotis willen hören adir leiden müssit, sollit Ir euch frewen, so is euch zu eren vnd redelichkeit nochgesagit wirt von den die got lip haben, vnd ouch vmb seiner güte wille zuleiden meynen. Vnd was wir euch vnd den ewrn zu frundlichen dinsten sein sullen, tun wir vnuordrossen. Geben an sand Bartholomeus tag anno domini Millesimo ccccl x sexto.

Ratmanne der stat Breslow.

Orig. auf Papier im Stadtarchiv zu Eger.

1524, 6. April, Breslau.

Die Rathmannen von Breslau an Bürgermeister und Rath von Eger.

Ersuchen, daß ihrem Mitbürger Bernhard Hoffemann, Vorzeiger dieses, etliche Güter und Habe, die der Gattin desselben Martha von deren früherem Manne Jodoc Schneider bei ihnen gebühren und noch ausstehen, ohne weitere Verzögerung ausgefolgt werden.

Orig. auf Papier im Egerer Stadtarchiv.

1528, 1. Februar, Eger.

Martha, Bernhard Hofman's, d. Z. Bürgers zu Breslau, eheliche Hausfrau, erklärt, daß — nachdem ihr jetziger Gemahl sich mit ihrem Eidam Mathes Behem, jetzt zu Tepel, bezüglich des ihr von ihrem vorigen Manne Jobst Schneider gebührenden Antheils mittelst eines Vertragsbriefes von 1. Mai 1524 verglichen, letzterer aber das haftende Haus auf dem Rosenbühl zu Eger, worauf ihr 19 fr. Thlr. gebühren, dem Tuchmacher Erhard Gartner verkauft hatte — sie von diesen den genannten Betrag im Namen ihres Mannes richtig erhalten habe, und begiebt sich jedes weiteren Anspruchs auf das genannte Haus sammt Zugehörung.

Concept im Egerer Stadtarchiv.

---

b. Einigung der Fürsten, Herren und Städte von Schweidnitz, Jauer und Breslau mit der böhmischen Katholikenpartei gegen die Hussiten zu Strehlen 1427, 14. Februar.

So reichhaltig auch die Literatur über die hussitische Bewegung ist, und so umständlich auch neuere Bearbeitungen über diese denkwürdige Epoche berichten, die ja erst neuerdings wieder Gegenstand einer interessanten Polemik geworden ist: so bleibt doch noch so manche dunkle Partie zur Aufklärung, so mancher schwankende Punkt zur nähern Erörterung übrig. Daher wird ein kleiner Beitrag, wie er hier geliefert wird, nicht ganz überflüssig erscheinen. An den großen Thatsachen selbst und deren Beurtheilung wird derselbe freilich nichts zu ändern vermögen; aber der tiefer Blickende rechnet eben nicht bloß mit den vollendeten Thatsachen entscheidender Erfolge, sondern zieht auch die verschiedenen, wenn auch erfolglosen, Bestrebungen in den Bereich seiner Erwägung. Und so möge denn im Nachstehenden den Lesern dieser Blätter die oben angezeigte Einigung schlesischer Fürsten und Städte zur Kenntniß gebracht werden, die bisher, wie es scheint, verschollen und vergessen blieb! Dieselbe ist einem im Stadtarchiv zu Eger befindlichen, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammenden Copialbuche entnommen, das ich aus einzelnen zerstreuten Folio-Heften, die sich bei näherer Betrachtung als zusammengehörig erwiesen, wieder herstellen konnte. —

Diese Einigung ist mit als Folge jener blutigen Schlacht bei Außig zu betrachten, die Furcht und Schrecken bis in die entferntesten Gegenden verbreitete und allenthalben zur Gegenwehr aufrief, indem Schmach und Rachegefühl die Einen, der immer wiederkehrende Hoffnungsschimmer eines bessern Erfolges die Andern zu erneuten Anstrengungen anspornte. Dazu kam noch, daß günstigere Umstände eintraten, die wenigstens als gute Vorbedeutung angesehen werden konnten. Von Baiern aus waren mehrere Einfälle in Böhmen geglückt, während unter den Hussiten abermals ein feindseliges Parteiwesen überhand nahm und eine größere Machtentwicklung hemmte, bis endlich Korybut's Anhang der Partei Rokyzana's unterlag.

Daher schloß schon im Jänner des Jahres 1427 die fränkische Ritterschaft unter Mitwirkung des Markgrafen von Brandenburg und der Bischöfe von Bamberg und Würzburg einen eigenen Bund zur Bekämpfung

der Hussiten. Am 15. Juni sollte von Eger aus der gemeinsame Angriff erfolgen. Zur selben Zeit, als dies im Westen von Böhmen vorging, vereinigten sich die Fürsten, Herren und Städte der Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Breslau mit den Herren Jan von Opocuc und Puta von Castalowitz Namens der böhmischen Katholikenpartei zu einer gemeinsamen Unternehmung. Es wurde demnach zu Strehlen am St. Valentinstag festgesetzt, daß die Schlesier um Pfingsten in Böhmen einrücken, hier ein Lager beziehen und die böhmischen Streitkräfte erwarten sollten, die sich zu Pfingsten (8. Juni) oder spätestens acht Tage darauf mit ihnen vereinigen wurden. Jede Partei erwählt zwei Hauptleute, die in wechselseitiger Uebereinstimmung handeln sollen. Für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten sich ergeben oder Zwistigkeiten entstehen sollten, wurden Cardinal Johann, Bischof von Olmütz, und Konrad, Bischof von Breslau, zu Obmännern ernannt. Den Entscheidungen dieser sollen sich Alle fügen, wer es aber nicht thut, soll als gemeinsamer Feind angesehen und behandelt werden. — Wenn man den Umstand beachtet, daß der Termin des zu unternehmenden Einfalles der Schlesier in Böhmen mit jenem der fränkischen Ritter genau übereinstimmt, so ist man zu der Annahme berechtigt, daß beide Einungen in gegenseitigem Einvernehmen handelten, was ja durch Vermittelung der böhmischen Herren leicht möglich war.

Inzwischen zog aber der im April eröffnete Reichstag zu Frankfurt die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, und man scheint es demgemäß mit den Separat-Einungen nicht mehr recht ernst genommen zu haben. Wenigstens hatte die schlesische Einigung nicht den gewünschten Erfolg. Die Taboriten und Waisen kamen dem gegen sie vorbereiteten Angriffe zuvor, indem ein Theil derselben die böhmischen Einungsglieder durch Umlagerung mehrerer Städte und Schlösser im nordöstlichen Böhmen vollauf beschäftigte, während die Hauptmacht noch im Mai d. J. gegen die Lausitz und Schlesien sich wandte und jenen bekannten Raubzug in's Werk setzte, wobei die Städte Lauban, Löwenberg und Goldberg nebst mehreren minder bedeutenden Orten geplündert und verbrannt wurden. Es war noch ein Glück, daß die schlesischen Fürsten bereits, wenigstens zum Theil, gerüstet waren, indem sie der geschlossenen Einigung zufolge schon vor dem Frankfurter Reichtage ihre Rüstungen begonnen

hatten. Es wird nämlich von einem zahlreichen Heere berichtet, welches in der Nähe stand[1]) und dessen Befehlshaber die Herren Stosch und Unruh waren. Daher war es auch dem schlesischen Heere möglich, den rückkehrenden Hussiten bis Trautenau nachzurücken, ohne daß es jedoch zu einem ernstlichen Kampfe gekommen wäre. —

Wenn also auch die Einigung von Strehlen das Schicksal so vieler ihres Gleichen theilt, daß sie von den rastlos drängenden Ereignissen überholt wurde und daher ohne die gewünschte praktische Bedeutung blieb, so ist sie doch für den Historiker von erheblichem Interesse, indem jener Einfall in Schlesien, der bisher in den verschiedenen Darstellungen ohne tieferen Zusammenhang mit den anderweitigen gleichzeitigen Ereignissen hingestellt wurde, durch diese Einigung von Strehlen seine historische Motivirung und somit festeren Halt in der großen Reihe der Begebenheiten der Hussitenzeit erhält. —

Wir fursten in Slesie landmane vnd stet der furstentumb Sweydnitz Jawer vnd Breßlaw an eyme vnd die edlen hern her Jan von Oppotzzen vnd her Pusta von Castalowitz mit macht ander hern der lantleute der stete vnd lande der cronen von Behmen, dye es mit vnserm gnedigen hern dem konig halden, an dem andern tail bekennen mit disem vnsern brief offenberlich den die in sehen horn ader lesen, das wir angesehen haben den grossen vberswenklichen vnuorwintlichenn schaden vnd vorterbnusse, der sich der hochgelobte cronen vnd dem lande zu Behmen von tage zu tage vnd ye lennger ye mer geschicht vnd dem achtparn lande von den bosen verreyten mitwilligen leuthen den ketzern vnd Wicleffen, die da betrogen sein von den posen pfaffen, czu den wir alle vnnsern vermogen vnd fleiß mit großer anloge vnd mue gethan haben vnd haben daran vnnsers lebens vnd gutes nicht geschonet zu vorauß vmb den namen Gotes des almechtigen vnd der junckfrawen Marien seiner muter zu ere vnd zulobe allen lieben heiligen vnd vmb den getrawerten cristen glauben vnd durch eynunge willen der heiligen romischen kirchen vnd zu ordenunge

[1]) Matthiae Doeringerii cont. chron. Theodorici Engelhusii bei Mencken III. pag. 4. Hier heißt es zum Jahre 1427: Eodem anno Husite intraverunt Slesiam, destruentes Laubanensem et Aur(i)montanensem civitates, fratribus minoribus in utraque habitantibus interfectis, nemine contradicente, quamvis numerosus exercitus adesset....

der obgeschriben cronen zu Behmen vnd marggrafschafft zu Merhern vnd zu gehorsamkeit dem allerdurchleuchtigisten fursten vnd hern hern Sigmunde, dem vngerischen, romischen, behmischen konig, vnsers gnedigen erbhern, ein sulche beredunge vnd eynunge gemacht haben vnd machen die eintrechticlichen mit guten willen vnd mit guter vernunfft vnd mit rechtem wissen in crafft dises briefes nach der beredunge, als hernach geschriben stet. Also das wir fursten in Slesien man vnd stete der furstentumb Sweydnitz Jawer vnd Breßlaw obengeschriben vnd andere mit vns in der beredunge getreten sind ader noch zutreten werden sullen vnd globen mit vnser macht gen Behem zu rucken vnd do ein feld mit here zu machen nemlichen auff dy nehsten komenden pfingsten ader endlich an offschub acht tag darnach, vnd wir obgeschriben her Jan von Opozzen vnd her Puotha von Czastolowitz mit macht vnd ander herren der lantleute der stete vnd des landes der cronen zu Behmen vnd mit macht aller der, dy mit vns in dy beredunge sind getretten vnd treten, wollen, sullen vnd globen mit vnnser macht zu dem obengeschriben irluchten fursten landen vnd steten obengeschriben in das feld mit macht vnd mit here zu rucken auff die selbige zeit vnd tag als oben geschriben stet. Zu schickung vnd ordenung desselbigen heres sullen die fursten obengeschriben aus der Slesien geben vnd kysen zwene fursten zu haubtleuten vnd dy behmischen hern auch zu sulcher schickunge vnd ordenunge sullen zwen behmische hern auch geben vnd kysen zu haubtleuten. Die vier haubtleute sullen eine vnd eintrechtig sein vor eine man, also doch das die haubtleute auß der Slesien ire leute schicken vnd richten sullen, vnd die haubtleute, die von baiden teiln dartzu gegeben sind, sullen, so sie allerschirste mogen, als die furste ire seyte vorsichtern vnd bestetigen, wer mit jn in das feld will, vnd das sullen die fursten dy ander seite also den hern von Behmen mit eym gewisen bote offenwaren vnd vorschreiben geben, vnd auch hynwider die behmischen herren sullen ire seyte vorsichern vnd bestetigen, wer mit jn in das veld will, vnd sullen das die andere seite als den fursten mit eym gewisen boten offenbarn vnd beschriben geben. Wer denn, das sich dy obengeschriben haubtleute, worvmbe das wer ader vmb was sachen das were, des got nicht gebe, sich zweiten vnd nicht vbereinkomen, es were vmb das feld zumachen ader von abzihen vnd aberucken von dem felde, vber stete, hewser gewynunge ader vmb der nyder gelegten feinden teylunge ader vber

gefangne, des es sey alles genant ader vngenant, das sich in den leufften zu kunfftig ergeben mochten, das sullen die obermanne gewaldige entscheider sein, nemlichen der aller wirdigiste in got vater vnd her herr Johannes der romischen kirchen cardinal bischoff zu Olom(utz) vnd der erwirdige in got vater vnd her herr Conradt bischoue zw Breßlaw, vnd das alles, was dy vire haubtleute an bayden tailn gekorn vnd vber das, was dy zwen obermanne auspre chen, das sullen wir dy obengeschriben fursten vnd behmischen hern lannd vnd stete halden vnd globen gehorsam zu sein bey dem rechten cristen glauben vnd bey vnnsern trewen vnd eren on alles widersprechen vnd bey den pussen die geschriben sten. Wer ader sach, das die obermanne ein grosser ader swerer brif dorauff zu setzen vnd zu rate wurden, die geloben wir auch zuhalden bey vnnsern trewen vnd eren. Wer denn das nit hielde, den sullen wir haben vnd halden fur ein vorworffen trewloßen vnd erloßen man vnd eintrechticlich wider in zusein. Geschriben vnd gegeben zum Strole zu sant Valentin tag anno domini etc. M°cccc°xxvii°.

Diesem Einungsbriefe der schlesischen Fürsten möchte ich noch ein interessantes Schriftstück anschließen, das zwar mit der Einigung selbst nichts zu thun hat, sondern mehr über allgemeine Angelegenheiten sich verbreitet, dabei aber doch auch auf Schlesien Bezug nimmt. Es ist dies der Bericht des Abgeordneten der Stadt Eger, Niklas Gumerauer vom zweiten Reichstage zu Frankfurt[1]). Der ersten Zusammenkunft in Frankfurt wurde bereits oben gedacht, und es ist bekannt, daß die Uneinigkeit der deutschen Fürsten einen wirksamen Erfolg verhinderte und die Ereignisse von Mies und Tachau, sowie die Belagerung von Kolin nach sich zog, so daß selbst das neuerliche siegreiche Vordringen des schlesischen Heeres dadurch gehemmt wurde. Unter solchen Umständen wurde ein zweiter Reichstag nach Frankfurt zusammenberufen, der Mitte November eröffnet wurde. Von hier aus berichtet Niklas Gumerauer am 20. November an Bürgermeister und Rath von Eger, wie folgt:

---

1) In dem Losungsbuch der Stadt Eger vom Jahre 1427 befindet sich rückwärts unter den Ausgaben folgende Rubrik: „Item wir haben aber geben dem Niclas Gwmmerawer zu zerung gen Franckfurt XL gulden am nehsten freitag vor Martini" (7. Nov.).

Mein willigen vndertenigen dinst czu vor, liben herren vnd ffriund. Ich lass ewch wissen, das ich alz an dem nehsten montag (17. Nov.) mit samt meinen hern von Plawn komen gen Franckfurt, vnd gingen czu stundan fur vnssern geistlichen vater den cardinal vnd erczelten vnd klagten seinen genaden sulchen vnssern schaden vnd andre widirwertikeit, dy vns von den keczern vnder augen czu gestanden sind vnd noch czu sten mit ganczen ernste, das den seinen gnaden gar sere czu herczen ging, vnd darnach alz an dem nesten vergangen dinstag ich aber mit sampt meinen hern von Plawn sulchen vnssern schaden vnd andre widirwertikeit allen andern ffursten geistlichen vnd werntlich, grawen, herren, rittir vnd knecht geclagt vnd erczelt haben, dens den allen sere czu herczen ging, vnd ffort mit ganczen trewen vnd auff das beste andern ffursten, grawen vnd herren ꝛc. clagen vnd erczelen wollen, dy noch dahin komen sullen, darnach man gesant hat vnd der harende ist. Auch so sind in eigner person dise hernach geschribene fursten, geistliche, meine herren von Meincz, Koln, Trir von Speir, Pobenberk, Rengspurk, Auspurgk vnd Wurmycz ꝛc., werntlich mein herre von Brandburk, herczog Hans, herczog Stephan, meiner herren von Sachsen, von Ostirrich vnd aus der Slezyge rethe vnd vil ander grawen herren rittir vnd knecht ꝛc. So hat man besant meinen herren von Wirczpurkg, herczogen von Klew vnd langraffe von Hessen, das dy auch noch komen sullen, vnd dy fursten meinen y sulche czweitracht vnd krige czu bestellen czu fort an, das dy abgethon mochten werden, vnd darnach meinen czu andern sachen czu grewffen, alz von der keczerei wegen, alz mir gesait ist, hirin so besorg ich, das sich das di lenge verczihen werde alz ich ewch den das for auch gesait hab, vnd mir ist y nicht e auff czu brechen, sunder dy ffursten hetten ettwas beschlossen, alz ir den das selbs wol versten muget. Auch so hab wir vernomen, wij das her Ffricz von Schonbergk vnd ettlich andre vnssere gesellen mere nicht gefongen solden sein vnd auch so vil pherde nicht verloren scholden haben, wer sach das ir potschafft her ab thun wurdet, so schribt mir aigentlich mit, wij es darum gewant sei vnd vmb alle andre sach, di sich erloffen hetten nach mir. Auch liben herren so pit ich ewch, ewer gancze gemein Hans Kotenplaners vnd ander vnsser gesellen bestes czu pruffen, vnd lat ewch mein weib vnd meinen sun enphholhen sein, alz ich ewch des genczlichen czu getraw vnd gelawb. Das wil ich alle czeit williklich vmbe ewch gerne ver-

dinen, vnd was ich ewch in allen sachen czu willen gedinen kan, darin pin ich willik vnd thu das gerne. Gegeben czu Ffranckfurt am donerstag nach Elizabet &c.

Niklas Gumerawer
purger czu Eger &c.

Orig. auf Papier.

---

3. Aus den Archivalien des Schlosses zu Schedlau.

Mitgetheilt durch Graf Erdmann Pückler auf Schedlau, Staatsminister a. D.

Nachfolgende Antiquität — die letztwilligen Anordnungen Hans des zweiten, Pückler von Grodiz auf Schedlau — dürfte den Freunden des Alterthums wohl gleichberechtigt erscheinen mit den bereits aus derselben Quelle geschöpften Mittheilungen dieser Blätter. Wir schicken voraus, daß die urschriftliche Wortfügung treu wiedergegeben, die Orthographie aber in's Leserliche übersetzt und die nöthige Interpunktation hinzugefügt worden ist.

Das Convolut ist überschrieben:

> Herrn Hans Pückler's Specification aller seiner eigenen Schulden und dagegen habender Prätensionen, wie auch einiger seiner anderwärts habenden Mobilien, welches Alles er kurz vor seinem sel. Ende verzeichnet hat.

Der Inhalt lautet:

Erstlichen ist mir der Gottselige Herr Weighardt Promnitz sammt seiner Gemahlin auf Borgschaft laut Verschreibung schuldig 6000 Thaler; habe seit Ao. 1626 keine Interessen empfangen, ausgenommen etwas Kleinsalz, etliche beschlagene Wagen und etliche Centner Eisen, wie darüber meine Quittungen weisen.

Vors Andre sein mir die Erben von Heidersdorf in drei Verschreibungen 5000 Thaler auf Borgschaft schuldig; habe etwas Geld und Getreide, sammt andern Sachen, darauf empfangen, wie das Verzeichniß lautet; sind mir bis dato noch wohl 1100 Thaler versessene Interessen schuldig.

Vors Dritte ist mir Herr Jarislow Strel auf Bürgschaft schuldig wegen seines Herrn Vatern, 4000 Thaler, laut Verschreibung; hat mir

auch Getreide und Vieh darauf gegeben, laut Verzeichniß, ist aber noch etliche Hundert Thaler schuldig, versessene Interessen.

Vors Vierte ist mir ebenmäßig Herr Jarislaw Strel laut Verschreibung und Bürgschaft, wegen Herrn Carle Stolzes (von Grätzischen Gütern), 3500 Thaler schuldig; hat mir auch Geld und Etwas drauf geben laut Verzeichniß, ist mir aber noch etliche Hundert Thaler darauf schuldig.

Vors Fünfte ist mir die Frau von Bladen schuldig 2000 Thaler, auf Borgschaft laut Verschreibung, und seit Ao. 1626 die Zinse schuldig, etliche viel Hundert Thaler.

Herr Baltzer Czerotin ist mir auch, laut seines Reverses etwas Weniges auf Abrechnung schuldig.

Die Unterthanen sind mir, laut der Register, Geld, Ochsen und Getreide schuldig.

Hergegen bin ich auch schuldig dem Steuer-Einnehmer, die Kapitalien-Termine Lucä, Mitfasten, auch zween kleine Termine über einem kleinen Bekenntniß. Hergegen soll er mir Liefergeld geben, laut meiner Quittung so im polnischen Schreibetisch leit, welche er mir schuldig.

Den Herrn Modrach und Flandrineß in Breslau bin ich schuldig, des Wentzel's alten Wechsel, — Geld 400 Reichsthaler, und 35 Reichsthaler für Boy. Sie werden auch wollen haben Interessen. Da muß man mit ihnen handeln: ob sie es wollten nachsehen, oder von des Wentzel's Bekenntniß, wenn er hat empfangen, nehmen.

Dem Herrn Ißler, Tuchhändler, bin ich auch schuldig vor Tuch und Boy, laut seiner Auszüge.

Einem Kaufmann in Breslau bin ich auch schuldig vor abgekauften Zeug, die 90 Thaler; heißt Casper Buchwalder.

Dem Peter Langvieſt bin ich auch 20 schlechte Thaler schuldig; ist gleichfalls ein Kaufmann in Breslau.

Hergegen habe ich bei dem Tobias Vogt, Goldarbeiter in Breslau, 24 silberne Obstschüsseln, so mein sein; soll ihm von der Arbeit zahlen; machet nun von der Arbeit — deucht mich — zwei schlechte Thaler von der Mark Er hat auch bei sich einen Kelch und Patene, ziervergoldet von Silber; ich habe aber zu Allem das Gold geben. Die Zettel werden es ausweisen, so er von mir empfangen; steht Alles auf guter Berechnung.

Bei der Frau Bönischin seind Tüchlein, die auf der Kinder Hochzeit gehören; ist ein Zettel dabei; ich kann aber nicht wissen: ob ich ihr was vor Gewürz schuldig bin; die Auszüglein im Brieg'schen Schreibetische werden's weisen.

Dem Herrn Christoph Janisch bin ich nichts schuldig wegen der Zeitung — ausgenommen, wenn das Jahr ausgeht, auf künftigen fälligen Jacobi, giebt man ihm die letzten 6 Reichsthaler und einen Breslau'schen Scheffel Korn.

Zur Gedächtniß: habe ich einem Tischler zu Breslau, ungefähr Scholtze genannt, vor's Brautbette und vier eingelegte Kasten, sammt meinem und der ersten Frauen Wappen, sammt andern Figuren, mit aller Zubehör, gegeben 60 schlechte Thaler.

Bei dem Kannegießer auf der Büttnergassen in Breslau habe ich das Zinngefäße lan machen; hat der Centner gekostet 30 Schlesische Thaler; hat aber auf Alles müssen mein und der Gottseligen Frauen Wappen stechen müssen, wie es denn auch ungefähr die Zettel weisen werden, welche zum Brieg im Kasten liegen.

Bei den Herren Modrach und Flandrineß habe ich allewege den seidenen Zeug bestellt, Doppeltafft, und Seide zu den Fürhängen. Ich bin ihnen auch noch selber was schuldig vor ascherfarbenen Doppeltafft, so meine Söhne zahlen sollen. Denn, was ich nach der Elle und nach Pfund und Gewicht bestellt habe, das haben sie mir von Leipzig in einem billigen Kauffe lassen zukommen. Ist wohl mit ihnen zu handeln.

Der neue Wechsel des Wentzel's soll gerichtet werden auf 1000 Stück Reichsthaler, damit er desto besser nach Hause kommen kann [1]).

Zum Brieg, auf dem Fürstlichen Schlosse, steht ein eingelegter Kasten mit Engeln vor der Canzlei. In der Canzlei drinnen, in der Kammer, steht ein klein Kästlein und großer Schreibetisch, alles eingelegte Arbeit, darinnen meine vornehmsten Sachen liegen und meinen drei Söhnen zuständig ist.

In des Herrn Magister Günter's Hause steht im Gewölbe auch noch etwas von meinen Kasten. Diese muß man rausführen, denn, ich ihm das Jahr nichts davon zahle, laut unsrer Abrede.

---

1) Nämlich aus Frankreich, wo Wentzel lebte und wider des Vaters Willen geheirathet hatte.

Ich bin dem Herrn Magister Günter vor das letzte halbe Jahr, so auf den 19. November ausgeht, 40 Thaler schuldig, hat aber darauf empfangen: 2 Tönnel Butter um 2 Thaler 18 Groschen. Der Frauen Mensch, die Basche[1]), soll ihm jetzunder geben von Fischern 9 Thaler. Will auch von drei Vierteljahren Pretium haben; werde ich es erleben, so zahle ich es ihm ab; wo nicht, so muß von verkauften Schöpsen gezahlt werden. Man soll ihm auch schicken: vier Brieg'sche Scheffel Korn, ein halb Schock Zahlkarpfen und ein halb Schock Zahlhechte.

In die Brieg'sche Apotheka bin ich etwas gar Weniges schuldig, — kann nicht wissen, ob es etwa in 5 oder 6 Thaler sein wird?

Den Herrn Daniel Winkler, Doctor von Brieg, habe ich ehrlichen gezahlt an 3 Ungrische Ducaten, macht 6 Reichsthaler.

In Bürgschaft bin ich vor den Herrn Weighardt Promnitz und seine Gemahlin, darüber ich Schadlosverschreibung habe im Brieg'schen Schreibetische, gegen die Praußischen Erben von der Neisse. Geht den Herrn Modrach an, oder seine Frau. Es sein aber andre Bürgen mehr, so abgestorben; doch leben ihre Erben. Meine Söhne lassen sich in Zahlung nicht ein, sondern halten sich an den Herrn Promnitz von Pleß, der sie wegen der Herrschaft Falkenberg vertreten soll.

Vors Andre bin ich vor den Herrn Casper Heinrich Beß, Freiherrn von Cölln, Herrn auf Löwen[2]), gegen die Frau Rothkirchen von Kreisewitz, mit Herrn Wolf Walden seliger auf Schwanowitz, Bürge vor 1000 Schlesische Thaler. Meine Söhne lassen sich in nichts ein, denn der Herr Beß, als ein ehrlicher Herrr, wird sie lösen.

Vors Dritte bin ich eben vor diesen Herrn Beß, bei Herrn Jochem Heinrich Danwitzen Bürge um 400 Stück Reichsthaler. Meine Söhne lassen sich auch in nichts ein, sondern sie halten an, daß sie Herr Beß ehrlich löset.

Vors Vierte bin ich, neben Herrn Heinrich Nowacken, vor die Frau Mettichin auf Leipe bei der verstorbenen Frau von Baumgardt Bürge, um 1000 schlechte Thaler, so Herr Nowack im kommissarischen Vertrage über sich genommen zu zahlen.

---

1) i. e. der Frauen Magd, Barbara.

2) Herr Beß auf Löwen war der Schwiegersohn des Bürgen.

Endlich vor die Frau von der Birawe bin ich um 1000 Schlesische Thaler Bürge, neben Herrn Hans George Bloch, bei der verstorbenen alten Frauen Proskowin. Weil aber diese Hauptsumme diesen vergangenen Sommer der Frau Kunigunde von Czerotin gebornen Proskowin durch den Herrn Mackersch ist abgeführt, und Herr Larisch, ihr Hofemeister, solche Summa empfangen, auch in die Verschreibung solches geschrieben und mit ihrem Siegel und Handschrift bekräftigt, wird es weiter keine Noth haben. Denn, wegen hinterstelliger Interessen werden sich die zwei Frauen auch vergleichen. Meine Söhne alsdann mein Brief und Siegel werden wissen zu fordern.

Endlich steht zu Falkenberg ein eingelegtes Kästlein mit Tillowitz'schen Rechnungen und einem eisernen Lädlein, so alles zu dem Tillowitz'schen Gute gehört [1]). Wer es wird erben, dem können's meine Söhne folgen lassen; soll aber ehesten Tages auf Schedlau geholt werden. Der Schlüssel leit im grünen Schreibetische; die andern Schlüssel liegen im Kästlein, welche zum eisernen Kästlein gehören. Habe von dem Tillowitzer Amtmann Herrn Heinrich Kay sonst nichts empfangen. Denn, was nicht zu Tillowitz geplündert, so hat das Feindesvolk und der Oberste Schneider den Amtmann lassen gefangen nehmen, auf Oppeln führen, ihn gezwungen: aus den Brieg'schen Gewölben und von Breslau ihm das Silberzeug, Kleider, Leinengeräthe, Bettgewand, und in Summa Alles, in seinen geizigen Rachen geben müssen.

Zum Beschluß ermahne ich meine lieben drei Söhne, sie wollen sich ja wohl bedenken, und sich in diese Gütlein nicht theilen, bis der jüngste, Geörglein, seine 20 Jahre erreicht, — aus meinen väterlichen hochwichtigen Ursachen.

Sollte nach dem Willen Gottes meine Tochter, eine erster Ehe, mit Tode abgehen, ehe sie sich verheirathet, welches Gott geneigtest verhüten wolle, so soll ihr Schmuck, Kleinodien, Kleider und aller weiblicher Zustand, den sie in Händen gehabt und ich ihr zur Zierde vertrauet, auf ihre jüngste Stiefschwester, die Sophie, kommen, damit die Brüder desto

---

[1]) Die Herrschaft Tillowitz stand unter Hansen's Vormundschaft, nach seiner Muhme Marianna gebornen Pücklerin, welche 1. den Herrn Hans Wilhelm Czerotin, und 2. den Paul, Freiherrn von Dietrichstein, zur Ehe gehabt.

weniger Beschwer haben, sondern das Uebrige laut des Testaments hernach zu seiner Zeit entrichten.

Meine Ehegemahlin und Söhne wollen ihnen den alten Koch und die alte Schleußerin lassen befohlen sein. Der Monden blieb ich in ihre Schockel 10 Thaler schuldig.

Diese Nachrichtung ist geschrieben zu Schedlau, den 15. October, im 1638. Jahr.

Hans Pückler mpp.

---

4. Aus dem Archive der Stadt Liegnitz.

Eine Breslauer Juden-Urkunde vom Jahre 1451.

Aus dem hebräischen Urtexte übersetzt und erläutert von Dr. Sammter, Rabbiner.

Soviel bis jetzt bekannt ist, dürfte in Schlesien kaum eine in hebräischer Sprache geschriebene Urkunde aus so früher Zeit zu finden sein wie die hier mitgetheilte [1]), im Liegnitzer Stadtarchiv befindliche und im ersten Bande meiner Chronik von Liegnitz auf S. 588 unter Nr. 329[b] des Urkundenverzeichnisses kurz angeführte. Sie ist auf einem nicht sehr feinen Pergamentstück ungefähr 8½ Zoll von oben nach unten und 14 bis 15 Zoll in die Quere gemessen, mit jüdischer Currentschrift, etwas abweichend von der jetzigen noch gebräuchlichen, geschrieben. Nach Art ähnlicher gegenseitig bindender oder lösender Schriftstücke trägt sie kein Siegel, sondern wird blos durch die Zeugenunterschrift bekräftigt und für gültig erachtet. Der Ort der Ausstellung ist Breslau. Die Zeit: Der zweite Siwan des Jahres 5211 nach Schöpfung der Welt, das ist ohngefähr Ende Mai oder Anfang Juni 1451. Sie enthält 25 Zeilen außer den beiden Zeilen der unterschriebenen Zeugen, deren letzterer nach Analogie der Schriftzüge und der Dinte der Schreiber der Urkunde zu sein scheint. Merkwürdigerweise tragen beide Zeugen gleiche Namen „Moses Sohn des Abraham,“ was bei der Seltenheit der damaligen Familiennamen

---

[1]) Das Magistrats-Archiv zu Krakau besitzt pacta originalia inter Judeos et cives Christianos quomodo mercari debent, conscripta a. 1485, in hebräischer Sprache. D. Red.

unter den Juden, nicht zu auffällig ist. Der Name des ersten Zeugen, der sich einen Sohn des Rabbiners Abraham nennt, ist mit blässerer Dinte und mit von der Urkunde abweichender Schrift geschrieben. —

Inhalt des Dokuments ist eine General-Quittung des Herrn (Rabbi) Pinchas, Sohn des Herrn Meier und seiner Ehegattin Menuchah, für die Eheleute Herr Chabiah, Sohn des Herrn Manoach und seiner Gattin Nachmah, über Geld und Geldeswerth (die Summe und die Gegenstände sind nicht angegeben); daß Erstere von Letzteren Alles, was sie jenen übergeben hatten, richtig zurückerhalten und daher keine Forderung mehr an sie hätten, ausgenommen eines ungültigen Scheines auf 10 Gulden Capital lautend, der in ihren Händen verblieben ist. —

Durch die Zeugen erhält das Dokument gerichtliche Gültigkeit bei den Juden und ist die darauf bezügliche Form nach den rabbinischen Gesetzen genau befolgt worden, wie solche Schriftstücke heutigen Tages bei den Juden in manchen Gegenden noch ausgefertigt zu werden pflegen und Gültigkeit haben. Es ist dies namentlich ersichtlich an der Wiederholung zweier durch Versehen des Schreibers ausgelassenen Worte, welche über die Zeilen gesetzt wurden und unmittelbar vor dem Schlusse der Urkunde noch einmal wiederholt wurden. — So weit liegt Alles klar vor, was wir aus der Urkunde schöpfen können. Gehen wir einen Schritt weiter und beleuchten den Inhalt des Dokumentes etwas näher, so ist es auffällig, daß in dieser Quittung, wie solches doch überall sonst üblich ist: die Summe Geldes oder die Gegenstände, welche der Rabbi Pinchas vom Rabbi Chabiah zurückerhalten hat, nicht spezialisirt und genau angegeben sind, sondern es wird in Bausch und Bogen gesagt, daß er „alles Geld und Geldeswerth bis auf den ungültigen Schein" zurückerhalten habe. Es läßt sich hieraus folgern, daß der Quittirende wahrscheinlich seine ganze bewegliche Habe dem R. Chabijah übergeben haben mag und dieses Alles jetzt zurück erhält.

Blicken wir auf jene Zeit, so war sie die traurigste, die je für die Breslauer Juden gefunden wird. Der Clerus und die Obrigkeit der Stadt hatten ein Interesse, sich von der böhmischen Ober-Herrschaft frei zu machen und die Hussitenbewegung bot ihnen den günstigsten Vorwand gegen alle Ketzer, also auch gegen die Juden feindlich aufzutreten.

Stobbe[1]) S. 191 schreibt: „Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts fanden aber auch bereits an vielen Orten Vertreibungen der Juden Statt, nicht in wilder Hast durch den Pöbel, sondern mit Bedacht auf den Beschluß der Obrigkeit aus kirchlich-orthodoxen Gründen, weil sie ein verbrecherisches Volk seien, ihr Wucher Sünde und nicht zu gestatten sei. Derartige Vertreibungen fanden um so leichter Statt, als sie in aller Form Rechtens erfolgen konnten; denn seit dem Jahre 1349 hatten sie meistens nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren das Aufenthaltsrecht erhalten; nach Ablauf derselben stand es im Belieben der Obrigkeit, sie länger zu dulden oder zu vertreiben. So vertrieb sie im Jahre 1420 der Erzbischof von Mainz ꝛc. . . . . . . und ibid. Seite 290 Anmerk. Im Jahre 1421 oder kurz vorher fand zu Breslau eine Verhaftung und Beraubung der Juden Statt, von welcher ich weder in der Literatur noch in den Chroniken eine Erwähnung finde; sie wird aber sicher bezeugt durch die libri signaturarum[2]).

Der Jude Ichel, genannt Michael von Reichenbach, wird erst 1424 (lib. sign. p. 40) aus dem Gefängniß gelassen und bekennt keine Forderungen gegenüber dem Bischof zu haben. Auch finden sich 1421 und 1422 zahlreiche Quittungen Breslauer Juden in Betreff von Schulden des Bischofs und schlesischer Großen, welche den Verdacht erwecken, daß überhaupt keine Zahlung erfolgte, sondern die Gläubiger um ihr Geld geprellt wurden. Lib. excess. 1421 p. 44, 47, 49, 59. a. 1422 p. 64. In einer der Urkunden (a. 1421 p. 49) erklären zwei Juden, daß der Herzog Conrad, Dechant zu St. Johannis, nichts schuldig sei, und die Zeugen bekunden, daß die Juden an solchen Schulden dem Dechanten gutlichen hetten getan, des seyne gnade jn gedanket hette."

Ferner heißt es in Stobbe l. c. S. 192: „Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. mehrten sich diese Austreibungen, besonders unter dem Einfluß des fanatischen Franziskanermönches Johann von Capistrano, welcher

---

1) Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866.

2) Als Beläge führt Stobbe die von ihm in dieser Zeitschrift Bd. VII. S. 345 und 350 mitgetheilten Signaturen vom 21. Mai 1421 und 12. November 1423 an.

durch seine Predigten und Ermahnungen überall, wo er hinkam, Landesherren und Obrigkeiten gegen die Juden einzunehmen trachtete. 1453 wurden sie aus dem Würzburger Stift ausgewiesen. Zu Breslau vereinigte sich der Einfluß und die Beredsamkeit Capistrano's mit den Anschuldigungen, daß sie Hostien zerstochen und Christenknaben getödtet hätten, um im Jahre 1453 sämmtliche Juden gefangen zu nehmen, auf ihre Habe Beschlag zu legen und nachdem 41 für schuldig Befundene verbrannt waren, die übrigen aus der Stadt zu verweisen rc."

Aus Allem diesem geht unzweifelhaft hervor, wie prekär die Lage der Juden damals in Schlesien war und wie namentlich die Reichen gefährdet waren, Leben und Vermögen zu verlieren. Es lag demnach nahe, daß sie ihre Habe zu verbergen suchten und solche ihren Glaubensgenossen, bei denen man weniger Geld oder Geldeswerth vermuthete, oder auch Christen, denen sie vertrauen konnten, zur Aufbewahrung gaben. Wahrscheinlich scheint nun ein Fall für den R. Pinchas eingetreten zu sein, wo er sein Geld und Gut bei sich nicht sicher genug hielt und solches dem R. Chabijah übergab. Jetzt im Jahre 1451 nimmt er das Seinige zurück und ertheilt mittelst dieser Urkunde dem R. Chabijah eine General-Quittung über alles, was von ihm früher demselben übergeben worden war.

Wenn wir einer Vermuthung Raum geben dürfen, die allerdings nicht mit unwiderlegbarer Evidenz bewiesen werden kann, und wie ist solches auch möglich, da für die Geschichte der Juden der damaligen Zeit die Quellen so spärlich und so trübe fließen: so scheint der R. Pinchas der Rabbiner von Breslau zur damaligen Zeit gewesen zu sein, dessen Grätz in seiner Geschichte der Juden 8. Band S. 205 Erwähnung thut. Es heißt dort nämlich: „Auf dem Salzring (jetzt Blücherplatz), wo Capistrano seine Wohnung hatte, wurden ein und vierzig als schuldig erkannte Juden verbrannt (2. Mai? 1454). Der Rabbiner (Pinchas?) erhängte sich; er hatte auch Andern gerathen, sich zu entleiben." — Da man namentlich die Rabbiner vor allen Andern gleichsam als Geiseln für die Uebrigen an Leib und Vermögen schädigte, so dürfte es wohl nicht zu fern liegen, wenn R. Pinchas, auch früher schon in Gefahr schwebend, seine Habe bei einem Andern zu verbergen suchte. Allerdings läßt sich nicht mit Gewißheit constatiren: ob dieser unser R. Pinchas der Urkunde, mit dem Rabbiner identisch sei. —

Es bleibt noch die Frage zu erörtern übrig, wie dieses Dokument sich in das Liegnitzer städtische Archiv verirrt hat. Auch hierüber läßt sich nichts historisch feststellen. Es kann nur die sehr unsichere Vermuthung Platz greifen, daß durch die Confiscirung aller Güter der ermordeten oder verjagten Juden in Breslau, bei der Capistranischen Affaire, auch viele Güter und Documente, worauf es den Großen und Vornehmen als vielfachen Schuldnern der Juden doch am meisten ankam, nach Liegnitz und zwar in die Hände der Rathsmitglieder, deren einige im innigen Verkehr mit Capistrano standen (cf. Sammter's Chronik von Liegnitz, 1. Theil S. 408), gelangten und deshalb auf dem Rathhause im Archive verblieben.

So viel über dieses Unicum. Es würde uns freuen, wenn manches Obenangegebene noch nähere historische Beleuchtung erführe.

Uebersetzung.

Zur Erinnerung des Zeugnisses, welches vor uns Statt gefunden, am zweiten Tage des Monats Siwan [1]) im Jahre 5211 nach Schöpfung der Welt [2]), nach der Zahl, welche wir zählen hier in der Stadt Bresla.

Wie vor uns kamen Rabbi (Herr) Pinchas, Sohn des Herrn (R.) Meier und seine Frau Menucha und sagten zu uns: Seid uns Zeugen und erwerbet von uns unter jedem Ausdruck der Förderung und schreibet und siegelt und gebet es dem R. (Herrn) Chabiah, Sohn des R. (Herrn) Manoach und seiner Frau Rachmah, damit es in ihren Händen zur Förderung und zum Beweise diene, weil wir mit vollem Willen unserer Seele, ohne Zwang, sondern mit ungetheiltem Herzen und mit willigem Gemüthe und mit vollkommenem Einverständniß hier-

---

[1]) Entweder Ende Mai oder Anfang Juni.

[2]) Die Juden zählen bekanntlich ihre Jahre nach Schöpfung der Welt. So ist jetzt z. B. das Jahr 1868 nach jüdischer Rechnung 5628 nach Weltschöpfung. Also werden der gewöhnlichen Jahreszahl 3760 Jahr hinzugefügt, um die jüdische Jahreszahl zu erhalten; wohingegen diese Zahl von der etwa in jüdischen Schriften vorkommenden Jahreszahl abzuziehen ist. Zieht man demnach von der in unserm Manuscript angegebenen Jahreszahl 3760 ab, so bleibt 1451 als das Jahr, in welchem diese General-Quittung abgefaßt worden ist.

mit bekennen, in einem vollständigen, wahrhaften und bestätigten Bekenntnisse, ohne Aenderung oder zum Spaß: daß wir erhalten und empfangen haben von ihnen Alles, was sie von uns in ihren Händen gehabt haben, sei es Geld, sei es Geldeswerth und ist nicht in ihren Händen geblieben von dem Unsrigen, weder was ein Sus[1]) werth ist und darüber, noch was ein Sus werth und darunter; denn Alles haben wir erhalten und empfangen von ihnen bis auf's letzte; ausgenommen ein ungültiges Schriftstück auf Capital von 10 Gulden lautend, ist noch von dem Unsrigen in ihren Händen. — Hiermit nun entledigen wir sie und verzichten mit vollständiger Verzichtleistung auf alle Forderungen, die wir an sie gehabt von je bis auf den heutigen Tag, wegen Geldes oder Geldeswerth, die sie in ihren Händen von uns gehabt mit vollständiger Quittung und Verzichtleistung, ein ewiger Verzicht, ohne Aenderung und nicht zum Spaß, daß wir davon nicht abweichen von diesem Tage bis in Ewigkeit.

Von jetzt an haben weder wir, noch unsere Erben, noch alle die nach uns kommen kraft unser, an sie oder an ihre Erben und die nach ihnen kommen irgend ein Recht oder Worte oder eine Stimme oder Klage oder Streit oder Zank, Eid, Schwur, Bann oder Fluch, auch nicht einmal einen allgemeinen Bann wegen des Geldes oder Geldeswerthes oder irgend einer Forderung, die wir je an sie gehabt haben von je bis zum heutigen Tage; weil wir Alles erhalten von ihnen und empfangen haben bis auf's geringste; deshalb sind sie und ihre Erben frei von uns in völliger Freiheit und gänzlicher Verzichtleistung. Auch haben wir unsere Erben und Alle die Unsererseits nach uns kommen uns verpflichtet: sie und ihre Erben zu vertheidigen gegen alle Forderer und Kläger, die etwa unsererseits entstehen sollten, wegen Forderungen und wegen des Geldes, es sei bei jüdischen oder nicht jüdischen Gerichten. Was auch deshalb etwa verausgabt worden ist, um sich vor den Forderern und Klägern

---

1) Sus ist eine Münze, die häufig im Talmud und in den rabbinischen Schriften vorkommt. Ein Seckel des Heiligthumes ist gleich 384 Gerstenkörnern von reinem Silber; ein solcher hat 4 Susim, ein Sus 6 Maah oder Gerah = 16 silberner Gerstenkörner. Es entspräche der Sus ohngefähr unserm 5 Sgr.-Stück. Cf. Bab. Talmud. Traktat Schekalim, Perek (Abschnitt), Mischnah 7, im Commentar Bartenorah.

unsererseits zu schützen, wollen wir Alles entrichten und ihnen die Ausgabe bis auf's Geringste bezahlen. Wer aber kommen sollte von irgend einer der vier Himmelsgegenden, es sei Sohn oder Tochter, Bruder oder Schwester, Jude oder Nichtjude, Verwandter oder Nichtverwandter, Erbe und Besitzergreifender, der unsere Güter genießt oder unsere Schulden bezahlt, der in unserer Gewalt ist oder nicht in unserer Gewalt ist: der aufstehen würde, sprechen, klagen, zanken, in Gericht gehen mit dem Herrn Chabijah, dem Sohne des Herrn Manoach oder mit seiner Frau Nachmah, die gegenwärtig sind oder mit deren Erben, wegen dieser Quittung: so sollen seine Worte nichtig und aufgehoben sein, keine Gültigkeit haben und nicht bestehen und geachtet sein, wie ein zerbrochener Scherben, an dem nichts Wirkliches ist und wie ein solcher, welcher klagt nach vollstrecktem Urtheil des Gerichtes, dem man zu keiner Klage zuläßt, weder bei jüdischen noch bei nichtjüdischen Gerichten; und wenn irgend ein Schriftstück von unserer Hand oder von denen die Unsererseits auftreten, ausgehen sollte, wegen irgend einer Forderung, die wir etwa von je bis zum heutigen Tage an sie hatten: so soll diese Urkunde der Entlassung und Verzichtleistung als Quittung dagegen dienen, daß man mit sothaner Schrift keine Klage anstrengen kann, weder bei jüdischen noch bei nicht jüdischen Gerichten. Jeder Vorbehalt oder Vorbehalt eines Vorbehaltes, der von einem Vorbehaltenden bis zu Ende aller Vorbehaltungen ausgeht, den wir bereits verboten und den wir fernerhin auf diese Quittung und Verzichtleistungs-Urkunde verbieten werden: haben wir Alle vor Euch heute zerstört durch alle Ausdrücke, von denen die Rabbinen sagen, daß man dadurch Vorbehaltungen und Gewährleistungen dieser Quittung und Verzichtleistungsurkunde aufhebt und vernichtet. Deren Vertheidigung haben wir auf uns und auf unsere Erben und auf alle unsere Nachkommen übernommen, nach der Strenge aller Quittungen und Verzichtleistungen, welche in Israel gebräuchlich und die nach Vorschrift gemacht worden sind, wie es unsere Weisen festgesetzt, nicht wie ein Schema oder bloßer Entwurf eines Dokuments. Und haben wir erworben vom Herrn Pinchas, Sohn des Herrn Meier, der gegenwärtig ist und von seiner Frau Menuchah, die gegenwärtig ist, für Herrn Chabijah, Sohn des Herrn Manoach und seiner Frau Nachmah, die gegenwärtig sind

und seinen Erben: Alles, was oben geschrieben und ausgeführt ist mittelst eines Gegenstandes [1]), der geeignet ist dadurch etwas zu erwerben.

Das Wort Jahr שנת steht auf der obersten [2]) Zeile, das Wort מנו steht zwischen den Zeilen. Alles ist gültig und bekräftigt.

Moses, Sohn des seligen Rabbiner Herrn Abraham. Moses, Sohn des seligen Herrn Abraham.

---

[1]) Nach dem Gesetze soll durch eine symbolische, den Sinnen zugängliche Handlungsweise, der Erwerb oder Kauf irgend einer Sache oder eines Rechtes, das selbst nicht behändigt oder in Empfang genommen werden kann, bewirkt werden; daher der sogenannte Mantelgriff, daß nämlich der Besitzer oder Verkäufer der dessen Bevollmächtigter, dem Erwerber oder Käufer einen Mantel oder sonstiges Kleidungsstück darreicht und Letzterer solchen erfaßt, wodurch die Uebergabe der Rechte oder Sache gleichsam bildlich dargestellt wird.

[2]) Es heißt im Nachlath Schibeah Seite 6 §. 15:

Wenn der Schreiber eines Dokuments einen Buchstaben oder ein Wort ausgelassen hat und hat solches zwischen oder über den Zeilen verbessert, soll er das Wort oder den Buchstaben vor dem Schluß noch einmal in der Reihe angeben und dann erst die Bestätigung hinzufügen. Bei unserm Schriftstücke hat sich der Schreiber zweimal geirrt: einmal gleich anfangs, indem er das Wort (שנת) Jahr vergaß und solches über der Zeile an der betreffenden Stelle setzte und in der sechsten Zeile von unten das Wort (מנו) von, welche beide Worte hier am Schlusse nun vor der Bestätigung der Urkunde dem Gesetze gemäß noch angegeben werden.

V.

Bericht über eine archivalische Reise nach Krakau (Pfingsten 1868).

Von Professor Dr. Grünhagen.

Einem von dem Vorstande unseres Geschichtsvereins zum Beschluß erhobenen Wunsche, das in Krakau für unser Regestenwerk etwa noch vorhandene urkundliche Material an Ort und Stelle durchforscht zu sehen, entsprach ich um so lieber, als auch die Archivbehörde sich dem Plane günstig zeigte und wählte die Pfingstferien, welche mir mein akademischer Beruf gönnte, zur Ausführung, entschlossen mit der Krakauer Reise in den Pfingstfeiertagen noch einen Besuch in Teschen zu verbinden.

Zunächst ward in Brieg Station gemacht, um in dem dortigen städtischen Archive noch die Handschriften herauszusuchen, deren Zusendung nach Breslau im Interesse der anzufertigenden Brieger Regesten nothwendig schien. In der That fand sich namentlich aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, aus der organisatorischen Zeit Herzog Georg's II., der den älteren Mitgliedern des Vereins ja wohl noch aus den Vorträgen Wattenbach's im Gedächtniß ist, manches nicht Unwichtige, was dann auch wohl in frühere Zeiten zurückgriff. Dann ward unter der freundlichen Führung des Herrn Pastor Philipp die evangelische Pfarrkirche besichtigt. Zahlreiche Grabmonumente, die für die Epitaphiensammlung unseres bekannten Kunstfreundes noch reiche Ausbeute versprechen, zieren dieselbe, und z. B. verdiente das prächtige, wenn auch im Zopfstil aus-

geführte Monument des preußischen Generals von Geßler, des Helden von Hohenfriedeberg, wohl durch Photographien weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden. Ueber die Mitte des 16. Jahrhunderts hinauf fand sich kein Epitaph mehr vor, wenigstens keins mit noch lesbarer Inschrift; viele Platten auf dem Fußboden, die noch Spuren alter Inschriften zeigen, hat der Tritt der Kirchenbesucher zerstört, andere Denkmäler an den Wänden sind überweißt oder durch den Bau von Emporen unsichtbar gemacht; die große Gedenktafel eines Patriziers aus dem 16. Jahrhundert, Namens Peter Thomas, dessen Leben zahlreiche lateinische Disticha erzählen, hat sich hinter den Altar bergen müssen, weil an ihrem früheren Platze im Presbyterium seine grämliche Physiognomie die Kommunikanten in ihrer Andacht zu stören vermocht hat.

Es ist auffallend, daß während in Brieg sonst die städtischen Urkunden noch so zahlreich erhalten, die älteren Originale der Pfarrkirche größtentheils verloren gegangen sind. Das städtische Archiv bewahrt nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl; über die älteste Zeit, wo die Kirche, wie es scheint, in den Händen der Johanniter war, wissen wir gar Nichts, und auch in dem Prager Großprioratsarchive habe ich Urkunden über die Brieger Kirche nicht gefunden. Die Archivalien auf dem Pfarramte beginnen erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, doch dürften die Kurrendenbücher der Brieger Superintendentur aus dem 17. Jahrhundert, sämmtlich lateinisch geschrieben und immer mit den Unterschriften aller Pastoren versehen, noch manches Material für die Kirchengeschichte dieses Herzogthums liefern können.

Sonst besitzt das Pfarrarchiv noch ein schön geschriebenes Manuskript aus dem 15. Jahrhundert, theologischen Inhalts, dessen Titel leider fehlt und dann einen prächtigen alten Druck, ein Missale des Bischofs Johann Thurzo, gedruckt in Krakau 1505, welches Jac. Münell, Domvikar zu Breslau und Altarist zu Brieg, 1522 dem Marienaltar der Nikolaikirche geschenkt hat.

In einem der Pfeiler der Kirche führt eine enge Treppe zu dem Zimmer der Bibliothek hinauf, welche der Pastor Scholz um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Kirche hinterlassen hat. Von dem früher einmal angefertigten Kataloge derselben hat sich nur noch eine Abschrift in

dem Besitze des Gymnasiums erhalten; zahlreiche theologische und medizinische Bücher aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind hier vorhanden, auch in großer Anzahl Flugschriften aus der Zeit des 30jährigen Krieges, in Kollektanbänden zusammengefaßt; als Schaustück gilt eine prächtig auf Pergament gedruckte hebräische Bibel. Die mehrfachen handschriftlichen Bemerkungen in den Büchern selbst, größtentheils die früheren Besitzer betreffend, namentlich aus dem 16. Jahrhundert, dürften eine gewisse Aufmerksamkeit verdienen. Leider haben hier die Würmer schon große Verwüstungen angerichtet.

Am Abend bot ein Spaziergang mit dem Brieger Historiker Professor Schönwälder manchen Genuß. Er wußte an vielen Punkten der in bedeutendem Aufschwunge sich umgestaltenden und verjüngenden Stadt die Erinnerung an alte Zeiten wachzurufen und der nur aus Urkunden geschöpften Kenntniß die festeren Anhaltspunkte lokaler Anschauung zu geben. Aus freundlichen Gärten und Promenaden der Jetztzeit erhoben sich wieder längst versunkene Kirchlein und Klöster, und der alte Turnierplatz hinter dem Piastenschloß nach der Oder zu füllte sich mit den Gestalten ferner Jahrhunderte.

Am nächsten Morgen entführte mich der Schnellzug nach Oberschlesien und zwar über Kosel nach Oderberg. Hier mußten vier schwer auszufüllende Stunden zugebracht werden, ehe der Zug abging, der mich nach Pruchna, dem Anhaltepunkt für Teschen, brachte. Die 2½ stündige Fahrt von Pruchna nach Teschen in einem österreichischen Postwagen war ganz geeignet, mir die Vorzüge des preußischen Postwesens lebhaft vor die Seele zu führen und mich zugleich recht bedauern zu lassen, daß die Eisenbahn, die von Oderberg über Teschen nach Kaschau gebaut wird und im Herbst bis Teschen befahren werden soll, noch nicht eröffnet war. Es ging durch ganz polnische Dörfer von sehr primitiven Charakter, roher Blockhausbau, blühende Schweinezucht. Die Statistik der nationalen und konfessionellen Verhältnisse zeigt hier eine merkwürdige Abweichung von dem, was sonst als Regel gelten kann. Die Stadt Teschen ist fast ausschließlich deutsch und dabei überwiegend katholisch, das Landvolk rundum ganz polnisch aber ganz protestantisch.

In Teschen fand ich freundliche Aufnahme bei meinem historischen

[illegible] Biermann, unserem korrespondirenden Mitgliede, der jetzt über [illegible] Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf arbeitet. [illegible] den Fenstern einer hochgelegenen Wohnung steigt die Stadt amphi[illegible] heraus zu dem schönen, breiten, baumreichen Thale der Olsa, [illegible] in der Ferne der Zug der Beskiden anmuthig begrenzt, über[illegible] von der lissa hora, auf der noch nicht aller Schnee geschwunden [illegible] sah man auch in nächster Nähe den Dreibrüderbrunnen, den [illegible] Sage als die Stätte bezeichnet, wo einst drei slavische Fürsten im [illegible] 810 das alte Teschen gegründet.

Noch im Jahre 1810 hatte die Stadt auf Grund dieser Sage ihr 1000jähriges Jubiläum gefeiert, jetzt hat bei der Restauration des Brunnens die historische Kritik, die in der Person Biermann's auch im städtischen Ausschusse vertreten ist, in die Inschrift des Brunnens die Worte „der Sage nach" hineingebracht, wofür denn das hier erscheinende slavische Blatt gwiazda (der Stern) den deutschen Historiker hart geschmäht hat. Das älteste Zeugniß für die Existenz des Brunnens datirt aus dem 15. Jahrhundert, die Sage taucht zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf.

Während der zwei Pfingstfeiertage, welche ich hier verlebte, fand sich noch auch Muße ein Manuskript der hiesigen städtischen Bibliothek, welche ein ehemaliger Jesuit Namens Scherschnig aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Stadt vermacht, näher zu betrachten. Es war eine Sammlung alter Grabinschriften aus schlesischen Kirchen, zusammengestellt von einem Geistlichen der Peter-Paulskirche zu Liegnitz um das Jahr 1654, nicht ohne Bedeutung, insofern hier manches seitdem verschwundene Monument beschrieben wird.

Durch Biermann erfuhr ich auch noch Einiges über einen andern Teschner Historiker, der gleichfalls unsrem Vereine als korrespondirendes Mitglied angehört hatte, den erzherzogl. Güterdirektor Ritter v. Kasperlik, der vor einigen Jahren gestorben ist. Er hat eine kleine Biographie des Teschner Herzogs Kasimir verfaßt und von den in seinem Besitze befindlich gewesenen Briefen Wacker's von Wackenfels, welche er einst Wattenbach übergeben, aus denen dann Dr. Lindner seinen biographischen Aufsatz über Wacker im 8. Bande unserer Zeitschrift verfaßt, ist neuerdings viel-

fach die Rede gewesen. Hoffentlich gelingt es, dieselbe für die Briefsammlung unserer Stadtbibliothek zu erwerben.

Kasperlik hat eine Geschichte der Stadt Friedeck druckfertig hinterlassen, bedeutsam durch einige ältere Urkunden, die er vor dem Spürsinn des Teschner Historikers Biermann eifersüchtig im Schloßarchive geborgen hat. Er hat das Manuskript der Stadt Friedeck vermacht und den buchhändlerischen Erlös für die in Friedeck zu gründende Realschule bestimmt. Doch wird das Werk vermuthlich ganz ungedruckt bleiben, da die Stadt Friedeck keinen Weg zu finden vermag, um damit überhaupt einen buchhändlerischen Gewinn zu erzielen.

Dienstag den 2. Juni ging es weiter nach Krakau. Der erste Gang war zu dem Professor der Archäologie Łepkowski, an den mich der Historiker und Mäcen der polnischen Geschichtsforschung, Graf Alex. Przezdziecki, brieflich gewiesen hatte. Er leitete auch wirklich mit großer Freundlichkeit meine ersten Schritte auf dem unbekannten Boden, wo die mangelnde Kenntniß der polnischen Sprache mir mehr, als ich erwartet hatte, den Verkehr und das Anknüpfen neuer Beziehungen erschwerte.

In dem Lokale der Krakauer gelehrten Gesellschaft nahm ich aus der Hand des Präsidenten derselben, Professor der Medizin Maier (der deutsche Name ist ohne Konsequenzen), ein Exemplar des von der Gesellschaft herausgegebenen Urkundenbuches des Klosters Mogila (Clara tumba) entgegen, für unsern Verein als ersten Anfang eines Schriftenaustausches. Sehr zahlreiche interessante Urkunden von dem Anfange des 13. Jahrhunderts an, auch für Schlesien wichtig, finden sich darin und kaum minderes Interesse hat für uns eine zweite Edition jener Gesellschaft (noch durch den verstorbenen Muszkowski besorgt), der liber promotionum univers. Cracoviensis, der eine große Anzahl schlesischer Namen darbietet. In dem Alterthumsmuseum der Gesellschaft ließ mich ein glücklicher Griff unter den hier aufbewahrten Originaldokumenten gleich das älteste herausfinden und in ihm eine schlesische Urkunde erkennen, ein Privileg König Wenzel's von Böhmen als Herzog von Krakau vom Jahre 1293 für ein Gut unsres Klosters Heinrichau. Später habe ich entdeckt, daß die Urkunde schon in dem Urkundenbuche von Mogila gedruckt ist, wo sie allerdings ihrem Inhalte nach nicht im Entferntesten hingehört.

Auf der Universitätsbibliothek, die in schönem gothischen Gebäude in wirklich ausnehmend prächtigen Räumen zweckmäßig aufgestellt ist, fand ich eine große Anzahl von Briefen, Breslau betreffend, aus der Zeit König Georg's, von denen ich mich beeilte einen Rotulus anzufertigen, doch hat eine sofortige Anfrage bei Dr. Markgraf herausgestellt, daß unsre Eschenloer'schen Sammlungen jene Dokumente fast ohne Ausnahme gleichfalls enthalten.

Verschiedene theologische Schriften von Schlesiern aus dem 15. Jahrhundert, eines Mathias von Liegnitz, Franz Creysewitz aus Brieg, und eines Nic. Tempelfeld von Brieg sind hier erhalten, leider ohne biographische Nachrichten über die Verfasser, und die Matrikel der hiesigen Universität, welche mit dem 14. Jahrhundert beginnt, weist bis in's 16. Jahrhundert eine solche Masse von Schlesiern, die hier studirt haben, auf, daß es in der That von Interesse wäre, dieselben ausgezogen zu erhalten; wir dürfen hoffen dies durch Herrn Żegotha-Pauly (ich komme auf denselben noch zurück) ausgeführt zu sehen.

Da mir der Eintritt in das Kapitelsarchiv als ganz besonders erschwert von allen Seiten geschildert wurde, so suchte ich zunächst wenigstens von den hier vorhandenen Abschriften von Urkunden aus dem Domarchive Einsicht zu erlangen, um dann nur in den Fällen, wo mir ein Rekurriren auf die Originale unerläßlich schien, im Domarchive selbst nachforschen zu müssen.

In der That fand ich derartige Sammlungen von Urkundenabschriften in recht korrekter Form in ungeahnter Menge vor, besonders bei den Herren Helcel, Żebrawski und Żegotha-Pauly, und alle Drei waren so liebenswürdig, mir die Abschriften in mein Quartier zu leihen, so daß ich die früheren Morgen- und einen Theil der Nachmittagstunden, wo die Archive und Bibliotheken nicht zu besuchen waren, mit ihrer Excerpirung ausfüllen konnte.

Professor Helcel, auch bei uns durch seine slavischen Rechtsdenkmäler und manche andre Schriften rühmlichst bekannt, ist seit zwei Jahren durch schwere Krankheit dauernd an's Bett gefesselt. In den leider nicht zahlreichen schmerzensfreieren Stunden arbeitet er über dem zweiten Bande seiner Rechtsdenkmäler, in welchen die Auszüge aus den ältesten Krakauer

Gerichtsbüchern (acta castrensia) aus dem 14. Jahrhundert auch für Schlesien Vieles versprechen. Die ersten Bogen davon sind schon gedruckt. Das schwere körperliche Leiden hat die Regsamkeit dieses Geistes wenig berührt, er war sichtlich erfreut, die Beziehungen zu Breslau, die er in früheren Zeiten durch vielfachen Aufenthalt daselbst sehr lebendig erhalten hatte, nun im Gespräche wieder wachzurufen. Ich hatte ihm noch einen Gruß von Abegg auszurichten, der inzwischen eine schmerzliche Bedeutsamkeit dadurch erhalten hatte, daß ich ihn von dem im vollsten Wohlbefinden in der Universität mit mir zusammentreffenden alten Herren am Morgen desselben Tages in Empfang nahm, an dessen Abend diesen ein schneller Tod hinwegraffte.

Professor Helcel, Ehrenmitglied unseres Vereins, übergab mir für diesen letzteren ein unendlich willkommenes und werthvolles Geschenk, nämlich ein opus posthumum Stenzel's, eine vollkommen druckfertige Ausgabe der ältesten Urkunden des Breslauer Sandstiftes, bekanntlich unseres ältesten schlesischen Klosters, mit Einleitung und Anmerkungen von Stenzel, wenn auch glücklicher Weise nicht von seiner Hand geschrieben. Unser Historiker hatte es übel empfunden, daß kein Buchhändler ihm für das Werk auch selbst ein bescheidenes Honorar zahlen wollte, da hatte ihm Helcel das Manuskript für etwa 60 Thaler abgekauft, um es in Krakau drucken zu lassen, hatte auch wirklich zu diesem Zwecke Einleitung und Anmerkungen schon in's Lateinische übersetzen lassen, doch ist es nicht wirklich zum Druck gekommen, und nun bleibt es unserem Vereine vorbehalten, einen neuen Band unserer Urkundensammlung mit dieser unerwarteten späten Gabe des verehrten Altmeisters der schlesischen Geschichte zu schmücken.

Herrn Żebrawski, an welchen mich ein Brief unseres Vereinsgenossen Mosbach empfohlen, danke ich auch außer der freundlichen Leihung seiner Abschriften noch andere wesentliche Gefälligkeiten. Es ist dies ein Mann von staunenswerther Vielseitigkeit. Ein vielbeschäftigter Baumeister findet er doch noch Muße zu scheinbar sehr weit auseinander liegenden Studien. Er ist ein großer Entomologe, besitzt eine reichhaltige Sammlung für eine Geschichte der mathematischen Wissenschaften in Polen, die zugleich höchst werthvolle Dokumente für die Geschichte der polnischen Socinianer enthält,

gilt für einen der größten Kenner der Krakauer Kunstdenkmäler aus alter Zeit, hat von der berühmtesten polnischen Literaturgeschichte einen oder zwei Bände fast ganz allein verfaßt, und hat zugleich eine Beschreibung der ältesten polnischen Siegel herausgegeben, gleich ausgezeichnet durch die scharfe Kritik der Einleitung, wie durch die trefflich ausgeführten Tafeln.

Bei ihm sah ich auch das sehr seltene, mir bisher nur dem Namen nach bekannte Buch, die wzory pism dawnych, eine große Sammlung lithographirter Faksimiles von Urkunden vom 12. bis in's 16. Jahrh. (wenn ich nicht irre), in Warschau 1839 herausgegeben, die hauptsächlich die Geschichte Großpolens betreffen und deshalb bei Raczinsky und Wuttke und auch bei Rzyszczewski und Muczkowski vielfach benützt worden sind. Allerdings ließen mich mehrfache Inkorrektheiten zweifeln, ob hier ein sachkundiger Historiker den Anfertiger der Faksimiles, dem für den Inhalt der Urkunden natürlich das Verständniß abging, hinreichend kontrollirt hat.

Herrn Żebrawski's gütiger Vermittelung verdanke ich auch den Eintritt in das Archiv der Dominikaner ad St. Trinitatem, wo ich mich durch das allgemein verbreitete Gerücht, hier seien bei dem letzten großen Brande, der das Kloster getroffen, alle alten Dokumente mit verbrannt, nicht abschrecken ließ. Mit dem Pater Prior ging die Verhandlung durchweg lateinisch vor sich, und ich darf nicht verschweigen, daß der Prior, überhaupt ein gebildeter Mann, der Beichtvater Helcel's, mir in Gewandtheit des lateinischen Ausdrucks erheblich voraus war. Der Erfolg der mehrstündigen Arbeit, bei der der Pater Bibliothekar mich nach Belieben in den noch nicht geordneten Urkunden umherkramen ließ, lohnte reichlich die Mühe, es fanden sich mehrfache auch für Schlesien wichtige Urkunden noch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, namentlich ist der Reichthum an päpstlichen Bullen aus jener Zeit wirklich überraschend groß.

Weniger glücklich war ich bei den Prämonstratenserinnen in Zwierzyniec, einem sehr alten Kloster in nächster Nähe von Krakau, obwohl ich auch hier gut empfohlen war. Es wäre allzu ungalant gewesen der bestimmten Versicherung dieser Damen, sie hätten Nichts mehr als einige Bücher aus dem 17. Jahrhundert, die nur auf den engsten Kreis des Stiftes Bezug hätten, mit der Behauptung entgegenzutreten, ich wüßte

sehr genau, daß Graf Przezdziecki aus sehr alten Dokumenten von Zwierzyniec Abschriften besäße, und so beschied ich mich denn.

Vielleicht die größte Sammlung von urkundlichen Materialien für die ältere polnische Geschichte besitzt Herr Żegotha=Pauly, ein Privatgelehrter, der gegenwärtig über der von dem Grafen A. Przezdziecki veranstalteten neuen Ausgabe der Werke des Dlugoß arbeitet. Er ist neben Helcel der einzige unter den Krakauer Historikern (soweit mir bekannt geworden), der von unseren schlesischen historischen Arbeiten gewissenhaft Kenntniß nimmt (die kunsthistorischen Arbeiten von Luchs und Schultz fand ich allerdings auch bei Professor Łepkowski vor), und umfangreiche Excerpte zeigen, wie sorgsam er sie durchzunehmen pflegt. Pauly's Sammlungen enthalten zahlreiche Abschriften, die er auf Wanderungen durch Galizien aus Privatarchiven gesammelt, die man sonst nirgends antreffen möchte; wenn Biermann seine Forschungen über die Geschichte der Herzogthümer Auschwitz und Zator von Neuem aufnehmen wollte, er würde hier und auch sonst noch an vielen Orten in Krakau reichen Stoff finden. Eine große Sammlung von Originalurkunden dieser Herzöge ist, wie ich hörte, hier kürzlich feilgeboten und von dem Ossolinski'schen Institute in Lemberg angekauft worden. Auch Urkunden Teschner Herzöge fand ich vielfach hier vorhanden und habe dieselben, wenn sie nicht allzu später Zeit angehörten, auch excerpirt. Diese handschriftlichen Schätze liegen nebst einer nicht unbeträchtlichen Bibliothek aufgestapelt in zwei sehr engen Gemächern des Barmherzigen=Brüderklosters am Ende der Judenvorstadt Kasimirz, dem Anscheine nach fast chaotisch, und doch, wie mich der Augenschein lehrte, dem Eigenthümer zum Gebrauche bequem. Mit großer Freundlichkeit erbot er sich zu Mittheilungen jeder Art im Interesse der schlesischen Geschichte und wünschte Nichts mehr, als hier in Krakau einen historischen Verein nach Art des unserigen einrichten zu können. In der That scheinen ähnliche Verhältnisse, wie sie hier zur Gründung eines historischen Vereins neben der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur geführt haben, auch dort gegenüber der „gelehrten Gesellschaft" obzuwalten und es ist sehr möglich, daß der von Pauly ernsthaft in's Auge gefaßte Plan noch eine Zukunft hat.

Durch Herrn Pauly lernte ich auch das Regierungs= oder Grod=

(Schloß)=Archiv kennen, das sich in den Räumen des Oberlandesgerichtes, eines ehemaligen Jesuiterkollegiums, befindet. Hier werden neben den alten Gerichtsbüchern (acta castrensia), die wir aus dem zweiten Bande von Helcel's Rechtsdenkmälern näher kennen lernen werden, auch die ältesten Stadtbücher (acta consularia) aus dem Ende des 14. Jahrhunderts aufbewahrt. Die Beziehungen auf Schlesien zeigten sich hier so massenhaft und die bekannten Breslauer Namen kehrten so häufig wieder, daß ich Herrn Pauly Recht geben mußte, Krakau sei damals nicht viel anders als eine Vorstadt Breslau's gewesen. Im 15. Jahrhundert sind die Stadtbücher vielfach in deutscher Sprache geführt. Vom 16. Jahrhundert an fängt dann das germanische Element an schneller und schneller zu sinken. Der Kampf um den Besitz der Marienkirche auf dem großen Ringe in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entschied sich zu Gunsten der Polen und dieser Niederlage folgten bald andere. Von den alten Zeiten der deutschen Kolonisation spricht noch die regelmäßige Anlage der Stadt, der große Ring, nicht minder kolossal als der Breslauer, mit dem noch ganz erhaltenen Kaufhause darauf. Herr Pauly meinte, die Entwickelung der städtischen Institutionen in Breslau, wie er sie aus meinem Buche „Breslau unter den Piasten" kennen gelernt, paßte Zug um Zug auf das alte Krakau. Jetzt ist Krakau eine durch und durch polnische Stadt, gar nicht zu vergleichen etwa mit Posen oder Gnesen.

Das Deutschthum scheint hier nicht den zehnten Theil der Bedeutung für das allgemeine Wesen zu haben, die es z. B. in Prag oder Pesth hat. Unter den Inschriften des wirklich prachtvollen Friedhofes ist ein deutscher Name eine große Seltenheit; solche und darunter auch manche Schlesier findet man nur in den Epitaphiensammlungen, welche sich z. B. Professor Łepkowski mühsam von den alten Leichensteinen in den Kirchen abgeschrieben hat, eine Sammlung, die ich wegen ihrer Reichhaltigkeit und der schönen Zeichnungen der Grabmäler wegen bewundern mußte.

Erst nach mehrtägigem Aufenthalte wagte ich den Angriff auf das Archiv, welches mir besonders am Herzen lag, das des Domkapitels, wo, wie man mir aller Orten versichert hatte, der Zutritt zu den wirklichen Originalen sehr schwierig sein sollte. Ein Repertorium desselben hatte ich schon durch Łepkowski's Güte durchzuarbeiten Gelegenheit gefunden, aber ich hatte den Verdacht, daß dieses ebenso wie die Angaben in Dudik's

Schrift, die Archive Galiziens, nur gleichsam ein Rotulus über das große Privilegienbuch des Stiftes sei und war entschlossen, mich aus den Originalen selbst zu informiren. Um dazu zu gelangen, wurde eine hohe Vermittelung unerläßlich.

Krakau hat, seit es österreichisch geworden, keinen eignen Bischof mehr, die höchsten geistlichen Würdenträger sind zwei Bischöfe in partibus infidelium, Galewski, zugleich Bisthumsadministrator, und Łętowski, als Historiker durch seine Geschichte der Bischöfe von Krakau (katalog biskupów Krakowskich, Krakau 1852, 4 Bände) bekannt, Bischof von Joppe, zugleich Dechant und praeses capituli. An diesen, der den an mich als Antwort auf meine noch von Breslau aus gemachte Eingabe erlassenen Bescheid unterschrieben hatte, wandte ich mich. Ich fand in ihm einen trotz seiner 82 Jahre noch rüstigen Herrn, der mich mit vieler Freundlichkeit empfing, mir seine Krakauer Bischofsgeschichte verehrte und mir auch das von ihm herausgegebene Prachtwerk, die Beschreibung des Krakauer Domes, zeigte. In einer längeren Unterhaltung, die auf seinen Wunsch französisch geführt werden mußte, suchte er mir meinen Wunsch, die sämmtlichen Originalurkunden des Kapitels bis zum Jahre 1300 für meine Zwecke durchsehen zu dürfen, als überflüssig auszureden, und als ich in aller Bescheidenheit darauf bestand, erklärte er es Sonnabend dem Kapitel vortragen und mir Sonntag, wo ich die Ehre haben sollte bei ihm zu speisen, die Entscheidung mittheilen zu wollen. Ich schied mit nicht gerade großer Hoffnung auf die Erfüllung meines Wunsches.

Um so angenehmer ward ich überrascht, als der Herr Bischof dann Sonntag nach dem Diner dem Prokurator und Archivar des Kapitels in meiner Gegenwart die ausgedehntesten Vollmachten ertheilte, sogar einschließlich der Befugniß, das Archivlokal selbst zu betreten, so daß ich von den miteingeladenen Professoren als einer selten ertheilten Gunst theilhaftig beglückwünscht wurde.

Ich habe dann von dieser gütigen Erlaubniß, deren Werth ich dankbar zu schätzen weiß, nur den allerdiskretesten Gebrauch gemacht; hauptsächlich aus zwei Gründen, einmal, weil ich mich überzeugte, daß das schon von mir durchgearbeitete Repertor wirklich die Reihenfolge der Originale verzeichnet hatte, und dann, weil der im hohen

Maße mir freundlich entgegenkommende Herr Prokurator Pietrzykowski mir eine chronologisch geordnete Sammlung von guten Abschriften vorlegte, welche der als Biograph des Krakauer Bischofs Prandota bekannte ehemalige Kanonikus Gladyszewicz von allen im Original oder in Kopialbüchern vorhandenen älteren Urkunden des Domarchives genommen hatte. So hatte ich nur nöthig in einzelnen Fällen um Vorzeigung der Originale zu bitten und kam weit schneller, als ich gedacht, mit der Arbeit zu Ende. Unter den als beschädigt, resp. unleserlich gewordenen zurückgelegten Urkunden, deren Einsicht ich mir dann noch erbat, fesselte gleich die erste meine Aufmerksamkeit wegen ihres sichtlichen hohen Alters. Sie war undatirt und von einem päpstlichen Legaten ausgestellt, dessen Name jedoch verlöscht war. Mein Interesse wuchs noch, als ich durch Anwendung chemischer Reagentien weitere Namen und darin die Erwähnung eines Abtes des Breslauer Vincenzstiftes fand. Aber damit kam mir auch das Bewußtsein, die Urkunde schon zu kennen, und ich fand dann bald, daß sie schon in unsern Regesten enthalten war, da sie Gladyszewicz aus einem späteren Kopialbuche im Anhange zu seinem Leben Prandota's mitgetheilt hat. Sie gehört in die Zeit von 1160 bis 1180, und ich darf mir das Verdienst vindiziren, für das Krakauer Kapitel zu den zwei oder drei Originalurkunden, welche dasselbe aus dem 12. Jahrhundert aufzuweisen vermag, eine neue hinzu entdeckt zu haben.

Von den Kunstdenkmälern Krakaus bekenne ich nur wenig gesehen zu haben, ich habe nicht einmal die Hauptkirchen durchschritten und auch den Dom nur flüchtig besucht, die Zeit wollte nirgends zureichen; nach fleißiger Arbeit am Tage war es mir Bedürfniß, mich am Abend etwas zu ergehen und auf Spaziergängen die ganz überraschend schöne Umgegend Krakaus kennen zu lernen unter der liebenswürdigen und kundigen Führung des Professors der deutschen Literatur Dr. Bratranek (der Name ist das Einzige an ihm, was nicht deutsch ist), des Herausgebers des Briefwechsels zwischen Göthe und Sternberg, einer Zierde der Krakauer Universität. In den späteren Abendstunden fand ich mich dann mit einigen Kollegen zusammen, zwei jüngeren Professoren, dem Philologen Wrobel, dem Mathematiker Mertens und einem älteren Herrn, dem Historiker Walewski, der ein auf umfassenden archivalischen Studien

beruhendes Buch über die Zeit des schwedisch-polnischen Krieges 1654—60 in polnischer Sprache verfaßt hat.

Wenn ich die Resultate meines achttägigen Aufenthalts in Krakau als nicht unbedeutend bezeichne, so darf ich nicht verschweigen, daß ich dabei den eigentlichen Zweck der Reise, die an erster Stelle dem von mir Namens des Vereins herauszugebenden Regestenwerke zu Gute kommen sollte, im Auge habe. Ich vermöchte aus dem dort aufgefundenen Material (abgesehen von einigen auch ihrem Inhalte nach höchst interessanten Urkunden, welche der Codex von Mogila birgt) kaum Etwas herauszugreifen, als geeignet, neues Licht auf die schlesische Geschichte zu werfen und zu neuen Entdeckungen zu führen, aber für ein Werk wie unsre Regesten, welches die möglichste Vollständigkeit unbedingt anzustreben hat, ist es von nicht geringer Bedeutung, wenn es möglich wird noch in der zwölften Stunde, ehe eine größere, auch schon die Nachträge in sich begreifende Abtheilung abgeschlossen wird, eine neue Quelle zu eröffnen, aus der selbst jene frühe Zeit, mit der sich unsre Regesten bisher beschäftigt haben, noch erwünschte Bereicherungen zu gewinnen vermag. Und dies ist hier in der That der Fall; von den etwa 80 meines besten Wissens noch sämmtlich ungedruckten Urkunden, die ich in Auszügen aus Krakau mitbringe, gehören doch sieben der Zeit bis 1250 an.

Krakau fehlte uns bisher noch in dem Kreise der Städte, bei welchen man für unser Regestenwerk wegen Nachrichten aus ältester Zeit anzuklopfen Veranlassung hatte. Nachdem schon vorher die Archive von Prag, Gnesen und Posen zu gleichem Zwecke ausgebeutet waren, während die ältesten Urkunden Mährens, der Oberlausitz und des nächsten Bisthums nach Westen hin, Meißens, uns gedruckt vorliegen, wüßte ich jetzt in der That, wenn ich von dem unsern Wünschen doch zu fern liegenden Vatikan absehe, kaum noch einen Ort anzugeben, wo ältere Urkunden, die schlesische Geschichte betreffend, vorauszusetzen wären.

Es würde thoricht sein, daran zweifeln zu wollen, daß doch früher oder später noch Urkunden auftauchen werden, die in unsern Regesten vermißt werden, aber wir dürfen jedenfalls die erste bis zum Jahre 1250 reichende größere Abtheilung unseres Werkes in diesem Jahre sich abschließen sehen mit dem Bewußtsein, daß Nichts verabsäumt worden ist, um den in

seiner Fülle wirklich imposanten Urkundenschatz unsrer Heimath[1]) möglich vollständig dem Publikum darzubieten.

Als ein nicht unerhebliches Resultat der Krakauer Reise darf ich wohl auch die durch die dort angeknüpften Verbindungen gewonnene Kenntniß von den Menschen und Dingen daselbst, namentlich in Bezug auf die dortigen historischen Bestrebungen, ansehen und wage auch das Vertrauen zu beanspruchen, daß diese von mir gewonnene Kenntniß sich dem ganzen Kreise unserer Geschichtsforscher auf das Bereitwilligste zur Verfügung stellt. Das Beispiel des Urkundenbuchs von Mogila, welches für die älteste Geschichte Schlesiens so wichtig ist wie selten eine außerhalb Schlesiens erscheinende Publikation und das, obwohl schon 1865 gedruckt, dennoch hier ganz unbekannt geblieben war, zeigt recht deutlich, wie nothwendig es hier ist durch persönliche Verbindungen der Unzulänglichkeit des buchhändlerischen Verkehrs zu Hilfe zu kommen.

Auch noch mit einem Worte möchte ich des kostbaren Geschenkes gedenken, das ich von Krakau mitbringe, des Urkundenbuches unsres Sandstiftes. Nicht ohne ein Gefühl der Wehmuth habe ich es zuerst aufgeschlagen. Der Herausgeber, unser großer Historiker, ist seit 14 Jahren todt, der, dessen deutliche, schöne lesbare Hand diese Urkunden mit bewährter Korrektheit abgeschrieben, der alte Beinling, ist nun vor einigen Monaten auch heimgegangen, und den freundlichen Geber hatte ich an schwerer schmerzlicher Krankheit daniederliegend gefunden. Möchte ihm ein gütiges Geschick die geistige Kraft, welche ihn in wissenschaftlicher Produktivität zeitweise der körperlichen Leiden vergessen läßt, noch recht lange erhalten!

Meine Erinnerung an Krakau wird stets von einem Gefühle der Dankbarkeit begleitet sein für das durchaus freundliche Entgegenkommen, mit welchem die dortigen Gelehrten meine Bestrebungen so wesentlich gefördert haben; und die Bereitwilligkeit, mit der z. B. mir hier gleich bei dem ersten Besuch Handschriften und lose Papiere durch deren Besitzer zur Benutzung in meinem Zimmer anvertraut wurden, bin ich nicht sicher an vielen Orten Deutschlands anzutreffen. Im Uebrigen ist mir weder

[1]) Die schlesischen Urkunden bis zum Jahre 1250 werden mit den Nachträgen ungefähr die Zahl 750 erreichen.

die meines Erachtens überhaupt mit Unrecht in Oesterreich vorausgesetzte Abneigung gegen die Preußen, noch der Antagonismus der hier fast allein herrschenden polnischen Nationalität gegen die Deutschen irgendwo feindlich entgegengetreten.

Der Mittagzug, der mich von Krakau wegführte, ging nur bis Gleiwitz, wo ich dann einen halben Tag verweilte. Hier lernte ich in der Person des Gymnasiallehrers Nietsch den künftigen Historiker der Stadt Gleiwitz kennen; es war mir erfreulich wahrzunehmen, wie doch auch hier in Oberschlesien ein gewisses Interesse für unsere provinzialgeschichtlichen Bestrebungen vorhanden ist und die Erinnerung an die kleine Tafelrunde, der ich dort einige heitere Stunden verdanke, wird mir noch angenehmer durch das Bewußtsein, daß in ihrer Mitte unser Verein fünf Mitglieder zählt.

VI.

Die wälschen Maurer in Breslau.

Von Dr. Alwin Schultz.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts wird der Renaissancestil auch außerhalb Italiens heimisch. Es wird geradezu Mode in diesem Stile zu bauen; wer einen Neubau vorhatte, beeilte sich einen in den neuen Kunstformen wohlerfahrenen Baumeister zu wählen, ja manches alte würdige Bauwerk wurde dieser leidigen Neuerungssucht zu Gefallen entweder ganz beseitigt oder auf's gewaltsamste umgeändert. Die Beförderer dieser Mode waren in Deutschland zunächst die Gelehrten, welche auch die äußeren Formen der von ihnen so hoch verehrten alten Kunst im praktischen Leben verwerthet wissen wollten, und die von diesen mehr oder weniger beeinflußten Fürsten und Gebildeten. Theilweis hatten diese auch in Italien selbst die Bauweise lieb gewonnen und bestrebten sich bei ihrer Rückkehr, sie auch in der Heimath heimisch zu machen. Die deutschen Bauhandwerker waren jedoch meist nicht im Stande, den von den Neuerungssüchtigen an sie gestellten Anforderungen zu genügen und so war es denn ganz natürlich, daß Schaaren von italienischen Maurern und Steinmetzen die Alpen überschritten und sich durch Deutschland, wo sie vielfache Beschäftigung und reichen Gewinn fanden, zerstreuten. Dagegen zogen wieder viele deutsche Gesellen nach Italien, arbeiteten dort, lernten den neuen Stil kennen und kehrten dann in ihre Heimath zurück. Beide Klassen von Bauhandwerkern, die geborenen Italiener und die in Italien

gebildeten Deutschen, werden in den Urkunden als Wahlen, wälsche Maurer, bezeichnet. Ich habe hier zusammengestellt, was aus den Breslauer Stadtbüchern sich über diese Meister constatiren läßt. Es wird dadurch wenigstens für Breslau die Zeit ihres ersten Auftretens sowie die Dauer ihrer Wirksamkeit genauer fixirt. Natürlich bringe ich nur Namen, denn da die meisten Bauten die Meister für Privatleute ausführten, so sind urkundliche Nachweise über ihre Werke weder in Dokumenten noch in Chroniken vorhanden.

Die rege Handelsverbindung zwischen Breslau und Italien ist bekannt. Italiener waren in Breslau seit dem 14. Jahrhundert ansäßig; Breslauer hatten wiederum ihre Comptoire in den großen italienischen Handelsstädten. Die Söhne der Patrizier studirten außerdem oft in Bologna, Padua ꝛc.; der Clerus unterhielt mit der römischen Curie beständigen Verkehr. So war es ganz natürlich, daß auch nach Schlesien eine große Anzahl von italienischen Baumeistern kam, die ja, wie ich schon bemerkte, ähnlich den Stuccateuren und Gypsgießern in neuerer Zeit, damals über den ganzen Continent, bis nach Rußland hinein sich verbreiteten. In Wien scheinen, wenn anders Joseph Feil's Untersuchungen über „Wien's ältere Kunst- und Gewerbethätigkeit" mit erschöpfender Gründlichkeit angestellt sind, nur wenige Italiener sich niedergelassen zu haben. Er erwähnt (Ber. d. Alterth.-Ver. zu Wien III. 229) nur drei Meister: 1532 Jacob de Spacio, 1542 Anthoni de Spacio, der an dem Neubau der Burg in der Neustadt mitarbeitete, und Continelli, der 1568 Hofbaumeister des Kaisers Maximilian II. war [1]). In Krakau wird schon 1512 ein Meister Franciscus Italus genannt, der bei dem Neubau des Schlosses betheiligt war, und 1536 Bartholomaeus aus Florenz erwähnt, welcher das durch Brand beschädigte Schloß wieder aufbaute (Essenwein, Studien aus Krakau II. — Org. f. chr. Kunst, 1865, p. 125).

Lukaszewicz (obraz historyczno-statystyczny miasta Poznania. Pos. 1238. II. 88. cf. Wutke, Städtebuch des Landes Posen p. 400) spricht davon, daß in Posen nach dem großen Brande von 1536 der

[1]) 1595 am 15. Juni wurde nach Breslauer Chroniken (Ms. der Stadtbibl. — Rhedig. V. 4a 10 und 11) Nickel Berlin de Jurtj, „eyn welscher Baumeister," der die Festung Raab an die Türken verrathen hatte, zu Wien geköpft.

6. Febr. und 10. März für Joan Vincentium Siculum (ibid.) und am 16. Mai für den Maurerjungen Macz Bredel (ibid.). Bei seinem um 1567 [1]) erfolgten Tode hinterließ er fünf Kinder: Antonius, Peter, Martha, Andreas und Thomas, für die Antonius Pontesel [2]) und Christoff Wanner die Vormundschaft übernahmen [3]). — Sein ältester Sohn Anton wurde wieder Baumeister; von Upsala aus leistet er 1580 am 23. November seinem Vormund Antonius Pontesel Quittung (lib. exc.). Er wurde später Hofbaumeister des Königs von Schweden. Als der Ritter Erich Lassota von Steblau, dessen Tagebuch R. Schottin (Halle 1866) herausgegeben hat, in Schweden 1591 reiste, machte er seine Bekanntschaft und erzählt (p. 149): „den 5. August. Ueberdiß haben wir Antoni Wazen, so von Preßlaw geburttig vnd des Königs (bey dem Er in grosen Gnaden) Baumeister auff dem Upsalaer Schloß gewesen, zum besten gehabt rc." Des Königs Gnade befreite ihn auch aus dem Gefängniß im Schloß Upsala, als er 1592 am 25. März einen Schotten, Thomas Gabon, beim Scherzfechten tödtlich durch einen Stich in die Blase verwundet hatte (ibid. p. 167). — Auch der zweite Sohn des Anton Wacz, Peter, wurde Maurer. 1577 am 29. Jan. bescheinigen Anton Pontesel und Cristoff Gros, daß er bei Christoff Gros während fünf Jahren das Maurer- und Steinmetzen-Handwerk gelernt habe (Procurat.). — Die eine Tochter Maria heirathete den wälschen Maurer Bernhard Pole [4]), die andre, Martha, bat 1578 am 21. März um ein Führungsattest, da sie sich in Freudenthal mit einem Töpfer verheirathen wolle und man verbreite, sie sei aus Breslau ausgewiesen (Lib. exc.).

---

[1]) Seine Wittwe Ursula kommt schon 1567 am 13. Januar vor (Miscell.).

[2]) A. Pontesel oder Bonthesel, Maurer, wird schon in dem Zunftregister von 1544 erwähnt und kommt dann bis gegen 1590 sehr häufig in den Stadtbüchern vor. 1595 Mai 3. verkaufen seine Kinder Martha, die Frau des Schneiders Hans Geisler, und „der Erbare kunstreiche Jacobus Ponthesel F. D. zu Brandenburg bestalter Musicus" ihr Haus auf dem alten Graben (Lib. Ingr.). — J. Ponthesel kommt noch 1598 Sept. 7. vor (ibid.).

[3]) Sie verkaufen gemeinschaftlich mit der Wittwe 1571 Okt. 9. das Haus auf dem Graben und erhalten die Bezahlung für dasselbe 1572 am 3. Oktober (Lib. exc.). Die Wittwe quittirt über ihren Erbschaftsantheil 1572 Juli 8. (ibid.).

[4]) Sie quittirt ihren Vormündern 1571 am 17. November (ibid.).

Ueber die nachfolgenden Meister fehlen mir genauere Nachrichten:

Jacob Andreal (1548 Apr. — Traub. d. Mar.-Magd.-K.).

Peter Schweytzer von Meylandt (1550 Jan. — ibid.).

Albrecht Pascha (1551 Jun. — ibid.).

Ambrosius Bachme (1551 Okt. — ibid.).

Bartel von Tumersehr (Romerschaw — 1553 Okt. [ibid.] — 1573 Jun. 27. und 1575 Dec. 8. [Taufb. d. Mar.-Magd.-K.]).

Hans Pasch (1554 Dec. — Traubuch d. Mar.-Magd.-K.)

Steffan Buttzeln (1556 Okt. 19. — ibid.).

Antonius Schiegel (1558 Okt. 17. — ibid.).

Peter Ambrosius (1559 Apr. 2. — ibid.).

Bartholomaeus Skatt (1563 Febr. 1. — (Cat. civ.). Seine Wittwe Anna 1571 Febr. 9. (lib. exc.).

Hans Lucas (1563 Mai 10. und 1573 Jul. 13. — Traub.).

Jacob Rudolph (1563 Sept. 6. — ibid.).

Lorenz, ein wälscher M. (1566 März 23. — Lib. exc. cant. fid.).

Matthes Thal heirathet 1567 am 22. Sept. Anna, die Wittwe des wälschen Maurers

Anton Beß und 1573 am 13. April Anna, die Wittwe des wälschen Maurers

Antonius Bedat (ibid.).

Jacob Lewe (1570 Sept. 8. und 1573 Febr. 18. — Taufbuch d. Mar.-Magd.-K.).

„Bernhard Poll aus Italia von Valtelin ein Welscher meurer" heirathet 1571 Jan. 8. Maria, die Tochter des Anton Wacz (Traub. — 1177 Mai 6. Taufb.).

Elias Massara wird 1571 Jun. 12. Bürger (Cat. civ.), läßt mit seiner Frau Hedwig 1574 Mai 10. seinen Sohn Johannes taufen (Taufb.), bestätigt 1577 am 18. März, daß Peter Massara von Hans M. und dessen Frau Lucie ehelich geboren sei (Procurat.), bürgt 1575 Febr. 23. (Fideiussorium). Seine Frau Hedwig macht 1603 Apr. 9. ihr Testament, das am 26. Mai eröffnet wird (Lib. testam.).

Die Hauptrepräsentanten der wälschen Meister scheinen Christoph Groß (nicht zu verwechseln mit der gleichzeitig hier wirkenden Baumeister-

familie Groß, über deren Hauptrepräsentanten Friedrich Groß ich schon gehandelt habe) und Hieronymus Arconati.

Christoph Groß (Gros) wurde erst am 12. Febr. 1550 Bürger (Cat. civ.), obschon er bereits seit vier Jahren sich hier aufhielt. Er kam bald in Streit mit der deutschen Maurer- und Steinmetzenzunft, die wahrscheinlich auf ihre Privilegien gestützt ihn als Eindringling betrachtete und von ihm verlangte, daß er ihren Innungsgesetzen gemäß das Meisterrecht erwerbe. „Die eldstn der meurer vnd habn auff vnser erkentnis vnd vor gut ansehn Christoffn dem welschen meurer Diesn itzign seyn angefangn baw Zuuorbrengen (gegont) vnd wan der vorbrocht, das er sich Irer Zechn gebrauch nach mit gewynnung des burgerechtns geborlich vorhaldn soll wo nit wirt Im ferner keyn arbeyt gegonst werdenn, 1546 März 4." (Lib. exc.). Auch mit den Behörden wußte er sich nicht zu vertragen. 1564 am 8. Nov. wird er in dem Liber exc. caut. fid. eingetragen: „Cristoff groß Wellischer Meurer .1. ℳ. in 14 tagen. hat einen Vorwundt vnd geschlagen" und 1565 am 4. Juli: „Valten Trost Hans Fleischer fideiusserunt für Cristoff groß ain welschen Meurer des gef. Soll sich hinfüro gen eynem Ehrs. Rath mit so spottischen tadingten nicht vornemen lassen Sondern des gehorsams vnd gebür vorhalten Vnd Inner 14 tagen 5 ℳ. rc." Das letzte Mal wird er 1577 am 29. Jan. erwähnt; er bestätigt da die eheliche Geburt des schon genannten Peter Wacz (Procur.). Er hat in Posen und Breslau gebaut.

Seine Erben nämlich, d. h. seine Wittwe Magdalena mit ihren Töchtern Katharina und Martha, quittiren am 16. Juli 1582 Valten Trost und Ambrosius Spar „wegen der Bawe dj Groß selig gethan hat zu Posen auch alhier Zu Breslaw" (Lib. exc.)[1]).

---

[1]) Ueber Christorh Groß sind noch nachstehende Notizen erhalten. Er kauft 1559 Apr. 17. ein Haus auf dem Ketzerberge (lib. exc. — lib. trad.), das er 1564 Jul. 19. bezahlt (lib. exc.). 1571 Jul. 9. verhandelt er mit seinem Nachbarn Veit Philipp wegen des Baues der gemeinsamen Scheidemauer (ibid.) und tritt 1572 Okt. 24. dies Haus an seinen Schwiegersohn, den Fleischer Peter Crocker, welcher seine Tochter Martha geheirathet hat, als Muttertheil ab, behält sich aber das halbe Haus als Werkstätte vor (ibid.). Seine Frau hieß Magdalena und war eine geborene Krause (cf. lib. exc. — 1570 Okt. 25). Ihr Bruder Sebastian zahlt am 3. März 1574 seinem Schwager von einer Schuld von 354 Thalern 200 Thaler ab (ibid.). Derselbe bekennt 1580 am 12. Okt., daß er seiner Schwester aus der elterlichen Verlassenschaft noch 160 Thlr.

Hieronymus Arconati (Archonati, Arkonath) von Mailand wurde Bürger am 30. Okt. 1556 (Cat. civ.) und kauft 1557 am 3. April ein Haus auf der Albrechtsstraße von Wenzel Schoun (lib. Trad.). In den städtischen Urkundenbüchern kommt er bis 1572 vor[1]), lebt jedoch noch als 1572 seine Frau Elisabeth am 11. April bekennt, den Erben des A. Wacz 100 Thlr. zu schulden (lib. exc.), und am 18. Oktober von „dem wolgebornen H. Abraham Jörgen auf Toledt vnd Koppach, Freyherrn Zu Kraußbach auf Aures, Erblandhoffmaister in Oestreich ob der Enß, Röm. Kay. Mt. Camer Rath in Ober vnd Nieder Schlesien" 450 Thlr. (zu 34 Weißgr.) auf ein Jahr leiht (ibid.). Fraglich erscheint es ob H. A. 1580, als am 12. März seine Frau die Aufnahme ihres Testamentes beantragte (Petit. Testam.), noch lebte; sicher war er 1584 todt, da in dem Index des lib. exc. dieses Jahres (die betreffenden Blätter, circa vom 14. März, sind ausgerissen) seiner Wittwe Erwähnung geschieht. Seine Tochter Barbara war mit dem Maurer Adam Fiebig[2]) († 1605 Jan. 11. — Sein Grabstein an der Südwand der Chri-

---

schulde (lib. exc. — laut Marginalbemerkung 1581 Jan. 3. bezahlt). — Groß's zweite Tochter Katharina, getauft am 30. Mai 1572 (Taufb. der Mar.-Magd.-K.), heirathete später den Kretschmer Georg Bleisch (vergl. lib. exc. — 1600 Febr. 23.).

[1]) Er bürgt 1563 Aug. 2. und 1565 Jan. 15. für Anton Wacz, 1565 Apr. 18. für Emanuelen den Moren, und Mai 2. für den Maurerjungen Macz Bredel (lib. exc. cant. fid.), schließt 1566 Jun. 7. mit Balczer Lange einen Vergleich wegen seines Hauses (lib. exc.), bürgt 1569 Apr. 29. für Matthes Pirussen (ibid.); 1569 Dec. 3. ist ihm Andres Mehlingk 15 Thlr. 8 Hell. schuldig (ibid.); 1570 Apr. 4. cedirt ihm Erasmus Glatz von Liebenthal sein Anrecht an vier Tücher, die er dem Christof Leuschner von Auras abgepfändet (ibid.), bezahlt 1570 Jun. 2. als Bürge für den Apotheker Jacob Schilling zu Strehlen 60 Thlr. (zu 36 Gr.) an Hiero. Uthman (ibid.), macht 1571 Jan. 18. in dem Concurse des Andreas Melis eine Schuld von 18 Thlrn. geltend, schuldet 1571 Febr. 2. dem „edlen ernuesten Peter Beier auf Wirbitz" 300 Thlr. (ibid.) und hat Febr. 9. eine Forderung von 43 an Anna, Bartel Schkatt's Wittwe (ibid.).

[2]) Dieser Adam Fiebig ist nicht mit Christoph Fiebig zu verwechseln, von dessen Frau die handschriftliche Chronik (Stadtbibl. Rhedig. V. 4a. 11.) erzählt: „1589 den 10. Juni hat Mahn alhier Mester Christoff Fibiges eines Meurers Eheweib mit Irem gesellen zur stäuppen gehawen. Darumb das man sie in Vnzucht mit einander erwuscht hate. Sie wahr ein alt weib ein heslliches aber er ein feiner kerle." Aehnlich war es 1527 der Tochter des alten Baumeisters (?) ergangen: „Nov. 17. Vrsula des Alden baumeister tochter, Margaretha etwan Broundes Kumpen tochter seint der stadt bei staupenhauen verbothen darumb das sie In keinem Spital bleiben vnd sich in birhausern volsauffen vnd ander onczucht ongeburlich gegeben. — (In marg.) Cesa virgis, proscripta est die tercia decembris" (Protoc.).

stophorus-Kirche) verheirathet; dieser verspricht 1596 am 6. März für sich und seine Schwiegermutter 94 Thlr. dem Hans Horn für Waaren zu zahlen (Lib. exc.). — Hieronymus Arconati muß außer seinem Handwerk auch ein Weingeschäft betrieben haben; im Traubuch der Maria-Magdalenenen-Kirche wird nämlich 1562 Nov. 30. „George herden Hieronymi Arkenates des welschen Meurers Weinschenke" genannt. — Ueber Arconati's Streit mit dem Stadt-Maurer Jacob Groß habe ich schon in meiner Abhandlung über „die Breslauer Stadt-Baumeister im 16. Jahrhundert" berichtet [1]). Ob er mit dem gleichzeitigen Löwenberger Dichter Hieronymus Arconatus verwandt ist, habe ich nicht ermitteln können.

Den hier besprochenen Meistern werden wir mit ziemlicher Bestimmtheit den größeren Theil der in und um Breslau ausgeführten Renaissance-architecturen zuschreiben können; dagegen reichen die mir zu Gebote stehenden Materialien nicht aus, um ihre Thätigkeit an einem bestimmten Monumente nachzuweisen. Glücklicher war Dr. H. Luchs, der für den so höchst interessanten Schloßbau in Brieg eine Anzahl der wichtigsten Dokumente vorliegen hatte und daher auch nicht nur die Namen der dort betheiligten italienischen Baumeister, sondern auch ihre Arbeiten ermitteln konnte (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. V. p. 15 ff.). Der da erwähnte Meister Antonius von Theodor (?) scheint auch italienischen Ursprungs gewesen zu sein; gewiß war es Jacob Bahr (Schönfelder liest Bawor; vielleicht hieß er Bavaro), der ausdrücklich als Mailänder bezeichnet wird und der von 1547—64 verschiedene Bauten in Brieg ausführte. Der Meister Hans Vorrah ist gleichfalls Italiener, vielleicht auch Meister Caspar, der 1568 an dem Bau des Pernstein'schen Hauses zu Proßnitz beschäftigt war und 1572 in Dessau arbeitet. 1576 ist der Italiener Bernhard (vielleicht der oben erwähnte Bernhard Poll) Baumeister des Herzogs von Brieg; er baut in dem genannten Jahr zu Breslau das Ohlauer Thor und ist noch 1585, als Meister Lugann, den ich für den oben erwähnten Hans Lucas halte, den Bau des Schlosses Nimptsch übernahm, in Brieg thätig.

Für geborene Italiener halte ich die drei Mailänder Domenicus Montanini, Peter Schweytzer und Hieronymus Arconati, Vincentius

[1]) Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, p. 115 ff.

de Parmentana, den Hans Baptista, Hans Bernhard von Bern (Verona), Antonius Bregali, die beiden Brüder Peter und Anton Wacz, Bernhard Poll aus dem Veltlin, Hans Lucas und Elias Massara. Die Uebrigen sind wahrscheinlich Deutsche, die nur in der italienischen Baukunst geübt waren.

Nach 1530 werden die wälschen Meister fast gar nicht mehr genannt. Die Renaissancearchitectur hatte sich mittlerweile in Deutschland völlig eingebürgert und man bedurfte, um in diesem Stile bauen zu lassen, nicht mehr fremde Handwerker, da die Deutschen selbst mit diesen Formen umzugehen gelernt hatten. Zudem begannen die niederländischen Künstler wenigstens in Deutschland den Italienern Concurrenz zu machen. Die immer schärfer hervortretende Spannung zwischen Katholiken und Protestanten, wie sie seit dem 30jährigen Kriege sich geltend machte, trug auch das ihrige dazu bei, daß in vorherrschend protestantischen Ländern nur wenig italienische Meister mehr angetroffen worden sind. Die hier seit dem 17. Jahrhundert zeitweise vorkommenden italienischen Künstler sind von den Würdenträgern der katholischen Kirche berufen und beschäftigt worden.

Wünschenswerth erscheint es, daß in den übrigen deutschen Ländern und Provinzen ähnliche Untersuchungen angestellt werden. Dadurch erst könnte man mit Bestimmtheit ermitteln, wann und auf welchem Wege die Renaissance in Deutschland Eingang gefunden hat. Die deutsche Kunstgeschichte des 16.—18. Jahrhunderts ist bis jetzt mehr als billig vernachläßigt worden und es ist unumgänglich nothwendig, daß endlich einmal man sich auch mit ihrer Erforschung beschäftigt. Dann werden solche urkundliche Feststellungen von überaus großer Bedeutung sein.

VII.

Historische Miscellen.

Von Lindner, Schultz, Grünhagen.

---

1. Zur Geschichte Bolko' I. von Fürstenberg.

Von Dr. Lindner.

Nachstehende kleine Mittheilung ist der Chronik des St. Clarenklosters zu Weißenfels entnommen, die J. O. Opel im 11. Bande der „Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins rc." 1867, S. 373 ff. herausgegeben hat. Die Chronik, nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßt, behandelt hauptsächlich die Gründungsgeschichte des Klosters; sie giebt vielfach interessante Aufschlüsse über den Geist und die Stimmung, die damals in Frauenklöstern herrschte, aber wenig historische Nachrichten. — Die Stifter des Klosters waren der Markgraf Dietrich von Landsberg und seine Gemahlin Helena, die Tochter des Markgrafen Johann I. von Brandenburg. Von ihren Kindern erwähnt die Chronik nur den Markgrafen Friedrich und die Töchter Sophie und Gertrud. Die erstere namentlich, der in früher Jugend zwei Verlobte gestorben waren, hatte den Vater zur Gründung des Klosters bewogen, in das sie selbst eintreten wollte. Bald nach der Grundsteinlegung unternahm der Markgraf einen Zug nach Polenland, wie die Chronik sagt, um Gertrud mit Herzog Bolko zu verloben. Dies geschah auch, aber auf der Rückkehr starb Dietrich am 8. Februar 1285, durch Gift, wie versichert wird. Am 4. Oktober desselben Jahres fand der feierliche Einzug der Nonnen in ihre künftige Behausung

statt, Bolko war anwesend mit dem Bischofe Erich von Magdeburg und dem Markgrafen Otto mit dem Pfeile. Aber bald erwachte in Gertrud der Wunsch, sich ebenfalls dem geistlichen Leben zu widmen; sie ging Weihnachten in das Kloster, „schnitt ab ihr Haar und opferte Gott ihre Liebe und ihre Seele und verschmähte alle weltliche Ehre und erkor Gott allein zu einem Bräutigam und opferte ihm ihre jungfräuliche Reinheit.“ Alle Versuche der Mutter, des Bruders, selbst des Bischofs Erich und des Markgrafen Otto, sie von ihrem Vorhaben abzubringen, waren vergeblich. Endlich erschien der Bräutigam selbst, um seine Rechte an sie geltend zu machen, aber die unerschütterliche Festigkeit der Jungfrau, ein verzweifelter Versuch derselben, durch Entstellung des Gesichtes die Ehe unmöglich zu machen, bewogen ihn, Gertruden die Freiheit ihres Handelns zurückzugeben. Die Chronik erzählt diese Scene recht naiv und lebhaft. Die Jungfrau wurde später Schulmeisterin, aber sie vertiefte sich gar zu sehr in ein Buch von der Dreieinigkeit, verlor darüber den Verstand und starb, während Sophie später Aebtissin wurde.

Daß die schlesischen Herzöge des 13. und 14. Jahrhunderts mit dem übrigen Deutschland und namentlich mit Thüringen in sehr engem Verkehr standen, ist bekannt; in dieser Beziehung enthält also der Bericht der Chronik nichts unwahrscheinliches. Wahrscheinlich rührte die Bekanntschaft Bolko' I. von Fürstenberg (daß diesen die Chronik meint, ist wohl unzweifelhaft) mit dem thüringischen Hause von seinen engen Beziehungen zu den Brandenburgern, namentlich zu Otto mit dem Pfeile, her. Wir wissen, daß Bolko bald, nachdem er Gertrud aufgegeben, sich mit einer brandenburgischen Prinzessin Beatrix vermählte; noch 1297 war der Herzog mit Otto zusammen in Prag bei König Wenzel (Chron. Sampetrin. ad a. 1297 bei Mencken III, 307).

Ich lasse nun die betreffenden Stellen der Chronik folgen.

p. 390. [Markgraf Dietrich] . . . . zoch verne hervf in Palelant, daz her sine tochter Gertrude vorlabe wolde, alse he iz och teit. Do wart ome vorgebin vf dem wege, daz he leider sterbe muste vnd wart also iemerlichin, daz man vn vor grozir iamirkeit nicht mochte brenge zu Wisenfels, darumme wart he zu Suselitz begrabin. [Febr. 1285.] In demselben Jahre wird das Kloster geweiht unter großem Zudrang von Gästen:

p. 391. An sente Franciscus tage [4. Oct.] do wart di processio der heiligen sampnunge vru also geschickit, daz durch erberkeit zu vordirst solde ge di lobeliche erliche juncvrowe Gerdrut, di leite vr erliche bruder marcgraue Friderich mit herzoge Polken, vbir den trugen vir rittere vf langen stangen eynen schonin baldickin. Darnoch vurte bischof Erich von Meideburch, miner vrowen vor Elenen bruder, vnd marcgraue Otte mit dem phile di eidele gotis brut mine vrowe vor Sophien och vndir eyme baldekins himele .... Als dann alle Bitten an Gertrud vergeblich waren p. 396. Noch der zit quam herzoge Polke, do nam on marcgraue Friderich vnd sine muter vnd vil andere vorsten vnd herren mit ome vnd gingen zu dem clostere vnd santen aber noch der iuncvrowen Gerdrut. Vnd da vr swester quam, da vreite su marcgraue Friderich, wu iuncvrowe Gerdrud sin swester were, vnd sprach: warumme kumit su nicht? Da sprach nu vrowe vor Sophia: su sitzit in der kuchenen vnd weschit di schuselen vnd di tophe vnd shafin. Da gingen su nach vr vnd baten su gutlichin, daz su zu dem herzoge queme, doch wi ungerne si iz thet, su ginc hin, alze iz vrme adele wol vugite, vnd besolte vr antlize mit vren vnreinen henden, alse di tophe vnd schafen mite gewaschin hatte. So beval sich gote vnd thet ein cruce vor sich. Da enphigen sv die herre liplichin vnd vruntlichin. So montin su, daz su gedechte an vr adele vnd an vre eidelen vrunde ere, daz su nicht truwelos wurden durch vren wille. Su leiten vr vor daz recht von der e, daz vorantwerte su alse cluclichin vnd also ernstlichin, daz su nimant gestraue mochte. Do su horten, daz alle die rede nicht enhalf, di man vr vorleite, da sprach marcgraue Friderich vr bruder: Gerderut, laz von dime krige vnd brich dinen mut, du must heruzir, din vridel wil din nicht enpere. Do sprach su: ia in gotis nomen, mus ich iz denne iu thu, so wil ich mich also vorstelle, daz hernoch numer nimant mich vrolich sal angesen, vnd nam vr messer vnd satztis an vr antlitze vnd wolde munt vnd nase abegesneten habe vor vr aller angesichte. Do hilden su vr di hende vnd wuldin iz vr nicht gestate, vr swester vnd di anderen

iuncvrowen. Do di herren sagen vren ernst, do sprach herzoge Polke: o ir herren, last abe, wir sen wol, daz su nimande andris meynet denne got alleine. Darumme wil ich mich vre hute vorzi in sime heiligen namen, meinte su aber imant andris, der sol sinis lebens nummer sicher werde vor mir.

---

2. Jodocus Tauchen als Breslauer Stückgießer.

Von Dr. Alwin Schultz.

Als ich im Jahre 1864 meine Dissertation „de Vita atque operibus magistri Jodoci Tauchen" schrieb, sprach ich die Vermuthung aus, daß dieser als Steinmetz ausgezeichnete Mann durch seine Erzarbeiten sich schon einen gewissen Ruf erworben haben mußte, als 1462 der Erzbischof von Gnesen, Johannes VI. von Sprowa, ihm die Anfertigung seines erzenen Grabdenkmals übertrug. Diese Vermuthung wird durch die in dem Breslauer Rechnungsbuch von 1469—70, das sich jetzt in der Warmbrunner Bibliothek befindet, vermerkten Notizen bestätigt. Unter der Rubrik „Super Pixides et Pulueres" werden nämlich Zahlungen an Meister Jost, der auch einige Male mit vollem Namen bezeichnet ist, eingetragen, woraus hervorgeht, daß auch die in dem Rechnungsbuch für 1468—69 im hiesigen Stadtarchiv unter gleichem Titel vermerkten Zahlungen auf ihn zu beziehen sind.

1468. Liber Racionum Ciuitatis (Stadt-Archiv):

„Item iiij mr. heller recepit Mr Jost ad racionem pro labore sabbato ante Exaudj (Mai. 29.). — Item xiiij mr. gr. misn. recepit m^r^ Jost pro Cupro zum fewerkawlen (?). — Item .j. sext. iiij gr. recepit Jost pro labore sabbato utsupra proxima. — Item .vij. firdung recepit m^r^ Jost pro laboribus suis in die Appollinaris (Jul. 23.). — Item .ij. mr. vj. gr. x. hl. recepit m^r^ Jost pro labore die utsupra (sabb. p. Nat. Mar. — Sept. 10.). — Item .j. mr. pro bibalibus suis laboratoribus. — Item .vj. gr. recepit m^r^ Jost pro consolacione. — Item .ij½. mr. xv. gr. recepit Jost pro labore vff xiiij tage (?) vorgangen sabbato ante Michaelis (Sept. 24.) — Item .x. mr. recepit Jost pro labore pulueris etc. sext. a. Elisabeth (Nov. 18.)." —

1469. Liber racionum Ciuitatis (Warmbrunner Bibliothek):

„Item .ix. fird. recepit M[r] Jost pro diuersis laboribus sabbato ante Cantate (Apr. 29.). — Item .iij. fl. recepit m[r] Jost pro laboribus sabbato post Viti (Jun. 17.). — Item .v½. firdung recepit M[r] Jost pro se et familia pro diuersis laboribus. — Item .xxv. gr. czweyen knechten ex parte magistri Jost vff achttung (?). — Item .j. mr. recepit m[r] Jost vff achtung (?) pro labore pulueris fer. secunda post Mauricij in hac sillaba vs videlicet Mauricius (Sept. 25.). — Item .j. mr. iiij. gr. d. recepit Jost pro Carbonibus sabbato die Jeronimj (Sept. 30.). — Item .j. mr. recepit idem super sallario. — Item .xx. gr. recepit idem pro familia. — Item .j. mr. recepit Jost sabbato die Marci pape (Oct. 7.). — Item .xliiij. gr. pro familia. — Item .j. mr. recepit magister Jost pro diuersis necessarijs sabbato vigilia octauarum Epiphanie domini (1470. Jan. 13.). — Item .v. mr. recepit M[r] Jost super sallario et pro laboribus fer. quarta in die beatj Anthonij confessoris (Jan. 17.). — Item iij. fl. ix. gr. recepit Jost pro carbonibus die beati Blasij (Febr. 3.). — Item .xxviij. flor. ij. gr. pro .vj. Centenarijs .xviij. ℔. Cupri ad pixides formandas fer. 3[a]. ante Valentinj (Febr. 13.). — Item .iiij. mr. heller recepit vxor Jodoci tawchen pro laboribus ad racionem super pixides fusas hokenbuchsen sabbato post Valentinj (Febr. 17.). — Item .iij. mr. recepit vxor Jodoci tawchen ad racionem pro labore sabbato ante Estomihi (März 3.). — Item .vj. mr. recepit Jost Tawchen ad rabionem super labore Sabbato ante Reminiscere (März 17.).

Aus diesen Zahlungen ergiebt sich, daß von 1468—70 Jost Tauchen Stückgießer der Stadt Breslau war, daß er also eine Gießhütte hatte und zahlreiche Arbeiter (familia) beschäftigte, nebenbei auch Pulver zu bereiten verstand. Die fewerkawlen, Feuerkugeln, sind vielleicht Bomben, die er anzufertigen hatte. Allerdings sind die bekannten Bomben aus getriebenem Eisen (vergl. Viollet-Le-Duc, Dictionnaire Raisonné de Architecture s. v. Engin IV. p. 251, der sich auf des Rob. Valturinis 1483 geschriebenen Tractat „de Re militari" édit. de Paris 1534. lib. X. p. 267 beruft); indessen ist es wohl möglich, daß man in Deutschland damals noch das bildsamere Kupfer zu diesem Zweck verwendete.

Was seine Frau, Katharina, für die Bezahlung gearbeitet hat, ist nicht recht klar; vielleicht hat sie das Polieren und Putzen der frisch gegossenen Geschütze besorgt. Jedenfalls wird durch die erwähnten Documente dargethan, daß Tauchen auch als Gießer vielfach Beschäftigung hatte.

---

3. Officielle Anwendung des Cisioianus in Breslau.

Von Dr. Alwin Schultz.

Es ist meines Wissens noch nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Berechnung der Monatstage nach dem Cisioianus, deren Eigenthümlichkeit in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift (VII. 303 ff.) dargelegt worden ist, hier dem Anscheine nach officielle Anwendung gehabt hat. Auf den Umschlägen der alten Stadt- (Signatur) Bücher pflegt von dem Tage der Rathserneuerung, dem Aschermittwoch, jedesmal angegeben zu werden, auf welche Sylbe er nach dem Cisioianus trifft und zwar vom Jahre 1399 an, zuerst allerdings nicht bei jedem Jahre von 1422, dagegen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts Jahr für Jahr. Die Berechnung stimmt ganz mit dem erwähnten Cisioianus aus dem Kreuzstifte, nur bei der ersten Erwähnung z. Jahre 1399 hat sich der Schreiber, wie es scheint, um einen Tag verrechnet.

---

4. Ueber die Größe der schlesischen Hufe.

Von Professor Dr. Grünhagen.

Der nachstehende kleine Aufsatz enthält eine Auskunft, welche ich in meiner Eigenschaft als Archivar auf eine amtliche Anfrage zu ertheilen hatte. Das hierdurch bedingte Eingehen auf einen vorliegenden einzelnen Fall hinderte von vorn herein eine allgemeine und erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, während ich doch jetzt mit andern Studien beschäftigt zu einer umfassenden Umarbeitung keine Muße zu finden vermochte.

Wenn ich trotzdem diese Bemerkungen abdrucken lasse, so geschieht dies auf den Wunsch erfahrener Freunde, welche meiner Zusammenstellung

auch in der hier vorliegenden Gestalt einen gewissen Werth für praktische Zwecke zuzusprechen geneigt sind.

Die in Rede stehende Anfrage betraf das Dorf Neukirch bei Breslau (W zu N. W. $\frac{2}{8}$ M.), wo Interessenten über die Größe einer Hufe (ob sie zu 30 oder 64 Morgen zu rechnen sei) uneinig waren und ging speziell dahin: „auf wieviele Morgen am Ende des vorigen Jahrhunderts eine Hufe gerechnet wurde.“

I. Diese Frage involvirt die Voraussetzung, daß die Hufe, ähnlich so wie verschiedene Maß- und Münzbestimmungen, zwar im Laufe der Zeit ihren Werth verändert habe, aber doch zu einer bestimmten Zeit ziemlich allgemein oder wenigstens in größerem Kreise als einen gewissen und konstanten Werth repräsentirend angenommen wurde. Diese Voraus-aussetzung jedoch trifft nicht zu. Die Hufe ist nie ein konstantes Flächenmaß gewesen und konnte dies ihrer eigentlichen Bestimmung nach nicht sein.

Hufe, ein Wort, dessen Ableitung unsere deutschen Philologen nicht genau anzugeben vermögen (vergl. z. B. Grimm, Rechtsalterthümer S. 535), das sie jedoch als dem Worte „Hof“ verwandt denken, bezeichnet nach der übereinstimmenden Meinung der Rechtshistoriker (so schon im 16. Jahrhundert Christ. Browerius in den antiqu. Fuldens. I. 3. c. 16, so neuerdings wieder Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte erste Auflage II. S. 185) etwa soviel Land, daß von dessen Ertrage die Familie eines Landmanns leben konnte. Eine Hufe bezeichnet also das Durchschnitts- oder Normalmaß des bei der Anlegung neuer Dörfer dem einzelnen Colonisten anzuweisenden Ackerlooses. Ebendeshalb wird auch sors, Ackerloos, schon im 13. Jahrhundert abwechselnd mit mansus, Hufe, und in gleichem Sinne wie dieses gebraucht (Urk. von 1248 bei Tzschoppe und Stenzel 311).

Und hieraus folgt schon mit einer gewissen Nothwendigkeit das Wechselnde dieser Maßbestimmung je nach lokalen Verschiedenheiten, namentlich der der Bodenbeschaffenheit, wie ja doch noch heute das Minimum der Ausdehnung für die Scholle Landes, die eine Familie noch zu erhalten vermag, je nach den verschiedenen Gegenden sehr erheblich differirt. Von derselben Definition des Wortes Hufe ausgehend und in demselben Sinne hat denn auch das Berliner Stadtgericht nach Anhörung

von Sachverständigen bei einer Gelegenheit, wo diese Frage Gegenstand eines Rechtsstreites geworden war, durch ein Urtheil vom 18. Febr. 1805 entschieden, daß die Hufe keineswegs eine bestimmte Größe sei (Mathis, allgem. jurist. Monatsschrift 1807, Bd. IV: S. 16).

In der Praxis erscheint allerdings in den verschiedensten Zeiten und an den verschiedensten Orten im ganzen östlichen Deutschland wie auch speziell in Schlesien vielfach verbreitet die Bestimmung 1 Hufe = 30 Morgen als die weitaus am häufigsten vorkommende. Doch wird man hier in Erwägung ziehen müssen:

1) daß der Morgen selbst eine wenig konstante Maßbestimmung ist, insofern er ja auch in ähnlich relativer Weise wie die Hufe das Maß von Acker bezeichnet, welches der Bauer an einem Tage mit einem Gespann beackern kann (Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 2. Auflage I. 114).

2) Daß doch auch hier nicht unbedeutende Schwankungen vorliegen, daß neben den 30 doch auch 36, 40 Morgen vorkommen und daß ferner fast ebenso häufig wie die Gleichsetzung der Hufe mit 30 Morgen die merkwürdige Bestimmung 1 Hufe = 12 Ruthen zu allen Zeiten vom 14. Jahrhundert bis in's 18. und in den verschiedensten Gegenden Schlesiens sich nachweisen läßt, die bisher mit Sicherheit auf die sonst bekannten Maße sich nicht hat reduziren lassen.

Anm. Für das Dorf Strehlitz bei Namslau, welches im Landbuche Kaiser Karl's IV. circa 1350 (ed. Stenzel, Jahresbericht der vaterländischen Gesellschaft pro 1842, S. 135 Nr. 576) als in Hufen zu je 12 Ruthen getheilt angeführt wird, giebt Meitzen (Urk. zur Geschichte schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. IV. Einl. S. 94) an, daß hier die Hufe (flämische Hufe) = $76\frac{3}{5}$ Morgen preußisch oder Magdeburgisch sei. Dagegen liegt mir eine Aeußerung des Königl. Kreisgerichtes zu Namslau vor, wonach bei diesem selben Dorfe in den verschiedenen Antheilen desselben die Größe der Hufen nicht genau übereinstimmt und abweichend von der Meitzen'schen Bestimmung durchschnittlich etwa = 90 Morgen beträgt. — Ob Meitzen dagegen Recht hat mit der Annahme (a. a. O. S. 95), daß die Eintheilung der Hufe in 12 Ruthen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Dörfern flämischen Ursprungs vorkämen, möchte ich gegenüber den zahlreichen vorliegenden Zeugnissen dieser Maßbestimmung aus den verschiedensten Theilen Schlesiens fast bezweifeln.

3) Daß endlich selbst, abgesehen von den größeren Verschiedenheiten, welche die exceptionellen Eigenthümlichkeiten der großen, Fränkischen oder Waldhufe, der flämischen, der Hakenhufe hervorbringen, auch unter den ihrem Ursprunge nach ziemlich gleichgearteten Dörfern Differenzen vorwalten, und daß z. B. bei Dörfern, die sämmtlich in der Ebene um Breslau liegen, Hufengrößen von 58 bis 68 Morgen preußisch vorkommen (Meitzen a. a. O. Einl. S. 50, vergl. dazu auch S. 94 u. Anm. 1).

II. Wenn nun aus dem eben Angeführten mit Evidenz hervorgehen dürfte, daß die Hufe an den verschiedenen Orten Schlesiens eine verschiedene Größe gehabt habe, so würde demgemäß die obige Frage dahin zu vervollständigen sein:

Auf vieviel Morgen wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts zu Neukirch bei Breslau eine Hufe gerechnet? Und aus dieser Fassung der Frage werden wir dann noch die Zeitangabe ganz eliminiren dürfen, denn wie sehr auch die Hufe in ihrem Werthe schwankend erscheine bezüglich des räumlichen Nebeneinander, so konstant ist sie in Rücksicht auf das zeitliche „Nacheinander." Dafür sprechen zahlreiche Beispiele bei Meitzen, so z. B. gleich das erste der dort behandelten Dörfer Domslau bei Breslau, welches 1353 ebenso wie noch heute 54 Hufen umfaßte. Und wer bei den in dem Landbuche Karl's IV. um die Mitte des 14. Jahrhunderts (ed. Stenzel, Jahresbericht der vaterländischen Gesellschaft pro 1842) ihrer Größe nach verzeichneten Gütern des Breslauer Fürstenthums die damalige Angabe über die Hufenzahl mit der in den Urbaren aus dem vorigen Jahrhundert vergleicht, wird sich von der merkwürdigen Uebereinstimmung, die nur selten durch kleinere Ausnahmen unterbrochen wird, überrascht fühlen. Eine solche Uebereinstimmung waltet bis auf eine geringfügige Differenz auch in Betreff des hier in Rede stehenden Dorfes Neukirch vor. Dasselbe hat nach dem mehrfach erwähnten Landbuche Kaiser Karl's IV. ungefähr vom Jahre 1353 52 Hufen (a. a. O. S. 66 Nr. 25), und nach einem bei Gelegenheit der Steuerrektifikation angefertigten Urbar vom Jahre 1722 in Summa 51 Hufen (Staats-Archiv Orts-Akten v. N.), also nur sehr wenig abweichend von der 300 Jahre früher gemachten Angabe. Es dürfte daher kaum etwas dagegen eingewendet werden können, wenn man den Werth einer Hufe, resp. die lokale

Geltung derselben gerade in Neukirch dadurch ermitteln wollte, daß man die konstante Hufenzahl 51/52 in die Gesammtzahl der Morgen dividirte.

III. Eine besondere Erwähnung verdient dann aber noch die der Anfrage beigefügte thatsächliche Anführung:

> Es ist unter den Interessenten streitig, ob eine Hufe zu 30 oder zu 64 Morgen zu berechnen ist.

Bezüglich dieser muß bemerkt werden, daß eine derartige Streitfrage nur überhaupt auf Grund eines Mißverständnisses möglich ist. Denn abgesehen von der ganz und gar exceptionellen Bestimmung der großen fränkischen Waldhufe (bei der auf Rodeland das Ackerlooß der Einzelnen naturgemäß größer zugetheilt wurde), deren Existenz ohne ganz bestimmte Indizien in einem einzelnen Falle nicht präsumirt werden kann, sind die Schwankungen in dem Werthverhältniß einer Hufe doch keineswegs so bedeutend, daß man in einem einzelnen Falle zweifelhaft sein könnte, ob an Morgen derselben Gattung 30 oder aber mehr als noch einmal soviel, nämlich 64 auf die Hufe zu rechnen seien. Vielmehr wird man es für sehr wahrscheinlich halten dürfen, daß die Frage, ob die Hufe 30 oder 64 Morgen enthalte, eine nennenswerthe thatsächliche Differenz nicht in sich schließe, denn in dieser Frage liegt aller Wahrscheinlichkeit nur die nicht zu voller Klarheit gekommene Erinnerung an die gebräuchlichste durchschnittliche Bestimmung für die Hufe = 30 schlesische Morgen oder auch, was dasselbe wäre, = 64 preußische resp. Magdeburger Morgen (genauer ausgedrückt nach Spalding's 1819 unter öffentlichem Glauben vorgenommenen Berechnungen und Beobachtungen 1 schlesische Hufe = 30 schlesische Morgen = 65,812 magdeburgische oder preußische Morgen; vergl. auch Meitzen a. a. O. 47, Anm. 1). Unter dieser Voraussetzung ist natürlich in der Beziehung auf Neukirch für das Ganze wenig daran gelegen, ob man die Hufe hier zu 30 größeren schlesischen Morgen oder zu 64 von der Gattung der kleineren Magdeburger oder preußischen zu rechnen vorzieht.

IV. Aber es wäre doch auch der Fall denkbar, daß in der vorliegenden Frage es nur darauf ankäme, ob das Urbar von Neukirch die Hufe zu 30 oder 64 Morgen rechne, gleichviel ob diese beiden Rechnungen in Folge der verschiedenen Geltung der Morgen bei weiterer Reduktion auf dasselbe Resultat hinausliefen. Für diesen hier vorausgesetzten Fall ist zu

bemerken, daß die Rechnung nach schlesischen Morgen, also die Ansetzung der Hufe zu 30 Morgen für die Zeit der Entstehung des Neukircher Urbars unbedingt die wahrscheinlichere ist, welche ich nach meinen Erfahrungen durchaus präsumiren zu müssen glauben würde, wofern nicht ganz bestimmte Angaben zu einer anderen Auffassung hindrängten. Als Beläge aus dem vorigen Jahrhundert für die übliche Rechnung der Hufe zu 30 (schlesischen) Morgen mögen hier noch folgende Stellen ihren Platz finden: Friedeberg, tractatus de Silesiae juribus lib. II. cap. 29 §. 12 f. 37 (gedruckt 1738), Sutorius, Geschichte von Löwenberg I. 110 Anm. 115 (gedruckt 1784), Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien XII. S. 298 (gedruckt 1795).

VIII.

Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern.

Von Professor Dr. Stobbe.

(Fortsetzung.)

CCXII. a. 1442. p. 98.

Wir . . Ratmannen etc. bekennen, Also als der tochtige Heinricus von Grosen freygrefe etc. die sachen czwischen Caspar Ungeroten, Hanns Bancken etc. an eyme und Johanni Wyner am andern teile an uns und unsern Rat geweiset hatt czwischen beiden teilen noch clage und antwort und den gelegten schrifften recht czusprechen und so wir die gesprochen hetten, das wir jm die obirsenden sulden in das heymeliche gerichte, zu obirsehen und die aldo zuvorcleren noch laute und usweisunge des recesbriefes dorobir wir denne also recht und orteil gesprochen hatten und die in das heymeliche gerichte gesant, so hat uns der genante Heinrich von Grosen dornoch widerumme geschreben das her die sache mit den freyenscheppen vorcleret hette und als her jm denne die vorclerunge in dem recesbriefe behalden hat, dorobir wir iczund nichtes orteiln noch sprechen, sunder noch unsern orteiln, die wir gesprochen hatten, nemlich also als wir beiden obgenanten teilen einen tag gelegt uff sand Michels tag vir adir fumff tage dornoch nehistvorgangen und sie vor uns bescheiden hatten uff die volfurunge die die unsern dem genanten Johanni Wyner sulden getan haben, des sein die obgenanten Caspar Ungeroten, Hanns Bancke etc. uff den genanten gelegten tag vor uns

[illegible] ... der volfurunge [illegible] ... uf den gelegten tag nicht [illegible] ... und ist aussen [illegible] ... unwissentlichen. [illegible]

[illegible]

[illegible] ... unsern [illegible] ... [illegible] ... gelegen [illegible] ... [illegible] ... und mit [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ... haben [illegible]

[illegible] Marcus Beckensloer [illegible]

[illegible] ... wir ... von Marcus Beckensl[illegible] ... gesant [illegible] ... uns nicht weilen komen noch gehorsam machen.

Item das wir ... haben gesant, das her seyne [illegible] welde [illegible] und die vorrechen noch gewonheit der stat, des ist her allis ungehorsam wurden, und hat zu uns nicht welt komen.

Item hat her weilen czihn zu unser gnedigen frauen kunigynne und etliche der unsern aldo verclagen, und zu schaden czerunge und [illegible]uhe zubrengen, wedir unser stat gerechtikeit.

[illegible]ben No. CCIX.

[illegible] 59 findet sich eine Sühne zwischen Marcus Beckensloer und Niclas

Item das Niclas Tycze jn vormals beschuldigt hat, doruff sie beyde vorburget sein noch laute unsers Statbuchs, doruff ist her uffte besant zu uns zukomen, sich zuvorantworten und seyne burgen zulozen, und als seyne burgen, nemlich Peter Kirstan und Heincze Kemmerer vor uns in sitczendem Rate clageten, das sie jn nicht muchten gehaben, doruff haben wir jn uffte besant noch gewonheit unser Stat, in derselben burgeschafft doch die obgenanten noch stehen und noch nicht seyn ledig gelossen noch laute unsers Statbuchs, und als die Statdiener an Palmtage an jn quomen hatten sie jn gutlich gebeten, zu uns zu komen, hatte her jn geantwort, her welde zu uns nicht gehen, und hette mit uns nichtes zuschaffen, und als her nicht gehen wolde, toten die diener als vil als recht und jn bevolen was.

Item als die Statdiener jn uns antworten, woren wir Ratmanne und Scheppen alle beyenander und liessen jn mit gemeynem Rate jnseczen als lange, das her uns burgen seczen solle adir sulche sachen umb ungehorsam zu wandiln und sich ken Niclas Tyczen und andern luten Cristen und Juden sich zuvorantworten, auch noch gewonheit unser Statrechte.

Item doruff haben wir nachgeschrieben Niclas Gatke, Jorge Knebil, Hanns Beyer, Cuncze Ysenreich, Conrad Hamelburg, Philipp Jawor, Peter Gunter, und Hanns Zoner, Ratmanne und wir nochgeschrieben Martinus Gossinger, Witche Koburg, Thomas Vogil, Hanns Korczman, Petir Feygensteyn, Petir Kirstan, Bernhard Skal, Antonius Hornyng, Hanns Leuffer, Hanns Gorre und Niclas Fyncke Scheppen, alle eyntrechtiglichen den gen. Marcus Beckensloer in gefencknis jngesaczt, in den sachen zutun noch gewonheit der Stat und der Stat Recht und Ere zubehalden, dorczu wir gesworen haben, wie wir des furbas zu rate werden, und wir obgenante Ratmannen und Scheppen haben enander gelobit eyn solchs zu verantworten und beyzustehen, wohen sich das geboren wurde keyns usgenomen mit leybe und gute und bey trauen, und eren, ane allis arg und geferde.

Item als Marcus Beckensloer vornam, das man den Rat uff den Aschtag bestellen wolde, hatte her gesprochen, her welde gerne sehen, wer jn entseczen welde, wenne eyn Romischer Konig hette jn gesaczt,

dobey welde her bleiben und mit eyme solchen wolde her unser Stat kore und des Rates gerechtikeit noch ussaczunge unsers Rechten hindern, und uns unser kore domite gebrochen haben, das uns zumole nicht was zu leyden.

Item haben uns die Ratmanne die nehiste vor uns gesessen sein erczalt, wie der genante Marcus den hantwerken und czechen hat vorgegeben, wie das der rat beslossen hette und vorgenomen das sie der hantwerker furbas jm Rate nicht haben welden, doran her dach dem Rate ungutlich getan hat, und ist wol zumerken, ap das uff eyntracht gegangen hat, und wie her das gemeynet hat, des sich der Rat auch genczlich hat gefertigt.

Item ist Mosche Juden[1]) eyn falscher brieff dorumme der Jude wart jngesaczt, weder worden, dovon doch seynen Miteratmannen nichts wissentlich ist, wer dem Juden den brieff wieder hat gegeben, als des eyn bekentniss in unserm Statbuche stehit geschrieben.

Item das Witche Koburg uns geclagt hat, in siczendem Rate, wie das jn Marcus gescholden und gelestirt hette, und czoch sich des an Bernhard Skal, der jm das gesagt hett, und bat uns, das wir jn dorumme vorsorgen sulden, das uns auch nicht zuleyden were, das ymandes unser Eldisten schelden adir lestern sulde, und wir Rechtes eyme ydermanne gerne helffen welden.

Item das Marcus reichunge getan hat geistlichen personen von der houptmanschafft wegen, nemelich herren Thymoteo, domite unser gnedigen frauen lehen und gerechtikeit obirgeben ist wurden, und die das gereicht haben, die haben des nicht macht gehabit, do durch unser gnedigen frauen gerechtikeit und lehen obirgeben sein, und die unsern alhie dorumme gebanne werden, und wenne die geistlichen das dorczu brengen werden, das sulche reichunge solle macht haben, so wurden alle sulche lehen und guter jm lande jren gnaden entwant, und obirgeben, das uns nicht tog zuvorsweigen, und wellen doran keyne scholt haben.

Item das Petir vom Zabor gesprochen hat offemberlich, als Crayoffsky aus unserm gefencknis komen was, es ist eyner under

[1]) Vergl. oben No. CCII, CCVIII, CCIX.

dem Rate, der hette 80 gulden genomen dorumme were der Crayoffsky were (!) uskomen und hette gesprochen, herre Marcus die rede gehet, das jr es getan habt und man czeyet es euch, des sich der genante Marcus noch ny verantwort hat, als das billich gewest were, sunder hat das vorswigen, und also undergedruckt, des wir jn auch noch nicht vorwissen, Also als her sich des ken Petir vom Zabor und auch seinen mite Compan noch nicht hat vorantwort.

Item als jn Cuncze Runge an die recht hatte genomen, von seynes selbis wegen von der hoferichterey wegen, antworte Marcus vor geheigtem dinge, und sprach, Runge hette sich mit eygener macht gesaczt und zu hoferichter selbis gemacht, und sprach jm neyn, und were jm nichtes schuldig, und so denne derselbe Runge als eyn hoferichter von Marcus wegen jm rechten gesessen hot, und jm das hat gestat und vorhangen, so musten alle dinge tage, die doselbist geschen weren, abeseyn und Runge muste sich des vorantworten, als Recht ist.

CCXV. a. 1443. p. 59.

Am Mitewochen noch Ostern sint vor uns komen die Ersamen Magister Nicolaus Tronicz unser schulemeister zu sante Marie Magdalenen alhie zu uns in macht der ersamen und wirdigen herren . . Meistern von der Slezia der polnischen nacio zu Lipczk, u. s. w. 24. April 1443.

CCXVI. a. 1443. p. 98. 12. Febr. 1444.

An der mitwochen vor Valentini hat der ersame Conrad Eysenreich unsers Rates Eldister eyn wechsil gemacht ken Venedien uff die 500 guldyn, die Hanns Bauke nider gelegt hat vor unsern Rat seinen gleubigern zu Venedien; dasselbe gelt hat empfangen Wenczlaw Reichil unser eydgenosse uff wechssil ken Wyenn, als her das auch selbis vor uns becante.

CCXVII. a. 1444. p. 111. 6. Nov. 1444.

Am freitage vor Martini sint vor uns komen der Statscheczer und haben becant, das sie geschaczt haben die mauer des neuen gebeudes, das Allexius Bancke czwischen jm und der Heringynne gebauet hat, als nemlichen eyn virteil des grundis und der obirmauer die helffte, also das die Heringynne Allexien Baucken schuldig bleibt von derselben mauer wegen 5 mark groschen und 33 groschen, dovon sie jm jerlich pflichtig und schuldig ist zugeben

27 g. rechtes mauerczinses [1]) halb uff weynachten nehistkomende und die andere helffte dornoch uff sante Johannis tag des Teuffers ane hindernis, und wedir abeczukeuffen umb 5 mark g. und 33 g., wenne sie das vormag unschedelich vorsessenen czinse [2]).

CCXVIII. a. 1444. p. 127 [3]).

15. Juni 1444. Am Montage noch sante Anthonii tage sint vor uns komen die geswornen und Eldisten und die gancze Czeche und Bruderschafft jung und alt der grobsmede alhie in unser Stat und haben uns gebeten vor jre gesellen und Smedeknechte alle gemeynlichen die off dese czeit in der Stat alhie sein, das wir jn solche broche und obirtretunge die sie wedir den Rat und wider jr hantwerg und sie getan haben dorumme sie in das Closter zu sante Dorothean entwichen woren, vorkysen und vorsehen welden, des haben wir angesehen fleissige bete derselben Smede und der ganczen bruderschafft und haben jn das vorsehen und vorgeben off eyn nymmer tun, also nemlichen das sie uns globt haben vor dieselben smedeknechte alle mittenander und iglichen besundern, das sie dese nochgeschrebene stucke und satczunge die sie hinder dem Rate gemacht hatten gancz und gar wider abetun sollen, mitnamen die bruderschafft die sal abegehen, die lade sollen sie heroff off das Rathaus antworten mit den slossiln, Item der kerczen zu sante dorothean sollen sie furbas nicht halden noch bessern noch keyn gelt dorczu

---

[1]) Ueber Mauerzins vergl. oben CLXXVIII.

[2]) Vergl. auch die baupolizeiliche Anordnung der beiden Erbscheuer über Wasserlauf und die Grenzverhältnisse zweier Nachbarn a. 1446. p. 99.

[3]) Mit Eifersucht wachen der Rath und die Innungen der Handwerksmeister darüber, daß nicht etwa die Gesellen unter einander gleichfalls Innungen (Brüderschaften) errichten und sich in corporativer Weise zusammenschließen. Die Grobschmiedegesellen sollen ihre bruderschaft wieder aufgeben, sie dürfen keine gemeinschaftliche Kasse haben (sie sollen ihre Lade auf das Rathhaus abliefern), nicht als Corporation fromme Stiftungen machen (keine Kerze in einer Kirche unterhalten; vergl. darüber Korn im Cod. dipl. Sil. VIII. p. XLVIII.), keine gemeinschaftliche Herberge haben u. s. w. Schon im Jahre 1428 waren die Meister und die Gesellen des Grobschmiedegewerbes mit einander im Streit gewesen (vergl. oben Nr. 134): damals hatte es sich um die Anmaßung der Gesellen gehandelt, über einander Gericht abzuhalten und Bußen zu verhängen. — Ueber einen ähnlichen Streit der Messerschmiede vergl. oben Nr. 176.

geben, wellen sie die monche bessern, das mogen [sie] tun, Item in einer sampnunge sollen sie furbasme nicht oppfern, als sie vor getan haben, sundern wil ymands icht besundern aldo oppfern, das mag her tun, das weret jm nymands, Item die gemeyne herberge sal abegehen, sunder yderman mag gehen salb ander adir salb dritte zum bire, adir wo jm das eben ist bescheidenlichen als gewonlichen ist, Item sollen sie sich undirenander nicht bussen noch eyner den andern reuffen und obil handiln, noch spelen, als sie vor getan haben, Item die Montag feyer die dieselben Smedeknechte vor gehabt haben jrin meistern zuschaden, gesten und andern wegefertigen luten zuoffczogen und czum hindernis sal gancz abegetan sein und sollen den montag erbeyten, als ander werkiltage bis man zu vesper leutet, und denne (mit) willen und lauben jrre herren und meister abegehen und nicht anders. Alle obgeschrebenen stucke und artickel haben globt dieselben smedeknechte vor uns stehende alle gemeynliche furbasmer in allirmosse und weise als abengeschreben stehit stete gancz und unverbrochlichen zu halden vor sich und jre nochkomen smedeknechte in zukumfftigen czeiten und dowider nicht zutun und zureden heymlich noch offembar bey guten trauen zu ewigen tagen.

CCXIX. a. 1445. p. 8.

Andres Beheme, Niclas Lemchin haben globt mit gesampter hand ungesundert vor Jacob Bomgarten und Pauiln Behemen den fleisschern zuentfuren solche spotterey die sie sie angelegten haben von der beschawhunge des fleissches czwisschen donrstages nehstekommende und sie ouch zugestellen tot adir lebende wenne sie gemanet werden ane alles wergelt.

CCXX. a. 1445. p. 13.

Hans Lobenstein hat globt vor Andres Rozenfang, das hers richtig halden sal in seiner czeche umb das schnczengelt und alle sachen und keine stosse furbas machen.

CCXXI. a. 1445. p. 23.

. . . haben globt ungesundert vor Matth. Crummendorff, das her mit den Juden alhie sal unverworren sein, die nicht schelden noch obilhandiln, sundern fredlich zu sein mit worten und mit werken.

CCXXII. a. 1445. p. 58.

Wir Ratmanne etc. bekennen das Andres Zynzeberg der worffeler sich von der czechen, mit unserm willen und wissen erberlich emprechen hat und also das wir jm gegonnet und erlobet haben das her seyne narunge und handelunge bey uns in der Stat alhie als eyn gut man wol treiben mag ungehindert und jm nymande hernochmols von der sachen wegen anders nichtes noch sagen sal wenne alles gut.

CCXXIII. a. 1445. p. 58:

Ist vor uns komen Peter Crigk und hat gegeben noch seinem tode frauen Margarethan seiner elichen husfrauen 50 mark jerlich czinse der her hat off unser Stat etc. also das sie dieselben 50 mark geldes und czinse haben sal zu jrer lebetagen und noch jrem tode dieselben 50 mark jerlicher czinse kommen und gefallen sollen an jrer beyder geerben die sie mittenander haben oder haben werden. Auch so gab her jr das haws am Rynge dorynne her iczund wonet, also das sie noch seime tode ab sie in obirlebit dorynne jre wonunge mit seinen kyndern haben sal, die weile sie iren witwen stul behelt und besitczet, jdoch die weile her lebit, behelt her jm volle macht sulche gobe zuwandeln zuwedirruffen noch seinem beheglichen willen und domite zutun und zulossen [1]).

CCXXIV. a. 1445. p. 59:

Wir bekennen das wir globt haben vor uns und unser nachkomen Ratmanne zu Breslow, Hannse Bancken und Dyprand Reybnicz der Reisen, die sie off dismol czihn ken Prage zu dem tage von unser Stat wegen, ap sie des keynen schaden empfingen off deser Reysen do got vor sey, sie des schadlos zuhalden, als hoch als jr geschoss usweiset bey guten trauen ane arg. Actum feria secunda post Reminiscere.

22. Febr. 1445.

CCXXV. a. 1445. p. 67.

... fraue Margaretha etwenne Anthonius Walen eliche husfraue dem got gnade .... [2])

---

[1]) Also eine vor dem Rath verlautbarte letztwillige Verfügung, kein wahrer Erbvertrag.

[2]) Die letzte Nachricht, die wir über Antonius haben, ist vom J. 1443 (vergl. oben zu Nr. 191); im J. 1445 war er also bereits gestorben.

CCXXVI. a. 1445. p. 75.

eyne gutliche verrichtunge . . . . von des Totslagis, den derselbe Hanns Goly an Cleyne Nickeln, jrem Bruder begangen hat, also das derselbe Hanns Goly bestellen sal 30 zelemessin zulesen in den Clostern als das beredt ist, Item eyne marter setczen, Item 4 mark und eynen firdung heller sal her geben der obgen. Margarethen u. s. w.

CCXXVII. a. 1445. p. 87.

. . . . hat Franczke Krig lossen Frede usruffen eyme Borner, des namen her nichten wuste, der jn zu Magenicz gebrant hot, 14 tage in das land und 14 tage aus dem lande, und beut mit jm vor zukomen, vor unsern houptman vor uns und unsern Rat, vor dy Man adir sust vor frund und erber lute, wo er selbis keust und wil sich mit jm off gleich und recht gerne dirkennen lossen.

CCXXVIII. a. 1445. p. 91.

Am freitage vor Jacobi apostoli, wir Ratmannen etc. Bekennen das 23. Juli 1445.
wir haben eyne richtunge gemacht czwisschen Hanns Schurgast mit seinen Compan geswornen der Goltsmede von des hantwerks wegen an eyme und Niclose Meissener am andern teile als von der czweir marke czinss wegen, die dasselbe hantwerg gehabt hat off seyme hause das do stunt off unser lieben frauen brucke obir dem wasser, das im eyngefallen ist, also das derselbe Niclas Meyssener dem hantwerke gebin sal 5 mark groschen vor alle ansproche derselbin czinse [1]), doroff itczund Hanns Schurgast und sein Compan czwene gulden von jm empfangen haben, und sal geben 40 groschen off Elizabeth nehistekomende, andirhalbe mark groschen off mittefaste dornach, und andirhalbe mark grosschen off Johannis baptiste dornoch und ap her der tage eynen breche und nicht hilde mit der beczalunge als oben begriffen ist, so sal dese richtunge entczwei seyn und nicht vor-

---

[1]) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftete dem Rentengläubiger nur das Grundstück, auf welches die Rente gelegt war. Brannte dasselbe ab oder ging es sonst zu Grunde, so konnte er sich, wenn das Haus nicht wieder aufgeführt wird, aus den Trümmern oder aus dem Grund und Boden befriedigen; beim Wiederaufbau dagegen macht er die Rente gegenüber dem Eigenthümer des neuen Hauses geltend (vergl. übrigens auch das Breslauer System. Schöffenrecht IV. 1. 41). In unserm Falle einigen sich die Betheiligten dahin, die Verpflichtung abzulösen; statt der jährlichen Zahlung von 2 Mark giebt der Grundeigenthümer dem Berechtigten ein für alle Male 5 Mark.

gang haben, dobey haben sie gestanden von beiden teilen und haben dese richtunge geliebt und vorwillet und globt stete gancz und unvorbrochlich czuhalden und czuvolfuren ane arg.

CCXXIX. a. 1445. p. 109.

Es ist also beredt und verlossen mit Hans Popplen, wenne her sich in der stat alhie beerben und eyn haus kauffen wirt, wie teuer her das wirt kauffen, das sal jm an der summen des gesaczten geschosses wider abegeczogen und geringet werden [1]).

CCXXX. a. 1445. p. 109.

29. Oct. 1445. Am freitage nach Symonis und Jude ist vor uns komen herre Pauil Curruficis Prister von wegen des ersamen herrn Peter Nowag probist der kirchen zu Breslow an eyme und Hanns Mumeler am andern teile und haben vor uns becant und besaczt eynen kauff den sie mitenander redlichen getan hetten, also nemlich das der obgnante herre probist seyme frunde Hanse Mumeler obgnant vorkaufft hat alle seyn getreide, das her hat zu sande Kathran (!) gedrasschen und ungedraschen also vil als seyn do werden mag, eyn scheffil korn umbe 10 groschen, und eyn scheffil weis ouch umbe 10 gr., eyns dem andern zuhulffe und eyn scheffil gerste umbe 6 grosschen und ein scheffil habir umbe 4 grosschen, doruff hat beczalit der obgnante Mumeler dem probiste 25 mark, und hat globit, wurde es meher machen, das welle her jm dorczu volkomlich beczalen, wurde abir gebrechen, das sal der obgnante herre probist jm wedir erstatten mit gelde; das soliche sache und kauff vor uns beredt und gemacht ist, haben sie uns an beiden teilen gebeten umb eyn bekentnis, das wir ouch haben in unser statbuch lossen schreyben.

CCXXXI. a. 1445. p. 113.

22. Nov. 1445. Am Montage noch Elizabeth, Hanns Zeidlicz hat gelobt vor Balthazar Dobschicz und derselbe Balthazar Dobschicz vor sich selbis, das her sich vor den bund off die nehiste Quatuortempora gestellin wil [2])

---

[1]) Vergl. unten Nr. 240.

[2]) Dies bezieht sich auf den Bund der Hauptleute, Mannschaft und Städte der Fürstenthümer Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer und der Herzogin von Liegnitz, welcher im J. 1444 zunächst auf ein Jahr abgeschlossen wurde, und dessen Abgesandte alle Quatember zur Schlichtung von Streitigkeiten zusammen kommen sollten (vergl.

und sal, und wes jn Bernhard Raussendorff aldo zubeschuldigen hat, das her jm antworten wil und nach dirkentnis des genanten bundes gnug tuen sal ane alle wedirrede bey guten trauen und eren, ane arg und boses geferde und ouch fredlich sein sal mit worten und mit werken.

CCXXXII. a. 1445. p. 117.

Am Freitage vor Lucie macht vor den Rathmannen Niclas Skopp eyne sunderunge und teilunge zwischen seinen Kindern. Seine Tochter Margaretha soll behalten zu erem teile und zu jrem eegelde und ussatzunge das ir itczunt worden ist mit irem manne, dorczu sal sie haben noch ihres vaters tode das dorff und gut Bogenau mit allen obirsten und nedirsten gerichten und außerdem $11\frac{1}{2}$ Mark Zins. 10. Decbr. 1445.

Seine Söhne Heyneze und Cristoff sollen erhalten das gut und dorff Dompslow und den übrigen Nachlaß; stirbt einer der Brüder, so fällt sein Theil an den andern, sterben sie beide, so bekommt auch das ihrige ihre Schwester. Niclas Skopp behält sich für sein Leben volle Dispositionsfreiheit vor.

CCXXXIII. a. 1445. p. 119.

Am tage Lucie virginis ist vor uns komen fraue Barbara Azenheymerynne mit Peter Roten jrem bruder und vormunde und hat becant das jr Valentinus Haunolt wol zudancke gericht und beczalet habe 248 gulden ungerisch und 6 grosschen rechter und redlicher schulde von herren Lehenhard Azenheymer[1]) jres mannes wegen vor silberyn gesmeide, das her demselben hern Lenhard abegekaufft hatte, das jr wol genugte. 13. Decbr. 1445.

CCXXXIV. a. 1445. p. 121.

Am heiligen Crist abunde ist vor uns komen der tochtige Dyprand Reybnicz unser mitwoner und hat becant, das her yngenommen und empfangen habe von hern Lenhard Azenheymer 200 mark 24. Decbr. 1445.

---

darüber Klose II. 1. S. 455—457. — Ueber andere alle Quatember abzuhaltende Gerichte vergl. oben zu Nr. 143, und in Betreff des dort erwähnten Sechsergerichts auch das Breslauer Privilegium von 1425 §. 1 in Gengler's Cod. jur. munic. I. p. 380. Nr. 54.

[1]) Lenhard Azenheimer wurde am 14. Juni 1446 enthauptet; über ihn vergl. Klose II. 1. 447, 451 ff., besonders 460 ff.

groschen in golde zu hern Niclas von Bladin handen uff solche macht, die her jm getan und gegeben hat und sagte jn in derselben macht von des egnanten hern Niclas wegen der obgeschreben 200 mark gr. queit ledig und los.

CCXXXV. a. 1445. p. 122.

14. Jan. 1446. Am freytage vor Anthonii confessor. ist vor uns komen Franczke Krig und hat becant von seynen und alle seyner geswistrede wegen das jm Petsche Krig alle die kunigliche brieffe keyserliche und scheppenbriffe obir guttere uff dem lande und ouch in statgerichte und nemlich obir die guter Magnicz Cobirwicz Lissen und Mocker und ander guttere lautende, es seyn erbbrieffe, erblbrife, czinsbrife adir bekentnisbrife adir welcherley die seynt die her von desselbin Franczken und seyner geswistrede wegen ynne gehabt hat keyne usgenomen nach der czedil laute, die sie vor uns brochten gancz und gar wiedir geantwortet habe, das jm wol gnugete und sagte jn des queit, ledig und los.

CCXXXVI. a. 1445. p. 150.

14. Febr. 1446. Am tage sand Valentini ist vor uns komen die togunttliche Barbara Azenheymerynne mit Lenhard Azenheymer irem elichen manne und vormunden und hat uffgereicht Valentino Hannolt jr haus und erbe mit aller zugehorunge gelegen an der ecken am hunermargte, das ires vaters gewest ist mit alle dem rechten, als sie das gehabt hat und an sie komen ist zu eyme rechten kauffe und globte durch denselben iren vormunden dasselbe haus zugeweren noch der Statrechte und gewonheit bey irem gute und dorffe Petkau alhie jm lande gelegen und dorczu bey alle irem gute farnde und unfarnde, des zu freyen vor ire unmundischen kynder vor die sie auch vor stetehabunge globet hat und sust zufreyen und zugeweren ken eyme ydermann ungehindert und globte ouch, das uff dem genanten hause nicht meher czinse stehen, wenne 16 mark czinss igliche mark czu 12 marken gr. abeczulozen, und nicht hocher, doran der genante Valentinus Hannolt getreten ist [1]).

---

[1]) Das Kaufgeld betrug nach der folgenden Signatur 308 Mark Groschen, abgesehen von den von dem Käufer übernommenen 16 Mark Rente, welche einem Kapital von 192 Mark gleich kommen, so daß der Werth des Grundstücks 500 Mark beträgt. So wie bei unsern heutigen Hypotheken der Käufer vom Kaufpreis die von ihm über-

CCXXXVII. a. 1445. p. 131.

.... ist vor uns komen die toguntliche Hedwig Pauel Venedierynne mit demselben Pauel jrem manne und rechten vormunden und hat wiedirruft und wiedirsprochen alle goben und reichungen die Petir Crigk jr vater jren Bruder und geswisterden adir andern personen in der mannedyngk alhie uff dem lande adir in statgerichte hinder jr getan, gegeben adir vorreicht hat, es sey an czinsen, an erben, an kaufmanschacz, an gutern, an gerechtikeiten seiner briefe, woran das sey farnde adir unfarnde, es berure jr vatirteil adir mutterteil, keyns usgenomen, also das sie doreyn nichten willet und was sie doran gerechtikeit hat und gehabin mag, das sie das nicht obirgeben noch vorliesen wil in keynerleyweize.

CCXXXVIII. a. 1445. p. 131.

Cristoff Michelsdorff und hat globt Niclose Beuteler vor Valentinum Haunold und Urban Emprich von Gorlicz vor 155 steyne und 3 pfund wolle, yden steyn umbe $3\frac{1}{2}$ firdung grosschen noch der Stat werunge alhie den guldin vor 28 groschen zu rechen, zu beczalen gancz und gar off sante Johannis tag des teuffers.

CCXXXIX. a. 1446. p. 12.

Hanns Knigkebeyn, Caspar Irregang, Hans Irregang haben globt bey jrem hochsten rechte eyner vor den andern furbasmer nymme zu betteln mit den briefen obir der czeit der briefe wider offem lande noch in steten in keiner weize.

CCXL. a. 1446. p. 60.

An der Mitwoche an sand Mathis obinde des czwelffboten sint komen an des Jungen Franczken Kriges teile Hanns Kurczman, Hanns Beyer, Nickel Burg, Nickel Wilke und Dirschke Stossche, und an Hanns Popplau teile Caspar Ungeroten, Peter Stronchen, Allexius Banckau, Stenczel Bottener und Andris Popplau als sunlute und entscheit leute an beiden teilen und haben eintrechtiglichen eynen entscheit und richtunge (24. Febr. 1446.)

---

nommenen, auf dem Grundstücke stehenden Hypothekenposten bei der Baarbezahlung abzuziehen pflegt, so geschah dies in alter Zeit mit Renten, nur daß diese noch zunächst auf Kapital veranschlagt werden mußten.

Ueber ein Kaufgeschäft zwischen denselben Personen vergl. Nr. 233.

gemacht, Also nemlichen, das Franczke Krig der Junge obgnant von seinen wegen und als eyn vormunde seyner unmundischen geswisterde wegen, nemlich seines Bruder **Caspars**, **Margarethen**, **Hedwigen**, **Agnithen** und **Katherinen** seyner swestern jr haus am rynge gelegen czwisschen der **Stolczynne** haus und des **Chwalen** haus Hanns Popplau vorkaufft hat mit alle der gerechtigkeit, als es sein vater gehabt hot und mit alle dem, das her dynne hat, umbe 600 Mark grosschen Polnischer czal, umbe eyn Brosslischs tuch und czwu tonnen heringe [1]), hyruff der obgnante Franczke Krig von seinen wegen und als eyn vormunde seiner unmundischen geswisterde wegen der beczalunge des obgeschreben hauses vorweiset hat den obgnanten Hanns Popplau an dese hernochgeschreben, an **Margaretham Molschreyberynne** 12 Mark czinses die do stehen uff dem obgnanten hause und kosten 125 marg grosschen, an **Hanns Foytynne** in der Junckergassen 10 marg geldis, die do stehen 125 mark grosschen, An **Petsche Krigen** 174 marg grosschen rechter schulde [2]), die Franczke Krig Petsche Krige schuldig ist gewest von seinen und seyner geswisterde wegen, die Petsche Krig **Nickel Wilken** jrem stiffvater gegeben hat von jrer muter morgengobe wegen [3]). So habe ich Hanns Popplau jm bereit beczalit 106 marg grosschen und eyn Broslisch tuch und czwu tonnen heringis, Summa das es macht, das her mich vorweyset hat, und ich jm gegeben habe 600 marg grosschen[4]) und eyn Broslisch tuch, und czwu tonnen heringes und der obgnante Franczke Krig hat becant, das ich im das haus gancz und gar beczalit habe zu gutem genugen und vor die 106 marg grosschen dovor sal der egnante Franczke Krig jm und seinen obgnanten geswisterden off den nehistkomenden tag sante Johannis des Teuffers czinse keuffen und ap her uff die czeit nicht czinse keuffen kunde, so sal man das gelt mit Hanns

---

[1]) Auf diesen Kauf bezügliche Signaturen vergl. auch a. 1446. p. 122, 123. — Hier übernimmt der Käufer, im Gegensatz zu Nr. 236, die auf dem gekauften Hause stehenden Renten abzulösen und dadurch theilweise den Kaufpreis zu tilgen.

[2]) rechte schuld, im Gegensatz gegen die auf dem Hause stehenden Renten.

[3]) Es scheint, daß die Mutter des Franczke Krig in zweiter Ehe den Nickel Wilke heirathete und bei der Absonderung von ihren Kindern als Morgengabe 174 Mark zu fordern hatte, welche statt der Kinder Petsche Krig bezahlte.

[4]) Die Summe beträgt in der That nur 530 Mark.

Popplau und Franczke Krige beider wille und wost zu getrauir hant adir vor den Rath zu Breslau legen so lange bis czinse gekaufft werden mit jrer beider teile wost und willen, und sal sulche czinse vor sich und in rechter vormundeschafft seiner geswisterde obgnant zu rechter pfandschafft dem obgnanten Hanns Popplau vorschreiben und die brieffe obir die czinse jm czu getrauer hant ynlegen sal bis czu seyner unmundischen geswisterde vorczeyunge und sal sie dem obgnanten Hanns Popplau und seinen erben vorschreiben vor die were des hauses und vor alle ansproche und dorczu ouch das seyne unmundische geswisterde so sie mundisch werden, sulchen kauff lieben und willen sullen, und sich des kegen jm eussen und doran vorczeyunge tun sollen allir jrer gerechtigkeit zuvorsichts und forderunge die sie doran gehabt haben und jn geboren mochte, keynerlei usgenomen und sullen das ufflossen, vorreichen, abetreten, an der stat do es crafft und macht hat [1]), und ap die czinse ymmer abegeloset wurden, e denne Franczke Krig obgenant seine unmundische geswistere dorczu brechte, das sie jren willen kegen Hanns Popplau adir seinen erben zu dem kauffe und hause (!) geben des obgnanten hauses als offte das geschiet, so sal man das abegeloste gelt legen mit jrer beider wille und wost zu getrauer hant adir vor den Rat zu Breslau und umb die obgnanten 106 marg grosschen andir czinse keuffen und vorschreiben noch des obgnanten abegelosten brieffes (!), und die briefe ynlegen zu Hanns Popplau zu getrauer hant als vorgeschreben stehet, so lange bis Franczke Krig obgnant und seyne geswisterde das allis obingeschr. steht, vorbrocht haben, Ouch so sal der obgnante Franczke Krig sich vorschreiben und vorpfenden kegen dem obgnanten Hanns Popplau und seinen erben bei allen seinen teilen, die her hot an den gutern in dem lande ader furstenthume zu dem Neuenmargte und Breslau ym lande, nemlich die Liesse, die Mockir, Koberwicz und Magenicz, mit allen czugehorungen nichtis usgenommen u. s. w.

---

[1]) Da Franczke Krig im Namen unmündiger Geschwister handelt und das Geschäft von denselben nach erreichter Mündigkeit angefochten werden konnte, suchte man dem Käufer dadurch eine Sicherheit zu leisten, daß das bezahlte Kaufgeld in Renten angelegt und die Rentenbriefe ihm bis zum Verzicht der Geschwister verpfändet wurden.

CCXLI. a. 1446. p. 64.

Sühne für einen Todschlag. Die beiden Todschläger sollen eyn Achfart thun und sollen 30 zelemessen den zelen zutroste alhie bestellen und doryn eyne marter lossen setczen wohen jn das benumet wirt, und sollen das auch in den gerichten zu Seschicz (dort ist die That begangen) ken den Erbherren abelegen. Außerdem sollen sie an die Verwandten des Erschlagenen 47 Mark Heller zahlen [1]).

CCXLII. a. 1446. p. 69.

. . . ist vor uns komen der Ersame Nicolaus Wolff Doctor Thumherre zu Breslau und hat becant, das jm Pauil Venediger wol zu danke usgerichtt und beczalet hette 100 gulden ungrisch von wegen hern Conrad Wolff pfarrer sandte Johannis kirche zu Leukental als kiczpohel (!) des Bischtumes zu Salczburg von wechsils wegen, die der obgnante herre Conrad Wolff Lenhard Kolben burger doselbist zu Salczburg jm vor eyn wechssil usgeczalt hatte, das jm wolgenugte, und sagte denselben Pauil Venediger und Lenharden Kolben und jre geselleschafft der obgnanten 100 golden qweit ledig und los [2]).

CCXLIII. a. 1446 p. 70.

. . . . sint vor uns komen Franczke Coburg an eyme und Allexius Bernstechter am andern teile und haben becant das sie sich gutlichen gesundert und geteilet haben umbe allis gut und habe, das sie mitenander in jrer geselleschaft gehabt haben, es sey von gelde adir schulden, adir woran das ist, keyns usgenomen, also nemlichen das sich Allexius der schulde die sie beide gemacht haben [3]), under-

---

[1]) a. 1446. p. 107: Als Sühne für einen Todschlag 18 Pfund Wachs, eine Ochfart umbe des toten zelen zeligkeit willen, ein Kreuz an der Stelle, wo der Todschlag begangen ist; a. 1447. p. 76: eine Romfart, eyne Martir setczen, an dem Ort der That, ein zelebat bestellen und 30 Seelenmessen. — Andere Sühnen vergl. oben Nr. 201 Note 2 und Nr. 226.

[2]) Conrad Wolf zu Leukenthal bezahlt 100 Gulden dem Nicolaus Wolf zu Breslau durch Vermittelung eines Wechsels: er zahlt die Summe zu Salzburg an Lenhard Kolbe ein und läßt diesen einen Wechsel auf Paul Venediger in Breslau ziehen, welcher die Summe an Conrad Wolf auszahlen soll. Letzterer quittirt nun nach Empfangnahme des Geldes.

[3]) „Schulden machen" bedeutet hier: Verträge schließen, durch welche ein Anderer schuldig wird. Noch deutlicher ergiebt sich dies aus Nr. 248. Bei Auflösung der Gesellschaft werden alle Activa auf den einen Gesellschafter übertragen.

wunden hat, das die sein bleiben sollen, und jn angehoren alleyne, und domite sollen sie gancz gesundert und geteilet sein, und haben enander an beiden teilen queit ledig und los gelossen, globende eyner den andern von solcher gmeinschaft wegen furbasmer nicht anzusprechen noch anczulangen geistlich noch wertlich noch in keyner weyze.

CCXLIV. a. 1446. p. 72.

Versprechen dreier Personen mit gesammter Hand, geleistet dem Niclas Skopp, Erbherrn von Domslau, vor Wawirsken vom Dompslau seinen undirsessen, also das her sein Erbe besehen sal czwischen Michaelis und ap her denne icht meynte sache czuhaben zu dem obgeschreben Niclas Skopp adir seynen undirsessen, das sal her mit rechte suchen alhie yn der Stat adir landgerichte und nicht anders in keynerley weys und ap her das obgeschreben nicht hilde, so sullen die obgeschreben burgen den obgeschreben Wawirsken wedir gestellen tod adir lebende in den Stok ken Breslau, do sie jn ausgeburget haben ane allis wergelt und widirrede.

CCXLV. a. 1446. p. 85.

In dem Inventar des Nachlasses von Hanns Sachse werden auch erwähnt: czwey Recht Bucher.

CCXLVI. a. 1446. p. 86:

Culpe Leonardi Azenheymer, übereinstimmend mit dem Abdruck bei Klose II. 1 p. 461—465; jedoch fehlen in dem Liber sign. der erste und fünfte Artikel und lassen sich aus ihm hie und da Berichtigungen des Klose'schen Textes vornehmen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

IX.

Annalistische Nachlese.

1227—1450.

Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen.

Unter diesem Titel möchte ich eine Anzahl kleiner Notizen veröffentlichen, welche sich zerstreut in verschiedenen Handschriften der Universitäts-bibliothek meistens auf den Umschlägen oder auch wohl in den z. B. den Brevieren vorausgeschickten Kalendern vorfinden und hier chronologisch geordnet worden sind. Wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, dürfen die Aufzeichnungen für gleichzeitig gelten. Die Fortsetzung der Sammlung wird dann ähnliche Notizen auch aus Handschriften der Stadtbibliothek resp. des Stadtarchivs bringen, welche Herr Dr. A. Schultz zusammengestellt hat.

Aufzeichnung von Personen, welche das Kloster Camenz in die Brüderschaft des Ordens aufgenommen. 13. Jahrhundert. Universitäts-Bibliothek Martyrologium Benedictinum IV. fol. 169, innerer Umschlag vorn.

Damus fraternitatem Cunrado de Sreberdorf et Hermanno de Sidenberc et uxori ejus Hedwigi.

Auctoritate cap. gener. damus fraternitatem totius ordinis Heberhardo de Henrichisdorf et uxori ejus Heddewigis (sic) et Adelbedi secunde uxori.

Damus fraternitatem Einolfo et Wenttelmût et the (sic) bach Walthe (sic). Mart. Bened. IV. fol. 169, innerer Umschlag vorn.

Irmtrud de Slaborndorf defuncta habet fraternitatem in Kamenz. Mart. Bened. IV. fol. 169, vornan.

1227. Mai 28. 5 Kal. Jun. 1227. introducti sunt primi Cistercienses monachi Henrichovium et assumpti e monasterio Lubensi. Hand des 16. Jahrhunderts. Breviar. von Heinrichau I. Q. 244. Kalendar.

1228. Jan. 22. 11. cal. Febr. Hoc die a. 1228 consecrata est ecclesia monasterii Henrichoviensis a. d. Laurentio ep° Vratisl. in honor. b. virg. et. S. Joannis Bapt. (Hand des 16. Jahrhunderts.) Breviar. von Heinrichau I. Q. 244. fol. 1. Calendar.

1249. Oct. 19. 14. Kal. Nov. obiit Ope(rt)us primus prior Kamencensis. Mart. Bened. IV. f. 169, vornan.

1260. Aug. 19. 4 Kal. Sept. ob. fr. Budengerus conversus in Kamenz a°. d. 1260. Ob. fr. Hermannus eodem a°. Ebendaselbst. Mart. Bened. IV. f. 169. vornan.

1264. Mai 4. 4 Non. Mai obiit fr. Ludevicus conversus in Kamenz a. dom. 1264. Mart. Bened. IV. f. 169. vornan.

1266. Juni 12. Pridie Ydus Junii ob. Henricus conversus in Kamenz a. d. 1266. Mart. Bened. IV. f. 169. vornan.

1267. Mai 28. 5. Kal. Junii ob. Yso conversus in Kamenz 1267. Mart. Bened. IV. f. 169. vornan.

1269. Oct. 6. Pridie non. Octob. obiit Rudolfus monachus unus de primis in Kamenz. a° 1269. Mart. Bened. IV. f. 169. vornan.

1292. März 14. 2 idus Martii anno domini 1292. obiit Thomas II. Wratislaviensis episcopus [1]). Breviarium des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 444 Calendar.

1301. Nov. 19. 13 Kalendas Dec.[2]) obiit anno incarn. domini 1301 vener. pater dominus Johannes dictus Romca episcopus Wratislaviensis pontificatus sui anno X°. Brev. des Coll.-Stifts zu Neisse I. f. 444.

1305. Juni 21. 11. Kalendas Julii anno domini 1305 obiit gloriosus dominus Wenczlaus secundus Bohemie rex. Breviarium des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 444.

---

1) Vergl. Reg. ep. Vrat. 103. 2) Vergl. Reg. ep. Vrat. 117.

1306. Oct. 8. 8 idus Octobr. anno domini 1306 obiit honorabilis vir dominus Arnoldus archidiaconus Legnicensis et canonicus Wratizlaviensis. Breviar. des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

Anno 1307. Constructum est monasterium Gemelnicense (Himmelwitz) a Serenissimo Principe Oppoliensi de Bolco (sic)[1]). Martyrologium Benedictinum IV. 171. letztes Blatt.

1307. idibus Febr. anno domini 1307 obiit vener. pater dominus Johannes episcopus Lubucensis[2]). Breviarium des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1307. Oct. 23. 10 Kalendas Novembris anno domini 1307 obiit domicellus filius domini Stephani de Wyrbna. Breviar. des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1307. December 1. Kal. Dec. anno domini 1307 obiit honorabilis vir magister Jacobus doctor legum et prepositus Wraczlauiensis. Breviar. des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1341. Apr. 10. 4 idus Aprilis obiit dominus Nankerus episcopus Wratislaviensis anno domini 1341. Breviarium des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1341. Mai 5. 3 non. Maji Sciendum, quod currente anno domini 1341 obiit dominus Nankerus episcopus Wratislaviensis et sibi successit venerabilis pater dominus Preczlaus de Pogrella eodem anno et hoc die[3]). Breviarium des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1352. Apr. 20. 12 Kalendas Maji obiit dux Boleslaus Bregensis anno domini 1352. Breviarium des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

---

[1]) Handschrift des 17. Jahrhunderts. Das Kloster existirte nachweislich schon 1298, vergl. C. d. Sil. II. 80 und dazu Einl. XII.

[2]) Den Todestag hat schon das Nekrol. von Heinrichau Zeitschr. IV. 284, das Jahr dagegen wird hier zum ersten Male und zwar in gleichzeitiger Aufzeichnung angegeben, freilich im Widerspruche mit den urkundlichen Anführungen, welche Wohlbrück Gesch. von Lebus I. 149 hat.

[3]) Von einer späteren Hand vielleicht (Anfang des 15.), es ist hier der traditionelle Konsekrationstag gemeint, der jedoch nicht festzuhalten ist, vergl. Grünhagen König Johann und Bischof Nanker 92 Anm. 5.

1352. Apr. 22. 10 Kal. Maji Boleslaus dux Bregensis obiit [1]) Martyrologium Augustinianum IV. fol. 126.

1356. Juli 23. 10 Kal. Aug. die Apollinaris obiit dominus Bolko dux Theschinensis prepositus omnium sanctorum in castro Pragensi in capella regia a^{0} d. 1356 [2]). Missale antiquum aus Leubus I. Q. 186 fol. 22.

1368. Juli 28. 5 Kalendas Aug. Anno domini 1368 obiit dominus Bolko dux Swidnicensis. Breviarium des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 444.

A. d. 1376. natus sum ego Symon [3]). Breviar. des Koll. zu Glogau. I. Q. 251.

1376. April 4. 2 non. April. Sciendum quod currente anno 1376 obiit vener. pater dominus Preczlaus de Pogrella episcopus Wratislaviensis [4]) et successit sibi dominus dux Wenceslaus Legnicensis. Breviarium des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1382. April 18. 14 Kalendas Maj. [5]) anno 1382 dominus Wenceslaus episcopus Lubucensis et dominus Legnicz translatus fuit de Lubucensi ad Wratislaviensem ecclesiam. Breviarium des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 444.

a. d. 1390 in Quatuor temporibus . . . [6]) in villa Bresin prope Bregam. ego Symon. etc. ordinatus sum in acolitum per dom. rever. in Christo patrem, Dirslaum episcopum Clatensem [7]) etc. Breviar. des Koll. zu Glogau. I. Q. 251.

---

[1]) Die sonstigen Angaben über seinen Todestag geben entweder Apr. 21 oder 23. vergl. Luchs schles. Fürstenbilder. Bogen 16.

[2]) Ein, wie es scheint, noch ganz unbekannt gebliebener Spross des Teschener Fürstenhauses.

[3]) Näheres über ihn zum Jahr 1390.

[4]) Die Chr. princ. Pol. Stenzel Ss. r. Sil. I. 164 giebt den 6. April, das Nekrol. von Kamenz Zeitschr. IV. 320 den 5. April. Die Angabe bei Dlugoß ed. Lipſ. 24. zum 25. März beruht sicher nur auf einem Versehen kal. anstatt idus.

[5]) Ein sonst nicht bekanntes Datum.

[6]) Ein Wort unlesbar.

[7]) Jedenfalls der damalige Breslauer Weihbischof.

1406. März 8. 8 id. Mart. Ao. d. 1406. obiit Conr. Olenroth hora 22. Breviar. des Koll. zu Glogau. I. Q. 251.

1407. Item a° d. 1507 suscepi (ego Simon vergl. oben zu den Jahren
März 26. 1376 u. 1391) omnes ordines successive a. d. Nicolao ep° Abelonensi [1]) et in vig. pasche ordinatus sum presbiter
Mai 22. ab eodem, et in St. Trinitatis meam primam cantavi missam in eccl. Vrat. Breviar. des Koll. zu Glogau. I. Q. 251.

1411. Juli 15. Pruteni interfecti circa festum divisionis apostolorum ad 600 et multi alii. Martirologium Romanum (Hinten ein Mart. Polonus) IV. f. 175 letztes Blatt.

1412. Pestis Wratislavie juxta 1412 post in Misna sequenti. Martirologium Romanum IV. f. 175.

A° d. 1414. Aug. 25. erat celebratum capitulum in Czaslavia provinciale i. d. St. Ludovici. Quo a° intravi (Nicolaus de Cosil [2]) ordinem [3]) ante f. aplorum Petri et Pauli (Juni 28.) et a° 1421 factus sum sacristanus in Krnowia [4]) post festum pasche (jejunio stomacho). Varia collectanea theologica (1417) I. Q. 466. fol. 150. oben am Rande.

1416. Jan. 24. 9 Kal. Febr. Ordinem can. regul. 1416 frater Jodocus [5]) intravit. Computus judaicus IV. Q. 36. Codex des Sandstiftes, geschrieben durch Fr. Jodocus.

1417. Januar 13 idus octava epiphanie Anno domini 1417 obiit honorab. dominus Ulricus camerarius domini episcopi; eodem anno et hujus uxor. Breviarium des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 444.

---

1) Der Breslauer Weihbischof.

2) Ein Dichter von Liedern in deutscher, lateinischer und böhmischer Sprache. Vergl. über ihn Hoffmann Monatschr. von und für Schlesien II. 738, dessen Fundgruben I. 354 und danach Heyne Bisth. Breslau II. 222. und auch Palm in den Abhandlungen der vaterländischen Geschichte, 1862. II. 77.

3) Der Franziskaner.

4) Nicht Kröben, wie Hoffmann, noch Krumau, wie Heyne will, sondern Jägerndorf, wie schon Weltzel, Gesch. von Kosel S. 97 Anm. 1 richtig bemerkt.

5) Es scheint dies der spätere Abt des Sandstiftes (1429—1447) und Verfasser der bei Stenzel Ss. rer. Siles. II. 156—286 abgedruckten Stiftschronik zu sein.

1417. Explicit scintillarius per manus fratris Nicolai de Cosil [1]) a. d. 1417 finitus, est et eodem a⁰ fuit capitulum provin-
Sept. 28. ciale celebratum in Opol in die St. Wenczeslai, et eadem nocte combusta est civitas supradicta Cosil. Varia collectanea theologica I. Q. 466. f. 83.

1418. Mai 18. d. Arnulfi 7 consules [2]) fuerunt interfecti. Martirologium Romanum IV. f. 175.

1418. 2. Jun. Arch. Gneznens. et ep. Plocens. cum mag. Martino (?) intraverunt Wratislaviam et sunt juxta plura (sic) post in civitate — exiverunt 16. Juni. Martirologium Romanum IV. f. 175.

(1419) Nov. 17. In peste Wratislavie (?) h. a. (?) mag. Lampertus obiit 17. novemb. Martirologium Romanum IV. f. 175.

1419. A⁰ 1419 quasi omnes menses nix aut pluvia. Martirologium Romanum IV. f. 175.

(1419) Apr. 1. Kal. April. professionem fecit eod. a⁰ frater Jodocus. Computus judaicus IV. Q. 36. Codex des Sandst., geschr. durch Fr. Jodocus.

1419. Apr. 17. 15. Kal. Maji cantavit (Jodocus) primam missam Wratislavie in arena a⁰ d. 1419. Computus judaicus IV. Q. 36. Codex des Sandst., geschr. durch fr. Jodocus.

1421. 3. Kal. Febr. A⁰ d. 1421 (fr. Jodocus) fui promotus in magistrum arcium. Computus judaicus IV. Q. 36. Codex des Sandst., geschr. durch Fr. Jodocus.

1422/23. Summam Raymundi legit fr. Jodocus mag. artium in studio Cracoviensi a⁰. d. 1422 incepit et 1423 terminavit. Orate pro eo. Ebendaselbst f. 237.

1423. Oct. 1. Kal. Oct. Jodocus promotus in baccalaureum decretor. 1423. Computus judaicus IV. Q. 36. Cod. des Sandst., geschr. durch Jodocus.

---

[1]) Vergl. oben zum Jahr 1414.

[2]) Nämlich Breslauer. Erwähnung des bekannten Aufstandes.

1426. Aug. 3. 3 mon. August anno domini 1426 obiit honesta domina Barbara Sawirynne. Breviarium des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 444.

1427. Mai 2. 6. non. Maji. Nic. Czober subcustos obiit a° 1427 [1]). Breviar. des Koll. zu Glogau I. Q. 251.

1427. Mai 7. nonas Maji ob. Mart. Jordansmol subcustos (Glogov.) 1427. Breviar. des Koll. zu Glogau I. Q. 251.

Ao. d. 1433. ult. die mens. Maji que fuit in die pentecost.
Mai 31. serenissimus et invictissimus princeps et dom. dom. Sigismundus rex Romanus, Ungarie, Dalmacie, Craacie (sic) etc. coronatus est in urbe in imperatorem per sanctissimum in Christo patrem et dom. dom. Eugenium papam IV. Brev. aus Neisse, Coll.=St. I. f. 445 letztes Blatt.

1434. Mai 30. Anno domini 1434. penultima die mensis Maji, que fuit dominica infra octavas corpus Christi, Baronones (sic) regni Bohemie inter Saczkam et Guram oppidum damnatos exercitos (sic) hereticorum videlicet hussitarum thaboritarum et orphanorum ex permissione divine straverunt. Sit deus benedictus. Breviar. des Coll.=Stifts zu Neisse I. fol. 445, letztes Blatt.

(1434) Mille quadringent(is) trigeter trige quarto [2])
Viguit in Slesia frumenti penuria magna,
Cum multi pereunt pluresque frigora sternunt;
Fores templorum sunt hospicia miserorum,
Quibus tuguria civitatum sunt nimis arta.

In Wratislavia emebatur modius siliginis pro ½ marcas tritici pro 28 grossis, ordei pro 20 grossis, in aliis vero oppidis in Slesia diversimode et semper carius, in Lemberg pro marca, in Sweidnicz et in aliis circumjacentibus aliquando pro 3 fertonibus aliquando pro ½ sexagena supra et infra, sic eciam in Nissa et in opidis circumjacentibus et sic pauperes congregati in Wratislavia ex multis opidis

---

1) Die letzte arabische Zahl ist undeutlich und könnte auch 5 bedeuten.

2) Darüber von späterer Hand XXXIII.

et villis in maxima multitudine in plateis (et) in cimiteriis hospicia habuerunt et jacuerunt, fame et frigore perierunt incepit tempore angusta (sic). Breviar. aus dem Coll.=Stift Neisse I. fol. 445, letztes Blatt.

1436. Aug. 23. Sub anno 1436 in vige. St. Barth. ap. intravi [1]) monasterium cum quodam dicto Mathia Frankinstein, qui ante professionem exivit. Infra idem temp. obierunt fratres infra scripti scil. Joh. Forst prepos. monasterii. Henr. Guben, Joh. scolastici jubilens (sic), Heynricus Undirberg, abbas senior excecatus a duce Johanni [2]), Joh. Hayn, Balthasar Anczit, Joh. Gloetcz, Nic. Rymer, Joh. Greyfinberg, Nic. Steynborn, fr. Andr., Wenzeslaus Haneberg, Math. Ta(w)chsdorf, Nic. Cleynitz, Jocob. Bohemus, Nic. Lesnaw, Heynr. Trebil, Joh. Gaebil, Heynr. Stislaw abbas sub quo ego fui vestitus., Allexius Tyliko, August Tamme.

In vigil. nativ. Christi feci professionem in capitulo ind [3]) . . . . . . solempne in eccl. Breviar. Romanum aus Sagan I. 8° 76.

1441. März 11. 5 id. Mart. Eradii confess. [4]) a° 1441 hic fuit castr. Caldinstejn expugnatum et Sigismundus interfectus et fuit dies Sabati. Breviarium des Coll.=St. zu Neisse I. Q. 246. fol. 3. calend.

(1450) Nota a° 1mo anni jubilei fuit magna pestilencia in Sagano [5]) et mortui sunt in ista peste fratres Matheus Langenickil, Cristofforus Langehansz, Wenc. Never, Laur. Grabig, Augustinus Moester, Andr. Odirwolf, Joh. Geruncti, Martinus (? Schrift zerstört), Nic. Nitteris, Nic. Molendatoris, Laur. Cramme, Joh. Langehanss dyac., Mich. Bierschroeter diac., Joh. Sculteti, Laur. Strelen, Laur. Thabernatoris, Fabianus de Nympcz, hujus fratres obierunt in ista

---

1) Schreiber unbekannt. 2) Vergl. Stenzel, Sc. rer. Sil. I. 290.
3) Nicht lesbar. Jahr fehlt. 4) Ich vermag diesen Heiligen nirgends zu finden.
5) Vergl. Stenzel Ss. I. 319.

peste per estatem, post eodem a° circa festum st. Kat. obiit Augustinus Sculteti abbas morte miserabili, frater Bernhardus .... prepositus Grunenbergensis; noch einige nicht wohl mehr lesbare Namen. Breviar. Romanum aus Sagan I. 8° 76.

A° 1450 8 id Julii hoc est ipso die divisionis apostolorum[1]) Juli 8. consecratum est altare 1mum in honore sanctorum innocencium 2um altare ap. St. Jacobum in cripta consecratum est in honore St. Kath. virg. et mart. nec non Anne matris Marie. Et sequ. dominica die consecrata est capella in Brachelwicz[2]) sub vener. in Christo patre ac. dom. dom. Petro abbate. Weiteres abgeschnitten. Breviar. aus Leubus.

---

[1]) Der Aposteltheilungstag trifft auf die Iden des Juni den 15.
[2]) Brechelshof bei Jauer.

X.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte;

nebst urkundlichen Beilagen.

Grünhagen. Karl IV. in seinem Verhältniß zur Breslauer Domgeistlichkeit. Wien, Gerold, 1868.

S. 16 und 18. Guido episcopus Portuensis ist Bischof von Porto und Johannes episcopus Aquensis Bischof von Aix.

Grünhagen, die ältesten deutschen Beamten in Breslau, Zeitschrift VIII. 428.

In der merkwürdigen Urkunde Herzog Heinrichs III. von 1248, welche Herr Professor Grünhagen in dieser Zeitschrift 8. 432 mitgetheilt hat, geben die Worte in grobnio per fluvium Lau Anstoß. Es wird dort ein Zoll erhoben, und der Herausgeber denke an eine Furt. Allein weiterhin ist zwar von einem Wege durch den Fluß die Rede, aber von einem Wege, der mit Hilfe von Strauchwerk ausgebessert wird. Die Nachbarschaft erhält die Erlaubniß, zu diesem Zweck Baumzweige und Gebüsch abzuhauen, wie das in ganz ähnlicher Weise so häufig vorkommt in den oberschlesischen Urkunden, die sich auf Anlegung von Teichen beziehen. Da nun auch hier von einer Mühle und einem Fischteich die Rede ist, so muß augenscheinlich ein Damm oder Wehr vorhanden gewesen sein, welches zugleich als Brücke diente. Indem ich deshalb nach böh-

mischen Worten suchte, welche zu dieser Sachlage passen, kam ich auf das Wort hreben, welches Kamm oder Schutzgatter bedeutet. Ein solches Schutzgatter befindet sich in der Regel vor jedem Mühlgraben, und deshalb würde die Erklärung recht gut passen, während auch die Wortform sehr ähnlich ist[1]).

Heidelberg, den 11. Mai 1868. W. Wattenbach.

C. Höfler. Aus Avignon. Aus den Abhandlungen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, VI. Serie, 1. Bd. 1868.

Ein näheres Interesse für uns hat hier cap. VIII. Kaiser Karls Verdienste um die deutsche Sprache. Hier wird zunächst ein uns näher interessirender Mann Johann von Neumarkt (nicht Bischof von Neumarkt, wie Höfler S. 46 sagt), der Kanzler Karls IV.[2]), angeführt und zwar getadelt, weil er in seinen Kanzleischreiben mit wenig Geschick und Geschmack den Petrarka nachgeahmt, dagegen wegen seines Interesses für die deutsche Sprache gelobt. Schon in einer früheren Publikation, der Ausgabe des Johann, genannt Porta de Avonniaco[3]), hat Höfler berichtet, wie jener Kanzler den Prager Erzbischof Ernst von Pardubic auf die Schönheit der Gedichte Frauenlob's aufmerksam gemacht habe. Nun führt er den Eingang einer Handschrift der Münchener Bibliothek an, worin denn eben jener Johann, Bischof von Leithomyšl, erklärt, daß er im Auftrage Kaiser Karls IV. ein Werk des heil. Augustinus, das Soliloquium, in's Deutsche übersetzt habe.

K. Kletke. Die Verhandlungen des Herzogs Friedrichs III. von Liegnitz, um seiner Haft bei seinem Sohne, dem Herzoge Heinrich, erledigt zu werden. In den Abhandlungen der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur, philos. hist. Abth. 1868, Heft I.

Die hier publicirten Actenstücke ergänzen das reiche, über diese Sache in dem 4. Bande der Ss. rer. Siles. bereits von Stenzel veröffentlichte Material und liefern namentlich zu Beilage 19 das. S. 226 ff. nähere und ausführlichere Beläge.

---

1) Das h im Böhmischen entspricht einem g im Polnischen.

2) Näheres über ihn bei Heyne II. 208 ff.

3) Leider habe ich das Buch selbst nicht einsehen können; es scheint in Breslau nicht vorhanden zu sein.

Knoblich, Schlesiens Antheil an der Verbreitung der Glasmalerei im Mittelalter. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. 9. Bericht des schles. Alterthumsvereins S. 104—114.

Eine Glashütte in Schreiberhau wird schon im Jahr 1366 erwähnt: Landbuch von Schweidnitz-Jauer zu diesem Jahr Fol. 7. Im lib. Bergh. des hiesigen Domarchivs heißt es unter lit. H. 8—14: fasciculus ubi diversae literae ratione boni Girssdorf in Fridbergensi et maxime ratione fornacis pro coquendis vitris (Glashütte).

Grünhagen.

Palm, H. Eine mittelhochdeutsche historienbibel. Beitrag zur geschichte der vorlutherischen bibelübersetzung. Breslau, 1867. Morgenstern.

Zu dieser ursprünglich im Oster-Programm des Magdalenen-Gymnasiums 1867 erschienenen Abhandlung bin ich im Stande, nachträglich einige in die Literar- und Familiengeschichte Schlesiens einschlagende Bemerkungen mitzutheilen. Zunächst ist es mir gelungen, den Schreiber des einen Theils der interessanten Handschrift ausfindig zu machen. Dieselbe enthält nämlich in ihrem ersten Theile einen Auszug aus den historischen Büchern des A. Testaments bis zum Ende der Bücher der Könige, geschrieben im Jahre 1465, wie eine Notiz am Schlusse besagt. Diesem folgt ein 2. Theil, der eine wörtliche Uebersetzung der Bücher Tobias, Judith und Esther giebt und zuletzt die Worte hat: „hoc opus finitum est in waldaw tertia feria ante festum sancti Thomae apostoli hora vicesima prima." Dieser seinen Zügen nach vom ersten sichtlich verschiedene Theil ist, wie ich nun weiß, geschrieben von einem gewissen Johannes Clemens filius pistoris de Legnitz. Es besitzt nämlich unsere Stadtbibliothek in der Rhediger'schen Sammlung einen Codex (IV. 4 p. 27) genau von derselben Hand geschrieben, der 1. „eine cronica von eynem herczoge von österreich vnd von seynir swester vnd von eynem konige von frankreich, wy is den erging," 2. „eine cronica von appollonio dem konige von Tyria vnd Sydonis," 3. „die vngrische cronica des heinrich von mogelen" (Mügeln) enthält. Dies letzte Stück schließt mit den Worten: hoc opus completum est in waldaw p. johannem clementem filius (!) pistoris jn

vigilia penthecosten hora decima quarta anno domini MCCCCLV. Daß dieser Johann Clemens, Sohn eines Bäckers, oder vielleicht selbst Becker genannt, aus der dem Dorfe Waldau nahe gelegenen Stadt Liegnitz stammte, besagt eine Notiz in einem dritten von ihm geschriebenen Manuscript einer deutschen Uebersetzung der Psalmen, die sich nach Büsching (Bruchstücke einer Geschäftsreise durch Schlesien S. 12) auf dem Rathhause zu Jauer befindet und lautet: anno domini MCCCCLVII iste liber finitus est in Waldow 3° feria ante festum penthecosten per me Johannem Clementis (!) filius (!) pistoris de Legnitz. Ohne Zweifel ist es ein und dieselbe, nach der Behandlung der Casus in ihrem Namen sehr unwissende Persönlichkeit, welche in den Jahren 1455 bis 1465 in Waldau diese drei Handschriften, offenbar im Auftrage irgend eines Mäcens gelehrter Studien, angefertigt hat. Zu ihnen dürften sich vielleicht nun noch andere Arbeiten desselben Mannes auffinden lassen, dessen Namen ich hiermit der Beachtung empfohlen haben will.

Nicht minder wichtig für die in meinem Besitz befindliche Handschrift dieser Historienbibel ist die Frage, wer jener Mäcen gewesen sei, in dessen Auftrage Johann Clemens diese Abschrift genommen hat, dies ist sie nämlich nur, und keineswegs selbst Original. Auf der Rückseite ihres Vorderdeckels ist ein Wappen in ziemlicher Größe gemalt, welches nach der Ueber- und Unterschrift: per Fabianum Zachenkirch auf den ersten Besitzer zu beziehen sein wird, der sich ja auch sonst in dieser Weise anzukündigen pflegt. Für dessen Familie der Zachen- oder Sachenkirch habe ich schon in meiner Schrift einige Nachweise gebracht, denen zufolge sie den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer angehörte; ihre Bedeutsamkeit durch Reichthum und Aemter habe ich erst seitdem kennen gelernt, und es dürfte sich wohl lohnen, dem so angesehenen, jetzt wohl ausgestorbenen Geschlechte hier noch einige Zeilen zu widmen. Ezechiel, der bekannte äußerst fleißige Sammler, hat in seinen Genealogien schlesischer Adelsfamilien, die zum Theil unsere Stadtbibliothek bewahrt, auch eine solche der Zachenkirche entworfen, aus der ich das Folgende mittheile. Das schöne ihr einverleibte, 1622 gezeichnete Wappen von Hans von Sachkirch und Pültzen stimmt mit dem in meiner Historienbibel befindlichen bis auf den Umstand überein, daß der Streifen mit Mauerzinnen oder Zacken im Schilde in der späteren Zeichnung von links nach rechts, bei der älteren dagegen in entgegengesetzter

Richtung läuft. Darauf sagt Ezechiel nach Daniel von Czepkows raison d'Estat der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, einem in verschiedenen Abschriften erhaltenen, nicht unwichtigen Manuscript: Diese Patricii zu Schweidnitz haben von langen Zeiten her unterschiedene und fast die vornehmsten Güter im dasigen Fürstenthume besessen, als a. 1390 hat Monica Sachkirchin ihrem Sohne aufgelassen: halb Bunzelwitz, ganz Säbersdorf, halb Dorf Zirle, Teichenau, Wilkauer Mühle, Altenberg. A. 1400 hat Wenzel Sachkirch gehalten: Lobrus, Herwigswalde, Gräben. A. 1513 haben die Sachkirch gehalten: Reppersdorf, Cammerau, Bürkelsdorf, Kletschkau, Kunzendorf, Gnichwitz.

Die in meiner Schrift S. 9, Anmerk., den Zachenkirch's in der Schweidnitzer Pfarrkirche zugehörige Kapelle ist nach einer von Ezechiel mitgetheilten Inschrift im Jahre 1342 von Konrad Zachenkirch zu Ehren der heil. Jungfrau, ihrer Mutter und anderer Heiligen gegründet worden.

Dann führt Ezechiel das Geschlecht in grader Linie herab bis in's 16. Jahrhundert. Ich gebe seine Worte genau wieder:

Nicolaus I. Zachenkirch in Hertwigswalda, Castellanus Zabotanus v. 1367. Ux. Margar. Choldítzin.

Wiglo vel Wigandus I. Zachenkirch, Nicol. fil. Reipubl. Sviduic. senator, vixit 1383. Ux. Margar. Probisthani.

Nicolaus II. Zachenkirche, Wiglonis fil. Reip. Svidn. Cos. vix. 1426 [1]).

Nicolaus III. Zachenkirch, Nicolai II. fil.

Caspar I. Zachenkirch, Nicol. III. fil. Reip. Suidn. senat. ob. fer. 5 ante Margaretae a. 1439 in cap. fam. sep.

Johannes I. Zachenkirch, Casp. fil. in Polnischen Weistritz, Reip. Suidn. senator, ob. 25. Mai 1504 in cap. fam. sep. Uxor Veronica Ebersdorfin, ob. in die corporis Xsti a. 1516.

Caspar II. Zachenkirch, Joannis I. fil. ob. Sabbatho ante Judica a. 1507. Ux. Barbara Caspar Hörnigs in Pöppelwitz fil. ob. dom. Quasimodog. 1529.

Joannes II. Zachenkirch, Caspar II. fil. ob. 12. Maji 1536. Ux. Anna Pauli Herdan senat. fil. ob. 11. Aug. 1571.

---

1) Vergl. Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz S. 199.

Wigandus II. Zachenkirch, Joan. II. fil. in Poln. Weistritz et Poltzen, Pastor in Weissenroda, ob. 18. Sept. 1582. Ux. I. Barbara M. Seb. Angerer Pastoris Suidn. fil. X liberor. mater. II. Ursula Hieron. Behms f. ἄπαις. III. Dorothea Joh. Coschwitzii fil. ἄπαις.

Joannes III. Wigandi II. fil. Senior in Pöltzen. Judicior. regior. utriusque ducatus Suidn. et Javororum assessor, nascit. XIII. April a. 1559; ex uxore Juditha, Dav. Treutleri fil. Melchioris Fischeri vidua pater lib. IX.

Ein Fabian Zachenkirch ist nicht unter den Genannten, indeß ist Ezechiels Genealogie weder vollständig, noch ganz verläßlich. Andere Zachenkirch's werden auch sonst noch bezeugt, so ein Hanns Zachenkirch in Schmidt's Geschichte von Schweidnitz S. 122 als Rathsherr zu Schweidnitz, und ein Niclas von Sachenkirche erscheint als Zeuge in Schweidnitzer Urkunden von 1356 und 1369, vergl. Korn, Urkunden S. 44 und 62. Der letzte Zachenkirch wird von Henelius (Silesia tog. lib. VI. 1038, 39) erwähnt, es ist Johannes von Sachkirch und Piltzen, Arzt und Schweidnitzer Patrizier, geb. 1585, † 1630 den 24. October, als er seiner Confession wegen aus seiner Vaterstadt vertrieben in Breslau lebte. Er schrieb einen: kurtzen und einfältigen Discurs von der Pest, waß sie sey, auß waß Ursachen sie entspringe und wessen man sich praeservative und curative zu verhalten. Breßlaw 4°.

Daß die Zachenkirche eifrige Förderer der Wissenschaft waren, bezeugen außer meiner Handschrift noch andere Notizen; u. a. verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Tobias in Zittau die Mittheilung, daß die Zittauer Rathsbibliothek die Handschrift eines schwäbischen Land- und Lehnrechts besitzt: „per manus Nycolai de Sachenkirche completus.“ Dieselbe Bibliothek hat auch ein Exemplar der 4. deutschen Bibel (der Nürnberger von Sensenschmid), welches laut Inschrift Johannes Zachenkirche, Bürger zu Schweidnitz, 1479 Gott u. s. w. zu Ehren „getzewgit“ hat, ein Buch, dessen Schicksal auch nicht ohne Interesse ist; denn eine andere Notiz in demselben lautet: „Diese bibel habe ich den 28. July Anno 1633 von Meinem leibschitzen zur Schweidnitz gekaufft. Baltzer von Kalkreutt.“ In diesem und den folgenden Monaten hatten bekanntlich sächsische Truppen Schweidnitz besetzt und vertheidigten es gegen Wallen-

stein. Dabei geriethen Bücherschätze, wie diese Bibel, durch Leibschützen, die sich auf's Schießen besonders verstehen mochten, in die Hände sächsischer Offiziere. **Habent sua fata libelli.**

Das Vorstoßblatt meiner Handschrift enthält endlich noch außer der Jahreszahl 1499 den Namen Beatterix Pffartenerynn, ebenfalls wohl einer Besitzerin des Buches angehörig. Daß auch diese zur Familie der Sachenkirch zählt, ersehe ich aus den folgenden Mittheilungen des Herrn Professor Grünhagen. Palm.

Die vorstehende genealogische Mittheilung läßt gerade den Zachenkirch, der als der ehemalige Besitzer jener Handschrift uns am Meisten interessiren würde, Fabian Zachenkirch, unerwähnt. Doch hat sich auch über diesen noch Einiges ermitteln lassen, welches hier seine Stelle finden möge.

1444. vigilia Martini.	10. November.	Fabian Zachenkirch verkauft mit Zustimmung seiner Brüder Georg und Nic. 12 Mark jährlichen Zins auf Weizenrode an Benesch Segkil. Schweidn.=Jauer'sche Landbücher S. f. 3.
1445. Dienstag vor hl. 3 Könige.	5. Januar.	Schweidnitz. Die Hauptmannschaft bestätigt den Verzicht Georg Zachenkirch's auf alle Güter seiner Brüder Fabian und Nickel Zachenkirch, sowohl auf Weizenrode als Polnisch=Weistritz. Orig.=Urk. im Schweidn. Pfarr=Archiv.
1446. feria 6. ante nativitatis Christi.	23. December.	Fabian Zachenkirch Zeuge des Seelgeräths von Conr. Nimptsch. Schw.=Jaur. Landb. S. f. 54b.
1449. feria 5. ante Laurentii.	7. August.	Fabian Zachenkirch verkauft 8 ung. floren jährlichen Zins auf seinen Gütern Weizenrode und Polnisch=Weistritz. Schwd.=Jaur. Landb. S. f. 142.
1451. feria 6. post Agneta.	22. Januar.	Fabian Sachenkirch verschreibt seiner Frau Katharina ein Leibgeding von 200 Schock auf Polnisch=Weistritz (dem Gute seines Bruders Nic.). Schwd.=Jaur. Landb S. f. 199.

1451. feria 6. post Mathie. — 26. Februar.

Georg und Fabian Sachenkirch, Bürger zu Schweidnitz, verkaufen an Jeron. Phartner und dessen Frau Katharina das Gut Weizenrode, wie das von ihrem Vater weiland Nic. Sachenkirch an sie gekommen ist.

Schwd.=Jaur. Landb. S. f. 200.

1469. feria 4. post Jacobi. — 26. Juli.

Fabian Sachenkirch verschreibt seiner Frau Katharina das Gut Polnisch=Weistritz.

Schwd.=Jaur. Landb. W. f. 26.

1475. sabbato ante Nativitatis Christi. — 19. December.

Fabian Sachenkirch verkauft mit Zustimmung seiner Frau Katharina einen Zins auf Polnisch=Weistritz.

Schwd.=Jaur. Landb. W. f. 110.

1480. feria 3. post dominic. Judica. — 21. März.

stellt Hans Sachenkirch eine Urkunde aus für Polnisch=Weistritz.

Schwd.=Jaur. Landb. X. f. 120.

1510. feria 3. post Oculi. — 5. März.

die Wittwe des Jeron. Pförtner, Hedwig und ihre Kinder Adam, Caspar, Jungfrau Barbara und Hedwig (die drei letztgenannten durch ihre Vormünder vertreten) und Eva, Frau des Melch. Monteczer, schließen einen Erbvergleich.

Schwd.=Jaur. Landb. 1. f. 184.

1511. Donnerstag nach hl. 3 Könige. — 9. Januar.

Fabian Sachenkirch verkauft seiner Großmutter Veronica, Hans Sachenkirch's nachgelassenen Wittwe, 3 Mark jährlichen Zinses auf Polnisch=Weistritz.

Schwd.=Jaur. Landb. 1. f. 225.

1524.

erscheint Beatrix als die Ehefrau des vorgedachten Adam auf Weizenrode.

Schwd.=Jaur. Landb. 4. f. 257.

Grünhagen.

Schirrmacher. Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866.

p. 7. Urk. Nr. 8 vom 7. Dec. 1259. Es dürfte im Zeugenverzeichniß hinter Nasegneo ein Komma zu setzen sein, da zwei Vornamen für jene Zeit ganz ungewöhnlich sind.

p. 10 Nr. 14 vom 17. Aug. 1281. Babinmos und Grebere sind wohl lokale Terrainbezeichnungen. Unter der ersteren ist sicher eine Brücke — most poln. Brücke — zu verstehen. Bei der zweiten darf man wohl an das deutsche Gräber denken, da gerade in jener Gegend (hinter Töpferberg) bedeutende Urnenlager sich finden.

p. 14. Nr. 20 vom 12. Nov. 1300. Dieses Jahr weist für die Urkunde durch ein Versehen des Abschreibers das große Bitschen'sche Privilegien-Buch auf. Das im U.-B. unter Nr. 94 abgedruckte Original hat das Jahr 1330. Danach modificirt sich die Bemerkung auf p. 483 in Betreff des ersten Vorkommens von Bürgermeister und Rath.

p. 33 und 34. Nr. 46 und 47. Doch wohl identisch.

p. 35 Nr. 51. Die Erklärung der Worte: gener Schypelinne Luce balneatricis in Nr. 31: Schwiegersohn der Badestubenbesitzerin Lussa, der Frau des Schiplo.

p. 48 Nr. 75 vom 1. Nov. 1324. Gedruckt bei Tschoppe und Stenzel Nr. 126.

p. 83 Nr. 119 ist bei den Schöppen das Komma hinter Luther zu streichen (Luther Colbel).

p. 146 Nr. 114. Bei der Aufzählung der an Herzog Ludwig fallenden Dörfer ist sicher Groß-Krichen und Klein-Krichen unter den Worten Grosse, Creching vnd wenig Crechin zu verstehen.

p. 188 Nr. 281. Zeile 5 der Urk. dürfte das Komma nach frunt zu setzen sein (Verwandte der Liegnitzer Erbvögte Jesko, Hans und Hanko).

p. 210 Nr. 324 und 325. Offenbar doppelte Ausfertigung.

p. 294 Nr. 464 betrifft das Nikol.-Spital in Hainau.

p. 314 Nr. 505. In dieser Form sicher in Liegnitz ausgestellt.

p. 345 Nr. 566 steht: „czum rahten sitczen" anstatt „czum rechten sitczen."

p. 374 Nr. 615. Die Urk. ist sicher gefälscht, da sich die Competenz des städtischen Raths in keinem Fall auf dergleichen Angelegenheiten erstreckte. Auch das Siegel spricht dafür.

p. 475. Nachtrag Nr. 81a. Schwer mit Nr. 94 in Einklang zu bringen.

p. 483. Das Schöppenverzeichniß läßt sich durch die Urk. Nr. 27 vom Jahre 1306 vervollständigen. — Die Zahl der Schöppen des Jahres 1341 war nicht acht, sondern sieben. Es ist nämlich zu lesen Cunadus Albi Wernheri als ein Name: Cunadus Weissewernher. Schuchard.

Dr. C. J. Schuchard. Die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Mit einem Anhange das Buch der Verfestungen 1339—1354. Berlin 1868. E. S. Mittler und Sohn.

S. 3. Die Vermuthungen über Viehau im Anschluß an die Urkunde von 1149 reg. Nro. 33 erledigen sich dadurch, daß die Conjektur Schirrmacher's, statt Dim dictam zu lesen, absolut unhaltbar ist, von einem Abkürzungszeichen ist keine Spur zu bemerken, höchstens kann man streiten, ob der Personenname (ein solcher liegt unzweifelhaft vor) Dim oder Divi zu lesen sein dürfte.

S. 23 ist meine von dem Verfasser bekämpfte Ansicht über das erste Vorkommen der Consuln in Breslau nicht genau wiedergegeben. Daß die Stadt schon vor der Verleihung eines eigentlichen Stadtrechtes irgend welche Vertreter gehabt, habe ich nie leugnen wollen. In meinem Breslau unter den Piasten ist S. 10 nur bemerkt, daß das Vorkommen von Consuln vor 1261 nicht nachweislich sei und in meinem Vortrage: „die Gründung Breslau's als deutsche Stadt," abgedruckt in der schlesischen Zeitung 1867, Nr. 518 und 520 sage ich: „Wo immer deutsches Recht galt, war ein Rechtsprechen ohne Schöffen kaum denkbar, das Institut der Schöffen ist also so alt wie das deutsche Breslau (für diese Annahme hat inzwischen Dr. Korn einen direkten Beweis aufgefunden, vergl. Zeitschrift VIII. 436). Anders verhält es sich mit der eigentlich städtischen Obrigkeit, den Rathmännern (consules). Regelmäßig selbstgewählte Rathsherren kannte jene Zeit noch nicht, doch haben ohne Zweifel auch damals schon die Bürger in gewisser Weise an der Regierung der Stadt Theil genommen. Die deutschen Kaufleute, welche ja schon in ihrem alten Kaufhause einen selbst gewählten Vorstand hatten, haben einen solchen Vertreter ihrer Gilde sicherlich nicht entbehrt, seitdem ihnen 1241

die ganze Stadt geöffnet ward, auch hat der dem Anscheine nach sehr langwierige Streit der Bürgerschaft mit Herzog Heinrich III. das Vorhandensein von Vertretern der Stadt, welche im Vereine mit dem Vogte die Interessen der deutschen Ansiedler bei den Verhandlungen mit dem Herzoge wahrnahmen, zur nothwendigen Voraussetzung."

S. 45. Dr. Korn wird sicher nicht zugeben, daß er das Innungswesen unserer Städte aus dem Hörigkeitsverhältnisse abgeleitet habe, vielmehr fällt des Verfassers hier ausgesprochene Ansicht: „von dem Tage, wo das deutsche Recht in einer Stadt Geltung erhielt — fing auch das Innungswesen an," vollständig mit dem zusammen, was Korn auf S. XXI. der Einleitung zu C. d. Sil. VIII. sagt: „Somit wäre das Innungsrecht in den deutschen Städten Schlesiens so alt, als diese selbst."

S. 50. Der Verfasser hat hier doch wohl Dr. Korn mißverstanden, wenn er dessen Ausführungen auf S. XIX. a. a. O. so deutet, als wolle derselbe das Wort innung in Urkunden jener Zeit unter allen Umständen mit Innungsgeld übersetzen; es handelt sich doch eben hier nur um die Interpretation einer ganz bestimmten Stelle, und des Verfassers Meinung, welche hier jenes Wort als „Einung mit der Stadt" auffaßt und mit Bürgerrecht identificirt, wird man schwerlich als erwiesen ansehen können. Aus den Breslauer noticie civium (14. Jahrh.) erhalten wir den Eindruck, daß die Eintragung erfolgte, wenn der Betreffende sich gehörig legitimirt und das Bürgerrecht bezahlt hatte; die Entrichtung des Innungsgeldes erscheint dann als mehr accessorisch, es heißt ebensowohl: tenet adhuc innungam als tenet adhuc ballistam. Grünhagen.

Dr. E. J. Schuchard. Wenzel I., Herzog von Liegnitz, ein Beitrag zur schlesischen Geschichte.

S. 15. Die Urkunde vom Jahre 1356, Dienstag nach Jakobi, durch welche Karl IV. die Streitigkeiten zwischen Herzog Wenzel und seiner Mutter Katharina entscheidet, kennt der Verfasser und wohl auch dessen Gewährsmann Schönwälder nur aus einer kurzen Anführung. Ein günstiger Zufall hat mich jetzt dieselbe im Archive des hiesigen Domkapitels auffinden lassen, und ich theile dieselbe hier unten als urkundliche Beilage I. mit und als Seitenstück dazu die Urkunde Katharina's vom 22. Februar 1357 (als Beilage II.), welche Schuchard ganz ent-

gangen zu sein scheint, obwohl sie Schönwälder[1]) und Rößler haben, freilich nur in ungenauem Auszuge, indem sie von einer Schenkung resp. Verzichtleistung statt von einem Vermächtnisse sprechen und auch anstatt des 22. Februar den 23. angeben. Grünhagen.

Schück. Drei schlesische Fürstenfrauen. Zeitschrift VIII. 73 ff.

Zu S. 103. Gerade über die dunkelste Zeit in dem Leben der Herzogin Charlotte, der Schwester des letzten schlesischen Piasten, theilt Droysen aus einem Berichte des französischen Gesandten Grafen Rébenac vom 30. Dezember 1682 Merkwürdiges mit. Droysen erzählt[2]):

Die Schwester des letzten Herzogs war an Herzog Friedrich von Holstein Wiesenburg vermählt, lebte seit einigen Jahren getrennt von ihm; vom kaiserlichen Hofe, wie sie glaubte, in arger Weise übervortheilt kam sie nach Berlin; „sie hat," scheibt Rébenac, „dem Kurfürsten ein Dokument ausgehändigt, worüber derselbe eine unermeßliche Freude gehabt, weil es ihm ein wichtiges Recht auf das Allerbeste begründet, betreffend den Erbverbrüderungsvertrag, wonach bei dem Ueberleben des brandenburgischen Hauses diesem eine Rente von 100,000 Mk. zufallen müßte, welche indessen der Kaiser eingezogen hat." Was für ein Dokument dies war, ist nicht mehr nachzuweisen. Grünhagen.

Dr. E. Wahner. Ist der heil. Adalbert, Bischof von Prag, auf seiner Missionsreise zu den heidnischen Preußen oder vielleicht ein andermal in Oppeln gewesen? Oppeln bei Albert Reisewitz. 1868.

Zu S. 21 ff. habe ich hinzuzufügen, daß mir — worauf Herr Professor Dr. Wattenbach mich nachträglich aufmerksam zu machen die große Güte gehabt hat — bei meiner Schrift entgangen ist die neue entdeckte „Passio sancti Adalperti," gedruckt von Giesebrecht in den N. Preuß. Provinzialblättern. Neue Folge V., 1 (1860). Monumenta Polon. hist. ed. Bielowski I. (1864) und Scriptores Rerum Prussicarum I., 235. Darin heißt es, Otto III. habe Adalbert gebeten (in Rom) ut ad Saxoniam exiret. Caesaris peticionem haud renuens, voluntatem

---

1) Piasten zum Briege I. 173, Rößler in der Zeitschrift VI. 11.

2) Das Testament des großen Kurfürsten. Leipzig 1866 (aus den Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften) 125.

suam implevit. Saxonica tellure in brevi recedens, in Polaniam regionem direxit, et ad Mestris (Meseritz) locum divertens coenobium ibi construixit — dann geht er nach einiger Zeit zu den Preußen. Die Schrift ist bald nach Adalbert's Tode verfaßt und bestätigt also die Richtung seiner Reise, wie ich sie, ohne die Passio zu kennen, aus guten Gründen annehmen mußte; d. h. er ging von Mainz durch Sachsen nach Polen, ohne Böhmen und Schlesien zu berühren.

E. Wahner.

Urkundliche Beilagen.

I.

1356. Juli 26.

Karl IV. stiftet einen Vergleich zwischen Herzogin Katharina von Brieg und ihrem Sohne Wenzel.

Archiv des Domkapitels zu Breslau NN. 2.

Wir Karl von Gotes gnades röm. Keiser ze allen zeiten merer des reiches u. Kunig ze Behem embieten dem erwirdigen Preczlaw unserm lieben fursten und canczler bischoff, Cůnen von Falkenhayn houptmann u. den ratleuten zu Brezlaw unsern lieben getrewen unsir gnad u. alles gůt, wir tun euch zewizzen u. allen den die diesen brieff horen sehen oder lesen wann die hochgeborne Katherine herczoginne von Slesie u. frove zu dem Briege an eynem teile u. der hochgeborne Wenczlawe herczoge von Slesien u. herre zu Lignicz an dem andirn, mit wolbedachtem mute, mit rate yrer beyder getreuen, vnd mit rechten wizzen aller czweyunge kriege, vnd uffleuffe, welcherley die seint, die sich czwischen yn beidenseiten, vncz vff diesen heutigen tag verlouffen haben, an vns genczlich gegangen seint vnd alle dieselben yre sachen beyderseiten zu vnsir entscheidung geseczet habn, des haben wir mit rate vnsir fursten geistlicher vnd werltlicher vnsir herren vnd getrewer vndertanen dieselben herczoginnen vnd den herczogen vmb alle yre sache, mit yrer beyder gutem willen in sulche ordenung geseczet, als hernach geschri-

ben steet. Czu dem ersten daz sie beyde vmb alle schult, die die herczoginn vormals vor yren wirt herczogen Bunczlaw seligen vergolden hat oder noch gelden sol, kommen sullen fur euch vnd wes yr, noch yver forlegunge vnd nach der gewizzen bekennet, vnd entscheidet, daz sie fur denselben yren wirt bezalt hat vnd vergolden, daz sol yr der egenanter herczog Wenczlaw widergeben. vnd wo sie noch fur denselben yren wirt gelden sol, nach sulcher kuntschafft, vnd gewizzen, als douor geschrieben steet, daz sol er fur sie gelden vnd sie des ledig machen, furbaz vmb dreyhundert mark grozzer pfennige polenischer czal ierlicher gulde, die sie zu Niclawsdorff haben sol zu yrem leibe, haben wir ez mit yrer beyder guttem willen also entscheiden. Seint demmal daz sie hat zu dem Briege nunczig mark ierlicher gulde derselben zal, die er nu beweiset seint, so sol sie noch aldoselbist zu dem Briege uffheben czehen vnd hundirt mark, die sie geannampt hat alle jor zu yrem leibe, vnd dorczu wollen wir derselben herczoginne beholfen sein, daz yr die geuallen, vnd sol auch vnd hat globt der vorgenannte herczog Wenczelaw yr dorczu helfen in guten trewen on geuerde, vnd wer daz sache, daz dieselben czweyhundirt mark geldes, von ymand angesprochen wurden. in wilcherweis daz were, daz sol derselb herczog Wenczlaw entwerren, vnd sol yr auch hundirt mark ieriges geldes zehant beweisen zu Niclawsdorff zu yrem leybe, ouch haben wir zwischen yn entscheiden, mit yrer beyder willen als vor begriffen ist seintdemmal, daz die herczogin bekant hat, vnd bekennet, daz sie von der summen tausend marke, die in vnsern keysirlichen brieuen vormals czwischen yn begriffen ist funfhundirt mark von demselben herczog Wenczlawen empfangen hat, su sullen sie beyde, vmb die leczten funfhundirt mark fur euch komen vnd waz er aldo beweiset daz er der egenanten summen tausent mark der leczten yr beczalt hat, des sol er ledig seyn, waz aber er nach sulcher beweisung derselben summen yr noch schuldig bleibt, daz sol er yr zehant nach der beweysung gelden vnd bezalen. Ouch haben wir, mit der vorgenanten herczoginn, vnnd des herczogen willekur beyden-

seiten gesprochen vnd entscheiden, vnd sprechen vnd entscheiden, daz derselbe herczog Wenczlaw fur euch der herczoginn, zu dem ersten antwerten, vnd gerecht werden sol wes sie yn andirsmehr zu beschuldigen hat, dornach sol sie ym auch gerecht werden fur euch wes er sie auch hat zu beschuldigen, vnd sol alle diese ewer entschidunge, geschehen vnd getan werden, von dem nehsten suntage, der schirst kumpt indwendig sechs wochen nacheinander an vnderlaz zu zelen, vnd ob du Preczlaw der obgenante bischoff zu Brezzlaw ee sulcher entscheidung sturbest, des got nicht wolle, so sullet ir houptman vnd rat czu Brezlaw alle diese gegenwertige sachin dannoch entscheiden, vnd entrichten. Wir haben auch mit der vorgenanten herczoginn, vnd herczogen gutem willen doruff ein sulche pen gesaczt: wer vnder yn nicht gehorsam were ewer entscheidung, der sol zuuor an diesen sachen vnd zweyungen seyn recht verloren haben vnd veruallen in penen dreyer tausend marke grozzer pfenninge polenischer czal, der halbirteil geuallen sol vnsir kuniglichen camern, vnd der andir teil dem der sulcher entscheidung gehorsam wirdet, der auch alle seyne recht domiete behalden sol, vnd haben auch beynamen entscheiden, ob die obgenante herczoginn vngehorsam were, daz czwischen yr vnd demselben herczogen Wenczlauen von euch entscheiden wurde, so sol die pene dreyer tausent mark geuallen von der herczoginn leibgedinge. Wer aber herczog Wenczlaw des vngehorsam, so sol man dieselben penen nemen uff seynem bergwerke ze Niclawsdorff vnd uff aller andir seyner habe wo die sey, welich teyl abir an diesen stucken gehorsam oder vngehorsam genant werden sulle, daz sol beweiset werden, mit ewer aller briefen oder mit ewer des houptmans vnd rates ze Brezlaw briefen, ob der bisschoff nicht were, als vor geschriben steet. Dorumb so haben sie beidenseiten vns globt, vnd globen auch mit yren briefen in guten trewen on geuerd, daz sie stete vnd gancz halden wollen vnd vollenkomenlichen volfuren allez daz douor geschriben ist, als verre sie vnd yetwedirs anruret, vnd auch allez daz yr in den obegeschriben sachen vnd artikeln

nach gewizzen vnd nach der kuntschafft czwischen yn sprechet, machet, vnd findet, wer daz sache, daz sie oder yr eyner dowider quemen vnd pruchig doran werden in dheineweis, der sol in die obgenante penen veruallen seyn in aller der mazze als sie douor begriffen seint. dorumb so beuehlen wir euch alle die obgenanten sachen zuuerhoren, entriechten vnd genczlich entscheiden, vnd gebieten euch ernstlich bey vnsern hulden daz ir der obgenanten herczoginn vnd dem herczogen tage fur euch bescheidet vnd noch yrer beyder furlegung czwischen yn entriechtet vnd entscheidet alle die obgenanten sachen kriege vnd ufflauffe nach der kuntschafft vnd nach der gewizzen vnd schaffet, daz alle dieselben sachen on furczog vnd on allez hindernuzz eyn ganczes ende gewinnen indwendig sechs wochen als douor begriffen ist, vnd wer sache, daz yr entweder ewer entschidung vnd entrichtung vngehorsam turste sein, daz lazzet vns wizzen mit ewern offenen brieuen, daz wir vns dornoch zeriechten wizzen, wann wir die penen die uff beyde teil geseczet seint nicht anders denn noch ewer vnderweisung geuordern mugen vnd sie auch in dieselben penen vnd verlust yres rechten nicht geuallen mugen, nur nach dem als yr vns vndirweisen werdet. Mit vrkund dicz briefes versigilt mit vnserm keyserlichem Insigil, der geben ist zu Prage nach Christs geburt dreuzenhundert iar, und in dem sechs vnd funfczigstem jare des nehsten dinstags nach sant Jacobs tage des heiligen czwelfboten vnssr reich des romischen in dem eilften, des behemschen in dem czehenden vnd des keysertums in dem andern iare.

An einem Pergamentstreifen das große Siegel des Königs.

II.

1357. Februar 22.

Herzogin Katharina vermacht ihren Söhnen Wenzel und Ludwig 10,600 Mark.

Staats-Archiv zu Breslau F. Liegnitz-Brieg 2.

Nos Katherina dei gracia ducissa Slezie et domina Bregensis recognoscimus tenore presencium universis, quod propter benignam perpetuae caritatis constanciam, quam ad dilectissimos

nostros filios illustres Wenczeslaum et Ludwicum duces Legniczenses semper gessimus et fiducialiter habemus, maturo nostrorum fidelium et seniorum vasallorum prehabito consilio, sana et libera voluntate damus et resignamus ipsis et eorum heredibus pariter uni tantum quantum reliquo nostra X. milia marcarum, que ex donacione quondam domini nostri legitimi magnifici ducis Bolezlai pie recolende memorie in et super terris Bregensi et Olaviensi cum plena auctoritate ad nostrum placitum dandi habuimus, ita quod eadem X. milia marcarum ipsi nostri filii Wenczeslaus et Ludwicus duces predicti unus tantum quantum alter et eorum heredes post nostram mortem habere debent perpetue in terris Bregensi et Olaviensi prenotatis, et quod de cetero ipsa X. milia marcarum in toto seu in parte nemini donare, appropriare et prescribere valeamus, nec eciam quispiam ea repetere possit de jure vel de facto. Et fatemur, quod coram excellentissimo principe domino Karolo imperatore Romanorum Boemie quoque rege domino nostro gracioso simili modo ut predicitur predicta X. milia marcarum filiis nostris supradictis communiter uni tantum quantum reliquo et eorum heredibus contulimus et resignavimus in Praga temporibus retroactis. Harum testimonio literarum datum Brege die cinerum a⁰ dom. MCCC. quinquagesimo septimo presentibus nostris fidelibus Henrico de Falkinhayn, Henrico de Borsnicz, Ulrico de Munsterberg, Gunczlone de Wedrow, Johanne Poduschca et aliis quam plurimis fidedignis.

An einem Pergamentstreifen hängt das Siegel der Herzogin. Sie sitzt auf einem Throne mit Löwenköpfen und hält auf ihren ausgebreiteten Händen zwei dreieckige Wappenschilder, deren Inhalt nicht mehr erkennbar. Ueber ihrem Haupte befindet sich ein drittes Wappenschild. Umschrift: S. Katerine dei gra. ducisse Slé, et dne. Bregen.

Inhalt des neunten Bandes, ersten Heftes.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Neunter Band. Zweites Heft.



Breslau,
Joseph Max & Komp.
1869.

Inhalt des neunten Bandes, ersten Heftes.

Inhalt des neunten Bandes, zweiten Heftes.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

XI.

Die Gefangennahme der hussitischen Gesandten in Ratibor 1421.

Von Franz Kopetzky in St. Pölten.

Nachfolgende Zeilen sollen eine noch wenig bekannte Episode aus den Zeiten der Hussitenkriege besprechen, die wegen des durch sie erregten Aufsehens, das weit über die Grenzen Schlesiens reichte, eine genauere Darstellung verdient [1]).

Bekanntlich hatte im Juni 1421 der böhmische Landtag zu Czaslau beschlossen, den ungarischen König Sigmund nicht als Herren des Landes anzuerkennen, da er sich der Krone unwürdig gemacht habe [2]). Man trug dieselbe dem polnischen Könige Wladislaw an; der aber zauderte, da er durch Unterhandlungen Sigmunds hingehalten wurde, und lehnte endlich ab.

Minder unschlüssig zeigte sich der Großfürst Witold von Lithauen, dem man auf dem Landtage zu Kuttenberg am 4. September 1421 die böhmische Krone anbot, und der auf dies Angebot bereitwillig einging. Man schickte in Folge dessen sofort eine Gesandtschaft ab, bestehend aus den Herren Wilhelm Kostka von Postupitz, Hlas von Kamenitz, Mrosek,

---

[1]) Palacky, Geschichte von Böhmen III. 2. p. 258, hat zwar diesen Punkt bereits besprochen; da aber dies Ereigniß für die Geschichte eines schlesischen Fürsten, H. Johann II. von Ratibor nicht ohne Bedeutung ist, so rechtfertigt sich eine weitläufigere Besprechung. Die im Anhang abgedruckten, bisher unbekannten Urkunden finden sich im Reichsregistraturbuch von 1418—33 (G) im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. [2]) Palacky ibid. p. 222.

Wenzel von Jenstein und Waněk Pawlikowetz, Vater und Sohn, von denen die drei ersteren Hofämter am polnischen und lithauischen Hofe bekleideten [1]).

Die Gesandtschaft reiste sofort ab und kam beiläufig vor der Mitte des Monats September nach Ratibor [2]); hier wurde dieselbe sammt ihrem Gefolge von den Bürgern der Stadt gefangen genommen und verhaftet, offenbar auf Geheiß des Herzogs [3]).

Johann II., Herzog von Troppau und Ratibor, unvortheilhaft bekannt durch den Mord in Karlstein, war der Sohn Herzogs Johann I. und Herr von Ratibor und Jägerndorf, welches letztere er aber um das Jahr 1385 dem Herzoge Ladislaus von Oppeln verkaufte oder verpfändete [4]). Daß er zu einer solchen Gewaltthat befähigt war, zeigt außer jener Scene in Karlstein auch seine Regierung im eigenen Lande. Fand er in diesem nicht genügende Beschäftigung, so suchte er diese in der Fremde. 1414 finden wir ihn im polnischen Heere gegen den deutschen Orden kämpfend [5]). Letzterer Umstand läßt vielleicht auf eine Hinneigung zu Polen schließen; eine Vermuthung, die dadurch bestätigt wird, daß er 1407 eine lithauische Prinzessin, Helena, eine Schwester Witolds, heirathete [6]) und mit letzterem in gutem Einvernehmen stand.

Und dennoch finden wir jetzt in Herzog Johann den Urheber einer That, die den ihm befreundeten polnischen und großfürstlichen Hof tief beleidigen mußte, da unter der Gesandtschaft, wie früher erwähnt wurde, sich auch Hofbeamte Witolds befanden.

---

[1]) Das Schreiben Witolds (Beilage III.) nennt Wilhelm Kostka, Hlas und Mrosek, „vnser alde Diener," dann „Wenzel v. Genczenstein und sust Waczlaben" (ein Pawlikowetz?). Die continuatio Pulkawae (Dobner, Mon. IV. 161.) und die staři letopisowé (Script. rer. bohem. Her. v. Palacky. III. p. 47) wissen von Mrosek nichts.

[2]) Da das Schreiben Sigmunds (Beil. I.) schon vom 17. Sept. datirt ist und die Nachricht von Ratibor erst an den polnischen Hof kommen mußte, so wird die Gesandtschaft wohl schon im ersten Drittel des Monats in Ratibor angekommen sein.

[3]) Die böhmischen Annalen (staři letopisowé, ibid.) bezeichnen den Herzog Nikolaus, den Sohn Johanns II., als den, der die Gesandten gefangen genommen habe, der war damals erst 12 Jahre alt.

[4]) In dem genannten Jahre erscheint Ladislaus v. Oppeln als Herr von Jägerndorf. (Ungedr. Copie im Tropp. L.-A.)

[5]) Dlugoß lib. XI., vgl. Voigt, Geschichte Preußens VII. 246.

[6]) Vgl. Beilage III. Wir erfahren durch diese Urkunde zuerst etwas Bestimmtes über Helena, denn die Ratiborer Chronik (Vereinsschrift IV. 116) giebt über ihre Abstammung nichts an, und Dlugoß' Angaben lib. XI. sind unzuverlässig.

Ein Freund des Herzogs, an den sich dieser in seiner Noth später wandte, schrieb ihm, hätte er den Einflüsterungen seiner Prälaten und Canonici nicht sein Ohr geliehen, so wäre es nicht so weit gekommen [1]). Demnach wäre also in dem religiösen Eifer Johann's die Ursache seiner Parteinahme für König Sigmund zu suchen. Allein wenn man bedenkt, daß Herzog Johann bei aller Frömmigkeit seiner Zeit sonst dem Clerus gerade nicht wohl wollte — 1390 ließ er zwei Pfarrer, ganz so wie später Wenzel, ertränken [2]) — so wird man, wenn auch die Einwirkung des der Ketzerei so abholden Clerus nicht unwahrscheinlich ist, doch eingestehen, daß noch andere Gründe mitgewirkt haben müssen.

Die mangelnde Erklärung giebt vielleicht die im folgenden Jahre 1422 erfolgte Belehnung des Herzogs Johann mit Jägerndorf [3]). Wie gesagt, hatte er diesen Theil seines Landes c. 1385 veräußert. Es ist nun gerade eine nicht zu gewagte Vermuthung, daß Herzog Johann auf Befehl König Sigmunds handelte, daß Jägerndorf der Preis war, den letzterer dem Herzoge für den ihm durch die Gefangennahme der Gesandtschaft zu erweisenden Dienst in Aussicht stellte. Offenbar hatten doch schon 1421 die Verhandlungen über den Anfall Jägerndorfs an Herzog Johann begonnen [4]), und es ist ganz unmöglich, daß die beiden gleichzeitigen Ereignisse nicht in einem gewissen Zusammenhange stehen sollten. Jägerndorf, das indessen aus einer Hand in die andere gegangen war, war die Belohnung für die dem Könige zu erweisende Gefälligkeit.

Indessen machte die Gefangennahme der hussitischen Gesandten ein großes Aufsehen, da sich die Nachricht davon mit ungewöhnlicher Schnelligkeit verbreitete und erregte in Böhmen und Polen eine größere Mißstimmung, als Herzog Johann wohl vorausgesetzt hatte. Anfangs scheint er sich damit entschuldigt zu haben, daß er an der Sache nicht betheiligt und die Bürger Ratibors allein verantwortlich seien. Seine Worte fan-

[1]) Vgl. Beil. V. Unter den damaligen geistlichen Würdenträgern finde ich zwei, die vielleicht auf Johann eingewirkt: Peter, Probst in Ratibor 1418—22 (Weltzel, Gesch. v. Ratibor p. 393), vielleicht derselbe, der 1407, 26. Nov., als Notar des Herzogs erscheint (Cod. dipl. Sil. II. 51), und Nikolaus v. Freistadt (Weltzel, p. 401), in der letzten Zeit Johann I. ebenfalls Notar, so 1379, 19. Juli. (Cod. dipl. Sil. II.176.)

[2]) Weltzel, Gesch. v. Ratibor p. 84.

[3]) Aktenmäßige und rechtliche Gegeninformation &c. Beilage II.

[4]) Die Belehnung erfolgte am 15. März 1422 zu Kremsier.

den aber keinen Glauben. In Böhmen, wo Herzog Johann seit dem Karlsteiner Morde nicht im besten Rufe stand, war man empört über den unpatriotischen abtrünnigen Fürsten [1]). In Polen sprach sich der dadurch beleidigte Hof und das Volk ebenso abfällig über H. Johann aus: „da er die Union mit den böhmischen Brüdern vernichten wolle, so müsse man mit oder gegen den Willen des Königs gegen ihn ziehen, falls er die Gefangenen nicht entlasse [2])." So sprach das polnische Volk und nicht minder energisch der polnische Hof.

Der erste, der in dieser Angelegenheit an unsern Herzog schrieb, war der Neffe des Königs, Sigmund [3]), der ersterem mit dem Zorne des Königs und des Großfürsten drohte, dessen Folge sein gänzlicher Untergang sein würde, falls er nicht die Befreiung der Gefangenen gestatte.

Dies Schreiben nebst andern überbrachten wahrscheinlich Anfang Oktobers die Gesandten des polnischen Königs Nikolaus Sloka und Sestrzengo Bandzinski [4]). Der Großfürst Witold hatte seinen Sekretär Bartholomäus an die Ratiborer Herren und Barone geschickt [5]), der zugleich dem Herzoge ein Schreiben überreichte des Inhalts, Herzog Johann habe ihm früher seine Freundschaft angeboten, er bitte daher um Freilassung der Gefangenen, sonst würde er mit aller seiner Macht gegen ihn und seine Kinder auftreten [6]). Dasselbe und wohl noch mehr mögen auch die Gesandten dem Herzoge gesagt haben.

H. Johann war in schlimmer Lage; vom polnischen Könige und dem Großfürsten mit Krieg bedroht, ohne Hilfe Sigmunds, der sich in Ungarn aufhielt [7]), konnte er nicht schlüssig werden. Zwar mögen von Siegmund ebenfalls Ermahnungen eingelaufen sein, standhaft zu bleiben, allein andererseits kamen aus Böhmen schlimme Nachrichten, der zweite Kreuzzug gegen die Hussiten hatte ein schmähliches Ende gefunden, vor Saaz hatte das Kreuzzugsheer beim Anrücken der Feinde sich aufgelöst. Sollte Herzog Johann die Rache der Hussiten herausfordern?

---

1) Der böhmische Annalist (script. rer. Boh. III. p. 7) meint, daß die Czechen „mit diesem Ratiborer Geschlechte" kein Glück hätten. (Czechowé nemagicze sčestie k tomu rodu Ratiborskemu.)

2) Beil. V. 3) Beil. I. 4) Beil. II. 5) Beil. IV. 6) Beil. III.

7) Ende September 1421 war König Sigmund in Preßburg, wo er mit H. Albrecht von Oesterreich ein Bündniß schloß. (Kurz, Oesterreich unter Albrecht II. p. 321.)

Schon früher hatte er an polnische, wie es scheint, einflußreiche Beamte geschrieben, so an den Inspektor des Salzbergwerkes in Wieliczka, Abraham Niger, aber immer dieselbe Antwort erhalten, wenn er die Gefangenen nicht freigebe, sei er verloren [1]).

Man muß annehmen, daß H. Johann indessen vom Könige Sigmund bestimmte Versicherungen erhielt, er würde sonst den Drohungen von Seite Polens nicht solchen Widerstand geleistet haben; er gab nämlich die Gefangenen nicht frei, sondern ließ sie nach Brünn führen und König Sigmund übergeben um so die Verantwortlichkeit für ihr ferneres Schicksal von sich abzuwälzen. Noch ehe dies geschah, begann der Großfürst Witold, als er die Weigerung des Herzogs vernahm, gegen den Widerspenstigen zu rüsten. Er schickte sogar Gesandte an die Prager, sie möchten von einer Seite gegen Johann ziehen, während er von der anderen seinen Verwandten Sigmund abschicken wollte [2]); vor dem Ratiborer Gebiete sollten sich Beide vereinigen und die Gefangenen befreien. Indeß, dazu war es zu spät, da, wie erwähnt wurde, H. Johann die Gefangenen dem Könige ausgeliefert hatte. Sigmund ließ die Herren nach Trentschin in's Gefängniß bringen, das Gefolge in Brünn enthaupten [3]).

Im folgenden Jahre erhielt H. Johann Jägerndorf, ob aber eine Versöhnung mit dem polnischen Hofe zu Stande kam, wissen wir nicht. Das Gewitter, das sich drohend über dem Haupte Johann's zusammengezogen hatte, ging, ohne sich zu entladen, vorüber.

I.

1421. 17. September. Auſt.

Sigmund, Neffe des polnischen Königs, an Herzog Johann von Ratibor.

Johanni duci Ratiborie.

Seruitiis cum effectu omnis boni predirectis. Illustris dux amice dilecte. Audio quod uos aliquo sinistro et improuiso con-

---

1) Beilage V.

2) Laurentius de Brzezina bei Höfler, Geschichtsschreiber der huss. Bewegung, font. rer. austr. II. p. 499.

3) Palacky, III. 2. 258.

silio ducti nobiles et strenuos ambisiatores et familiares serenissimi principis regis Polonie et illustrissimi principis magni ducis Litwanie Rathibor in vestra ciuitate in ipsorum dampnum et confusionem admisistis et permisistis vestris subditis procuratori et ciuibus captiuari. Quod factum et improuisionem uestram pio doleo ex affectu, nam exinde et per hoc aliud non restat nisi vestra destructio et finalis eversio et predictorum dominorum regis et ducis magni grauissime indignationis incursio. Quare vobis consulo, quatenus adhuc quod potestis hoc ipsum celeriter et prudenter mox reformetis ipsosque liberos, prout amplius grauibus dampnis perceptis facere debebitis, dimittatis occasionibus quibuslibet nam invalidis praetermissis, hoc facturi, si et in quantum desideratis magnum malum et grauissimum periculum effugere et circa fauorem predictorum dominorum regis et magni ducis conseruari. Nam predicti domini in vllum euentum volunt [1]) Boemos deserere sed ipsis tamquam ligwagio proprio et suis subditis volunt quomodolibet cooperari. Pensare namque debetis honorem vestrum quo perdito neque deus neque homines poterint vobis refundere eundem salubri consilio usi [2]); consulo eosdem liberos dimittatis. Datum in Ausst feria quarta in quatuor temporibus, anno domini m cccc xxi.

Sigismundus filius fratris regis Polonie.

Reichsregistraturbuch G im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. fol. 6.

II.

1421. 19. September. Kosynicze.

König Wladislaw von Polen an Herzog Johann.

Wladislaus dei gratia rex Polonie Litwanieque princeps supremus et heres Russie etc.

Preclaro principi domino Janussio eadem gratia Opauie et Ratyborie duci illustri fratri nostro carissimo salutem et desideriorum vota semper contemptari. Preclare princeps, illustris

---

[1]) Nolunt? D. Red. [2]) Das Interpunktionszeichen stände doch wohl besser hinter dem Worte eundem. D Red.

frater noster carissime; strenuum et nobilem Nikolaum Sloka de Lapschow militem et Sestrzenczonem Bandzinsky nostros fideles dilectos de intencione et voluntate nostris plene et distincte informatos ad vestram dirigimus fraternitatem eandem vestram fraternitatem petentes et in desideriis obtinentes quatenus eisdem vice presenti in eis, que ex parte nostri vestre retulerint fraternitati fidem dare velitis creditiuam. Datum in Cozynicze loco venationum nostrarum feria sexta proxima ante Mathei apostoli et ewangeliste, anno domini m. cccc. xxi.

Ibidem.

III.

1421. 22. September. Trotky.

Großfürst Alexander von Litthauen an den Herzog Johann von Ratibor.

Alexander anders Witoldt von gotes gnaden grosfurste zu Littawen vnd zu Rewssen etc.

Dem irluchten fursten herren Johanns herczogen zu Ratibor. Irluchter furste, vns ist zu wiszen worden, wie das ir die strengen ritter herren Wilhelm Kostkan, Hlassen vnd Mroczken vnser alde diener vnd hofgesinde, die zu vns vnd vnserm dienst geczogen waren vnd ouch die herren Waczlaben von Genczenstein vnd sust Waczlaben, die ouch zu vns dienstes halben geczogen waren, in ewrer stat Ratybor gefanget habet vnd wiszet wol was ir vns durch die edeln Sestrzenczen von Bandynwyschen (sic) vnsern dienern vnd Bartholomeum vnsern schreiber vnd sust durch ander vil erber lewthe vnd ewre brieue embotten vnd geschrieben habet vns meynende frewntschaft vnd liebe zu erczeigen vnd vnsern dienern furderung und sicherheit durch ewer landt, wann sich das geburen worde zu tund. Hierumb bitten wir euch, das ir die ofgeschriben vnser alden diener vnd hofgesinde vnd ouch die, die czu vns dienstes halben geczogen sind, frey mit allen den iren laszen wollet. Werdet ir des nicht tun, so sollet wiszen das vns das leyt sol sin, vnd wollen dorumb ewrer vnd ewrer kinder feynd dirsterben, wie wol sy vns von vnser swester angeboren sind, vnd das rechen nach allem vnserm vermogen, vnd das alles

haben wir vnd mer dorczu beuolhen dem obsgeschriben Bartholomeo vnserm getrewen mit euch müntlichen zu reden, dem ir glauben wollet, was er mit euch zu diser czeit reden wirt. Geben czu Trotkyn an sant Mauricientag im XIIII[c] vnd XXI jaren.

Ibidem.

IV.

1421. 22. September. Trotky.

Großfürst Alexander an die Ratiborer Barone.

Alexander alias Witoldus dei gratia magnus dux Litwanie et terrarum Russie etc. Magnificis strenuis ac nobilibus viris dominis terre Ratiboriensis baronibus et terrigenis amicis nobis sincere dilectis. Nonnulla amiciciis vestris per nobilem Bartholomeum secretarium nobis sincere dilectum referenda commisimus, cui placeat in dicendis credentie plenam adhibere fidem pro hac vice. Datum in castro nostro Trotky feria secunda in crastino sancti Mathaei apostoli et ewangeliste anno m. cccc XXI.

Ibidem.

V.

1421. 23. September. Wieliczka.

Abraham Niger, salis zupparius, an den Herzog Johann von Ratibor.

Seruiciis meis predirectis. Illustris princeps et domine mihi agnite (sic) fauorose. Intellecto vestro rescripto, in quo michi vestrum periculosum successum innotuistis, non modice sum turbatus. Nam eatenus in foribus et in proximo est vestrum omne malum, sed quod ex eodem vestro rescripto intellexi, quod in hoc licet periculossissimo facto meo aliorum vestrorum seruorum et amicorum velletis vti consilio, aliqualiter sum recreatus; nam sapientis libenter est audire consilia et precipue illorum, quorum oculos malicia ad partem eandem non excecauit, quia dicitur sapienter, impedit ira animum, ne possit cernere verum, et si principiis obstitissetis et prelatorum et canonicorum vestrorum

maliciosorum consilia non audissetis, forsan ad ista numquam deuenissetis, et quemadmodum mecum congredi desideratis, congressus absque dubio dilacionem aliquam parere posset et intermedie malum ceptum possit adaugeri. Sed prout consilium meum affectatis, ego quasi seruus et fidelissimus amicus vester consulo, quatenus non obstante aliquo nostro congressu neque obstantibus aliquibus legacionibus vel litteris regi(s) Hungarie neque aliquibus sinistris et dolosis consiliis eosdem liberos dimittatis vel adminus super fidejussoria caucione cripiatis (?)[1]) alias vestrum proximum malum vobis nuncic venturum, vbi neque consilia neque auxilia neque promotiones nostre vobis poterint suffragari quoquomodo. Nam per totam terram Polonie et omnino Litwanie rumor magnus est et strepitus a communitatibus ob captiuitatem eorundem Boemorum, locuntur, nichilominus velit rex uel nolit, nisi eos libere dimittat ab eadem capitiuitate, volumus eosdem vlcisci vsque ad largifluam sangwinis effusionen, quia ille idem, quasi vestram serenitatem denotantes, inter nos et fratres nostros Boemos iam factam wlt infringere unionem, vestras verò in eodem facto excusationes nec audire volunt asserentes, eas omnino inualidas, cum vestris civibus nichil liceret facere nisi ex vestris licencia et mandato. Consilium meum finale est, ut eosdem dimittere debeatis omnimodo, nam facile est hominem penitenciam (?) agere cum adest facultas; causas sufficientes habet vestra serenitas, nam prima causa, quod curienses magni ducis sunt, demum quia legati sunt in facto grandi rempublicam taugente ad dominum regem et ad dominum ducem magnum, et durum est contra stimulum recalcitrare. Datum in Weliczka feria III post Mauricii.

Abraham Niger salis utriusque zupparius.

Ibidem.

---

[1]) Wir vermuthen recipiatis. D. Red.

XII.

Zur Geschichte des Pietismus in Schlesien von 1707—1740.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

---

1. Die betenden Kinder.

Es wäre wahrlich zu verwundern, wenn der Pietismus, welcher am Schlusse des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in den evangelischen Ländern Europas so viel Verwirrung anrichtete, an den Gränzen Schlesiens Halt gemacht und den Frieden seiner Kirche respectirt hätte. Wir meinen hier nicht jenes fromme und ernste Spener'sche Gefühlschristenthum, dessen wohlthätige Wärme die Eisrinde der damaligen Orthodoxie gesprengt und das unter dem Banne der Formel erstarrte Leben der Kirche wieder in Fluß gebracht hatte, sondern die wilden Wässer chiliastischer Träumereien, fanatischer Schwärmereien, enthusiastischer Visionen, eingebildeter Inspirationen, welche um dieselbe Zeit hier und da in Deutschland aufsprudelten und ein so unerquickliches Kapitel der Kirchengeschichte füllen; und grade aus diesen schlammigen Quellen suchten damals viele ihren Durst zu löschen. Eine Erkrankung des ganzen Organismus der Kirche war die natürliche Folge; sie schien in Gefahr sich in Atome aufzulösen. Sectirerei und Separatismus fanden überall fruchtbaren Boden, und an die Landesherren, die von Gott geordneten Pfleger, Schützer und summi episcopi der Kirche trat die gebieterische Nothwendigkeit heran, der Weiterverbreitung der Krankheit Einhalt zu thun. Sie ließen sich dazu nicht säumig finden, allein die von ihnen zu diesem Behufe ergriffenen Maaßregeln sind es nicht gewesen, welche Genesung bewirkten, denn sie waren nicht selten recht zweckwidrig, sondern sie trat allmählich von selber ein, als die widernatürliche Spannung, welche die Krankheit hervorgerufen hatte, sich auszugleichen anfing. Das Zeitalter Friedrich's des Großen hatte für den Pietismus und die mit ihm zusammenhängenden Erscheinungen Verständniß und Interesse verloren; Einstellung der Ver-

folgungen und stillschweigendes Gewährenlassen schnitten ihm den Lebensnerv ab. Manche Pflanzen verlangen zu ihrem Gedeihen Schatten und Verborgenheit; sie verkümmern, sobald man ihnen einen luftigen und sonnigen Standort anweist.

Obschon Schlesien dem eigentlichen Schauplatze der pietistischen Wirren ziemlich fern lag, so blieb es doch von ihnen nicht unberührt. Der Pietismus hat etwas ansteckendes und offenbar waren die besonderen Verhältnisse Schlesiens seiner Ausbreitung günstig. Bekanntlich hatte Schwenkfeld seiner Zeit in Niederschlesien großen Anhang gefunden. Zwar waren bereits um 1540 die Schwenkfeld'schen Geistlichen von den Kanzeln entfernt worden, allein die Schwenkfelder der Kirche zu gewinnen, war nicht gelungen. Trotz aller Verfolgungen hatten sie sich im Liegnitz'schen und Goldberg'schen als Separation erhalten. Die „Bundgenossen der neuen und großen Religion, die sich in großer Menge und Anzahl zusammenrottirt und geschlagen, auf dem Felde zusammengekommen und in ihren heimlichen Conventiculn Meinungen, besonders auch, daß man der Obrigkeit nicht gehorsamen sollte, vorgegeben," gegen welche 1590 den 21. October der damalige Oberlandeshauptmann von Schlesien Bischof Andreas ein Patent erließ[1]), in welchem er ihnen befiehlt, „sich mit Gott zu versöhnen, den Gottesdienst und heiligen **sacramenta** bei Verlust ihrer Hab und Güter zu besuchen, auch sich aller dergleichen Zusammenkünfte und Rottirung auf dem Felde, auch sonstiger heimlichen Conventiculn durchaus zu enthalten bei Strafe der Güterconfiscation und wo es Mannspersonen betrifft, der Verdammung zu den Galeeren zur ewigen schmählichen Dienstbarkeit," sie waren nichts anders als Schwenkfelder und haben sich trotz Güterconfiscation und Verdammung zu den Galeeren bis in's 18. Jahrhundert erhalten, in dessen Anfang eine in Harpersdorf etablirte Jesuitenmission sich mit ihrer Bekehrung zur katholischen Kirche große Mühe mit kleinem Erfolge gegeben hat.

Der westphälische Friede hatte ferner dem Kaiser das ihm zustehende **jus reformandi**, welches in den Erbfürstenthümern schon während des Krieges energisch in Anwendung gebracht worden war,

---

[1]) Thebesius, Jahrbücher 3, 246, erwähnt die „Schwärmerei der Bauernprediger d. i. der neuen Schwenkfeldischen Irrgeister sonderlich im Goldbergschen" beim Jahre 1590 beiläufig. Das wider sie erlaßne Patent scheint er nicht gekannt zu haben.

bestätigt und damit die bereits geschehene Einziehung der evangelischen Kirchen sanctionirt. Die durchweg evangelische Bevölkerung war seitdem mit ihrer Erbauung auf Bibel, Predigtbuch und Hausgottesdienst angewiesen, allein der letztere wurde ihr auf alle Weise verkümmert und das Lesen der Postillen, das Beten und Singen in den Häusern bei Strafe verboten. Der Churfürst von Sachsen, welcher dieserhalb 1669 bei Kaiser Leopold intercedirte, konnte für seine bedrückten Glaubensgenossen in Schlesien nur soviel erlangen, daß die Hausandacht für „die Kinder und Leute im Hause" unverschränkt bleiben solle, „wenn sie nicht in Gestalt eines öffentlichen exercitii vorgenommen würde," wodurch offenbar das Singen von Kirchenliedern und die Zulassung anderer außer den unmittelbar im Hause wohnenden verboten blieb. Dabei unterließ es indeß der Kaiser nicht, dem Churfürsten bemerklich zu machen, „er möge künftig dergleichen querelas weder glauben noch ihnen Gehör geben, sondern die Querulanten ab und an ihre von Gott gesetzte Obrigkeit verweisen." Ueberhaupt hatten nach der Ansicht des Wiener Hofes die evangelischen Stände des deutschen Reiches gar kein Recht, wegen der evangelischen Schlesier zu interveniren, da der Kaiser laut des westphälischen Friedensinstrumentes „nicht ex pacto, sondern aus purer kaiserlicher und königlicher Gnade und in Ansehung der dabeigefügten Interventionen dasjenige, was mehr erwähnten schlesischen Religionswesens halben daselbst enthalten und verstattet worden, zu consideriren hätte." Zwar ließ Schweden durch seinen Gesandten in Regensburg [1]) gegen diese Auslegung des westphälischen Friedensinstrumentes, „daß das exercitium religionis bloß aus kaiserlicher Gnade und ad interventionem Sueciae vergönnt sei," als unzuläßig protestiren, da „solche expressiones in honorem Caesaris gebraucht" wären, indeß das Verfahren gegen die Evangelischen wurde darum nicht milder. So war es leicht erklärlich, daß die sogenannten Buschprediger, welche unter großer persönlicher Gefahr [2]) die ihrer Kirchen

[1]) Instruction an den schwedischen Gesandten in Regensburg d. d. Stockholm, 7. März 1692.

[2]) Ein solcher Buschprediger Melchior Biernstein hat vom 11. Juni 1695 bis zum 1. Juni 1703 in Neisse gefangen gesessen. Der fürstliche Schloßthorwärter mußte ihn mit Waschen, Kochen und Betten bedienen, wofür er auf 3½ Jahr 30 Gulden liquidirt. Als Kostgeld waren dem Gefangenen täglich 3 Sgr. ausgesetzt; er befand sich also in anständigem Gewahrsam. In seinem Prozesse waren Zeugen bis von Freistadt citirt.

und Lehrer beraubten Gemeinden besuchten und mit Predigt und Sacrament nothdürftig versorgten, überall offene Thüren fanden. Der Hungrige ist in der Wahl seiner Speise nicht wählerisch, er greift zu Allem, was irgend sättigt; aber auch angenommen, daß das, was jene unberufenen Lehrer den Hungernden reichten, wirklich Brot war, immer lag in der Heimlichkeit der Zusammenkünfte die Gefahr zu allerlei Verirrungen.

Durch den Tod des letzten Piasten wurden die Evangelischen in den an die Krone Böhmen heimgefallenen Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Wohlau mit gleichem Schicksal bedroht. Allerdings war den Ständen das Versprechen geworden, daß in statu religionis nichts geändert werden solle, auch enthielt man sich aller Gewaltmaßregeln, selbst die Evangelischen auf den Kammerdörfern durften vorläufig ihre Kirchen behalten; indeß alle Wege führen nach Rom und was sich auf gradem Wege nicht erreichen läßt, dahin ist meist ohne besondere Mühe auf Umwegen zu gelangen. So wurden die Geistlichen zwar nicht vertrieben, aber die in den Städten und auf den Kammergütern durch Absterben der Pfarrer erledigten Kirchen wurden nicht wieder besetzt und auf diese Weise binnen 30 Jahren nach und nach über 100 evangelische Kirchen gesperrt und ein Theil derselben dem katholischen Cultus wieder eingeräumt [1]). Blieben die Kirchen des Adels verschont, so waren dagegen durch Aufhebung der Consistorien Pfarrer und Gemeinden aller Aufsicht ledig sich selber überlassen. Niemand kümmerte sich um sie, Niemand nahm Notiz von ihnen. Die Ordinationen wurden in Breslau, Oels, Bernstadt oder auswärts nachgesucht. Zieht man endlich noch in Betracht, daß durch ausländische Informatoren pietistische Meinungen in den Häusern des Adels hier und da Eingang gefunden hatten, so möchte es kaum Wunder nehmen, wenn Schlesien ein Tummelplatz pietistischer Sectirerei, wozu alle Bedingungen vorhanden waren, geworden wäre. Wenn es dazu nicht gekommen, sondern der Pietismus nur sporadisch und in so milder Gestalt aufgetreten ist, daß man

Die Inquisitionsacten wurden nach Prag gesendet, und die Brieger Stiftskasse hatte 618 Gulden Kosten nach Neisse zu zahlen. Ein Mehreres über ihn und den Ausgang des Processes ist in den Acten des Archivs nicht enthalten.

[1]) Wenn sich die Gemeinden das Sperren ihrer Kirchen stillschweigend gefallen ließen, so doch nicht die Einführung des katholischen Cultus. An mehreren Orten ist dazu der Beistand der weltlichen Macht nöthig gewesen, so unter andern in Krummendorf, Kreis Strehlen. Ehrhardt, Presbyterol. II. S. 303.

ihn in den meisten Fällen ruhig hätte gewähren lassen dürfen, so ist das ein Beweis, daß im Ganzen ein gesundes, von fieberhafter pietistischer Aufregung wie von apathischem glaubenslosem Indifferentismus gleich weit entferntes religiöses Leben in der damaligen Kirche pulsirt haben muß.

Die in der am 22. August 1707 zwischen Joseph und Karl XII. von Schweden abgeschlossenen Altranstädter Convention [1]) stipulirte Restitution der in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Wohlau seit 1675 eingezogenen Kirchen machte auf die in jener Convention nicht mit eingeschloßnen Evangelischen der Erbfürstenthümer einen niederschlagenden Eindruck. Es war nicht Neid über die ihren Brüdern in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Wohlau zu Theil gewordene, es war Betrübniß über die ihnen selber vorenthaltene Erleichterung; sie befanden sich in weit schlimmerer Lage und waren so gut als leer ausgegangen. So bereit Karl XII. gewesen war, die Sache der evangelischen Schlesier zu der seinen zu machen, so hatte er doch kein Recht, eine völlige Umgestaltung von Verhältnissen, die der westphälische Friede sanctionirt hatte, vom Kaiser zu verlangen; zumal als Gerant des Osnabrücker Friedens, als welchen er sich betrachtete, konnte und durfte er für die Evangelischen der kaiserlichen Erbfürstenthümer bloß bittend intercediren und mußte zufrieden sein, wenigstens 6 Gnadenkirchen für sie ausgewirkt zu haben. Doch was war das unter so viele? Die evangelischen Niederschlesier mußten nach wie vor hungern und blieben, nachdem Karl im September 1707 seinen Rückzug aus Sachsen angetreten und die Oder passirt hatte, mit ihren Hoffnungen lediglich auf Gott gewiesen. Im schwedischen Lager wurden täglich Betstunden gehalten, denen der König regelmäßig beiwohnte. Gottesdienste im Freien haben stets etwas Feierliches; es giebt keinen erhabneren und herrlichern Tempel als den, welchen Gott selber gebaut hat; auch harte gefühllose Herzen, die sich sonst nicht leicht rühren lassen, werden von solchen Gottesdiensten ergriffen und gerührt, und vollends wenn die Betgemeinde aus Soldaten besteht. Damals konnte man nun täglich die sieg- und blutgewohnten Krieger

---

[1]) Die Altranstädter Convention vom 22. August 1707 und der Executionsreceß vom 8. Februar 1709 sind in den Currendenbüchern aller Kirchen des Fürstenthums Brieg vollständig eingetragen. Sie sind vielfach gedruckt, auch bei Biermann, Geschichte der ev. Kirche österr. Schlesiens, Teschen. 1859.

Karl's sich in lautloser Stille um ihre Prediger sammeln sehen und die alten bekannten Lieder von ihnen singen hören; wer hätte sich dem Eindruck, welchen diese schwedischen Feldgottesdienste machten, entziehen können? Es ist psychologisch so leicht erklärlich, daß die auf alles Neue und Ungewöhnliche aufmerksamen Kinder gewiß zunächst in kindlichem Spiele diese Gottesdienste nachzuahmen anfingen, sich zusammenthaten, in einer gewissen militairischen Ordnung in's Feld zogen, dort mit einander sangen und einen als Prediger aus irgend einem Gebetbuch vorbeten oder aus der Bibel vorlesen ließen, um so erklärlicher, als öffentlicher Gottesdienst wahrscheinlich den meisten dieser Kinder bisher völlig unbekannt gewesen sein mag; es trat dieses Kinderbeten nämlich zuerst[1]) in den Erbfürstenthümern auf, für welche es bekanntlich nur 3 evangelische Kirchen in Glogau, Jauer und Schweidnitz gab. Zu anderer Zeit und unter anderen Verhältnissen würde man wahrscheinlich wenig darauf geachtet und es als harmlosen Zeitvertreib belächelt haben, wie wir es belächeln, wenn etwa nach einem großen feierlichen Begräbnisse die Kinder das Singen und Beten und Begraben wochenlang nachäffen, bis sie es über etwas Neuerem und darum Schönerem wieder vergessen; allein in Zeiten allgemeiner Bedrängniß ist Alles bedeutungsvoll. Fromme, leicht erregbare Gemüther meinten darin den Finger Gottes zu erkennen und von dem Gebete der Kinder erwarten zu dürfen, was sie mit ihrem eigenen nicht erlangt hatten; Gott werde der Unschuld gewähren, was er den Erwachsenen um ihrer Lauheit und Sünde aus gutem Grunde bisher versagt habe. Daß sie deshalb die Kinder zum Fortfahren ermunterten und ihr Thun lobten, war ja ganz natürlich und ebenso natürlich, daß die für Lob keineswegs unempfänglichen Kinder gern weiter thaten, was ihnen Beifall und Bewunderung eintrug. So empfing dieses Beten bald eine gewisse Organisation und wunderbar würde bloß das Eine

---

[1]) Ueber Ort und Tag seiner Entstehung fehlen alle zuverlässigen Nachrichten. Nach Walch (Rel.-Str. der ev.-luth. K. I. S. 853) datirt es aus dem October 1707 und Anders (Hist. Statistik S. 36) nennt Sprottau als den Ort, wo es seinen Anfang genommen haben soll. Nach Caspar Neumann hingegen „ist fast den ganzen Sommer 1707 durch die Kinder im Gebirge, auch an etlichen Orten im Glogauschen Fürstenthum schon gebetet worden." Diese unbestimmten Nachrichten beweisen hinlänglich, daß man anfangs „aus diesem Beten nicht gar viel gemachet," sondern es mehr als Spielwerk betrachtet hat. Erst als es sich weiter ausbreitete und Aufsehen erregte, wurde es mit dem Nimbus einer göttlichen Erweckung umkleidet.

gewesen sein, wenn es auf einen Ort beschränkt geblieben wäre. Die Sache fing an Aufsehen zu erregen und die tausendzüngige Fama trug das ihrige redlich bei, sie zu vergrößern und zu verherrlichen [1]). Ueber den Häuptern der Kinder waren weiße Vögel gesehen worden; ein Kind hatte unter seinen Knieen einen Ducaten gefunden; dem Aberglauben waren das deutliche Zeichen göttlichen Beifalls und göttlichen Lohnes. Die öffentliche Meinung fing an sich zu spalten. Während die einen es als einfältiges Kinderspiel nicht einmal der Rede werth hielten, wollten andere darin ein besonderes Werk der göttlichen Gnade und des heiligen Geistes erkennen, welches auf alle Weise gefördert werden müsse. Eine Mittelpartei gab das Außergewöhnliche zwar zu, ohne indeß etwas unmittelbar Göttliches darin zu sehen und erklärte sich dahin, es sei besser, daß dergleichen bei gegenwärtiger Zeit ganz unterbliebe; sei es auch nicht grade etwas Böses, so könne es doch böse gedeutet werden, und wirklich fingen auch die Katholischen bereits an, sich über diese neue Schwenkfelderei laut zu beschweren. Es kennzeichnet die Stimmung, welche damals in den exclusiv frommen Kreisen gegen die Kirche herrschte, daß einer ihrer Führer sich dahin aussprach: „Ist dieses Beten der Kinder von Gott, so werden die Geistlichen widersprechen; ists vom Teufel, so werden sie schweigen." Nach diesem Syllogismus muß das Beten der Kinder freilich aus Gott gewesen sein, denn die Theologen schwiegen nicht und sie konnten und durften nicht schweigen.

M. Gottfried Balthasar Scharff, Pastor in Jauer, unterzog diese

[1]) Wie viel heute noch gefabelt werden kann, ersieht man am besten aus Hagenbach, Kirchengesch. des 18. u. 19. Jahrh. I. S. 161. Dort lesen wir: „In Schlesien gab es eine ganze Gemeinde von inspirirten Kindern. Diese kleinen Beter und Prediger, wie man sie nannte, hatten sich zusammen eine kleine Kirche gebaut, sie mit Bildern geziert, Glocken von Glas (sic) angebracht, mit der sie ihre kleine Gemeinde zusammenriefen und da auf Eingebung des Geistes redeten und beteten, so daß man sogar ihren Gebeten Wunder zuschrieb." Von dem Allen hat bloß das Eine Grund, daß zwei Knaben sich eine Kirche, 4 Ellen lang, 3 Ellen hoch innerhalb 7 Wochen gebaut haben, in der wahrscheinlich alte Biergläser die Glocken vorstellten. Petersen (die Macht der Kinder in der letzten Zeit, S. 55) erblickt in diesem Kirchenbau freilich ein bedeutungsvolles Wunder; indeß von einer ganzen Gemeinde inspirirter Kinder weiß er nichts, und auch von Wundern, die durch ihre Gebete geschehen sein sollen, habe ich Nichts bei ihm entdecken können. Hagenbach citirt für seine Angabe als Quelle Petersen's Lebensbeschreibung; hätte denn aber bei solchen erstaunlichen Sachen nicht wenigstens Petersen selber zu Rathe gezogen werden sollen?

neue Andacht der betenden Kinder einer bescheidenen Prüfung [1]). Er beschreibt sie folgendermaßen: „Der größte Hause sind meist einfältige Kinder und von denen Jahren, in welchen sie aus denen deutschen Lehrschulen noch nicht kommen können. Man siehet sie bisweilen nicht ohne alle Bewegung des Gemüths stille zu Paaren und gar ordentlich zur Stadt hinausgehen, daß sie auf einem von ihnen selbst dazu erkieseten Orte einen mit denen in einander gar sittsam gegebnen Händen geschloßnen Kreis machen, hierauf ein Morgen- und Abendlied der Zeit gemäß singen, dann ferner einen, der gleichsam Priester und insgemein der älteste auch wohl verständigste ist, einen Psalmen lesen, ezliche ihnen bekannte und an sich gar unverwerfliche Gebete beten, worauf sie wieder ein Lied und zwar gemeiniglich: Es ist gewißlich an der Zeit, gar andächtig, so gut als sie vermögen, anstimmen und bei abgenommnen Hüten ein Vater Unser wie ich glaube stille beten, worauf sie endlich wieder sittsam und gemach von sammen gehen." An manchen Orten waren es nur die Knaben, welche beten gingen, an andern Knaben und Mädchen; an einigen Orten geschah es täglich ein Mal, an andern zwei Mal. Die Andacht währte etwa eine Stunde; wer zu langsam kam oder sonst Etwas versehen hatte oder gar einmal ausgeblieben war, wurde „mit unterschiednen von den im Herbste durchgezognen Soldaten abgesehenen Strafen gar ernstlich" belegt. Der Versammlungsort war auf den Dörfern meist der Platz vor dem Herrenhofe, in den Städten vor den Thoren oder auf dem Walle. So weit darf man unbedenklich Alles als aus der Initiative der Kinder hervorgegangen zugeben; wenn sie aber an einzelnen Orten „an geistliche und weltliche Obrigkeiten," die dieser Art von Beten abhold ihre Versammlungen verboten, Deputationen abordnen, „man möchte sie doch ferner nicht hindern, indem ja beten jedermann erlaubt und keine Sünde sei," so ist darin unschwer die Anstiftung und Einflüsterung Erwachsener zu erkennen. Auch geschah ihnen noch auf andere Weise Handreichung. Ein Freund dieser Andachten setzte 3 Lieder für dieselben auf, andere sorgten wieder für

---

[1]) Die neue Andacht bethender Kinder in Schlesien, welche sie täglich unter freyem Himmel einige Zeit her zu halten angefangen, in bescheidner Prüfung aufrichtig gezeiget von M. Gottfr. Balthasar Scharffen. Breslau u. Liegnitz. 1708.

Gebete[1]). Wo ihnen solche Anleitung fehlte, griffen sie zu den gewöhnlichen Kirchengebeten oder beschränkten sich, was jedenfalls das verständigste war, auf den gewöhnlichen Morgen- und Abendsegen; auf einem Dorfe wurde aus dem einem Knaben von einem Soldaten geschenkten Gebetbüchlein gebetet. „Oefters reimen sich die Gebete weder vor sie noch ihren und unsern Zustand. Ebenso verhält es sich mit dem Singen; sie nehmen, was sie sich bekannt gemacht und singen vieles so verderbt, daß man manchmal denken möchte, ob Gott nicht vielleicht dabei sage: Thue weg von mir das Geplärr deiner Lieder." Wie wenig ernstlich in den meisten Fällen das Beten gemeint war, davon führt Scharff ein schlagendes Beispiel an. „In einem gewissen Orte wollten sie nicht, wohin man sie gewiesen, gehn, aus Beisorge, der daselbst wohnende Geistliche möchte dazu kommen und sie aus dem Katechismo fragen. Warum kommen sie, fährt er fort, so sparsam in die auch liebreichst eingerichteten Katechismuslehren?"

Diese Kindergebete nahmen immer größere Dimensionen an und verbreiteten sich in den Erbfürstenthümern unaufhaltsam von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt; kein Ort wollte nachstehen, es würde wie Mangel an Frömmigkeit ausgesehn haben, und wer will sich solchem Vorwurfe aussetzen? Ein sehr milder Winter legte den Versammlungen im Freien kein nennenswerthes Hinderniß in den Weg, der bereits im Februar angebrochene Frühling lockte in's Feld. War es hin und wieder nach Scharff's Versicherung schon „unordentlich, verdächtig, ärgerlich und übel" zugegangen, so wurde der Strom, je weiter er sich wälzte, immer trüber und schlammiger. Er erreichte endlich Breslau. Im Monat Februar 1708 brach das Kinderbeten zuerst in den Vorstädten, bald darauf in der Stadt selber aus. Hatte es bei seiner Entstehung in den ihrer Kirchen und Schulen beraubten Orten etwas Erbauliches und Rührendes gehabt, so artete es in Breslau zu rohem Tumulte und zur lächerlichen Farce aus. Wie kann, was Straßenjungen in die Hand nehmen, unbeschmutzt blei-

[1]) Gedruckt unter dem Titel: „Schlesischer Kinder wehmüthiges Lallen und andächtiges Seufzen zu Gott. 3 Lieder vor ihre Andacht von einem Freunde aufgesetzt." Daß die Kinder sich selber Gebete verfaßt haben, ist Fabel. Ein an vielen Orten gebrauchtes, welches ebenfalls im Druck erschienen ist, war „von einem gottseligen Manne für seine Hausandacht aufgesetzt worden" und hatte auf Kinder keinen Bezug. Scharff wies es als schon längst gedruckt nach.

ben? Daß die Kinder der besseren Stände sich dabei betheiligt hätten, stellt Caspar Neumann ganz entschieden in Abrede. Die Vorstadtkinder sammelten sich vor den Thoren; nachdem sie eine Weile gebetet und gesungen, „wobei es aber nicht sehr andächtig zugegangen, nur daß sie die Compagnie mitgehalten, niedergekniet und aufgestanden und mitgeschrien wie die andern, liefen sie von einander, sprungen, ruften, schrieen, jauchzten, warfen ihre Hüte, trieben und jagten einander wie Kinder zu thun pflegen; die Alten aber liefen, ritten, fuhren und eileten hinaus ihre Versammlungen zu sehen; einer weinte, der andre lachte, der dritte fluchte, der vierte erzählete lauter entsetzliche Zeitungen, die aber alle falsch waren," so schildert uns Neumann diese Gebetszusammenkünfte. In der Stadt ging es noch ärger zu. Vor die Thore zu ziehen, obschon das Niemand gewehrt haben würde, war der hoffnungsvollen Straßenjugend zu umständlich. Sie sammelte sich zu Hunderten auf den Plätzen und Gassen, zog vor die Kirchhöfe und verlangte mit Ungestüm die Oeffnung derselben. Wurde ihnen nicht gewillfahrt, so rissen sie halbe Stunden lang an der Klingel. Während der öffentlichen Betstunden tobten und lärmten sie vor den Kirchen; in die eine brachen sie eines Tages sogar mit Gewalt ein und ergriffen von ihr Besitz. Nach dem Gesange einiger Buß- und Sterbelieder las ihnen dann ihr Anführer zum Staunen und Schrecken des Predigers, welcher der tumultuirenden, mit Stöcken versehenen Rotte hilflos gegenüber stand und Alles geschehen lassen mußte, 1. Cor. 7. vor, in welchem Capitel Paulus von den Jungfrauen und Wittwen handelt, ob sie heirathen sollen [1]).

Diesem Unfuge gegenüber, der immer mehr überhand nahm, wäre Schweigen der Geistlichen Verrath gewesen. Der ehrwürdige Caspar Neumann, Inspector bei St. Elisabeth, Verfasser des fast in alle Sprachen übersetzten Kerns aller Gebete, belehrte in einer am 29. Februar 1708 gehaltenen Abendpredigt seine Gemeinde über diese Erscheinung, welche

1) „Herrn Caspar Neumanns unvorgreifliches Gutachten über die in Schlesien öffentlich betenden Kinder nochmals bestätigt und in der Historie dieser Begebenheit ergänzet: durch einige Fragen an den nicht gar zu sehr aufrichtigen Liebhaber dieser Kinder für seine über jenes angestellte Prüfung zu einer ihm gar nöthigen Sebstprüfung übergeben. Breslau. 1709." ist die Quelle, aus welcher die obige Schilderung geschöpft ist.

von einigen als ein besonderes Werk Gottes, von andern als etwas Natürliches und Menschliches, und noch von andern gradezu als ein Werk des Teufels angesehen wurde, und dieser letztern mochten in Breslau nicht wenige sein, zumal grade an diesem Tage „der allergrößte Tumult und Auflauf in der Stadt" entstanden, ja von den Betekindern sogar der Versuch gemacht worden war, in die Hauptkirche selber, als der öffentliche Gottesdienst angehn sollte, einzudringen und sie für sich in Beschlag zu nehmen. „Diese wunderbare Empörung," heißt es in Neumann's klassischer Rede [1]), „hat erstlich an wenigen Orten ihren Anfang genommen, ist aber nach und nach fortgegangen aus einem Fürstenthum ins andre, so lange, daß es nunmehro zu einem fast allgemeinen Aufstande der Jugend worden ist an allen Orten, jedoch mit einem großen und bedenklichen Unterscheide; denn anfangs thaten es nur die Kinder, die keine Kirchen und Schulen hatten und sagten, sie beteten eben darum, daß man ihnen Kirchen und Schulen geben wolle, damit sie auch ihren Gottesdienst darin halten könnten; nunmehr aber verlassen diejenigen ihre Kirchen und Schulen, welche sie haben, und wollen lieber ohne Noth im freien Felde beten, wie die verjagten, als in ihren Kirchen und Schulen, die andre so herzlich suchen." Wenn einigen dieses Werk bloß göttlich, andern bloß menschlich, und noch andern gar teuflisch vorkam, so waren nach seiner Ueberzeugung alle drei Potenzen im Spiele. Ihm lag hier ein casus mixtus vor, d. h. ein solch „wunderbares und in einander verwickeltes Ding, bei welchem Gott seine Hand hat und auch der Mensch, der Teufel aber zuweilen seine Klauen auch einsetzet;" Gottes Regierung aber sei „der güldne Faden, der als Schnur die ganze Reihe hindurchlaufe und zusammenhalte." „Was ist das," fährt er fort, „für eine seltsame und unbegreifliche Sache, daß Kinder in einem ganzen Lande sich empören und ihr Ungehorsam besteht darin, daß sie mit Gewalt beten wollen und öffentlich für aller Welt Augen beten wollen, und mehr beten wollen als man von ihnen verlangen kann oder ihnen kann erlauben, da sonst alle Kinder mit vieler Mühe zum Gebet müssen getrieben werden?" Wenn darin unverkennbar

---

1) Gedruckt unter dem Titel: „Unvorgreifliches Gutachten über die in Schlesien öffentlich betenden Kinder, welches in der Furcht des Herrn abgefasset und den 29. Februar 1708 in der damaligen Abendpredigt seiner Gemeinde fürgetragen Caspar Neumann, der Breslauer evangelischen Kirchen und Schulen Inspector."

etwas Göttliches liege, so sei die Nachahmung dessen, was sie in den Betstunden der Schweden gesehn hätten, der Kinder eigen Werk. „Endlich der unter diesen allen manchmal ausgebrochne unerhörte Eifer, die Thränen, die Angst und Bangigkeit, die in etlichen bis zu einer vollkommnen Ohnmacht sich vergrößert, wenn man sie mit Gewalt von der Betstunde zurückgehalten, das sind gleichwohl bei der Jugend ungewohnte und also auch für mein Auge mir ganz fremde Dinge, die ich heute Gottes seinem Gerichte will überlassen." Daß aber die ganze Sache zum „Schauspiel" geworden war, zu welchem die Menge zusammenlauft, daß an manchen Orten wohlhabende Fromme den Kindern Geld gegeben, „sie zum Gebetseifer gedinget und von der Andacht zum Geldgeiz gezogen hatten," das sei des Satans Werk, der die Kirche in den Verdacht „öffentlicher Quakerei" zu bringen bemüht wäre. Und Neumann fürchtet von diesem Beten noch ärgeres. „Itzund beten und singen die Kinder, über eine Weile werden sie auch predigen und aus den selbst erwählten Vorstehern ihrer Gemeinden wird einmal ein junger Athanasius [1]) aufstehen, welcher taufen wird wollen und noch was mehreres verrichten. Zeichen und Wunder und Träume und Offenbarungen und Erscheinungen werden nicht lange mehr ausbleiben und wo mir recht ist, sind sie schon unterwegs; sehet das ist des Teufels Unkraut." Angesichts dieser Heimsuchung, so nennt Neumann dieses Kinderbeten, fordert er die Gemeinde zur Demüthigung und Buße auf und zur Sanftmuth und Gelindigkeit gegen die Kinder; „die Peitsche ist nicht das erste, was bei dieser Sache zu brauchen ist, sondern Unterricht und Ermahnung." In Folge dieser ebenso maßvollen als tief eindringlichen Predigt nahm der Rath von allen gegen die Kinder zu ergreifenden Zwangsmaßregeln Abstand und ließ ihnen, um den Tumult von der Gasse wegzubringen, die Bernhardin, Barbara, Christophorus und 11000 Jungfrauen Kirche öffnen, in denen sie anfangs allein, später unter Aufsicht eines Predigers oder Schulhalters beteten, der zugleich beauftragt war, mit ihnen Gottes Wort zu lesen, sie dabei zu katechisiren und mit aller Bescheidenheit zu unterrichten. Die Kinder wurden dessen bald überdrüssig. Sie hatten selber gesagt, sie wollten nur beten, bis man

---

[1]) Athanasius, von seinen Gespielen zum Bischof gewählt, hatte in diesem Spiele einige Knaben getauft. Näheres darüber Sozom. hist. eccl. II. c. 17.

„Christ ist erstanden" singen würde, und sie hielten Wort; Ostern 1708 hörten diese in eine gewisse Ordnung gebrachten Andachten wieder auf.

Caspar Neumann hatte, dem allgemeinen Verlangen nachgebend, seine am 29. Februar gehaltne Predigt als unvorgreifliches Gutachten in Druck gegeben und mit seiner „christlichen, schriftmäßigen, vernünftigen und modesten Beurtheilung dieser Heimsuchung Gottes" bei allen Besonnenen Beifall und Anerkennung gefunden. Fast alle Universitäten Deutschlands und die bedeutendsten Kirchenministerien Schlesiens hatten sich beeilt, ihm ihre Zustimmung zu erkennen zu geben; die Leipziger das Bedauern ausgesprochen, daß sein Gutachten, weil nicht lateinisch abgefaßt, im Auslande nicht bekannt werden könne, und um diesem Mangel einigermaßen abzuhelfen, in den actis eruditorum des Monats Mai 1708 nicht bloß eine Analyse des Neumann'schen Gutachtens, sondern auch eine lateinische Uebersetzung der wichtigern Abschnitte desselben gegeben. Dagegen waren die sogenannten Erweckten, deren Anzahl in Schlesien damals nicht gering gewesen sein kann, von Neumann's Predigt wenig erbaut. Der Heiligenschein, in welchem bisher die schlesischen Betekinder gestrahlt hatten, fing an zu erblassen und drohte ganz zu verschwinden; sollte nicht wenigstens der Versuch gemacht werden, davon zu retten, was noch zu retten war? Er wurde gemacht, aber damit grade das Gegentheil von dem bewirkt, was erreicht werden sollte. Ein Anonymus in Halle, wahrscheinlich von Schlesien aus dazu aufgefordert, denn er beruft sich auf die ihm aus Schlesien zugegangenen Nachrichten, gab eine Prüfung des sogenannten unvorgreiflichen Gutachtens C. Neumann's [1]) heraus, in welcher Neumann's Predigt Satz für Satz abgedruckt und in einer Weise glossirt ist, die schwerlich ihres Gleichen findet. Er hat wohl daran gethan, diesem Pamphlet seinen Namen nicht vorzusetzen. Neumann hält sich in seinem Gutachten lediglich an die Sache selber, sein Urtheil ist ebenso mild als gerecht; die Unordnungen, welche in Breslau vorgekommen, deutet er nur leise an; wozu soll die

[1]) Der vollständige Titel lautet: „Prüfung des sogenannten unvorgreiflichen Gutachtens, welches Herr Caspar Neumann über die in Schlesien öffentlich betenden Kinder ohnlängst abgefaßt u. edirt hat, in der Furcht des Herrn angestellt u. mit einer christlich gemeinten Schlußrede u. Ansprache an das von Gott in Gnaden heimgesuchte evangelische Schlesien begleitet von einem aufrichtigen Liebhaber dieser von Gott zum öffentlichen Gebet kräftig erweckten Kinder. Gedruckt den 1. Mai 1708."

Welt erfahren, was besser verschwiegen blieb. Es ist ihm nicht eingefallen, für diesen Unfug Jemanden verantwortlich zu machen, er klagt Niemanden an, er ist ganz objectiv. Nicht so sein Gegner. Weß Geistes Kind er ist, zeigt er alsbald in der Einleitung; er verlegt die Sache sofort auf das Gebiet des Persönlichen. Er beschuldigt Neumann „vorgefaßter Meinungen, ungegründeten Argwohns und anderer unziemlichen Affecten, welche mehr als die Furcht des Herrn des autoris judicium, Zunge und Hand dabei regiert und sein Gemüth dergestalt benebelt hätten, daß er das Göttliche in diesem Werke nicht hat erkennen können, noch wollen." Was ist so hämisch als die Insinuation: „von ihm, der den Kern aller Gebeter geschrieben, hätte man sich eines größern favoris gegen die öffentliche Betübung der Kinder vermuthen wollen." Von den über jenes Kinderbeten verlautbarten Urtheilen, wonach einigen dieses Werk bloß göttlich, andern bloß menschlich, noch andern gar teuflisch und quakerisch vorgekommen, ist dem Anonymus das erste „gut und christlich, das andere unvernünftig und liederlich und das letzte offenbar gottlos, pharisäisch und antichristisch." „So crude und confuse von denen unter den Menschen vorfallenden Handlungen zu reden, wie Neumann mit seinem casus mixtus, schicke sich für keinen und für einen Theologen am allerwenigsten," wobei Neumann, wie es gar nicht anders erwartet werden kann, zugleich des Pelagianismus angeklagt wird. Dergleichen casus mixti seien unmöglich. Alles, was moralisch ist, müsse in Ansehung des Princips entweder göttlich oder teuflisch sein, Christus und Belial ließen sich nicht vereinigen; das Beten der Kinder sei schlechterdings etwas Göttliches, dafür spreche auch „die durchgängige Harmonie, Einträchtigkeit und Methode, die sich unter den Kindern findet, die an vielen verspürte wahrhaftige Besserung." Ganz besonders nimmt er daran Anstoß, daß Neumann dieses Beten der Kinder eine wunderbare Empörung genannt hatte; nicht die Kinder sündigten, welche Gott mehr gehorchen als den Menschen, sondern diejenigen, welche ihnen das Beten verböten, und sie würden es einst vor Gott schwer zu verantworten haben; ja er trägt sogar kein Bedenken zu behaupten, „daß bei diesen Gebeten der Kinder aus göttlicher Wirkung mehr Gutes vorhanden sei, als bei den meisten sogenannten kirchlichen Gottesdiensten, dabei die große Kaltsinnigkeit und Laulichkeit gewiß mit Händen zu greifen ist." Ihm ist „das Werk ein großes Zeichen und Wunder dieser Zeit."

Das war es freilich auch für Neumann und viele andere, aber in entgegengesetztem Sinne.

Ohne Antwort durfte diese Schmähschrift nicht gelassen werden. Sie erschien 1709 unter dem Seite 227 Note 1 bereits angegebenen Titel. Neumann hält dem ungenannten Liebhaber dieser Kinder zunächst und mit Recht die Leichtfertigkeit und Anmaßung vor, über Zustände und Vorgänge in Schlesien, denen er so fern stehe und die er nur aus einseitigen und unwahren Berichten kenne, so absprechend zu urtheilen und ihn, der als Augenzeuge und in genauester Kenntniß der Sache unparteiisch und mild seine Meinung darüber ausgesprochen habe, so maßlos wie geschehen zu verunglimpfen und noch dazu unter dem Mantel der Anonymität, während er doch sein Gutachten unter seinem Namen habe ausgehen lassen. Nachdem Neumann alsdann die Kindergebete, wie sie in Breslau und an andern Orten aufgetreten sind, geschildert und die sein Gutachten commentirenden Glossen berichtigt und widerlegt hat, beschließt er seine Schrift mit einer Stelle aus einer Predigt von Anastasius Freylinghausen, welche vom ungerechten Richten handelt, und empfiehlt sie dem ungenannten Verfasser der Prüfung seines Gutachtens zu gewissenhafter Erwägung und Beherzigung. Man sieht sofort, daß Neumann in Freylinghausen den Verfasser jener Schmähschrift vermuthet. Es ist dem nicht widersprochen worden. Walch [1]) nennt Freylinghausen gradezu als Verfasser der Prüfung des Neumann'schen Gutachtens, aber den Dichter des köstlichen Morgenliedes: „Die Nacht ist hin rc." vermögen wir darin nicht wieder zu erkennen. Er hat der Sache der betenden Kinder mit seiner Prüfung nicht gedient. Neumann's Antwort hat der Mit- und Nachwelt gezeigt, welche Bewandtniß es mit ihr gehabt hat; eine Täuschung ist nicht mehr möglich.

Das Kinderbeten ist übrigens nicht bloß auf Schlesien beschränkt geblieben; es verbreitete sich auch in der angrenzenden Lausitz. In Sorau, wo ohnehin bereits apocalyptische und fanatische Irrthümer im Schwange gingen und Petersen großen Anhang hatte, trat der Superintendent Erdmann Neumeister in zwei Predigten [2]) gegen diesen neuen Unfug auf, „daß

[1]) Walch, Rel.-Streitigk. der ev.-luth. Kirche I. S. 855.

[2]) Gedruckt unter dem Titel: „Zwei Predigten, dom. quasimodogeniti über das Evangelium u. fer. I. Pentec. zur Vesper über Ps. 8, 3. 1708 in Sorau gehalten, in welchen zugleich von einem hierselbst angestellten Kindergottesdienste als auch beiläufig

die Kinder sich eine Art von Predigtamt anmaßen wollen.“ Wie zerklüftet die dortige Gemeinde durch den im Geheimen wuchernden Pietismus gewesen sein muß, bezeugt Neumeister's Klage im Vorwort zu diesen beiden Predigten: „Simei hat nicht so lästerlich gefluchet noch aus so giftigem Sinn mit Steinen nach David geworfen und mit Erdenklößen gesprenget, als diese von lauter Liebe durchbeizten Leute gegen orthodoxe Lehrer thun.“ Endlich ergriff auch Petersen[1]) als Anwalt dieser Kindergebete das Wort. Auf seine Schrift näher einzugehn, lohnt nicht der Mühe. Seine Versicherung, das Kinderbeten habe sich innerhalb 5 Tagen in 5 Fürstenthümern schneller als ein Orkan verbreitet, ist reine Fabel; schon Freylinghausen hatte sie in seiner Prüfung des Neumann'schen Gutachtens als ein Wunder aufgetischt. Die weißen Vögel, die im Saganschen über den Häuptern der betenden Kinder gesehen worden waren und der Ducaten, welchen ein Kind unter seinem Kniee im Sande gefunden hatte, sind ihm natürlich Wunder, welche die Göttlichkeit des Kinderbetens bezeugen und der ungläubigen Menschheit das nahe Weltende und das Anbrechen des 1000jährigen Reiches verkündigen. Mag er immerhin diese betenden Kinder mit den Propheten der Camisarden in Languedoc[2]) vergleichen, so sind doch Excesse, wie sie der Fanatismus in den Sevennen so zahlreich in seinem Gefolge hatte, unter dem kühleren Himmel Schlesiens, Gott sei Dank, nicht zur Reife gekommen, und wenn einzelne Kinder, denen man zum Gebet zu gehen verwehrte, in Ohnmacht fielen, so mag Aehnliches wohl auch heute noch bei verzognen Kindern, denen der Wille nicht geschieht, vorkommen, aber bei den Theilnehmern am Gebet ist der-

---

von den Kinderbetstunden in Schlesien, wie nicht weniger von Dr. J. W. Petersens hiervon ausgestreuten Irrthümern gehandelt worden durch Erdmann Neumeistern. Leipzig u. Görlitz.“

[1]) Die Macht der Kinder in der letzten Zeit. Auf Veranlassung der kleinen Prediger oder der betenden Kinder in Schlesien aus der heiligen Schrift vorgestellet von Joh. Wilh. Petersen, der h. Schrift Dr. Frankfurt 1709.

[2]) Als Gegenstück zu dem, was Hagenbach I. S. 8 von den inspirirten Kindern in Languedoc erzählt, daß sie kaum 3—4 Jahr alt in reinem Französisch Buße zu predigen angefangen hätten, setze ich her, was Schönwälder, Piasten II. S. 264, aus Schickfuß von den Schwenkfeldern berichtet: „auch Kindern von 7—8 Jahren lehren sie dergleichen Geberden (Tag und Nacht seufzen, gehen und stehen mit niedergeschlagenen Köpfen, wie besessen oder unsinnig niederfallen u. dergl.), da denn die Alten sprechen: Gott lasse durch die unmündigen Kinder zur Buße rufen.“

gleichen nicht beobachtet worden. Krämpfe und zur Erde Stürzen sind den Revivals und den Erweckungen der Gegenwart aufbehalten geblieben. Die damalige Jugend war noch nicht so nervenschwach als die heutige. Die bekannte schlesische Nüchternheit und Besonnenheit machten, nachdem der anfängliche Rausch verflogen war, ihr Recht geltend und die erregten Gemüther beruhigten sich wieder. Im Gebirge hielt das Kinderbeten noch eine Zeitlang an. In Warmbrunn und an andern Orten, wo die Evangelischen keine Kirchen hatten, gingen die Kinder noch im Sommer 1709 zu 10—12 in's Feld um zu beten. Man ließ sie gewähren und so kam es auch dort bald in's Vergessen. Ueber Breslau hinaus hat es sich nicht verbreitet, das Fürstenthum Brieg ist davon verschont geblieben. Fragen wir nach den Folgen dieses Kinderbetens, so sind sie für das Reich Gottes nicht erfreulich gewesen. Gesunde Frömmigkeit hat davon keine Förderung erfahren, dagegen fingen Schwärmereien und lügenhafte Offenbarungen, wie Neumann in seinem bestätigten Gutachten bezeugt, hier und da an aufzutauchen. Der Riß zwischen Kirche und Pietismus war klaffender geworden.

War das Kinderbeten in Schlesien vielen jedenfalls zu früh zu Ende gegangen, denn eigentlich war Freylinghausen mit seiner Prüfung des Neumann'schen Gutachtens am 1. Mai 1708 bereis post festum auf den Markt gekommen, so wurde es doch nicht alsbald vergessen, wenigstens nicht draußen im Reich. Wundern wir uns darüber nicht; gewisse Dinge vertragen keine Betrachtung aus unmittelbarer Nähe, sie wollen aus der Ferne gesehen sein. Büdingen war durch die 1712 dort proclamirte vollkommene Religionsfreiheit auch für die, welche sich zu gar keiner äußeren Religion bekennen, der Sammelplatz aller pietistischen und separatistischen Elemente Deutschlands geworden; alle um der Religion willen Vertriebenen fanden dort und in dem benachbarten Berleburg gastfreundliche Aufnahme; auch die Inspirirten, die sogenannten neuen Propheten, welche sich unmittelbarer götttlicher Offenbarungen rühmten, hatten dort eine Colonie begründet und entsendeten von dort ihre Boten, um der ungläubigen Welt Buße zu predigen und sie vor den unaufhaltsam hereinbrechenden Strafgerichten Gottes zu erretten. Drei derselben, Friedrich Balthasar Fritz, Caspar Stipp und Johann Carl Glein [1]), letzterer der eigentliche

[1]) Der folgenden Darstellung ist Caspar Hornigk's, Pastor bei Mar. Magd., Tage-

Prophet, kamen auf einer ihrer Missionsreisen 1716 auch nach Schlesien, um den Schauplatz, auf welchem das ihren eigenen Inspirationen scheinbar nahe verwandte Beten der Kinder Statt gefunden, näher kennen zu lernen und wo möglich, sie machten daraus gar kein Hehl, eine neue Erweckung hervorzurufen. In Breslau kam über Glein wiederholt der Geist der Weissagung. Die von ihm in der Verzückung gesprochenen Worte wurden von seinen Gefährten aufgeschrieben und in mehrern Abschriften in Breslau und Umgegend verbreitet. Beide Weissagungen, welche in Hornigk's Tagebuche der Nachwelt erhalten worden sind, characterisiren am besten das Wesen jener Propheten und den Geist, der aus ihnen redet, und so möge wenigstens die erste in ihren Hauptmomenten hier eine Stelle finden. Der Titel lautet: „Aufmunterungsworte des Herrn Herrn an alle ehemals zum Gebet versammelt gewesenen aber nun sehr zerstreueten Kinder in der Stadt Breslau und umliegenden schlesischen Landen zu ihrer aller neuen Erweckung und Wiederversammlung ausgesprochen [1]) von dem Geist der Weissagung durch Johann Carl Glein in der Stadt Breslau den 8. April 1716."

Der Geist der Weissagung aber läßt sich also vernehmen: „Ach wie brennet mir mein Herz nach der Heerde meiner lieben Lämmer, die da ehemals einen so hellen Schall mit ihrem Blöken in meine Ohren machten, die da durch meinen Geist angetrieben wurden, sich zu versammeln und sich im Gebet und Flehen mit Loben und Danken zu vereinigen. Ich hatte viel Durst in ihnen nach mir, der Quelle des Lebens, erweckt und hatte das Feuer meiner Liebe, das da noch in kleinen Fünklein bestunde, in ihnen entzündet. Ich suchte solches mit dem Odem meines Mundes durch den Geist meines Lebens aufzublasen und zu einem großen Feuer durch meine Liebeskraft zu entzünden, deßwegen ließ ich ihnen keine Ruhe sondern suchte sie Tag und Nacht durch meinen Geist anzutreiben sich zu versammeln und

buch, im Besitz des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, zum Grunde gelegt.

1) Das „Aussprechen" dieser Inspirationen geschah unter krankhafter Verzuckung und pythischer Verdrehung des Kopfes. Näheres über die Inspirirten bei Walch, Einleitung in die vornehmsten Religionsstreitigkeiten I. S. 652 ff. und Einleitung in die Rel.-Str. der ev.-luth. K. I. S. 972, und Barthold, die Erweckten im protest. Deutschland, in Raumer's hist. Taschenbuch 1853. Ueber Glein Näheres zu ermitteln, ist mir nicht möglich gewesen.

meine Liebe, die sich ausgestrecket hatte, sie mit vollen Armen zu umfassen, zu ergreifen und sich in derselben zu einem neuen wohlgefälligen Leben und Wandel zu erwecken. Aber, ach Jammer! muß ich nicht klagen? Der höllische Wolf ist mir in meine Heerde gefallen und hat sie zerstreuet und hat seine Abgesandten ausgeschickt und hat durch dieselben meine Heerde, die Heerde meiner lieben Lämmer, mit List und Betrug von einander getrennt und sie mir entrissen. Ich will mich verkriechen, ich will mich verbergen und meine Klage im Verborgnen ausschütten über die Zerstreuung meiner Lämmer; ich will weinen und sagen: Ach meine lieben Schäflein, was habe ich euch doch gethan, daß ihr euch von mir abwenden lasset? .... Ach erbarmet euch über euch selbst und wendet euch wiederum von allen falschen Hirten, die da nicht eurer Seelen Heil, sondern nur, wie sie ihren Bauch an eurem Fette und Fleische mästen mögen und sich in eure Wolle bekleiden mögen, suchen, und wendet euch wiederum zu mir, dem wahren Hirten Israels, dem Erzbischof eurer Seelen....... Warum habt ihr euch durch Betrug des Satans abwenden lassen, dieses mein Werk, das ich unter euch durch den starken Trieb meines Geistes angefangen, zu unterlassen?" Und nach der Ermahnung wieder zu beten, heißt es weiter: „Denn so wahr ich lebe, spricht der Herr Herr, ich habe eine große Trübsalszeit beschlossen über den Erdkreis zu bringen und über seine Einwohner hereinzuführen, darinnen ich werde allen gottlosen Saamen des Erdkreises und sonderlich die *sogenannten Christen* ausrotten. Ich habe meine 4 Plagen als Schwert, Hunger, Pest und den bösen Thieren geboten sich aufzumachen und zu würgen und umzubringen alle diejenigen, die dem Geiste meines Mundes nicht wollen gehorsam sein, die mein gegebnes Wort verachten und nicht begehren darnach zu thun. Darum laßt euch bewegen, ihr Kinder, und versammelt euch aufs neue mit einander zu beten und einander in meiner Liebe zu erwecken, so soll euch der Dinge keins betreffen, die ich beschlossen habe zur Ausrottung der Gottlosen hereinzuführen." Würden sie nicht gehorchen, so sollten sie mit allen andern ohne Schonung hingerafft werden. Am Schlusse gebietet noch der Geist: „Ihr sollt dieses abschreiben etliche Male und sollt es meinen verführten Lämmern, wo ihr dieselben antreffen werdet, vorlesen und ihnen zum Andenken und Ueberlegung schriftlich hinterlassen."

Dies die „Aussprache" des Propheten. War denn aber eine besondere Inspiration nothwendig, um noch einmal auszusprechen, was der Prophet Hesekiel vor mehr als 2000 Jahren bereits ausgesprochen hatte? Wir kennen die falschen Hirten aus Hes. 34, 1 ff. und die vier angedrohten Plagen sind dieselben, welche Hes. 14, 21 angekündigt werden. Einem Propheten nachsprechen macht noch nicht zum Propheten, und Glein hat mit seinen Prophezeiungen wirklich einen unglücklichen Griff gethan. Zwar stand im April 1716 Krieg mit dem Erbfeind der Christenheit bevor und er brach im Juli auch wirklich aus, nur folgte zum Glück für den Kaiser und zum Unglück für den Propheten den Fahnen Eugen's der Sieg und der Friede zu Passarowitz 1718 machte allen weitern Befürchtungen ein Ende. Dabei hatte Schlesien damals eine Reihe fruchtbarer Jahre gehabt und der Landmann klagte über zu billige Preise. Pest und böse Thiere sind ebenfalls ausgeblieben, obschon das Kinderbeten nicht wieder in Gang gekommen ist. Indeß wenn wir uns auch über Glein's Weissagungen eines Lächelns nicht erwehren können, so erfüllt uns andrerseits seine nicht geringe geistige Begabung, sein warmes Herz und seine Vertrautheit mit der heil. Schrift, die aus seinen Worten hervorleuchtet, jedenfalls mit Hochachtung.

Zwei Tage darauf empfing er eine neue, der vorigen ganz ähnliche Inspiration. Sie wurde unter dem Titel: „Ermahnungsworte des Herrn an die Eltern derer Kinder, so sich ehemals mit einander zum Gebet versammelt hatten, und nun wiederum auf besondern Befehl des Herrn sich hierin dazu mit einander versammeln und vereinigen sollen, daß sie denselben nicht wiederstehn sondern vielmehr behülflich sein sollen, ausgesprochen von dem Geist Gottes durch Johann Carl Glein in der Stadt Breslau den 10. April 1716." in mehrern geschriebnen Exemplaren ebenfalls verbreitet. Beide Manifeste, so dürfen wir sie wohl nennen, sind erfolglos geblieben. Die Propheten, welche bei Hornigk zweimal vorgesprochen hatten, ohne ihn anzutreffen, verließen Breslau unverrichteter Sache und wandten sich in's Gebirge. Ueberall, wohin sie kamen, erkundigten sie sich nach denen, die 1708 als Kinder unter freiem Himmel gebetet, um, wie Hornigk sich ausdrückt, selbige wieder dazu aufzuwiegeln. Auch dort ist ihre Mühe vergebens geblieben. Der Magistrat in Landshut, auf sie aufmerksam geworden, ließ sie durch den Landdragoner an die böhmische

Grenze bringen; zum Beweise, daß sie dem Diener des Gesetzes nicht zürnten, reichten sie ihm zum Abschiede als Gratial einen Speciesducaten. An Geld scheinen sie also nicht grade Mangel gelitten zu haben.

Der mißlungene Versuch hielt indeß diese neuen Propheten nicht ab, noch ein Uebriges zu thun, die gute Stadt Breslau, wenn's möglich wäre, vom Untergange zu retten. Diesmal war es nicht auf die Kinder, sondern auf die Bekehrung der Alten abgesehen. Das Haupt der Büdinger Inspirirten, Johann Friedrich Rock[1]), seines Zeichens ein Sattler, war mit seinem Schreiber Gottfried Neumann, einem Strumpfwirker, vom Geiste geführt nach Breslau gekommen, um diesem Ninive Buße zu predigen. Sie wären ihm vielleicht gern aus dem Wege gegangen, hatten aber dem Befehl des Herrn gehorchen müssen. Im weißen Adler auf der Ohlauer Straße hatten sie Herberge genommen und dort geschah des Herrn Wort an sie. Geschrieben übersendeten sie es dem hochedlen Magistrate und ein zweites gleichlautendes Exemplar dem Inspector M. Georg Teubner zur Insinuation an die Geistlichkeit. Das Siegel beider Schriftstücke zeigte einen Palmbaum mit dem Symbol: premitur, non opprimitur. Sie waren überschrieben: „Göttliche Botschaft an die Stadt Breslau bestehend in einer freundlichen und ernstlichen Buß- Lock- und Warnungsstimme des Geistes der Weissagung an die Einwohner derselben, bezeuget und ausgesprochen durch den Mund Johann Friedrich Rock und aufgeschrieben von Gottfried Neumann. 1723." Sie beginnt aber also: „Den 17. November zu Jena geschahe zu uns das Wort und der Befehl des Herrn unsers Gottes durch den Geist der Weissagung und sprach: Ihr habt noch einen weiten Weg vor, ehe ihr euer Angesicht nach dem wahrheitsvergeßnen Lande richtet, darum preiset laufend mein Wort und Zeugniß noch ein und andrer Stadt, absonderlich auch Naumburg." In Naumburg geschah

1) Johann Friedrich Rock, von geistlicher Herkunft, war 1678 geboren und seines Handwerks ein Sattler. Im Jahre 1714 erhielt er die Gabe der Inspiration. Jung Stilling glaubte in ihm einen Vorläufer des nahen 1000jährigen Reiches zu erkennen. Barthold (Die Erweckten im protest. Deutschland S. 270), schildert ihn als „einfach, bescheiden, ohne Ziererei, der Belehrung zugänglich, dabei in Gemeindesachen und Seelenführung sehr erfahren." Mit Zinzendorf, den er Du nannte, stand er bis 1736 in Verbindung. Obschon abgesagter Gegner der Wassertaufe, war er doch von Zinzendorf zum Taufzeugen einer seiner Töchter gewählt worden. Ueber seine Reisen Barthold S. 305.

weiter das Wort des Herrn an sie: „Auf, ihr meine Zeugen! hindurch durch dieses Sodomsland, in welchem der Herr der Herrlichkeit, der Sohn der Liebe, Jesus Christus, ganz ausgetilget ist. Sie haben die leere Einbildung und verleugnen die Kraft ihres Gottes. Es soll diesen Landen ergehen eben wie Sodom und Gomorrha, denn sie haben es noch ärger gemacht und es wäre mein gänzlicher Zorn schon über sie ergangen, wo nicht noch der eine und der andre im Verborgnen seufzte. Ihr sollt hindurcheilen, sage ich, einer entfernten Stadt zu Lieb, über der Finsterniß schwebet und die mit Finsterniß umgeben ist, ihr anzupreisen die Liebe des Herrn." Den 8. December 1723 in Breslau geschah nun das Wort des Herrn Herrn über die Einwohner dieser Stadt zu ihnen, er werde ihr, „wenn sie nicht Buße thäte, ein Herzeleid über das andre thun und sie allenthalben ängsten, weil sie sein Wort so schändlich hinten angesetzt." Um ihr aber zu zeigen, daß er Lust habe zu ihrer Errettung, so lasse er ihnen sein Zeugniß durch Fremde und Unbekannte ansagen. „Es komme der Tag, da ihr soll zwiefältig vergolten werden, was sie an den Heiligen gesündigt hat. Ein heiliges Leben in der neuen Geburt werde unter ihnen nicht gefunden." Natürlich fehlt auch das doppelte Wehe über die Priester nicht, welche meistentheils ihrem Bauche dienen. Doch unsre Leser mit dieser harmlosen Bußpredigt, welche schrecken sollte und höchstens Mitleid mit ihrem Verfasser erregen konnte, noch länger aufzuhalten, würde ein Attentat auf ihre Geduld involviren, dessen wir uns nicht schuldig machen wollen. Wenn Hagenbach[1]) unsern Rock gewaltige Vorträge aus Anregen des Geistes meist im Tone der alten Propheten halten läßt, so geben wir wohl das zweite als richtig zu, aber das erste, Gewalt und Geist suchen wir, wenigstens in dem was uns vorgelegen, ganz vergebens. Auch der Breslauer Magistrat scheint an Rock's göttliche Sendung eben nicht geglaubt zu haben, wie aus Hornigk's Notiz zum 14. December 1723 geschlossen werden muß. „Heut waren," heißt es in seinem Tagebuche, „vor die Session citirt Johann Friedrich Rock, ein Paar lange Kerle, um Red und Antwort zu geben über ihre Frechheit, daß sie am vergangnen 11. aufs Rathhaus und zu dem Herrn Inspectore 2 gleichlautende geschriebne Weissagungen unter einem Couvert gesiegelt — zu bringen sich unter-

[1]) Hagenbach I. S. 161.

standen." Diese Citation, die ihnen Gelegenheit bot, ihren Auftrag auch mündlich auszurichten, hätte, würde man voraussetzen, ihnen doch jedenfalls erwünscht sein sollen. Weit gefehlt; entweder auf Gebot des Geistes oder aus menschlicher Klugheit, wir lassen es dahingestellt, hatten sie es vorgezogen, die Vorladung nicht erst abzuwarten, sondern den Staub von ihren Füßen geschüttelt und das Weite gesuchet. Der Breslauer Magistrat hat auf die Ehre ihrer nähern Bekanntschaft verzichten müssen.

---

2. Der Pietismus im Fürstenthum Brieg [1]).

Obschon im Fürstenthum Brieg das Beten der Kinder nirgends aufgetreten war, denn trotz der auf den kaiserlichen Kammergütern gesperrten Kirchen hatte eine eigentliche Theurung des göttlichen Wortes dort nicht eintreten können, weil in den zahlreichen Privatpatronatskirchen der Gottesdienst ungehindert hatte fortgesetzt werden dürfen, so fehlte es doch unter der Geistlichkeit nicht an pietistischen Eiferern, welche in engherzigem Subjectivismus und geistiger Beschränktheit durchaus die Gemeinden zu neuen Glaubenssätzen und Lebensordnungen bekehren wollten. Indeß auch da, wo diese Bestrebungen durch die Lehnsherrn mit ihrer keineswegs unbedeutenden weltlichen Macht unterstützt und gefördert wurden, hat der Pietismus nur scheinbare Erfolge erreicht. Die Gemeinden ließen sich die neuen Formen gefallen und bequemten sich ihnen, so gut es ging, äußerlich an, blieben aber innerlich, was sie waren. Mit seinen Conventikeln, in denen geistlicher Hochmuth und die eitelste Selbstüberhebung groß gezogen, Abneigung gegen die Kirche und Verachtung ihrer Ordnungen gepredigt, Feindschaft gegen ihre Diener geschürt wurde, ist die nächste Wirkung des Pietismus überall eine zersetzende gewesen. Er brachte Zwietracht in die Gemeinden, Zwietracht in die Kreise der Geistlichkeit. Verfolgung stärkte

---

[1]) Das von mir benutzte, im K. Staatsarchiv von Schlesien befindliche urkundliche Material, 2 Bände Resolutionsprotokolle des Brieger Consistoriums, 1708—1717 und 1726 bis Anfang der dreißiger Jahre, sowie mehrere Convolute den Pietismus betreffende Acten, ist mir von dem K. Staatsarchivar Herrn Prof. Dr. Grünhagen mit bekannter Bereitwilligkeit zugänglich gemacht worden. Außerdem bot das Kurrendenbuch meiner Kirche in den seit 1709 erlassenen Consistorialpatenten eine nicht zu verachtende Aushülfe.

naturgemäß seine Kraft und trieb ihn in eine immer entschiedenere Opposition zu dem Bestehenden. Fand er in den rein evangelischen Ländern Deutschlands keine Duldung, so durfte er in Schlesien, wo die Evangelischen ohnehin schon als Stiefkinder angesehn und behandelt wurden, am allerwenigsten auf Gunst oder gar Schutz rechnen. Die Evangelischen Schlesiens erfreuten sich in der Wiener Hofburg keiner Sympathien; das fürstbischöfliche Consistorium in Breslau wachte mit Argusaugen über den „lutherischen Prädicanten" und fand sich gelegentlich bemüßigt, ihnen durch das Breslauer Oberamt Artikel IX. der Augsburgschen Confession erklären und einschärfen zu lassen [1]); die Landesämter waren durchweg mit Katholiken besetzt: was hatten unter solchen Verhältnissen die Evangelischen Gutes zu erwarten?

Das in Folge der Altranstädter Convention wieder errichtete Brieger Consistorium sollte schnell genug inne werden, daß sein Sprengel vom Pietismus inficirt war. Im Altenburgschen hatte M. Johann Crasselius, Pfarrer in Saara um 1700 in seinen Predigten das Tanzen schlechterdings

[1]) Viele Evangelische in katholischen Orten ließen sich weder durch die Weite des Weges noch die Ungunst der Witterung davon abhalten, ihre Kinder in evangelische Kirchen zur Taufe zu schicken. Bei solchen Gelegenheiten war es vorgekommen, daß Kinder auf der Reise zur Kirche gestorben waren. Das Breslauer Oberamt erließ deshalb an die ihm untergebnen Regierungen folgendes Ausschreiben: „Demnach sich verschiedentlich zugetragen, daß etwelche Kinder, so von ihren lutherischen Eltern aus den ordentlichen katholischen Pfarrtheien in eine weit entlegne lutherische Kirche oft zu Winterszeit oder sonst üblen Witterung verführet werden, unterweges ohne Taufe dahingestorben; derlei klägliche Begebenheiten aber sie, lutherische Eltern, um so weniger zu Herzen ziehen, als die hierländischen Prädicanten selbte in dem irrigen Wahn bestärken, samt nämlich dergleichen ohne Empfang der heiligen Taufe verschiedne Kinder in fide parentum eben so wohl der Seligkeit theilhaftig würden: nun aber hingegen die hiesige in geistlichen Sachen verordnete bischöfliche Administration nächsthin zu erkennen gegeben, was maßen sothane irrige Meinung der Augsburgschen Cofession nicht gemäß sondern derselben um so mehr zuwider wäre, je deutlicher Art. IX. statuirt zu finden, daß die Taufe zur Seligkeit nöthig sei und darumben die Kinder getaufet werden sollen, weilen sie durch die Taufe Gott überantwortet und gefällig würden: Als hat man von Seiten des K. Oberamtes zu möglichster Abwendung so beschaffener heillosen Vernachläßigung mehr besagter Kinder vor gut angesehn, sie, lutherische Prädicanten, vermittelst daselbstigen Consistorii zu Rede zu stellen, folgsam die Disseminirung dergleichen mit dem klaren Inhalt der unveränderten Augsb. Confession nicht aber einstimmigen gefährlichen dogmatum ihnen bei wohl empfindlicher animadversion untersagen zu lassen ꝛc." Breslau, den 14. December 1722.

als sündlich verworfen und alle, welche sich dessen nicht enthielten, vom heil. Abendmahl ausgeschlossen [1]); Pfarrer Johann Wilhelm Kellner in Kieslingswalde bei Lauban hatte um dieselbe Zeit ebenfalls von der Kanzel erklärt, fortan nur diejenigen, welche dem Tanze entsagten, zu Beichte und Abendmahl zulassen zu können [2]); beide hatten ihren unzeitigen Eifer mit dem Verluste ihrer Aemter gebüßt; letzterer 1709. Auch Schlesien hat seinen Märtyrer des Tanzes. Es war der Pfarrer Georg Schneider in Jordansmühl. Von der Voraussetzung ausgehend, daß wenn es gelinge, die Kretschmer zu gewinnen, welche „die sündhaften Tänze hegten," der Tanzgötze am sichersten gestürzt werden würde, versuchte Schneider bei diesen sein Heil. Leicht begreiflich blieben seine seelsorgerischen Bemühungen bei ihnen erfolglos. Er griff zu strengeren Mitteln, vielmehr alsbald zum strengsten, er wies sie vom Beichtstuhl zurück, ohne jedoch damit etwas Anderes als Erbitterung der Zurückgewiesenen zu bewirken. Das Mißlingen seiner Bemühungen machte ihn nicht müde, bewog ihn vielmehr, zur Abschaffung des Tanzes ganz neue bisher unerhörte Wege einzuschlagen und denjenigen Brautpaaren, welche das Versprechen, ihre Hochzeit ohne Tanz zu halten, nicht geben wollten, Aufgebot und Trauung zu verweigern. Manches Brautpaar mag dadurch eingeschüchtert worden sein und mit schwerem Herzen dem Hochzeitstanze entsagt haben, bis endlich 1709 ein solches, wahrscheinlich auf Anstiften des Lehnsherrn v. Saurma, bei dem neu formirten Consistorium klagbar wurde. Der Pfarrer Schneider wurde nach Brieg gefordert und ihm vorgehalten, „man wundre sich, daß er den Tanz bei Hochzeiten verbiete und opiniones singulares fovire," zugleich wurde er ermahnt, „den Schneiderbursch Gottfried Tamme mit seiner Braut, ungeachtet sie Musik halten wollten, zu proclamiren und zu trauen, maßen man schärfer gegen ihn verfahren würde." Schneider wollte davon nichts hören, „er könne es nicht thun, es liefe wider sein Gewissen. Die Herren v. Saurma und v. Taubadel hätten die Leute angestiftet; er bäte, mit den Brautleuten und deren Eltern verhört zu werden, weil er fälschlich angegeben worden sei; man möge ihm erlauben, von theologischen Facultäten ein Paar informationes einzuholen, wolle aber gestatten,

---

1) Walch, Rel.-Streitigk. der ev.-luth. Kirche I. S. 794.

2) Walch, I. S. 982. Ueber Kellner näheres bei Barthold, die Erweckten, S. 372.

die Brautleute nach Brieg fordern und trauen zu lassen." Wenn die Eltern des Brautpaares bei Bestellung des Aufgebots wirklich das Versprechen einer stillen Hochzeit gegeben hatten, was gar nicht unwahrscheinlich ist, so wollten sie doch in dem mit ihnen angestellten Verhöre durchaus nichts davon wissen, sondern erklärten vielmehr, „sie hätten nichts dawider, wie es die jungen Leute halten wollten; das hätten sie auch beim Aufgebot bestellen dem Pfarrer gesagt." Auch als der Pfarrer den Eid darüber verlangte, blieben sie bei ihrer Behauptung stehen, sie hätten den Kindern Nichts verboten. Das Consistorium erblickte in der Weigerung des Pfarrers, das Brautpaar zu copuliren, lediglich Ungehorsam und nahm ihn mit der wohlmeinenden Warnung, „künftighin die Verordnungen besser zu respectiren und die Leute ohne dergleichen unzuläßige Erinnerungen zu trauen," vorläufig in Hausarrest [1]). Das Ungewitter war indeß noch nicht vorüber. Die Herren v. Saurma und v. Taubadel waren ebenfalls erschienen und lassen sich aus, „die cardo totius rei und principium mali bestehe darin, daß die Leute wegen gehegter Tänze geängstigt, vom Beichtstuhl verstoßen und die Communion ihnen denegiret würde; Collator und Eingepfarrte würden in der Kirche in allen Predigten als auch außer derselben schimpflich tractirt; sie trügen daher darauf an, reum in totum zu amoviren." Auch die vom Beichtstuhl Abgewiesenen hatten sich eingestellt und brachten ihre Klagen vor, an ihrer Spitze der Posthalter von Jordansmühl; er bat, „ihm und seiner Frau zu verstatten, anderswo zum h. Abendmahl gehn zu dürfen; der Pfarrer habe ihn wegen des Tanzhaltens suspendirt. Als er einmal mit seiner Frau nicht in der Kinderlehre gewesen, habe ferner der Pfarrer sie gleichwie andre nach seiner Gewohnheit durch den Schulmeister notiren lassen." Der aus dem Arrest wieder vorgeführte Pfarrer erwiederte auf diese Anklagen, „er habe solches aus guter Meinung gethan, daß er nach des Klägers Abwesenheit gefragt; er zwinge Niemanden und wolle nur wissen, wer von seinen Kirchkindern zugegen sei. Deßwegen sei zwischen ihm und dem Kläger ein Wortwechsel vorgefallen; den Beichtstuhl habe er ihm nicht verweigert, wenn jener nur das ihm imputirte Faktum erkannt hätte, welches actor aber nicht hätte gestehen wollen, daß es etwas Aerger-

1) Dem Consistorium stand zur Vollstreckung der von ihm verhängten Disciplinarstrafen ein eignes Arrestlocal zu Gebote.

liches und Greuliches gewesen;" allein der Posthalter behauptet, „trotz geleisteter Abbitte sei er öffentlich de cathedra denuncirt und excludirt worden." Unter diesen Umständen hielt es das Consistorium für angezeigt, dem Posthalter und seiner Familie zu erlauben, sich bis auf Weitres nach Klein-Kniegnitz zu halten. Auch der Kretschmer von Klein-Jeseritz hatte sich über den Pfarrer zu beschweren, daß er ihn und sein Weib wegen Tanzhaltens zur Communion nicht zulassen wolle. Der Angeklagte suchte auch hier Ausflüchte: „er habe solches nicht gethan; hätte nur erinnert, daß Klägers Weib sich nicht im Kretscham wohl aufführe, zornig wäre und ungeschickte Dinge mit den Gästen angäbe. Er versage ihnen nicht die Communion, wenn sie nur kommen und das, was unrecht ist, erkennen wollten;" allein als der Sache mehr auf den Grund gegangen wurde, sah er sich zuletzt zu dem Eingeständniß genöthigt, „daß, wenn der Kretschmer den Sonntagstanz hielte, so könne er ihn nicht admittiren." Man erlaubte dem Kläger, sich nach Karzen zu halten [1]).

Den Anträgen des Collators, reum in totum zu amoviren, gab das Consistorium vor der Hand keine Folge, sondern begnügte sich damit, dem Pfarrer „pro aliquali animadversione und in der Hoffnung, er werde sich corrigiren und es sich eine Warnung sein lassen," noch eine Woche Hausarrest zuzudictiren. Damit war indeß Collator nicht zufrieden, sondern berief dem kränklichen Pfarrer einen Substituten, der noch in demselben Jahre in Brieg examinirt und ordinirt wurde. Solche ordinirte Substituten waren damals in evangelischen Pfarreien nicht selten; sie erhielten als Besoldung die tertia aller Pfarreinkünfte und die Aussicht auf Nachfolge. Man wird dem Consistorium das Zeugniß nicht versagen dürfen, daß es im vorliegenden Falle gegen den Angeklagten mit großer Schonung und Mäßigung verfahren ist. Gewiß haben auch die Gemeinden ein Recht auf Schutz gegen die Ausschreitungen überspannter Geist-

---

[1]) Ob Tanzen erlaubt sei, darüber ist in jenen Zeiten viel gestritten worden; der Pietismus verbot es als sündhaft. Näheres bei Walch II. S. 375 ff. Zwar betrachtete Spener das Tanzen an und für sich als eine Bewegung des Leibes nach gewissen Melodien nicht für sündlich, „weil aber die vorkommenden Tänze fast immer Gelegenheit zu allerlei Leichtfertigkeit und Ueppigkeit gäben, das Herumlaufen und Springen der Ehrbarkeit des Christen nicht anstehe, das Tanzen weder im Leiblichen noch Geistlichen nütze, so solle es billig von der Obrigkeit verboten werden." Barthold, die Erweckten rc. S. 371.

lichen, welche, mögen sie es auch noch so gut meinen, doch immer irrende Menschen bleiben. Das Jordansmühler Pfarrhaus scheint außerdem der Mittelpunkt einer pietistischen Propaganda gewesen zu sein und umherreisenden Winkelpredigern zeitweilige Unterkunft geboten zu haben. Jedenfalls ist der studiosus, wegen dessen Schneider 1715 vom Consistorium verhört wurde, ein solcher gewesen. Nach Schneider's Aussage hieß derselbe Johann Christoph Thiemann und war von Blankenburg gebürtig; „seine Eltern wären Kaufleute, er selber Hofmeister bei den jungen Grafen v. Reden in Mallmitz, ingleichen bei Baron Malzahn in Neuschloß gewesen; bei ihm, pastore, wäre er in das 3. Jahr aus- und zureisend und zwar, weil er ihm mit etlichen Hundert Thalern Geld geholfen, die er noch nicht restituiren könne; er studire und sei lutherisch." Der studiosus, mit welchem ebenfalls „geredet" wurde, bestätigte diese Angaben. „Er sei zwar studiosus theologiae, habe aber niemals gepredigt, sondern übe sich in der Wirthschaft, um seiner Eltern Wirthschaft einst annehmen zu können." Das Consistorium begnügte sich mit seinen nicht sehr wahrscheinlichen Aussagen, gab aber dem Pfarrer den guten Rath, „weil der Ruf von diesem Menschen ginge, daß er suspekt sei, als solle er dahin trachten, denselben wegzuschaffen und sich nicht Ungelegenheit und seinem Hause üble Nachrede machen." Schneider ist noch in demselben Jahre gestorben. Zwei benachbarte Geistliche weigerten sich, die Vormundschaft über seine hinterlassenen Kinder zu übernehmen; das Consistorium war genöthigt, sie einem von ihnen ex officio zu übertragen. Wir glauben es gern, daß seine Amtsbrüder während seines Lebens mit ihm ihre liebe Noth gehabt haben mögen, aber der Tod gleicht wohl noch größere Rechnungen aus. Wir werden daher schwerlich irre gehn, wenn wir ihre Herzlosigkeit, der Wittwe eines Amtsbruders die Bitte um Uebernahme der Vormundschaft über ihre verwaisten Kinder abzuschlagen, lediglich der Furcht zuzuschreiben, sich durch freiwillige Uebernahme derselben in den Verdacht des Pietismus zu bringen. Der bloße Verdacht Pietist zu sein war hinreichend, dem davon betroffnen tausend Unannehmlichkeiten zu bereiten und ihn in unabsehliche Plackereien zu verwickeln. Andreas Guttmann von Heidersdorf, welcher bei seiner Hochzeit am Tanze nicht Theil genommen hatte, war, als der Kanzler von Leubus vielleicht im Scherze zu ihm sagte, er sei wohl gar Pietist, darüber so erschrocken, daß er, um diesen schwersten aller Vorwürfe

zu entkräften und seinen übeln Folgen vorzubeugen, sich sofort beim Consistorium freiwillig sistirte, Prüfung seiner Orthodoxie verlangte und ein testimonium orthodoxiae erwarb [1]).

Von der in dem Schneider'schen Handel bewiesenen Milde und Mäßigung des Consistoriums aber waren die weltlichen Behörden weit entfernt. Es war ein ordentlicher Kreuzzug, welcher 1711 fast in ganz Europa gegen den Pietismus gepredigt wurde. In Braunschweig-Lüneburg, in Preußen, in Schleswig-Holstein, in der Grafschaft Waldeck, im Fürstenthum Halberstadt wurden Edicte wider die fanatischen conventicula erlassen [2]), Dänemark folgte 1712 [3]), Schweden 1713 [4]). Die Feinde der evangelischen Kirche in Schlesien stimmten in das gegen den Pietismus erhobne Kriegsgeschrei laut mit ein; die im evangelischen Deutschland organisirte Verfolgung desselben bot ihnen willkommne Veranlassung, den Evangelischen überhaupt Abbruch zu thun und Verlegenheiten zu bereiten. Es war nicht schwer, in Wien ähnliche Edicte auszuwirken; eine Gelegenheit war bald gefunden. Der Pastor in Festenberg wurde bei Hofe als Pietist denuncirt. In Folge dieser Denunciation erging ein kaiserlicher Befehl, d. d. Wien,

[1]) „Am 5. Febr. 1710 ward Andreas Guttmann von Heidersdorf ad propriam instantiam wegen des beschuldigten pietismi examinirt über nachgesetzte Fragen: Ob er wisse und verstehe, was der Pietismus sei? Nein. Ob er einen Pietisten gesehn und kenne? Nein. Was die Ursach seiner Beschuldigung sei? Er hätte auf seiner Hochzeit nicht tanzen wollen, so hätte der Herr Kanzler von Leubus gesagt, er sei ein Pietist. Was er vom Tanzen hielte? Die üppigen Tänze verwerfe er, die übrigen aber nicht; er vor seine Person aber sei kein Liebhaber des Tanzes. Ob er sich mit Herz und Mund zur A. Conf. bekenne und glaube, daß ein Gott sei in 3 unterschiednen Personen? Ja, das glaube er. Glaubt ihr, daß Christus wahrer Gott und Mensch sei? Ja. Glaubt ihr, daß Christus wahrer Gott von Ewigkeit sei? Ja." rc. Nach einer ganzen Reihe ähnlicher Katechismusfragen werden ihm später unter vielen andern noch folgende zur Beantwortung vorgelegt: „Giebt es außer Gottes Wort heimliche Offenbarung? Wäre es aber nicht nöthig bei so großer Ruchlosigkeit, geheimer Offenbarung die Leute zur Buße zu ermahnen? Ist das h. Predigtamt eine Ordnung von Gott eingesetzt? Mag auch ein gemeiner Christ predigen und Sacramente austheilen? Kann auch ein Lehrer, so ein böses Leben führt, die Sacramente kräftig austheilen? Was haltet ihr vom Beichtstuhl? Kann ein Prediger die Sünde vergeben? Glaubt ihr, daß vor dem Ende der Welt ein tausendjähriges Reich entstehen werde von aller Glückseligkeit? Glaubt ihr, daß aus der Hölle eine Erlösung sei?" Examinandus bat um ein Zeugniß, welches ihm auch generaliter zu geben bewilligt worden, daß er weder dem pietismo noch einer andern irrigen Secte, sondern der ungeänderten A. C. zugethan sei." Man sieht, das Examen ist so gar schwer nicht gemacht worden. Wer der Andreas Guttmann gewesen, habe ich nicht ermitteln können.

[2]) Walch I. S. 900. [3]) Walch I. S. 936. [4]) Walch I. S. 945.

den 12. Febr. 1712 an das Oberamt in Breslau des Inhalts: „ein niederschlesischer Wortsdiener zu Festenberg hinter Breslau habe einigen Verdacht des pietismi auf sich geladen; das Oberamt solle über seine Lehre in aller Stille nachforschen und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß der pietismus in Zeiten unterbrochen und nicht weiter fortgepflanzt werden möge." Das Oberamt constituirte sofort eine besondre „Commission in Religionssachen," um das Erforderliche vorzukehren. Sie begann ihre Thätigkeit mit einem Erlasse an die Consistorien wie auch an den Rath zu Breslau d. d. Breslau den 2. März, „nicht allein alle mögliche Wachsamkeit mit erforderlicher Obsicht dahin zu tragen, damit keine irrigen Lehren oder Meinungen, als durch welche das Publicum zugleich mit verrücket werden könnte, eingebracht würden, sondern auch alles Erforderliche mit Nachdruck vorzukehren, auf daß erwähnter Pietismus in Zeiten unterbrochen und weiterhin nicht fortgepflanzt werden möge." Der Rath zu Breslau erließ in Folge dieses Edicts ein Proclama, welches am Trinitatissonntage 1712 in allen Kirchen der Stadt sowohl beim Vor- als Nachmittagsgottesdienste von den Kanzeln verlesen wurde. Es verbreitet über die damaligen Zustände der evangelischen Kirche Schlesiens ein so helles Licht, daß wir nicht unterlassen dürfen, es in seinem ganzen Wortlaute mitzutheilen, zumal alle andern in Schlesien erlaßnen Proclamationen auf dieser ersten fußen. Es lautet also [1]):

„Es ist eurer Liebe hiermit wissend zu machen, wasmaßen von vielen Jahren her eine gewisse Art sonderlicher Leute unter dem Namen Pietisten an unterschiedlichen Orten bekannt worden, welche sich zwar äußerlich zu unsrer Augsburgschen Confession bekennen und an dergleichen Kirchenversammlungen überall mit ein- und ausgehen, auch alles widrige, was ihnen Schuld gegeben wird, wenn sie deßhalb gehörigen Orts zur Rede gesetzt werden, bei denen, die nicht ihres Theils sind, beständig leugnen, darunter auch einige sich finden, so denen Leuten ihre Kinder zu informiren sich anmaßen, und in aller ihrer Aufführung den Schein eines gottseligen Lebens von sich geben, in der That aber öfters nichts weniger als dieß erweisen; daß daher die hohe Landesobrigkeit bewogen worden, zu verordnen, alle mögliche Wachsamkeit, mit aller erforderlichen Obsicht dahin zu tragen,

[1]) Bei Walch I. S. 937 ein Auszug desselben.

womit weiter keine irrige Lehre oder Meinungen, als durch welche das Publicum zugleich mit verrucket wird, einschleichen könne, sondern alles Erforderliche dahin mit Nachdruck vorzukehren, auf daß erwähnter Pietismus in Zeiten unterbrochen und nicht weiter fortgepflanzt werde. Nach genauer dieser Sache Erkundigung ist auch befunden worden, daß schon von langer Zeit her durch viele der Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände öffentlich in ihre Lande ergangne edicta und zugleich unverdächtiger Universitäten und theologischer collegiorum vielfältige Schriften deutlich erwiesen und dargethan worden, daß genannte Pietisten allerhand schädliche Irrthümmer den Leuten und ihren Kindern beizubringen trachten, wie sie denn außer dem geschriebnen Worte Gottes auf quakerische unmittelbare Eingebung des h. Geistes die Leute anweisen, eine schändliche Vermischung aller Religionen suchen, und deshalb jedem allgemeine Freiheit in Glaubenssachen zu meinen, was er wolle, verstatten und daher in ihren wunderlichen Meinungen selbst unendlich zertheilt und verschieden sind; item daß sie sich und ihren Anhang als die allein wiedergebornen rechtschaffnen Christen einer sonderbaren Vollkommenheit im Leben rühmen, alle andern aber für bloß natürliche und ohne den Geist Gottes lebende Menschen halten; daß sie außer ihren eignen alle andern Schulen tadeln und schelten, den Leuten fremde und verführerische Bücher in die Hände bringen, vornehmlich aber zu allmäliger Aufhebung des Gottesdienstes die Leute an sonderbare heimliche Winkelversammlungen gewöhnen, auch durch falsche Lehren von der Wirkung des Wortes Gottes nach Beschaffenheit dessen, der es predigt, und durch allerhand ausgestreute fälschliche Beschuldigungen derer, die in ordentlichen Kirchenämtern sitzen, das ganze Predigtamt unnütze, unkräftig und bei den Zuhörern verächtlich machen, das h. Abendmahl denen, die ihrer Einbildung nach schon vollkommen sind, für unnöthig achten, gute Kirchenordnungen überall eigenmächtig ändern und aufheben, vornehmlich aber das Volk auf ein bald angehendes neues Reich Christi auf Erden vertrösten, dergleichen in Gottes Wort nie versprochen worden; bei diesem allen auch leichtgläubigen und melancholischen Leuten Geld abschwatzen, solches anders wohin zu verschenken und was dergleichen mehr ist. Daher soll Niemand solche dem pietismo zugethane Personen in seinem Hause oder Tische dulden, Conventikul in seinem Hause verstatten, keinen fremden studiosis die Information seiner Kinder ohne obrigkeit-

liche Erlaubniß anvertrauen, oder unter anderm Prätexte dergleichen Leuten einige Wohnung oder Beherbergung bei sich vergönnen, sondern die, so einen Verdacht des pietismi an sich spüren lassen, dem Rathe in aller Stille andeuten, sonst aber gewärtig sein, daß sowohl wider allen pietistischen Anhang als derselben Verhehler mit Abschaffung der Personen aus dieser Stadt und andrer wohlverdienter Strafe unausbleiblich verfahren werden soll."

Die Beziehungen dieser Proclamation sind gar nicht zu verkennen; sie hat in erster Linie die aus Halle gekommnen Informatoren und Candidaten, die dortige Universität und das Waisenhaus im Auge. Wo sie von den Lehren der Pietisten handelt, sind die Farben keineswegs zu stark aufgetragen; wir werden den hier aufgezählten Irrthümern mehrfach begegnen; nur der Petersen'sche Chiliasmus scheint, wenigstens im Fürstenthum Brieg, nicht Anhang gefunden zu haben. Die Klage über Neuerungen im Gottesdienste, über Einführung neuer Lieder kehrt öfter wieder, und Conventikel haben dem öffentlichen Gottesdienste erweislich nicht wenig Abbruch gethan. Wenn die angedrohte strenge Strafe die Ausbreitung des Pietismus nicht aufhielt, so geht daraus hervor, daß der Rath von Breslau es nicht so genau genommen haben kann und Denunciationen bei ihm entweder nicht angebracht oder von ihm nicht berücksichtigt worden sind. Auch in der Provinz wurde gegen den Pietismus in der Regel bloß von den politischen Behörden eingeschritten und das Brieger Consistorium verfuhr in allen Fällen, in denen nicht höhere Befehle vorlagen, stets mit größter Mäßigung und Schonung. Dagegen fand das Oberamt in den Regierungen und den Magistraten der Provinzialstädte eifrige Gehülfen und dienstbeflissene Schergen, sobald es die Vollstreckung der kaiserlichen Edicte gegen die Pietisten galt. Manche Maaßregeln nöthigen uns ein Lächeln ab. So fragt die Regierung in Brieg 1715 bei allen Dominien an, ob in den Kretschamen getanzt würde? jedenfalls hoffte sie aus den einlaufenden Antworten zu erfahren, wie viel Terrain im Fürstenthum der Pietismus bereits gewonnen hatte, denn daß er unter dem schlesischen Adel Gönner und Förderer besaß, war bekannt. Die Gutsherrn aber waren zugleich die Gerichtsherrn, in vielen Dörfern auch die Besitzer der an Pächter ausgethanen Kretschame, und wirklich haben einige, wie ein Consistorialpatent von 1739 beweist, aus lauter Eifer um das Seelen-

heil ihrer Unterthanen das Tanzen auf ihren Dörfern einstellen lassen; freilich werden sie damit schwerlich viel ausgerichtet haben, denn das tanzlustige junge Volk vom Besuche der Kretschame in den Nachbardörfern, wo es Musik gab, abzuhalten, waren sie unmöglich im Stande. Mit welchen komischen Mitteln hat man den Pietismus auf der einen Seite auszubreiten, auf der andern einzuschränken gesucht!

Die ausschließlich aus Katholiken zusammengesetzten Magistrate in den Städten ließen sich's ernstlich angelegen sein, das Einschleichen des Pietismus zu verhindern. An manchen Orten scheint ein wohl organisirtes Spionirsystem bestanden zu haben und wehe dem, der als Pietist verdächtig wurde! Viel menschliches mag damals mit untergelaufen, mancher treue und redliche Christ das Opfer ehr- und gewissenloser Delatoren geworden sein. Auf den bloßen Verdacht hin wurden die wegen Pietismus Denuncirten eingekerkert. So saßen 1719 mehrere Reichensteiner Bürger bereits geraume Zeit in Brieg im Gefängniß. Die Untersuchung war resultatlos geblieben, man hatte sie nicht überführen können. Da entschied endlich am 20. Septbr. 1719 das Oberamt: „Da ein mehreres nicht zu eruiren, so sollen die Arrestaten sothaner verdächtigen Secte halber ein Jurament, daß sie der wahren augsburgschen hier im Lande tolerirten Confession zugethan seien, ablegen und Caution durch Bürgschaft leisten und sodann nebst scharfem Einhalt, sich fürohin aller verdächtigen Correspondenz zu enthalten, aus dem Verhaft befreit werden.“ Das Brieger Consistorium formulirte nun den Eid dahin: „Demnach ich aus Verdacht wegen der neuen Secte, nämlich der sogenannten Pietisterei, anhero nach Brieg in das Gefängniß gebracht worden, daß ich weder solcher Sekt und Irrthum, welcher unter anderm in der Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, ordentlichen Predigtamts, der Empfahung der h. Sacramente von Kirchendienern, welche von denen sogenannten Pietisten vor unwiedergeboren gehalten werden, item in vorgegebnen Offenbarungen und Erscheinungen bestehet, noch auch andern Schwärmereien, sondern allein der im Lande tolerirten, ungeänderten wahren A. C. zugethan sei“ u. s. w. Jedenfalls haben ihn die Arrestaten geschworen, um ihres Gefängnisses ledig zu werden. Nur wenige besitzen Muth genug, solche Eide zu verweigern und unter Dahingabe ihres zeitlichen Wohls ihrem Gewissen treu zu bleiben; die Mehrzahl wird stets bereit sein, dieses zu opfern, um jenes zu retten. Zu

welchen Mitteln aber haben irrende Menschen gegriffen, um dem, was sie für wahr hielten, Geltung zu verschaffen!

Trotz der Härte, mit welcher gegen den Pietismus verfahren wurde, breitete er sich dennoch weiter aus; die Kluft zwischen ihm und der Kirche wurde größer; die Verfolgten fingen an die Kirche als ein Babel zu betrachten und sich ganz von ihr zu separiren; pietistisch gesinnte Geistliche machten durch unverständiges Lästern und liebloses Verdammen aller derer, die nicht wie sie gesinnt waren, das Uebel ärger und die Unordnung größer. Das Patent, welches das Brieger Consistorium am 2. Juli 1727 unter Bezugnahme auf das Edict von 1712 erließ [1]), entrollt vor unsern Augen ein düsteres Bild der damaligen Zustände in der Kirche. „Nun denn aber," heißt es darin, „in zuverlässige Nachricht gelanget, was maßen unterschiedliche pastores und diaconi sich der Freiheit usurpiren, verschiedne neue und von der ungeänderten Augsb. aus allerhöchster Gnade alleinig tolerirten Confession sehr abweichende und hingegen dem vorlängst eliminirten Donatismo, Weigelianismo, Quakerismo und dergleichen Secten sehr nahe tretende principia zu hegen, auch sogar in die ihnen anvertrauten Kirchen höchst strafbar zu introduciren, dagegen wohlhergebrachte ritus nebst zur Ehre Gottes gewidmeten Musik und Liedern zu rejiciren; in ihren und andern Privathäusern das versammelte Volk wider bisherige Gewohnheit zu lehren, den Respekt wider obrigkeitliche Verordnungen aus den Augen zu setzen, das öffentliche Kirchenamt und ministerium zu extenuiren, diejenigen die a partibus illorum stehn, sowohl in- als ausländische, in das allgemeine Kirchengebet mit einzuschließen, hingegen die ihren irrigen Novitäten nicht beipflichten wollen, ungescheut zu infamiren, zu verfluchen und zu verdammen," so sehe sich das Consistorium genöthigt, „die gesammte Geistlichkeit ex officio zu vermahnen, alle und jede novitates sowohl quod doctrinam quam ceremonias und ritus ecclesiae unter sonst ohnfehlbar erfolgender schwerer Animadversion zu fliehen und abzustellen, neuer und von dem K. Consistorio nicht expresse approbirter autorum Lieder und catechismos in keine Weise einzuführen, am allerwenigsten aber ein und andre höchst suspekte conventicula in Privatwohnungen weder durch sich selbst noch durch ihre absque permissu superiorum

[1]) Vollständig abgedruckt bei Ehrhardt II. S. 45.

angenommenen Adjuvanten aufzurichten, die ihnen wissend werdenden transgressores aber bei Pflicht und Gewissen zu denunciren;" die Schuldigen sollten alsdann, „nachdem durch kostbare auf ihre Intraden und Einkünfte alleinig fallende commissiones und localische Untersuchungen die wahre Beschaffenheit der Sachen eruirt worden, exemplariter bestraft werden."

Mag immerhin das Consistorium die Farben etwas stark auftragen: es bleibt genug übrig, worüber man erschrecken muß. In dem Lager der orthodoxen Geistlichkeit war allerdings die Freude über dieses Patent groß [1]), indeß so leicht ließen sich doch die eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen nicht abstellen. Wohl mag mancher seinen allzu fleischlichen Eifer ein wenig gemäßigt haben, doch in der Hauptsache blieb's beim

[1]) Die Stimmung der Geistlichkeit spiegelt sich in den ihren Unterschriften zugefügten Erklärungen. Der Pfarrer von Steinkirche M. Johann Christoph Herzog unterzeichnet: O deus, in quae nos reservasti tempora! Ita intra privatos parietes sub initium ministerii mei mecum exclamabat non ita pridem eheu! e vivis sublatus cordatus Bregensium theologus Lachmannus, tristia jam tum temporis novaturientium mecum deplorans primordia. Et non sine praegnanti causa. Circa novas enim tum temporis preces liberorum in aprico genua flectentium nonnemo ex proceribus pietistarum facile princeps talem effutiit syllogismum: „videbitis, si preces liberorum erunt ex deo, theologi contradicent; si ex diabolo, tacebunt." Ast increpet te deus, Sathan! meo quidem judicio distinctivus iste, e logica Sathanae depromptus, ad orcum relegandus est. Ergone theologi summi, b. Neumannus, Neumeisterus, Scharffius fando ad populum in hac materia ministri fuere diaboli? Crescentibus annis in dies pietismus majora cepit incrementa. Experto credas! Per bis decem fere annos ego ipse ludibrio expositus per contemptum, blasphemationes et alia nominis genera quibusdam proceribus ejusque asseclis, Boberikio, Bakstromio, famoso isti turbatori, et quibus non! Ast abiere, excessere, evanuere; bene valeant, modo non redeant! Pietismus per anagramma metus piis. Metum quoque mihi omnibusque curae meae pastorali concreditis injiciunt horum dogmata, cautiones, ritus, conventicula. Fremat itaque mundus, fremat diabolus, fremat tota pietistarum cohors; ego vivens moriensque permansurus horum homuncionum acerrimus atque strenuus antipietista, consistorii illustris Bregensis vero devotissimus servus. Ueber Boberik habe ich nichts ermitteln können. Bakstrom ist jedenfalls der Sohn eines Breslauer Schulmeisters dieses Namens, der gleichfalls des Pietismus verdächtig war und 1722 vom Breslauer Consistorium verwarnt wird. Der Pfarrer von Arnsdorf M. Christian Hempel motivirt seine Unterschrift: Impleat deus omnes fideles odio pietismi! ita constanter precatur pharisaismo hodierno, i. e. sectae pietisticae non piae inimicissimus, et mandatis imperantium, quae cum praeceptis divinis ut et praesens conveniunt, omnibus obsequentissimus. Andre anders. Die Unterschriften der Pfarrer von Prieborn und Türpitz lauten gewunden. Schönbrunn war vacant.

Alten. „Der Zwiespalt, die öffentliche und heimliche Uneinigkeit, welche sich unter dem Ministerio aug. conf. im Briegschen Fürstenthum entsponnen und die Gemüther desselben dergestalt eingenommen, daß nichts anders als Unruh und Zerrüttung in dem Kirchenwesen und statu publico unnachbleiblich erfolgen kann," bewog darum das Consistorium[1]), um „die Quelle vieler im Kirchenwesen und in doctrinalibus einschleichenden Irrthümer zu verstopfen," jede Einführung von „Novitäten bei Taufe, Abendmahl, in Predigten, Gebeten, Gesängen, Catechisationen und andern geistlichen Verrichtungen" ohne Vorwissen und Approbation des Consistoriums noch einmal auf's strengste zu untersagen. Zugleich wurde jedem Geistlichen aufgegeben, binnen vier Wochen 22 den Gottesdienst, die Amtshandlungen, Agende und Gesangbuch betreffende Fragen gewissenhaft zu beantworten. Ein Patent vom 31. Mai 1729 setzte endlich die Geistlichkeit davon in Kenntniß, „daß Ihro K. K. Majestät mittelst allergnädigsten Rescripts, Wien 20. Decbr. 1728, anbefohlen habe, daß bei denen Kirchen aug. conf. ohne Dero allerhöchste Vorbewust und Einwilligung contra statum pacis Westphalicae nichts innoviret werden solle."

Wirksamer als diese Edicte, welche vielleicht gelesen und in's Currendenbuch eingetragen wurden, war die Wiedereinführung der nach dem Heimfall des Fürstenthums an den Kaiser in Abgang gekommenen Circularpredigten der Fürstenthumsgeistlichkeit vor dem Superintendenten in Brieg. Zwar sagt das Consistorium in dem betreffenden Erlasse vom 4. October 1729 bloß, es sei „aus ganz besondern Ursachen" bewogen worden, „diese bishero unterbliebnen Circularpredigten zu reintroduciren," allein die seganz besondern Ursachen sind in dem sich ausbreitenden Pietismus unschwer zu erkennen[2]). Zu diesen Predigten wurde der Dienstag jeder Woche, die Festwochen blieben frei, ein für allemal bestimmt. Mit Ausnahme der Senioren waren sämmtliche Geistlichen des Fürstenthums, wie die Reihe sie traf, sie zu halten verpflichtet. Nicht bloß der Text, sondern auch das daraus zu behandelnde Thema wurde jedem vom Superinten-

---

[1]) Consistorialpatent vom 18. März 1729.

[2]) Diese Circularpredigten sind, auch nachdem unter Preußischer Regierung 1748 die Localkirchenvisitationen eingeführt worden waren, bis 1794 fortgesetzt worden, in welchem Jahre auf Antrag des Oberconsistorialrath Jany ihre Aufhebung erfolgte.

denten vorgeschrieben, und „weil zu vermuthen, daß dieses so nützliche institutum einem und dem andern e ministerio nicht eben allzugelegen sein dörfte, dahero auch ferner nicht ohne Grund zu muthmaßen, daß dieselben werden ein vieles anwenden, allerhand Mittel zur Ausflucht zu erdenken, um sich auf eine und die andre Weise von der ihnen obliegenden Circularpredigt loszuwickeln," so wurde verordnet, daß Krankheiten, welche die Abhaltung der Circularpredigt unmöglich machten, „durch zwei an Eidesstatt gestellte attestata medica legitimirt" und längstens 14 Tage vorher dem consistorio angezeigt werden sollten. Auf die übrigen „etwa vorfallenden und nicht vorhergesehenen impedimenta" wurde, „wenn sie legaliter ad consistorium berichtet würden, das Erkenntniß nach deren Befund und Wichtigkeit" vorbehalten, indessen dabei zugleich gewarnt, „sich derselben auf keinerlei Art und Weise bei Vermeidung empfindlicher Strafe hinterlistiger Weise zu gebrauchen." Alle diese Maaßregeln stehen unter einander in engem Zusammenhange und sind durch das Ausbrechen des Pietismus in Schönbrunn, Prieborn, Diersdorf und Teschen hervorgerufen worden.

Joachim Friedrich v. Seydlitz, Erbherr auf Schönbrunn und Rosen, war als Anhänger des Pietismus in weiten Kreisen bekannt. Der Zimmermann Christian David [1]), welcher in der Gründung Herrnhuts eine so hervorragende Rolle spielt, hatte mit seinem Gefährten Christian Demuth auf seinen Reisen wiederholt in Schönbrunn geherbergt. Wenn das Brieger Consistorium den 1724 zum Pfarrer von Schönbrunn und Rosen vocirten Benjamin Lindner, der in Halle studirt und die dortige Richtung angenommen hatte, ohne Anstand ordinirt und seine Bestätigung in Wien erwirkt, so geht daraus hervor, daß Lindner es gut verstanden haben muß, seine wahre Gesinnung zu verbergen. Als Geistlicher brauchte er weniger Rücksicht zu nehmen; er hatte den Lehnsherrn auf seiner Seite und wurde von ihm in seinen Bestrebungen unterstützt, vielleicht geleitet. Auf dem Schlosse wurden alsbald Conventikel eingerichtet, den Leuten aus der Gemeinde stand der Zutritt frei, Gäste aus den angrenzenden Parochien waren willkommen, auch benachbarte vom Adel fanden sich ein. Diese Versammlungen dauerten in der Regel bis 11 Uhr Nachts [2]).

---

[1]) Näheres über ihn bei Hagenbach I. S. 409 und Barthold S. 255.

[2]) Aus den Verhöracten der Prieborner Pietisten.

Das Conventikelwesen schoß üppig in's Kraut; auch in andern Häusern sammelten sich die Frommen bei Nacht. Mit David in Herrnhut wurden Briefe gewechselt; Bücherumträger verbreiteten in der Nachbarschaft pietistische Andachts- und Predigtbücher. Lindner hatte selber ein Tractat über das Gebet verfaßt, aber vom Consistorium das imprimatur nicht erlangen können. Trotz des Erfolges, welcher seine Bestrebungen begleitete, wurde er seiner Arbeit in Schönbrunn bald überdrüssig; sein Ehrgeiz strebte nach höherm; vielleicht sah er auch das Ungewitter voraus, welches sich in Schlesien über den Häuptern der Pietisten zusammenzog. Im Januar 1727 erbat er sich vom Consistorium Urlaub zu einer Reise in die Lausitz. Er erhielt ihn und kehrte als substitutus des amtsunfähigen Archidiaconus in Sorau zurück. Sorau war eine der Burgen des Pietismus, die Grafen von Promnitz mächtige Beschützer und eifrige Beförderer desselben [1]). Der Magistrat stand, wie nicht anders zu erwarten, auf Seiten des gebietenden Herrn, dagegen hatte die neue Art von Frömmigkeit in der Bürgerschaft wenig Anhänger gefunden. Die Bürger waren daher gar nicht gesonnen, den ihnen zugedachten Archidiaconus unbesehen anzunehmen. Die Fama, welche ihm vorausgeeilt war, bezeichnete ihn als Pietisten. „Gevollmächtigte Deputirte der Gemeinde und Bürgerschaft" in Sorau ersuchten deßhalb im Februar 1727 das Consistorium in Brieg um Auskunft über Lindner's bisheriges Verhalten, „weil er pro substituto ihres abgelebten archidiaconi vom Magistrat angenommen werden wolle, absonderlich aber um authentische Abschrift gewisser mit M. Lessel in Brieg gewechselter Briefe, weil derselbe sich in suspicione pietismi dem Vernehmen nach befinden solle." In Folge dieses Ansuchens theilte ihnen das Consistorium einen Auszug „ex concione docimastica" (der bei der Ordination gehaltenen Confessionspredigt) Lindner's mit und bezeugte, „daß die Sache ratione conventiculorum in der Wahrheit bestehe, ingleichen daß er das betende Tractätel zum Drucke gebracht, so ihm abgeschlagen worden," und übersendete zugleich die gewünschte Correspondenz in Abschrift [2]). Diese Verhandlungen hielten indeß die Berufung

[1]) Ueber das dortige pietistische Treiben Barthold S. 206. Auch in Sorau hielt Lindner nicht lange aus. 1733 wurde er in Saalfeld herzoglicher Hofprediger, Beichtvater, Superintendent und Organisator der Hofconventikel. Semmler's Urtheil über Lindner bei Ehrhardt II. S. 312. Ueber den Saalfelder Hof Barthold S. 256 u. 322.

[2]) Der Inhalt dieser Briefe ist aus den Consistorialacten nicht zu ersehen.

Lindner's nicht auf. Um den Einwendungen der Bürgerschaft die Spitze abzubrechen, ersuchte Graf Promnitz mit der Anzeige von Lindner's Berufung das Consistorium, den neuvocirten „zu citiren, über die gegen ihn bedenklich vorgekommnen casus zu befragen und nach dessen befundner Unschuld ihm ein testimonium orthodoxiae zu ertheilen." Das Consistorium, froh einen Pietisten los zu werden, lehnte die Befragung Lindner's pure ab, „zumal er durch die Annahme der confirmirten Vocation nicht mehr unter ihre Jurisdiction gehöre" und überließ alles weitere dem Consistorium in Sorau. Das Einzige, wozu sich das Brieger Consistorium verstand, war die Uebersendung des Memorials der Sorauer Deputirten in Abschrift. Auch Lindner beantragte vergeblich „gründliche Untersuchung der falschen Beschuldigungen wider sein Amt, Lehre und Person und ein testimonium orthodoxiae zu Steuer der Wahrheit wider alle Uebelgesinnten;" er mußte ohne das gewünschte und erbetne Zeugniß abziehen.

Bei der Wiederbesetzung der Schönbrunner Kirche sah sich das Consistorium diesmal besser vor. Die Gebrüder Seydlitz (jedenfalls die Söhne Joachim Friedrich's) beriefen zu Lindner's Nachfolger M. Johann Adam Brattke, einen Gesinnungsgenossen desselben, und präsentirten ihn dem Consistorium zum Examen und zur Ordination. Da gegen ihn „suspiciones pietismi" vorlagen, so verweigerte das Consistorium Beides, „bis er sich mit beglaubigten attestatis seines bisherigen Lebens und Lehre" legitimirt haben würde. Brattke ergriff nichtsdestoweniger von seiner Pfarrei Besitz und versah das Amt interimistisch mit Predigen und Conventikelhalten, während die eigentlichen Amtshandlungen vom Pfarrer in Prieborn verrichtet wurden. Wiederholt trugen die Gebrüder Seydlitz auf Beschleunigung der Ordination an, verlangten wenigstens von den Verdachtsgründen wider den Vocirten in Kenntniß gesetzt zu werden; das Consistorium ließ sich auf nichts ein, sondern bestand auf den geforderten Attesten, deren Beschaffung doch Schwierigkeiten verursacht haben muß. Ein weiteres Memorial der Collatoren wurde vom Consistorium als impertinent ganz zurückgewiesen. Endlich entschied es 1728, daß „aus erheblichen Gründen der Präsentirte nicht zur Ordination zugelassen werden könne," und ließ sich auch durch ein nachträglich von Leipzig eingeholtes Attestat über Brattke's Orthodoxie nicht bewegen, von dem einmal gefaßten Entschlusse wieder abzugehn. Da wandten sich die Gebrüder Seydlitz direct nach Wien an

den Kaiser. Auch dieser Schritt war vergebens. Nach fast 3jährigem Hin- und Herstreiten mußten sie sich entschließen, ihren Candidaten aufzugeben und statt seiner einen andern zu vociren [1]).

Lindner und Brattke in Schönbrunn standen nicht isolirt; sie hatten in Gottfried Brinke, seit 1722 Pfarrer in Prieborn und Krummendorf, einen treuen Verbündeten, wenigstens im Geheimen. Nicht beherzt genug, offen mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, was ihm unter einem katholischen Lehnsherrn, dem Grafen Waffenberg, Pfandesinhaber des Amts Prieborn, leicht hätte übel ausschlagen können, begnügte er sich die Bestrebungen in der Nachbargemeinde möglichst zu fördern. Er hütete sich Conventikel selber einzurichten, bemühte sich aber redlich, sie privatim zu empfehlen und sah es gern, wenn seine Parochianen den Erbauungsstunden im nahen Schönbrunn beiwohnten und später auf eigene Hand solche arrangirten. Indeß alle Vorsicht ist nicht im Stande gewesen, ihn vor Unannehmlichkeiten zu bewahren. Sein Collator beschwerte sich 1728 beim Consistorium über „das Einreißen des Pietismus" im Amte Prieborn und trug auf Untersuchung und Remedur an. Die erste Untersuchung muß erhebliches nicht an's Licht gebracht haben, indessen wurde das Consistorium vom Oberamte in Breslau angewiesen, „auf den Prieborner Pfarrer ratione pietismi ein wachsames Auge zu tragen und ihm die Haltung der conventiculorum und andrer Schwärmereien sub poena amotionis zu untersagen." 1730 wurde eine neue Untersuchung wieder Brinke eröffnet, deren Verhöracten noch vorhanden sind. Die Aussagen der Angeklagten ergeben, daß zwar nicht in Prieborn selber, aber in den am Rummelsberge belegenen Dörfern Katschwitz, Krummendorf, Tschammendorf, Habendorf Conventikel gehalten worden waren, in denen sich zuweilen an die 20 Personen, Männer und Weiber, um zu beten und zu singen, sich aus Gottes Wort zu unterreden und gegenseitig zu ermuntern, „weil dergleichen Ermunterungen in der Kirche nicht geschehen könnten," zusammengethan hatten. Diese Uebungen wurden in der Regel nach geendeter Katechismuslehre begonnen und bis in die Nacht fortgesetzt. In Habendorf hatte ein Bücherkrämer Katechismuslehre gehalten. Auch

---

[1]) Brattke ist später, wenn ich nicht irre, in Dänemark zu hohen Aemtern und Ehren gelangt.

eine fromme Correspondenz der Bekehrten in der Prieborner Parochie mit auswärtigen Brüdern war entdeckt worden. Caspar Schloßke, ein Tuchweberbursch, Sohn des Prieborner Müllers, schreibt von Bielitz an seine „Brüder im Herrn" in Prieborn und ermahnt sie zur Beharrlichkeit, „auch wenn Kaiser, Graf und alles dawider tobten;" dabei gerirt er sich als Protector Brinke's, „seines lieben Werkzeugs, der an seiner Seele gearbeitet habe und sie gewonnen, wie wohl unwissend." Auch ein andrer Tuchweber in Bielitz hatte an die unbekannten Brüder in Prieborn und Umgegend Mahn- und Trostschreiben erlassen. Diese Briefe nebst denen von Demuth und David an die Schönbrunner hatten bei den Bekehrten der Parochien Prieborn, Schönbrunn und Türpitz circulirt. Der 22 Jahr alte Friedrich Peter, Schuhmacher in Prieborn, seit 3 Jahren bekehrt, und Michel Drescher von Krummendorf, 30 Jahr alt, waren die Führer und Häupter dieser kleinen Gemeinde. Unordnungen sind in ihr nicht vorgekommen, sie ist deren auch nicht angeklagt; auch eine eigentliche Separation hat nicht Statt gefunden, obgleich die Gefahr einer solchen nahe lag. Peter erklärt in seinem Verhör, „die nicht eines Sinnes mit ihnen wären, seien von ihnen geschieden; ihre Gedanken seien nach himmlischen Dingen gerichtet und die wenigsten trachten darnach, also könnten sie es mit ihnen nicht halten. Früher wären sie nach Schönbrunn gegangen, jetzt nicht mehr, weil sie das Wort Gottes reichlich in Prieborn hätten." Doch erklären schließlich beide Beklagte, sie machten die Conventikel zu keiner Nothwendigkeit und wollten von denselben abstehen.

Einen wenig günstigen Eindruck machen die Aussagen Brinke's; sie sind vorsichtig und gewunden; er will von nichts wissen, und man sieht doch auf den ersten Blick, daß er alles weiß und damit einverstanden gewesen ist; schließlich erklärt er sich sogar bereit, „wenn es sein solle, auf seine Kirchkinder wohl Acht zu haben und ihnen Conventikul zu untersagen." Er fürchtet augenscheinlich das Martyrium und das mag zu seiner Entschuldigung gereichen. Seine Aussagen sind im wesentlichen folgende: Er habe catechisationes auch im Winter gehalten und zwar in der Kirche, was andre Geistliche nur während des Sommers thäten; Conventikel habe er nie gehalten; er habe zwar gehört, daß dann und wann einige [illegible]te zusammengekommen seien, hätte aber gefunden, daß es keine ordentlichen [illegible]onventicula gewesen wären; nach seiner Meinung seien das con-

venticula, wenn viele Leute zum Beten und Singen zusammenkämen. Wären sie verboten, so halte er sie auch vor Unrecht, namentlich seien die, welche speciem cultus publici an sich trügen, sündlich. Er habe Niemanden verächtlich gehalten, der Conventikel nicht besuche. Ueber seinen Verkehr mit Schloßke befragt, gesteht er ein, daß letzterer bei seiner Anwesenheit in Prieborn bei ihm gewesen, um Abschied zu nehmen, doch habe er, Pfarrer, gleich schröpfen wollen und also nicht viel mit ihm reden können. Auf frühere Unterredungen mit ihm könne er sich nicht besinnen, correspondirt habe er mit ihm nicht. Wie viele Bekehrte in seiner Pfarrei nach seiner Regel lebten, wisse er nicht; er könne auch nicht sagen, daß alle, die etwa christlich wandeln, durch ihn bekehrt worden seien, ebensowenig, daß vorhin kein rechter Christ dagewesen; auch solle Niemand nach seiner Regel leben, sondern nach der Regel Christi; für bekehrt halte er die, so nicht in offenbaren Sünden leben und nicht vorsätzlich sündigen. Auf die Frage, ob er sich vor einen Bekehrten oder Unbekehrten halte, antwortet er ausweichend: „er wisse wohl, daß er durch seine Taufe zu Gott geführt worden, habe aber den Taufbund nicht gehalten und sei freilich hernach das Wort Gottes an ihn ergangen, und achte er sich nicht, daß er es ergriffen, strebe aber darnach Christum zu ergreifen." Die Art, wie er die zweite Gewissensfrage beantwortet, ob er Brattken, Mederian, Sommer und Seliger u. a. m. für Bekehrte halte? würde jedem Diplomaten zur Ehre gereichen. „Mederian kenne er nicht von Person, könne auch gewissenhaft nicht sagen, daß er seine Predigten gelesen. M. Sommer kenne er nicht speciell, könne auch nicht sagen, was er von ihm halte, seine facta seien ihm nicht bekannt. Den Brattke kenne er, doch habe er ihn nicht geprüfet; das Consistorium habe ihn verworfen, so müßte ihn dasselbe kennen. Er habe ihn auch über das, was er von ihm gehöret, zur Rede gestellt und da habe er sich also erklärt, daß er könne zufrieden sein."

Welche Folgen die Untersuchung für die Angeklagten gehabt hat, ist aus den vorhandenen Acten nicht zu ersehn. Brinke ist bis zu seinem Tode unangefochten in seinem Amte geblieben. Der Pietismus in Prieborn war genau genommen zu harmlos, um bestraft werden zu können, indeß auch noch harmloseres wurde damals bestraft, wenn es in die Hand der weltlichen Behörden fiel. Einen ganz andern Ausgang nahm die gegen M. Johann Heinrich Sommer, Pfarrer in Diersdorf, geführte Untersuchung.

Sommer[1]), Sohn des Pastors Christoph Sommer in Opas und 1675 geboren, hatte in Leipzig den Pietismus kennen gelernt und sich ihm mit ganzer Seele hingegeben. Daß er in seinen ersten Aemtern, in Bielwiese seit 1703, in Herzogswaldau seit 1709 in diesem Geiste gewirkt und gepredigt hat, unterliegt keinem Zweifel. Nach Diersdorf war er 1711 durch Carl Friedrich v. Pfeil berufen worden. Dort hatte von 1651—1661 Hilarius Prache[2]), einer der gelehrtesten Orientalisten seiner Zeit im Geiste Jacob Böhme's und Valentin Weigel's gelehrt. Geistliche predigen nicht immer in den Wind, ihre Worte tönen lange nach und wirken fort. Auch in Diersdorf scheinen sich Nachklänge von Prache's Predigten erhalten zu haben. Sommer's Wirksamkeit fand mithin einen wohl vorbereiteten Boden, seine Bestrebungen wurden außerdem von seinem Lehnsherrn gebilligt und unterstützt. Daß er bald des Pietismus verdächtig wurde, kann nicht befremden; die Stadt auf dem Berge bleibt nicht verborgen. Aus dem oben angeführten Erlasse des Oberamts wegen der Reichensteiner Arrestaten vom 20. Septbr. 1719 erfahren wir beiläufig, „daß bei dem Wortsdiener zu Diersdorf und dem dasigen, der bekannten neuen Secte verdächtigen Trautmann (wahrscheinlich wohl ein Studiosus der Theologie) nicht auf den Grund zu kommen sei." Hatte man Sommer für diesmal nichts anhaben können, so behielt man von jetzt an ihn und seine Hausgenossen, seinen Verkehr und seine Amtsführung desto schärfer im Auge. Christoph Seeliger, wahrscheinlich ebenfalls ein von Sommer absque consensu superiorum angenommener Adjuvant, Studiosus der Theologie, war denuncirt worden, verschiedne irrige Lehrsätze ausgestreut zu haben; das Consistorium drang deßhalb 1728 auf seine Abschaffung und ließ sich auch durch des Lehnsherrn v. Pfeil Intercession, „den Seeliger zu seiner Exculpation zuzulassen," nicht bewegen, „von seiner wohlüberlegten Resolution ratione des Seeliger abzugehn[3])." Sommer's Ver-

---

1) Ehrhardt II. S. 352.

2) Ehrhardt II. S. 343.

3) Mit Candidaten wurden in der Regel wenig Umstände gemacht. Der Senior Samuel Sassadius in Pitschen hatte den studiosus Augustin Schultz, der ihn in seiner Privatschule unterstützte, ebenfalls weil er des Pietismus verdächtig geworden war, abschaffen müssen. Zwei Jahre darauf kam Schultz nach Pitschen, um sich um die vacante Parochie Golkowitz-Kostau zu bewerben, und hielt sich, nachdem er in letzterer Kirche gepredigt, 5 Tage bei Sassadius auf. Der katholische Curatus in Pitschen denuncirte

kehr mit den Pietisten, denen er in seinem Hause bereitwillig Aufenthalt gewährt, die Conventikel, welche er gewiß nicht zum Segen seiner Gemeinde eingeführt und in Schwung gebracht hatte, namentlich aber seine Bemühungen, ein Waisenhaus in Diersdorf nach dem Muster des Halleschen zu gründen, wozu ihm natürlich die Erlaubniß verweigert worden war, gereichten ihm zum Verderben. Ein kaiserliches Rescript vom 21. Januar 1730 befahl seine Amtsentsetzung und motivirt dieselbe: „Nachdem aus seinen aufgefundnen Schriften und Büchern sowohl als aus dem mit ihm vorgenommenen examine zur Genüge hervorkommt, daß derselbe mit ein und dem andern dem pietismo ergebnen emissariis viel umgegangen, correspondirt, denenselben den Aufenthalt gegeben, mit und ohne ihnen die Nacht conventicula gehalten, ärgerliche Bücher und besonders die sogenannten Zinzendorfschen Bibeln [2]) verschrieben, ins Land eingeschleppt und distribuirt, dann zu Fortpflanzung des pietismi auf die Erbauung eines Waisenhauses angetragen hat, mithin derselbe ein besondrer

---

sofort, wie aus dem Bericht des Brieger Consistoriums an das Oberamt in Breslau hervorgeht, diesen gelegentlichen Aufenthalt des Schultz in Pitschen bei der bischöflichen Administration in spiritualibus auf die gehässigste Weise, „der lutherische Wortsdiener Sassadius habe dem schon früher abzuschaffen ihm befohlnen Aug. Schultz nicht allein sein unbefugtes Winkelschulhalten nach wie vor gestattet, sondern auf Sassadii Veranlassung sei ihm auch in der Kostauer Kirche zu predigen gestattet worden." Die bischöfliche Administration machte die Sache sofort beim Oberamte anhängig und die Folge davon war die Festnahme des armen Schultz. Nachdem er vier Wochen im Gefängniß gesessen, bittet er um Entlassung aus seinem Arrest: „1726 sei ihm die Sentenz eröffnet worden, es solle ihn Herr Samuel Sassadius binnen 14 Tagen abschaffen, wobei aber keiner fernern Poen gedacht, ihm auch als einem Landeskinde kein Ort des Landes Schlesien verboten worden sei. Da ich aber," fährt er fort, „wegen der etlichen Tage, die ich in Pitschen als ein Gast ohne das geringste in der mir untersagten Schule vorzunehmen, mich in aller Stille aufgehalten und sodann nach einer einigen in der vacanten Kirche zu Kostau gehaltnen Predigt wiederum bald hinwegbegeben, von neuem als einer, dem das Land verboten sei und nun wiedergekommen, fanatica zu disseminiren, angegeben worden, da doch keins von beiden zu erweisen ist, so bitte ich, mich meines Arrestes in Gnaden zu befreien, auch zu Consolation meines Vaters, eines alten Bürgers in Breslau, mir im ganzen Lande noch fernerhin mein Brot ehrlich zu erwerben gnädigst Freiheit zu ertheilen." Schultz war nach dem Schreiben der Brieger Regierung an das Oberamt „per famam publicam des pietismi inculpirt." Wir ersehen daraus, wo die Quelle der fama publica zu suchen ist.

[2]) Zinzendorf hatte die Bibel in lutherischer Uebersetzung (Ebersdorf, 1727. 4) abdrucken lassen, sie aber mit neuen, damals großen Anstoß erregenden Summarien versehen. Auch das Oberconsistorium in Dresden hatte wider diese Bibelausgabe eine Warnung erlassen. Näheres bei Walch V. S. 718.

promotor und disseminator dieses in dasiger Nachbarschaft schon stark eingerissenen fanatischen Irrthums, folglich auch ein turbator tranquillitatis publicae ist: als wollen wir hiermit gnädigst, daß er aus unsern deutschen Erblanden erga juratas reversales in termino trium mensium abgeschafft, die distribuirten ärgerlichen Bücher und Schriften, absonderlich die Zinzendorfschen Bibeln aufgesucht und solche nebst seinen vorhandnen fanatischen Büchern und Schriften confiscirt und cassirt werden sollen [1])." Mit Sommer zugleich wurden Steinmetz, Muthmann, Sassadius, Jerichowius und Sarganek in Teschen abgesetzt und des Landes verwiesen [2]). Das kaiserliche Rescript hatte den Verurtheilten zur Ordnung ihrer Angelegenheiten, natürlich unter der Bedingung, sich aller weitern pietistischen Umtriebe zu enthalten, eine Frist von 3 Monaten für Sommer, von 6 Monaten für die Teschener bewilligt. In offenbarem Widerspruche mit dem klaren Wortlaut des kaiserlichen Befehls zog die Brieger Regierung den armen Sommer am 21. März gefänglich ein und behielt ihn bis zum 21. Juni im Arrest, und ließ ihn alsdann durch den Nimptscher Landreiter, ob sine despectu, wie befohlen war, lassen wir dahingestellt, bis an die sächsische Grenze escortiren. Bei seinem Eidam, dem Pastor Mederian in Thommendorf, fand er ein vorläufiges Unterkommen. Schon im folgenden Jahre wurde er von seiner Gönnerin, der Fürstin Christiane zu Anhalt-Köthen, in das Pfarramt von Schortewitz und Kösitz bei Halle berufen, wo er in hohem Alter als Jubilar gestorben ist.

Einen nachhaltigen Erfolg hat Sommer's Arbeit in Diersdorf offenbar nicht gehabt. Wie groß die Zahl der Conventikelleute während seiner Amtsführung gewesen, ist allerdings nicht nachzuweisen; gewiß aber ist, daß die Mehrzahl Spreu gewesen sein muß, denn als gesiebt wurde, blieben nicht viel mehr als 3 Personen ihrer Fahne treu, wie aus M. Vogel's, Seniors in Nimptsch, Bericht an das Consistorium über den Stand des Pietismus in Diersdorf und Umgegend ersichtlich wird. Die Pietistengemeinde bestand nämlich aus dem „beschrienen Zwillichweber Gottfried

---

[1]) Ehrhardt II. S. 46 giebt den vom Oberamt an die Brieger Regierung wegen Sommer erlaßnen Befehl vom 23. Febr. 1730 vollständig.

[2]) Ueber die Vorgänge in Teschen enthält das Archiv keine neuen Aufschlüsse; ich verweise auf Walch V. S. 333 ff. und Biermann, Geschichte der ev. K. in österreichisch Schlesien S. 55.

Hertwig nebst Weib und Kind, dem Weberknecht Christian Zotte und dem Weibe des Schneiders und Webers Thieler in Klein-Elguth." Die ersten beiden waren indeß der Verfolgung gewichen und weggezogen, die letzte, eine Verehrerin „des verführerischen und deßhalb weggeschafften Christoph Seeliger," änderte „auf gründliches bewegliches Zureden in der Senioratswohnung ihre irrige Meinung, daß das gepredigte Wort Gottes nur ein todter Buchstabe sei," und bat um Verzeihung. Die Gemeinde hatte sich mithin zerstreut, indeß sofort sich eine neue gebildet. Der Pietismus war nämlich, wie M. Vogel berichtet, „bei zwei Wittwen ausgebrochen," deren eine Köchin im Schlosse zu Diersdorf war. „Beide gingen weder in die Kirche noch zum h. Abendmahl; sie könnten nicht, es wäre wider ihr Gewissen. Sie befänden nicht, daß es anjetzo in der Diersdorfer Kirche gehalten würde, wie es der liebste Heiland haben wollte, sondern der todte Buchstabe würde gelehrt und gepredigt. Sie hätten Christum und seinen Geist in ihren Herzen, das wäre ihr Tempel, der leite und führe sie. Zum h. Abendmahl könnten sie nicht gehen, weil sie noch nicht dazu gläubig und tüchtig wären; sie hofften, daß sie Gott dazu machen würde, daß sie mit einer freigemachten Gemeinde, wenn sie auch nur aus 3 Personen bestünde, es halten könnten, denn anjetzo wären keine solche mehr in Diersdorf wie sie beide."

Auch in Karzen fand sich eine pietistische Familie. Caspar Schubert, ein Weber, und sein Weib. Die gradus admonitionum, dem Gottesdienst und heiligen Abendmahl beizuwohnen, waren vergebens geblieben. Vor den Senior gefordert läßt er sich dahin aus: „sie könnten zur Kirche nicht kommen, weil die Kirche nicht Christi Kirche und die daselbst versammelte Gemeinde keine Gemeinde der Heiligen sondern sicherer und gottloser Menschen wäre, auch keinen Trieb des Geistes bei sich empfände; also wäre es besser, sie läsen Gottes Wort zu Hause und stellten daraus ihre Erbauung mit größerm Nutzen an. Das h. Abendmahl, wie es in unsrer Kirche gehalten würde, könne nicht das Abendmahl des Herrn sein, weil es nicht in der Liebe sondern von friedhässigen und feindseligen, von denen man sich sondern müsse, genossen würde; überdieß empfingen sie im h. Abendmahl nichts anders als Brot und Wein und könnten täglich in sich selbst das Abendmahl des Herrn durch den Glauben empfangen, also sei es unnöthig, dasselbe mit andern Communicanten in der Kirche zu

genießen; und da überhaupt zu viel Menschenwerk bei unsrer Religion eingeschlichen, so könne er sich zu keiner der drei Hauptreligionen bekennen, sondern wolle allein bei der christlichen verbleiben.“ Inzwischen, setzt M. Vogel hinzu, unterließen sie nicht an Sonn- und Festtagen hin und wieder an unterschiednen Orten solchen Versammlungen zuzulaufen, wo sie ihres Gleichen anzutreffen vermeinen.

Wir verzichten darauf, für Schubert und seine Ansichten einen bestimmten Platz ausfindig zu machen. Er ist durch und durch Indifferentist. Am ehesten möchte er noch mit Valentin Weigel und dem bekannten Christian Edelmann [1]) übereinkommen. Solche Meinungen sind, falls sie Verbreitung gewinnen, der Ruin der Kirche; doch daß sie sich je weit verbreiten sollten, ist nicht zu besorgen. Sie mögen unter ungewöhnlichen Verhältnissen hier und da auftauchen, aber sie werden immer vereinzelt bleiben. Nicht Verfolgung und Kerker sondern Nichtbeachtung und Gewährenlassen ist ihnen verderblich. Dieser Ansicht ist jedenfalls auch M. Vogel gewesen, denn er hat weder auf Bestrafung noch auf Arrestirung Schubert's angetragen. 1732 konnte er berichten, daß diese separatistische Familie nach Peterswaldau verzogen war. Ueberhaupt, daß Pietisten in Verhaft genommen wurden, erfolgte stets auf Befehl der bürgerlichen Magistrate; nirgends findet sich in den Acten jener Zeit eine Spur, daß Seitens des Consistoriums Verhaftung der Beklagten verfügt worden wäre. Die Arrestirung pietistischer Geistlichen, wie des Pastor Schneider von Jordansmühl, war lediglich Disciplinarstrafe, welcher nichtpietistische Geistliche in gleicher Weise unterworfen wurden.

In der Parochie Jordansmühl war der durch Schneider gepflanzte Pietismus ebenfalls noch nicht erstorben. Ein Dreschgärtner in Groß-Jeseritz, Namens Georg Wiesner, hatte die kümmerlichen Reste vor völligem Zerfallen bewahrt; ein Gärtner in Jordansmühl und zwei in Karschau bildeten seine Gemeinde. Von allen bisher genannten Pietisten war

[1]) Edelmann antwortete auf Friedrich Wilhelm I. Frage: geht Ihr zum Abendmahl? „Wenn ich Christen finde, die sich nebst mir mit Christo zu gleichem Tode pflanzen lassen wollen, so bin ich bereit, heut oder morgen oder wenn sonst das Abendmahl mit ihnen zu halten. Das Abendmahl in der Kirche halte ich nicht für des Herrn Abendmahl sondern für eine antichristliche Ceremonie. Es ist ja nicht einmal Abendmahl, sondern Morgen- oder Mittagmahl.“ Barthold S. 310. Ganz ähnlich die Indifferentisten. Walch, Rel.-Str. in der christl. K. V. S. 342.

Wiesner offenbar der unschuldigste und dennoch hat ihn das beklagenswertheste Loos getroffen. Vor den Senior 1730 gefordert, „will er zwar nicht gestehen, daß er Pietist sei, vorgebend, er wisse nicht, was ein Pietist wäre; er wäre ein evangelischer Christ, der die Bibel zur Richtschnur bei seinem Glauben hätte," allein er kam doch nicht mehr in die Kirche und enthielt sich des h. Abendmahls. Um den Grund befragt, antwortet er, „er wisse sich nicht viel in der Kirche zu holen, er höre nichts anders darin als Neulinge predigen, und daß er seit einem Jahre nicht zum Abendmahl gegangen, komme daher, daß der Priester nicht seines Glaubens wäre." Groß-Jeseritz gehörte unter das Teichamt (Rothschloß), und Unterthanen auf kaiserlichen Kammergütern hatten, wo es sich um Religionssachen handelte, unter keinen Umständen auf Nachsicht zu rechnen [1]). Daraus erklärt sich das unerhört harte Verfahren, dessen Opfer Wiesner geworden ist. Er wurde „wegen gehabt haben sollender verdächtiger Religions-principiorum" nach Brieg in's Stockhaus gebracht und ist in demselben 1732 als katholischer Christ gestorben. Wir irren sicher nicht, wenn wir hier eine jener Bekehrungen auf dem Sterbebette vermuthen, von denen bloß die Bekehrer aber nicht die Bekehrten etwas wissen. Der Bekehrte hat

---

[1]) Auch mit Bürgern in den Königl. Städten wurde, sobald sie des Pietismus verdächtig oder überführt waren, schonungslos verfahren. Dasselbe kaiserliche Mandat, welches die Absetzung und Landesverweisung Sommer's und der Teschener Geistlichen verfügte, decretirte auch die Abschaffung von vier dem pietistischen Irrthum ergebnen Schneidermeistern in Schweidnitz, Johann Becker, Johann Siegmund Sickert, Johann Balthasar Bernhardt und Johann Christoph Port nebst Weibern und Kindern, weil sie sich von der „dasigen lutherischen Gemeinde, Predigern, Kirche, Predigt, Lehre, Beichte und Abendmahl" öffentlich abgesondert hatten, auch von ihren „dasigen pastoribus für ihre Glaubensgenossen nicht mehr erkannt, sondern für Schwärmer und Pietisten" erklärt worden waren, und über ihren Irrthum zur Rede gesetzt eine von den Geistlichen abgefaßte und mit der A. C. übereinstimmende professio fidei nicht hatten unterschreiben mögen. Um ihre Habschaften an andre verkaufen zu können, war ihnen eine Frist von 6 Monaten bewilligt worden. Wahrscheinlich gehören diese vier Schneidermeister zu den „in pietistischem Irrthum steckenden Personen," mit welchen „vertraulich correspondirt und in Schweidnitz in alieno territorio Conventikel gehalten zu haben," Steinmetz beschuldigt war. Welches Spionirsystem muß damals über ganz Schlesien organisirt gewesen sein! Steinmetz hatte im Monat Oktober 1726 auf einer Reise in Schweidnitz nächtigend den Abend bei christlichen Freunden zugebracht, ihnen einen Bibelspruch erklärt und ein Gebet gehalten. Walch V. S. 359. Die Jesuiten in Teschen, davon unterrichtet, versäumten nicht, diese Nachricht für die Anklage des ihnen verhaßten Steinmetz zu verwerthen.

nicht einmal mehr in Freiheit gesetzt werden können. Seine Bibliothek, die bei seiner Verhaftung confiscirt worden war, befand sich in der Verwahrung des Teichamts. Der Katalog derselben ist nicht unwichtig; sie bestand aus 11 Nummern: eine große, eine kleine Handbibel, August Franke's Predigtbuch, Johann Arndt's wahres Christenthum, das Striegausche große Gesangbuch, das Halleische Gesangbüchlein, ein Evangelium, ein Jesus Sirach, Lutheri Katechismus, ein Gebetbuch, die Bußrose genannt, und Kern aller Gebete. Fanatische und gefährliche Bücher sind das wahrlich nicht gewesen. Daß sie viel gebraucht und gelesen worden waren, bewiesen eine Menge mit Bleistift an den Rand geschriebner Zeichen, Striche, Kreuze, Sterne, Kreise, Klammern von wunderlicher Gestalt, die der Amtshauptmann in seinem Berichte gewissenhaft und genau nachgemalt hat. In der Besorgniß, „daß diese Zeichen den Leuten viele Betrachtung und Nachdenken verursachten möchten," fragt er bei der Regierung in Brieg vorsichtig an, „ob Wiesner als ein katholisch gewordner Christ unter der an seinen Vater vermachten Verlassenschaft die bei Annehmung der Religion doch wenigstens tacite irrig zu sein bekenneten Bücher verstanden oder an einen Lutheraner habe vermachen können, inmaßen sie auch dieser nicht benöthigt, sondern des Wesens ohnedem in allen Häusern genugsam haben."

Dasselbe kaiserliche Rescript, welches die Abschaffung Sommer's und der Teschener Geistlichen befahl, wies das Oberamt an, von dem Consistorium eine Liste sämmtlicher im Fürstenthum mit Licenzzetteln versehener Studiosen der Theologie und zugleich Bericht einzufordern, „wie dem vorzubeugen sei, daß solche studiosi, die auf verdächtigen Universitäten studirt haben, in examine ihre opiniones verbergen und erst, wenn sie beneficia erlangt, damit vorrücken." Endlich solle auf Mittel vorgedacht werden, „womit diesem pietistischen Irrthum in Zukunft vorgebeugt werde und alle Winkellehre und nächtlichen conventicula unter Aussetzung schwerer Strafe eingestellt bleiben mögen." Zu diesem Zwecke sollte die Commission in Religionssachen unter Zugrundlegung des Breslauer Proclamas von 1712 ein Edict abfassen und zuvor zur Approbation in Wien einreichen, damit es in Schlesien publicirt werden könne; das Oberamt aber „inmittelst auf diese pietistische Secte, welcher Orten etwa solche künftig weiter ausbrechen möchte oder wo im Lande abnehmen, ein wachsames Auge

halten und zu dem Ende mit den Regierungen und Aemtern fleißig correspondiren und super statu hujus sectae alle Vierteljahre an die böhmische Hofkanzlei berichten."

Um nun das Einschleppen des Pietismus durch fremde Geistliche zu verhindern, verbot das Consistorium (den 4. Oktober 1730) allen Pfarrern seiner Jurisdiction bei Strafe, sich durch keinen fremden, in's Fürstenthum nicht gehörenden Geistlichen, „von denen man nicht wissen könne, ob selbe der A. C. zugethan seien oder ob sie irrige der A. C. zuwiderlaufende Meinungen hegen," weder auf der Kanzel noch in ministerialibus vertreten zu lassen. Wo die Veranlassung zu der Regierungsverfügung von 1732, die Zusammenkünfte der Pietisten auf freiem Felde zu inhibiren, zu suchen ist, geht aus dem urkundlichen Material, welches mir vorgelegen, nicht hervor. Aus dem Nimptscher, Strehlener, Kreuzburger, Pitschener Seniorat liegen bloß Negativ-Atteste vor. Auch das letzte Consistorialpatent in Sachen des Pietismus vom 13. Jauuar 1739 bezieht sich vielleicht auf Vorgänge außerhalb des Fürstenthums. Es war dem Oberamte zur Anzeige gekommen, „daß einige Dominia das Tanzen in ihren Kretschamen an Sonn- und Feiertagen untersagt hatten, wodurch der Bierausschrot merklich gehemmt wurde." Da dieses Verbot „aus pietistischen principiis" herzuleiten sei, denen mit allem Ernst entgegengetreten werden müsse, so wurde den Dominien „bei scharfer Ahndung untersagt, an dem alten Brauch weder directe noch indirecte etwas zu ändern; die Kretschmer aber sollten gehalten sein, sowohl an Sonn- als Feiertagen das Tanzen und um eine Kanne Bier Spielen eher nicht anfangen zu lassen als nach geendigtem Gottesdienst, das ist um 4 Uhr, solches auch länger nicht als bis um 10 Uhr zu verstatten und sodann den Kretscham zu schließen." Indem das Consistorium die Pastoren davon in Kenntniß setzt, befiehlt es ihnen, „die Kretschmer ja nicht zu dergleichen aus der Pietisterei herzuleitenden principiis bei schwerer Verantwortung zu verleiten."

Indeß man gelangte nachgrade zu der Ueberzeugung, daß in Sachen des Gewissens mit Gewalt wenig auszurichten sei und auch die Magistrate fingen an, schonender gegen die Pietisten zu verfahren, wenigstens der von Silberberg begnügte sich 1739 damit, zwei Pietisten dem Consistorium zu denunciren, ohne sie erst in Arrest genommen zu haben. Ein Raschmachergesell Erhardt Rittig, Sohn des Organisten in Silberberg, 21 Jahr alt,

war mit einem studiosus, welcher in Wüstegiersdorf informirte, in Herrnhut gewesen, um das Leben in der dortigen Brüdergemeinde kennen zu lernen. Nach seiner Heimkunft hatte er zweimal Conventikel gehalten, auch einen andern Webergesellen zu seiner Meinung bekehrt. Das Consistorium wünschte die Sache unter der Hand abgemacht zu sehn und forderte vom Pastor Ladenbach in Silberberg Bericht, der aber leider so ungenügend ausfiel, daß die Angeklagten nach Brieg gefordert werden mußten. Das Verhör ergab, daß ein Abfall von der Kirche gar nicht Statt gefunden hatte; sie besuchten beide nach wie vor den öffentlichen Gottesdienst; ihr Hauptanstoß war der wenig erbauliche Wandel des Pastors, den sie des Trunkes beschuldigten; Rittig hatte ihm sogar einmal nach der Beichte „aus herzlicher Liebe vorgehalten, wie er wünsche, daß Gott ihm seine Sünde zu erkennen geben möchte;“ dabei sprachen sie die Ueberzeugung aus, daß des Pastors Predigten, weil er nicht wiedergeboren sei, auch nichts fruchten könnten; Wiedergeborne könnten wohl sündigen, aber nicht mit Wissen, höchstens von einem Fehler übereilt werden. Das waren freilich bedenkliche Ansichten, doch gelang es dem Superintendenten Lessel, allerdings nur mit vieler Mühe, sie auf die orthodoxe Meinung zu bringen. Sie wurden in Frieden entlassen und Ladenbach mußte allmonatlich über sie berichten. Diese Berichte lauten günstig, „sie führten sich gar modeste auf.“

Leugnen läßt es sich übrigens nicht, daß der von Halle ausgegangene Pietismus in den Gemeinden zahlreiche Freunde und großen Anhang gefunden hat; er war sogar in Brieg, dem Sitze der Regierung, des Consistoriums und des Fürstenthumssuperintendenten eingedrungen und hatte sich trotz aller Wachsamkeit der Behörden unter der Bürgerschaft ausgebreitet, wie der katholische Magistrat bei der Berufung des Diaconus M. Peucker 1737 zu seinem Schrecken gewahr werden sollte[1]). Um diese Berufung um jeden Preis zu hintertreiben, sind die Stillen in der Stadt recht geräuschvoll aufgetreten. Sie ließen es bei Worten nicht bewenden, sondern griffen zu Steinen, um ihrem Einspruche Gewicht zu geben. Als boshafte und schmutzige Pasquille, die sogar an die Kirchthüren angeheftet

---

[1]) Näheres bei Müller, Geschichte der ev. Kirche zu Brieg in der Zeit nach der Altranstädter Convention, im evangel. Gemeindeblatt für Schl. Jahrg. 1868. Nr. 18.

wurden, die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbrachten, wurden den Rathsherren in der Nacht die Fenster eingeworfen, und wie es den Geistlichen ergangen sein muß, ist daraus abzunehmen, daß sie beim Magistrat um Bestellung einer Nachtwache auf dem Kreuzhofe antrugen, um für „nächtliche Störungen von dem scheinheiligen Gesindel gesichert zu sein." Damit war unwiderleglich bewiesen, daß dieser Pietismus mit der Frömmigkeit wenig Verwandtschaft hatte; denn wenn geistlich gesinnt sein Leben und Friede ist, so ist's eine sonderbare geistliche Gesinnung gewesen, welche in dieser Art sich Geltung zu verschaffen suchte.

Indeß wie viel Verkehrtheit und hier und da in Rohheit ausartenden Zelotismus der Pietismus in seinem Gefolge gehabt haben mag, so läßt sich gleichwohl die heilsame Einwirkung desselben auf die Kirche nicht verkennen; und diese konnte weder durch die Plackereien und Verfolgungen des Oberamts verhindert noch durch kaiserliche Befehle des Landes verwiesen werden. Die Geistlichen wurden aus ihrer Lethargie aufgerüttelt; die Candidaten, welche ihre Reihen ergänzten, waren der Mehrzahl nach von dem milden Geiste jener wahren Frömmigkeit angeweht, die fern von allem Zelotismus dem Reiche Gottes in Einfalt zu dienen beflissen ist. In den Gemeinden regte sich die Erkenntniß, daß der Glaube, wenn er nicht Werke hat, an ihm selber todt ist und daß ihren Geistlichen weniger Rechtgläubigkeit aber mehr Christenthum Noth thue. In jener Zeit wurden meist auf Verlangen der Gemeinden in den kleinen Städten, z. B. Löwen und Reichenstein, Wochenpredigten, in den Landkirchen die Wochengebete und hin und wieder auch die Passionspredigten eingeführt, und was das Wichtigste ist, die Geistlichen fingen an denjenigen Kindern, welche zum ersten Mal zum h. Abendmahl zugelassen werden wollten, einen besondern, geordneten Katechismusunterricht zu ertheilen. Der Pietismus war ein Gewitter, welches hier und da einschlug und zerstörte, aber den Luftkreis reinigend und abkühlend die schmachtenden Saaten erquickte und ihr Wachsen und Reifen förderte. Als Friedrich der Große zur Regierung kam, hatte es sich bereits verzogen und wetterleuchtete nur noch in der Ferne.

XIII.

Reinerz und die Burg Landfried (Hummelsburg) bis zum Jahre 1471.

Von Max Perlbach.

Bevor ich es auf nachstehenden Blättern unternehme, einen kurzen Abriß der ältesten Geschichte von Reinerz und der Hummelsburg zu geben, sei es mir vergönnt, diejenigen Herren hier dankbar zu nennen, die durch ihre freundlichen Rathschläge und bereitwillige Unterstützung mir diesen meinen ersten Versuch ermöglicht haben: Herrn Professor Grünhagen und Herrn Dr. Markgraf in Breslau, von denen jener mir die auf dem hiesigen Staatsarchiv befindlichen Actenstücke und Bücher über Reinerz und den Hummelbezirk zugänglich machte, dieser, der mich überhaupt zu der Arbeit veranlaßte, in der umfassendsten Weise mir bei der Abfassung derselben mit seinem Rathe und seiner Hülfe zur Seite stand. Zu vielem Dank verpflichtet bin ich endlich auch Herrn Bürgermeister Dengler in Reinerz, der mir auf das Bereitwilligste einen Einblick in das dortige Archiv gestattete. Ihnen Allen sei hiermit mein ergebenster Dank ausgesprochen. —

Der westlichste Theil der heutigen Grafschaft Glatz hat seine Benennung Hummelbezirk von einem alten Schlosse, Homole, erhalten, dessen Trümmer $\frac{1}{2}$ Stunde westlich von Reinerz an der Straße nach Lewin auf einem spitzen Kegel, 2400′ hoch [1]), noch heute zu sehen sind. In deutschen

---

[1]) Wedekind, Geschichte d. Grafschaft Glatz, Einl. V.

Urkunden heißt die Burg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts Landfried, in böhmischen dagegen Homoli, was Balbin in seinen Miscellaneis Bohemiae[1]) mit meta lactis densati, deutsch Käse, übersetzt. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts war sie der Mittelpunkt des hummlischen Kreises, der sich von dem Heuscheuergebirge und dem Eichwasser bei Rückers bis an die hohe Mense und die heutige böhmische Grenze erstreckte. Innerhalb dieses Gebietes lagen die beiden Städte Reinerz und Lewin, sowie die Dörfer Rückerts, Hartau, Roms, Utschendorf, Friedersdorf, Hermsdorf, Groß- und Klein-Georgsdorf, Jauernick, Tassau, Jarker, Sackisch, Schlanei, Jakubowitz, Straußenei, Bukowina, Hallatsch, Leschney, Dornekau, Tschischney, Nerbotin, Deutsch-Tscherbeney, Keilendorf, Krzischney, Gellenau, Protendorf (jetzt Vorderkolhau), Passendorf, Blauhei und Luzany, von denen die beiden letzten jetzt zu Böhmen gehören.

Was die älteste Geschichte des Hummelschlosses anbelangt, so ist Alles, was von einigen Schriftstellern, wie Aelurius, Kahlo und Dittrich über dieselbe berichtet wird, unbedingt in's Reich der Fabel zu verweisen. Es fehlt uns über seine Erbauung, wie über die ersten Besitzer jede Nachricht. Wir können aus der allgemeinen Geschichte Böhmens nur muthmaßen, daß das Hummelschloß im 11. Jahrhundert in den Kriegen gegen die Polen erbaut worden: von wem und wann ist uns aber unbekannt. Augenscheinlich war es dazu bestimmt, den Paß von Böhmen in die Grafschaft, der sich am Fuß des Hummelsberges hinzieht, zu vertheidigen. Auch ob es damals zur Grafschaft oder zu Böhmen gehörte, ist ungewiß.

In gleicher Weise sind die Anfänge der Städte Reinerz und Lewin in tiefes Dunkel gehüllt. Man hat vielfach versucht, durch die Etymologie der Namen ihrem Entstehen auf den Grund zu kommen, aber bei dem gänzlichen Mangel an gleichzeitigen Nachrichten konnten diese Versuche kein Resultat liefern. Nur das Eine ist gewiß: das böhmische Lewin ist älter als das deutsche Reinerz und tritt sogar früher als das Hummelschloß selbst in die Geschichte ein, denn während wir die beiden letzteren nicht vor dem 14. Jahrhundert erwähnt finden, taucht ersteres bereits am Ende des 12. auf. Wir erfahren nämlich aus einer Urkunde des Königs Przemislaw von Böhmen[2]), daß um das Jahr 1197 der königliche Unter-

[1]) Lib. III. p. 43.

[2]) Regesten zur schlesischen Geschichte rc. (Cod. dipl. Sil. VII.) Nr. 61.

truchseß Sobehird, Sohn des Bezbrem, die ihm vom Könige verliehenen Güter in Leuinici an den Abt Selen des Benedictinerklosters zu Brzewnow oder St. Margareth bei Prag gegen den Fluß und die Insel vertauscht. Diese Ertauschung bestätigte König Przemislaw dem Kloster im Jahre 1211 [1]) und verlieh ihm zwei Jahre später einen Theil des heutigen Braunauer Ländchens [2]). Im Besitz jenes Gutes von Lewinici befanden sich die Mönche von St. Margareth noch im Jahre 1238. Zu dieser Zeit erweiterten sie ihre Besitzungen in jener Gegend, denn nach einer Urkunde König Wenzel I., gegeben zu Prag am 6. August 1238, vertauschte Julislaus, Burggraf von Elbogen (Lokek) einen Theil des Erbgutes in Lewinice, das zur Glatzer Burg gehörte und ihm von allen Lasten frei vom Könige verliehen war, an den Abt Clemens von Brzewnow gegen das Gut Mradice [3]). Zugleich bestätigte König Wenzel dem Kloster die übrigen Güter in dieser Provinz Malnice, Helvitice und Lewinice.

Je werthvoller diese erste Nachricht über Lewin für uns sein muß, um so schmerzlicher empfinden wir ihre Vereinzelung. Denn wir hören in der Folge fast nichts mehr, was irgend einen Anschluß an obige Mittheilung bilden könnte. Wir wissen nicht, wie lange das Kloster Brzewnow im Besitze von Lewinice geblieben. Zwar erfahren wir, daß im Jahre 1253 König Ottokar II. demselben das Gut Prowodow verleiht [4]), welches vermuthlich mit dem Dorfe Prowodwor identisch ist, das 1477 als zum Schlosse Landfried gehörig vorkommt, aber hieraus ergiebt sich nicht, daß damals das Kloster auch noch im Besitze von Lewinice gewesen. Dieses Gut Prowodow verpfändete der Abt Bavarus 1305 dem Benessius von Wartenberg [5]).

Ueber ein Jahrhundert verstreicht seit der ersten Erwähnung des Namens Lewin, bevor wir auf's Neue Nachrichten über den Hummelbezirk erhalten. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt wieder Licht auf diese Gegend, aber es ist kein flüchtiger Blitz mehr, wie bisher, der auf einen Augenblick die Nacht erhellt, sodaß alsdann die Finsterniß um so schwärzer erscheint, sondern aus einer Reihe von Mittheilungen lassen sich bereits einzelne Verhältnisse und Zustände von 1350—90 verfolgen. Die beiden Quellen, denen wir diese ersten zusammenhängenden Nachrichten

[1]) Regesten rc. Nr. 85. [2]) Pubitschka, Chron. Gesch. v. Böhmen V. 63.
[3]) Regesten rc. Nr. 521. [4]) Dobner, Mon. Boh. VI. 23. [5]) Ibid. VI. 67.

über den Hummelkreis verdanken, sind das älteste Glatzer Mannrechtsprotokoll von 1346—90[1]) und die libri erectionum des Prager Erzbisthums von 1358—1420[2]). Aus diesen erhellt, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Herren v. Pannewitz die Burg Landfried besaßen. Der erste, urkundlich nachweisbare, Herr derselben war Tyczko v. Pannewitz, der nach den libris erectionum[3]) um das Jahr 1350 in der Kirche Unserer lieben Frauen seines Städtchens Reinharcz einen Altar der heiligen Catharina stiftete, einen böhmischen Priester für denselben einsetzte und denselben mit einem Wohnhaus, ½ Hube Ackerland, 2 Gärten, einer Wiese und 5 Mark 4 Groschen jährlicher Einkünfte ausstattete[4]). Reinerz war damals in kirchlicher Beziehung der östlichen Hälfte der Hummelherrschaft Mittelpunkt, denn bei seiner Kirche waren bereits die Dörfer Roms, Utschendorf (damals Otaschindorf), Rückerts, Friedersdorf und Hartau eingepfarrt[5]). In der westlichen Hälfte nahm vermuthlich Lewin dieselbe Stellung ein, denn auch hier findet sich in dieser Zeit eine Pfarrkirche, welcher von 1340—50 ein Pfarrer Namens Johannes vorgestanden haben soll[6]). — Leider ist die Urkunde der eben erwähnten Stiftung zu Reinerz nicht mehr erhalten, wir kennen nur noch die Bestätigung derselben vom 1. März 1366, auf die ich sogleich weiter unten zurückkommen werde. In ihr heißt der Ort, in welchem der Altar gestiftet worden, Rynharcs alias Dusnic. Aus dieser Anführung des deutschen Namens Reinerz, der vor dem böhmischen Dusnic erwähnt wird, ergiebt sich klar, daß bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts deutsche Einzöglinge sich in dem Hummelbezirk niedergelassen. Die Einsetzung eines böhmischen Priesters beweist gegen diese Behauptung und für die Annahme einer rein slavischen Bevölkerung nichts, weil ja dieser Priester nur ein Gehülfe des (möglicherweise deutschen) Pfarrers und hauptsächlich zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen auf der Burg bestimmt war. Diese aber befand sich in den Händen böhmischer Herren, denn das Geschlecht derer v. Pannewitz ist, wie schon sein Name anzeigt, slavischen Ursprungs[7]). Es erscheint in Schlesien und

---

[1]) Herausgegeben von Graf Stillfried in den Beiträgen zur Geschichte des schlesischen Adels II. [2]) ap. Balbin, Misc. Boh. Lib. V. [3]) Balb. l. c. 117.
[4]) Kogler, Chronikon d. Gr. Glatz I. 193.
[5]) Bach, Kirchengeschichte d. Gr. Glatz 480. [6]) ib. 482.
[7]) Stillfried a. a. O. II. 93.

der Lausitz bereis im 13. Jahrhundert, in der Grafschaft dagegen erst in dem zweiten Viertel des 14. Tyczko v. Pannewitz, den wir als Herrn von Landfried kennen gelernt, kommt 1327 als Kirchenpatron zu Rengersdorf vor[1]); nach dem Glätzer Mannrechtsprotokoll besaß er um das Jahr 1350 Hollenau (damals Holilaw), Alt- und Neu-Walthersdorf, Morischau (damals Marschaw), Hohdorf, Hartau, Utschendorf und Poditau (damals Podetyn). Als Besitzer von Landfried wird er im Mannrechtsprotokoll nicht aufgeführt, wie denn überhaupt dieser Veste daselbst gar nicht Erwähnung gethan wird. Denn Landfried war bis 1477 ein böhmisches Schloß und gehörte nicht zur Grafschaft[2]). Daher finden wir es, so oft es in Urkunden mit dieser genannt wird, nicht als Theil derselben, sondern neben ihr erwähnt. Wenn also im Mannrechtsprotokoll auch Orte der Hummelherrschaft berührt werden, so geschieht dies nicht, weil sie zur Grafschaft gehörten, sondern weil sie durch ihre Besitzer, die Herren v. Pannewitz, welche Beisitzer der Glatzischen Manngerichts waren, in die Verhältnisse derselben hineingezogen wurden. Dasselbe findet ja auch dort mit der böhmischen (jetzt schlesischen) Stadt Friedland Statt, die ebenfalls einem Glatzischen Adligen gehörte. —

Tyczko v. Pannewitz erscheint im Glatzer Mannrechtsprotokoll von 1346—53. Vom letzteren Jahre ab, und zum Theil schon früher, finden wir seine Söhne auf den oben erwähnten Gütern. Von diesen zieht der dritte Bruder, Thamme v. Pannewitz, am meisten unsere Aufmerksamkeit auf sich; ihm verdanken wir die erste Erwähnung von Reinerz (denn jene Altarstiftung von 1350 kennen wir nur aus ihrer Bestätigung von 1366). Es heißt nämlich im Mannrechtsprotokoll Nr. 306:

„1361 am Donnerstag nach St. Gallustag verleibdingt Thamme v. Pannewitz seine Ehefrau Elisabeth mit 5 Hufen zu Arnoldisdorf, 3 Hufen zu Heynnigisdorf und 1 Hufe zu Ysinrichsdorf, sowie mit dem gemauerten Hofe zu Reynharcz mit Vorwerk und der halben Mühle."

Aus dieser Nachricht läßt sich erkennen, daß der Ort Reinerz im Jahre 1361 aus hölzernen Häusern bestand, denn sonst würde nicht ausdrücklich

---

1) Stillfried a. a. O. II. 93.

2) Erst in diesem Jahre wurde der Hummelbezirk förmlich mit der Grafschaft vereinigt. Die (böhmische) Urkunde befindet sich in dem Glatzer Signaturbuch von 1472 bis 1505 fol. 19. auf dem königl. Staatsarchive zu Breslau.

der Hof (d. h. die herrschaftlichen Gebäude) ein gemauerter genannt werden, um denselben den übrigen Häusern gegenüber zu kennzeichnen. Uebrigens war dieser gemauerte Hof die heutige Taberne, die für das älteste Haus in Reinerz gilt [1]) und stets im Besitze des Landesherrn war, weshalb sie im 17. und 18. Jahrhundert das kaiserliche Haus hieß [2]).

Fünf Jahre nach jener Verleibdingung, am 1. März 1366, bestätigten die 5 Brüder v. Pannewitz, Tycz, Thamme, Wolfram, Otto und Nickil, Herren auf dem Landfried, in oppido Reinhardi [3]) die Stiftung ihres Vaters Dieczconis genitoris militis domini quondam castri Landfrede ac oppidi Reinharcz alias Dusnic [4]). Als Priester des bestätigten Catharinenaltars erscheint in der Urkunde ihr Bruder Matthias „der Cruciger," welcher die Verpflichtung übernahm, dreimal wöchentlich auf der Burg und viermal in der Pfarrkirche von Reinerz Messe zu lesen [5]); im ersteren Falle sollte er stets auf dem Schlosse in Gesellschaft der Burggrafen speisen [6]). — Von den Töchtern Tyczko's v. Pannewitz ist die ältere, Gertrud, für uns wichtig, denn ihr Gemahl, Ottyn v. Hugowicz, besaß (als Mitgift seiner Gemahlin?) das Dorf Friedersdorf bei Reinerz (1353) [7]).

Die nächste Nachricht, die wir sodann über Reinerz erhalten, stammt aus dem Jahre 1385. Unterdessen war vermuthlich Thamme v. Pannewitz gestorben (denn das Mannrechtsprotokoll nennt ihn nach 1368 nicht mehr) und sein Sohn Hannus hatte seine Güter geerbt. Dieser verpfändete am Mittwoch nach St. Fabian Reinerz, Arnoldisdorf, Lompnicz und Podintyn für eine Schuld von 10 Schock 16 Groschen, auf den nächsten Michaelistag fällig, an Niclos Gremil, Berhard Gremil und Mathis Lybestein, Bürger von Glatz [8]). Wie lange diese Verpfändung gedauert, ob Hanus sein Gut wiedererhalten, indem er es einlöste, oder ob es (was das Wahrscheinlichste ist) die Pfandinhaber anderweitig verkauften, erfahren wir nicht mehr. Denn das Mannrechtsprotokoll bricht mit dem Jahre 1390 ab. Nur Eins erfahren wir noch, daß auch der älteste Bruder, Ticz v. Panne-

1) Wedekind a. a. O. 608.
2) Beiträge zur Beschreibung Schlesiens, Brieg 1789. IX. 207.
3) Kögler a. a. O. 193. 4) Stillfried a. a. O. II. 94. 5) Bach a. a. O. 38.
6) Diese Bestimmung ist, wie sich später zeigen wird, ein Zusatz aus dem XV. sec.
7) Stillfried a. a. O. II. 11 u. 18. 8) Stillfried a. a. O. II. 56.

witz, Besitzungen zu Reinerz hatte. Dieser nämlich läßt am Donnerstag nach dem Feste ꝛc. 1388 für Hannus v. Petirswalde eine Hypothek von .... Schock (die Zahl fehlt im Amtsbuch) auf seine Güter zu Reinharcz, Furst und Neuwenrode eintragen [1]). Derselbe Ticz verpfändete in demselben Jahre, in octava Agnetis, seine Besitzungen zu Romunczik (Roms) und Ratin an Hannos Czetterwang, Matthis Libestein und Nickil Gremil, Bürger zu Glatz [2]).

Mit dem Jahre 1388 scheiden wir demnach von den Herren v. Pannewitz als Besitzern von dem Landfried und Reinerz. Ob sie ihre verpfändeten Güter in der Hummelherrschaft wieder eingelöst, ist bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten ungewiß. Es scheint vielmehr, als wenn damals am Ende des 14. Jahrhunderts die Herrschaft (falls dieselbe überhaupt schon in ihrer späteren Ausdehnung bestand) auseinandergerissen und zersplittert worden sei, denn wir finden zum Jahre 1390 in den libris erectionum [3]) einen Sminko de Sternberg alias de Chlumecz in villa Lewin, der am 25. Januar gedachten Jahres der Kirche in Chlumecz 7 Schock Groschen jährlichen Zins aussetzt. Auf welche Weise Lewin an den Herrn v. Sternberg gelangt ist, wissen wir nicht. Möglicherweise war es sein erblicher Besitz, denn es läßt sich für das ganze 14. Jahrhundert kein Beweis beibringen, daß Lewin zum Schloß Landfried gehörig und im Besitz der Herren v. Pannewitz gewesen sei. Auch wird es im Mannrechtsprotokoll von 1346—90 nicht erwähnt. Dazu kommt, daß aus den sogleich näher zu berührenden decimis ecclesiasticis des Prager Erzbisthums von 1384 hervorgeht, Lewin sei damals eine Pfarre des böhmischen Sprengels Dobruska gewesen. Alle diese Thatsachen zusammen geben uns erheblichen Grund, die Zugehörigkeit Lewins zum Schlosse Landfried im 14. Jahrhundert stark in Zweifel zu ziehen. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls haben die Herren v. Sternberg von 1390 an den Ort nur noch kurze Zeit besessen, denn in einer Bestätigungsurkunde der oben erwähnten Stiftung vom März 1393 nennt sich Ulrich v. Sternberg, Sminko's Sohn, nicht mehr in Lewin, sondern in Chlumecz [4]).

Je lückenhafter und unzureichender alle Nachrichten über den Hummelbezirk gegen das Ende des 14. Jahrhunderts werden, je weniger uns

---

[1]) Stillfried a. a. O. II. 59. [2]) ib. 58. [3]) Balb. l. c. Lib. V. 235. [4]) ib.

über den Wechsel, den derselbe in dieser Zeit durchzumachen hatte, bekannt ist, um so freudiger müssen wir eine neue Quelle begrüßen, die uns wenigstens über die kirchlichen Vermögensverhältnisse von Reinerz und Lewin am Ende des 14. Jahrhunderts Aufschluß gewährt. Es sind die oben erwähnten decimae ecclesiasticae [1]), d. h. ein Verzeichniß der Abgaben, die im Jahre 1384 König Wenzel als Beisteuer zu seinem Römerzuge [2]) von sämmtlichen Pfarrkirchen des Erzbisthums Prag erhob. In dieser Steuerrolle steht die Pfarrei Reinerz mit einem Beitrage von 9, die von Lewin mit 3 Prager Groschen verzeichnet. Wir können aus dieser Steuer nach Balbin's Angabe [3]) mit Leichtigkeit die jährlichen Einkünfte der Pfarreien berechnen, denn da die Zehnten in zwei gleichen Raten erhoben wurden (deren jedesmaliger Betrag in den decimis verzeichnet ist), so brauchen wir nur die doppelte Angabe jener Steuerrolle zu verzehnfachen, um die Jahreseinkünfte zu erhalten. Mithin betrug das jährliche Einkommen des Pfarrers von Reinerz 9. 2 × 10 Groschen = 180 Groschen oder 3 Mark, das des Pfarrers von Lewin 3. 2 × 10 = 60 Groschen oder 1 Mark. Bei dieser Steuer waren jedoch die 5 Mark 4 Groschen, welche der Altarist von St. Catharinen in Reinerz aus der Stiftung der Pannewitz bezog, nicht in Anschlag gebracht [4]).

Uebrigens scheint sich aus dieser Steuerrolle ein Widerspruch zu ergeben, scheinbar nämlich wird durch sie die obige Behauptung [5]) widerlegt, daß der Hummelbezirk und mithin auch Reinerz bis 1477 zu Böhmen gehört habe, da letzteres ja unter dem Decanat Glatz aufgeführt wird. Aber diese Angabe beweist für oder gegen jene Behauptung nichts, denn die kirchliche Zugehörigkeit involvirt nicht immer die politische. Vermuthlich hatten die Herren v. Pannewitz, deren übrige Güter alle unter dem Glatzer Decanat standen, auch für die böhmische Pfarrei Reinerz die Unterordnung unter dasselbe vom Prager Erzbischofe erlangt.

Werfen wir nun noch einmal, bevor wir die unruhigen Zeiten des folgenden Jahrhunderts an uns vorüberziehen lassen, einen Rückblick auf

---

[1]) ap. Balb. Misc. Boh. V. 1—38. [2]) Derselbe unterblieb bekanntlich.

[3]) Lib. V. Einleitung zu den dec. eccl.

[4]) Balb. l. c. Einleitung zu den dec. eccl.: non enim omnium redituum et acceptorum decimae annotantur sed eorum tantum, quos ipsae Ecclesiae ex dote sua percipiebant. [5]) cfr. S. 274.

den Hummelbezirk, so sehen wir, wie hauptsächlich der fromme Eifer der Herren von Landfried uns entgegentritt. Kirchliche Stiftungen sind es, durch die sich die Herren v. Panewitz einen Namen machen; daneben geht freilich schlechte Finanzwirthschaft, Schulden und schließlich Veräußerung des Eigenthums. Es sind die überall zu Tage tretenden Erscheinungen des Mittelalters, nur die Kirche versteht sich auf ihren Vortheil und weiß die Freigebigkeit des Adels zu benutzen; dieser selbst, die Quelle ihres Reichthums, richtet sich zu Grunde.

Indessen war am Anfang des 15. Jahrhunderts auch die Lage der Kirche im Hummelbezirk keine glänzende. Augenscheinlich war am Ende des 14. Jahrhunderts, als die Herren v. Pannewitz Reinerz verpfändet hatten, die Stiftung Tyczko's in Verfall gerathen. Deshalb erneuerte sie der neue Besitzer von Landfried, Dietrich v. Janowitz, Herr von Nachod, im Jahre 1403. Es sei mir an dieser Stelle erlaubt, einen Irrthum zu berichtigen, der sich bei allen Schriftstellern, die dieser Stiftung gedenken, vorfindet. Es heißt nämlich stets, daß im Jahre 1403 Dietrich v. Janowitz die Stiftung der Herren v. Pannewitz von dem Prager Erzbischof Sbinko v. Hasenburg (1403—11) habe bestätigen lassen. Als Quelle dieser Angabe findet sich überall Balbinus aufgeführt. Dieser aber sagt [1]) ausdrücklich nur: tandem rursus renovavit Theodricus de Nachod alias in Janowitz, und erwähnt eine Bestätigung oder nur eine Mitwirkung des Prager Erzbischofs mit keiner Sylbe. Offenbar sind Balbin's Worte bisher falsch aufgefaßt worden, denn sie besagen ja nur, daß Dietrich die alte Stiftung wieder aufrichtete, nicht aber, daß er sie, wie er sie vorfand, von Sbinko bestätigen ließ. Auch entspricht die Erneuerung einer in Vergessenheit gerathenen Stiftung vollständig der Frömmigkeit Dietrich's v. Janowitz, wie sie uns aus den libris erectionum entgegentritt. In diesen erscheint er von 1390—1412 als Begründer und als Zeuge zahlreicher Schenkungen an die Kirche. 1402 ward er von König Wenzel zum Unterhauptmann des Königgrätzer Kreises ernannt [2]). Doch läßt sich nicht angeben, wann er in den Besitz von Landfried gekommen ist, da unsere Hauptquelle, das liber erectionum, hierüber nichts angiebt.

---

1) l. c. V. 117. in lib. erect.

2) Pubitschka, Chron. Geschichte von Böhmen VII. 218.

Drei Jahre nach dieser ersten Erneuerung nahm sich Dietrich v. Janowitz der Pannewitzischen Stiftung abermals an. Er hatte 1403 dieselbe in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder aufgerichtet. Aber in den 50 Jahren seit ihrer Gründung hatten sich die Verhältnisse in ganz Böhmen und somit auch in Reinerz verändert. Was damals hinreichte, einen Priester zu erhalten, war jetzt nicht mehr genügend. Denn bei der stetigen Verschlechterung der Prager Groschen (die nach Balbin's Angabe[1]) allein unter König Wenzel um $\frac{1}{3}$ ihres Gehaltes verringert wurden), bei dem in Folge dessen eintretenden Aufschlag aller Lebensmittel und Erzeugnisse konnte natürlich der Altarist im Jahre 1406 nicht mehr mit 5 Mark 4 Groschen geringhaltigen Geldes seinen Unterhalt bestreiten, zu dem er 1350 dieselbe Summe in vollwichtigen Groschen erhalten hatte. Dies war vermuthlich ein Grund, weshalb die Stiftung vor 1403 eingegangen und daher schlug auch der erste Versuch Dietrich's, sie zu erneuern, fehl, denn die libri erectionum[2]) geben ausdrücklich als Grund der zweiten Erneuerung von 1406 an: cum vacaret altare S. Catharinae ob defectum, quod non posset vicarium congrue sustentare. Daher erweiterte Dietrich unter dem 23. April dieses Jahres die alte Stiftung. Doch erfahren wir aus den libris erectionum nicht, um welche Summe das ursprüngliche Capital vermehrt wurde. Dagegen sind uns die Verpflichtungen erhalten, denen der Vicar und der (hier zum ersten Mal erwähnte) Pfarrer nachzukommen hatten. Die Worte der libri erectionum hierüber lauten: Ut plebani sint obligati alere adhuc unum vicarium, providentes, ut si plebanus fuerit purus Bohemus, quod vicarius sciat idioma Theutonicum, si vero Theutonicus, quod idioma Bohemicum scientem teneant et assumant; qui quotheb-domadis obligabitur castrum Homole ascendere et ibi sacrum facere etc. Aus dieser Angabe läßt sich schließen, daß seit 1366 sich die Verhältnisse in Reinerz und dem ganzen Hummelbezirk stetig weiter entwickelt hatten. Die slavische Bevölkerung war nicht mehr die herrschende, sondern die Germanisation schritt bereits rüstig fort. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Deutschen bereits das Uebergewicht im Hummelbezirk erlangt hatten. Denn falls wir in der Erweiterung der Stiftung

---

[1]) l. c. V. Einleit. [2]) ib. 126.

mit Bezugnahme auf beide Nationalitäten nur eine einfache Concession an das aufstrebende Deutschthum zu erblicken hätten, so würde wohl nur von der Einsetzung eines deutschen Vicars die Rede sein, es heißt aber ausdrücklich: si vero Theutonicus (sc. plebanus) etc. Es war also bereits der Fall eingetreten, oder wurde doch wenigstens den bestehenden Verhältnissen nach für möglich erachtet, daß der Pfarrer selbst ein deutscher wäre. Daher ist die Einsetzung eines Vicars mit Berücksichtigung der sprachlichen Unterschiede nicht sowohl als eine Concession an die Deutschen, sondern vielmehr als ein Reactionsversuch zu Gunsten der Böhmen anzusehen [1]). Dietrich wollte durch die Einsetzung eines böhmischen Priesters der immer weiterschreitenden Germanisation ein Ziel setzen, indem er zu verhindern suchte, daß auch der Rest der slavischen Bewohner sich an den deutschen Seelsorger wenden müßte. Ein derartiges Verfahren stimmt auch genau zu der damaligen Richtung des böhmischen Adels. Es war jene Zeit, in welcher die Böhmen, im trotzigen Bewußtsein ihrer Nationalität sich feindlich den Deutschen gegenüberstellten. Damals, im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, begann jene nationale Bewegung der Czechen, die schließlich durch den religiösen Zwiespalt auf ihren Höhepunkt gebracht, zu den Hussitenkriegen führte. So sehen wir, wie diese Bewegung auch bis in die entferntesten Thäler dringt, wie selbst der abgelegene Hummelbezirk ihre Wirkung empfindet.

Noch von einer andern Seite erfahren wir, daß am Beginn des 15. Jahrhunderts das Deutschthum schon bedeutende Fortschritte im Hummelbezirk gemacht hat. Es stammen aus dieser Zeit nämlich die ersten Freiheiten und Rechte, welche die Stadt Reinerz sich erwarb. Es ist uns das älteste Privilegium derselben erhalten, gegeben von Dietrich v. Janowitz zu Nachod am Freitag vor Mariä Verkündigung 1408 [2]). Zwar besitzen wir nicht mehr das Original dieser Urkunde, doch ist sie uns in zwei Abschriften überliefert, von denen die eine in lateinischer Sprache aus dem 16. Jahrhundert von dem Rath zu Habelschwerdt vidimirt ist, die andere, in deutscher Sprache, aus derselben Zeit, wie das verlorengegangene Original, herstammt und daher schon an und für sich den Beweis

---

[1]) cfr. Bach, Kirchengesch. v. Glatz 416. Derselbe giebt jedoch keine Gründe für diese Auffassung an. [2]) S. Beilage I.

liefern würde, daß wenigstens die Bewohner der Stadt Reinerz im Jahre 1408 bereits einen großen Theil Deutscher in ihrer Mitte zählten, denn diese ließen sicherlich jene Abschrift anfertigen. Der Inhalt dieser magna charta des Hummelbezirks ist im Auszuge folgender:

Im Eingange sagt der Aussteller, daß er „grossen gebrechen vnd armutt" seiner Güter Landfried habe, weshalb er zu seinem und seiner Erben Nutz und Frommen seinen Zinsleuten (censualibus) gegen eine jährliche Abgabe von 4 Schillingen weniger 4 Groschen, am St. Michaelistage zu entrichten, folgende Freiheiten verliehen habe:

1) Erhalten die Zinsleute von Landfried das Recht, ihr Eigenthum an ihre Nächsten zu vererben.

2) Sie dürfen auf ihren Feldern Vögel fangen und Holz von denselben verkaufen.

3) Sie dürfen am Mittwoch und Freitag Vormittag in der Weistritz vom Höllengrunde bis zum Hammerberge[1]) fischen, ebenso in den Bächen auf ihren Gütern.

4) Die Stadtleute (oppidani) von Reinerz sollen die Strafgelder einziehen von Brauern, Bäckern, die nicht das rechte Maß führen, und von nächtlichen Spielern.

Als Zeugen dieser Urkunde werden aufgeführt Giessiko de Butniewicz (in der deutschen Abschrift Jeschken v. Blaten), Burggraf zum Nachod, und Rziwinus (Rigwinn) de Woykow, Burggraf zum Landfried.

Aus diesem ersten Reinerzer Freibrief sehen wir, daß auf dem Landfried von Dietrich v. Janowitz ein Burggraf eingesetzt war, der im Jahre 1408 Rigwin v. Woykow hieß. Vermuthlich bezieht sich auf diesen die Nachricht, welche Bach schon zum Jahre 1366 bei der Stiftung der Herren v. Pannewitz anführt, daß nämlich der böhmische Altarist, wenn er auf der Burg Messe läse, an der Tafel des Burggrafen speisen sollte[2]). Da wir nun aber unter den Herren v. Pannewitz nichts von einer solchen Würde vernehmen, wird jene Bestimmung wohl erst 1403 oder 1406 von Dietrich v. Janowitz getroffen worden sein. In der Stadt selbst hatten, nach dem Wortlaut des Privilegiums, bereits Gewerbe und Handwerk ihren Sitz

---

[1]) Bei Vorderkolhau. Prov.-Blätt. 1802. Febr. p. 125. Der Berg hat vielleicht seinen Namen von einem Eisenhammer. [2]) cfr. S. 275.

aufgeschlagen, auch müssen wohl mit den deutschen Einzöglingen Luxus und einige Laster der großen Welt in das entlegene Thal der Weistritz gedrungen sein, da sich bereits Spieler aufgeführt finden. In Betreff der Abgaben sowie der ersten drei Artikel der Urkunde sei hier bemerkt, daß sich dieselben natürlich auch auf die Bürger von Reinerz beziehen, obgleich nur allgemein von Zinsleuten in ihnen die Rede ist. Es geht dies schon daraus hervor, daß 1629 alle diese Punkte in dem großen Privilegium der Stadt Reinerz [1]) wörtlich aufgeführt werden. Die vierte und letzte Bestimmung dagegen bezieht sich nur auf die Städter, bei ihr sind die Bewohner der Dörfer (censuales) nicht mit eingeschlossen, ein Beweis, daß sich in der Hummelherrschaft schon ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbevölkerung herausgebildet hatte, welche letztere, wie der Name censuales zeigt, aus zinszahlenden, aber persönlich freien Bauern bestand [2]).

Noch vier Jahre nach Ertheilung dieses Privilegiums beherrschte Dietrich v. Janowitz sein Gebiet. Er starb nach den libris erectionum [3]) am 25. August 1412, nachdem er in seinem Testament die Kirchen zu Nachod reichlich bedacht hatte. Ob er sich auch der Stiftung zu Reinerz noch angenommen, finden wir jedoch nicht berichtet. Sein Erbe und Testamentsvollstrecker wurde sein Bruder Johann v. Janowitz, den das liber erectionum noch bis zum Jahre 1419 nennt. Ob dieser auch Landfried besessen, läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht bestimmen. Es tritt nach dem Jahre 1408 abermals völlige Dunkelheit über Reinerz und den Hummelbezirk ein [4]), die nur durch eine Mittheilung über Hermsdorf aus dem Jahre 1419 unterbrochen wird. Am Dienstag vor Ostern dieses Jahres setzte der Richter Merten zu Herrmannsdorf vor den Schöppen zu Glatz dem Spital zu Habelschwerdt 2 Mark jährlichen Zinses auf sein Gut aus [5]). Doch ist diese Schenkung für die Geschichte der Burg Landfried und der Stadt Reinerz von keiner Bedeutung. Diese beginnt erst wieder 1424, in welchem Jahre Heincze v. Lazan, Lest genannt, als Besitzer von Landfried erscheint.

---

[1]) Im Archive zu Reinerz. [2]) Raumer, Hohenstaufen, 2. Aufl. V. 19.
[3]) Balb. l. c. V. 193.
[4]) Doch soll im Jahre 1410 auf dem „Hause der Luck genannt" (Hummelschlosse?) Herzog Ludwig II. von Brieg gefangen gehalten worden sein. Schönwälder, Piasten zum Briege, I. 227. [5]) S. Beilage II.

Die Herren v. Lazan sind, wie ihr Name anzeigt, ein böhmisches Geschlecht, erscheinen jedoch schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts am Hofe der Herzöge von Schweidnitz und Jauer [1]). Im letzteren Herzogthum besaß Heincze v. Lazan bis 1410 das Gut Rausken bei Striegau [2]). Er kommt dann 1419 und 20 als königlicher Hauptmann von Schweidnitz und Jauer vor [3]). Wann und von wem er die Burg Landfried an sich gebracht, ist uns unbekannt geblieben, wir finden ihn nur 1424 am Freitag vor dem Palmsonntag auf der Hummelburg genannt. An diesem Tage entscheidet er nebst Bernhard v. Glaubitz auf Schnellenstein einen Streit zwischen den Augustinerchorherren zu Glatz und seinem Schwager Wolfhart Glaubitz dahin, daß Letzterem der Nießbrauch des Rollwaldes oberhalb Wernersdorf, den Otto v. Mittelwalde, Wolfhart's Vater, 1403 den Mönchen verliehen, lebenslänglich zustehen sollte [4]). Dieser Schiedsrichterspruch ist die einzige Nachricht, die uns die Geschichte über Heincze's Walten auf dem Landfried aufbewahrt hat. Außer ihm wissen wir über dasselbe nichts, nur die Zeit des abermaligen Herrschaftswechsels im Hummelbezirk ist uns bekannt. Derselbe trat schon 1427 ein, als Nicolaus Treczka, ein vornehmer, rechtgläubiger Böhme, die Burg für 1000 Schock Prager Groschen kaufte [5]).

Bereits seit 8 Jahren wüthete in Böhmen der Bürgerkrieg, aber noch war die Grafschaft und mit ihr der Hummelbezirk von den Einfällen der Hussiten im Allgemeinen verschont geblieben. Sobald jedoch sich jetzt ein Anhänger der königlichen Partei, Nicolaus Treczka, auf dem Landfried festsetzte, wurde auch diese Gegend in den Strudel des Krieges mit hineingezogen. Dem neuen Herrn sollte vermuthlich die Burg die Verbindung zwischen seinen Parteigenossen in Böhmen und der rechtgläubigen Grafschaft und Schlesien offen erhalten, sie sollte gleichsam ein Ausfallsthor sein, aus dem er die Ketzer angreifen und in das er im Fall einer Niederlage sich zurückziehen könnte.

Daher brach noch in demselben Jahre ein schlesisches Heer in den Königgrätzer Kreis ein, zu derselben Zeit, als König Siegismund mit einem neuen Kreuzheere die Hussiten angriff. Die Schlesier richteten ihren

---

1) Stillfried a. a. O. I. 34—39. 2) ib. 19.
3) ib. 20 u. Balb. l. c. Dec. II. lib. I. 62.
4) Kögler, Documentensamml. I. 28. 5) Kögler, Chron. I. 194.

Zug gegen Nachod, aber das feste Schloß vertheidigte sich hartnäckig. Die Stadt zwar ging in Flammen auf [1]), als aber die Schlesier die Burg vergeblich mehrere Wochen berannt hatten, und endlich die Nachricht einlief, daß der König bei Mieß und Tachau auf das Haupt geschlagen sei, schickten sie sich zum Rückzuge an, da überdies ein hussitischer Haufe von Königgrätz zum Ersatz herbeieilte. Dieser Rückzug wäre beinahe für die Schlesier verhängnißvoll geworden, denn die Besatzung von Nachod und die Königgrätzer rückten ihnen nach und es kam zu einem Treffen, das jedoch für die Hussiten unglücklich ausfiel; sie wurden, vermuthlich durch die rechtzeitige Unterstützung der Besatzung von Landfried, zurückgetrieben und die Schlesier setzten ihren Rückzug ungehindert fort. Für diesen Einfall beschlossen die Hussiten Rache zu nehmen. Vor Allem richteten sie ihr Augenmerk auf das Hummelschloß, da sie erkannt hatten, daß es einen trefflichen Stützpunkt für Streifzüge nach Böhmen wie in die Grafschaft abgäbe. Daher beschlossen sie, es den Händen der Rechtgläubigen zu entreißen. Möglicherweise machten sie noch im Herbst 1427 einen Angriff auf dasselbe und eroberten es, wie sich aus einer Nachricht des liber mortuorum im Kloster Kamenz [2]) ergeben würde Wahrscheinlich jedoch gehört die Angabe über das Hummelschloß daselbst erst in's folgende Jahr, denn der Verheerungszug durch die Grafschaft und Schlesien erfolgte nach allen übrigen Mittheilungen erst 1428.

Schon im Frühjahr dieses Jahres brachen die Hussiten auf. Am 12. März [3]) überschritten sie die Metha, den Grenzfluß zwischen der Hummelherrschaft und dem übrigen Böhmen. Vorerst galt es, sich der Straße von Nachod nach Glatz zu versichern, die von den beiden festen Schlössern, Hradisch bei Lewin [4]) und Landfried beherrscht wurde. Gegen jenes richteten die Hussiten zuerst ihren Angriff; es fiel und ward nebst der Stadt

---

[1]) Menzel, Gesch. Schlesiens I. 131, und nach ihm Wedekind, Gesch. der Grafsch. Glatz 162, geben zwar an, daß die Vorstädte von Nachod abgebrannt seien, wer aber die Oertlichkeit kennt, wird diesen Ausdruck auf die Stadt selbst, im Gegensatz zu dem hochgelegenen Schlosse, beziehen.

[2]) ap. Balb. IV. 167. und gedruckt im 4. Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens p. 308.

[3]) Die folgende Darstellung ist aus Bach's Kirchengeschichte von Glatz entlehnt.

[4]) Ueber dieses sagenhafte Schloß siehe Kögler, Chron. 204, dem auch Bach gefolgt ist.

Lewin, die ihre Bewohner verlassen hatten, dem Boden gleich gemacht; nur die Pfarrkirche blieb stehen mit der 1424 gegossenen Glocke [1]). Von Hradisch stürmten die Hussiten weiter gegen das Hummelschloß; da indessen diese Veste nicht so leicht zu erobern war, so machte man Halt, um sie regelrecht zu belagern. Ein zweiter Haufe war unterdessen, von Mittelwalde aus dem Laufe der Neisse folgend, in die Grafschaft eingebrochen und bis Glatz vorgedrungen. Da jedoch diese Stadt ihren Stürmen widerstand, zogen die Hussiten weiter durch den Wartapaß und plünderten das Kloster Kamenz, wobei, nach dem oben erwähnten liber mortuorum vier Mönche und ein dienender Bruder ihren Tod fanden; einen sechsten, Namens Jacob Kogeler, schleppten sie mit sich. Nachdem die Hussiten bis an die Thore von Breslau vorgedrungen, zogen sie sich durch die Grafschaft wieder zurück, wurden aber zwischen Soritsch und Altwilmsdorf bei Glatz von einem Heere der Glatzischen und Münsterbergischen Ritterschaft unter Anführung des Herzogs Johann von Münsterberg angegriffen [2]). Doch die Hussiten behielten die Oberhand, die Schaaren der Landesvertheidiger wurden zersprengt, der Herzog fand seinen Tod im Gefechte. Von dem Schlachtfelde zogen die Hussiten weiter bis an das Hummelschloß, welches jene erste Abtheilung längst erobert und einem ihrer Hauptleute, Peter Pollack v. Wolfina, übergeben hatte. Nur kurze Zeit kann die Burg den Belagerern widerstanden haben [3]), denn im Juli 1428 befand sich Peter Pollack bereits im Besitz derselben und nannte sich Burggraf auf dem Homule. Als solcher traf er am Montag vor Mariä Magdalenä 1428 eine Entscheidung über das Freirichtergut zu Wernersdorf und bestätigt es dem Nickil Walditz [4]).

Als nun Ende December 1428 die Hussiten nach dem Siege bei Altwilmsdorf am Landfried vorüberzogen, ließen sie daselbst den gefangenen Kamenzer Mönch Jacob Kogeler zurück. Er ward in ein unterirdisches Verließ gebracht und starb hier den Hungertod [5]).

Von 1428 an war nun das Hummelschloß mehrere Jahre eine Geißel der Umgegend. Im folgenden Jahre, 1429, unternahm die Besatzung desselben

---

[1]) Kögler, Chron. 431.
[2]) Am Tage Johannis evangelistae (27. Dec.). Kögler, Chron. I. 42.
[3]) Ueber das Schicksal des bisherigen Besitzers, Nicolaus Trczka, erfahren wir nichts.
[4]) Kogler, Documentensamml. I. 30. [5]) Balb. IV. 167.

einen Streifzug in die Grafschaft und legte die Stadt Neurode in Asche, sammt Schloß und Kirche [1]). Ob jedoch damals noch Peter Pollack das Burggrafenamt auf dem Homule verwaltete, ist nicht bekannt. Wir finden ihn 1433 als Hauptmann des Schlosses Nimptsch in Schlesien, das die Hussiten ebenfalls im Jahre 1428 erobert hatten. Als solcher wird er am 17. Mai dieses Jahres zwischen Breseritz und Golau von den Breslauern und Schweidnitzern mit vielen seiner Leute gefangen genommen [2]). Da aber schon die Unterhandlungen mit den Hussiten im Gange waren, wurde er nicht, wie bisher die gefangenen hussitischen Hauptleute, hingerichtet, sondern nach Breslau gebracht und im folgenden Jahre gegen die drei Breslauer Bürger Michael Bancke, Heinrich Jenkwitz und Lorenz Steinkeller ausgewechselt, die seit 1432 auf dem Homole in Gefangenschaft gehalten worden. Ein vierter Bürger, Erasmus Peseler, war während dieser Zeit auf dem Landfried gestorben [3]). — Wir sehen aus diesen Thatsachen, wie die Hussiten das Hummelschloß zur Basis ihrer Operationen gegen die Grafschaft und Schlesien gemacht hatten. Es war der Stützpunkt für ihre Streifzüge, der Aufbewahrungsort für ihre Beute; durch seine Lage sicherte es ihnen einerseits die Verbindung mit Böhmen und ließ sie andrerseits das Land bis Glatz beherrschen. Aber wir erfahren nicht, wer an Peter Pollack's Stelle die hussitische Besatzung auf dem Landfried befehligte. Auch hat von 1433 an die Geschichte keine neuen Plünderungszüge derselben uns überliefert. Es tritt jetzt wieder ein Zeitraum für den Hummelbezirk ein, wie er sich leider öfters in der Geschichte desselben vorfindet; wir erfahren 10 Jahre lang, von 1434—44, nichts über die Burg, noch über Reinerz oder Lewin. Doch läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß Homole auch in diesem Zeitraum ein Sitz böhmischer Räuber gewesen sei, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die hussitische Besatzung, die im Jahre 1434 die Burg inne hatte, dieselbe auf das Geheiß Siegismund's bereitwillig geräumt habe. Von einer gewaltsamen Vertreibung aber wird nichts berichtet. Vermuthlich übten auch nach geschlossenem Frieden die hussitischen Anführer, die hier oben auf dem unzugänglichen Felsen aller Erlasse von Prag spotten konnten, weiter ihre Herrschaft aus, zumal da nach kaum eingetretener Ruhe die Zeiten des böhmischen Interregnums

[1]) Bach a. a. O. 57. [2]) Menzel, Gesch. Schles. I. 135.
[3]) Rositz ap. Sommersberg I. 77.

von Neuem die Fehdelust und Raubgier des Adels anfachten. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß schon damals der spätere Besitzer der Burg, Hinko Crussina v. Lichtemburg, Befehlshaber auf dem Landfried gewesen sei. Denn dieser nahm als Anführer der Hussiten im Jahre 1428 an dem Zuge gegen Glatz Theil und eroberte am 16. März Frankenstein, das er in seinem Besitz behielt[1]). 1440 am Dienstag vor Mariä Geburt kaufte er Glatz und Münsterberg[2]), das einst Kaiser Siegismund an Potho v. Czastolowicz, den Herrn von Opoczna, verpfändet hatte. Um das Jahr 1444 erscheint Hinko dann auch als Herr von Landfried. Uebrigens dauerte unter seiner Regierung das Raubwesen fort, denn Hinko selbst hatte die Erinnerung an seine Laufbahn als Hussitenführer noch nicht abgestreift, und trieb zum Schrecken seiner schlesischen Nachbarn das Räuberhandwerk weiter. Dies gab die Veranlassung, daß die Breslauer, denen er besonders geschadet, im Verein mit den Schweidnitzern und dem Herzog Wilhelm von Münsterberg ihm Frankenstein 1443 entrissen und auch in der Grafschaft einige Raubnester, z. B. Karpenstein bei Landeck, zerstörten[3]). Doch Schloß Landfried traf damals dieses Schicksal nicht.

Hinko Crussina v. Lichtemberg starb nach dem liber mortuorum des Klosters Kamenz am 4. März 1454 mit Hinterlassung eines Sohnes Wilhelm[4]). Dieser verkaufte am Donnerstag nach Sophien desselben Jahres Alles, was einst sein Vater von den Erben des Potho v. Czastolowicz übernommen, für 23,400 Schock an Georg v. Podiebrad und Kunstadt[5]). Das Hummelschloß ist unter jenen Gütern zwar nicht namentlich aufgeführt, doch war es sicherlich bei dem Verkauf mit einbegriffen, da wir es 1472 unter den Hausgütern der Familie Podiebrad aufgezählt finden.

Auch unter der Herrschaft Georg's v. Podiebrad erfahren wir nur wenig über den Hummelbezirk. Wir wissen nur, daß er in den ersten vier Jahren, bevor er 1458 den böhmischen Königsthron bestieg, die Dörfer Groß- und Klein-Georgsdorf (Jircikowicz) gründete[6]). Von 1458 an ist dann eine sagenhafte Erwähnung des Hummelschlosses zum Jahre 1470 durch Aelurius[7]) das Einzige, was wir über dasselbe hören.

---

1) Müller, Vaterländische Bilder 105. 2) Kögler, Documentensamml. 35.
3) Kögler, Chron. I. 45. 4) ib. 46. 5) Kögler, Documentensamml. I. 36.
6) Kögler, Chron. I. 428, und Bach.
7) In seiner Glaciographia 440.

Werfen wir nun noch einmal, bevor wir der ältesten Geschichte von Landfried den Rücken kehren, einen Rückblick auf die letzten 50 Jahre, so wird wohl die Bezeichnung einer Leidenszeit für die Periode von 1427—70 als gerechtfertigt erscheinen. Waren doch schwere Prüfungen über das kleine Ländchen dahingegangen! Wie eine Waare aus einer Hand in eine andere übergehend, wechselte es in einem Zeitraum von 30 Jahren 5 mal seinen Besitzer, wobei wir von 1428—44 denselben überhaupt nicht kennen. Und diese Besitzer hatten kein Herz für das Wohl der Bevölkerung, sie waren nur auf ihren Vortheil bedacht und kümmerten sich wenig um den ihrer Unterthanen. Denn was lag jenem Nicolaus Treczka an dem Wohl und Wehe der Eingesessenen des Hummels, da er in der Burg nur ein Mittel sah, seine rechtgläubigen Parteigenossen zu unterstützen? Oder waren die Wolfsina und Krussina auf den Schutz ihrer Unterthanen bedacht? plünderten und raubten sie nicht vielmehr mit eigner Hand? Und was konnte endlich König Georg zur Steuer des Räuberunwesens thun, der fortwährend in Kämpfe um seinen Thron verwickelt war? Natürlich ist es, daß unter solchen Verhältnissen ein allgemeiner Rückschritt eintrat. In jenen sturmvollen Tagen wurden größtentheils die Früchte vernichtet, die wir in den friedlichen Zeiten der Herren v. Pannewitz und v. Janowitz reifen sahen. Aus diesem Zeitraum dringt keine Kunde städtischen Lebens zu uns herüber; die einzige Nachricht, die wir während 40 Jahren über Reinerz erhalten, ist die, daß es der Wohnort eines Verbrechers war [1]). Wir erfahren nichts mehr von frommen Stiftungen; was kümmerte auch einen Pollack v. Wolfsina die Altarstiftung der Pannewitz? Sie war, wie sich weiter unten zeigen wird, in den Stürmen der Hussitenkriege zu Grunde gegangen. Die Zahl der Bevölkerung hatte abgenommen, wie aus dem Bestreben Georg Podiebrad's, neue Dörfer zu stiften, hervorgeht. Erstorben waren auch die noch frischen Triebe deutschen Lebens in der Hummelherrschaft; der deutsche Pfarrer war vermuthlich in den Stürmen der Hussitenkriege getödtet oder hatte sich vor dem Einfall des Feindes geflüchtet; mit ihm sicherlich der größte Theil der deutschen Einzöglinge, die für ihr Leben fürchteten, denn der Krieg war ja ein Racen=

1) Hirsuta hilla nova auf dem Breslauer Stadtarchiv, I. fol. 10: Der lange Jacob zum Reinharts gesessen hat die Frau ermordet und vor Glatz in den Teich geworfen, zum Jahr 1453.

kampf. Wir können den Untergang des deutschen Elements im Hummelbezirk schon aus dem Umstande entnehmen, daß derselbe von 1428—70 nur Homole, niemals mit der deutschen Bezeichnung Landfried genannt wird. Ferner sind die drei ersten Documente, die wir nach dem Tode Georg Podiebrad's über die Herrschaft Hummel antreffen, in böhmischer Sprache abgefaßt, was deutlich dafür spricht, daß die deutschen Einwanderer die Herrschaft verlassen hatten und die Bevölkerung wieder eine rein czechische war.

So gewährt nach allen Richtungen hin der Zustand des Hummelbezirks in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein trauriges Bild des Rückschrittes. Aber auch hier sollte sich glänzend das Wort Schiller's bestätigen:

„Das Alte sinkt, es ändert sich die Zeit
Und neues Leben blüht aus den Ruinen!"

I.

Aeltestes Reinerzer Privilegium von Dietrich v. Janowitz, Nachod.

Freitags vor Mariä Verkündigung 1408.

A.

Vidimirte Abschrift des Rathes von Habelschwerdt vom 27. Januar 1578. (Reinerzer Archiv Nr. 8.)

Nos Theodricus de Janowicz alias in Nachod, junior, dominus et haeres legitimus bonorum Landsfridt profitemur vniuersis et singulis praesentem paginam audituris inspecturis ac lecturis quod considerantes magnum defectum ac paupertatem nostrorum censualium bonorum Landsfridt et etiam cupientes, in hoc nostrum et nostrorum successorum fore utile ac profuturum, contulimus ac dedimus ipsis et eorum successoribus tales libertates subnotatas:

B.

Gleichzeitige Abschrift. (ib. Nr. 95.)

Wir Ditterich von Janwitz herre zum Nochadt vnd auch herre vnd ehlicher erbling der gutter zum Landisfride bekennen offentlich allen dy disen kegenwerttigen briff horen ader lesen, das wir haben den grossen gebrechen vnd armutt vnser czinshafftiger gutter Landisfride vnd wir auch dorymme begerende sint, vnsern vnd vnser nochkömlichen notz vnd fromen vnd haben verricht vnd gegeben yhn vnd yren nochkömlichen solche

Primum quod ipsi et eorum successores tenentur nobis et nostris successoribus circa festum sancti Michaelis soluere, omni anno, quatuor solidos gl minus quatuor grossis.

Item dum aliquem ex nostris censualibus de bonis superius scriptis mori contigerit, tunc bona illius mortui deuoluantur ad proximos eorum et non ad nos nec ad nostros successores, nullo jure mediante.

Item praefati nostri censuales ac eorum successores habent potestatem ac libertatem aues cum sonis capere in agris eorum, in arbustis ante siluam et ligna, quae habent in suis agris, illa possunt uendere ac in usus eorum conuertere sine impedimento nostro et nostrorum successorum.

Item praefati censuales nostri et eorum cuccessores habent libertatem prendendi pisces feria quarta et feria sexta ante meridiem, quilibet pro se et pro sua necessitate, in fluvio nostro incipiendo a metis Inferni usque metas Hamry et non ultra ac etiam in rinulis, qui sunt in agris ipsorum et hoc sine impedimento nostro et nostrorum successorum.

Etiam oppidani nostri de Reinhartz, qui pro tunc sunt uel pro tempore fuerint habent emendam

freyheitten als vnden geschriben stehn,

Zum irsten, das sy vnd yre nochkömliche vns vnd vnseren nochkömligen schuldig sein zubezalen alle Jor vyer schillige groschen ane vyer groschen zu sanct Michaelis tag.

Auch ob es keynem (sic!) geschege, das einer aus vnseren czinshafftigen lewthen von der vorschriben gutten abstörbe, so sollen des selben vorstorben gutter fallen an yre nechsten vnd nicht an vns noch vnser nochkomliche yn keynerley weyse.

Auch haben dy genanten vnser czinslewthe vnd yre nochkomlige macht vnd freyheitt sowol zu fahen mit donen off yren eckern yn den poschenn vor dem walde vnd dy helzer dy sy off yren eckern haben, mögen sy verkauffen vnd yn yren notz wenden an vnser vnd vnser nochkömliche hindernisz.

Auch haben dy vorgenanten vnser czinslewthe vnd yre nochkömliche freyunge zu fischen vnd fische zu stöchen an der mitwoch vnd an dem freytage vormittage eynn itzlicher vor sich selber off seynen tisch zu seiner nottorfft yn vnser bach anzuhebn an dem rehne der hollen bis an dy grantz des hamers vnd nicht förbasz vnd auch

siue culpam a qualibet persona debitam mensuram cereuisiae non dantem (sic!).

Item a persona qualibet panem debite non pistantem (sic!) siue aliquem defectum in pane habentem (sic!) emendam.

Item ab omni persona tempore nocturnali taxillos siue alios ludos exercentes (sic!) emendam et istas emendas siue culpas oppidani ipsi superius notati ac eorum successores debent colligere et recipere, proprio et pro communi bono impendere, ut ipsis competentius videbitur, sine nostro successorumque nostrorum impedimento.

Circa quas libertates superius scriptas nos dominus Theodricus superius notatus una cum nostris omnibus successoribus praedictos censuales, heredes ac successores ipsorum dimisimus ac praesentibus dimittimus mansuros, nullo nostro successorumque nostrorum jure mediante.

In cujus rei testimonium et firmius robur sigillum nostrum proprium ex certa nostra scientia et sigillum famosorum clientium Giessikonis de Butniewicz pro tunc purggrauy in Nachodt nec non Rziwini de Woikow pro tunc

yn den flössen, dy do sint off yren eckern vnd das an vnser vnd vnser nochkömliche hindernisz.

Auch haben vnser stadtlewthe zu Reynnertz, dy do nu synt ader zu zeytten werden, dy besserung ader busse zu nemen von itzlicher perschon, dy do nichte rechte mosz gybt des byres.

Auch haben sy dy besserung zu nemen von itzlicher person dy nicht recht beckt brodt ader[1]) gebrechenn haben an dem brodt.

Auch haben sy die besserung oder busse zunemen[2]) von itzlicher perschon dy des nachtes vben wörffel spil vnd dyselben besserungen vnd bussen sollen dy vorgenannten im stedtlein aber yre nochkomen eyn samlen vnd selber eynnemen vnd durch der gemeyn notz willen anwenden, als es yn am bequemsten seyn wirdt, an vnser vnd vnser nochkomliche hindernisz.

Beyn den selben obgeschriben freyungen wir obgenantter her Ditterich mit vnser aller nochkomligen lossen wir vnser czinshafftige vor genantte lewthe yre geerben vnd nochkomligen vnd haben sy gelossen bleybenn vngehindert von vnsern nochkomligen, in keynerley recht, weise.

1) Vor ader steht ausgestrichen keynerley.

2) Oder busse zu nemen steht in der Urkunde zweimal.

purggrauy in Landsfridt in testimonium ad praesens est appensum.

Datum Nachodt feria sexta ante annunciationem beatae Mariae uirginis gloriosae anno domini millesimo quadragintesimo octavo die et loco ut supra.

Der dinge zu gezeugnis vnd vester bestettung ausz vnser gewyssen gewysshaft ist vnser sigil mit der erbarn lantlewthen Jeschkenn von Blaten zu der zeyt burggraff zum Nochadt vnd Rigwinn von Woykow zu der zeyt burckgraff zum Landzfride an disen briff gehangen.

Gegeben zum Nochadt am freytage vor vnser liben frawen tage der bekleybung der ehrwirdigen ungfrawen Maryen noch christi gepurt vierhundert jor dornoch in dem achten jor an dem tage vnd an der stadt geschen als oben stehet geschriben.

Copia ausz her Ditterich von Jahnewitz briffe[1]) über die erbfelle actum freitags vor conceptionis mariae.
Anno 1408.

II.

Schenkung an das Hospital zu Habelschwerdt von Merten, Freirichter zu Hermsdorf.

Glatz, am Dienstag vor Ostern 1419.

(Staats-Archiv zu Breslau, Copialbuch der Grafschaft Glatz, Städteprivilegia.)

Wir Nicolaus von der Wesnn, Jacob Tschetterwang, Nicolaus Messerschmidt, Baltasar Rewber, Nickel von Brennav, Sigmundt Milde, Bartel Rogner, Peter Losselav, Merten Zollner, Paul Hepner vnd Hans Heinrich Scheppen zu Glatz bekhennen offentlich mit diesem briefe das fur vns in gehegt ding khom-

[1]) Das Folgende ist von einer andern Hand und mit frischerer Tinte geschrieben.

men ist Mertten Richter zu Hermensdorf, gesundt vnbezwungen mit wolbedachtem mutte vnnd vorkauft vnd vorraicht hat vnd auf sein gerichte zu Hermansdorf vnd auf alle zuegehorunge des gerichtes, erbe, pösche, walde, nichtes auszgenohmen, eine markh groschen Prager munze schwere zal rechten jarliches zinses dem spittal zu Habelschwerde vnnd den armen leutten darinne zu geben vnd zu zinsen alle Jar 1 Mark auf Sant Jacobs Tag vnd 1 mark groschen auf vnser lieben frauentag lichtwey vngehindertt vnd der landrichter sol auf dem vorgenannten gerichte vnd auf alle zugehörunge des gerichtes vmb den vorsessenen zinsz als oft das noth geschicht genug pfanden helfen. Das pfandt denn man mag vorsaczen zu cristen oder zu juden ahn alle benuhgunge des rechten bis der zins gar wirdt vorrichtt. Mit zehen geraitten markh schweren groschen mag man, wenn man wil diesen zins wiederabkheuffen. Den vorsessenen zins sol man zuuor vorrichtten vnd wenn man diesen zinsz abledigt so sol das gelt wieder ahn eine markh zinses geleget werden den armen leutten in dem gedachtten spittal zu gutte zu nucze vnnd zu fromen.

Zu gutter gewissen sindt vnsers vorgenanntten des Landrichter vnd der stadt insigel an disen brief gehangen. Gebenn nach gottes geburt virzehen hundert jar vnnd in dem neunczehenden jare ann dem dinstag vor dem oster tage.

XIV.

Die Klosterkirche zu Trebnitz.

Von Dr. Alwin Schultz.

Das Verhältniß der Monumental-Archäologie zur Geschichtsforschung ist bis jetzt noch ein sehr unbestimmtes, und doch kann es keinem, der sich eingehender mit den Kunstdenkmalen der Vergangenheit beschäftigt, entgehen, daß beide wissenschaftliche Disciplinen, die auf verschiedenen Wegen im Grunde dasselbe, die Erforschung der Vorzeit, erstreben, darauf angewiesen sind, einander gegenseitig zu ergänzen. Eine wissenschaftliche Interpretation der Monumente ist nur mit Hülfe der historischen Forschung möglich; die politische und noch mehr die Kulturgeschichte dagegen findet durch die Denkmale eine lebendige Illustration, und es erscheint nicht zu rechtfertigen, daß die Historiker bis jetzt diese Hülfsquelle so ganz unberücksichtigt gelassen haben. Manche Fragen, die bei dem Mangel historischer Documente schwer oder gar nicht zu erledigen sind, lassen sich durch eine kritische Untersuchung der Denkmale zur vollen Zufriedenheit lösen. Eine Förderung der archäologischen Studien ist daher auch für die Geschichtsforschung immer von Bedeutung und von Nutzen.

Die Baudenkmale unsrer Provinz sind bis jetzt größten Theils noch nicht untersucht, wenigstens noch nicht beschrieben. Ueber die Bauten der größeren Städte sind wenigstens einige, aber oft genug auch unvollständige oder unzuverlässige Nachrichten bekannt, dagegen ist die Mehrzahl der schlesischen Dorfkirchen von competenter Seite noch nicht untersucht worden. Der Grund für diese Erscheinung liegt sehr nahe: es finden sich in Schlesien

zu Wenige, die hinlänglich mit der Kunstgeschichte vertraut sind, um ein sicheres Urtheil über ein Kunstwerk aussprechen zu können, und diese Wenigen sind meist nicht in der Lage, fernliegende Ortschaften bloß der archäologischen Forschungen wegen zu bereisen, da solche Reisen, sollen sie anders fruchtbare Resultate erzielen, ohne namhafte Opfer an Zeit und Geld nicht auszuführen sind. Soll eine Monumentalstatistik unsrer Provinz zu Stande kommen, d. h. ein wissenschaftlich genaues Verzeichniß der in der Provinz vorhandenen Denkmäler angefertigt werden, — und daß dies sehr wünschenswerth ist und der gesammten archäologischen Forschung zu Gute kommt, kann keinem Zweifel unterliegen, — so müssen vor Allem dazu die pecuniären Mittel beschafft werden, sei es nun daß der Staat, der ja für die classisch-archäologischen Studien namhafte Summen bewilligt, eine Unterstützung gewährt, oder daß die Provinz in ihrer Vertretung oder durch ihre Vereine die Kosten des Unternehmens zu tragen sich verpflichtet, wie z. B. im Auftrage der pommerschen Stände Franz Kugler die Kunstgeschichte Pommerns schrieb. Die österreichische Regierung gewährt seit Jahren für die archäologische Untersuchung des Staates bedeutende Summen und hat es damit erreicht, daß die österreichischen Denkmäler besser als die irgend eines deutschen Staates bekannt sind. Daß auch bei uns in Schlesien durch die rastlosen Bemühungen verdienter Männer wenigstens ein Anfang nach jener Richtung hin gemacht ist, muß sehr anerkannt werden, aber eine die ganze Provinz umfassende Durchforschung kann nur durch Gewährung bedeutenderer Unterstützung erzielt werden.

Es kann daher nicht befremden, daß über die ältesten Denkmale der Kirchenbaukunst in Schlesien bis jetzt noch so wenig bekannt ist. Im preußischen Staatsanzeiger 1868 Nr. 174, werden bei Gelegenheit einer Aufzählung der romanischen Kirchen im preußischen Staate nur sechs schlesische Kirchen namhaft gemacht, während doch, wie ich sogleich zeigen werde, wenigstens die vierfache Anzahl nachzuweisen ist, ganz abgesehen von den vielen Denkmalen, die möglicher Weise noch vorhanden sind. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die von dem verstorbenen Dr. Rudolf Drescher unternommene Publication der romanischen Kirchen unsrer Provinz unterbrochen wurde; die Redaction der „Mittheilungen der k. k. Commission zur Erforschung der Baudenkmale“ hatte sich auf meine Bitte bereit erklärt, dieselbe zu übernehmen und hatte schon mit der Kirche von Gießmannsdorf bei

Bunzlau den Anfang gemacht; da sich jedoch der Verfasser weigerte, seine weitschweifige Textdarstellung etwas zu kürzen, so nahm man von ferneren Veröffentlichungen Abstand. Die Notizbücher des Verstorbenen, deren Durchsicht mir von dem Herrn Redacteur Th. Oelsner gestattet wurde, enthalten jedoch eine Menge Aufzeichnungen über diesen Gegenstand, da er mehr als ein Andrer Gelegenheit gehabt hat, die Provinz kennen zu lernen. Die Zusammenstellung der Monumente eines bestimmten Stiles hat aber ein doppeltes Interesse. Einmal wird dadurch die geographische Verbreitung desselben klar gemacht, und das ist grade für Schlesien wichtig, da nach Osten hin diese Art von Denkmälern immer seltener wird; über Polen wissen wir so gut wie gar nichts (vgl. Kugler: Gesch. der Baukunst II. 548). Dann aber sehen wir durch Constatirung der Stellen, wo sich noch Kirchenbauten des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden, wie weit in jener so wenig bekannten Zeit die Kultur sich schon erstreckt hat.

Die romanischen Kirchen, die theils durch Dr. Luchs schon bekannt gemacht sind (L.), theils in Dr. Drescher's handschriftlichen Aufzeichnungen erwähnt werden (D.), theils endlich von mir selbst untersucht worden sind (S.), habe ich in der folgenden Uebersicht zusammengestellt.

1) Görlitz, Petri-Kirche (Puttrich, Denkm. d. Bauk. in Sachsen; Kugler, Gesch. der Baukunst II. 416).

2) Gießmannsdorf bei Lauban (Drescher in den „Mittheil. der k. k. Comm." 1864 p. 45. Taf. III.).

3) Goldberg, Pfarrkirche, das Nord- und Südportal und mehrere Theile des Innern noch romanisch (D. S.) (Taf. 7).

4) Röchlitz bei Goldberg, einfache Dorfkirche mit halbrunder Absis (D.).

5) Neukirch, Kreis Schönau, sehr interessante spätromanische Kirchenruine (D.) (Taf. 8).

6) Falkenhain, Kreis Schönau, romanisches Spitzbogenportal mit reichen Sculpturen (D.).

7) Ober-Röversdorf, Kreis Schönau, gut erhaltene romanische Kirche mit Absis und Thurm (D. S.).

8) Berbisdorf, Kreis Hirschberg, einfaches Thürprofil, der quadratische Chor mit den Halbsäulen noch romanisch (Taf. 7. 8).

9) Mittel-Leipe, Kreis Jauer, einfache romanische Profilirung des spitzbogigen Südportals (S.) (Taf. 7).

10) Lauterbach, Kreis Bolkenhain, einfache romanische Profilirung des Südportals (S.) (Taf. 7).

11) Lang-Helwigsdorf, Kreis Bolkenhain; die beiden Südportale spitzbogig mit Säulen, am Thurm gekuppelte rundbogige Fenster mit Mittelsäulen (S.) (Taf. 7).

12) Wederau, Kr. Bolkenhain; die Thurmanlage scheint aus romanischer Zeit, obgleich keine charakteristischen Details vorhanden sind (S).

13) Schweinhaus, Kreis Bolkenhain; desgl. (D. S.).

14) Peterwitz, Kreis Jauer; spätromanisches Westportal (D.).

15) Puschkau bei Striegau (D.).

16) Queitsch bei Zobten, das spätromanische Südportal wegen seiner reichen Sculpturen und der wohlerhaltenen Polychromie sehr beachtenswerth (S. D.) (Taf. 7).

17) Jauernig bei Glatz, zierliche spätroman. Portale (D.) (Taf. 8).

Es ist also dem ganzen Gebirge lang ein solcher Zug romanischer Kirchenbauten zu verfolgen, und es scheint sicher, daß bei genauerer Untersuchung dieses Gebiet noch vergrößert und vor Allem vervollständigt werden kann.

Im flachen Lande finden wir folgende Bauten romanischen Stiles:

18) Die Cistercienser-Klosterkirche zu Leubus; von dem romanischen Bau ist nur noch ein interessante Piscina übrig (S.) [1]).

19) Neumarkt, Pfarrkirche; an der Nordseite ein Stück backsteinerner Rundbogenfries erhalten (S.).

20) Borne, Kreis Neumarkt (Staats-Anz. 1868. 174).

21) Breslau, Prämonstratenserkirche von St. Vincenz, 1529 abgebrochen aber theilweis noch erhalten (L.).

22) Breslau, Michaeliskirche desgl. (L.).

23) Breslau, Aegidienkirche, rundbogiges Südportal (L.).

24) Trebnitz, Klosterkirche der Cistercienserinnen (L.).

25) Brieg, Nicolaikirche, nach Dr. Luchs (Stilbezeichnung ꝛc. —

---

[1]) Ueber die Klosterkirche in Leubus werde ich in einem der folgenden Aufsätze handeln.

Zeitschr. I. 301) sind noch romanische Reste an dieser Kirche; ich habe sie nicht bemerkt.

26) Beuthen, Pfarrkirche (L. a. a. O. p. 299 ohne nähere Angabe).

Die unter 21—22 erwähnten Breslauer Kirchen sowie die Dorfkirche zu Röversdorf gehören wohl noch dem 12. Jahrhundert an. Die übrigen, soweit über ihre Gestalt etwas Sicheres bekannt ist, zeigen alle schon den Spitzbogen angewendet und sind deshalb wohl zwischen 1200 und 1250 entstanden.

Die Klosterkirche der Cisterciensерinnen zu Trebnitz ist, wie schon bemerkt, bereits durch Dr. H. Luchs beschrieben und theilweise abgebildet worden. Da jedoch die Besprechung sehr kurz ist, die publicirten Zeichnungen auch nicht ausreichen, die künstlerische Bedeutung dieses interessanten Monumentes klar zu machen, so komme ich hier noch einmal auf diesen Gegenstand zurück, um einige Fragen, die Dr. Luchs nicht aufgeworfen hat, zu discutiren und zugleich mehrere Details bei dieser Gelegenheit beizubringen. Die Abbildungen, die ich gebe, sind Scizzen; zu einer genauen, auf specielle Messungen beruhenden Aufnahme, die zu liefern für einen Architecten eine dankenswerthe Aufgabe wäre, fehlte es mir bei meinem kurzen Aufenthalt in Trebnitz an Zeit.

Die geschichtlichen Nachrichten über dies Bauwerk entnehme ich Bach's Geschichte und Beschreibung des Klosters Trebnitz (Kastner, Arch. f. d. Bisthum Breslau. II. Neisse 1859). Bei der Baubeschreibung habe ich mich möglichst kurz gefaßt und erwähne nur, was aus den beigegebenen Abbildungen nicht von selbst sich ergiebt.

Die Kirche, die allein noch im romanischen Stile erhalten ist, während die Klostergebäude im 17. Jahrhundert neu erbaut wurden (den Grundstein legte 1697 den 8. Sept. die Aebtissin Christina I., Catharina, Gräfin von Würben-Pawlowsky), ist eine dreischiffige Pfeilerbasilica mit Transept und drei den Schiffen entsprechenden Absiden. Das Mittelschiff bis zum Transept ist mit vier je durch eine Querrippe getheilten Kreuzgewölben, die durch starke, nicht profilirte Gurtbogen geschieden werden, überspannt; die Seitenschiffe haben je acht Kreuzgewölbe. Die Gewölbe des Mittelschiffes, die wie bemerkt durch eine Querrippe in sechs Kappen getheilt sind, ähneln den Tonnengewölben, da die halbkreisförmigen Gurtbogen eine bedeutend größere Pfeilhöhe haben, als die fast parabolisch gestalteten

Scheibenbögen an den Längswänden (vgl. den Durchschnitt Taf. II.) Die Pfeilerbildung ist sehr einfach und völlig gleich der in der Goldberger Kirche; die Hauptpfeiler, die die Gurtbogen des Mittelschiffes zu tragen haben, zeigen auf beiden Seiten des Grundrißparallelogramms Vorlagen (vgl. Taf. IV. Fig. 2), die starken Halbsäulen dienen als Stützen der Gurtungen, die schwächeren Dreiviertelssäulchen als Träger der Gratrippen. Die Capitale haben eine sehr schlichte Form, wie sich aus Taf. IV. Fig. 1 ergiebt; die Basen dagegen sind mit Eckblättern der verschiedensten Gestalt decorirt (s. das Profil Taf. IV. Fig. 6. Die Eckblätter Taf. IV. Fig. 9. 10.) Die zwischen diese Hauptpfeiler eingeschalteten Pfeiler haben nach den Seitenschiffen hin beinahe dasselbe Profil, nur daß statt der Halbsäule ein Pilaster verwendet ist, dagegen zeigen sie gegen das Mittelschiff hin gar keine Vorlage, da dort keine Gewölbtheile zu tragen sind (Taf. IV. Fig. 3). Das schlanke Säulchen, welches die Querrippe des Mittelschiffgewölbes zu tragen hatte, stützte sich wahrscheinlich, wie andre analoge Monumente zeigen, auf eine Console, welche etwa in der Höhe der Kämpferpunkte der spitzbogigen Schiffsarcaden oder etwas höher wie im Dom zu Limburg an der Lahn eingesetzt war. Eine ganz analoge Anlage mit hochansteigenden quergetheilten Kreuzgewölben, deren Querrippen ebenfalls von Halbsäulen, welche auf Consolen fußen, getragen werden, findet sich in St. Cunibert zu Köln, 1243 geweiht. (Boisserée, Denkm. d. Niederrheins, Taf. 68. 70. — Kugler, Gesch. der Baukunst II. 334.) Dr. Luchs läßt in seiner Restauration des Systems sie bis auf den Fußboden hinabreichen, dürfte aber schwerlich Muster für diese Anordnung unter den romanischen Monumenten ausfindig machen. Die stärkeren Pfeiler des Transeptes sind durch Modernisirungen entstellt, jedoch werden sie jedenfalls eine ähnliche Gliederung gehabt haben, wie die analogen Partien der Goldberger Pfarrkirche (Taf. IV. Fig. 4). Das Profil der Gewölbrippen im Haupt- und Seitenschiff sind Taf. IV. Fig. 5. 7. angedeutet. — Das Transept ist mit drei nahezu quadratischen Kreuzgewölben bedeckt und tritt südlich und nördlich über die Mauern der Seitenschiffe hinaus vor. An das Transept schließt sich einige Stufen erhöht der mittlere Chorraum an, in seiner Breite dem Mittelschiff entsprechend. Er besteht aus einem quadratischen Raum, an den östlich die halbkreisförmige Absis angelegt ist. Die kleine nördliche Absis ist ganz ähnlich construirt. Die größere Absis ist den

Heiligen Peter und Paul geweiht und enthält unter andern die Grabdenkmäler Conrad's von Feuchtwangen und des Stifters, Heinrich I. von Schlesien. In dem kleinen Nord-Chor wird die Stätte gezeigt, in der bis zu seiner Translation der Leichnam der h. Hedwig begraben lag. Bei dieser Gelegenheit will ich auf eine schwierige Frage aufmerksam machen, die zu lösen ich den Historikern anheimstelle. Die h. Hedwig hatte ausdrücklich bestimmt, sie solle nicht in der Kirche bestattet werden (Bach a. a. O. p. 90). Entweder ist dies geschehen, und dann müßte erst nachträglich, nach 1243, dieser Bautheil errichtet sein, etwa um ihr Grab trotzdem in Connex mit der Kirche zu bringen, oder man hat den Wunsch der frommen Fürstin nicht berücksichtigt. Da jedoch die kleine Absis augenscheinlich mit der größeren gleichzeitig erbaut ist, so müßte bei Statuirung der ersten Voraussetzung der Chorbau im Ganzen erst nach 1243 erfolgt sein. Das ist aber durchaus nicht wahrscheinlich, vielmehr möchte die ganze Choranlage mit dem Schiffsbau gleichzeitig, vielleicht sogar früher ausgeführt sein. Dadurch wird die zweite Annahme, immer vorausgesetzt, daß in der That die Johanniscapelle die erste Ruhestätte der Heiligen war, sehr viel an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Nach der 1267 am 26. März zu Viterbo erfolgten Heiligsprechung der Herzogin Hedwig wurde 1268 den 28. April an Stelle der südlichen Absis, die zu dem Zwecke beseitigt wurde, durch Bischof Wladislaus von Salzburg der Grundstein zu der Hedwigscapelle gelegt und am 17. August desselben Jahres die Translation der h. Gebeine vorgenommen. Die Capelle, an Breite dem Mittelchor gleich, ist im strengen frühgothischen Stile erbaut, mit Chorschluß aus dem Achteck. Feingegliederte Säulenbündel mit schön gearbeiteten Blattwerkscapitälen tragen die Rippen des Gewölbes. Das ganze Bauwerk zeigt eine große Aehnlichkeit mit der Chorpartie des Breslauer Domes, die um dieselbe Zeit durch Bischof Thomas I. (1244—67) errichtet wurde, und mit dem Chore der Kirche zu Molwitz bei Brieg, dessen Erbauung wir deshalb in dieselbe Periode versetzen können. Der durch Einschlagen des Blitzes 1464 den 16. Juli in dieser Capelle entstandene Brand hat augenscheinlich nur geringen Schaden verursacht; allein das Maßwerk einiger Fenster scheint damals ergänzt zu sein. Hier steht das 1670 errichtete große Epitaphium der heil. Hedwig. — Unter dem mittleren Chorraum befindet sich die dem h. Bartholomäus geweihte Krypta. Die Eingänge zu derselben sind jetzt in der

Johannis- und in der Hedwigscapelle, wohin sie durch die Aebtissin Margaretha III. v. Wostrowsky (1741—47) verlegt wurden; ursprünglich befand sich der Zugang vor dem Mittelchor (Bach a. a. O. p. 89 — ich habe in dem Grundriß den Eingang an die ehemalige Stelle gesetzt). Sechs viereckige vier Fuß hohe Pfeiler mit einfachen Capitälen (Taf. IV. Fig. 12) mit den entsprechenden Pilastern (Taf. IV. Fig. 11) tragen die schmucklosen Kreuzgewölbe. Nur das östliche Gewölbe hat fein profilirte Rippen (Taf. IV. Fig. 8) und einen herabhängenden Schlußstein. Nördlich vom Altar im halbsechseckigen Chorschluß befindet sich ein Brunnen. In den Fußboden eingefügt ist der Grabstein des 1403 verstorbenen Herzogs Conrad von Oels.

Das Aeußere der Kirche ist sehr vernachlässigt. An der Westfront waren ehemals drei Portale, den Schiffen entsprechend. Die beiden Nebenportale sind vermauert, das mittlere durch die Halle des geschmacklosen 1789 erbauten Thurmes verdeckt. (Details dieser Portale Taf. V.) Die Inschrift dieses von Bernarda Paczinska de Tenczin errichteten Thurmes besagt, daß derselbe an Stelle des alten vor 570 Jahren erbauten gegründet worden sei. Daraus würde folgen, daß schon 1219 ein Thurm an diesem Platz erbaut worden sei, doch scheint diese Annahme nicht gerechtfertigt, einmal weil die Bildung der ganzen Westfacade nicht für einen Thurmbau berechnet ist, dann aber auch deshalb, weil bekanntlich bei den Cistercienserklöstern die Thürme überhaupt nicht gestattet waren und dieselben sich mit einem bloßen Dachreiter zu begnügen pflegten. Es giebt indessen genug Ausnahmen, so daß mit voller Sicherheit die ursprüngliche Anlage des Thurmes nicht in Zweifel gezogen werden kann. Auf der in der Topographie Schlesiens von Wernher (circa 1750 — Hdschr. d. Stadt-Bibl.) gegebenen Abbildung des Klosters ist der alte Thurm dargestellt, jedoch zu ungenau, um über seine Entstehungszeit ein Urtheil zuzulassen. Er ist dort massiv viereckig, bedeckt mit einem Walmdach. Die Fenster des Langhauses sind modernisirt; auch die Anlage der Strebepfeiler an den Seitenschiffen ist erst später, vielleicht aus Gründen der Stabilität erfolgt. Im Transept waren ehemals die Eingänge, deren einer, der südliche, nach dem Kreuzgang, der andre, nördliche, in's Freie führte. Letzterer ist allein noch erhalten. Die Capitälsculpturen dieses spitzbogigen Portals sind von bemerkenswerther Feinheit und trefflich erhalten (die Details Taf. VI.).

Dagegen ist das Tympanonrelief aus rothem Sandstein, die h. Jungfrau mit dem Kinde angebetet von zwei Engeln, mit der Unterschrift: NOS CVM PROLE PIA BENEDICAT VIRGO MARIA sehr beschädigt. Im Giebel des Transeptes ist ein einfaches Radfenster eingesetzt. — Der interessanteste Theil des ganzen Bauwerks ist die Choranlage (Taf. III.). Die beiden noch stehenden Absiden sind durch vorspringende Halbsäulen, reich gegliederte Fuß- und Hauptgesimse belebt. (Hauptgesims der großen Absis Taf. IV. Fig. 16, der kleinen Taf. IV. Fig. 13; Fußgesims der großen Absis Taf. IV. Fig. 15, der kleinen Taf. IV. Fig. 17; Detals der Halbsäulen an der großen Absis Taf. VII. Fig. 1. 2, an der kleinen Taf. VII. Fig. 3. — Profil des Mittelfensters der großen Absis Taf. IV. Fig. 14, der kleinen Absis Taf. IV. Fig. 13.) Die mittlere Absis ist in zwei Etagen getheilt; die untere ist in der erwähnten Weise decorirt, die obere dagegen ganz kahl. Ob dieser Aufbau ursprünglich beabsichtigt war, ist zweifelhaft. Dagegen spricht der Umstand, daß das Höhenverhältniß der beiden Absiden ein ganz ungewöhnliches ist, dafür, daß wenn wir die Mittelabsis niedriger annehmen, der Giebel zu hoch und kahl aussah. Wie dem auch sei, unzweifelhaft ist der obere Theil später in seiner jetzigen Gestalt errichtet worden, vielleicht nach der 1432 erfolgten Hussitenverwüstung, sonst würde das Motiv der Säulengliederung auch in dem oberen Theil jedenfalls durchgeführt worden sein.

Die äußere Gestalt der Hedwigscapelle, deren Fensterlaibungsprofile und Fußgesims Taf. VII. Fig. 6. 7. dargestellt sind, ist aus der Abbildung Taf. III. ersichtlich. Bei der näheren Untersuchung dieses Bautheiles ergeben sich einige bemerkenswerthe Momente, die über die Baugeschichte der Kirche Aufschluß zu geben wohl im Stande sind. Unterziehen wir nämlich die Außenseite der nördlichen Capellenwand einer sorgfältigen Prüfung, so bemerken wir, daß in gewisser Höhe derselben Nischen (Profile derselben Taf. VII. Fig. 4. 5) angebracht sind, deren eine durch zwei, die andre durch drei von zierlich sculpirten Doppelsäulen gebildeten Arcaden hergestellt sind. Diese Blendarcaden gehen auf den Bau von 1268 unzweifelhaft zurück und sind gleichzeitig mit der ganzen Capelle ausgeführt worden. Wenn der Baumeister der Capelle beabsichtigte, den Bau in seiner heutigen Gestalt zu belassen, so war die Anlage dieser Arcaden in jeder Hinsicht ungerechtfertigt. Einmal hatten dieselben an einer Außenwand gar keinen

Zweck, dann aber konnte sie, auch selbst wenn man annehmen wollte, sie seien zur Decorirung der kahlen Wand erbaut worden, schon deshalb dieser Absicht nicht entsprechen, weil in dem Winkel, den die Wand mit der großen Absis bildet, sie nicht zur Geltung gelangen konnten. Dazu kommt nun noch die eigenthümliche Stellung des Strebepfeiles A, der vertical gegen die Nordwand der Capelle steht, anstatt schräg, parallel der Gewölbrippe, die er zu stützen hatte, analog dem ihm auf der Südseite entsprechenden Strebepfeiler, angelegt zu sein. In dem Winkel nun, den dieser Strebepfeiler mit der Nordwand bildet, ist eine schlanke Dreiviertelsäule aufgeführt und zwar bis zu der Höhe, wo die Gewölbrippe ansetzen mußte. Außerdem ist auf der Westseite des besprochenen Pfeilers wieder eine ähnliche Nische wie die schon oben erwähnten ausgespart. Aus dieser Summe von Thatsachen geht nun unzweifelhaft hervor, daß man, als 1268 die Hedwigscapelle erbaut wurde, sich mit dem Gedanken trug, die Kirche ostwärts zu vergrößern, die große Absis abzubrechen und den mittleren Chorraum um ein volles Quadrat zu erweitern. Die erwähnte Säule hatte als Stützpunkt der Gratrippe des so projectirten Neubaues zu dienen. Nehmen wir diese Hypothese an, und für ihre Richtigkeit liegen dem Sachverständigen zwingende Gründe vor, so erklären sich auch die Nischen. Eine solche Decoration der Chorwandungen findet sich sehr häufig vor. Da nun der Strebepfeiler A als ein Stück der neuen Ostwand des mittleren Chores anzusehen ist, — denn daß er stehen bleiben sollte, ergiebt sich aus der Anlage der erwähnten Nische, — so war unzweifelhaft ein grader Chorabschluß beabsichtigt. Sollte aber nicht die ganze Ostfacade schief aussehen, so mußte auch die nördliche Absis abgebrochen und an ihrer Stelle eine zweite Capelle, die in ihrer Größe und Gestalt der Hewigscapelle entsprach, angelegt werden. Wir müssen uns daher das Bauproject von 1268 folgendermaßen vorstellen: rechts und links vom mittleren Chor sind zwei aus dem Achteck geschlossene Capellen analog der Hedwigscapelle beabsichtigt; zwischen beiden bildet die Verbindung die grade Chorwand des mittleren Chores [1]). Daß diese Anlage sehr eigenthümlich, von anderen gleichzeitigen Kirchenbauten abweichend ist, liegt auf der Hand. Während grade der mittlere Chor, in dem der Hoch-

[1]) Ich habe auf Taf. III. die Form dieser Anlage durch eine einfache Linie angedeutet.

altar stand, sonst auch architectonisch zur Geltung gebracht wurde, tritt er hier zwischen den polygonalen Abschlüssen der beiden Capellen zurück und ist durch nichts als der wichtigste Theil der ganzen Kirche charakterisirt. Viollet-Le-Duc (Dictionnaire I. 8) führt zwei Kirchen an mit analoger Chorbildung, die zu Varen (Tarn-et-Garonne) aus dem 12. Jahrhundert und die Kirche du Thor (du Thaur nennt er sie im Index tom. X.) zu Toulouse aus dem 14. Jahrhundert. Von letzterer theilt er (Fig. 13) einen Grundriß mit, der ganz dem in Trebnitz beabsichtigten Umbau entspricht. Welche Gründe für diese so eigenthümliche Anordnung der Choranlage maßgebend waren, ist nicht abzusehen. Die Vergrößerung des Chorbaues wurde wahrscheinlich motivirt durch das Bedürfniß, für die immer zunehmende Menge der Nonnen ausreichenden Platz zu gewinnen. Unter der Aebtissin Gertrud, der Tochter der h. Hedwig, war schon 1250 eine Anzahl der Trebnitzer Klosterschwestern nach Owinska in das neugegründete Cistercienserinnen-Kloster entsandt worden, es mußte daher der Convent schon damals sehr zahlreich sein und man durfte auf eine größere Vermehrung desselben wohl mit Zuversicht zählen. Für eine größere Anzahl Nonnen reichte jedoch voraussichtlich der beschränkte Chorraum nicht aus und da unter Gertrud auch die Finanzen des Klosters gut bestellt waren, wie sich aus ansehnlichen Güterkäufen ergiebt, so traf man Vorkehrungen, um erforderlichen Falls mit Leichtigkeit die beabsichtigte Vergrößerung vornehmen zu können. Unter Eufemia 1293—1300 soll der Convent 100 Mitglieder gezählt haben; die Unglücksfälle, die jedoch Anfang des 14. Jahrhunderts das Kloster trafen, mögen veranlaßt haben, daß man von den kostspieligen Bauten Abstand nahm.

Die Hussiten, die 1432 am Tage Mariä Heimsuchung (Juli 2.) das Kloster überfielen, scheinen der Kirche wenig Schaden zugefügt zu haben; sie begnügten sich wohl damit, die Kostbarkeiten zu rauben. Die Zerstörung beschränkte sich wahrscheinlich nur auf die Klostergebäude. Auch von den Feuersbrünsten, welche 1413, 1464, 1486, 1505 vorfielen, hat die Kirche nicht gelitten, es sind wenigstens keine Spuren damaliger Restaurationen nachzuweisen. Ueber die Gestalt der Kirche am Anfang des 16. Jahrhundert giebt uns eine in dem Notizbuch des Abtes Andreas von Leubus (Bresl. Staats-Arch. D. 219) enthaltene Bemerkung Auskunft. Andreas, dem das Revisionsrecht über das Kloster Trebnitz zustand, hatte

schon 1508 gegen die dort eingerissene Sittenlosigkeit entschieden auftreten müssen. Er schreibt darüber (fol. 63): „Item isto Anno Dominus Andreas in Lubens Abbas cum maximis curis et labore ingenti, reformauit Monasterium Trebnicz pueros omnes expellendo et erant sexaginta, omnem a virginibus proprietatem remouit cum alijs articulis numero viginti quattuor. Vnde maxime creuit breui tempore Monasterium in censibus et egregijs edificijs." Die für uns wichtige Nachricht findet sich fol. 140: „1515. Item In vigilia Sancte mariemagdalene (Jul. 21.) Hora noctis quinta valida et mirabilis tempestas cum fulgure et choruscacionibus monasterium Trebnicz diuina permissione inuasit ymaginem crucifixi in cruce magna concussit eademque turrim dimidiam ictu fulminis deyecit (gestr. de medio Ecclesie). Sed ymaginem crucifixi magnam tabulamque altaris plusquam in ducentas particulas comminuit, de ymagine autem crucifixi nihil nisi caput et brachium forte dextrum in admirabile spectaculum tantummodo crux illa retinuit. Summum autem altare in choro virginum in minutissimas particulas concussum extitit. Quedam denique figura de veterj testamento in lapide subtus chorum excisa abraham videlicet cum ysaac filio suo quem immolarj voluit ictu eiusdem fulminis corruit et ad internicionem (?) collapsa cernitur." Der Blitz war also zunächst in den Dachreiter, der, wie in den Cistercienserkirchen gewöhnlich, über der Vierung stand, eingeschlagen, hatte das Triumphkreuz, das im Eingang des Chores hing, zerstört und den Aufsatz des im Transept stehenden Altars zersplittert, war dann in den Chorraum selbst hinübergesprungen und hatte dort den Hochaltar getroffen und endlich ein Steinrelief, die Opferung des Isaac vorstellend, umgestürzt. Wo das letztgenannte Denkmal gestanden hat, ist zweifelhaft; ich denke mir, am Eingange nach der Krypta, denn in der Krypta dürfen wir es wohl nicht suchen, — obschon der Ausdruck „subtus chorum" auch so gedeutet werden könnte, — da dann erst die Gewölbe hätten zerstört werden müssen, was Andreas wohl besonders erwähnt hätte.

1595 den 10. September unter der Regierung der Aebtissin Sabina von Naß wurde die Kirche wieder von einer Feuersbrunst betroffen. Bei der deshalb veranlaßten Restauration mögen die Fenster und wahrscheinlich

auch der obere Theil der mittleren Absis ihre heutige Gestalt erhalten haben; vielleicht sind damals auch die Strebepfeiler an dem Langhause erbaut worden. Die durchgreifendste Umgestaltung erlitt die Kirche unter Margaretha III. v. Wostrowsky (1741—47), welche die heute noch sichtbare Roccocco-Ausschmückung veranlaßte. Die alten Pfeiler wurden theilweise mit Stuck verkleidet, die kleinen Halbsäulen, welche die Querrippen des mittleren Gewölbes trugen, wurden abgemeißelt (nur eine hat sich noch an der südwestlichen Seite erhalten) und durch Pilaster ersetzt. Die alte Einrichtung der Kirche wurde ganz beseitigt Nach Bach (p. 89) hatte sich das Jungfrauenchor bis zweiten Pfeiler vom Transept westwärts erstreckt; dort hatte auch der Altar mit dem großen Crucifix gestanden und der Eingang in die Krypta war in der Mitte des Chores gelegen. Da Bach sagt, durch das Jungfrauenchor sei das Mittelschiff so verfinstert worden, daß man ohne Licht nicht hätte lesen können, so ist es wahrscheinlich, daß hohe Chorschranken vorhanden waren, daß vielleicht sogar ein lettnerartiger Bau den Chor von dem Schiffe trennte: dies Alles wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beseitigt und die heut sichtbare Einrichtung angeordnet. 1789 endlich wurde durch Bernarda I. Paczinska v. Tenczin der große Westthurm erbaut.

Nach der gewöhnlichen Ueberlieferung war Heinrich I. von Schlesien noch vor seinem Regierungsantrit bei einer Jagd in der Nähe von Trebnitz in einen Sumpf gerathen und hatte die Errichtung eines Klosters an der Stelle seines lebensgefährlichen Unfalls gelobt. Nach dem Tode seines Vaters Boleslaus 1201 zur Regierung gelangt, erbaut er und seine Gemahlin Hedwig das Kloster. Schon 1202 Nov. 22. nimmt Innocenz III. das Kloster in seinen Schutz; er spricht in dem Briefe von der Aebtissin und den Nonnen von Trebnitz (vgl. Grünhagen: Regesten zur schles. Geschichte p. 63); 1203 Jan. 13. führt Bischof Cyprian von Breslau die von Bamberg berufenen Cistercienserinnen in das Kloster ein und am 22. Jan. bestätigt der Erzbischof Heinrich von Gnesen die dem Kloster gemachten Schenkungen (ibid. p. 65); 1203 April 6. erwähnt sogar Bischof Cyprian in einer Urkunde die Peterskapelle zu Trebnitz und Juni 28. wird die von Prof. Dr. Grünhagen als verdächtig bezeichnete Stiftungsurkunde ausgefertigt. Es ergiebt sich daraus, daß 1203 sicher schon die Klostergebäude und auch die Kirche vorhanden waren.

Dagegen ist es durchaus nicht festgestellt, ob die jetzt noch bestehende Kirche damals bereits errichtet war. Wir können mit Recht vermuthen, daß in den zwei Jahren, die seit Heinrich's Regierungsantritt verstrichen waren, so ausgedehnte Baulichkeiten nicht vollendet sein konnten; man baute damals viel zu langsam und selbst wenn, wie die Hedwigslegende erzählt, Verbrecher freigelassen wurden, um Arbeitskräfte zu gewinnen, mußte doch die Herbeischaffung der Materialien, z. B. des Sandsteins, der aus den Löwenberger Brüchen entnommen wurde, längere Zeit in Anspruch nehmen. Wahrscheinlich hat man sich wie in manchen analogen Fällen begnügt, zunächst provisorische Bauten vielleicht aus Holz herzustellen, und erst nach und nach dieselben durch den Steinbau ersetzt. Vielleicht diente das Bamberger Mutterkloster als Muster der neuen Einrichtung. Die Annahme, daß die Leubuser Mönche sich um den Bau verdient gemacht haben, beruht auf einer Schenkungsurkunde von Heinrich I. d. d. Glogau 1203 Sept. 9., dem Kloster Leubus ausgestellt: „pro respectu laboris magni (et) obsequii, quod Lubenses fratres nobis in constructione tectorum et campanularum in Trebnicz impenderunt.“ Obgleich diese Urkunde gefälscht ist (vgl. Regesten p. 69), so rührt sie doch noch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts her und konnte nicht als Motiv etwas absolut Falsches hinstellen, da damals wohl der Sachverhalt noch allgemein bekannt war. Dagegen ist das Jahr der Dotation für uns indifferent und nicht beweisend. Die Einweihung der Kirche erfolgte 1219 Aug. 25.; ein Ablaß für die Besucher der Bartholomäus-Krypta wird 1214 bereits verliehen (Reg. p. 106, 90). In den Verband der Cistercienserklöster wurde Trebnitz auch erst 1218 (Reg. p. 101) aufgenommen. Ich halte daher die Annahme für gerechtfertigt, daß der Bau zwischen 1203 und 1219 ausgeführt worden; die Datirung des Westthurmes würde dadurch beglaubigt. Diesen historischen Ermittelungen entsprechen die Formen des Bauwerks ganz und gar. Durch mehrere Urkunden ist uns nun auch der Name des Architecten überliefert worden; sind die Documente, die hier maßgebend erscheinen, auch nach Prof. Dr. Grünhagen's Untersuchung gefälscht, so fällt ihre Anfertigung doch noch in das 13. Jahrhundert, und aus den oben schon erwähnten Gründen liegt nichts vor, was die thatsächlichen Angaben derselben, wenigstens soweit dieselben hier in Betracht kommen, verdächtigen könnte. Nun wird in der Bestätigung der

Klostergüter von 1208 (Reg. p. 78) und 1218 (Reg. p. 101) von Herzog Heinrich I. ein Landstrich dem Steinmetzen Meister Jacob geschenkt (reliquum extra rivulum dedimus Magistro Jacobo Lapicidae — vgl. Sommersberg, Script. rer. Siles. I. 821, 824) und es liegt wohl nahe, in diesem Steinmetzen einen bei dem Klosterbau selbst betheiligten und um ihn wohlverdienten Mann zu vermuthen. Bestätigt wird diese Vermuthung durch eine dritte Urkunde von 1234, welche den Jacob gradezu den vormaligen Werkmeister in Trebnitz nennt (Reg. p. 174: pro peticioni Jacobi quondam in Trebniz magistri operis. Prov.-Arch. Trebn. 39). Diese Ermittelung hat für uns eine doppelte Wichtigkeit; wir erfahren aus ihr, daß der Bau durch einen Laien geleitet worden ist, und das ist am Anfang des 13. Jahrhunderts immerhin selten, dann aber lernen wir auch den ältesten schlesischen Baumeister kennen, da frühere Namen nicht überliefert sind.

Auffallend ist die geringe Anzahl der in der Kirche enthaltenen älteren Kunstwerke. Aus der romanischen Zeit ist nur das oben schon erwähnte sehr verwitterte Tympanon-Relief übrig, und von Steinsculpturen des späteren Mittelalters allein der Grabstein mit der liegenden Gestalt der h. Hedwig erhalten. Diese Arbeit rührt wahrscheinlich aus der Zeit der Erbauung der Hedwigscapelle her und ist sehr gut ausgeführt (abgebildet bei Luchs, Schles. Fürstengräber Taf. III.). Leider ist dieser interessante Grabstein seit Errichtung des großen Marmorepitaphs 1680 in einer Nebenhalle bei Seite gestellt worden. Aus dem 15. Jahrhundert rühren her zwei jetzt im Museum schlesischer Alterthümer aufbewahrte Altarflügel, auf beiden Seiten bemalt (vgl. m. Gesch. d. Bresl. Maler-Innung p. 145. — Cat. Nr. 4432, 4433), zwei Hedwigsstatuen aus Holz, die eine jetzt in dem südlichen Seitenschiffe aufgestellt und Anfang des 15. Jahrhunderts entstanden, die andre auf einem Altar der nördlichen Pfeilerreihe stehend aus dem Ende desselben Jahrhunderts. Zwei andre Heiligengestalten: St. Christina und eine Heilige mit dem Attribut des Winkelmaßes gehörten zu einem Schnitzaltar und sind von 1495 datirt. — Von den der Klosterbibliothek angehörenden Bilderhandschriften, die jetzt in der k. Universitätsbibliothek sich befinden, sind nur zwei namhaft zu machen. Das Psalterium Nocturnum (I. F. 440), welches außer prachtvollen noch romanisch ornamentirten Initialen 20 große Miniaturen enthält, habe ich in meiner Gesch. d. Bresl. Maler-Innung p. 183 besprochen. Die An-

fertigung dieser Prachthandschrift ist jedenfalls noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt. Die zweite gleichfalls noch aus dem 13. Jahrhundert stammende Handschrift, ein Psalterium per hebdomadem (I. Q. 234), auf Pergament geschrieben und überaus reich mit Gold verziert, enthält im Kalendarium folgende Medaillon-Bilder: Fol. 1ᵃ Mann mit Januskopf am Tische speisend. — Das Himmelszeichen des Wassermannes. — Fol. 1ᵇ Mann am Kamin sich wärmend. — Das zweite Medaillon ist ausgeschnitten. — Fol. 2ᵃ Ein Bauer, Holz abhauend. — Der Widder. — Fol. 2ᵇ Ein Mann, der in jeder Hand einen Baumzweig hält. — Das zweite Medaillon fehlt. — Fol. 3ᵃ Das Bild fehlt. — Zwillinge. — Fol. 3ᵇ Ein Bauer, Gras mähend. — Fol. 4ᵃ Bauer, Getreide mit der Sichel schneidend. — Löwe. — Fol. 4ᵇ Ein Bauer, bis an den Gurt entblößt, drischt. — Fol. 5ᵃ Weinlese. — Waage. — Fol. 5ᵇ Ein Sämann. — Scorpion. — Fol. 6ᵃ Ein Jäger. — Fol. 6ᵇ Steinbock. Die nächsten drei Blätter sind ausgeschnitten. Es folgen nun blattgroße Miniaturen, jede aus zwei übereinandergestellten und gemeinsam viereckig umrahmten Medaillons bestehend. Fol. 7ᵃ Judaskuß. — Geißelung. — Fol. 8ᵇ Darstellung im Tempel. — Christus vom Teufel mit dem Steine versucht. — Fol. 9ᵃ Christus von dem Teufel auf der Tempelzinne versucht. — Christi Versuchung mit drei Kelchen (?). — Fol. 10ᵇ Christus erscheint der Maria Magdalena. — Christus befreit die Seelen aus der Hölle. — Das nächste Blatt ist entwendet. — Fol. 11ᵇ Blattgroße Initiale: **B**(eatus vir qui non abiit etc.), oben David mit der Harfe, unten die Enthauptung eines Ritters. Zu erwähnen sind dann noch die kleineren Initialen: 39ᵇ **D**(ominus protector vite mee), Christus den David beschirmend. — 58ᵇ **D**(ixi custodiam uias meas), Christus und David. — 134ᵃ **C**(antate domino canticum nouum), drei Chorherren singen aus einem auf einem Adlerpulte liegenden Chorbuche. 157ᵇ **D**(ixit dominus domino meo), die Dreifaltigkeit: Christus und Gott Vater sitzend, über ihnen schwebt die durch den Kreuznimbus bezeichnete Taube. — Die Anfangsbuchstaben der Psalmen sind im romanischen Stile bunt gemalt, die Capitalbuchstaben abwechselnd blau und gold. Am Schlusse (Fol. 220ᵇ) steht die czechische Subscriptio: gyz naskonany posarzye zanycz netbagy [1]).

[1]) Wenn, was durchaus nothwendig scheint, anstatt posarzye pisarzye gelesen wird, dürfte der Sinn der Worte sein: die Schreiber nun am Ende (seiend) kümmern sich um Nichts (weiter). D. Red.

Die Reliquiarien und sonstigen Kostbarkeiten der Kirche, die Bach p. 107 erwähnt, habe ich leider nicht gesehen und weiß daher auch nicht anzugeben, ob dieselben jetzt noch in Trebnitz vorhanden sind. Kunsthistorisch wichtig scheint unter diesen Kleinodien außer dem Kelch mit der Inschrift: Constantia ducissa Cuiaviensis, abbatissa Treb. me fieri fecit 1330 etc. (cf. Bach p. 57), besonders der bemalte Hedwigsbecher gewesen zu sein. Da nach Bach (p. 107) auch im Breslauer Kreuzstift ein Hedwigsbecher bewahrt wird, so wären deren vier bekannt: der Krakauer, beschrieben und abgebildet von A. Essenwein in seinen Denkmälern von Krakau, der in Breslau auf dem Rathause verwahrte (abgebildet von Dr. Luchs in den „Stilproben") und diese beiden oben erwähnten.

Eine genaue Aufnahme der Klosterkirche wäre sehr wünschenswerth; noch nothwendiger aber ist eine sorgfältige Restauration des Gebäudes, das an einzelnen Theilen z. B. im südlichen Seitenschiff sehr baufällig aussieht. Bei dieser Gelegenheit müßten mit Schonung die alten Bautheile wieder bloß gelegt werden und besonders die Tünche, welche z. B. die schönen Capitäle der Westportale so verunziert, beseitigt werden. Vielleicht daß dann auch unter der Tünche sich Wandmalerein vorfinden. Nur durch eine so genaue Untersuchung der einzelnen Theile ist die definitive Feststellung der Baugeschichte unsrer Kirche möglich; meine Abhandlung hatte nur den Zweck, auf einige Hauptmomente aufmerksam zu machen und einige bis jetzt nicht beachtete Materialien zur Baugeschichte zusammenzustellen.

Herrn Professor Dr. Rückert verdanke ich noch die Mittheilung, daß an der Kirche zu Ober-Peilau bei Gnadenfrei sich romanische Reste vorfinden. In dem gradlinig geschlossenen Chor sind die schmalen Fensterschlitze an der Ostwand noch rundbogig; ferner scheint die nicht profilirte rundbogige Thür, die zu der mit einem halben Tonnengewölbe eingedeckten Sacristei führte, sowie ein ovales Fenster gleichfalls aus der romanischen Zeit herzurühren, wenn auch bei dem Mangel von Details eine bestimmtere Datirung nicht möglich ist.

XV.

Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

(Fortsetzung.)

---

1) Geminirte Liquiden.

LL für einfaches l in den zweisylbigen Formen des Präsens und Inf. des mhd. suln, entweder mit oder ohne Uebergang des u in o; wir sullen, sollen; sullet, sollet; sullen, sollen; Conj. sulle, solle ꝛc. Inf. sollen, sullen. Die einsylbig gewordenen mit ausgestoßenem stummen e, die der hochd. Schriftsprache geläufig sind, trifft man hier, wie in allen mitteld. Sprachdenkmälern selten, weil sie auf der frühe gestörten ungeschärften Aussprache der ersten kurzen Sylbe beruhen. Es ist übrigens das verbreitetste Beispiel einer solchen Verschärfung des l durch Gemination, denn das in Urk. erscheinende mollener neben molner ist die seltenere Aussprache, noch viel seltener mulle neben mul, mol, moel d. h. môel ꝛc. Auch sullich, sollich neben solich, sulich, solch, sulch, talis, beczallen neben beczalen, beczaln, kommen nur selten vor. Auf Assimilation zurückzuführen ist elle, die seltenere Nebenform von ele, ahd. elina, mhd. elne und elle; die vereinfachte und jedenfalls durch den Accent verlängerte Form herrscht im Dialect damals wie jetzt vor. In mâle, môle, mâl, môl, mhd. malhe, pera und in bevelen f. bevelhen und den davon abgeleiteten Formen, ist niemals eine Doppelform ent=

standen, obgleich auch hier ein zweiter Consonant unterging. Aber dieser war nur ein h. Von einem älteren ll für ld habe ich keine Beispiele.

Bloß graphisches ll ist kaum anzutreffen; nur einzeln begegnet teille, heillen u. dergl. im XV. Jahrh.

RR kommt als Angleichung hier und da in dirre, grade wie im mhd vor, woneben die alten s Formen diser, deser etc. noch häufiger auftreten, wie sie überhaupt in den mitteld. Dialecten die gewöhnlichen sind.

Ein bloß graphisches rr möchte in herrschen, herrscht etc. neben dem viel häufigen herszen, herschen (ahd. hêrisôn) zu finden sein.

MM ist sehr frühe und häufig zur Sylbenschärfung verwandt. Schon L. K. hat viele gefrummen, chummen, vernummen, himmil etc. und von da ab begegnet es überall, doch so, daß die alten ungeschärften Formen immer bald seltener, bald häufiger daneben im Gebrauch sind, wie ja auch der jetzige Dialect hier nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in den Localmundarten fortwährend schwankt. Selbst eine allmählig eingerissene Kürzung einer früheren Länge durch dies mm ist schon in älterer Zeit wenigstens in mumme, amita eingetreten.

Angleichung ist besonders statt mb nicht grade durchgedrungen, aber sehr verbreitet: umme, kummer, stumme, tumme, sind viel häufiger als umbe, kumber etc., aber grade wie heute ist auslautend mb bevorzugt umb, krumb, tumb etc. oder krump, tump (s. W. 67). Auch ammecht aus ambeht neben ambet, ampt, amt gehört hierher; die Schreibung amecht will das nämliche besagen. In samen, samunge ist m = m(e)n; ebenso leicht begreiflich mm = nm in ummanch, ummensch etc.

Ein bloß graphisches mm scheint nicht vorzukommen.

NN. Ob überhaupt eine Gemination des n zur Verschärfung des vorherrschenden Vocals vorkomme, ist zweifelhaft. Fälle wie sonne neben sone, sune, erschinnen neben erschinen, erschienen aus dem XV. Jahrh. können bloß der eingerissenen graphischen Verdoppelung zugerechnet werden.

Angleichung ist selten in den schriftlichen Denkmälern vorhanden, obwohl nicht zu zweifeln, daß sie die Volkssprache damals wie heute in weitem Umfang übte. Man findet innewennig, ob- oder owennig, uswennig u. dergl., auch wohl bekennisse.

Bloß grapisch sind die nn in gebornnen, unnd etc., die noch viel häufiger im Auslaut begegnen.

2) Geminirte Labialen.

PP. Das einfache p in seiner Function für ph, pf, ersetzt häufig, aber keineswegs allgemein, wie oben (s. IX. 32) bemerkt, den hier eigentlich geforderten Doppelconsonant. Doch auch dieser erscheint überall daneben in appil, clappen und cloppen, hoppe, humulus, hoppen, salire, opper, scheppen, schepper, creator (was also die ältere Sprache unbedenklich braucht, während die heutige Mundart es nach W. 73 vermeidet), scheppunge, slipperig, stappen, vustappen, stoppen, troppe etc. In lippe, bekanntlich dem oberdeutsch gefärbten mhd. fremd, ist im Grunde derselbe Vorgang. Ueber wappen = wâpen, waffen ist schon oben gesprochen; hier ist eine entschiedene Vocalverkürzung eingetreten, während in den andern Beispielen der betonte Vocal an sich kurz ist.

In wippbild für wîchb. wicbilde ist wahrscheinlich gleichfalls außer der Angleichung auch eine Vocalkürzung eingetreten.

Bloß graphisches pp begegnet hier und da, aber nur wo es pf oder f vertreten soll. So in stumppen für stumpfen, schimpplich für schimpflich.

FF. Auch hier ist im Allgemeinen die für die bessere mhd. Orthographie gültige Regel durchgeführt, ff nur im Inlaut nach kurzer Sylbe zu schreiben. Doch schon in den ältesten Denkmälern erscheinen einige ff, die sich dem nicht fügen, entweder als Ausläufer der älteren, zwischen ff und f schwankenden Weise, oder der neueren, die möglichst viel Doppelconsonanten anstrebte, bei f ohne Zweifel, um damit seine harte und energische Aussprache gegen das so häufig bis zum w herabsinkende v (s. o. IX. 38) zu markiren, so nach unzweifelhaften Längen: hawffe, tewffel, sleiffen, sleuffen, während in ruffen = mhd. ruofen die Quantität zweifelhaft sein kann (s. o. VII. 32) und in uffe neben uff, off die Kürze entschieden eingetreten ist. Wenn nun auch noch lufft, helffe, ja sogar ffrege, ffinden etc. geschrieben wird und zwar einzeln schon im XIV. Jahrh., so begreift es sich leicht, wie das XV. gar keine Grenze mehr in der Anwendung dieser Buchstabencombination einhielt. Daher möchte

ich auf das dieser Zeit angehörige hoffe, aulae, kein Gewicht legen: eine Schärfung ist wohl möglich, aber nicht durch die Tradition der Aussprache begründet, die hier im Gegentheil das alte v nur gemildert beinahe als w und mit vorhergetretener Länge zeigt (s. o. IX. 38).

Durch Angleichung entsteht es selten. Der bekannteste allgemein mitteld. und auch in's nhd. übergegangene Fall ist hoffart aus hôchf., ebenso botschaffen = botschaften, wobei überall auch falsche volksthümliche Etymologien mitgewirkt haben mögen, obwohl die, wie sich unten ergeben wird, gewöhnliche Form schaf für schaft auch das verbale schaffen für schaften nahe legte.

PfPf. Diese in ihrer Ueberladung absurde Schreibweise findet sich auch hier, wie anderwärts, aber doch nur sehr vereinzelt, offenbar weil pf zwar nicht unbekannt, aber doch nicht allgemein war, so schlipfpferkeit, wipfpfel u. dergl. Häufiger tritt im XV. Jahrh. die halbe Verdoppelung ppf oder pph, die schon im ahd. so häufig war, in stappfen, geopphert, scheppheumge, apphel, topphe dafür ein, also in denselben Fällen, in denen auch pp neben dem einfachen p hergebracht war.

3) Linguale.

DD ist nicht selten als Schärfung gebraucht da, wo es der spätere Dialect (theilweise wie im nhd.) wieder aufgegeben hat. So schon P. P. reddit f. redet, wedder, utrum, widdir, contra, addir, aut. Neben reddit steht ein rette, retten, locutus est, i. sunt, deren tt sich als Angleichung von dt erweist, daher denn auch neben den andern dd keine tt erscheinen. Bemerkenswerth ist, daß grade da dd nicht erscheint, wo es das nhd. aus dem mitteld. aufgenommen hat, in dem so häufigen Worte wedir, widir, aries. Daß der Dialect keine consequente Unterscheidung dieses w. von den beiden andern gleichlautenden wedir, utrum und contra durchführen konnte, liegt auf der Hand, aber doch sind die dd-Formen in diesen letzteren so häufig, daß man fühlt, er habe es versucht.

TT ist unter allen neuen Geminationen seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. am häufigsten und zwar ebensowohl als Sylbenangleichung wie als bloß graphisches Mittel. In erster Function schon vorher einzeln ein gesnitten, spotten, was freilich auch im eigentlich mhd. neben spoten

steht, dann aber gottes, gotte, ritten; gebette, gebotten, vatter, vetter; tretten, vermitten, mitte und offenbar mit der später herrschend gebliebenen Vocalkürzung mutter, was auch für suttane oder sottane gilt, das im XV. Jahrh. in Urk. erscheint, statt sôtâne, woraus dann das heutige sittener, sitter W. 142, geworden ist, desgl. für gutter, gytter etc. wo, wie schon öfters erwähnt ist, der hiesige Dialect schon früher sein û = mhd. uo in u verwandelt hat. Ebenso in gebiette, gebietten. Wenn tt in Flexionssylben auftritt, z. B. in legittin, lybittin, so wird damit, wie schon bemerkt, bloß die volle Aussprache als Tenuis bezeichnet und keine wirkliche Schärfung des unbetonten i bezweckt sein. Doch ist darauf zu achten, daß nicht legette, lybette, sondern nur -itte geschrieben wird.

Eine Angleichung ist in der auch hier gewöhnlichen Form hatte für habete und in rette, retten aus redite, -n oben aufgeführt und die Formen reitte, reidte, die daneben als vocalisch contrahirt erscheinen, behalten diese gewöhnlich gewordene Schreibweise bei, oder richten sich nach der Analogie des namentlich in den ältesten Sprachdenkmälern häufigen tt in der schwachen Conjug. bei Wörtern, deren Stamm auf t ausgeht, wo das mhd. gewöhnlich das eine t unterdrückt, welches das ahd. gewöhnlich noch schrieb und wahrscheinlich auch sprach, so hutte v. huten mhd. hüeten, totte, toitte von toten mhd. toeten, beytte mhd. beite, leytte mhd. leite etc. Aber für unsern Dialect ist höchstens in hutte eine wirkliche d. h. Schärfungsgemination mit vorhergehender Vocalkürzung anzunehmen, in den andern Beispielen ist es ein bloßer graphischer Behelf. In den verschiedenen Urkunden und Schreibweisen, in denen es hier erscheint, ist es schon oben sowohl in seiner einfachen, wie in der davon untrennbaren verdoppelten Gestalt genügend berücksichtigt, daher hier bloß darauf verwiesen wird (s. o. IX. 45).

SS erscheint in den verschiedensten Functionen.

1) für einfaches wirkliches s erst im XV. Jahrh. in der seltenen Nebenform gewessen für das dem Dialect gew. gewest, dissem neben disem, desem, brossemen neben brosemen, aber auch in eissen, ferrum, taussent, weysse, modus und sogar im Anlaut gessotten, wo doch an eine Schärfung des vorhergehenden s nicht gedacht werden kann.

Kaum auch an eine Bezeichnung der härteren Aussprache, im Gegensatz der weicheren, die allerdings existirte und noch existirt (s. o. IX. 55), aber für die gerade hier kein Platz ist.

2) für das weiche einfache und verdoppelte z, wodurch dann die Schreibung sz entsteht, wenn nicht, wie am gewöhnlichsten, bloßes s dafür gebraucht wird, so in ledemesse = lidemaeze, messig s. maezec, zusse s. süeze, grusse s. grüeze, vorlassin s. vorlazen, vorgissen, schissen u. dergl. nach ursprünglichen Längen, die aber alle durch die spätere Aussprache zu Kürzen wurden und deshalb auch möglicherweise damals schon solche gewesen sind, wie bereits öfter ausgeführt wurde. Daß hassen, vorgessen, essen, zurissen etc. oft begegnet, bedarf keiner Erwähnung. Nur in grosse neben grose, groze könnte die ursprüngliche Länge des o erhalten sein, obwohl andere mitteld. Mundarten auch hier kürzen.

3) für sch, ja auch s und sz, gelegentlich auch cz (s. o. IX. 55), so in L. K. Essenbach, tzwissen, anderwärts fleisses (auch im Auslaut fleiss) im ganzen sehr selten und wie es scheint, auf einem wirklichen Unterschied der Aussprache beruhend.

SS in den weiteren Compositionen ssz und ssch ist wohl nichts als eine überflüssige Schreibung, die seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. häufiger wird, wie alles derartige. Weyssze z. B. bedeutet nichts anderes für die Aussprache als weysse oder weisze oder auch weysze, oder selbst weyze und weyse, wie alle diese stets damit noch wechselnden Formen bezeugen, tissche dasselbe wie tische. Denn die von W. 81 notirte Unterscheidung der heutigen Mundart zwischen einem harten und weichen sch, entsprechend dem zwischen hartem und weichem s, mag wohl auch in der älteren Sprachen vorhanden gewesen sein, läßt sich aber aus der hier mehr als anderswo herrschenden Vielgestaltigkeit und Confusion der Orthographie nicht mehr herauserkennen.

4) Gutturale.

Hier ist nur die Tenuis der Verdoppelung fähig: eines gg erinnere ich mich nicht. Diese verdoppelte Tenuis erscheint, wie schon oben bemerkt, geschrieben als ck, was bei weitem am häufigsten vorkommt, auch als cc und kk, was mehr in den späteren als früheren Denkmälern gefunden wird,

und als ch einzeln in älterer Zeit (s. o. XI. 62). Der Gebrauch ist derselbe wie im gewöhnl. mhd. Bemerkenswerth ist nur, daß hier und da die einfache Tenuis damit wechselt, ein Beweis, daß k hier immer eine aspirirte Aussprache besessen hat, die seine verdoppelte Schreibung nicht gerade nöthig machte.

Bloß graphisch sind vielleicht die zahlreichen ck im XV. Jahrh. besonders nach n und r in dencken, dancken, duncken, starcken, wercken etc., einzeln schon früher huncken, mercken; doch wäre es möglich, daß damit im Gegensatz einer nicht selten erweichten Aussprache gerade in dieser Lautverbindung (s. u.) die Härte des k bezeichnet sein soll.

c) Consonantenverbindungen.

Auch hier werden nur die dem Dialect besonders charakteristischen, von den gew. mhd. abweichenden euphonischen Erscheinungen berücksichtigt. Sie sind erzeugt 1) durch Erweichung und Verhärtung, Umsetzung und Angleichung, 2) durch Zusatz oder Ausstoßung von Consonanten, 3) durch jede Ausstoßung von Vocalen. Nach der bisher festgehaltenen Reihenfolge werden diese Fälle immer bei demjenigen Buchstaben zu betrachten sein, der als ihr eigentlicher Veranlasser oder Träger gelten muß.

1) Im Bereiche der Liquiden.

L erweicht hier noch in weiterem Umfange wie im mhd. ein folgendes t, was bei diesem dargestellt werden soll.

Mitunter bewirkt es durch Umsetzung und Vocalausstoßung die dem Dialect angenehmen Compositionen gl, fl, ld, so in englen für engelen oder engeln, czweiflen f. czweifeln, nolde, noylde für nodele, mhd. nâdel, was gegenwärtig wieder zurückgetreten scheint und überhaupt mehr der Art der westlichen mitteldeutschen Mundarten als der östlichen und innerdeutschen entspricht.

Ein folgendes h ist selten erhalten, sondern wie die schon erwähnten Beispiele bevêlen, mâle zeigen, meist ausgeworfen und dafür eine Verlängerung des früher geschärften Vocals eingetreten.

R liebt Umstellungen noch mehr als l, besonders um die beliebte Verbindung ur, or, hervorzubringen. So gilt allgemein hier, wie in allen mittel (und niederd.) Dialecten, burnen, urere, burne, burn f. brunne, dorns-

tag f. doners- oder donrest., burst f. brust; aber auch irn mit Ausstoßung eines Consonanten für irgen, iergen; umgekehrt verfährt notdruft f. -durft, czewbren f. -ern und ganz an modernste Vorgänge gemahnend, herbrige f. herbirge, -berge. Auf leichterem Wege wird rn hergestellt, wenn bloß ein dazwischen liegendes tonloses e ausfällt, wie in trornde f. trôrende, wernde f. werende etc.

In fodern f. fordern ist schon im XV. Jahrh. die Ausstoßung des r allgemein, wie sie bis heute besteht. Vereinzelt bricht nach einem r ein aushülfsweise eingeschobener Vocal durch, offenbar weil r in solchen Fällen selbsttönend oder halb vocalisch gesprochen wurde, so in P. P. gehorichte f. gehorchte; auch in herisse ist es so zu fassen, denn obwohl es auf mhd. hiruz zurückgeht, ist doch sonst im Dialect, wie im mhd., dies in stummes e verwandelte ableitende u ausgefallen und hirz, hirs, auch schon hirsch (oder mit e herz etc.) die gewöhnliche Form. Herisse ist also durch neue Zerdehnung entstanden. In Ps. liest man harinscharin für mhd. harnscharn.

M verbunden mit einem Cons. entsteht sehr oft durch Lautangleichung und wahrscheinlich ist es noch viel öfter der historischen Orthographie zu liebe von den Schreibern mit n gegeben. Vor allen Lippenlauten fordert unsere heutige wirkliche Aussprache den Nasenlaut als m zu produciren und wahrscheinlich war es von jeher so, auch als man fünf, sanft etc. schrieb. So überwiegt hier mehr und mehr, je weiter sich die alte Zucht der Rechtschreibung verliert, fumf, vornumft etc. In den Lautverbindungen, die durch das Antreten von betonten oder unbetonten Vorsatzpartikeln entstehen, ist das nämliche, nur nicht so durchgreifend zu beobachten. Denn hier hat unzweifelhaft der Sprachgeist noch lange eine Erinnerung an die ehemalige selbstständige Natur dieser scheinbar den andern Bestandtheilen des Wortes an Werth gleichen Laute bewahrt. Allgemein ist in ambecht, ambet und anderen Nebenformen m für n durchgedrungen, falls nicht gar eine vollständige Assimilation in mm eintrat (s. o. 312). Hier ist, ehe das eine oder das andere zu Stande kommen konnte, noch ein auslautendes t oder d abgefallen. Auf gleiche Weise ist das in der unbetonten Form derselben Partikel, in ent wurzelhafte t hier (wie allerdings auch im gew. mhd.) im weitesten Umfange geschwunden und dann sehr häufig n vor Labialen als m geschrieben: emphan oder empfan, em-

phurte, emprant etc. Häufig aber auch hat sich n erhalten, aber immer ist der darauf folgende Consonant in der härtest möglichen Gestalt verwandelt, so aus b p, aus f ph oder pf geworden, und statt des sonst gewöhnlichen v wenigstens f geschrieben.

M aus w in der Verb. sm czesme für czeswe, czesewe, dextra hätte sich ebenso gut als b gestalten können, doch ist mir nur die Form in m handschriftlich überliefert.

N ist öfters vor g oder k eingeschoben, was ja auch der heutige Dialect, aber mehr vor k als g, liebt (s. W. 70), um die beliebte Formel ng oder nk darzustellen. So schon in Ps. weningen f. wenigen, noch häufiger vor auslautendem g oder k, was streng genommen erst bei dem Auslaute erwähnt werden sollte, aber gleich hier vorweg genommen werden mag: wening, lebending etc. so, oder mit der Tenuis c geschrieben, sowie in den nur mundartlichen Ableitungen fremedingen = fremede, burndingen = burnneden, wobei die zahlreichen ähnlich weiter gebildeten participialen Adjectiva des heutigen Dialectes zu bedenken sind (s. W. 109). Derselbe Fall ist in ewenclich, wunnenklich f. eweclich, wunneclich, während in vermezzenclich f. vermezzenlich nicht n sondern c etymologisch jünger ist, was aber für die Lautwirkung gleichgültig bleibt.

Da jetzt neben diesen nasalirten Formen die einfacheren häufiger vorkommen, so ist wahrscheinlich auch in der älteren Sprache diese ganze Lautverstärkung nicht sehr verbreitet gewesen, obgleich einige heutige schlesische Localmundarten ein historisch unberechtigtes ng für n in meng, deng kennen, was sich formal dem zuletzt erwähnten Beispiele vermezzenclich vergleicht (s. W. 67). Der heutige Vorgang ist um so bemerkenswerther, weil hier nicht, wie W. vermuthet hat, eine ursprüngliche Bildung meinig, deinig zu Grunde liegen wird, aus welcher jenes niederschles. meng, deng etc. erst zusammengeschoben ist [1]). Die Aussprache meining, deining etc. für meinig, deinig kann für gewisse oberschwäbische und oberbairische Mundarten recht wohl zugegeben werden, weil

[1]) Die niederrheinischen, überhaupt niederdeutschen ganz gleich lautenden Formen ming, ding, sing sind ebenso zu erklären. Auch hier ist nicht erst eine Zwischenform in ig vorhergegangen, sondern das n ist nasalirt ausgesprochen, wozu das vorhergehende i jedenfalls beigetragen hat, denn einem a z. B. würde nie ein solcher Nasenlaut, sondern das wirkliche consonantische n folgen.

dort die eigentliche Nasalirung eine so große Ausdehnung wie in keinem andern deutschen Dialecte erlangt hat, aber in unserer Mundart müßte erst der Gebrauch eines meinig, deinig an der Stelle der einfachen Possessive mein, dein nachgewiesen sein, ehe eine solche Erklärung berechtigt wäre. Denn die Analogie jenes oben erwähnten fremedingen f. fremedigen neben fremede etc. genügt dazu nicht. In diesen Beispielen ist die wahre adjectivische Natur der betreffenden Worte durch die beliebteste adjectivische Bildungssylbe ig heller ins Licht gestellt, wahrscheinlich zugleich mit dem Nebenbegriff, den sonst das Ableitungselement -lich dem Stammworte zu ertheilen pflegte: nach Art von -- in der Weise von — so daß doch bei genauerer Betrachtung eine gewisse unterschiedene Färbung des Begriffes wahrgenommen werden kann, die nur für das allgemeine nicht vom Belang ist. Zweifellos ist auch vermezzenclich so entstanden; es ist eine mit ec erweiterte Bildung des einfachen Particips vermezzen, gerade so wie unzählige andere -eclich aus Substantiven und Adjectiven sich verbreitet haben (s. Gr. 2, 662); es ist also nc etymologisch durch Ausstoßung des e und Zusammenrücken der beiden Consonanten entstanden. Auf diese Art sind noch viele ng aufgetaucht, so in honge für honege, konge für konege d. h. künege etc., die jedenfalls an Lautwerth den ursprünglichen ganz gleich stehen. Neben solchen ng für einfaches g sind oben einfache n für ng (IX. 31), desgleichen einfache g (IX. 58) erwähnt worden, also der umgekehrte Fall, der aber doch zuletzt auf eine und dieselbe Wurzel zurückgehen wird. Unser Dialect hat von Anfang an eine entschiedene Abneigung gegen die in den andern mitteldeutschen vom Niederrhein an bis zur Elbe und über die Elbe hinaus so beliebte aspirirte Gutturalmedia, die einst mit gh bezeichnet wurde und wenn auch später, unter der Herrschaft der mhd. Orthographie gewöhnlich nicht mehr so, sondern als wirkliche Media geschrieben, doch immer noch in alter Weise gesprochen wurde. Auch unser Dialect konnte sich, wie unten gezeigt werden soll, nicht ganz von dem Einflusse dieses durchgreifenden Familienzuges aller seiner nächsten Verwandten frei halten, aber er hat ihm wenigstens unter allen den geringsten Spielraum gewährt. Um dieser Aspirirung zu entgehen, scheint die Nasalirung als ein sehr nahe liegendes Hülfsmittel gewählt, da die Verbindung ng hergebrachterweise in der Sprache außerordentlich verbreitet und beliebt war. Wenn ein einfaches n für ein althergebrachtes ng

eintrat (das übrigens wahrscheinlich auch in dieser Ableitungssylbe unge auf ein vorhistorisches bloßes n zurückzuführen sein wird, wie ja auch das goth. nicht eine einzige Bildung dieser Art, wohl aber an entsprechender Stelle die auf eins, ains und ons aufweist), so war die Sprache noch einen Schritt weiter gegangen, gleichsam über ihr Ziel hinausgeschossen, wie das nicht selten vorkommt, indem n für ng vollends jede Möglichkeit einer Aspiration des g abschnitt. Wo einfaches g dafür eintrat, — in wenigen aber sicheren Beispielen, die nicht als Schreibfehler weginterpretirt werden dürfen, weil sie unbequem sind, hat wohl g umgekehrt sich zur Aspiration gewandt. Wenigstens scheint mir die Parallele mit dem in derselben Lage auftretenden gh auf eine solche Aussprache hinzudeuten.

Das im gegenwärtigen Dialect häufige euphonische n zwischen Vocalen (W. 70) ist wieder ein Beweis, wie leicht derselbe zu dieser Auskunft griff. Es ist oben bei der Darstellung der einfachen Consonanten nicht erwähnt worden, weil sich in unsern Denkmälern wenigstens im Inlaut keine Beispiele davon erhalten haben und die vereinzelten des Auslautes erst unter diesem besprochen werden können. Aber in Verbindung mit andern Consonanten kennt auch die ältere Zeit ein eingeschobenes n, also nicht zur Vermeidung des Hiatus, sondern um eine dem Munde und Gehör angenehmere Lautgruppe darzustellen, so in selbinst für selbist oder selbis, iczunt, falls man hier nicht nt auf einmal eingetreten annimmt, an der Stelle des vocalischen Auslautes des früheren iczu, iczo, d. h. mhd. ie zuo; auch das Wort lichnam zeigt fast überall ein solches eingeschobenes n, das übrigens, wie aus den angeführten Beispielen erhellt, allgemein mitteld. ist und deshalb auch im nhd. sich erhalten hat mit Ausnahme des selbist. Ueberall mögen hier auch noch solche Analogien wirksam gewesen sein, aber diese allein würden nie diese Veränderungen zu Stande gebracht haben, wenn sie nicht durch die Vorliebe des Dialectes für n unterstützt worden wären.

2) Im Bereiche der Labialen.

B für w beherrscht die mhd. Verbindung lw und rw schon in den ältesten Zeugnissen des Dialects fast vollständig: swalbe, valbe, varbe sind viel häufiger als die mit w geschriebenen Formen, obgleich umgekehrt, wie unten zu erwähnen ist, auch wieder w in solcher Lage für das historisch

berechtigte b erscheint, zum Beweise, daß die inlautende Media nicht bloß zwischen Vocalen (s. o. IX. 36), sondern auch bei Consonanten eine möglichst weiche Aussprache angenommen hatte. Man konnte fast mit demselben Rechte swalwe und swalbe schreiben und zog wahrscheinlich die zweite Schreibung deshalb vor, weil die Formel lb, rb — in richtiger Orthographie — überhaupt schon viel verbreiteter war, als die verhältnißmäßig seltenen Fälle des lw und rw. Denn an uralthergebrachten lb und rb hat es in der deutschen Sprache nie gefehlt. Vielleicht gesellte sich dazu auch noch das Bestreben, die consonantische Geltung des auf die Liquida folgenden Buchstaben deutlicher durch ein b als durch das mehr und mehr mit dem einfachen v zur Bezeichnung des Vocals concurrirende w hervorzuheben und schließlich schrieb sich ja auch b in der spätgothischen Minuskel schneller und leichter als das immer mehr verschnörkelte w.

P tritt wie vor Vocalen, so auch vor Consonanten im Auslaut sehr häufig an der Stelle des mhd. b auf (s. o. IX. 32), ohne daß hier wie dort ein Einfluß des vorhergehenden Auslautes auf diese Verhärtung maßgebend wäre. Ja mit Vorliebe sind es gerade vocalische Ausgänge oder Liquiden, welche ein p im folgenden Worte nach sich haben, so daß also eher die Umkehr des sog. Notkerschen Gesetzes als seine Fortdauer anzunehmen wäre, obgleich die Verhärtung der Medien b, d, g nach dem auslautenden t der Vorsatzpartikel ent wenigstens in einem beschränkten Kreise den Einfluß des vorhergehenden harten Lautes auf den weichen bezeugt. Unter den folgenden Consonanten begünstigt das r ganz entschieden mehr als das l dies p, denn gegen ein einzelnes p in emplost finden sich zehn prauchen, prennen etc. Und emplost ist noch dazu durch den Einfluß des vorhergehenden em, für en — ent — verhärtet, wie auch die Formel pr am häufigsten nach en, em, oder wie die älteren Denkmäler geben, in, im erscheint. Ist die volle Form ent gelegentlich noch erhalten, so begreift sich die dann ausnahmslose Verhärtung des b noch leichter.

Ebensolche p für b sind sehr häufig im Inlaut, nicht bloß vor einst selbstständigen, allmählich aber zu bloßen Ableitungen für das Sprachgefühl herabgesunkenen consonantisch anlautenden Sylben, vor allen lich und heit, wie liplich von lieb, vorterplich von verderben, tumpheit von tumb, wo man noch eine Nachwirkung der alten Auslautgesetze statui-

ren könnte, sondern auch in betrupnisse, wofür sogar betrupenisse sich geschrieben findet, in gipt, houpt u. dergl.

Einzeln vertritt wohl auch an solcher Stelle p ein pf, wie in schimplich, stopte, vorstopt, was nach dem oben über pf und p überhaupt bemerkten (s. o. IX. 41) zu begreifen.

Sehr beliebt ist ein euphonisches p zwischen m und t in bestimpt, vorarmpt, kumpt, sogar hie und da kumpht geschrieben, obwohl ein wirkliches ph in der sonst gewöhnlichen Geltung da schwer zu begreifen ist, wo sogar vorstopt für -stopft gesprochen wurde, nympt, sampt; auch vorbenumpten in G. G. ist nichts weiter als vorbenamten. Vor andern Consonanten in sampnen, sampnunge, ja sogar leichnamps, wo aber wohl erst der Zutritt eines p zur Stütze des auslautenden m vorhergegangen ist. Aus der dem Gehör vertrauten Grundform leichnamp ist dann der Genitiv gebildet. Doch anderwärts ist das p nach m und vor st ein wirkliches euphonisches Produkt, so in kumpst, nimpst. Der Zusatz aber eines p oder wie es später auch geschrieben wird, eines b nach ursprünglich auslautendem m ist besonders in der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. auch hier wie anderwärts häufig, sobald vor dem m ein tieftoniger Vocal steht, also niemals besemp, bodemp etc. und noch weniger derartige flectirte Formen, aber wohl furstentump oder -tumb; tumb, tump, thumb oder thump, wie man, vielleicht um eine bedenkliche Verwechselung zu verhüten, zu schreiben pflegte, ecclesia cathedralis, durch das th unterschieden von tumb, tump, stolidus.

W wechselt, wie oben bemerkt, mit b nach l und r, und zwar nicht bloß da, wo es ursprünglich berechtigt und nur später durch b beschränkt war, sondern auch wo b das ältere ist, so in halwen, salwen, vorterwen, erweit (arbeit). In diesem Fall hat die wirkliche Aussprache den Sieg über die sonstige Schreibegewohnheit davongetragen, die zu den Formen lb, rb neigte.

Auffallender sind einzelne w für b vor harten Consonanten; gelewt, gelowt für gelebt, gelobt, wo nach dem oben gesagten viel eher gelept, gelopt der Mundart angemessen wäre. Wirklich ist auch diese Schreibung viel häufiger. Die mit w wird am leichtesten durch die eingerissene Verwirrung zwischen b und w erklärt, so daß man gelowt auch nicht anders

wie gelobt gesprochen hätte. Aber da neben der erhaltenen oder auch gelegentlich erst neuentstandenen Tenuis k und t sich doch auch, wie zu einer Ausgleichung des Lautstandes so manche g und d eingedrängt haben, weil sich auch unser Dialect nicht ganz dem allgemeinen Zuge der deutschen Sprache nach einer Erweichung der Laute entziehen konnte, so mag in einzelnen Fällen die überhaupt möglich weichste Aussprache eines Labialen, nämlich ein wirkliches w das b ersetzt haben. Da hier in der labialen Reihe im Hochdeutschen eigentlich der organische Unterschied zwischen Tenuis und Media nicht besteht, sondern jedes p ebenso gut auch als b gesetzt werden kann, wie umgekehrt b = p ist, so begreift es sich, daß man mit Fug und Recht den Uebergang von b in w auf dieselbe Linie stellen darf, wie den von t in d und k in g.

3) Im Bereiche der Lingualen.

D. Als Erweichung des t innerhalb consonantischer Zusammensetzungen (über den Fall seiner Stellung vor und zwischen Vocalen s. o. IX. 43) nach l fast durchgängig, nach n weniger verbreitet und kaum über den gew. mhd. Gebrauch hinaus.

ld in drevaldekeyt, geduldik, halden, alder, voraldirt, selden, scheldunge, vergelden, werlde. nd in lande, kinde, under; wie im mhd. aber brante, rante, sante etc.

Beliebt ist seine euphonische Einschiebung nach n, wie es theilweise sich im nhd. festgesetzt hat in ymandes, nymandes, aber auch in Ps. der trunkende = trunkene, umbewollende = umbewollene, C. C. bornde = borne, puteo, gesprochendem = gesprochenem und sehr häufig, doch nicht durchgängig in dem flectirten Dativ des Inf. zu haldende, nemende, varende, cziende etc., woneben entweder die flexionslosen oder die auf -ene in Gebrauch sind, während die mhd. gewöhnlichsten auf -enne nicht vorkommen. Diese -ende Formen sind bekanntlich eins der handgreiflichsten mitteld. Merkzeichen und daher auch kaum als charakteristisch schlesisch anzuführen. Der heutige Dialect geht noch viel weiter in der Erzeugung eines solchen euphon. d nach n und sogar r, wovon früher keine Spur (s. W. 76).

Dt ist besonders dem XV. Jahrh. eigen und vertritt t, dd und tt, das erstere im Auslaut, kindt, handt etc., wo es ein einfaches t ersetzt;

das andere im Inlaute, z. B. redte = rette Praet. von reden, wedtir = weddir d. h. wider, wo dd auf ein früheres einfaches d zurückgeht. Es bleibt diese Schreibung an der angeführten Stelle selten, auch dann, als sie sich im Auslaute ziemlich weit verbreitet.

T bewirkt öfter einen Ausfall vorhergehender Consonanten und daher neue Consonantenverbindungen. So schwindet einzeln das l in werlt vor dem t in der Form wertlich, während in den flectirten Formen von w die Erweichung des d durch das l auch das erstere schützt. Da neben wertlich auch werlit, werlet, sogar werlett neben dem herkömmlichen werlt oder werelt auftritt, so zeigt sich, daß man auch durch eine euphonische Einschiebung eines Vocals, die man freilich auch für eine Umstellung ausgeben könnte, das l und t von einander zu halten suchte. Der Grund ist einleuchtend: ld war dem Dialect allein gemäß, wo aber eine specielle Veranlassung t und nicht d bedingte, da sträubte er sich dagegen. Wenn neben wertlich auch werentlich, werntlich vorkommt, so ist mit Hülfe des euphonischen n (s. o. 321) dasselbe geleistet. Wenn ein t des Auslautes durch Ausstoßung des vorhergehenden Vocals mit einem inlautenden t oder d zusammenstößt, so wird das erste t oder d getilgt und bloß t geschrieben. Das bekannteste Beispiel wirt f. wirdet und ebenso wert f. werdet, richt f. richtet, byt f. bittet, vint f. vindet, gilt f. giltet und vieles andere der Art, was der heutige Dialect noch consequenter durchführte.

Ebenso wird s ausgestoßen: Pr. N. geytlichen f. geistlichen, V. B. sechte f. sechste, durchluchtitin f. durchluchtistin, vustappen f. vusstappen; sogar ch, trotz der sonstigen Vorliebe für die Lautverbindung cht in futekeit f. fuchtekeit mhd. fiuhtekeit, peytvater f. peychtvater, schewblete f. schewblechte d. h. schibelehte, einzeln vorte, vortit f. vorhte, vorhtet; wenn auch vorthe geschrieben wird, so ist th nichts weiter, als das gew. graph. th und darf nicht etwa, was in ahd. und ältester mhd. Orthographie öfter vorkommt, als eine umgestellte Schreibung am Werthe gleich mit vorhte genommen werden. Die Buchstabenverbindung th ist schon oben erwähnt (s. o. IX. 66), auch da, wo sie mit anderen Consonanten zusammentritt.

Z, soweit es nicht schon früher berücksichtigt werden mußte (s. o. IX. 49), ist besonders vor t zu beachten, wo es seinen harten Klang mit Vorliebe behält. Daher denn durchgängig saczte, sogar erbeiczte, reiczte, wo

in den übrigen Formen das regelrechte weiche z wenigstens überwiegt, wenn es gleich hier auch durch das andere beschränkt wurde. In lecztere ultimus ist dieselbe Verhärtung eingetreten, die denn auch wie anderes derartige aus mitteld. Mundarten im nhd. blieb. Doch ist daneben auch noch leste, sogar lehste üblich, wo die weichere Aussprache deutlich durch das dehnende h bezeichnet wird. Enczwedir, anczwedir, alteruter, kann wie W. Müller, Mhd. Wörterb. 3, 548, thut, aus eindesweder erklärt werden, aber auch auf ein bloßes einweder zurückgehen, so daß cz d. h. t und s zusammen spätere Einschiebsel sind. In dem verbreiteten iczlich ist überall die Bedeutung unusquisque sicher und diese giebt Aufklärung über die Entstehung dieser seltsamen Form. Es ist das mhd. ieslich und iegeslich, wie eine besonders in den älteren Denkmälern nicht seltene Nebenform icklich beweist, die der heutigen jeglich entspricht. Daß neben mhd. ieslich hier islich begegnet, versteht sich von selbst. Ein eigentlich euphonischer Grund zur Verwandlung des s beziehungsweise des gs oder ks in cz liegt nicht vor, auch an eine uralte Vertretung der Linguale durch die Gutturale, wie in hochd. nuz niederd. nut neben lat. nux und nucleus, ist hier nicht zu denken, daher ist wohl die Annahme erlaubt, daß auf die Bildung von iczlich das lautlich damit so nahe verwandte mhd. eteslich neben etelich Einfluß gehabt habe. Dies eteslich oder eczlich erscheint in den mitteld. Sprachdenkmälern und auch in unserem Bereiche überaus selten, während es auf eigentlich hochdeutschem Gebiete sehr häufig ist. Unbekannt war es auch bei uns nicht, aber sobald sich das fester gewurzelte icklich auch dieser cz-Form bemächtigt hatte, die eigentlich für jenes galt, mußte es allmählich in Abgang kommen. Es wird durch das synonyme manch d. h. mhd. manec ersetzt, das dadurch von seiner eigentlichen multiplicativen Bedeutung etwas einbüßt. Eczwer und Eczwas, nicht häufig vorkommend, erklären sich als bloße graphische Veränderungen für et(e)swer, et(e)swaz. — Daß cz gelegentlich einen vorhergehenden Consonanten zum Ausfall bringt, ist leicht begreiflich. Es wird viel häufiger geschehen sein, als es geschrieben sich darstellt, wie in seczik für sechczik, nuyczik f. nuynczik. Ueber s und sch kann auf IX. 45 f. verwiesen werden. Bemerkenswerth ist der Einfluß der Lautverbindung st auf einen vorhergehenden Lingualen, der ursprünglich durch ein später ausgefallenes e davon getrennt war. Dieser Linguale

verschwindet dann, wie in dem heutigen Dialect, so auch in vielen alten und sicheren Beispielen im st. Am häufigsten ist wirst für wirdest, wurst f. würdest, hest f. hettest, test f. tetest, welst f. weldest, fresten f. fretsten v. frat etc.

4) Im Bereiche der Gutturalen.

G. Die manchen mitteld. Mundarten aber noch mehr den oberdeutschen so beliebte Ausstoßung eines tonlosen e in der untrennbaren Partikel ge und die mancherlei bei nachfolgendem einfachen oder Doppelconsonanten dadurch hervorgebrachten Verbindungen des g sind den älteren hiesigen Denkmälern nicht einmal in dem Umfang bekannt, wie ihn selbst die gebildetste Aussprache des mhd. zeigt. Ein gw aus gew kommt nirgends vor, wie schon oben (s. IX. 59) ausgeführt wurde, und für das mundgerechte gl und gn beschränken sich die Beispiele nur auf glouben f. gelouben, globen f. geloben, gnade, gnode f. genade, gnug f. genug. Auch heute ist selbst in der derbsten Volksmundart gewöhnlich noch eine Art von vocalischer Andeutung zwischen dem g und folgendem Consonant in diesem Falle zu bemerken.

G in der Verbindung ng vertritt einige andere Laute: von der heute nicht seltenen allerdings auch nur auf einige Orte beschränkten Vertauschung der Formel nd mit ng (s. W. 69) kenne ich nur das sichere Beispiel hyngert für hindert, impedit, aus dem XV. Jahrh., was insofern noch ein besonderes Interesse gewährt, als hinder, adverbial oder präpositional gebraucht, grade eines der wenigen Wörter ist, in denen gemeinschlesisch auch heute ng für nd durchgedrungen ist. Außerdem steht ng für nk in Fällen, wie krangheit, kranger, krenger, gedangen, häufiger noch im Auslaut, wie sich zeigen wird. Da neben kranger auch ein kraner vorkommt (s. o. IX. 31), so ist an der möglichst weichen Aussprache dieses ng nicht zu zweifeln, wenn auch der heutige Dialect in manchen Fällen zu einer Verhärtung des ng in nk neigt (s. W. 83).

Einzelne solcher g für k begegnen auch in anderer Stellung, z. B. wirgunge für wirkunge, irsregniss und sogar im Auslaut irsrag (zugleich mit der schon bemerkten [s. o. IX. 46] Vertauschung des s und sch) etc. Das bemerkenswertheste ist das P. P. vorkommende gruit f. kruit, herba weil es einen überraschenden Blick auf das constante Walten derselben

Neigung im Dialecte eröffnet. Denn **k** vor **l**, **n** und **r** verliert wirklich in den meisten mitteld. Dialecten wie in der davon beeinflußten gewöhnlichen hochdeutschen Aussprache seine sonst übliche aspirirte Aussprache, die auch hier in den älteren Schriften manchmal mit **ch** oder später **kh** bezeichnet wurde: glauben und klauben, Gnade und Knabe, Greise und Kreiße haben auch für das schärfste Ohr, so lange sie von dem naiven Volksmunde ausgesprochen werden, denselben Anlaut, weshalb denn auch in die Schriftsprache hie und da ein Schwanken der Schreibung eingedrungen ist, was wohl z. B. in Klocke und Glocke zu Gunsten einer Form beseitigt werden konnte, anderwärts aber besonders in mehr volksmäßigen Ausdrücken, wie glucken und klucken, glotzen und klotzen, Gluse und Kluse, gnappen und Knappen, gnistern und knistern, Grapp und Krapp, grabbeln und krabbeln, gröhlen und kröhlen noch fortdauert und durch keinen Wahrspruch vom Dreifuße des Katheders herab entschieden werden kann.

In der Schreibung **gh** ist so wenig wie in den anderen Zusammensetzungen einer Muta mit **h** eine wirkliche Composition zu sehen. Doch ist sie äußerst selten angewandt, sonderbarerweise nur da, wo man sie am wenigsten erwartet, nämlich in der weiteren Verbindung **ng**, so **eingissunghe**, **schickunghe** etc. Denn gerade hier ist nach dem oben ausgeführten entweder ein ganz weicher Laut des **g** zu vermuthen, der **ng** fast als einfachen eigentlichen Nasenlaut producirt, für den wir leider in unserer aus der lateinischen entlehnten Orthographie kein Zeichen haben — obwohl es die Römer ebenso gut hätten brauchen können wie wir — oder ein derber an die wirkliche Tenuis anstreifender Klang des **g**. Eine wirkliche aspirirte Media, deren weite Verbreitung auf nächst verwandten Dialectgebieten constatirt ist, darf in ganz einzelnen Fällen auch unserem Dialect wohl nicht abgesprochen werden, aber man erwartet sie, wenn sie überhaupt bezeichnet werden sollte, anderwärts zu finden. So wird wohl in diesen **nghe** die Andeutung liegen, daß **g** hier seinen harten Laut haben soll, wofür man auch **k** oder **gk** hätte schreiben können.

Gk ist hauptsächlich auf den Auslaut beschränkt, wo es ganz synonym mit **k** oder **c** auftritt, gerade wie **dt** neben **t**. Es bezeichnet also einen härteren Klang des **g**, der von dem des **k** sich möglicherweise nur dadurch unterschied, daß die hier unwillkürlich zutretende Aspiration (s. o. IX. 62)

unterblieb und eine wahre Tenuis gesprochen wurde, die im Inlaut der Erweichung in die Media sich meist nicht entziehen konnte.

Unabhängig von dieser Verwendung ist eine andere im Inlaut, aber immer nur nach anderen Consonanten, so in galgkeperk für galgeperk, was ganz einem häufigen irken für irgen (mhd. iergen) entspricht. Da umgekehrt andere mitteld. Dialecte volges für volkes, schalges für schalkes gewähren, was hier nie vorkommt, wenn auch nach r einzelne k und nach n viele in g erweicht werden, so ist dieser isolirte Fall immerhin bemerkenswerth. Er zeigt aber auch wieder, wie mir scheint, die vorwaltende Neigung unseres Dialectes, die gutturale Media rein als solche zu erhalten und nicht mit der Aspiration zu versehen. Eher wich er nach der anderen Seite ab, indem er die Tenuis dafür eintreten ließ, die, wie schon oft bemerkt, in diesem Falle nie als die aspirirte, sondern als die wirkliche reine Ten. aufzufassen ist. Hätten sich unsere Schreiber des Mittelalters zu einer consequenten Bezeichnung ihrer eigenthümlichen Laute durch die Hülfsmittel, die ihnen die überlieferte Gewohnheit an die Hand gab, veranlaßt gefunden, so würden sie in dem von ihnen so oft regellos angewandten Zeichen kh für die aspirirte Tenuis, ch für die Aspirata, k für die reine Tenuis, g für die reine Media, gh für die aspirirte Media alles benöthigte zur Hand gehabt haben. Aller dieser Zeichen haben sich zwar nicht jeder, aber doch viele, die nach Ort und Zeit zusammen gehören, bedient, aber zu unserem Verdrusse so, daß wir auf mühsames Rathen über ihren eigentlichen Werth verwiesen sind.

K bietet in seinen Verbindungen mit anderen Consonanten, außer dem einen eben erwähnten Fall, wo es g vertritt, nichts bemerkenswerthes.

Ch ersetzt vor Consonanten allgemein, wie schon oben IX. 61 ausgeführt wurde, das frühere h, das also entweder ganz ausfallen oder sich dieser Verhärtung bequemen mußte.

Die seltene in älteren Denkmälern begegnende Schreibung ch vor und nach Consonanten, an der Stelle des k, chnecht, werches, so wie das spätere damit synonyme kh ist schon oben bei Gelegenheit der einfachen Consonanten besprochen (s. o. IX. 62).

Anders zu beurtheilen ist aber ch in manche etc., mhd. manege, wo es g resp. im Auslaute c vertritt. Daneben ist auch ein manige noch im

Gebrauche, was aber gegen die Zahl der manche verschwindet. Hier ist wie bei dem echten ch die wirkliche Aspirata gemeint und die Schärfung erklärt sich vielleicht aus der in der Ableitungssylbe ig, gleichviel, ob sie auf ein altes ig, ag oder auch ug zurückgeht, unserem Dialecte bis heute eigenthümlichen aspirirten Aussprache (s. W. 80). Man hätte also füglich gh dafür verwenden dürfen, was ja, wie sich gezeigt hat, einigen Schreibern nicht unbekannt ist. Aber es lag doch den meisten zu fern, weil es in der mhd. Orthographie nicht hergebracht war, so schrieb man denn das gewohnte ch, das im Auslaut ohnehin, wo die Media sich zu verhärten liebt, berechtigter war als gh. Daß man die Aspiration entschieden hervorhob, geht aus der merkwürdigen Schreibung in Ps. gemansveldigit hervor, die kein bloßer Schreibfehler sein wird, obwohl sie nur einmal vorkommt. Es ist ein Hörfehler, da diese Handschrift auch sonst deutlich darauf hinweist, daß sie nicht unmittelbar aus einer anderen abgeschrieben, sondern eine Nachschrift eines Dictates und insofern eine Originalhandschrift ist.

Daß auch sonst e oder das vollere i in der Ableitungssylbe eg, ig ausgestoßen wurde, zeigen die oben (320 f.) angeführten Beispiele, wo in Folge dessen auch ein Zusammenstoß des n und g oder im Auslaut k — entweder in dem eigentlichen am wirklichen Wortende, oder dem uneigentlichen am Ende eines Theiles eines mehrgliedrigen Wortes — erzeugt wird. Aber er hat niemals die Schärfung des g oder k in ch bewirkt, vielmehr hat man sich überall mit der auch sonst so beliebten nasalirten Verbindung ng, nk begnügt, von der man, wie es scheint, nur in manch abging. Denn hier wird n in seiner vollen consonantischen Geltung gehört worden sein, wie es ja auch bis heute so geblieben ist.

Chc ist der Vollständigkeit wegen hier auch unter den Combinationen des c zu erwähnen. Es ist schon bei anderer Veranlassung (s. o. IX. 63) besprochen worden und es hat sich ergeben, daß sein Werth derselbe wie der des einfachen ch ist.

Ebenso ist chs für sch schon berührt (s. o. IX. 64), eine sehr seltene Schreibung, die zwar immer wieder den Verdacht einer bloßen Ungenauigkeit oder auch einer Marotte des Schreibers erregt, die aber doch wohl auf irgend einer eigenthümlichen Lauterscheinung beruhen wird. Heute scheint sich in unserem Dialecte nichts damit verwandtes zu finden, und aus der älteren Zeit wüßte ich zunächst nur das in V. B. vorkommende vechten

für vetechen damit zu vergleichen. Solche Consonantenumstellungen befremden im Bereiche der Liquiden nicht, wohl aber in dem der starren und trockenen Laute ch, s und t.

Ch für sch begreift sich leichter. Es erscheint am häufigsten vor und zwischen Vocalen, wie schon erwähnt (s. o. IX. 63) aber auch nach l und r nicht ganz selten, die dann wohl beide mit einem für das erstere auch bei anderer Veranlassung wahrscheinlich gemachten gutturalen oder palatalem Zusatze versehen gesprochen wurden (s. o. IX. 20). Für das r ist ein solcher von selbst gegeben und kann sogar auf das bloße empirische Individuum des Sprechenden oder Schreibenden beschränkt sein, ohne daß seine ihn umgebende Mundart im Allgemeinen davon berührt zu sein braucht. Wenn also valchir für valschir, knirchen f. knirschen begegnet, so ist wirklich nicht bloß s ausgefallen, sondern ch hat sein Recht, gerade so wie nach anderer Aussprache valsir, knirsen und nach historischer Schreibweise sogar richtiger geschrieben wird. In dem J. P. vorkommenden snorche, nurus, ist nichts anderes als snorsche enthalten. Diese sonst wesentlich auf eigentlich niederdeutsche oder auf mitteldeutsche dem niederd. nahestehende Dialecte beschränkte, auch heute so allgemein verbreitete Ableitungssylbe sche oder esche (die man seltsamerweise mit dem roman. Ableitungselemente issa, essa, isse, esse in Verbindung hat setzen wollen, während sie doch nichts weiter ist, als die gewöhnliche die Herkunft und Zugehörigkeit anzeigende adjectivische Bildungssylbe isc, isch, esch, welche einzelne Mundarten auch als s sprechen können) ist aber in unserem Dialecte sonst nicht nachweisbar in dieser Function. Sie wird, wie die W. 101 gesammelten Beispiele zeigen, nur zur Bildung von (ursprünglich also adjectivisch gemeinten) Masculinen der Substantiven gebraucht. Beim Femininum kommt sie nicht vor. Außerdem aber stimmt die beinahe deminutive oder herabmindernde Bedeutung, die den angeführten Worten eigen ist, sehr wohl mit dem Gebrauche des niederdeutschen, das unendlich oft, wenn man die feineren Nüancen der Sprachfärbung zu erfassen befähigt ist, sein esche, sche in dieser Weise verwendet, was nebenbei bemerkt, sich sehr wohl aus dem ahd. isch, aber sehr schwer aus dem angeblichen issa erklären läßt. Wir haben auch im nhd. dasselbe Sprachgefühl in unserem kindisch walten lassen. So wäre also in snorche ein vereinzeltes, vielleicht unmittelbar entlehntes Beispiel eines Gebrauches dieser Ableitungssylbe, die hier etwa

dem gewöhnlichen Deminutivsinn entspräche, was sich am einfachsten durch directe Uebertragung aus einer anderen Mundart erklärt. Denn ganze Wörter werden viel leichter importirt als einzelne Laute.

d) Behandlung des Auslautes.

Es kommt in diesem Abschnitte hauptsächlich darauf an, die Abweichungen von der mhd. Regel, welche sich unser Dialect gestattet, im Zusammenhang zu übersehen. Daher wird sich ein Abgehen von dem bisher eingehaltenen Schema der Buchstabenfolge rechtfertigen. — Im mhd. Auslaut treten folgende Hauptzüge hervor:

1) Die Medien, gleichviel ob allein oder in Verbindung mit vorhergehenden Consonanten, werden in die entsprechende Tenuis verwandelt, b in p etc.

2) Die leichten und weichen Aspiraten gehen in die entsprechenden harten über, also v in f und h, das im Deutschen ja die Function der Aspirata der Gutturalreihe hat, in ch.

3) Alle Geminationen werden vereinfacht, ll in l etc.

1) In unseren schlesischen Denkmälern des Mittelalters ist das erste Gesetz die überwiegende Regel. Formen wie gap, grap, hup, lop, loup, (sowohl für mhd. liep wie lip) bleip, lamp, tump, bat, meit (Praet. v. miden und = maget), sit neben sider, postea, werlt, werlet neben werlde, manchvalt, bant, stant, kint, togunt, lac, mac, slac, tac, stec, wec, gedechtek, steic, konik, geduldik, selic, sluc, truc, imphenc, gink, borc, berk, burk, begegnen ebensowohl am Ende des XIII. wie am Ende des XV. Jahrh. und zwar hier in demselben Zahlenverhältniß wie dort, wenn man eine besondere Schreibweise, einen orthographischen Behelf der späteren Zeit, der früher wenig im Gebrauch ist, mit in Rechnung stellt, nämlich gk für k oder c, dt für t. —

Aber die Ausnahmen sind doch auch sehr ansehnlich; alle die angeführten Wörter kommen auch mit der Media geschrieben vor und überhaupt dürfte es auch kein anderes geben, das nicht das eine oder das andere Mal diesen weicheren Laut zeigte. Selbst innerhalb der einzelnen Denkmäler, insofern sie nur umfangreich genug sind, um einen einigermaßen begründeten Schluß auf den Schreibegebrauch zu gestatten, ist dies fortwährende Schwanken wahrzunehmen, nur bleibt überall die Tenuis in der Vorhand. Gründe

für die eine oder die andere Schreibung sind wenigstens nicht aus dem folgenden Anlaut zu entnehmen, denn es kommen ebensoviel Fälle vor, wo die Tenuis vor Vocalen eintritt, wie umgekehrt, wo auf auslautende Media anlautende Tenuis oder Aspirata folgt: gap en oder in ist ebenso häufig in seinem Kreise, wie gab korn oder chorn. Wer die sonstige Art der Schreiber erwägt, könnte durch dieses scheinbar regellose Verfahren zu dem Schlusse gelangen, daß es auch hier wie in den anderen mitteldeutschen Dialecten sehr frühe zu einer durchgreifenden Emancipation von diesem einen Auslautgesetz des feineren mhd. gekommen sei, daß also in der wirklichen Aussprache überall auch im Auslaut das stammhafte b, d, g sich geltend gemacht habe, wie es denn ja auch im nhd. eben durch solche mitteld. Einflüsse fast ausnahmslos durchgedrungen ist. Die Schreiber in ihrem Bestreben, so viel als möglich der gebildeten Orthographie treu zu bleiben, konnten sich doch nicht ganz dem übermächtigen Einflusse ihres Ohres entziehen, und daher würde es sich erklären, daß sie verhältnißmäßig so viel Fehler gerade in dieser Rubrik sich zu Schulden kommen ließen. Eine solche Erklärung reichte für andere mitteld. Sprachdenkmäler der Zeit wenigstens zur Noth aus, obgleich auch in ihnen der Vorgang viel complicirter und individualisirter ist, als daß alle Erscheinungen damit abgethan und aufgehellt wären. Aber für unseren Dialect paßt sie durchaus nicht. Seine lebendige Fortentwickelung bis auf diesen Tag zeigt, daß das alte mhd. Gesetz ungefähr in demselben Umfang, wie es in den älteren Schriften hervortritt, in Geltung geblieben ist, aber sich auch dasselbe Schwanken nach den verschiedenen Localmundarten, ja nach noch viel individualisirteren kleineren Gruppen wie dort findet. Es ist nun unmöglich anzunehmen, daß der Dialect erst allgemein zur Media herabgestiegen sei und dann wieder die Tenuis theilweise hergestellt habe, auch widerspricht dem eine sogleich zu erwähnende parallele Schreibart mit geschärfter oder verstärkter Tenuis neben der einfachen, aus der so viel sicher hervorgeht, daß dann mindestens die Tenuis im Auslaut an der Stelle der Media des Inlautes gesprochen wurde: in tach, imphinch etc. kann der Gutturallaut nicht wie in tages, emphingen gesprochen worden sein.

Es wird also festgehalten werden müssen, daß das mhd. Gesetz im allgemeinen hier immer gegolten hat und noch gilt, ohne seinen Umfang ganz genau fixiren zu können. Denn es lassen sich ebenso triftige Gründe

für die Hypothese anführen, daß nicht alle wirklich gesprochenen Tenues von den Schreibern geschrieben wurden, wie umgekehrt, daß sie nicht alle wirklich durchgedrungenen Medien bezeichneten. Aber das Zahlenverhältniß im Allgemeinen, worauf es zunächst ankommt, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Nur in einigen Specialitäten läßt sich vielleicht etwas mehr sagen. So ist es deutlich, daß im Bereiche des p und b p ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht fortwährend behauptet, was erst am Schlusse des Mittelalters zurücktritt: es ist also lange Zeit fast durchgängig grap, selbst grup, stoup etc. gesprochen worden, während heute der Auslaut in diesem Stelle zwischen Media und Tenuis schwankt und keinesfalls jene im Anlaut noch so oft bewahrte eigentlich aspirirte Tenuis (s. o. IX. 32) gehört wird, wovon höchstens die gleichfalls erhaltene Verbindung mp eine Ausnahme macht, denn in ihr lautet auch heute p wirklich als wenn es mit dem Nachschlag eines h versehen wäre.

Umgekehrt ist in der Ableitungssylbe ig auslautend die Media in entschiedener Ueberzahl, obgleich auch nach der mhd. Regel mitunter die Tenuis erscheint, wie die oben deshalb gegebenen Beispiele zeigen. Da hier der spätere Dialect die Tenuis fast durchgängig aufgegeben hat (s. W. 83), so wird er schon frühe diesen Weg eingeschlagen haben. Es ist aber auch zu vermuthen, daß er in diesem Falle auch einstmals nicht die wirkliche Media, sondern, wie alle seine Verwandten, die aspirirte, also, wenn man es mit der Schrift ausdrücken wollte, nicht g, sondern gh gesprochen hat, wozu offenbar das gewöhnlich vorhergehende i mitwirken mußte.

Die verstärkte Schreibung des Auslautes nimmt verschiedene Gestalten an, wobei aber immer p unberührt bleibt.

a) Für g tritt nicht bloß c oder k, sondern auch ch ein, so schon Ps. tach, emphinch, P. P. berch, später erscheint auch wohl kh unter dem Einflusse böhmischer oder österreichischer Schreiber, während ein seltenes chk, wie bochk, nur da erscheint, wo k oder ck auch im Inlaut stand.

b) Daneben erst einzeln und dann immer häufiger gk, aber mit Vorliebe nach Consonanten, also dingk, sangk, langk, aber doch auch magk, tagk, und sogar trurigk. Daß nur sehr vereinzelt auch ein tack, weck begegnet, könnte auffallen, doch wird davon besser weiter unten die Rede sein.

Durch gk und ck neben ch wird zunächst sehr wahrscheinlich, daß ch

hier nicht als einfache Aspirata gesprochen wurde, sondern daß es gerade so wie h in denselben älteren Denkmälern im An- und Inlaut für das gew. mhd. k verwandt ist. Außerdem aber darf man schließen, daß die aspirirte Aussprache der Tenuis k, wie sie an derselben Stelle jetzt noch gilt, auch damals vernommen wurde, daß es also nicht tak, sondern, wenn es genau bezeichnen wollte, takh gelautet haben wird, für gk enthalte ich mich einer Vermuthung. Wenn W. 68 auslautend dingk, genungk etc. schreibt, so will er damit nur die volle Hörbarkeit des g bezeichnen. Nur eine wirkliche Media ist hier nicht wohl denkbar, höchstens die reine Tenuis.

Im allgemeinen aber wird durch alle diese orthographischen Besonderheiten wahrscheinlich, was auch aus anderen Gründen (s. o. IX. 59) so viel für sich hat, daß, wo überhaupt die Tenuis k im Auslaut erhalten wurde, sie überwiegend die aspirirte Aussprache wie im An- und Inlaut besaß. Auch heute ist es wenigstens nach Vocalen so: das nhd. Tag lautet im schles. Munde, wenn es nicht mit der eigentlich aspirirten Media gesprochen wird, takh, wobei k außer seiner Aspiration auch als geschärft zu betrachten ist, also einer Gemination der gewöhnlichen nhd. Orthographie gleich ist, um so entschiedener, je mehr die besondere Mundart die ursprüngliche Kürze des Vocals beibehalten hat.

Wie gk für k oder c, so tritt nun auch in derselben Zeit dt neben t, also stadt, kindt, prandt neben stat, kint, prant. Nach dem, was oben über dieses dt des Inlauts bemerkt wurde (324), kann über seine Identität mit t kein Zweifel sein.

Dieser Erscheinung steht eine andere entgegen: nicht bloß die inlautende Media ist im Auslaut zu finden, sondern die Media ist auch an die Stelle der inlautenden oder überhaupt berechtigten Tenuis getreten, sogar der verdoppelt geschriebenen. Auch hier ist es die Gutturalreihe, die hauptsächlich in Betracht kommt, die Labialreihe ist davon unberührt, in der Lingualreihe ist es fast nicht zu bemerken.

In dieser Art findet sich schon in Ps. starg, werg, volg, Pr. N. sogar smag, irssrag, später nicht selten schog und das jetzt noch im Dialect so beliebte ag, og neben ok, tantum, was in den älteren Denkmälern mir nur einige Dutzendmale begegnet ist, marg, dang, bang, krang; für t stad, Gen. stete, sed für sehet.

Mit dieser Schreibung dürfte weniger die eigentliche Media, als ein

zwischen Media und Tenuis schwebender Laut gemeint sein. Jedenfalls ist später ein solches g nicht der Aspiration theilhaft geworden, wie die anderen in der Ableitungssylbe ig erhaltenen.

2) Das zweite mhd. Gesetz, die Einführung der härteren Aspiraten, giebt wenig zu bemerken. Daß im Auslaut hier überall hof, wolf rc. begegnet, kann nicht befremden, da ja auch im Inlaut die weiche Aspirata v fast verschwunden ist (s. o. IX. 34 f.). Ebenso ch für h, wo überhaupt nicht h ganz unterdrückt wurde, also sach, sich (vide), nach, doch, noch etc. Obgleich die oben erwähnte Schreibung tach f. tak damit ganz identisch ist, so wird doch daraus kein Beweis abgeleitet werden dürfen, daß ch in beiden Fällen ganz gleich lautete. Dies ch für h muß, wenn es auch nicht von Anfang an die einfache Gutturalaspirata war, doch sehr frühe dazu geworden sein und noch eher als jene archaistische Schreibung ch für k oder eigentlich kh ganz aufgegeben wurde. Wahrscheinlich war es ja auch die Veranlassung, weshalb es geschah.

3) Das dritte Gesetz ist fast ausnahmslos in den älteren Denkmälern durchgeführt: al, wil, vol, tar, swam, kan, top (während im Inlaut toppes für tophes oder topfes), schef oder schif, stoc, strik, sluc (Gen. sluckes oder slukkes), schrit (wo sehr frühe ein verschärfendes tt, daher also schrittes, nicht schrites wie mhd.), spot etc. Eine wirkliche Ausnahme findet nur statt, wenn der Doppelconsonant durch Abfall eines ursprünglich auslautenden Vocals an das Wortende gerückt ist, z. B. all czeit f. alle czeit, bekenn f. bekenne, wenn f. wenne etc., obgleich auch hier einzeln die einfachen Consonanten begegnen. Es ist dasselbe Sprachgefühl, das die Formen lib, meid, tag nicht blos duldet, sondern als die berechtigten verwendet auch da, wo sie Abkürzungen der volleren libe, meide, tage sind.

Eine scheinbare Ausnahme macht die seit dem Ende des XIV. Jahrh. immer häufigere Mode der Doppelschreibung gewisser Consonanten, die gar keine Bedeutung für den Laut hat, außer höchstens die, daß überhaupt seine reine und energische Aussprache damit anempfohlen oder beschützt werden sollte. Wenn jetzt so viele halff, wolff, fumff, dorff, oder danck, werck, starck, iss f. îs, loss f. lôs etc. auftauchen, so ist darunter nichts anderes zu verstehen, als was sich für die gleiche Erscheinung im An- und Inlaut schon ergeben hat (s. o. IX. 70 f.). Doch trotz dieses eingerissenen

Unfuges dauert bei anderen Consonanten, besonders nach Vocalen, wo das Auge leicht zu einem falschen Schlusse auf die wirkliche Lautgeltung veranlaßt werden konnte, die alte einfache Schreibung in der Mehrzahl aller Fälle fort; **kann, mann, spott, gott,** sind sehr selten, offenbar weil man immer noch die Aussprache **got**, **spot** ꝛc. vorzog, wie sie von jeher hergebracht war.

Die neuere Mundart hat nach der gewöhnlichen Annahme in den meisten Fällen dieses mhd. Auslautgesetz aufgegeben und wo sie im Inlaut Doppelconsonanten hat, auch am Ende solche. Dabei mag aber zuerst daran erinnert werden, daß eigentliche Doppelconsonanten auch im Inlaute nicht gehört werden, sondern daß die geschriebene Gemination bloß eine Bezeichnung der durch den Accent bewirkten und dann immer auch mit der Schwere des accentuirten Vocals zusammenhängenden Sylbenschärfung ist. Dann läßt sich auch der genaue Zusammenhang zwischen der fortschreitenden Schärfung des Inlautes kurzer betonter Sylben durch Consonantenverdoppelung und dem Eindringen der Gemination in den Auslaut nicht verkennen. Wenn dem Dialecte — wie allen anderen — allmählich die noch mhd. ungeschärfte Aussprache der Sylbe **got** in **gotes** abhanden kam und **gott** dafür gesprochen wurde, so konnte auch das einsylbige **got** nun ebenso **gott** lauten, denn hätte es diese Schärfung nicht erlangt, so würde es nur mittelst einer Vocalverlängerung die Schwere des Accents haben tragen können. Ob das eine oder das andere eintrat, hing von den verschiedensten Einflüssen ab und der Instinct der Volkssprache wurde dabei häufig durch falsche Analogien, denen er nachging, oder durch Einwirkungen der anmaßlichen Pedanterie in der Sprache der Gebildeten und Gelehrten stark in die Irre geführt, aber im Ganzen ließ er sich nicht verwirren, und da es einmal unmöglich geworden war, in der Feinheit des Organs der mhd. Periode **al** omnis von **âl** anguilla zu unterscheiden, so sprach man **all** gerade so accentuirt wie **alle**. So wird denn auch jene oben bemerkte an sich auffallende Schreibung **smag** für das jetzige Schmack durchsichtig. Sie wäre nicht denkbar, wenn nicht gleichzeitig noch die Vereinfachung des Auslautes das gültige Gesetz gewesen wäre, von dem die Sprache erst leise abzuweichen begann. Wo solche **g** auftreten, bedeuten sie, daß hier die alte ungeschärfte Aussprache der Kürze noch fortdauerte, die dann später entweder einer Schärfung und damit einer Verdoppelung

oder einer Verlängerung der Kürze Platz machte. So konnte aus smag Schmack werden und aus dem einst ganz damit gleichen irsrag erschrack mit langem a. Dies erklärt auch, weshalb ein k im Auslaut von ok früher so selten ist. Es konnte erst um sich greifen, als sich entschieden hatte, welche der ursprünglichen Kürzen geschärft und welche verlängert gesprochen werden sollte. Und für die heute weithin in unserem Dialect übliche Aussprache des Wortes Tag und anderer nach derselben Analogie behandelter konnte füglich ein ck oder wenn man wollte ein gk gebraucht werden; bei dem ersteren wäre auch noch, wie schon bemerkt, der zutretende Hauch nicht zu vergessen, der k vor und nach Vocalen überall erfaßt.

Als besondere Eigenthümlichkeiten des Auslautes in unserem Dialecte sind noch die Fälle zu erwähnen, in welchen die regelrechte Wortform durch Verstümmelungen oder durch neue Zusätze verändert wird. Das eine wie das andere trifft sowohl Vocale wie Consonanten und wird durch Vocale wie durch Consonanten bewirkt.

1) Verstümmelungen des Auslautes.

a) Durch Wegfall der auslautenden Vocale.

Es handelt sich hier um einen einzigen Vocal, um das jedenfalls tonlose, manchmal auch stumme e nach mhd. Betonung. Beide werden auch im mhd. sehr häufig elidirt, nur ist dann die Ursache deutlich in dem Streben den Hiatus zu vermeiden. Wo es außerdem, aber mit großen, hier nicht weiter zu berücksichtigenden Beschränkungen vorkommt, sind es Metrum und Rhythmus des Verses, die eine Licenz veranlassen, welche ein wahrhaft gebildeter Mund sich sonst nicht gestatten würde. Erst mit der einreißenden Vergröberung der Sprache seit der Mitte des XIII. J. geht man weiter, nach der heimatlichen Gewohnheit und Bildung der einzelnen Dichter und Prosaiker oder Schreiber unserer Handschriften in den verschiedensten Modificationen.

Auch in unserem Dialect zeigt sich eine steigende Ausbreitung dieser Gewohnheit, aber sie ist von Anfang an schon in weiterem Umfange wie in den gleichzeitigen Producten des mhd., obgleich diese auch schon am Ende des XIII. Jahrh. viel kühneres darin leisten, als 50 oder gar 70 Jahre früher. Die Vermeidung des Hiatus scheint unsere Schreiber dabei

nicht geleitet zu haben, denn wenn man die Fälle zählt, so kommen ebenso viel heraus, in denen z. B. ein were d. h. waere vor Vocalen und zwar vor allen ohne Unterschied, also were aller, edel, ist, ober, under stehen geblieben ist, als solche, wo wer aller etc. sich geschrieben findet. Auch findet diese Elision ebenso oft wie vor Vocalen vor Consonanten statt, und zwar vor allen ohne Unterschied, wie auch vor allen die vollen Ausgänge bleiben können.

Es ist auch keineswegs der relativ leichte consonantische Auslaut allein, wie r in wer, der seinen Einfluß dabei hat, denn man findet ebenso oft — allerdings aber mehr in den späteren Denkmälern als in den älteren — hercz, antlicz, mensch, und gleichfalls ohne Rücksicht auf den folgenden Anlaut. Etwas wird man aber doch der Natur des schließenden Consonanten zugestehen müssen. Denn e nach r verschwindet ausnahmslos z. B. in der Ableitungssylbe er mhd. aere, wobei höchst wahrscheinlich sofort auch eine Verkürzung des ê = ae eingetreten ist: es heißt esser, slafer oder slefer (slâfaere), sunder etc., und was einzeln schon im mhd. sich ankündigt, um im nhd. allgemein zu gelten — wie in allen hochdeutschen Dialecten — das ist hier schon am Ende des XIII. J. vorweg genommen. Auch wirken noch mehrere Momente ein. Das e des Dativs der Masculina und Neutra der st. Substantive ist in manchen Denkmälern fast durchgängig verschwunden, dagegen freilich wieder in anderen sehr zähe bewahrt: stul, hymel oder hemil, aber auch tisch, schaczhus oder -haws, oder auch wort, ort. Also auch hier ein uralt in der Sprache vertretener Zug, der bekanntlich schon im Goth. durchbricht, möglichst verallgemeinert. Ebenso ist die Adverbialbildung e sehr beschränkt: nicht bloß billich, felschlich, tegelich, werlich, sebenvalt, geduldik, sondern auch stark, recht, lang, oft etc. Auch hier ist dem späteren schriftdeutschen System vorgegriffen und die ältesten schles. Sprachdenkmäler sind beinahe schon so weit als die heutigen (s. W. 125), ja oft weiter. Die flexionslose neutrale Form des Adjectivs, die jetzt allgemein unser Adverb bildet, wird schon von den ältesten Zeiten der Sprache einzeln und allmählich immer häufiger dafür verwandt. — Hierher gehört auch die fast durchgängige Flexionslosigkeit der zusammengesetzten Formen — heit (keit), schaft, tât, wie auch der einfachen Wörter dieser Declination

burk, hant etc. fast nur die flexionslose und nicht mehr wie im mhd., damit wechselnd die umgelautete flectirte Form zeigte.

Als einen dritten Fall könnte man eine Vereinigung der beiden ersten aufstellen. Auswurf von Vocal und Consonant zusammen, Zutritt von Vocal und Consonant. Doch ist es einfacher, diese Rubrik den anderen einzuordnen. Hier für unseren älteren Dialect handelt es sich übrigens auch nur um den Abfall von Vocal und Consonant, nicht um den Zutritt.

Wo der Vocal e wegfällt, werden in dem neuen Auslaut die sonst geltenden Regeln über Consonantenverhärtung, Vereinfachung der Gemination gewöhnlich nicht beachtet, es bleibt also z. B. geb für gaebe, leg für laege, und für unde (weshalb auch die bekannte abbreviirte Form des Wortes die sich graphisch in unt und und auflösen läßt, und gelesen werden muß), wie schon oben bemerkt wurde.

b) Durch ausgefallene Consonanten, wobei n, h (ch), t, s hauptsächlich in Betracht kommen.

N ist im Auslaut nach vorhergehendem tonlosem e abgeworfen in manchen Dativflexionen des Sing. also durchgehends schwachen: czu dem dritte mole, czu dem sebinde mole etc. begegnet oft in Urk. des XIV. und XV. Jahrh., wobei das formelhafte der Phrase in Anschlag zu bringen ist. Pr. N. steht in eynem wolrichende grabe, C. C. czu dem bote. Alle solche substant. Formen, wie dem mensche, dem hane etc., sind für die Sprachauffassung in die starke Declination übergetreten, wie dies die Flexionslehre zu zeigen haben wird, und der vielleicht anfangs bloß euphonische Abfall des n erhielt dadurch eine andere Bedeutung. — In dem sonderbaren, Cod. dipl. S. 6, 205 geschriebenen seyweil ist gleichfalls das auslautende n des ersten Wortes sin oder sine, totus, perfectus, ausgefallen, und an seiner Stelle eine Vocalverlängerung gesetzt, sei d. h. sî = sin. Es ist leicht als das mhd. sinewel, teres, zu erkennen. Dies alles sind nur dürftige Spuren des später in einigen Localmundarten so weit getriebenen Ausfalls des n (s. W. 68). Im Verbum erscheint nur die Form ich ha, aber nicht neben hân, sondern neben dem hier allgemeinen habe.

Verbreiteter ist die Ausstoßung des n sammt vorhergehendem tonlosen e nach einem die vorige Sylbe schließenden n, das dann auslautend wird, so ein f. einen, won f. wonen, kleyn f. kleynen, usgekorn f. usge-

kornen etc. Nach m seltener, während es der heutige Dialect auch da liebt (s. W. 60), nam f. namen, ham f. hamen, auch das oben schon erwähnte (s. o. 9, 30) rem für reben gehört gewissermaßen hierher, weil eine Durchgangsform remn anzusetzen ist, von der das n wegfiel.

H oder wie es nach dem sonst geltenden Gesetze lauten müßte und wo es wirklich erhalten ist auch wirklich lautet, ch ist am Ende nach den langen Vocalen â, ê, î, ô sehr oft geschwunden. So nâ f. nâhe, sê f. saehe und sehen (neben sich, sach), geschê f. geschêhe (geschahe), vî f. vîhe, hô f. hôhe etc. Es ist derselbe Fall, der im Inlaut zwischen Vocalen (s. o. 9, 67) und vor und nach Consonanten schon betrachtet wurde (s. o. 9, 61), denn eigentlich handelt es sich hier auch um ein inlautendes h, das nun erst durch Abwurf des e in den Auslaut kam und deshalb nicht in ch übertrat.

Im Ganzen ist der ältere Dialect in seinen geschriebenen Denkmälern im Auslaut kaum über das hinausgegangen, was noch allenfalls im gebildeten mhd., namentlich im Munde Mitteldeutschland angehöriger Dichter erträglich war. Höchstens ein vî f. vihe möchte diesen als Rohheit gegolten haben.

T. Der beliebteste Fall ist sein Verschwinden nach dem s der 2. S. Praes. oder Praet., wo es ohnedies ja erst seit der ahd. Periode allmählich angetreten war. Auch hier wieder begreift es sich am leichtesten nach beifolgendem Pronomen du, wirdis du, inbidarfis du, vorstorstis du, keres oder kers du; durch Inclination des du entsteht dann die überall auch hochd. geläufige Form -stu in czustrowistu, gibistu, vorstortistu, lutertistu, hastu, die wohl auch getrennt geschrieben wird. Aber ebenso oft auch ohne folgendes du: legis di, dructis di, irhortis mich, gebis mir, saetzis im, obgleich vor Vocalen begreiflich am seltensten.

Aber der Abfall des t reicht weit darüber hinaus: houp f. houpt d. h. houbet, gip f. gipt = gibet, wissenschaf und andere mit schaf f. schaft (wo also auch wieder die ahd. Form schaf durchbricht), genipf f. genipfet, hilf f. hilft, sigenunf f. -nunft oder -numft, kump f. kumt, gesacz f. gesaczt, gesturcz f. gesturczt, ich f. icht, nich f. nicht, rech f. recht, floich f. flucht, gesterk f. gesterkt, sogar bestetek für besteteget (umgekehrt aber bestegen f. bestetegen), pher f. phert, lan f. lant, besonders als erstes Wort in Compositen: lanrech, langrafe,

lanstross, is (selten f. ist), vorlus f. vorluset = verliuset und vieles andere derartige, was aus der wirklichen Volkssprache in Bücher und Urkunden sich eingeschlichen hat.

Ein besonderer Einfluß des Anlautes im folgenden Worte läßt sich nicht nachweisen, obgleich Vocale noch mehr als Consonanten dazu mitgewirkt zu haben scheinen. Im neueren Dialect ist dasselbe ungefähr im gleichen Umfang zu bemerken, nur erlaubt sich die lebendige Sprache begreiflich weiter zu gehen, als die älteren geschriebenen Denkmäler (s. W. 75, 76). —

Das oben (325) erwähnte t für -det, -tet könnte man auch hierher ziehen, wenn man den Ausfall des ersten Lingual annehmen wollte, was in manchen Fällen nicht unwahrscheinlich ist, in anderen aber, wie schon W. 78 mit Recht bemerkt, Bedenken erregt.

S wird bloß ausgestoßen, wo ein anderes s im Auslaut der vorigen Sylbe steht und das dazwischen liegende tonlose e elidirt wird, also betrupnis f. betrupnisses, stilnis f. stilnisses, aus welcher Form man nicht schließen darf, daß ss verschwunden und s geblieben sei. Denn das nach Abfall der Sylbe es in den Auslaut tretende ss kann allerdings, und das ist der gewöhnliche Fall, im Gegensatz zu einem altberechtigten ss, das vereinfacht wird, z. B. ros, Gen. rosses, ss bleiben, aber es darf sich auch dem allgemeinen Auslautgesetz fügen und s werden.

Hier mag auch noch der seltene Fall erwähnt werden, wo in den 2. P. Sing. Praes. nicht das auslautende t, sondern das vorhergehende s getilgt, also diese ihres eigentlichen Charakters entkleidet wird. Nur P. T. soviel ich bemerkt habe, giebt davon Beispiele: sihet, sicht f. sihest, sichst, gebit f. gebist, geruchet f. geruchest, fol. 15 steht du suchest und vorsmehet, fol. 40 nicht lip hettest sunder hasset, fol. 31 du hasset und hast (habes), daneben aber überall auch jene oben erwähnten (327) contrahirten Formen test für tetest, welst für weldest etc., aber keine auf bloßes s. In derselben Hdschr. sind umgekehrt die Ausstoßungen des t im Inlaute relativ unter allen am häufigsten anzutreffen. Jedenfalls muß hier eine wirkliche, nur nicht weiter zu constatirende Aussprache zu Grunde liegen.

e) Zusätze am Auslaut.

a) Vocalische.

Es handelt sich auch hier um ein e, wie bei dem Abfall. Niemals erscheint dies neue e in dem sonst in unserem Dialecte zeitweise so üblichen Werthe als i (s. o. 7, 25), auch nicht als jenes dem modernen Dialecte so charakteristische a für tonloses e (s. o. 7, 17).

Im Vergleich mit der stricten mhd. Schreibung könnten eine Menge von auslautenden e hier aufgezählt werden, die dort nicht vorkommen, weil sie als stumme besonders nach l und r unterdrückt werden. So finden sich gele f. gel, czele f. zel, gewere f. gewer, ander f. andere, vordere f. vorder ohne doch die mhd. Formen ganz zu verdrängen. Offenbar hat für oder gegen ihre Erhaltung weniger das hier, wie es scheint, sehr bald verschwundene Gefühl für den Unterschied des tonlosen und des ganz stummen e gewirkt, als andere Rücksichten: der Rhythmus des Satzes, die Verlängerung der vorhergehenden ursprünglich kurzen Sylbe durch den Accent, womit von selbst auch eine größere Neigung, das Wort trochäisch ausklingen zu lassen, verbunden war. Der schles. Dialect hätte seinen mitteldeutschen Charakter ganz verleugnen müssen, wenn er nicht gerade diesem so überaus charakteristischen Zuge aller seiner Verwandten nachgegeben hätte. Endlich aber auch und nicht zum mindesten ein Bestreben, gewisse Flexionsformen dadurch deutlicher zu machen, daß man sie, wenn auch in dem besonderen Falle so zu sagen unorganisch, durch einen solchen Zusatz anderen im Werth gleichen und verständlichen ähnlich gemacht hätte: Formen, wie engele, vatere und vetere, die beide freilich auch mhd. neben vater gelten — tochtere, vingere, sogar wazzere, wundere, sind auf diese Art deutlicher für das was sie sein sollen, Plur. Nom. Acc. zu erkennen als in der mhd. Form. Ebenso wird das an die Mehrzahl aller einsylbigen Neutra gesetzte e des Plur. — kinde, volche, holcze etc. — das mit dem paragog. er, ir concurrirt, auf dieselbe Art zu beurtheilen sein, denn eine Tradition aus der noch im goth. vorhandenen Endung a, die so sehr vereinzelt ahd. und mhd. sich erhalten hat, ist wohl nicht zu denken. Das gleiche gilt von den verlängerten starken Imperativformen, die ja auch bekanntlich einzeln schon ahd. begegnen (s. W. Grimm Altd. Gespr. 17) und wahrscheinlich denselben Ursprung der falschen Analogie

aus der schw. Conjugation haben. Noch viel älter als die dort angeführten Beispiele ist aber das dreimal bei Notker (s. Graff 4, 764) erscheinende hâe für hâh, sceide Ps. 42 Hatt. 149ᵃ peuile Ps. 71, H. 248ᵇ. So vorlye f. vorlyhe mhd. verlîch, sye f. sî, esto, und einige andere. Das gleiche gilt für die starken Praet. auf e, barste, hilde, sprache etc., die hier sehr häufig sind, wie im mhd. selten (s. Hahn Mhd. Gramm. § 30, 3), aber doch schon älter, als man gewöhnlich annimmt, so steht z. B. schon in dem Wurmsegen einer Hds. d. XII. Jahrh. (s. Sitzungsber. d. Münch. Ac. 1867 I. 17 hist. phil. Classe) lage für lag.

Auch das in gewisse mit dem Rückumlaut gebildete schw. Part. Pr. P. vor dem auslautenden t eingeschobene ė (i) mag hier erwähnt werden, da es auch wohl nur so zu erklären ist: bedackit für und neben bedackt, gelarit, gelorit für das mitteld. gelârt v. lêren, gekarit f. gekârt v. keren, geracket v. recken.

b) Consonantische.

Sie beschränken sich wesentlich auf die oben als gelegentlich im Auslaut verschwindend aufgezählten Consonanten, nur daß h aus begreiflichen Gründen hier fehlt und ein b, p noch dazu kommt, das übrigens schon bei anderer Veranlassung erwähnt wurde (s. o. 323). Zu den dort gegebenen Beispielen läßt sich noch ein samp für samene, samen stellen, nicht für sament, was sampt wird, wo also erst die gleichfalls schon erwähnte Contraction men in m vorhergegangen sein muß.

Ein zutretendes n finde ich um den Hiatus zu vermeiden einigemale wirklich geschrieben, während es der lebendige Dialect wohl öfter gegeben haben wird. So nun ist fur nu, die sonst im mhd. und heute volksmäßige Form der Partikel, woraus sich die heutige schriftdeutsche ableitet. Czun uns für czu uns. In Verbindung mit den anderen im Inlaut eingeschobenen und den im Auslaut wegfallenden n sieht man daraus, was freilich sich von selbst versteht, die ungemeine Flüchtigkeit und Beweglichkeit dieses Consonanten.

T ist zugesetzt in Formen — um die zu übergehen, die auch im mhd. oft diesen Zusatz zeigen — wie irgent, iczunt und iczt, sament, selbinst, oder in hantwercht, wo t zugleich die Aspiration des vorhergehenden k bewirkt hat, in owist neben dem selteneren richtigen obez, nurt = nhd.

und alten mitteld. nur d. h. niwaere, oder am Ende des ersten Wortes in Compositen sintflut, aptgot, auch vorvluchtnisse ist so behandelt, da die Volkssprache nicht zu wissen brauchte, daß nisse bloße Ableitung ist; dies t vereinfacht auch schon den componirten Auslaut. Iretwegen, meinetwegen begegnet nicht selten seit dem XV. Jahrh. Daß in ymant, nymant das t zutrat, wie es in nymande etc. geschehen war, bedarf keiner Bemerkung.

S beschränkt sich auf den Fall in ymands, nymands, die scheinbar als Nom. stehen. Ich halte aber diese Formen wie andere dergleichen für abstracte und undeclinirbar gewordene Genitive und insofern ist hier nur von einer flexivischen und nicht von einer lautlichen Erscheinung zu sprechen. Neben dem auf gleiche Art entstandenen ichts, nichts begegnen auch die vereinfachten Formen icz, sogar is, niez und nis, wie sie der Dialect noch jetzt hat.

XVI.

Ueber die Unechtheit der angeblichen Chronik des Brieger Stadtschreibers Blasius Gebel.

Von C. Grünhagen nebst einer Beilage von Prof. Dr. Rückert.

„Wo mag wohl das Original der Chronik des Blasius Gäbel, welche der interessanten Darstellung Koch's „Die Katharinenmägde" (Silesia S. 305) zum Grunde liegt, sein?" So fragte Heinrich Wuttke i. J. 1839 in einem dem der polemischen Aufsätze, welche in Folge seines Angriffes gegen die Echtheit des Valentin Gierth'schen Tagebuchs in den schles. Provinzialblättern erschienen. Nun, die Antwort auf jene Frage versucht der nachstehende Aufsatz zu geben, und sie wird den Frager von damals schwerlich überraschen, aber vielleicht wird es ihn interessiren, daß Jemand jetzt nach 30 Jahren einen zweiten Actenfascikel anlegt mit dem Rubrum die historische Kritik ca. Koch. Aber der Wahrheit die Ehre, nicht jene Frage Wuttke's war es, die mich zu der vorstehenden Untersuchung reizte, es hätte mich wahrlich wenig gelüstet, die Manen des talentvollen Brieger Syndikus noch einmal zu beunruhigen und seinem Andenken zu dem Frevel an der „lieben Dorel" jetzt noch ein Attentat an dem wackeren Stadtschreiber Blasius Gebel aufzubürden, aber ich mußte, nachdem ich einmal die Herausgabe der Brieger Geschichtsdenkmäler bis z. J. 1550 übernommen, welche den IX. Band des Codex diplom. Silesiae füllen sollen, mich mit jenem Stadtschreiber, dessen Schilderungen aus der Brieger Reformationszeit mir schon in Schönwälder's Piasten zum Briege und

dann noch ungleich mehr in Koch's handschriftlicher Geschichte der Nikolaikirche so höchst merkwürdig entgegentraten, irgendwie auseinandersetzen. Vom Befremden zum Nachspüren war nur ein Schritt, die Fußspuren hätte ein Blinder erkennen können, die Entdeckung war nicht schwer und Ruhm dabei nicht zu holen, der Scalp des Schuldigen dorrt schon seit 30 Jahren im Wigwam des Leipziger Professors. Der nachstehende Aufsatz soll nur nachweisen, weshalb jene pikanten Schilderungen aus der Reformationszeit im IX. Bande des Cod. dipl. Sil. unmöglich anständigerweise einen Platz finden konnten.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß man die Fragmente eines uns verloren gegangenen Schriftstellers aus den Citaten bei anderen Autoren zusammensucht und dann gesammelt herausgiebt. Nicht leicht wird es aber vorkommen, daß Jemand sich diese doppelte Mühe des Sammelns und Edirens giebt, wenn er die bestimmte Absicht hat, von der ganzen Collection dann nachzuweisen, daß sie historisch werthlos, das Produkt eines modernen Fabulators sei. In diesem Falle bin ich, und ich leugne nicht, daß mich Druck und Papier reuen, trotzdem habe ich auf die vollständige Mittheilung des Ganzen nicht verzichten zu dürfen geglaubt. Denn einmal hat der Gegenstand so schwerer Anklage doch den Anspruch, selbst ganz gehört zu werden, und die hier zusammengetragenen Stücke sind nicht, wie es einst mit dem Tagebuche Valentin Gierth's der Fall war, gedruckt und Allen zugänglich, sondern nur zum kleinen Theil und das an versteckten Orten im Druck erschienen, während doch die Tragweite der hier vorzunehmenden Kritik wesentlich auf dem übereinstimmenden Eindrucke basirt, den Alles, was man von jener angeblichen Chronik auffinden kann, auf uns macht. Außerdem kann ich mich auch damit trösten, daß die nachstehenden Fragmente ihrem Inhalte nach wohl hin und wieder scandalös, aber keineswegs uninteressant sind.

Meine Absicht ist also zunächst das mitzutheilen, was uns von der Chronik Blasius Gebel's, eines Stadtschreibers zu Brieg, aus der Mitte resp. der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erhalten ist. Den Reigen möge eröffnen ein noch ganz unbekannt gebliebenes Stück aus der Einleitung jener Chronik, welches ich der großen Freundlichkeit des Herrn Director Schück verdanke. Derselbe erwähnt es auch in seinem Berichte über einen verloren gegangenen Urkundenschatz in Brieg (Provinzialbl. 1839 Juli S. 52).

Dies mit den einleitenden Worten im Folgenden mitgetheilte Stück ist geschrieben von moderner Hand, von einem schon älteren Manne oder, was auch möglich ist, einer Frau, deren Schreibunterricht noch in das vorige Jahrhundert fällt. Das Latein darin ist bis zur Unkenntlichkeit entstellt, ich habe es durch Verbesserungen lesbar zu machen gesucht, da die Fehler der Handschrift für unsern Zweck nicht von Belang sind. Ein Anonymus, d. h. wahrscheinlich Koch selbst, leitet das Fragment durch einige Worte ein.

---

1. Von den mehresten Städten Schlesiens sind Beschreibungen ihrer Entstehung vorhanden; Nur von Brieg sind keine andern Nachrichten als was sich in den allgemeinen Beschreibungen des Landes Schlesien befindet. Auser diesen gedruckten Nachrichten, hat 1552. Blasius Gaebel, welcher Schul-Herr gewesen, und Stadt-Schreiber geworden, auß dem Rathhaus Archiv alle Begebenheiten collegirt, der Briegischen Fürsten Genealogia, so wie ein Catalogus, der gewesenen Bürger Meister und Rath: Männer gesammelt, auch ein Capitel von allen öffentlichen Gebäuden beigefügt, wozu er dieses Diarium vollkomner zumachen, seine eigne gefürte Haus Chronic eingeschaltet, und dem damahligen Rath dedicirt: Worüber seine eigene Vorräde, des mehren Außkunft geben kan!

Blasius Gebel, Notarius, hujus Cronici Collector,
Candido Lectori Salutem.

Ich hätte gemeinet, günstiger lieber Leser, es solle neben andern der Monumentis, eben alte Annales, und von lang hergebrachte Cronicon vorhanden sein, und befunden werden, in welcher jetzier Zeut Geschichte und Handlungen continuando füglich und ordentlich, damit unsere Nachkommen derselben auch Wissenschaft und eine Nachricht hätten: möchten ein geschrieben und subiungiret werden,

Dieweil ich des aber, wie wohl ich fast alle alte Bücher, Monumenta und Antiqvitäten übersehen, kein ordendliches Buch, ja auch sonst fast wenig davon gefunden habe, dennoch es mich vor unschücklich angesehen, diese Annales oder Cronic von der jetzigen Zeit anzufangen, habe ich Einem Ehrlibenden Rath, meine Privat- oder Hauß Cronicke, das ich vor etlichen Jahren, als ich noch im Schuldienst gewesen, auß vielen alten Collecturen und Charten, wo ich die zu Wege habe bringen mögen, zu Hauße getragen, und also darinnen, nicht allein publice acta oder historias und Gemeine Geschichte, sondern meine eigene Privat- und Haußhandlungen, item neue Zeitungen und dergleichen vor mich, und zu meiner Gelegenheit notiret und aufgezeichnet habe, fürgelegt und gewiesen. Darauf sie vor gutt angesehen, daß die vornehmsten

und Cronicwürdigsten Acta, Geschichte und historien, doch der Privat, ungewisse und unnöthige, und geringschätzige Händel und Sachen hinten angesetzet und außgeschloßen, darauß gezogen und zum Eingange alhier verbleibet, praemittiret, und voran gesetzet würden, damit jetzier und künftiger Zeit: Geschichte desto füglicher, auch hernach möchten angehänget und inserriret werden. Welches Ein Edler Rath Petro Thomae deutschen Schreiber, dieweil ich mit andern nothwendigen der Stadt Sachen, Brifen, Büchern und Registern, dieselbe zur Sicherheit zu bringen, über genugsam occupiret und belästiget gewesen, neben gegebener genugsammen Instruction und Unterweisung, also zu verfertigen, auferleget und befohlen. Dieweil er aber nulla adhibita etiam decoris ratione promiscue, ohne alles Bedencken und Unterscheid, fast alles wie es in dem meinen gestanden alhier verschriben hat, habe ich dasselbe nicht ändern, viel wöniger ohne Verletzung dieses Buches hinweg tuhn mögen, sondern habe es also müssen verbleiben lassen. Wollen derohalben solches nicht übel außlegen, oder mit Unwillen vermärcken, sondern vielmähr gedencken, daß nichts (denn) guts gemeinet, den Nachkömlingen hirmit dienen, und meinem Amt habe genung thun wollen!

Damit du aber das nöhtigste und Beste heraußklauben und desto leichter suchen und finden mögest; habe ich die Scholia Marginalia, damit man bald und leicht, was der ganze Handel, sehen kan, mit rohter Dinte hinzusetzen, und also daß nutzet, von dem undinstlichen discerniren und unterscheiden wollen.

Tu itaque pro solertia et acumine tuo, cum iudicio ista legens aurum ex stercoribus |: ut ille inqvit :| colliges nec argentum ipsum cum stercore abjicies et si potes reipublicae et posteris simili vel majori officio :| quam ego certe habui :| fidem studium ac debitam gratitudinem ac benevolentiam festum (?) reddes.

Vita hominum mors et solum hoc est vivere, si quis res dignas longa posteritate gerat. Specialia quaedam capitula hujus operis invenies videlicet post praefationem:

1. Genealogiam ducum Lignicensium,
2. Catalogum Consulum et Senatorum hujus urbis,
3. Initium ipsius operis et Cronici:
4. Capitulum von allerhant Gebäuden, bey gemeiner Stadt alhier.

Diese Genealogie der Fürsten, als Cataloge derer Rathmänner, ist ganz |: Daß Tage Buch selbst aber incomplet auf uns kommen, da es in der 240 Jahren in verschiedenen Hännden, und in gutten, und schlechten Oertern verwahret gegelegen, so ist vom Anfange wie vom Ende weggerissen worden. Daß Capitel von den öffendlichen Gebäuden fehlet aber ganz, welches die Bruegische Geschichte, in Ansehung ihrer gehabten und noch habenden Kirchen und Stiftungen im Dunckel läst, welches nicht sein würde, wenn wir die

Geblische Nachricht, welche noch vor dem großem Brande, wo daß Rathhaus 1569 abgebrant, aufgezeichnet worden sind.

2. (Koch's handschriftl. Gesch. der Nikolaikirche f. 82.) Es sind zum Glück einige Fragmente aus der Feder eines hiesigen Stadtschreibers Blasius Gaebel, welcher in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts amtirte, auf unsere Zeit gekommen, in welchen derselbe manches, was uns Aufklärung verschaffen kann, zwar nicht als Augenzeuge aber doch aus glaubhaften Quellen aufgezeichnet hat. Er sagt selbst:

daß er seinen Bericht von der Stadt (Brieg)[1]) Wesen und Alterthum fleißig aus alten Büchern und Registern aufnotirt, vieles auch von der Kirche (ad sanctum Nicolaum) alten Zustande von seinem lieben Großvater Grollmus (Hieronimus) so lange Zeit und noch im Pabstthum Schoffer (Schaffner) und Raitschreiber (Rechnungsführer) bey selbiger gewesen, so auch von andern treuen (glaubhaften) alten Leuten vernommen.

3. (Koch, Nik.=K. f. 83.) Blas. Gaebel erzählt nun zunächst:

daß die (bereits) früher gedachte Ermordung des Priester Andreas im Jahre 1510. durch den Comthur Johannes bey der Bürgerschaft großes Aergerniß und einen Anlauf (Auslauf) verursacht, so daß der Comthur durch eine Hinterpforte habe weichen müssen und nach Prag in ein Kloster entronnen sey, er fügt hinzu, daß der Bruder Andreas, wie ihm sein Großvater gemeldet, ein heimlicher Husse (Hussit) gewesen, so böhmische Postillen geheget, und einen Anhang in der Bürgerschaft gehabt habe.

4. (Koch, Nik.=K. f. 84, mit kleinen Auslassungen bei Schönwälder, Piasten z. Brieg II. 29.) Merkwürdiger noch ist die Mittheilung des Bl. G. aus dem Jahre 1518:

daß am Veitstage (den 15. Junius) 1518 frühe nach geendeter Rathsmesse zwey Vicarien vom Thume allhier zu den Rathmannen in die Cancellei eingesprochen und fürgebracht (vorgetragen) wie der Reichkrämer Antonius vor etlichen Tagen eine gedruckte Satzschrift eines wittenbergischen Münchs Namens Merten (Martin) von Breslau her eingeschleppt und öffentlich verkaufe. Solche Schrift, die vom Teufel ausgegangen und päbstlicher Heiligkeit, so auch dem christlichen Glauben schädlich und verkleinerlich sey, werde überall öffentlich und bei großem Zulaufe des Volks, sonderlich im Stadtkeller verlesen, weil nun solche Schrift gar gefährlich, ergehe von dem ganzen Capitel des Stifts (zur heiligen Hedwig) an einen ehrbaren Rath das Begehren, er wolle solche Satzschrift auffangen und durch den Hitzel (Henker) öffentlich verbrennen laßen. Die Rathmanne hätten — erzählt Blasius Gaebel weiter — die Vicarien einen Abtritt nehmen lassen, dieselben aber bald wieder hereingerufen, worauf der Bürgermeister gesagt: die Schrift des Bruder Martini sey dem Rathe nicht unwissend (unbekannt) er habe sie laut verlesen schon vor wenigen Tagen, finde doch nicht, daß mit selbiger der Teufel sein Spiel gehabt, so aber dem wirklich also wäre, würde der Teufel es mit nichten laßen, sondern sein Werk von selbst abholen, die Herren Capitulares wüßten ja selbst, daß sie vor weniger Zeit an den Rath gelangen laßen, man solle den Tazzel, mit seinem Kasten (den bekannten Ablaß-Krämer Tätzel) nicht in die Stadt lassen. Verbrennen würde auch nicht frommen, so man nicht alle Städte in der Welt auf einmal wolle ausbrennen, und wüßten die Rathmanne kein besseres Consilium als das, weil auf dem Thume mehrere gelarte Doctores

---

[1]) Die eingeklammerten Worte rühren von Koch her.

der heiligen Schrift, möchten solche eine Gegenschrift machen und aus der Biblia darlegen, daß Martinus falsch gesprochen und ein Lügner sey, sie könnten in dem Handel nichts ändern. Mit solchem Abschiede — erzählt Gaebel weiter — seyen die Abgesandten verdrüßlich geschieden und habe das Capitel noch an demselben Tage die Sache an den Herzog (Georg der I.) gebracht, aber auch keinen Trost erlangt. Denn der Herzog habe geantwortet: die Sache fechte (gehe) ihn nichts an, so ihm nur die Bürgerschaft und der Rath hold (treu) bliebe und schosse (die Abgaben richtig zahle) möge ein jeder glauben was ihm deuchte (gut scheine), er selber wolle abwarten, was Kaiser und Reich verhandeln werde.

5. (Koch, Nik.-K. f. 90, Schönwälder II. 30):

Es ereignete sich aber im nächsten Jahre (1519) und zwar am Tage vor dem Feste Exaltatio crucis (den 2. Mai[1]) ein öffentlicher Skandal, der die Gemüther aufs Neue aufregte und erhitzte. Es befanden sich nemlich zu jener Zeit hierorts zwei Bettelmönchsorden, die Predigermönche oder Dominikaner in dem Oberkloster auf dem (Sperlings-) Berge und die grauen Brüder, Franciscaner von der strengen Observanz im Niederkloster bey den Mühlen. Beyde Orden sendeten an Markttagen Sammler auf den Markt, um Almosen zu betteln, zu welchem Zweck sie ein Brett, an welchem ein Griff war, darreichten. Damit diese Sammler mit einander nicht in Collision kommen sollten, hatte der Rath schon früher, wie Blasius Gaebel aus dem Munde seines Großvaters erzählt, eine Einrichtung gemacht, daß die Mönche aus beyden Klöstern ihr Bettelwerk von verschiedenen Punkten des Markts aus anfangen und so gehen sollten, daß sie sich nie begegenen durften. An diese Ordnung hatte sich der Franciscaner am 2. Mai des gedachten Jahres nicht gebunden, er traf mit dem Dominicaner am Ecke der Frauen-Gasse (so hieß damals die Wagner-Gasse weil sie zur Kirche zu unserer lieben Frauen vor dem Breslauer- damals Frauen-Thore führte) zusammen, es kam zu einem heftigen Wortstreite und Zank. Der Franciscaner nannte, wie Gaebel erzählt, den Dominicaner eine Scholaster (Schalaster, Elster, wahrscheinlich weil die Dominicaner weiße Kleider und darüber schwarze Scapulire trugen) und sagte, ihre Predigten seyen Nichts besser als das Geplapper dieser Vögel und Eierdiebe, der Dominicaner nannte den Franciscaner einen stinkenden geilen Bock und schrie laut; bey euch ist eine Hecke von lüderlichen Betteln und feilen Weibern, also daß das umstehende Volk hell auflachte und in die Hände klatschte, darüber ergrimmte der Barfüßer und schlug mit seinem Bettelbrett den Predigermönch dergestallt auf die Glatze, daß er leblos zu Boden sank und trollte sich unangefochten in sein Kloster. Mit dem erschlagenen Dominicaner trieb das Volk Kurzweil (Spott) bis ihn seine Brüder abholten und in ihr Kloster schafften.

Der Rath brachte zwar, nach Gaebels Nachricht, diese Sache an den Bischof, der Mörder war aber inmittelst nach Pohlen entwichen.

6. (Koch, Nik.-K. f. 93, Schönwälder II. 32.) Bl. Gaebel erzählt:

Als am Tage Scolastica des Jahres 1520 (den 10. Februar) etliche Nunnen aus dem Czarnowanz, so dahier ein Haus (auf der Nonnengasse, welche davon den Namen hat) halten, zu Kriegs und Pestzeiten darein zu flüchten, in einem verdeckten Rollwagen eingezogen, haben sie die Schulbuben angefallen, den Verdeck weggerissen und gefragt, ob sie wollten Beilager halten mit den grauen Mönchen (Franciscanern) wollten kommen und ihnen das Hochzeitliedlein singen, also daß sich die Stadtknechte einmengen und die bösen Buben abtreiben mußten, so hernach in der Schule gestrichen (mit Ruthen gestraft) worden.

[1]) Es müßte heißen inventio crucis, die exalt. cruc. trifft d. 14. Sept.

7. (Koch, Nik.-K. f. 94. Schönwälder II. 32.) Gaebel berichtet uns:

daß in demselben Jahre (1520) die Bäcker und Fleischerknechte an Fastnacht einen Auszug gehalten, sich in Münche und Nunnen verkleidet auch zwey Ochsen geführt mit vergüldeten Hornen (Hörnern) einen Schwarzschekker den Domnicaner und einen Schabanner (einen graubraunen) den grauen Mönch bedeutend, und auf beyden haben verkappte Nonnen rückwärts gesessen den Zahl des Ochsens in der Hand haltend und obwohl ein edler Rath solches Ding hat hindern wollen durch der Stadt Diener, ist es doch nicht möglich gewesen, weil das Volk, mitlaufend, die Stadtknechte abgetrieben, letzlich hat ein Fleischerknecht ein Baver (Baier) sich auf den Röhrkasten gestellet und einen Sermon gethan, gar greulich schimpfend und lästernd, die Jungfrau Mariam und alle Heiligen, auch der Aposteln nicht schonend, also daß ein groß Aergerniß kommen, so doch nicht war abzuwenden.

8. (Koch, Nik.-K. f. 95. Schönwälder II. 32.) Blas. Gaebel sagt von dem Frohnleichnamsfeste 1520:

„Ist ein wintzig (wenig) Volk in dem Zuge mitgegangen und haben die meisten im Vorbeygange des Venerabilis (Monstranze) die Baretten nicht gerückt, sondern zugeschautt auch nicht (auf die Knie) gefallen."

9. (Koch, Nik.-K. f. 96. Schönwälder II. 33.) Bl. G. berichtet:

Am Sonnabende nach Jacobi 1520 hat ein edler Rath einen Ausschuß (Deputation) gekieset und an die Herrn Capitulares gesendet mit dem Ansinnen, man möge dem Thumprediger das Scaliren auf dem Predigtstuhl hemmen, sonderlich gegen den Rath und die Burgerschaft, sonst möchte es arg werden, die Gemeine sey gewappnet und möchte es Steine regnen. Der Prädicante möge nur fleißig dem Volke aus der Schrift Gottes Wort predigen nicht aber Wunderwerk von Heiligen und Menschentand auch die Messe ändere, deutsch handeln und den Kelch reichen, werde es sich gar bald ändern und niemand der röthen Röcke der Thumherrn weiter spotten.

10. (Koch, Nik.-K. f. 203. Schönwälder II. 37.) Das Gaebel'sche Manuscript, welches glücklicherweise mit dem Jahre 1524 wieder anfängt, erzählt eine höchst merkliche Thatsache, welche im Wesentlichen also lautet:

In der Woche nach Exaudi 1524 ist hier der ehrwürdige Canonicus und Pfarrherr Joannes Hessus eingetroffen und in der großen Herberge (das heutige goldene Kreutz, welches damals schon ein Gasthof war) abgetreten, um mit dem Kapitel seines Zustandes (seiner Einkünfte) halber zu unterhandeln. Sobald der Rath solches vernommen habe er alsbald dem Herrn Hessus eine stattliche Verehrung gesendet, an Wein, Fischen, Geflügel, so auch Futter für die Rosse, auch durch den Stadtschreiber den ehrwürdigen Herrn bitten laßen, es möge ihm gefallen, sich in des Raths Stube zu bemühen, damit man ihm die Noth der Stadt klagen und Rath holen möge. Am folgenden Morgen sey nun Heß schon um sechs Uhr in die Kanzley gekommen und habe daselbst der Stadtschreiber in Gegenwart des Raths, der Schöppen und Aeltesten einen Vortrag gehalten. Es sey männiglich bekannt wie die Stadt, alt und jung, arm und reich, nach dem Evangelio seit geraumen Jahren seufze, hättens doch nicht erlangen können und müßten bis auf diese Zeit eines Predigers reinen göttlichen Worts entbehren. Der Comthur in der Pfarre sey zwar willig, aber solchen hochwichtigen Dinges nicht mächtig und erfahren, der Domprediger dürfe nicht, wenn er auch wollte und ob zwar im verwichenen Quartale ein grauer Bruder (Franziskaner) im Niederkloster angefangen, das Volk aus dem Evangelium zu stärken und zu lehren, habe doch das Kapitel solches

zornig vernommen und den Bruder Adelbertum mit einer stattlichen Summe Geldes bestrickt und vermocht von dannen zu ziehen. Die Mönche aus beyden Klöstern hätten sich verlaufen und die Altaristen von der Pfarre hätten sich dem Dome verschworen und seyen daselbst Vicarien geworden. Nun habe zwar der Rath andere Vicarien dem Herrn Bischofe vermöge seines Rechts präsentirt, allein der Bischof antwortete nicht und habe daher die Investitur bleiben müßen. So hange nun die Sache und möge nun der ehrwürdige Herr um Gottes Willen sich des armen Volkes erbarmen und schaffen, daß es zum Evangelio gelange. Hierauf habe nun, wird weiter erzählt, der Doctor Heß eine Danksagung gethan für die Verehrung auch für das in ihm gesetzte Vertrauen, demnächst aber zugesagt, daß er sobald als möglich, einen Prediger senden wolle, in der Pfarre das Wort (Gottes) zu lehren, der Rath möchte aber sorgen, daß in den Schulen das Evangelium und der Catechismus deutsch tractiret werde, damit es die Kinder recht lernen mögen, auch solle man in der Kirche Gebräuchen der Zeit nichts ändern, bis sich das besser finden werde. Als nun der Herr Doctor sich beurlaubet und von den Rathmannen geleitet worden, habe derselbe auf dem Ringe vor dem Rathhause viel Volks getroffen so etwa habe erfahren wollen, was tractiret worden, solches Volk habe nun Herr Heß angeredet und mit lauter Stimme ermahnt, es möge in Frieden gehen und keinen Ausfall machen, sollten ihrer Obrigkeit vertrauen, das sey Gottes Wille und werde solche Alles zum Besten kehren, werde auch bald ein Mann kommen, so ihren Durst nach geistlicher Labung stillen werde, da habe Meister Anselmus der Kürschner laut geschrien: Ehrwürdiger Pfarrherr, spendet uns euern Seegen und wir wollen auch gehorsamen, hat also der Herr Hessus das Volk mit lauter Stimme geseegnet und gekreuzigt (des Kreuzes Zeichen über dasselbe gemacht). Hierauf sey selbiger zum Herrn Komthur gegangen und mit ihm gehandelt, doch sey von solcher Unterredung nichts kundig worden.

11. Einen Abschnitt aus der handschriftl. Gesch. der Nik.-Kirche hat Koch in dem Taschenbuche Silesia, Brieg bei Schwartz 1838, S. 300—314, unter dem Titel: Die Katharinen-Mägde, ein Beitrag zur Kenntniß der schlesischen Sitten und Gebräuche in dem Jahrhundert vor der lutherischen Kirchenreformation, mit einigen Aenderungen zum Abdrucke gebracht. Hier heißt es nach einer Einleitung über die h. Katharina:

Von dem Altare in der oben gedachten Catharinenkapelle und von den bei demselben stattgefundenen Gebräuchen nun hat uns Blasius Gäbel, ein Stadtschreiber, welcher in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in Brieg fungirte, zwar nicht aus eigner Erfahrung und Anschauung, aber doch aus der Erzählung seines Großvaters, welcher noch vor der Reformation der Pfarrkirche bei derselben Schaffner und Rechnungsführer gewesen war, einige schätzbare Nachrichten hinterlassen, welche hier in gedrängter Kürze und oft mit den eignen Worten des Berichterstatters eine Stelle finden sollen:

Die folgenden Seiten, denen jeder Schein des Alterthums fehlt, und in welchen das Wesen der Katharinenschwesterschaft, deren Dienst und Feste geschildert werden, übergehen wir und fügen nur noch den Schluß bei, wo Bl. G. wiederum direct oder selbstredend eingeführt wird.

Aus dem Munde seines Großvaters erzählt B. Gäbel sehr treuherzig und characteristisch zuletzt vielleicht zu bitter: „da war ein Prunken und Prangen über die maßen,

und hat der Hoffartteufel recht sein Spiel und Wesen gehalten. Da mußte das Töchterlein geputzet sein auf Theuerste, mit güldenen Spangen, Ketten und Ringlein also, daß manche daran zu tragen hatte, und so solches bei der Jungfrau oder deren lieben Mutter nicht stand, — d. h. dergleichen Schmuck nicht zu haben war — da mußten die Schwägerinnen und Gevatterinnen darleihen, so viel zu finden war. Auf den Häuptern trugen die Jungfrauen weiße Rößlein, die Cäthenmägde silberne, die Oberin gar güldene. Wo es nur zu schaffen, da mußte dem Töchterlein eine neue Kurse oder Schaube von köstlichem Pelze oder doch am mindesten ein Marder- oder Zobilkragen geschaffet werden, und obwohlen die Schusterzechen allhier tüchliches Schuhewerk zum feilen Kauf hat, mußtens doch Schuhe sein mit Flitterwerk bespicket, und aus Leipzigk kommend. Des Prunkens mit andern Kleidern, Taschen und Gebetbüchlein will ich schweigen. An solchem Tage haben auch die Jungfern des Nachmittags ein köstliches Gelag gehalten mit köstlichen Speisen und Getränken, alle jungen Pfaffen und jungen Gesellen zu sich entbiethen — einladen — lassen, zuletzt aber Tänze bis in die Nacht gehalten. Ob nun bei solcher Ueppigkeit und nächtlichem Wesen die weißen Röslein immer frisch geblieben, hat mir mein lieber Großvater nicht vermeldet, alleine — sondern — so viele, wie ihme seine Tochter, meiner lieben Frau Mutter, wegen für solchem Tage immer nicht wenig gebanget, indem er zu solchem stets gar tief in den Säckel greifen müssen, zumal solche auch ein Jahr lang eine Cätheumagd gewesen."

12. Koch, Nachrichten von großen Oder-Ueberschwemmungen aus der Vergangenheit. Brieg 1829. S. 9. Aus des Stadtschreibers Bl. Gebel nur noch fragmentarisch vorhandenen Chronik:

Anno 1570 hat es allhie und anderer Orten faßt den ganzen Sommer geregnet und in einer jeglichen Wochen sein kaum zwei Tage heimlich gewesen. Davon kam mächtig großes Wasser, sonderlich aus der Neisse und war am Urseltage (am 21. October) am höchsten, also daß es über alle Tämme ging und mächtigen Schaden anrichtete. Das Löbin (die Stadt Löwen) und das Cantersdorf hat an Aeckern und Einsturz der Häuser mächtig gelitten und sein in genannten Dorfe 13 Menschen Jung und Alt auch vieles Viehe durch das Einfallen verdorben. In dem Stober hat das Wasser die Leute plötzlich überfallen, also daß sie sich kaum haben retten können. Ein Gärtnersmann lief in der Eile mit seinem Weibe und ihrem Viehe bis auf den Kalkberg bei Kätzerdorf (jetzt Karlsmarkt) vergaßen ihre beiden Knäblein, Zwillinge 6 Monathe alt, und als sie zurückkamen war ihre Kaluppe schon zusammen gefallen, doch also daß die Kindlein in einer Wiegen liegend bewahret worden, schwammen in ihrem Bettlein gemach den Fluß hinab, wurden bei dem Werder (die heutige Mühlinsel) von den Fischern aufgefangen und gesund und munter auf das fürstliche Schloß gebracht. Herzog Görgen hat beschlossen die Knäblein zu behalten und zu erziehen, da es Gottes Schickung und ein Wunder vor aller Welt Augen war. Denen Fischern hat der gnädige Herr eine stattliche Verehrung gethan und sie auf dem Schlosse mit Speise und Trank bewirthen lassen, auch dem Fischer Merten Schulz, damals 80 Jahre alt, so mit seinem Kahne der erste gewesen, seine eigene göldene Halskette mit der Frau (Herzogin) Barbara Bildnuß umgehangen und ihn dabei geherzt, sagende: Alter wir werden uns oben bei unserem einigen Herrn und Meister Jesu Christo wieder finden, der wird dir lohnen mit der ewigen Gnadenkrone, die Knäblein haben es zwar nicht, dir zu vergelten, aber es wird dir gegolten werden bei der Auferstehung der Gerechten (Luk. 14 v. 14.) die bösen Eltern der Knäblein hat der Herr Herzog darum, daß sie an ihr Vieh eher gedacht, als ihrer Kinder, zur Staupe schlagen (den Staubbesen

geben) lassen, doch nachgehends auf absonderliche Fürbitte der fürstlichen Kinder wieder ehrlich gemacht nach abgethaner Beicht und Communion unter scharfer Vermahnung des Hofepredigers und auf Verzichtung beider Knäblein, die bei Hofe bleiben sollten. Als nun, wie angemerkt, am Urseltage das Wasser am höchsten stunde, kam eine gewaltige Menge Stämme an die Brücke an, also daß ihr Untergang zu befahren (besorgen) war, da schlug man an die Glocken zum Sturme und mußten die Bürgerschaft herbei eilen mit Stangen, Aexten, Seilen u. s. w. zur Rettung. In der größten Arbeit schrie man Feuer in der Stadt, brannte auf der Zollgasse der Kühstall bei Balthasar Krakisch des Fleischers Erben (das heutige Haus: Nr. 1 dem Gastwirth Herrn Neugebauer gehörig) wurde von der Bürgerschaft durch Niederreißen und fleißiges Wassergießen, bald gedämpfet, auch ist die Brücken, Gott Lob, erhalten worden.

Für Feuer und für Wassersnoth
Behüt uns lieber Herre Gott."

Von allen diesen Fragmenten nun habe ich bei dem Durchlesen derselben die Ueberzeugung gewonnen, daß sie ins Gesammt und jedes einzelne derselben unmöglich in der Zeit geschrieben sein können, wo sie es angeblich sein sollen, in der Mitte des XVI. Jahrhunderts. Ganz abgesehen von der Orthographie, welche ja auf Rechnung der Abschreiber kommen könnte, liegt in Stil und Satzbau, in der Wahl der Ausdrücke Vieles, was Jedem, der etwas von der Sprache des XVI. Jahrhunderts kennt, bedenklich und verdächtig erscheinen muß. Etwas anderes aber ist es, solchen Eindruck lebhaft empfinden, als nun die Motive, aus denen er entsprang, im Einzelnen beweiskräftig und überzeugend dem Leser vorzuführen. Hier gebührt die Hauptentscheidung dem Sprachforscher. Zu meiner Genugthuung bestätigte mein sprachkundiger Freund Professor Palm, dem ich die Fragmente von 2—10 vorlegte, mein Urtheil und ebenso Herr Professor Dr. Rückert, dem ich dann auch schon das inzwischen erst erhaltene Fragment Nr. 1. mit vorlegen konnte. Daß sein in der Beilage abgedrucktes mir freundlichst gewährtes Gutachten auch diesem Fragmente, das seiner Provenienz nach mit den übrigen in durchaus keinem nachweisbaren Zusammenhange steht, den Stempel der Unechtheit aufdrückt, mußte mir für die Resultate dieser Untersuchung von besonderem Werthe sein. Allerdings war die mangelnde Uebereinstimmung dieser Einleitung mit Fragment 2, welches ja gleichfalls aus der Einleitung Gebel's entnommen sein soll, geeignet, Argwohn zu erwecken, aber grade daraus hätte Jemand auch schließen können, jene erste Einleitung sei die echte, die dann nur Koch in seiner Weise etwas umgemodelt habe.

Daß alle die übrigen Stücke außer Nr. 1, welches sich durch eine, ich möchte sagen, etwas studirtere Diction etwas abhebt, aus derselben Feder herrühren, wird schwerlich Jemand bestreiten.

Wie gesagt, meiner Ansicht nach liegt die Summe der Entscheidung in der Beurtheilung des Sprachlichen, in der Wahrnehmung, daß wir es hier mit einer uns altfränkisch klingenden, an die alte Kanzleisprache des vorigen Jahrhunderts erinnernden Ausdrucksweise zu thun haben, die in einem historischen Roman ganz wohl ihre Wirkung üben möchte, die aber nimmermehr kundigen Leuten als die Sprache des XVI. Jahrhunderts vorgeführt werden kann, ohne daß die Täuschung grob und plump erscheint. Diese Beobachtung würde zu meiner Ueberzeugung vollkommen hinreichen, auch wenn ich nicht in zweiter Linie einige historische Anachronismen anzuführen Gelegenheit hätte.

In Fragment 3 wird ein aus dem 2. Brieger Stadtbuche vollkommen beglaubigtes Factum, die Ermordung eines Brieger Priesters durch seinen Collegen im Jahre 1510 von dem Pseudo-Gebel dadurch motivirt, daß der Ermordete ein heimlicher Hussit gewesen und einen Anhang in der Bürgerschaft gehabt. Daß Huß ein Vorläufer Luthers gewesen, ist eine der modernen Zeit ganz geläufige Anschauung, dem XVI. Jahrhundert aber hat sie unendlich fern gelegen. In Schlesien hat man nie hussitische Sympathien gehabt, die Hussiten standen in sehr schlechtem Andenken hier überall, ein Prediger, der sich als Hussit bekannt hätte, wäre von seiner Gemeinde, wie freisinnig sie auch gewesen sein möchte, nirgends in Schlesien geduldet worden, und daß ein solcher, der „böhmische Postillen geheget", die doch in Brieg kein Mensch verstanden hätte, hier einen Anhang unter der Bürgerschaft hätte haben können, das ist eine sehr unglückliche Erfindung unseres Chronisten.

Es ist ganz und gar nicht die Art der Chronisten des XVI. Jahrhunderts, welche bei jedem Jahre das, was ihnen wissenswürdig schien, notirten, so ausführlich Rede und Gegenrede aufzuzeichnen, wie wir dies z. B. in Fragment 4 wahrnehmen, und noch dazu schrieb Gebel angeblich nach den Erzählungen seines Großvaters. Dieselbe auffallende Breitspurigkeit zeigt sich in Fragment 5 und 6. Der Stadtschreiber müßte sehr viel Zeit übrig gehabt haben, wenn er hätte wollen die unfläthigen Redensarten

wörtlich verzeichnen, welche die Gassenbuben 40 Jahre vor seiner Zeit eines Tages durchreisenden Nonnen zugerufen. Die Absicht, die ein moderner Erfinder bei der Aufzeichnung solcher Details hat, lag einem Chronisten jener Zeit fern. In Fragment 11, der auffallend breiten Schilderung der Katharinenschwesterschaft, hat Koch sogar die Kühnheit zu versichern, er gäbe die Schilderung des Chronisten „in gedrängter Kürze" wieder. Und dabei kannte Bl. G. das ganze Institut nur noch aus den Erzählungen seines Großvaters.

Anachronistisch erscheint ferner die Weglassung der Zunamen, die doch im XVI. Jahrhundert schon durchaus üblich war. Ein Brieger Reichkrämer wäre damals in einer Beschwerde einer geistlichen Behörde ebenso wenig kurzweg als Antonius bezeichnet worden wie heutzutage. Ebenso fällt die Bezeichnung Luthers als der Wittenbergische Mönch Merten oder als Bruder Martinus auf, man denkt an den Bruder Martin in Göthe's Götz. Die Thesen trugen doch den vollen Namen Luthers. Dasselbe gilt von der Art, wie der angebliche Blas. Gebel seinen Großvater kurzweg als Grolmus bezeichnet (eine Verdrehung anstatt Hieronymus), welcher Name schon im Leben der Doroth. Sibylla vorkommt. Die Entdeckung und der Name haben dem Fabrikanten zu gut gefallen, um ihn nicht abermals anzuwenden, einem Chronisten des XVI. Jahrhunderts aber würde es schwerlich jemals eingefallen sein, seinen Großvater bloß bei seinem Vornamen zu zu nennen.

Die Aeußerung Georgs I. in Fragment 4, wenn seine Unterthanen nur die Steuern zahlten und ihm sonst getreu wären, möchte jeder glauben was ihm gut deuchte, trägt den Stempel der Friedricianischen Anschauungsweise ebenso unverkennbar auf der Stirn, als sie mit den Anschauungen des XVI. Jahrhunderts unverträglich wäre. Noch toller aber ist es, daß der Herzog abwarten will, was Kaiser und Reich verhandeln würden. Das schmeckt doch allzu stark nach einem Compendium der Reformationsgeschichte. Wenn hat ein schlesischer Herzog nach Kaiser und Reich gefragt? Deren Autorität war der König von Böhmen, ganz abgesehen davon, daß im Sommer 1518 die Luther'sche Sache überhaupt noch nicht so weit gediehen war, um vor Kaiser und Reich verhandelt werden zu können.

Die Geschichte mit den zwei Mönchen ist mit entsetzlich dick aufgetragenen grellen Farben gemalt und in allen Einzelheiten unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich ist es, daß sich zwei Mönche in der Art vor dem Publikum

schimpfen, und daß alle diese Schimpfreden der Stadtschreiber noch dazu aus dem Munde seines Großvaters registrirt, daß dann auf eine solche Schimpfrede hin der eine Mönch den anderen von vorn, wo derselbe doch wenigstens den Arm zum Schutze vorhalten konnte, mit dem Bettelbrette auf einen Hieb todt schlägt, ein Hieb des Ritters in Uhland's Gedicht „Schwabenstreiche" würdig. Unwahrscheinlich ist es ferner, daß das Volk trotz seines eben bewiesenen geringen Respects vor dem geistlichen Gewande den Mörder ruhig ziehen läßt, das Unwahrscheinlichste von Allem aber ist, daß das Volk mit dem Leichnam des Erschlagenen Kurzweil treibt. So etwas soll die Hefe des Volkes im Taumel einer Revolutionszeit gethan haben, das leidenschaftslose Marktpublikum einer schlesischen Provinzialstadt war solchen unnatürlichen Gräuels entschieden unfähig.

Ein bedenklicher Anachronismus ist dann in Fragment 10 die Ermahnung Heß's, den Katechismus zu lehren. Der Luther'sche Katechismus, und nur von diesem kann dem Zusammenhange nach die Rede sein, wurde im Jahre 1529 geschrieben, und das angebliche Auftreten Heß's in Brieg gehört ins Jahr 1524. Von dem Stadtschreiber Mathias Freudenreich, der bei dieser Gelegenheit als betheiligt angeführt wird, theilt Koch in seiner handschriftlichen Geschichte der Nikolaikirche f. 98 das aus dem Jahre 1522 stammende Epitaphium mit, und das Brieger Canonicat Heß's, das Fundament, auf welchem die ganze Geschichte ruht, hat, wie Köstlin in seiner Biogr. v. Heß anführt (Zeitschr. VI. 112), keine bessere Autorität für sich, als die späte des Nik. Henel, während zwei andere Canonicate des Breslauer Reformators zu Neisse und Breslau hinreichend beglaubigt sind.

Alle die Fragmente (mit Ausnahme von Nr. 1, wo dies nicht nachweislich ist) lassen sich nun nicht weiter zurückführen als auf den ehemaligen Syndikus Koch zu Brieg († 1838), denselben Mann, der, wie Wuttke evident genug nachgewiesen hat, in dem dringenden Verdacht steht, die „Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Herzogin Dorothea Sibylla wörtlich aus des Rothgerbers Valentin Gierth's Haus- und Tagebuche mitgetheilt," Brieg 1830, ein Buch, das seiner Zeit ein großes Aufsehen machte, selbst erdacht und erfunden und die gelehrte Welt damit getäuscht zu haben. Schon dies legt uns die Vermuthung, die Fragmente möchten denselben

Urheber haben wie jenes Buch, unendlich nahe, weitere Gründe treten dann hinzu. Grade ebenso wie bei dem Tagebuche Gierth's begnügt sich Koch über die Herkunft und den Aufbewahrungsort des angeblichen Gebel'schen Manuscriptes, aus dem er schöpft, mit kurzen wenig besagenden Andeutungen. Niemand erfährt, wo es aufbewahrt wird, und dies fällt grade in der handschriftlichen Geschichte der Nikolaikirche, wo er sonst seine Quellen ziemlich genau angiebt, und z. B. bei der in dem zweiten Stadtbuche enthaltenen Chronik den Aufbewahrungsort nicht verschweigt, besonders auf. Ebenso stechen in der gleich zu erwähnenden kleinen Schrift von den Ueberschwemmungen die beiden nicht zu legitimirenden Producte Bl. Gebel und Val. Gierth von den übrigen durch genauere Citate gestützten Anführungen ab. Natürlich ist es wie einst bei der Dorothea Sibylla auch bei Bl. Gebel unmöglich, Jemanden aufzutreiben, der die Handschrift gesehen hätte, obwohl z. B. der jetzige Justizrath Haeusler in Trebnitz, der als junger Mensch grade zu der in Frage kommenden Zeit viel mit Koch verkehrte und für diesen sogar kleine Arbeiten machte, dazu Gelegenheit gehabt hätte; die Handschrift der Dor. Sibylla hat ihm Koch zu zeigen wenigstens versprochen, mit Bl. G. ist es auch so weit nicht gekommen.

Ebenso führt uns eine Betrachtung der Zeit, in welcher die Fragmente zuerst ans Licht treten, grade so recht in die Blüthezeit der Koch'schen Production. In der durch Hoffmann v. Fallersleben herausgegebenen Monatsschrift von und für Schlesien waren im Jahre 1829 die ersten Proben des angeblich Gierthschen Tagebuches erschienen und hatten großen Erfolg gehabt. In demselben Jahre traf eine zweimalige Oderüberschwemmung die Umgegend von Brieg und namentlich das Kämmereigut Kantersdorf. Zur Unterstützung der Verunglückten hatte sich in Brieg ein Verein gebildet, und in dessen Interesse gab Koch ein kleines Schriftchen heraus, Nachrichten von großen Oder-Ueberschwemmungen aus der Vergangenheit, dessen Besitz ich wiederum der Güte des Herrn Director Schück verdanke. Für die ältere Zeit lieferte hinreichendes Material das zweite Stadtbuch, für das XVII. Jahrhundert vermochte der dem Publikum schon bekannt gewordene Valentin Gierth einen hübschen Charakterzug aus dem Leben der „lieben Dorel" zu liefern, dazwischen jedoch fand sich eine Lücke. Zum Jahre 1570 berichtete zwar der von Koch wohl gekannte

und fleißig benutzte N. Pol von einer Ueberschwemmung, aber ohne jede der hier so wünschenswerthen Specialitäten [1]). Hier mußte nachgeholfen werden und so entstand Fragment 12. Das Debüt des guten Bl. Gebel war nicht grade glänzend, der Syndikus hatte sich die Erfindung nicht eben viel kosten lassen, das alte Requisit jeder richtigen Ueberschwemmung, das in der Wiege angeschwommen kommende Kind (hier sind's ihrer zwei) mußte das Beste thun, Rettung, obligate fürstliche Belohnung ꝛc. auf etwas über zwei Druckseiten. Aber das Kind (ich meine natürlich nicht die schwimmenden) mußte einen Vater haben, und wer konnte sich besser dazu eignen als der damalige Stadtschreiber, dessen Namen der Brieger Archivar aus seinem uns erhaltenen Copiarium wohl kannte.

So schuf der Syndikus Koch zu wohlthätigen Zwecke den Chronisten Blasius Gebel, stellte ihn aber zunächst bei Seite, weil sein früher geschaffener Bruder Val. Gierth für jetzt die Sorge des Vaters mehr in Anspruch nahm. Der junge Rothgerber machte demselben wirklich Freude, das Publikum hatte ihn schnell liebgewonnen. In der Monatsschrift und bei der Ueberschwemmung hatte ihn Koch noch sehr behutsam der besseren Salvirung wegen vortreten lassen, hatte von seinem „nur noch stückweise vorhandenen Haus- und Tagebuche" gesprochen. Als 1830 die Denkwürdigkeiten ꝛc. erschienen, ward der fragmentarischen Natur nicht weiter Erwähnung gethan, wozu sich die Hände binden, man konnte ja aus der Goldgrube noch mehr herausschürfen.

Aber bald ward er von anderer Seite in Anspruch genommen. Der Magistrat von Brieg ließ damals eine neue Matrikel der Pfarrkirche zusammenstellen, und es hatte keine Schwierigkeiten, daß der als Historiker zu neuem Ansehn gekommene emeritirte Syndikus die geschichtliche Einleitung übernahm. Er ging im Jahre 1831 mit Eifer und Geschick an's Werk. Aber seinem immer auf die lebendigste Anschauung hin dringenden Geist konnten die dürftigen Quellen nicht genügen. Grade für die interessanteste Zeit, die der Reformation, wie unerträglich trocken war der zeitgenössische Chronist, keine Spur eines kulturhistorischen Blickes, wie ihn

---

[1]) In dem Schück'schen Exemplar der Schrift hat vornan eine Hand unseres Jahrhunderts hineingeschrieben: Extract aus den Notizen des Not. Josias Rothermel zu Brieg: 1570 der Oderstrohm hat sich dies Jahr so oft ergossen, daß die Stadtmühlen von Ostern bis Martini 7 mahl stille gestanden haben.

doch solche Zeit vor Allem verlangt. Hier mußte Abhilfe geschaffen werden. Wozu hatte man denn den Blasius Gebel, den man doch schon einmal dem Publikum vorgestellt hatte? Aber freilich, hier gab es eine Schwierigkeit. Koch hatte entschieden historisches Talent und eine gesunde tüchtige Kritik, die Gesch. der Nik.-K. ist der beste Beweis dafür, und man erstaunt wirklich, wie streng und gewissenhaft der kühne Falschmünzer jedes fremde chronikalische Geldstück auf's peinlichste prüft, ehe er es als vollwichtig annimmt. Der kritische Mann nahm Anstoß daran, daß Blasius Gebel Zeugniß ablegen sollte für eine Zeit, die er nicht schon selbst erlebt haben konnte. Freilich, die Schwierigkeit war nicht überwindlich für den produktiven Mann. Er rüstete zu diesem Zwecke für Bl. Gebel apart einen Großvater aus, Namens Grolmus, einen biederen Kirchenrechnungsschreiber bei St. Nikol., der als solcher vollkommenes Recht hatte, seinem Enkel resp. Herrn Koch über alles, was hier von Wichtigkeit sein konnte, Rede zu stehen. Mit wirklich historischem Sinne wurden die Hauptmomente präcisirt und für jedes lieferte der freundliche Alte ein oder mehrere Fragmente. Zunächst hussitische Strömung als Vorbereitung für die Reformation, große Demoralisation des Clerus, in Folge dessen Mißachtung desselben, Gleichgiltigkeit gegen die herrschenden Religionsgebräuche, zündende Wirkung von Luthers erstem Auftreten, Sympathie des Rathes, Gehenlassen der Fürsten, schließlich Organisation der neuen Lehre durch den Breslauer Reformator Heß.

Daß dann Bl. Gebel, der aus dem Munde des Großvaters so beredt erzählt, mit einem Male verstummt in der Zeit, wo er als Augenzeuge sprechen konnte, wird keinen billig Denkenden befremden. Die Chronik ist ja leider, wie uns Koch wiederholt versichert, nur bruchstückweise erhalten, und wozu den Stadtschreiber für die so wenig interessante zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts anstrengen? Im XVII. tritt dann wieder Valentin Gierth mit Erfolg auf, und wir verlieren unseren Bl. Gebel aus den Augen, nur dann bei der Beschreibung der Kirche schiebt Koch als gewissenhafter Historiker hin und wieder einer sonst unverbürgten kleinen Notiz eine Stütze unter mit der Chiffer des Stadtschreibers [1]). Geduldig zählt er hinter einander

[1]) Zu diesen möchte ich auch die Notiz über den Martinsaltar rechnen, welche Schück in seinem Joh. Christ. S. 60 Anm. als aus Blas. Gebel stammend anführt; dieselbe findet sich ihrem wesentlichen Inhalte nach in Koch's handschriftl. Gesch. der

die verschiedenen Altäre auf, aber endlich wird er doch des trockenen Tones satt und erfreut den Leser noch einmal durch die anmuthige Episode der Katharinenmägde.

Aber er fühlte wohl, grade diese war zu schön, um im Stadtarchive begraben zu werden, sie hatte Anspruch auf einen größeren Leserkreis und am Abend seines Lebens im Jahre 1838 giebt er in dem Taschenbuche Silesia neben neuen Beiträgen zur Doroth. Sibylla und bedenklich genug einer historischen Novelle die Episode über die Katharinenmägde heraus, seinen Schwanengesang. Schöner hatte Bl. Gebel nie gesprochen, die Klage über den Luxus der tugendhaften Bürgertöchter fand ihr Publikum ebenso sicher wie der Zweifel an der Conservirung der weißen Röslein bei den langen nächtlichen Tänzen. Bald nachher starb Koch und wenige Monate nach seinem Tode schossen die kritischen Pfeile Heinrich Wuttke's die ganze Herrlichkeit der lieben Dorel und ihres zünftischen Anbeters in den Grund. Blasius Gebel und seinen Großvater schützten die dicken Mauern des städtischen Archivs, in denen er still und unbemerkt hauste, aber die Katharinenmägde auf ihrem exponirten Posten in der Silesia erschraken sehr im Bewußtsein ihrer mangelnden Legitimation, doch der grimme Mann streifte sie nur mit der am Eingange dieser Blätter erwähnten Frage, er hatte genug der Opfer und ließ sie leben. Auch ohne ihn hat ihre Herrlichkeit bald genug aufgehört. Wer weiß jetzt noch etwas von der Silesia? Von Bibliothek zu Bibliothek bin ich hier ihren Spuren immer fruchtlos nachgegangen, und in ihrem Geburtsorte hat des Rathes Diener an viele Thüren vergeblich angeklopft, ehe er ein Exemplar für mich aufgetrieben hat.

Was dann ferner die Art der Fabrikation anbetrifft, so gleicht die künstliche wenngleich nicht kunstreiche Patina, welche auf dem Gierth'schen Tagebuch aufgetragen ist, der der Gebel'schen Fragmente ganz ungemein, das halbe Jahrhundert, das sie aus einander liegen, ist wenig in Betracht gekommen, und namentlich die im Ganzen sehr ungleichartige Manier,

---

Nik.-K. f. 325, doch ohne die Bemerkung, daß sie aus Bl. G. stamme. Bei Schück finden sich dann noch einige kleine Zusätze; die Fassung der Schück'schen Anmerkung, die ganz unverkennbar der Koch'schen Ausdrucksweise gleicht, macht es mir durchaus wahrscheinlich, daß wir hier eine Mittheilung Koch's vor uns haben, in welcher dieser das in der Gesch. der Nik.-K. Gegebene noch etwas erweitert und durch die Berufung auf Blas. Gebel näher begründet hat.

mit der jene Patina hier ganz dünn, dort wieder einmal recht dick aufgetragen wird, ist bei beiden ganz gleich.

Sehr verschieden sind sie dagegen, was die historische Erfindung anbetrifft. Unmittelbar nach dem Wuttke'schen Angriffe glaubten Koch's Vertheidiger diesem das sehr zweifelhafte Compliment machen zu müssen, er könne das Tagebuch nicht erfunden haben, das sei zu gut für ihn. Und in der That ist die liebe Dorel trotz ihrer absonderlichen Passion für's Klystiren eine anziehende Persönlichkeit voll eignen Lebens, die dem Syndikus alle Ehre macht, auch das platonische Augenaufschlagen des jungen Rothgerbers zu der hohen Frau neben aller Treue gegen seine Susanna ist nicht ohne feine poetische Intention, mancher hübsche charakteristische Zug schmückt das Ganze und läßt uns den großen Beifall, den das Opus seiner Zeit gewann, wohl begreifen. Bei Blasius Gebel wird wohl kein Mensch jenen Einwand machen wollen, die Disposition der Fragmente haben wir schon gebührend gelobt, aber die Ausführung im Einzelnen ist trivial genug, und ich gehe so weit zu behaupten, daß unter den zahlreichen Literaten, welche historische Romane oder historische Dramen verfassen, nicht viele zu finden sein dürften, deren aus der Sittengeschichte der betreffenden Zeit gegriffene Schilderungen es nicht mit den Gebel'schen aufnehmen könnten, da ist so gar nichts Eigenartiges, überall sind nur die Momente benutzt, welche ganz an der Oberfläche liegen. Da sehe man sich nur einen der Romane von Wilibald Alexis dagegen an, ja selbst unser van der Velde hat auf diesem Gebiete viel Besseres geleistet.

Aber wir müssen uns jetzt einer anderen wichtigen Frage zuwenden. Daß die uns vorliegenden Fragmente so wie sie uns dargeboten werden, nicht Werke des Brieger Stadtschreibers Blasius Gebel sind, das glaube ich als erwiesen annehmen zu dürfen, die Frage könnte nur noch sein, hat nicht Koch vielleicht nur vorgefundene Notizen erweitert und ausgeschmückt? Nach dieser Seite hin hatten schon bezüglich des Gierth'schen Tagebuches dessen Vertheidiger sich an jeden Strohhalm zu halten gesucht. So ist es z. B. unzweifelhaft ganz interessant, wenn Herr Director Schück nachgewiesen hat, wie Koch Charakterzüge von den späteren Brieger Herzoginnen auf die Dor. Sibylla übertragen hat, zu Koch's Gunsten aber läßt sich das doch unmöglich anführen. Wenn dieser gegen besseres Wissen Geschichten willkürlich aus einer Zeit in die andere überträgt, bloß um die von ihm geschilderte zu bereichern, so fälscht er eben die Geschichte, und für die

Kritik ist es vollkommen gleichgültig, ob er das von ihm dolos Eingeschmuggelte selbst erfunden hat oder anderswo her entlehnt, ob die Charakterzüge von einer anderen Brieger Herzogin oder der Cleopatra hergenommen sind. Natürlich, immerwährend erfinden ist schwer und gefährlich, solch ein Fabrikant sieht sich schon nach irgend welchen festen Grundlagen um, auch für Bl. Gebel giebt es gewisse Stützpunkte; für den Verkauf Luther'scher Schriften im Rathskeller, für den die Geistlichkeit verspottenden Fastnachtsaufzug hat Koch Breslauer Vorbilder gehabt, die ihm Pol und Fibiger geliefert. Mehr Beispiele ließen sich leicht finden, wenn es nur irgend der Mühe lohnte, danach zu suchen.

Genug davon, ich darf nicht länger mit dem allerwichtigsten Argumente zurückhalten, das die Vertheidiger des Blas. Gebel noch in Reserve haben. Sie können sagen, so leichtes Spiel hast du hier nicht, wie weiland Wuttke bei der Dorothea Sibylla, weit entfernt, wie dieser nachweisen zu können, daß der angebliche Chronist nicht existirt habe, mußt du nicht nur seine Existenz zugeben, sondern auch die einer von ihm verfaßten Chronik, welche das Nachlaßinventar des Kaufmanns Stempel vom Jahre 1833 glaubhaft verbürgt[1]), und damit fällt deine Deduction zum

---

[1]) Eine andere wie mir scheint plausiblere Möglichkeit, die Existenz einer echten Gebel'schen Chronik glaublich zu machen, hat Koch selbst merkwürdiger Weise unbenützt gelassen. In dem zweiten Brieger Stadtbuche, auch Alt-Chronik oder Annales genannt, wie eine Aufschrift aus dem XVI. Jahrh. besagt, finden sich auf f. 20 hinter der Notiz über den Mord des Priesters Andreas von einer Hand des XVI. Jahrh., die recht wohl die des Stadtschreibers Blas. Gebel sein kann, wie eine Vergleichung mit dessen Copiarium zeigt, mit rother Dinte geschrieben die Worte vide in der newen Chroniken fol. 37. Da hätten wir nun eine seitdem verlorene Chronik des XVI. Jahrh. glaubwürdig constatirt. Dieselbe schließt sich als neue Chronik jener noch vorhandenen alten ganz passend an. Nun ist es doch sicher kein Zufall, daß das erste der angeblich Gebel'schen Fragmente grade einen Zusatz zu jener Notiz über den Mord des Priesters Andreas 1510 bringt, Koch hat unzweifelhaft jene Verweisung dabei im Sinne gehabt und sich durch sie bei seiner ersten Wahl leiten lassen. Wie nahe hätte es nun für ihn gelegen, zu sagen: die Fragmente, deren Inhalt ich hier mittheile, sind eben die einzigen uns noch erhaltenen Reste jener „neuen Chronik", auf die sich Blasius Gebel bezieht, und welche er selbst geschrieben haben mochte. Ursprünglich muß Koch Derartiges im Sinne gehabt haben, dafür bürgt ganz zuverlässig jener so genau sich an die Verweisung anschließende Anfang seiner Fragmente, aber er ist dann anderen Sinnes geworden — weshalb? Wer weiß, vielleicht weil ihn die Möglichkeit, daß doch noch einmal die wirkliche neue Chronik auftauchen könnte, schreckte, oder weil er fürchtete, der Brieger Magistrat könne für die Acquisition eines Werkes dieses Titels, als eines früheren städtischen Eigenthums sich lebhafter interessiren, als Koch lieb gewesen wäre. Genug, er spricht nicht mit einer Sylbe von

größten Theile über den Haufen. Koch hat also wirklich eine Chronik des Bl. Gebel vor sich gehabt, er mag dann vielleicht an den Fragmenten modernisirt, ausgeführt und ausgeschmückt haben, aber von einer Fälschung, wie du meinst, kann keine Rede sein.

Gemach, Ihr Herren, erlaube ich mir zu sagen, Ihr geht zu weit, bis auf die letzten Schlüsse acceptire ich Alles, und es geschieht nicht, um die Existenz jener Chronik zu bestreiten, wenn ich referire, daß die quästionirte Chronik leider unrettbar verloren scheint und schon früh es war. Es lag nicht, wie Schück in jenem Artikel der Provinzialblätter glaubt, an Wuttke, der bei seinen Nachforschungen nach dem Stempel'schen Nachlasse sich durch die Gleichheit des Namens habe auf falsche Fährte bringen lassen, ich darf berichten, daß genau um dieselbe Zeit, um's Jahr 1839, der jetzige Justizrath Haeusler in Trebnitz und zwar im Interesse Koch's, für den er von früher her eine gewisse Anhänglichkeit hatte, gleichfalls jenen Manuscripten nachgeforscht hat. Und derselbe ward dabei unterstützt durch einen Cousin jenes Stempel, einen Miterben von Bartsch, den damaligen Apotheker Heyn, der also die richtige Adresse kennen mußte, aber es hat sich gar nichts mehr gefunden, die Manuscripte sind spurlos verschwunden gewesen. Nun das beiläufig. Also eine Chronik Bl. Gebel's war in dem Nachlasse des 1833 zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Stempel vorhanden.

Aber wie, wenn auch diese nur ein Fabrikat Koch's, eine Zusammentragung der verschiedenen angeblichen Fragmente Gebel's war? In dem Nachlaßinventarium Stempel's tit. XIX. wird nach der Mittheilung Schück's in den Provinz.-Bl. von 1839 diese Chronik bezeichnet als die

jener so naheliegenden Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, im Gegentheil, er führt seine Leser auf andere Spuren. Seine Anführungen der Fragmente Gebel's (Gesch. der Nik.-K. f. 108) endigen mit den Worten: „Hiermit schließt sich das, was uns Bl. G. über die Brieg'sche Reformationszeit mitgetheilt hat. Derselbe verweist nun auf den Inhalt der Bücher, welche auf dem Rathhause zu finden —" Kreisgerichtsrath Müller in seiner handschriftl. Gesch. der Nikolaikirche (deren Einleitung in unserer Zeitschr. III. 197 ff. gedruckt ist) versteht das so, als sei die erwähnte „neue Chronik" eben eins dieser Bücher auf dem Rathhause, auf welche Bl. G. nach Koch's Angabe verwiesen habe, und es läßt sich wenig gegen solche Auslegung einwenden. Uns genügt es hier schon zu constatiren, daß Koch nicht im Entferntesten der Meinung gewesen ist, die von ihm angeblich benützte Gebel'sche Chronik sei identisch mit jener im Stadtbuch citirten „neuen Chronik."

Ueberschrift tragend: „Blasius Göbel geschriebene Chronik 1552 da er zu der Zeit Stadtschreiber in Brieg war." Nun enthält die unter Fragm. 1 abgedruckte Einleitung, welche, wie Schück glaubt, eben aus dem Stempel-Bartsch'ichen Nachlasse stammt, gleichfalls die Notiz, im Jahre 1552 habe Bl. Gaebel, welcher Schulherr gewesen und Stadtschreiber geworden, aus dem Rathhaus-Archiv alle Begebenheiten colligirt. Es liegt also die Vermuthung sehr nahe, daß diese Einleitung zu jener verloren gegangenen Chronik des Bl. Gebel gehört habe, welche Jemand angefangen abzuschreiben, aber nicht über den Anfang hinausgekommen sei. Diese Einleitung aber ist nach dem sachverständigen Urtheil des Herrn Prof. Rückert sprachlich entschieden unecht, und damit wird denn natürlich auch die ganze verloren gegangene Chronik in hohem Grade verdächtig.

Und zu demselben Resultate kommen wir von einem anderen Wege aus. Angenommen, Koch hätte einen echten B. Gebel vor sich gehabt und sich damit begnügt, dessen Nachrichten weiter auszuspinnen und auszuführen, in diesem Falle hätte Koch auf eine andere Weise citirt; nicht so direct mit besonders gekennzeichneter eingerückter Schrift die aus Blasius Gebel entnommenen Stellen dem Leser zur Controlle bequem bloßgelegt. Wäre er sich bewußt gewesen, daß in fremden Händen ein echter Bl. Gebel existirte, der nur zum kleinsten Theile das unter seiner Firma Mitgetheilte wirklich vertreten könnte, er hätte sich ganz anders salvirt und den Rücken gedeckt, noch dazu bei seiner in der Silesia ausgesprochenen Absicht, die Gesch. der Nik.-Kirche drucken zu lassen; er hätte es nicht unternommen, den Leser, wie es z. B. in dem Fragmente über die Katharinenmägde geschieht, glauben zu machen, daß er diese breit ausgeführte Schilderung nur „in gedrängter Kürze" aus dem Chronisten des XVI. Jahrhunderts wiedergegeben habe. In allen solchen Fällen würde er sich ja dem directesten Dementi, einer offenbaren Blamage, ausgesetzt haben. Nein, so wie er schrieb, konnte er nur schreiben, wenn er ganz sicher war, daß in jener Chronik des Bl. Gebel nur das stand, was er selbst hineingeschrieben hatte.

Und so behaupte ich denn, er hat nicht bloß ausgeführt und ausgesponnen, sondern er hat direct erfunden, gleichviel ob er hin und wieder sich an historische Facta, die in Brieg oder anderwärts passirt sind, angelehnt hat. Ein Beispiel statt vieler. Man sehe sich das kurze Fragment 3

zum Jahre 1510 an. Hier müßte doch, wenn überhaupt etwas in dem echten Blasius Gebel gestanden hätte, doch so viel wahr sein, daß eine hussitische Partei in Brieg bestanden habe und dies, behaupte ich, könnte kein Chronist des XVI. Jahrhunderts geschrieben haben, weil es undenkbar ist, dem Geiste der Zeit vollständig zuwiderläuft. Dies Fragment hat Koch mit Stumpf und Stiel erfunden und wenn dies bei einem Stücke möglich war, wie will man dann für solche Machwerke noch eine Spur von Kredit in Anspruch nehmen?

Es bleibt noch die Frage: wie mag jener Pseudo-Gebel an den Kaufmann Stempel gekommen sein? Schück vermuthet a. a. O., daß er aus dem Nachlasse des Brieger Rathsherrn Bartsch, eines für die Geschichte seiner Stadt sehr interessirten Mannes, stamme. Ich glaube das nicht und habe dazu folgenden Grund Im Jahre 1825 giebt Koch in dem Brieger Wochenblatte (S. 6 ff.) die Aufzeichnungen des zweiten Brieger Stadtbuchs über die Einführung der Reformation heraus, und die Einleitung dazu kann keinen Leser darüber im Zweifel lassen, daß damals Koch noch keine Kenntniß von den werthvollen Ergänzungen hatte, welche grade hierzu ihm später Bl. Gebel lieferte. Nun stirbt aber Bartsch im Jahre 1826 (nicht 1825, wie Koch in der Ueberschwemmungsschrift sagt).

Ueber den literarischen Nachlaß von Bartsch sagt dessen Nachlaßinventarium unter Tit. XIX. sehr kurz: an Büchern und Manuscripten in brauchbaren verschiedenen Büchern im Werth von 10 Thlr. 5 Sgr., alte dergl. zu Makulatur 3 Thlr. 6 Sgr.

Dagegen zählt das Nachlaßinventarium des Erben von Bartsch, Kaufmann Stempel, aus dem Jahre 1833 Folgendes auf (nach Schück a. a. O.): 12 große Quartbände, enthaltend die Chronik von Brieg, ein starker Quartband mit der Ueberschrift Blas. Göbel geschriebene Chronik 1552 ꝛc., 6 Bände geschriebener Notizen, betr. die Stadt Brieg, ein Folioband geschriebener Nachrichten, betr. die Stadt-Pfarrkirche zu St. Nicol. zu Brieg, ein Folioband geschriebene Nachrichten betr. die Brau-Gerechtigkeit zu Brieg, ein Convolut geschriebener und gedruckter Papiere, enthaltend zum größten Theil Nachrichten über die Stadt Brieg und die verschiedenen Institute daselbst, eine nicht unbedeutende Menge alter Urkunden, die Stadt Brieg betreffend.

Wenn wir nun beide Nachlaßinventare vergleichen, so werden wir

wie gering wir auch den Taxwerth solcher localgeschichtlicher Manuscripte anschlagen, doch schwerlich zu glauben geneigt sein, daß die ganze eben aufgeführte Fülle von handschriftlichem Material, die in dem Stempel'schen Nachlaßinventare steckt, noch dazu verbunden mit einer Quantität gedruckter Bücher, schon auch durch den auf 10 Thlr. 5 Sgr. taxirten Posten des Bartsch'schen Inventars repräsentirt werde, sondern wir werden es für sehr wahrscheinlich halten müssen, daß der Erbe von Bartsch die historische Sammelleidenschaft gleichfalls geerbt und vieles Neue dazu erworben habe.

Dieses voraussetzend und außerdem durch die Ueberschwemmungsschrift vom Jahre 1829 belehrt, daß Koch mit den Bartsch'schen Erben in Verbindung stand, werden wir es dann für durchaus nicht unwahrscheinlich finden, daß Koch, nachdem er 1831 die Gesch. der Nik.-Kirche geschrieben, die für diesen Zweck in Cours gesetzten angeblichen Fragmente B. Gebel's zusammengeschrieben, mit einer Einleitung und wohl auch noch manchen Zusätzen versehen, als Abschrift der Chronik jenes Stadtschreibers, und an den Kaufmann Stempel verkauft hat. Nach dem, was ich gehört habe, waren seine Verhältnisse der Art, daß er wohl Ursache hatte, sich Quellen irgend eines Gelderwerbes zu eröffnen. Ja, ich möchte überhaupt glauben, daß unter jenen Manuscripten des Stempel'schen Nachlasses die Koch'schen Collectaneen, die Früchte langjähriger eifriger Studien für die Geschichte Briegs, deren er sich eben entäußert hatte, eine große Rolle spielen. In seinem eignen Nachlasse ist bekanntlich davon wenig oder gar nichts gefunden worden.

Auf diese Weise würde sich uns auch das sonst auffallende Factum erklären, daß, da doch der handschriftliche Besitz der Bartsch'schen Erben notorisch für Koch benutzbar war, doch aus allen jenen Schätzen so wenig ans Licht gekommen ist, nämlich nur einige zerstreute Notizen in der Gesch. der Nik.-K. und der Ueberschwemmungsschrift, welche als aus dem Bartsch'schen Nachlasse stammend angeführt werden, und für welche ich übrigens gleichfalls, namentlich bei denen, welche ins XVI. Jahrhundert zurückreichen, eine Bürgschaft ihrer Echtheit nicht übernehmen möchte [1]).

1) Beiläufig möchte ich hier noch bemerken, daß auch der bekannnte schöne Kupferstich des Brieger Piastenschlosses in die Beurtheilung der Koch'schen Geschichtsproductionen hineingezogen werden muß. Auf Koch's Anregung ward derselbe am Anfange der 30er Jahre aus der noch erhaltenen Ruine und dem alten Grundrisse componirt und stellt nur dar, wie vermuthlich das Schloß im XVII. Jahrh. ausgesehen haben mag. Eine neuere kleinere Ausgabe desselben hat dann noch aus dem Grundrisse eine

Uebrigens hat der Gegenstand, der uns hier beschäftigt hat, Blasius Gebel, lange nicht so viel Unheil in der Welt angerichtet, als ihrer Zeit die Dorothea Sibylla, Dank dem Umstande, daß Koch's Tod den Abdruck seiner Geschichte der Pfarrk. zu St. Nikol. verhindert hat. Nur in dem fleißigen und hoch verdienstlichen Buche des Prof. Schönwälder: „Die Piasten zum Briege," spuken jene kulturhistorischen Bilder des Pseudo-Gebel, dagegen für die demnächst abzudruckende Geschichte der Nik.-Kirche, welche Herr Kreisgerichtsrath Müller nach seinem 50jährigen Dienstjubiläum dem Rathe dedicirt hat, kommen diese Blätter noch früh genug, um den Verfasser jene unechten Stücke ausmerzen lassen zu können.

Ich schließe und bin der Meinung, wir begraben ohne besonderen Sang und Klang den wackeren Stadtschreiber an der Seite der „lieben Dorel" und auch den Großvater Grolmus, den aber besonders tief. Denn so viel weiß ich sicher, daß, wenn wirklich doch einmal noch eine Chronik Blasius Gebels gefunden würde, und warum sollte solch ein Stadtschreiber nicht eine Chronik geschrieben haben, jene Großvatergeschichten, mit denen wir es hier zu thun gehabt haben, nicht darin zu finden sein würden.

Beilage.

Sprachlich-kritische Bemerkungen.

Von Professor Rückert.

1) Ueber die angebliche eigene Vorrede des Blasius Gebel.

Das allerwichtigste Moment für die sprachliche Kritik, aber freilich ein solches, das weniger durch Einzeldaten klar gemacht, als im Ganzen erkannt werden will, ist der Satzbau und die darin enthaltene Structur der Gedanken.

Dieser Satzbau ist hier vom ersten bis zum letzten Worte durch und durch modern, was durch den Versuch des Schriftstellers, ihm mittelst eingemischter absoluter Participialconstructionen, Auslassung der Conjunctionen ꝛc. ein alterthümliches — aber nur in abstracto alterthümliches, keineswegs etwa der ersten Hälfte des XVI. S. angehöriges Gepräge zu geben, recht grell hervortritt.

Reihe von Arkaden rechts vom Hauptportale nachgetragen. Auch das gleichfalls vielfach verbreitete in Kupfer gestochene Portrait der Dorothea Sibylla hat, wie ich fürchte, gleichfalls keine großen Ansprüche auf Authenticität.

Auf einzelne durchaus jener Zeitbestimmung zuwiderlaufende Worte und Phrasen lege ich weniger Gewicht, obwohl Dinge vorkommen, wie ordendliches Buch — ordentlich so gebraucht, wie wir es heute nicht in der höheren Rede, wohl aber in der des gemeinen Lebens anwenden, d. h. = wirklich, eigentlich — Privat Cronica — wobei es für jeden, der den Gebrauch des Wortes Privat in damaliger Zeit kennt, schwer hält, ernsthaft zu bleiben — im Schuldienst gewesen — oben ist das mit „Schulherr gewesen" ausgedrückt, was vielleicht auf einer begründeten Notiz beruht und besagt, daß B. G., um einen heutigen Ausdruck anzuwenden, Vorstand der städtischen Schulcommission war, also ungefähr das Gegentheil von dem was das auch sonst für jene Zeit unnachweisbare „im Schuldienst gewesen" sagen soll, — dann die überaus zahlreichen Verba auf -iren, die in der ersten Hälfte des XVI. bekanntlich noch sehr zu zählen sind, und erst am Ende desselben und in der ersten Hälfte des XVII. „florieren" — besonders lächerlich ist darunter occupiret, in der Bedeutung „innerlich beschäftigt," was erst in der zweiten Hälfte des XVII. sich belegen lassen wird. —

Höchst auffallend ist auch die Orthographie. Das opus giebt sich als Abschrift, jedenfalls als wörtlich und buchstäblich getreue eines Originals des XVI. Jahrh. Davon ist aber keine Spur zu entdecken, wohl aber das Bemühen, durch absonderliche und gradezu sinnlose Eigenthümlichkeiten den edeln Rost des Alterthums sich anzumaßen, so z. B. wenn wöniger für weniger, mähr für mehr (wahrscheinlich würde der wirkliche Bl. G. meh oder mehir geschrieben haben), desto, dero rc., mit dem erst im Canzleistile einer viel späteren Zeit hineingekommenen o geschrieben wird.

Dies Alles erwogen kann vom linguistischen Standpunkt kein Zweifel sein, daß das hier vorliegende eine Fälschung ist, die vor nicht gar langer Zeit, d. h. von einem in neuestem neuhochdeutsch denkenden und schreibenden mit Hülfe wirklicher und vermeintlicher Flicken alterthümlicher Reminiscenzen gemacht wurde. —

2) Schwieriger ist vom rein sprachlichen Standpunkt aus die Entscheidung über die in die Matrikel aufgenommenen Excerpte aus B. G., weil der Verfasser der Matrikel es sehr sorgfältig vermeidet, seine Quelle direct anzuführen. Selbst wo er seinen Gewährsmann scheinbar in directer Rede sprechen läßt, geschieht dies mit vielem Geschick immer so, daß der

Ausweg, es sei auch hier nur der Sinn und nicht die Worte selbst gegeben, noch offen bleibt, worauf dann die Vertheidiger der Echtheit immer recurriren könnten.

Doch will ich einiges besonders bedenkliche hervorheben. Syntax und Satzbau muß leider nach dem eben gesagten ausgeschlossen bleiben, also können nur Einzelheiten berücksichtigt werden.

Dazu gehört der eigenthümliche Gebrauch des neueren Verfassers, gewisse Worte, die er aus seinem Original unmittelbar entnommen haben will, durch moderne Ausdrücke zu glossiren. Die Glosse ist in den meisten Fällen ganz überflüssig, weil jeder heutige Leser grade diese Ausdrücke leicht oder von selbst versteht und scheint nur angebracht, um die Aufmerksamkeit desselben auf diese Alterthümlichkeiten als Beweismittel des behaupteten Ursprungs hinzulenken. So z. B. fürgebracht, dabei in Klammern zur Erklärung „vorgebracht"; nicht unwissend (unbekannt); die Sache fechte (gehe) ihn nichts an; hold (treu) blieben; schossen (die Abgaben zahlen); ihm deuchte (gut scheine); trieb mit ihm Kurzweil (Spott) 2c. 2c.

Dann der angeblich direct citirte Ausdruck aus der Rede eines Mönches „eine Hecke von lüderlichen Betteln und feilen Weibern," wo jedes einzelne Begriffswort, Hecke, lüderlich, Betteln, feilen Weibern, mehr als bedenklich für die angebliche Zeit ist. Ebenso „Prädicante", angeblich im Jahre 1520 für einen noch der Kirche angehörigen, wenn auch reformatorisch gesinnten Geistlichen gebraucht; Baver mit der verwunderlichen Glosse „Baier", wo man nicht recht ersieht, ob das lateinische Bavarus oder das deutsche bawer = Bauer gemeint sein sollte.

Bemerkenswerth sind auch eine Anzahl von Ausdrücken der eigentlichen Volksmundart, wie Schalaster, Hietzel, scalieren, die gewöhnlich auch eine hochdeutsche Glosse besitzen. Unter ihnen ist mir wenigstens die Form Schalaster, Entstellung des mh. agelaster, woraus durch Contraction unser hochd. Elster geworden, vor dem 17. Jahrhundert nicht vorgekommen und ich zweifele, ob sie im 16. schon üblich war und noch mehr ob sie ein Schreiber der damaligen Zeit so wie sie hier steht, wiedergegeben haben würde; dasselbe gilt für Hietzel (Frohnknecht, Henker), scalieren wird wohl das allerdings schon im $\frac{13}{14}$. Jahrhundert vorhandene schallieren, Lärm machen, sein sollen. Vielleicht erschien die Schreibung mit sc alterthümlicher.

In diesem Genre ließe sich noch eine Masse von Beispielen anführen, deren sprachliche Beweiskraft aber, wie schon Eingangs bemerkt, immer dadurch geschwächt werden könnte, daß man die wörtliche Wiedergabe eines Originals des XVI. Jahrh. leugnete und bloß eine ungeschickte Modernisirung eines immerhin echten und spurlos verschwundenen Textes darin sehen wollte. Am wenigsten würde freilich dieser Einwand gegen Stellen wie die oben citirte „Hecke von lüderlichen Betteln" und andere ähnliche ausreichen, wo man doch angeblich ipsissima verba vor sich haben soll, und wo diese ipsissima verba niemals im XVI. Jahrh. aus einem deutsch sprechenden Munde, sei es dem eines Mönches oder wessen sonst, geflossen sein können.

Breslau. H. Rückert.

XVIII.

Annalistische Nachlese.

Fortsetzung.

1449—1500.

Mitgetheilt von Dr. Alwin Schultz und Professor Grünhagen.

Wo kein besonderes Citat dabei steht, ist die Nachricht auf der Innenseite des Pergamentumschlages um das Stadtbuch (liber excessuum et signaturarum) des betreffenden Jahres zu finden. Die sonstigen Signaturen verweisen auf den Handschriftenkatalog der Universitätsbibliothek [1]).

1449. Michel Tylisch violauit cymiterium S. Marie Egiptiace, qui pridem laborauit Martino Gertener.

Item die Sache mit Herczoge Heinrich als von des hawses wegen stehet gutlichen mit vns der Stat vnd deme kawffman bis vff Ostern nehistkomen. Actum sabbato
Jul. 10. ante Margarethe.

Aug. 10. Czwischen Laurencij nehstekomende sollen die Briefe volczogen vnd gelegirt werden off das Rathaws alhie czwischen den herren des Capitels vnd iren widersachern.

1456. Eccl. Wrat. taxata est a. d. 1456 post canonicam electionem dom. Jodoci de Rosinberg in episcopum Wrat. et post assecutionem confirmationis. Eccl. Wrat. taxata estad 4000 flor.;

---

1) Ich trage hier zu dem ersten Theile dieser Sammlung eine Berichtigung nach, welche ich Herrn Prof. Wattenbach verdanke. Derselbe vermuthet mit Recht, daß oben S. 189 1441 März 11 statt Eradii Eraclii zu lesen sei. Zu S. 185 Z. 1. vgl. noch Roeszler de rebus internis ducatus Bregens. regnante duce Ludovico I. p. 2 not. 1.

fuerunt protunc 10 cardinales tempore promotionis. Patrocinium pape flor. 2000. Pro communi collegio cardinalium flor. 2000. Pro sacro flor. 200. Pro subdyacono flor. 66 solid. 33, 4 den. Pro adjuncto camere flor. 200. Pro 3 minutis flor. 600. Pro quitancia camere pro obligatione et sigillo 13 scol. 10 (d.). Pro uno minuto collegio flor. 200. Pro quitancia collegii flor. 10 scol. 5. Summa 5000 200 89 flor. solid. 48 den. 4. De negligentiis missarum I. Q. 171. fol. 109.

1456. Nov. 24. Istud collectaneum legatum et reformatum est a° dom. 1456 vig. Kath. per fratrem Matheum. Missale antiquum aus Leubus I. Q. 206 fol. 78.

1457. Annus Millenus post Christi natiuitatem
Adiunctis quadringentis septem et quinquaginta
Nov. 23. In feria quarta ipsius sancti Clementis
Regnis Hungarie Bohemie hic coronatus
Mortuus est sponsus adolescens rex Ladislaus,
Pre filijs hominum formosus, strenuus, prudens
Etate teneri anno in decimonono.
In Praga moriens tumbe abaui esto sepultus,
Animam ipsius celitus coronari oramus.
Flet filia regis Francorum huic desponsa,
Que iam itineri pro nupcijs erat accincta:
Mors autem terribilis disrupit nupcias letas.
Virgine Maria fruatur immaculata.

Non ab intrinseco natura necem prestante,
Sed ab extrinseco viuus fuit intoxicatus.
Suspicor de Podyebrat; domini Regnique rectorem
Hanc mortem flebilem inde fecisse dolose.

1459. März 6. Ao. 1459 in vig. Thome de Aquino quasi hora 4 fuit tam validissimus ventus, qui diruit multa edificia insuper multas arbores radicitus evellebat. Breviar. aus Leubus I. IV.

1459. Oct. 1. In hoc anno fuerunt omnes Slesie principes terri-

gene castrenses et ciuitates ac omnes populi in Slesia diffidati hostes Wratislauiensibus propter resistenciam, quam Georgio heretico regi Bohemie ostenderunt, qui coadunatus omnibus Slesitis, Bohemorum et Morauorum Lusacieque exercitui se adiunxit, Wratislauiam duobus in locis vallauit, in Canth et in Widauia. — Tandem exercitus
Oct. 1. ex Canth in Widauia altero se iunxit, et in die Remigij disturbium fecerunt contra vrbem non dubitantes et statim claustrum sancti Vincencij et Summum obtinere; sed defecerunt, nam ponticulum paruum circa xj^m virginum non poterant obtinere resistentibus Wratislauiensibus ac persequentibus. Hostes velocius terga dederunt quam aduentauerant multis cesis submersis et letaliter wlneratis, ex Wratislauiensium parte solus vnus interfectus in huius victorie memoriam sempiternam. In die Sti Remigij Wratislauienses gracias agi et cantari sollemnem missam de beata trinitate faciunt. Superueniente pro festo Marco apostolico legato tandem per interloquia triennalis sufferencia pacis confecta est inter partes.

1461. It anno etc. 61. emebatur modius tritici pro $6\frac{1}{2}$ grossis et interdum pro 6, siliginis pro $3\frac{1}{2}$ et ordei pro 4 gr. pro quo dominus Deus sit benedictus. Breviar. des Coll.-Stifts zu Neisse I. fol. 445 letztes Blatt.

1461. Isto anno scilicet lx primo mortuus est Johannes Beyer
April 20. senior feria post dominicam misericordia domini.

Item post octauam scilicet feria secunda post Jubilate
April 27. mortuus est Johannes Löffler scabinus.

1462. Febr. 9. A^0 d. 1462 i. d. Appollonie virg. facta est contencio magna inter Polonum et Teutunicum. Missale antiquum aus Leubus I. Q. 206. fol 78^a mit großer Schrift.

(1462) Item Albertus Schewerlein ciuis magnificus et mercator
März 8. famosus mortuus est feria secunda post Invocauit me Anno etc. lxij^do.

1463. Hoc anno mortuus est honestus Jacobus Hazelberg nota-
Aug. 9. rius Ciuitatis in uigilia sancti Laurencij; fuit hic Notarius

ad quinquaginta quinque annos in officio notariatus, ingeniosus dictator in uulgarj, vitam finiuit in amorrerio.

1464. Aug. 14. Hoc Anno in vigilia Assumpcionis beate et gloriosissime virginis Marce inceperunt diluuiales pluuie et ymbres, ac si cataracte celi aperte fuissent, et absque mora per eandem vigiliam, totamque noctem et diem festum eius-
Aug. 15. dem Assumpcionis et per totam crastinam fuerunt continuate; non fuit tectum in vrbe, quod non fuisset transfusum cessante pluuia ista, subito omnes ripe et flumina in tota Slesia valde creuerunt, ut nemo antea maioris recordabatur inundacionis, Lissa[1]) ibidem supra pontem v. vlnarum excreuatur, omnia molendina integre secum abstulit, innumera animalia atque homines absorbuit in villam vsque sancte Margarethe prope ecclesiam fluxit. Item in Swidnicz idem flumen lapideum pontem fregit, in Stregonia hospitale cum infirmis rupit et secum abstulit, in Legnicz fortalicium et partem muri Ciuitatis circa valuam Wratislauiensem destruxit. in Nouoforo supra menia pontis nauigatum fuit. Sic Pelcz (!) consimiliter maxima inundacione excreuetur prius non uisa. Item in Nissa valde et parue ripe, ac Widauia in ducatu ducis Albi, et vndique in Slesia maxima dampna intulerunt, omnes piscine disrupte, multi quoque homines perierunt et pecudes atque pecora sine numero, vix opidum Wolauiense ab incolis pre aquarum potencia et impetu fuit conseruatum, mirum tamen, quia maius flumen scilicet Odra propterea tamen non inconsuete excreuit, quem ante duos annos quasi duarum vlnarum vidi maiorem. In eadem vigilia prefata vna cum huiusmodi inconsueta pluuia incepit seuissima pestilencia in Wratislauia et quasi per totam Slesiam

---

[1]) Da die Redaction dieser Zeitschrift es für angemessen erachtet, die Eigennamen mit großen Buchstaben zu schreiben und die moderne Interpunction zuzufügen, so habe auch ich den Text in dieser Hinsicht geändert, obschon ich das befolgte Princip selbst keineswegs als richtig anerkenne. A. S.

Fbr. 28. ferire et percussit usque ad plenilunium Febrarij uel quasi aut prope cessans. Non fuit maior pestilencia tempore quo ciuitas stetit; communi estimacione vltra xx millia hominum obierunt et pro maiore parte in sexu femineo et viris liberis.

1464. Mai 10. Hoc anno in festo ascensionis domini sub officio summe misse mortuus est honestus Gregorius Zachwicz scabinus, vir simplex iustus rectus, valde diues; laudabiliter pro salute anime sue multa testatus est pro honore dei et refeccione pauperum; ciuitati cesserunt x marc. census.

Juli 25. Hoc anno in die sancti Cristofferi mortuus est honestus Johannes Engilhart scabinus, vir optimus et pius, subito tactus apoplexia, cuius anima in pace quiescat sempiterna; fuit ciuis famosus et ueracissimus mercator.

Hoc anno feria quarta post festum sancti Michaelis . que
Oct. 3. fuit tercia die mensis Octobris obijt in pestilencia honestissimus Petrus Rothe, senior et capitaneus huius vrbis, vir quippe magni consilij, cui in facundia et prudenter loquendi nichil defuit . sua mors toti ciuitati fuit dolorosa, presertim ista habitudine cum hereticis sic stante; valde sollicitus fuit circa negocia civitatis, ut procul dubio celestis ciuis esse promeruit sempiternus. Potuit ciuitas lamentarj et dicere: oculum heu perdidi dextrum, et filius vnicus michi ab impia morte est sublatus etc.

Oct. 20. Hoc Anno Sabbato post Luce ewangeliste que fuit xx die mensis Octobris obijt in pestilencia honestissimus Anthonius Hornyngk, Senior Scabinus et Capitaneus alter . vir non minoris consilij et reputacionis predicto Petro Rothe, sed hoc vltra habuit, ut cleri et spiritualium et Ecclesiarum singularissimus fautor et prouector fuit.

Dec. 5. In vigilia sancti Nicolai obijt honestus Nicolaus Scholcz Consul et Camerarius in peste, mercator prouidus et seriosus.

1465. Mai 17. Isto Anno feria sexta ante dominicam vocem Jocunditatis obijt Mathias Sandtman consul; textor, cuius anima requiescat sancta in pace.

Juli 15. Isto anno mortuus est honestus Johannes Mümmeler, vir integre fidej feria secunda in die diuisionis Apostolorum. Hoc anno mortuus est honestus Valentinus Hawnolt Senior Scabinorum, apud uulgares opinione clarus intrepidus vir contra hereticam istam infestacionem. Consilij

Oct. 3. et animi magni obijt feria quinta mane in aurora post Michaelis que fuit tercia mensis Octobris, sicut Job plenus vlceribus et apostematibus.

1466. Dec. 10. Isto Anno feria quarta ante lucie Philippus Jawer consul, officio molendinorum prefectus, in furtu pecuniarum Ciuitatis fuit deprehensus et propterea incarceratus et ex preuia intercessione Reverendissimi d. Rudolffi episcopi Lauan (tinensis) Apostolici legati ad fideiussoriam caucionem emissus talem videlicet, ut ad tempus domum suam exire non fuit ausus.

1467. Mai 30. A° d. 1467 (die letzten Zahlen verlöscht) sabb. sub circa corp. Christi[1]) hora meridiana diurna intraverunt heretici Boemi monasterium Kamenz exspoliaverunt illud totaliter, ecclesiam violaverunt et altaria. Ac omnes campanas sumpserunt et deduxerunt. Et eodem d. conventum captivaverunt et eis multa mala fecerunt quod deus scit. (Daneben in arabischen Zahlen 1467.) Collectio variorum sermonum aus Kamenz I. Q. 363 hinterer Deckel.

1467. Mai 17. Isto anno circa festa penthecostes exiuit ciuitas cum Episcopo Wratislaviense in exercitu et obtinuerunt Monstirberg; post vallabant Franckenstein, quod altera die obtinuerunt preter castrum, ante quod xiiij dies bel-

Mai 28. lantes in die corporis Christi obtinuerunt et in hora, qua castrum se nobis dedit, superuenierunt exercitus Bohemorum hereticorum et vallaverunt nostros et episcopales tria

---

1) Ich habe den Sonnabend nach corp. Chr. angenommen.

millia virorum in Franckenstein; intrauerant enim nostri opidum cum curruagio et non poterant egredi et sic per xiiij dies angustiati licet iterum iiij^{or} millia virorum alia collegerunt ad liberandum eos et in Monsterberg duxerimus ex tradicione tamen Swidnicensis Jaworiensis etc. ducatuum nostri derelicti in Franckenstein in nocte beati
Juni 14. Viti et pedites fame coacti exiuerunt et inuitis inimicis euaserunt preter nonnullos populares pene iiij^{C}, qui in opido tardantes capti fuerunt; omnia instrumenta bellica, currus, pixides et illam ingentem bombardam in pondere lxxxx centenariorum ciuitas nostra et episcopus perdidit.

Oct. 5. Eodem anno feria secunda ante Hedwigis ciuitas perdidit C equos, quos Zagan(ensis) dux excepit circa Freyenstat. Isto Anno post stragem Franckensteynensem comunitas extra consulatum posuit prouidos Nicolaum Beyer[1]) et Georgium Steinkeller consules.

---

[1]) 1468. Juli 28. Am donirstage noch Jacobi apostoli sein vor vns in siczenden Rate komen die erberen vnd vorsichtigen Menner, Lorencz Röseler, Symon Seidenhaffter, Hannes Krischke vnser mitburger vnd Peter Tannenberg vnd haben becant bey iren eiden mit uffgeracktem fingern, das als nw ein Jar gewest ist, do der erbere woltuchtige Nickil Beyer zcu derczeit vnsers ratis eitgenosse von hynne neben dem hochgebornen fürsten vnd hern Baltasaren herczugen in Slesien vnd czum Sagan mit andern guten leuten kegin Monsterberg die vnssern vnd andern des Bischoffs Jostes gutis gedechtnisses lewte zcu Franckenstein zcu der obgnanten czeit von den Ketzeren vnd finden gotis vmblegen zuretten geczogen vnd awsgesant was; derselbe Nickil Beyer doselbist zu Monsterberg vnd dornoch zcu Reichinbach, vnd sust wo is sein sulde in allen seinen gescheflten wider die gnanten Ketczer gotis vud der lande finde neben dem hochgebornen fursten hereczugen Baltasarn vnd andern guten leuten, die mit im woren, sich vffrichtiglichen erbarlich redlichen fromelichen vnd wie im zcu iren czemete vnd geborte gehalden vnd dorynne getrewlichen gemühet hat, also das im nymand anders noch czelen vnd sagen thar, vnd so vil an im gelegen was wer her bereit gewest neben andern do mite gesammelt die Keczer vnd finde anczugreiffen sich mit in zcuslagen vnd die obgnanten in Franckenstein belegen zcuretten, das her denne offintlichen geredt vnd vor vil leuten gesprochen hette, her mit den neben Im dorumme auskomen were vnd nemlichen in keginwortigkeit Heinczen von der Wesen vnd Ffrederichen Stosschen, des egenannten herrn Bischoffs mannen, her were nicht eyn gut man, der sich mit den finden nicht slüge also das an in keyn gutis, sloens vnd rettunge halben abgegangen were, sunder her hette sich allinthalben geborlichen gehalden und wer sein schult nicht gev est, das zcu den finden

1469. Mai 3. Isto anno in ciuitate Olomuczense in die iuuencionis sancte Crucis electus est Serenissimus princeps dominus Mathias Hungarie Dalmacie Croacie etc. Rex in regem Bohemie in locum perfidi heretici Girsici de Podiebrat occupatoris per papam depositi. Hic nouus rex, fidei athleta et defensor vnicus catholicorum Bohemie et presertim Wratislauie, in hanc vrbem venit feria sexta in crastino Vrbani et omni gloria susceptus, cui ciuitas homagium prestitit in vigilia corporis Christi, et consequenter alij Slesite ingrati reddiderunt, et post prestitam obedienciam Wratislauiensium titulum suum sic posuit: Mathias dei gracia Hungarie Bohemie Dalmacie Croacie etc. rex dux Slesie marchio Morauie et Lusacie. Sigillum nouum regium hic Wratislauie operari fecit. Absque isto protectore tu Wratislauia corruisses; in omnimodam destruccionem cecidisses.

Mai 26.

Mai 31.

1470. Jan. 31. Isto Anno lxxj feria quarta ante purificacionis Marie, que fuit penultima Januarij, obijt honestissimus et famosissimus Caspar Hornyngk, senior scabinorum, antiquus Capitaneus, vir tocius mansuetudinis et prudencie, qui sepius sua pietate insolenciam sedauit communitatis; nichil reprehensionis in eo fuit, nisi quod ab vxore regebatur, quam angustiare aut commouere pre amore non potuit. Anima sua requiescat sancta in pace.

Juli 24. Isto anno profesto sancti Jacobi intrauit Bohemiam serenissimus rex Mathias et exussit vltra xiiij[c] villas et multa oppidula fortaliciaque et sue maiestati adiuncti fuerunt

---

nicht geton were. Uff dieselbe czeit so sie bey vns neben im mit andern guten lewten gewest weren, das gesehen vnd gehort haben, im das zeusteen vnd noch sagen wellen, wo sie sullen; sunderlichen sprach Peter Tannenberg were is not ap in ymand anders wenne erlicher sachen in den geschenen gescheften obirlegete, adir im nochsagete, das her nicht redlichen gefaren vnd sich geborlichen gehalden hette, her welde das neben im vorantworten, als einen guten man angehorete vnd konnen im alle fire nicht anders nochgesagen wenne als sie noch obgemelter weise becant haben. (Libr. exc.)

Wratislauienses cum ducentis equitibus, quadringentis peditibus, Lxx curribus et multis aurigis et pedissequis. Non fuit maius damnum in Bohemia prius factum.

A⁰ d. 1471. c. d. seq. virg. Dorothee coneremate sunt ambe eccle-
Febr. 7. sie in Warthe et omnes domus ibidem a pessimis hereticis Bohemis crucis Christi inimicis et ecclesie horreum et prepositura cum omnibus habitaculis sequenti die gar ausgebrant. Collectio variorum sermonum aus Kamenz I. Q. 363. Auf dem Deckel vorn.

1471. Aug. 1. Isto Anno feria sexta in die beati Petri ad Kathedram mortuus et perfidissimus heresiarcha magister Johannes Rockiezana in Praga, qui fere per lx^ta annos populum Bohemicum in heresi tenuit nec conuersionem meruit propter obstinaciam suam. Maledicta sit eius memoria.

März 24. Isto Anno feria sexta ante dominicam letare mortuus est perfidissimus hereticus Georgius de Podiebrat, ab hereticis Bohemie in regem erectus et tocius Regni potentissimus rex effectus dumtaxat Wratislauiensibus exceptis, qui eum propter heresim suam in regem suscipere noluerunt et post innumeras angustias, tribulaciones, strages et damna tandem victoriam auxilio dei mediante contra eum obtinuerunt, ut a sancta Sede Apostolica fuit depositus omnisque populus regis catholicus ab eo diuisus, et alter nobilior rex serenissimus Mathias in locum datus, a quo in multis conflictibus et bellis fusus et victus fuit. Hic poterant Wratislauienses dicere: laqueus contritus est et nos liberati sumus, cecidit hostis noster qui iam sub faucibus sevissimis suis habuit nos etc. Rexit hostis tredecim annis et paruulo longius et vnam horam non permisit Wratislauiensibus quiescere diuersis oppugnationibus preter triennium auctore sede apostolico confectum. Dent ergo Wratislauienses gloriam deo, ut infra paucos dies duo perniciosissima monstra perierunt. In maledictione erit memoria eorum.

Juni 16. Hoc Anno dominica post Viti in Cracouica heretici pauci ex Bohemia illa missi elegerunt alium regem Bohemie primogenitum regis Polonie dominum Wladislaum, qui
Juni 20. postea coronatus est feria quinta in ecclesia assumpcionis Marie virginis et in crastino eiusdem festi secundum filium Karzimi . . . . (verschnitten).

1472. Hoc anno in jeiunio in principio sessionis predictorum dominorum [1]) incepit maxima caristia ita ut modius sili-
März 29. ginis circa pasce soluebat xxvj grossos et tritici tres ferto-
Mai 17. nes et eciam xl grossos, et circa festa penthecostes defecit vndique Slesia in frumentis, ut homines et animalia innumera fame perierunt, et nisi tunc Wratislauienses succurrissent aperiendo domum frumentorum medietas hominum tam in ciuitate quam extra in ducatu non permansisset viua . modium furfuris rusticani libenter soluebant pro x grossis. Hic fuit palpandum et ad oculum videndum, quam salubre sit ciuitati semper habere prouisionem et thezaurum siliginis, tritici, ordei, aueneque, sed mirabilis deus immenso largitatis donator donorum dedit; ut ante
Juli 25. festum Jacobi post messem omnis affuit copia frumentorum, modius siliginis pro vj grossis tritici pro ix gr. et in tali precio stetit per totum annum.

1472 Nov. 21. Marcus dictus cardinalis et patriarcha Aquilegiens. sabb. p. Elizabeth venit ad Wratislaviam, Et post
Febr. 2. hoc venit versus Nissam civitatem circa f. purif. Mar. facere concordiam inter regem Ungarie et Polonie regem et filium regem Boemie a. d. 1473 quod non potuit facere etc. fecit treugas ad tempus. Collectio variorum sermonum aus Kamenz I. Q. 363 hinterer Deckel.

1473. Oct. 7. Isto anno dominica ante festum sancti Martini obijt honestus Cristofferus Michilstorff cammerarius, magis intentus domesticis quam publicis rebus. Istis aliorum, illis proprio ingenio vigil, nemini quoque preterquam

[1]) d. h. der oben auf demselben Blatte notirten Consuln.

soluendo ere grauis. Societate vero cibi et potus admodum humanus, Vir probus et diuturnitate Consulatus Senior.

1474. Apr. 9. Hoc Anno in vigilia pasce obijt honestissimus Bartholomeus Schewrlein, scabinus, insignis ciuis, famosus mercator, domesticis delicatus et magnificus. Cui profecto semper placuit, quod ad honorem Ciuitati cessit; anima eius requiescat sancta in pace. amen.

Hoc Anno mortuus est honestus Nicolaus Beyer, scabinus, vir prudens et eloquens, pulcher statura et facie, sed leuitate et mobilitate notatus. Actum in die Crucis exalta-
Sept. 14. cionis.

Hoc anno mortuus est Thomas Saffran, scabinus, bonus
Dec. 24. homo, in vigilia nativitatis Christi.

So ungeschickt geheftet, daß die letzten Buchstaben der Zeile unlesbar.

1474. (Sept. 13.) Hoc anno in profesto sancte Crucis exaltacionis venit Serenissimus Rex Mathias secunda vice in Wratislauiam destructis prius exercitualiter in Morauia et Slesia pluribus castris volens ceteros rebelles et ei infideles castrenses ducatuum Swidnicz Jawor consimiliter castigare, ad quod faciendum exercitum adduxit quantum ad .... sufficiebat circa tria Millia equitum et duo millia peditum quasi cum Mille .... sperans eciam sibi treugarum federa a bohemis et polonis obseruari. Sed R(ex) Kazimirus Polonie in suo regno et suus primogenitus Wladislaus cum hereticis in Bohemia congregauerunt exercitus, cum quibus parum post Michaelis in Sl(esiam) venerunt. Rex polonie communi estimacione plusquam cum sexaginta milibus vi(rorum) et quatuor millibus curruum vallauit primum Oppuln atque fere totam terram e(iusdem) ducis redegit in fauillam; sed prius per gloriosissimum Mathiam de suis stipenda(riis) in opidum Oppul ad sexingentos equites missos eorum virili defensione (Polo)nos repulerunt, qui vallacionem Oppuln coacti relinquentes post quatuor d(ies) Bregam cinxerunt et omni crudelitate inuaserunt, sed iterum inuentis Ma(thie) stipendarijs, equitibus et peditibus

ibidem in Bregam prius missis repulsi (sunt) cum damno et scandalo. Ideo circumquaque incineratis villis Olaw co(mmuni) clade affecerunt iterum autem per stipendiarios Serenissimi Mathie illac mille .... cum confusione repulsi sunt, et letifero damno et ex quotidianis conflictibus et insultibus ex Brega, ex Grotkow, ex Olow per homines Mathie gloriosissimi innumeri Poloni captiuati et interfecti sunt. prope Bregam conuenerunt Bohemi cum suo exercitu et coronato Wladislao estimacione omnium cum x millibus virorum adminus se adiungentes Polonis, qui simul col-
Oct. 30. lecti dominica post Simonis et Jude se prope Wratislauiam circa villam sancte Katherine (Kattern) locauerunt, ubi per xii(ij) dies castra metantes pluries miliciam aduersus Wratislauiam practicarunt et tamen preurbia attingere non fuerunt ausi resistentibus illis virilissime Ma(thia) in propria persona et suis militibus, qui et omni die captiuos in Wratislauiam .... tandem fame coacti hostes castra mouerunt et se prope Schalkow et Hermanstorff posuerunt, ubi iterum quindena pausantes multi fame gladio et frigore perierunt et an ob id uel aliam causam moti nescio cum Mathia Rex Polonie per(sonaliter) conuenit feria 3ª
Apr. 26. post Marci[1]) (cir)ca grosmochbor (in) campo (er)ectis taberna(cu)lis et in crastino idem primogenitus suus cum ipso Ma(thia) personaliter conuenerunt in eodem loco et amice collocuti ad tractatus venerunt antequam concl(usio) facta fuit pacis frigore fame gladio et captiuitate coacti Poloni prope Leubis trans Odram coagulatam redierunt domum satis fehde nihil peractis nisi villis incensis et consimiliter Bohemiam Bohemi veloci transitu redierunt.

Am Rande verschnitten: (Ill)ustris Ernestus (du)x Saxonie (ar)chimarkalcus (im)perij fecit ... b^re homagium (Ma)thie ex parte (du)catus Saganensis in Wratislauia in foro ubi (Ma)thias in (al)ta sede ad hoc (constru)cta regio

1) Diese Randglosse ist bis lis völlig verschnitten.

appa(ra)tu resedit et (iu)ramentum eius (su)scepit in (presen)cia maxime (mu)ltitudinis procerum.

1475. Serenissimus et gloriosissimus princeps et dominus dominus Mathias, Hungarie Bohemie etc. Rex dominus noster generosissimus, personaliter Wratislauie existens locauit subscriptos Consules et scabinos et nouum modum eligendi consulatum futuris temporibus instituit, qui
April 17. in priuilegio suo continetur feria secunda post Dominicam Jubilate. — Folgen die Namen der Rathsherren und Schöppen.

Isto Anno in mense octobrj serenissimus Rex Mathias Hungarie Bohemie duxit classem et exercitum terrestrem potentissimum contra Turcum centum millia sexaginta sex millia hominum armatorum.

Isto Anno obijt honestus Johannes Stibor carnifex scabinus, totus laicus, sed bonus et prudens, et qui rectum animum gessit in consulatu. Sabbato post Natiui-
Sept. 9. tatis Marie mortuus est peste, requiescat eius anima in pace.

Nov. 16. Isto Anno feria quinta ante festum sancte Elisabeth mortua est perfida Johanna, conthoralis Girsici depositi Regis in Bohemia, obijt in Melnigk et regio apparatu, in Pragam ducta circa maritum in magna pompa est sepulta premissis maximis elemosinarum donis pro pauperibus distributis in perfidiaque nata spiritum misit ad loca deo cognita; in conductu funeris fuit Illustrissimus Wladislaus primogenitus Regis Polonie coronatus Regni Bohemie, sic referebatur.

1476. Isto anno in diebus Augusti Imperator Fridericus contulit Regalia Bohemie Wladislao primogenito regis Polonie. Ideo Serenissimus Rex Mathias ingentem exercitum ex Hungaria duxit in Austriam, quod videntes Imperator et primogenitus ex Wienna ubi erant fugam ceperunt, ascendendo Danubium et alter in Bohemiam

se recepit. Infra paucos menses Mathias Cesarem ad concordiam optatam coegit et ad conferendum Regalia etc. sibi compulit, Wiennam vltra tres menses obsedit, Kornnewinburg et Closternewenburg cum aliis lxx vrbibus castris opidis in Austria in eodem tempore obtinuit.

Nov. 19. Hoc anno obijt Johannis Gerischer, institor, Scabinus, in die beate Elisabeth, vir cuius cor nunquam curam uel tristiciam sentiuit, amans vini, expers consilij, bone conversacionis inter socios, ira carens; requiescat in pace.

1479. Juli 12. Isto anno profesto sante Margarete conuenerunt Mathias et Wladislaus Reges Bohemie in Olomuncz, ubi Mathias maximos et inauditos honores ostendit Wladislao, et inter se concordauerunt, ita ut Mathie Morauia, Slesia, Lusacia cum omnibus pertinencijs suis et eciam sex Ciuitates in partem suam venerunt, Et Bohemia cum omnibus pertinencijs Wladislao in suam partem peruenuit iuxta inscripciones desuper factas.

Aug. 5. Isto anno feria quinta post ad vincula beati Petrj videlicet quarta augusti [1]) positus est primus lapis ad fundamentum value noue sancti Nicolaj per magistrum ciuium Baltazar Hörnyngk et supradictos consules Luca Eysenreich tunc Seniore in Olomuncz existente. Nicolaus Tinczman et Hanus Gremil Junior edificatores sunt constituti.

Nov. 2. Isto Anno die Animarum omnium fidelium obijt prouidus vir Michael Vtman, scabinus, bonus mercator, sed multorum sermonum, maioris leuitatis quam consilij, requiescat in pace.

1481. Mai 12. Anno domini 1481 obijt magister Petrus Eschenloer Notarius notabilis Ciuitatis Wratislauiensis Sabbato ante Jubilate, hora xix[a] in sillaba illa ne etc. vbi numeratur e pi ne sce etc. cuius anima requiescat in pace, amen.

---

[1]) Hier ist ein Irrthum des Schreibers zu constatiren. Vincula Petri — Aug. 1. — ist 1479 am Sonntag, folglich ist feria quinta — Donnerstag — am 5. August.

(Heiligenlegende, gedr. von Gunther Zeiner — Augsburg 1472. — II. Band. — Stadtbibl. Inc. 28.)

1482. Jan. 14. ij[a] feria post octauas trium Regum suspensi sunt famuli duo cum gladijs ciuitatis Wratislauiensis propter infidelitatem ambulantes, qui numerando pecuniam furati sunt In sillaba illa se: vbi numeratur oc se li etc. — (Heiligenlegende, gedr. von Gunther Zeiner — Augsburg 1472. — I. Band. — Stadtbibl. Ink. 27.)

1482. Quam Bisschoff Johannes her ken Breslaw vnd wart
Juli 17. installirt in die allexi vnd der selb Bisschoff vt sequitur.

1484. Bisschoff Johannes der fierde verboet in seynem ganczen bischtum yn keyner kyrchen fortinher keyne cancio ader mensure czusingen wen alleyne cantum gregorianum. (Heiligenlegende gedruckt von Gunther Zeiner — Augsburg 1472. — I. Band. — Stadtbibl. Ink. 27.)

1486. April 3. 3. non. Pancrat. nota A⁰ (14)86 obiit vener. Bertoldus prepositus eccl. St. Egidii Wrat. Breviarium des Coll.-St. zu Neisse I. Q. 247. f. 1. calendar.

1488 Febr. 12. d. Eulalie obiit. p. Niczco Trebnicz. Ebendas.

1490. Epitafium.

Mathias iaceo rex hac sub mole sepultus.
Testantur vires Austria victa meas.
Terror eram mundo, metuit me Cesar vterque
Mors potuit tandem sela uocare michi.

Nov. Test. (Rhed. IV. 1. 7.)

1491. Anno etc. 91. passa est filia Clugehans ciuissa cum caupone et vno rustico martirium, eo quod virum suum Casparem Kirstan occidere permisit, dando caupone suo et
Juni 13. rustico pecunias ij[a] ante Viti. Ipsa quidem palo perforata viua sepulta. Isti autem dextris amissis rotati sunt; hoc fecit amor extraneus et ocium. (Heiligenlegende, gedr. von Gunther Zeiner — Augsburg 1472. — II. Band. — Stadtbibl. Ink. 28.)

1497. Juni 27. Illustris et generosus dux et dom. Oppoliensis nomine Nicolaus junior fer. 3 ante Petri et Pauli 27[a] die

mens. Junii in civitate Nissensi decollatus est et capite privatus in dieta principum propter quandam violenciam ibidem factam. Ibidem affuerunt dux Kazimirus de Teschen pro tempore capitaneus in Slesia a regia majestate constitutus dux Henricus de Glatz, ep. Joh. presul Wrat. et dom. Nissens. et consiliarii dom. nostri Legnicens. et dom. consules partim Wratislavienses cum ceteris quos ferme omnes in pretorio Nissensi lesit et interficere conabatur. Quapropter in dictu civitate Nissensi distorbium factum et dictus dom. Nic. qui ad ecclesiam St. Jacob ibidem fugit de ea vi ruptus et mox altera sequente die truncatus. Et plures homines asseruere, quod hoc ex permissione divina factum esset. Nam is fuit manifestus deflorator virginum et maxime oppressor et exaccionator pauperum suorum hominum, etiam ad aliquos annos sine confessione manens. Tamen uti audivi bono fine cum confessione et contricione peccatorum suorum vitam suam conclusit. Lib. civ. Breg. II. 10ro. Verf. dieses Berichtes ist der Brieger Stadtschreiber Math., der zu Mich. 1494 sein Amt antrat, wie er ebendas. II. 10. sagt.

1497. Oct. 4. 4 non. Oct. obiit honesta virgo Hetwygis Schulczene Petri Schulczen tochter 1497. Breviarium aus Sagan I. Q. 242.

1497. Anno domini Milesimo quadragintesimo nonagesimo sep-
Juni 27. timo feria tercia post Johannis decolatus est illustris
princeps Nicolaus de Oppolnia in ciuitate Nissen et post
1498. annum sequentem combustus est oppido (!) Czobten feria
Aug. 20. secunda post assumpcionis marie.

Nov. Test. mss. (Rhedig. IV. 1. 7.)

XVIII.

Ein Brief Crato's über seine Absetzung als Stadtarzt in Breslau 1561.

Mitgetheilt von Hofprediger D. Gillet.

Die aus der Verlassenschaft der beiden Joachim Camerarius V. und S. herstammende Briefsammlung, deren Ludwig Camerarius in der Vorrede zu H. Langueti Epist. ad Camerar. gedenkt und auf welche ich in der Vorrede zu meinem Crato v. Craffth. S. IX. aufmerksam gemacht habe, befindet sich in der Univers.-Bibliothek zu Erlangen in der Trew'schen M.-S. und Briefsammlung. Sie enthält neben Briefen von Jacob (5) und Peter Monau (67), Paul Heß (28), Johann Moiban (25), Laurentius Scholz (37), Martin Schilling, Joachim Cureus, Johann Reichel, Caspar Cunradus, Caspar Dornavius, allein von Crato 1268 Schreiben, deren Entzifferung freilich durch dessen Kakographie zu einem schweren Kreuz für den Forscher gemacht wird. Es ist dies eine wichtige Ergänzung der in der Bresl. Stadtbibl. vorhandenen reichen Rehdiger'schen Briefsammlung, und ihr Studium verspricht auch für Breslauische Zustände und Vorgänge in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrh. Gewinn. Nachstehend wird daraus (Trew'sche Samml. Tom. IV.) ein Schreiben mitgetheilt, worin Crato selbst über seine Absetzung als Breslauer Stadtarzt berichtet.

Nach seiner Rückkehr aus Italien und einem vorübergehenden Aufenthalte in Augsburg berief ihn der Rath von Breslau durch Bestallung

v. 10. Febr. 1550 (Raths-Archiv. Lib. magn. fol. 216) „zum physico vnnd Stadtartzt." Ebendaselbst erfahren wir weiter: „Aus genugsamen Vrsachen vnd des herrn anhaltenn hat ein Erbar Rath auffs Jahr hundert taller zue besoldunge zugesagt, doch das ehr der Armen gemeiner Stadt Diener, so woll der Armen schuller Im Hospitall vmbsonst curiren solle. Urkdl. denn XXI. Julii A° 1554." Und noch: „Anno 1561 den 7. Januarii ist Doctori Cratoni die bestellungk gegeben worden wie des h. Doctoris Sprembergii. Conclusum in Consilio Camerae." Inzwischen war Crato immer tiefer in die Breslau damals bewegenden Parteiungen und namentlich in die kirchlichen Streitigkeiten verwickelt und hatte sich besonders die Feindschaft des einflußreichen Rathsherrn Johann Morenberg zugezogen, in Folge dessen er plötzlich am 6. September 1561 seines Amtes als Stadtarzt entsetzt wurde.

Ueber diesen Vorgang schwebte bisher noch einiges Dunkel und war der Conjectur noch ziemlich weiter Spielraum gelassen. Crato's hier zur Mittheilung kommendes Schreiben giebt darüber nun jeden wünschenswerthen Aufschluß und gewährt zugleich einen interessanten Einblick in das damalige Treiben in Breslau und innerhalb des Rathes.

Crato hat unter dem 19. Septbr. seinem langjährigen Freunde, dem Bürgermeister von Augsburg, Johann Baptist Haintzel, von seiner Absetzung Nachricht gegeben und schickt nun den 25. Septbr. eine Abschrift dieses Briefes auch an Joachim Camerarius d. V. in Leipzig. Was ihm dieser darauf erwiedert (Id. Octobr. und 4 Id. Octobr.) ist in Joach. Camerarii Epistol. lib. V. (Francof. 1595) II. 346 u. 348 zu finden. Der Brief lautet:

S. Si tibi omnes meas τραγικωτάτας μερίμνας commemorare velim, necesse esset te plurima acerba legere; cum me tantum ames, quantum profecto amas, nec ulla fortuna me ita deformare posset, tibi ut odiosus videar. In pauca igitur conferam multa, atque ea inscribam, quae et sunt verissima et ad consilii tui rationes, quibus rectissimis uti et a tua sapientia etiam atque etiam iuvari cupio, capiendas necessaria. Aliquoties iam tibi dolorem meum et cur in patria nunc mihi minus suave esset, patefeci; esse hîc senatorem quendam, significatu Morenbergium appellandum. Is scribae senatus filius fuit atque in collegium iustitiae receptus,



ut senator fieri posset. Nam sic more maiorum institutum est, ut de hoc hominum genere, cauponum, crinisertorum, pannificorum et laniorum unus in nostra republica sit quasi tribunus plebis. Huic sive propter vicinitatem (nam domicilium ad scholam habet) sive aliis de causis cura atque inspectio scholarum demandata est, et videtur sibi homo mirifice sapere, quod et Cracoviensis est baccalaureus; Et soror illius, quae opulentum hominem Redinger in matrimonio habuit, capitanei Urbis (sic enim seniorem in senatu appellant) socrus, Denique quod is caput cognationis habetur, quae nunc in hac civitate regimine potitur et cum imperio est. Hunc igitur cum meo more de puerili institutione et praeceptoribus loquutus offenderim, supra quinquennium implacabilem atque insatiabilem iram gessit. D. Nicolaus Redingerus, qui summa fide, integritate et comitate praeditus est et singulari in me benevolentia, multis modis hunc suum avunculum placare et gratiam inter nos reconciliare est conatus. Verum male sarta nunquam bene coire potuit. Nec ille unquam quievit. Causas quaesivit sedulo, quibus me posset senatui infensum reddere. Subornavit homines nihili, qui mihi varias intentarent lites, quibus vel ego commoverer, ut ipse me abdicarem, vel senatus mea aliqua dictorum impotentia commotus me dimitteret vel aliquid mihi gravius, quam ut ferrem, de me statueret. Doctores, qui huc advenerunt, excepit singulari studio, invitavit (abundat enim), armavit, ut se mihi opponerent. Tentatis rebus omnibus tandem theologos, cum quibus illi male convenit antea, est aggressus. Astiti ante aliquot septimanas Baptismo nec attigi cereum; statim atrocissima crimina in me sunt coniecta et tanquam contemptor verbi et Sacramentorum sum accusatus scripto quodam in senatum misso nomine ministrorum in utraque parochia, cum subscripsisset nemo. Purgavi me ita, ut par fuit. Denique rogavi, ut accusatores provocaret. Denegatum hoc mihi est atque cum ista oratione dimissus, ut theologos missum facerem. Id quod et mihi in animo erat et dudum feceram ac me facturum promisi. Paucis post diebus, quam haec acta sunt, venit in meas aedes Consul et mihi hoc de scripto, de quo ante eum diem verbum nullum audi-

veram, narravit atque ex aliis deinceps rescivi, unum de Theologis, hominem superbissimum, Morenbergii necessarium, scripsisse libellum illum accusatorium. Itaque rogavi dominos excellentes Jurisconsultos D. Ottonem Horning, Consiliarium Caesareum, et D. Joh. Hessum et familiarem meum, D. Sigismundum Woisselium, medicum eximium, ut theologos accederent et interrogent, num scripti accusatorii autores se profiterentur atque an crimina, quae inscripsissent, a quibus ego teste Deo meaque conscientia longissime abesse habeam in me, confirmare vellent. In ea Parochia, cui ego instituto maiorum domicilii ratione insertus sum, nemo de his rebus omnibus verbulum scivit. In altera unus, Adamus Cureus, illius Curei frater, in quem mea fraterna extant officia, qui nomen meum detulerat, respondit, se de accusatione scire quidem, sed se non meminisse hoc crimen ab illis in me collatum. Adam autem scribit ad Morenbergium et indicat, me rescivisse hoc de famoso isto libello, atque me sibi periculum creare velle conquestus est. Ibi Morenbergius separatim senatores sollicitos habuit, et cum hoc tempore propter denegatam operam in aula me gratiosum non esse sciret, perfecit, ut Adamus instructus accurate et exquisita oratione a certis quibusdam in Camera audiretur. Quid dixerit, nescio. Sed biduo post frequens fuit senatus et deliberationes audivi. Quidam eorum, qui mihi benevoli sunt in Senatu neque tamen alios offendunt libenter, animadversa machinatione secesserunt, quidam remanserunt et summa contentione me sunt tutati. Verum frustra. Vicit sententia eorum, quos in suam Morembergius pertraxerat. Itaque sexto Septembris de officio meo publico, quo iam annis XI summa fide et Christi gratia successu functus sum, non audita defensione mea, nulla dicta causa, quam me non gessisse morem Senatui et contra promissi rationem fecisse, indignissimis modis decedere iussus sum. Dixi, non includi causam, quae demum emerserit, promisso, nec me aliud promisisse quam non disputaturum cum theologis de controversiis ecclesiasticis; iure meo me usum, nemini fecisse iniuriam; non potuisse me defensionem facere atque conscientiam meam negligere; plana atque pervulgata via

processisse; non theologos, sed calumniatorem me autorem famosi libelli quaesivisse; nullum me periculum neque ecclesiae neque reipublicae voluisse causa atque huius meae voluntatis testes esse posse doctores, quibus haec summa asseveratione promisissem. Rogavi, ut haberent existimationis meae rationem neque eam tali detrimento afficerent. Pecuniae iacturam me aequo animo ferre posse, famae atque honoris minime. Cogitarent, quae de me iudicia facerent atque fecissent praestantissimi viri in Germania, doctrinae atque sapientiae laude excellentes, qui me ornassent publicis scriptis, qui me S. Caesaris Majestati commendassent, neque illa omnia hac subita sententia contaminarent. Adhiberent secundas cogitationes. Non debere poenam esse ibi, ubi culpa non est. Verum isti in sua sententia perstiterunt. In meo vero animo luctantur iustissimus dolor et charitas patriae et nondum potest aliquid consilii in pectore consistere. Ex aula ....[1]) me non posse petere auxilium video. Hîc amici nec multi sunt nec qui vellent, dare tuto possunt. Veniunt ad me multi praestantes et cordati viri, scribunt quidam. Hortantur, aequo animo hanc plagam ferre. Detrimentum existimationis ab iniuria dicunt nullum esse. sicut pudicitia non est, quae calumniis saltem violatur. Scripsi ad D. Procancellarium, qui nunc est Pragae, quo Imperator proficiscitur. responsum expecto cupide atque a te etiam, amice fidissime, consilium peto et te per quidquid possum oro, ne propter istam deformitatem me minus ames. Eluas potius sordes meas tua gravissima sententia et sapientissimo iudicio, ubi poteris. Mallem alibi, si possem, et ubivis potius quam in aula. Verum neque mihi facile est migrare, et quod iudicia multorum futura essent. Hîc autem ne mihi parum sit quietis, admodum vereor. Me meaque omnia benignissimo Deo committo et permitto. Is cum nos non lapides fecerit, paterne affligit, ut doceamur dare in dolore tolerantiam. Non abiiciet is filios. sed dissolutas virgas et flagella, quibus affligimur. Hac consolatione me sustento, in infirmissima valetudine. Te autem atque tuos omnes rectissimo valere opto. XIX. Septemb.

[1]) Ein unentziffert gebliebenes Wort.

Der eigenhändigen Abschrift vorstehenden Briefes hat Crato mit dem Datum Vratisl. XXV. Septb. noch ein längeres Schreiben an Joachim Camerarius d. Ä. hinzugefügt, dessen Anfang als zur Sache gehörig hier noch folgen mag:

S. Hanc epistolam scripsi superioribus proximis diebus ad summum meum, D. Hencelium, Consulem Augustanum, cumque tu non modo mihi sis alter stimulus, sed plane alter ego, ad te quoque mittendum putabis, praesertim cum nulla verior possit esse narratio miseriae meae, nec mihi hac commemoratione quicquid sit difficilius. Magnopere autem a tua amicitia peto atque ita prorsus, ut maiori studio non possim, ut me consilio tuo iuves et meam innocentiam quibus poteris modis — poteris autem certissimis — tuearis. Nihil ego feci turbulentum, nihil a pietate et moderatione alienum. Nullum dictum meum tumultuosum, turbidum nimium vel tale, ob quod honor et existimatio mea oppugnari deberet. Ac πολιτικοῦ σχήματος λόγον, quem iussus a Senatu Drachstadius habuit, non modo distincte detersi, sed ita cura veritatis dissipavi, ut nihil nisi summa inanitas remaneret. Illud reticuit Drachstadius, ne animadverterem, qui hoc detulisset ad Magistratum, quod ex me audierant, mihi appellationem Servi molestam esse, qua ille prius nomine Senatus fuerat usus. Atque haec delatio praecipue movit quosdam senatores, ut ex sententia Morenbergii dicerent.

Mehr und Näheres über die damaligen Verhältnisse in Breslau und die handelnden Personen findet sich in Gillet Crato v. Craffth. I. Kap. XI. Auf Manches von dem dort Besprochenen wird durch diesen Brief ein helleres und berichtigendes Licht geworfen. So z. B. das S. 254 aus Ursin's Briefen bezüglich der Wachskerze Beigebrachte.

XIX.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte.

Arndt und Roepell, Annales Poloniae in den Monum. Germ. Band XIX.

Im 10. Bande (der neuen Folge) der vom Ossolińśki'schen National-Institut in Lemberg herausgegebenen Zeitschrift „Biblioteka Ossolińskich" (Ossolińśki'sche Bibliothek) v. J. 1868 findet sich ein Aufsatz (S. 310—48) des Redacteurs der Zeitschrift und Directors des genannten Instituts, A. Bielowski, des rühmlichst bekannten Herausgebers der Monumenta Poloniae Historica, in dem die im 19. Bande der Monumenta Germanicae Historica enthaltenen, von Arndt und Roepell herausgegebenen Annales Poloniae eingänglich besprochen werden. Mit großer Sachkenntniß und warmer Anerkennung beurtheilt Bielowski die für die polnische Geschichtsforschung höchst erwünschte Veröffentlichung jener Annales Poloniae, findet aber hin und wieder Anlaß, eine entgegengesetzte Meinung auszusprechen und zu begründen. So bemerkt Bielowski z. B. bei Besprechung der Annales Cracovienses, S. 325: „Schade nur, daß der gelehrte Arndt trotz seiner Gewandtheit im Lesen alter Schriften, doch diesen Prolog, wie es mir scheint, nicht zum Besten gelesen hat. Bereits vor 17 Jahren druckte ich ihn ab in der Probe der Monumenta Poloniae. Ich stelle hier beide Lesarten neben einander, damit man sich von

der eigentlichen Absicht, die der Verfasser des Prologs hatte, besser überzeugen kann.

Monumenta Germaniae.

Hannoverae 1866. Bd. XIX. p. 584.

Prima pagina sub typo talenti crediti[2]) .... mea servus torpens reus arguitur absque alio eo quod non studuerit gratis dare, quod ipse gratis accepit. Quicquid enim ecclesie Domini erat profuturum non inmerito subtraxisse vix arguitur, cum noluerit omnibus dare quod ipse non celandum accepit. Unde et psalmigraphus vaticinans dicit: Justiciam tuam non abscondi in corde meo, veritatem et salutare tuum dixi, non celavi misericordiam tuam et veritatem tuam a concilio multo. Et pro hoc opere quasi vicissitudinem postulans adiecit: Tu autem Domine ne longe facias miseraciones tuas a me, quasi diceret: Sicut ego feci alios misericordiam invenire, ita et ipse non paciaris longe fieri misericordias tuas a me. Cum igitur de talenti crediti distribucione tanta speretur retribucio, opere pretium est, ut aliquid de hiis que legi vel audivi edisseram

Monumenta Poloniae.

Leopoli 1850. Probeabdruck p. 1.

I(n diu)ina pagina[1]) sub typo tralenti crediti ....ica seruus torpens reus arguitur abscondito eo[3]), quod non studuerit gratis dare quod ipse gratis accepit. Quicquid enim ecclesie domini erat profuturum, non inmerito subtrahxisse arguitur, cum noluerit omnibus dare quod ipse non celandum accepit. Unde et psalmigraphus vaticinans dicit: Justiciam tuam non abscondi in corde meo, veritatem et salutare tuum dixi. Non celaui misericordiam tuam et ueritatem a concilio multo[4]). Et pro hoc opere quasi uicissitudinem postulans adiecit: Tu autem Domine ne longefacias miseraciones tuas a me[5]); quasi diceret: Sicut ego feci alios misericordiam inuenire, ita et ipse non paciaris longefieri misericordias tuas a me. Cum igitur de talenti crediti distribucione tanta speretur retribucio, opere precium est, ut aliquid de hys que legi uel audiui edisseram

1) d. i. in der heiligen Schrift.
2) Die mit Punkten bezeichneten Stellen sind in der Handschrift ausgeschnitten.
3) Abscondi talentum tuum in terra. Math. XXV. 25.
4) Psalm XXXIX. 11. 12. 5) Ebendaselbst 13.

ad edificacionem proximorum. Quia vero in tradicionibus annalium gestorum quedam colligi possumus ad morum informacionem, quedam ad malorum eversionem et detestacionem, quia malum nisi cognitum sane non vitatur, quedam vero ad cautelam futurorum quia preteriti .... icio scire futura facit, oportunum existimo ad pro .. .. ctum legencium et utilitatem audiencium .... nalia gesta temporum preteritorum ad memori(am) presencium revocare, qui, ut dicit Eth(i)cus: hec meminisse juvabit. Ex ipsis ita sumus pro diebus quibus nos hu(milia)sti (et c)etera. Preterita enim, ut dicit Horosius .... habentur in verbis quanto .... intur in gestis. Ideo qua .... uedam leta sicut expostulat .... Polonie edisserens et quedam .... iidem inserens a creacione .... ordinis verborum secundum Ysi .... ribendo et huic opusculo de... preponendo ut creator .... sum .... is a causalissima unus Deus .... in personis merito commendetur .... ecatur in mundi creacione, unus .... im causam laudabili ausu mi .... ura-

ad edificationem proximorum. Quia uero in tradicionibus annalium gestorum quedam colligi possunt ad morum informacionem, quedam ad malorum cognicionem et detestacionem: quia malum nisi cognitum sane non uitatur; quedam vero ad cautelam futurorum: quia preteriti (cogn)icio scire futura facit; oportunum existimo ad profectum legencium et utilitatem audiencium annalia gesta temporum preteritorum ad memoriam presencium reuocare, quia ut dicit Ethnicus[1]): hec meminisse iuuabit[2]); et psalmigraphus: Letati sumus pro diebus quibus nos humiliasti[3]), et cetera. Preterita enim ut dicit Horosius (tanto graciora) habentur in uerbis, quanto (grauiora referu)ntur in gestis[4]). Ideoque gesta .... quedam leta, sicut expostulat .... Polonie edisserens, et quedam .... isdem inserens a creacione (mundi) .... ordinis verborum secundum Ysi(dorum .... sc)ribendo et huic opusculo de .... preponendo ut creator et sum .... (cau)sa causalissima unus deus .... (tribus) in personis

---

1) d. i. der Heide Virgil.

2) Aeneis I. 27. Der Verfasser des Prologs hat diesen Vers nicht unmittelbar aus der Aeneis, sondern aus des Orosius Vorrede zum Buch IV. entnommen.

3) Psalm LXXXIX. 15. 4) Orosius Vorrede zum 4. Buch.

bili eloquio quesivit invenit .. .. eam divinam essenciam formalem .... alem divinam bonitatem exor .... um insistens in omnibus bre .... iitas audiencia est amica .... quod gratum est omnibus .... ritans dificultate ... caruerit penitus. Amen.

merito comendetur .... (et glorifi)cetur in mundi creacione, cuius .... rem causam laudabili ausu, mi .... itabili eloquio quesiuit, inuenit .... eam diuinam essenciam formalem .... alem diuinam bonitatem, exor .... um insistens, in omnibus bre .... itas audiencie est amica .... ens quod gratum est omnibus .... ueritatis difficultate breuitas .... .. one caruerit penitus uele ....

Explicit prologus.

Auf S. 607 (Mon.) rügt Bielowski auch einige Irrthümer, da er Zeile 16 ecce statt eidem, Z. 17 aliquos statt hos, Z. 18 tractosque statt ceterosque, Z. 29 annuente statt ac favente u. dgl. liest.

Am Ende der Annales S. Crucis S. 687 finden sich commemorationes plocenses mit kleinerer Schrift gedruckt. Bielowski bemerkt (S. 339), daß „die Herausgeber im Abdruck einen auffälligen Fehler begingen. In der Handschrift (S. 27) heißt es unter andern: Anno domini millesimo quinquagesimo quinto Alexander episcopus Plocensis tempore ducis Boleslai fundavit ecclesiam in Cyrwyensko ad honorem beatae Mariae virginis. Man druckte aber: Anno domini 1355 Alexander episcopus u. s. w., fügte keine Anmerkung bei, keine Erörterung, weshalb man dies gethan. Dieses Datum ist zu wichtig, um es mit Schweigen zu übergehen. Die Umänderung des Jahres 1055 in 1355 ist schon deshalb unzulässig, weil in letzterem Jahre es in Plock keinen Bischof Alexander gab." Hingegen finden wir in einer von Boleslaw II. dem Kloster Mogilno in Plock 1065 ausgestellten Schenkungsurkunde (abgedr. in Mon. hist. Pol. I. 359—63) den Bischof Alexander von Plock als Zeuge aufgeführt. — „Im weiteren Text dieser plotzker Aufzeichnungen", schreibt Bielowski S. 339, „machten die Herausgeber noch zwei Verbesserungen, nämlich: das Sterbejahr des russischen Fürsten Boleslaw, Sohn des Trojden, das in der Handschrift

lautet: millesimo tricentesimo primo, verwandelten sie in 1341 [1]), und bezüglich Kasimir's, von dem in der Handschrift gesagt wird filii Boleslai, verbesserten sie in filii Wladislai. Diese beiden Verbesserungen können an ihrem Ort sein, besonders letztere; doch verlangte diplomatische Genauigkeit, daß die Herausgeber dem Leser bemerklich machten, wie sich die Sache eigentlich in der Handschrift verhält; dies thaten sie nicht." —

Sämmtliche im 19. Bande der Monumenta Germaniae enthaltenen Annales Poloniae werden in theilweise neuer Bearbeitung in der Sammlung polnischer Annalen erscheinen, welche Bielowski im zweiten Bande seiner Monumenta Poloniae historica, dessen Druck bereits begonnen, veröffentlichen wird. A. Mosbach.

Grünhagen. Der Reichstag zu Breslau und das Strafgericht des Kaisers Sigismund i. J. 1420. Abhandlungen der vaterländischen Gesellschaft. Phil.-hist. Klasse. 1869.

S. 5. Wo hat der Verfasser den Kongreß-Marschall her? [2]) Zbygniew von Brzezie war marschalcus regni Poloniae, eine aus der Hofscharge allmählich in die Staatsbeamtenschaft übergehende Würde.

Gelegentlich des Breslauer Reichstages ist eine kleine Notiz für die schles. Kunstgesch. anzumerken. Die polnischen Gesandten appelliren gegen den Spruch (Sigismunds) in domo regali (Wratislav.) ac in cubiculo domus ejusdem variis historiis de rege Nabochodnozor ac aliis diversis materiis depicto versusque fluvium d. Odra ad partem sinistram situato (Lites III. 215).

Professor Dr. Caro in Jena.

[Eine Notiz ähnlicher Art über das Staatszimmer auf dem Bischofshofe hier anschließend bemerke ich, daß dieses nicht gemalt, sondern getäfelt und mit Schnitzereien verziert war, in Urkunden wird es genannt stuba alba magna lignea et exsculpta in curia episcopali Wratislaviensi, so Neisser Landbuch G. f. 26^b zum Jahre 1460. Dr. G. Korn.]

---

[1]) Boleslaw starb am 25. März 1340. Anon. leob. bei Pez. SS. rer. austr. I. 958. Dlugosz Hist. IX. 1058.

[2]) Es ist ein Druckfehler anstatt Krongroßmarschall (Klose II. 336); auch zwei Zeilen weiter ist bei den zwei Worten Oberst Spittler das zweite unrichtiger Weise gesperrt gedruckt, als ob es ein Eigenname wäre. D. Red.

Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau. Bd. III.

S. 222[1] wird gesagt: Der Archidiaconus und Domherr Dr. Matthäus Lamprecht fiel später von der kath. Kirche ab und wurde Protestant. Er starb im 75. Jahre seines Alters den 28. Jan. 1552 zu Breslau. Im Text heißt es, er sei aus Fraustadt in Polen gewesen.

Dagegen ist zu bemerken: 1) daß er aus Freystadt in Schlesien und Archidiaconus in Gr.-Glogau war und am 19. Januar 1552 gestorben ist (Henelii, Silesiogr. renovata VII. 130).

2) daß sein Abfall von der katholischen Kirche nicht glaublich erscheint, wenn man beachtet, a) daß der Dr. Lamprecht noch in den Jahren 1547 und 1548 als Canonicus von Breslau in freundschaftlichem brieflichem Verkehr mit Friedrich Nausea, dem Bischof von Wien, steht, demselben seinen Groß-Neffen, den Canonicus Sebastian Schleupner, der in Wien Theologie studiren sollte, angelegentlichst empfiehlt und ihn bittet, denselben mit nach Trient zum Concil zu nehmen (siehe: Epistolarum Miscellanearum ad Nauseam libri X. Basil. 1550 pag. 421 u. 429), und b) daß im Calendarium des Kreuzstifts (Zeitschr. VII. 313) bei dem 19. Januar angemerkt steht: Obiit D. Doctor Matheus Lampertus canonicus sancte crucis. Die Kanoniker des Kreuzstifts würden gewiß den Todestag eines von der Kirche abgefallenen Collegen nicht für ein Anniversarium angemerkt haben. Dr. Otto, Präfect.

Zu Band II. dieses Werkes noch eine nachträgliche Bemerkung. Im Jahre 1468 setzte der Breslauer Rath dem Schulmeister zu Corporis Christi ein Trinkgeld von einem Vierdung aus wegen der Practica. Heyne, Bisthumsgesch. II. 190 Anm. 5 versteht unter Practica seine practische Tüchtigkeit im Lehramte. Das ist schwerlich richtig. Practicae bezeichnen in jener Zeit meist Handbücher dieser oder jener Wissenschaft. Näher liegt wohl, an die Practica des Magister Conrad, des Astrologen (Astrologi, non Prophetae), zu denken, die die Breslauer Consuln 1463 dem päpstlichen Legaten Hieronymus, Erzbischof von Kreta (der 1462 nach Breslau kam), auf Bitten des Verfassers zugeschickt hatten: Klose bei Stenzel SS. III. 329 nach Ezechiel.

Zwei andere Irrthümer Heyne's mögen hier ihre Berichtigung finden. Der im Mittelalter in den Schulen gebräuchliche Cato war nicht ein Werk

des alten Grammatikers **Valerius Cato**, über den die Anmerkung handelt, sondern ein Werk des Mittelalters, dessen verschiedene Bearbeitungen Zarncke in neuerer Zeit herausgegeben hat. Vgl. dessen Beiträge zur mittellatein. Spruchpoesie in den Berichten der sächs. Gesellsch. der Wissensch. (1863) phil.=hist. Kl. XV. p. 23—79. M. Haupt in den Berichten d. k. preuß. Akad. d. Wissensch. 1854 p. 156.

Ueber den ehemaligen Pfarrer von Hirschberg **Petrus Nowagk** erklärt er, nichts weiter zu wissen; nach J. D. Hensel in der Chronik von Hirschberg 1797 p. 495, der einer alten von Zeller benutzten Hdschr. folgt — es ist Cunradi Poliographia gemeint — ist es der spätere Bischof von Breslau, von dem Heyne im Anfange des folgenden Bandes seiner Gesch. handeln muß. Sollte das von seinem gelehrten Nachfolger Stanislaus Saurus angelegte in den Händen des Herrn Erzpriesters Tschuppick befindliche Verzeichniß der Hirschberger Stadtpfarrer das nicht nachweisen?

Peiper.

C. **Höfler**. Aus Avignon. Aus den Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellsch. der Wissenschaften. VI. Serie. 1. Bd. 1868.

Im Anschlusse an das vorstehend bezeichnete Buch wird in Zeitschrift IX. 192 **Johann von Neumarkt** als Pfleger der Wissenschaften und Literatur gelobt. Dazu noch einen Beleg. Die Bibliothek der Kirche zu St. Peter Paul in Liegnitz besitzt eine Hdschr. des Policraticus mit folgender Unterschrift: „Explicit Policraticus liber solempnis et vtilis Quem domini Johannis Nouiforensis Olomucensis Episcopi sollicitudo correxit ad utilitatem publicam promouendam. Scriptus per P. Weygensdorf in promptuario Episcopi Luthom. de anno domini M° CCC° XCIV finitus etc.“ **Peiper.**

R. **Hube**. O znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-byzantyńskiego u narodów słowiańskich, etc. wydał R. **Hube**. Warszawa 1868. 90 Seiten.

Der Wirkl. Geheimrath Senator Romuald Hube widmete in obiger Schrift „Ueber die Bedeutung des römischen und römisch=byzantinischen Rechtes bei den slawischen Völkern,“ auch dem Lande Schlesien einen Abschnitt. Wir lassen diesen unter der Ueberschrift „Schlesien“ (Szląsk) auf

S. 46—48 obiger Schrift enthaltenen Abschnitt in deutscher Uebersetzung hier folgen.

„Während der Herrschaft der Piasten in Schlesien läßt sich nicht viel über den Einfluß des römischen Rechtes auf die Gesetzgebung dieses Landes sagen, da, wie bekannt, in diesen Zeiten es nicht zur Codification des Landrechtes kam, und das deutsche Recht, welches seit dem 13. Jahrhundert alle städtischen und einen bedeutenden Theil der ländlichen Niederlassungen entschieden beherrschte, befand sich erst im ersten Stadium seiner Entwickelung, wo es noch nicht mit dem römischen Recht in Berührung getreten war. Wäre es zu einer systematischen Bearbeitung des Landrechtes gekommen, obwohl dasselbe, wie bekannt, das polnische Recht war, so kann man annehmen, daß in italienischen Schulen gebildete Leute, an denen es in Schlesien nicht mangelte, vielleicht aus der römischen Rechtswissenschaft Nutzen gezogen und das Landrecht mit manchen römischen Rechtsbegriffen bereichert haben würden. Statt dessen strebte man auf einem andern Wege langsam diesem Ziele zu. Als im Fürstenthum Breslau zufolge der von Johann, König von Böhmen, ertheilten Genehmigung man zur Redaction des Landrechts schritt, als welches damals, durch Zusammenwirken von Umständen und Gewohnheit, das sächsische Recht oder der sogenannte Sachsenspiegel galt, so erscheint alsbald das römische Recht als eines der Elemente, welche zur Modification und Anwendung des Originals benutzt wurden, das der Arbeit zur Grundlage diente. Der verstorbene verdienstvolle Professor an der Breslauer Universität, Gaupp, bemerkt ganz richtig, daß die in diesem neuen Landrechte eingeführte Veränderung in Betreff der den Kindern der Töchter zu Theil gewordenen Repräsentation, dem sich befestigenden Einfluß der römischen Rechtsbegriffe zuerkannt werden kann [1]).

In derselben Zeit nimmt Stenzel in schlesischen Urkunden Anzeichen wahr, die sich auf römisches Recht beziehen, und welche, wie es scheint, zur Ueberzeugung führen, daß nicht nur die Kenntniß dieses Rechtes beginnt sich im Lande immer mehr zu verbreiten, sondern daß in der That manche seiner Regeln praktische Anwendung finden [2]).

---

[1]) Vgl. Gaupp, das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau. Leipzig 1828. S. 88. Die Redaction dieser Sammlung kam im J. 1356 zu Stande.

[2]) Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien.

Wie nun die deutschen Rechte, einerseits das magdeburger, andererseits das sächsische, im Lande festen Fuß faßten, so mußte sofort das kaiserliche oder römische Recht, so wie es sich damals in Deutschland als allgemeines Recht des gesammten Reiches ausgebildet hatte, die Geltung eines Hilfsrechtes erlangen.

Beweis dafür bieten nach Stenzel[1]) die Akten des schlesischen Landtages von 1559, worin die schlesischen Stände sich über die Berufungen (Appellationen) beschweren, die sie genöthigt sind in Prag anzubringen, und anführen, daß ihnen nach von Alters angenommener Gewohnheit das sächsische Recht zur Richtschnur dient und bei dessen Ermangelung das gemeine geschriebene Kaiserrecht.

In Oberschlesien, wo die deutschen Rechte weniger Geltung hatten, blieben die Sachen im alten Gleise; denn, obwohl auch dort das alte Landrecht größtentheils verdrängt wurde, so trat doch das böhmische Landrecht an seine Stelle, welches ebenso wie die früheren schlesischen Ortsrechte, die Hilfsgeltung der römischen Rechte ausschloß. Dies zeigen am bestimmtesten die Landsatzungen der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562 und die Verfassung des Fürstenthums Teschen v. J. 1573, die im J. 1591 Kaiser Rudolf bestätigte.

In diesen beiden Satzungen ist fast übereinstimmend ausgesprochen, daß, wenn sich in ihren Verordnungen für eine Angelegenheit keine geeignete Vorschrift vorfände, man bei dem verbleiben solle, was das Landgericht bestimme, und ein solcher Ausspruch des Landgerichts auf ewige Zeiten unwandelbar beibehalten werden soll[2])." A. Mosbach.

Knoblich. Ein Pestrecept des XV. Jahrhunderts. Ztschr. VIII. 465.

Die Handschrift der Universitätsbibliothek IV Q. 1, geschrieben

Hamburg 1832. S. 86. 87. In den Urkunden v. 1329 u. 1359 erscheint eine Frau, die auf die Privilegien Constitutionis Vellejanae verzichtet. In einer Verhandlung v. 1383 verzichten die vor Gericht Erschienenen auf die Vortheile, die aus der epistola divi Adriani entsprießen.

[1]) Urkundens. S. 107.

[2]) Zřizeni zemske knižestvi Oppolskeho a Ratibořskeho 1671. Zavijrka. Rozdijl II. S. LXLXI (ein sehr seltenes Buch). Pràva a Zřizeni zemske knizestvi Tesinského 1592 (Mscr.). Zavijrka. Artikel II.: což tak za slusne uznano, uvaženo, a nalezem vysloveno bude, to stale a neporusitedlne držano a zachováno byti má. (Was so für richtig erkannt, erachtet und durch den Fund ausgesprochen werden wird, das soll fest und unerschütterlich gehalten und bewahrt werden.)

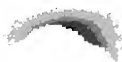
um's Jahr 1361 enthält eine Pestdiätetik secundum Magistrum Henricum de Rodestock; „also H. von Rostock" bemerkt Henschel Wissensch. Zeit. p. 77 zu rasch; der Verfasser ist gewiß ein Schlesier, aus Rohnstock bei Bolkenhain, so gut wie Nicolaus Czobten, der 1480 zum Rodenstocke des Martin von Bolkenhain Hussitentagebuch copirte (Univ.-Bibl. IV Q° 229 aus Kloster Heinrichau, ein Stück daraus hat H. Hoffmann publicirt in Scriptores rerum Lusat. t. I.). Peiper.

König, Arthur. Das Kalendarium des Breslauer Kreuzstiftes verbunden mit einem Cisioianus. Aufsatz XVI. im Band VII. dieser Zeitschrift.

Pag. 314. Die im Kalendarium unterm 4. Febr. erwähnte Kazaria virgo ist nicht eine „wohl nur im östlichen Deutschland verehrte, sonst nicht bekannte Heilige," Namens Kazaria. Eine Heilige dieses Namens wird in keinem Martyrologium oder Kalendarium erwähnt, weil sie überhaupt nicht existirt. Kazaria resp. Casaria (z polnisch für s, wie p. 311 richtig bemerkt wird) ist vielmehr die Femininalform von Caesar, Kaiser. Demnach bezeichnet der hier gebrauchte Ausdruck die „jungfräuliche Kaiserin", die „Kaiserin-Jungfrau", und unter dieser hat man wohl die in der Kirche allgemein verehrte Kaiserin Pulcheria zu verstehen. Um an Pulcheria zu erinnern genügte die allgemeine Bezeichnung „jungfräuliche Kaiserin"; denn es ist bekannt, daß die Genannte sowohl bei den Griechen, als auch bei den Lateinern stets unter diesem Titel (Kazaria virgo) allgemein verehrt wurde. (Cfr. Räß u. Weiß, Leben der Heiligen, Bd. III. sub die 12. September.)

Ebenso würde man zweifellos an die genannte Heilige zu denken haben, wenn im Kalendarium stände: Kazaria Pia, oder Orthodoxa, oder Nova Helena; denn es sind dies die allgemein bekannten Ehrennamen, durch welche St. Pulcheria seit dem chalcedonensischen Concil v. J. 451 ausgezeichnet wurde.

In einer handschriftlichen Nachricht (aufbewahrt im fürstbischöflichen Archive) aus dem Jahre 1578 finde ich, daß damals Bischof Martinus Gerstmann und Weihbischof Adam Weißkopf mehrere Kirchen und Altäre „in ducatibus Opoliensi et Rathiboriensi" consecrirt und am 28. April 1578 das Altar an der Evangelienseite in der Pauliner-Kloster-



kirche vor Ober=Glogau zum Gedächtniß verschiedener Heiligen, unter Anderen auch „in memoriam Christianissimae Kazariae Helenae“ geweiht haben.

Hiernach dürfte über die Bedeutung von Kazaria wohl kein Zweifel mehr obwalten und auch die Bemerkung bei Schmeidler (Die evangel. Haupt= und Pfarrkirche zu St. Elisabeth, Bresl. 1857, p. 80, Anm. 2) zu rectificiren sein.

Pag. 318. Am 29. April wird das Fest St. Petri novi martyris, nicht noni, gefeiert. Den Beinamen novus martyr hat derselbe (ermordet 1252) zur Unterscheidung von Petrus Alexandrinus, Episcopus et martyr erhalten, welcher im Jahre 311 den Martyrtod erlitt.

Pag. 320 in fine und p. 324 sub die 14. Septbr. ist das nach primis eingeschaltete Komma als sinnwidrig zu eliminiren. Man unterscheidet primae et secundae Vesperae. Erstere werden am Tage vor der betreffenden Festfeier gehalten und um die Präsenz bei diesen Vespern handelt es sich hier. Von der Prim (hora prima) kann hier, ganz abgesehen von der entgegenstehenden Pluralform aus mehrfachen Gründen keine Rede sein.

Pag. 327. Die Angabe sub die 26. Novbr. „Lini pape“ beruht, was zu bemerken war, auf einem lapsus memoriae. Es ist ganz richtig, daß am 26. Novbr. ein festum Sti Lini gefeiert wurde; allein der Heilige dieses Namens ist Confessor (non Papa) und nicht zu verwechseln mit dem Papa martyr, dessen Fest auf den 23. Septbr. trifft. (Cfr. Görlich: „Das Benedictiner Jungfrauenkloster Liebenthal“ p. 20. Anm.)

L. Mache.

Luchs, Dr. H. Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters. Namens des Vereins für das Museum schlesischer Alterthümer in Breslau herausgegeben.

In meinen „Schlesischen Fürstenbildern des Mittelalters“ [1]) Bog. 17

[1]) Bis jetzt, Januar 1869, sind davon erschienen 8 Hefte mit folgenden theilweise farbig ausgeführten Grabfiguren und Biographien: Wenzel, Herzog von Schlesien und Bischof von Breslau, † 1419, Bischof Peter Nowack von Breslau † 1456, Bischof Rudolf von Breslau, päpstlicher Legat u. s. w., † 1482, Herzog Boleslaus von Schlesien † 1201, die h. Hedwig † 1243, Heinrich II. von Schlesien † 1238, Heinrich VI. von Breslau † 1335, Herzog Przemislaus von Steinau † 1289, Herzog Conrad von

S. 4 habe ich bei Besprechung und Deutung der an dem Grabbilde Herzog Wenzels von Liegnitz († 1364) angebrachten Ordensdecoration eines gewundenen Drachens mich lediglich auf Klose (Briefe von Breslau) und die dort benutzten Quellen beziehen können und es beklagen müssen, daß sich vorläufig keine weiteren Nachrichten heranziehen ließen.

Dies ist mir aber inzwischen gelungen, und ich nehme keinen Augenblick Anstand, die Frage nach Alter und Ursprung des böhmisch-österreichischen Drachenordens hier wieder aufzunehmen, sollte auch ein anderes Resultat sich ergeben, als dort angenommen ist. Denn so sehr auch bei der Abfassung der in dem genannten Werke vorkommenden Biographien der Standpunkt eines allgemein gebildeten Lesers der entscheidende war, die Lage der historischen Wissenschaft sollte nie verkannt werden. Berichtigungen und Ergänzungen werden daher stets erwünscht sein, und einen Anfang damit zu machen bin ich selbst eben im Begriff.

Während Hefner in seinem berühmten Werke Trachten des Mittelalters zu Band II. Tafel 90 ohne Quellenangabe behauptet, daß König Sigismund den Drachenorden 1387, womit das Jahr seiner ungarischen Königskrönung wahrscheinlich gemeint ist, gestiftet hat, geht v. Sava in seinen Untersuchungen über diesen Gegenstand im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 (p. 290 und 330) an der Hand von Urkunden möglichst vorsichtig zu Werke und gelangt, indem er die Ordensverleihungen und sonstigen Spuren seiner Führung vom Ende des 15. Jahrh. aus bis in das 14. verfolgt, zu der Zahl 1393 oder 94 als der frühesten, wo der Orden nachweisbar vorkommt. Dieser wurde schon früh in zwei

---

Sagan † 1304, Herzog Boleslaus III. von Liegnitz † 1353, Herzog Wenzel von Liegnitz † 1364, seine Gemahlin Anna von Teschen † 1367, Herzog Heinrich von Liegnitz, Bischof von Wladislaw † 1389, Anna von Ratibor, Herzogin von Troppau, † c. 1350, Herzog Nicolaus von Troppau, ihr Gemahl, † c. 1366, Margarethe, Herzogin von Tost, † 1532, Przmislaus, Herzog von Troppau und Domherr in Breslau, † 1478. — Es stehen bevor Prezlaus v. Pogarell, Bischof von Breslau, † 1376, Joh. Thurzo, Bischof von Breslau, † 1520, Joh. Roth, Bischof von Breslau, † 1506, Heinrich I., Herzog von Breslau, † 1238, Heinrich IV. von Breslau † 1290, Herzog Georg von Brieg † 1586, seine Gemahlin, Barbara von Brandenburg, † 1595, Bolko II. von Münsterberg † 1341, seine Gemahlin Jutta † 1342, Herzog Karl von Münsterberg † 1536, seine Gemahlin Anna von Sagan † 1541, Bolko von Oppeln † 1356, Boleslaus von Oppeln † c. 1370, Wenzel, Herzog von Sagan, † 1486, Bolko I. von Schweidnitz † 1301, Bolko II. von Schweidnitz † 1386 u. A.

Graden, mit dem geflammten Kreuze, obgleich dieses mit dieser seiner Eigenschaft erst 1433 auf dem ungarischen Majestätssiegel nach der Kaiserkrönung Sigismunds ausdrücklich dargestellt ist, und ohne dasselbe, jedoch, wie sich dies von dem Mittelalter erwarten läßt, im Uebrigen mit den mannigfaltigsten Veränderungen vertheilt oder von den Beehrten getragen.

Doch geht uns hier die Frage nach der Gestalt und den Statuten des Ordens weniger an, als Ursprung und Alter desselben.

Weiter wie 1393 scheinen demnach die bis jetzt geführten Untersuchungen den Orden nicht zurückzustellen zu vermögen, und doch finden wir auffallender Weise denselben, unzweifelhaft als solchen durch die Aehnlichkeit mit anderen alten Darstellungen und mit vorhandenen schon sehr frühen Beschreibungen gekennzeichnet, an unserem Denkmal des 1364 verstorbenen Herzogs Wenzel von Liegnitz.

Da man schwerlich annehmen kann, daß man nach dem Tode des Fürsten diesen mit einem Orden bedacht habe, den er bei Lebzeiten nie getragen, so braucht nur festgestellt zu werden, daß wir thatsächlich Wenzels Bild vor uns haben, um zweierlei folgern zu können,

1) daß der Orden schon vor 1364 vorhanden gewesen und

2) daß er demnach nicht von Sigismund, sondern vermuthlich mindestens von seinem Vater Kaiser Karl IV. herrühre, wie ich dies auch schon in jener Biographie behauptet habe.

Ein negativer Beweis für die Prämisse liegt darin, daß von solch einem Hochgrabe, wie wir es hier vor uns denken müssen, bei keinem der Liegnitz-Briegischen Fürsten auch nur Erwähnung gethan wird oder eine Spur vorkommt. Dem sehr fleißigen Thebesius, dem Historiographen von Liegnitz, wäre ein solches sicherlich nicht entgangen. Weder von Ruprecht († 1409), dem ältesten Sohne dieses Wenzel, wird ein Grabmal oder eine Inschrift erwähnt (Thebes. II. 253), noch von Ludwig († 1398), Wenzels Bruder, kann hier die Rede sein, da dieser in Brieg begraben lag (ib. 245). Ein Dritter kann nicht dargestellt sein, theils weil das offenbar der Gemahlin zugehörige Wappen (ein schlesischer Adler), das zu Füßen der nach Arbeit und Oertlichkeit zu der Wenzelfigur gehörigen Frauengestalt sich findet, die übrigen Fürsten der Verwandtschaft ausschließt, theils weil die Männer dieses Geschlechtes, wenn sie Schlesier waren, anderswo residirten, theils weil die Liegnitzer Linie überhaupt mit Ruprecht und seiner Tochter vor-

läufig ausstarb, während Wenzel und Heinrich, Ruprechts Brüder, ihre Bischofsdenkmäler haben[1]), und der Bruder Boleslaus unbeweibt starb.

Der stärkste Beweis liegt aber in der positiven Nachricht, die sich in einer lateinischen Inschriftensammlung des 17. Jahrh. erhalten hat[2]) und folgendermaßen lautet: In templo S. Johannis (sc. Legnicensis) infra chorum lapidi editiori ex templo ecclesiae collegiatae huc relato, cui principum imagines, plena statura efformatae, supine incumbunt, in ambitu marginali haec sunt inscripta. Anno Dni MCCCLXIII secunda die mensis Junii obiit inclytus dux Wenceslaus, dominus legnic: fundat. praesent. ecc. etc. Illustris Anno eius conthoralis obiit LXVII . . . VIII.

Wenn die Inschrift auch buchstäblich so, wie sie mitgetheilt wird, nicht ursprünglich sein kann, so hat sich uns die angezogene Inschriftensammlung bisher überall als im Wesentlichen zuverlässig erwiesen, insofern man dieselbe theilweise noch heut mit den Originalen vergleichen kann.

In der Johanniskirche also, welche heut noch steht, erfahren wir hier, haben die Bildwerke sich noch im 17. Jahrh. befunden, Figuren sammt Inschrift. Dorthin waren sie aus dem von Wenzel gestifteten Collegiatstift z. h. Grabe, wahrscheinlich als dieses zur Zeit der Hussitenkriege zerstört wurde, transferirt worden, und von ihrem zweiten Aufbewahrungsorte kamen sie später in die Peter-Paulskirche, wo sie heut, leider ohne Umschrift, liegen. Die Umschrift aber scheint zu Thebesius Zeiten (1733), als die Bildwerke noch in der Johanniskirche lagen, gefehlt zu haben, denn er sagt p. 222: „da allein die 2 Statuen, jedoch unter derselben überwölbet, sehr wenig, die Schrift aber gar nicht mehr zu sehen ist.“

Wie die Sache damals zu Thebesius Zeiten lag, so heut noch. Nur diese zwei Figuren hatten sich von den Liegnitzer Fürstenfiguren des Mittelalters bis in's 15., ja bis in's 17. Jahrh. und weiterhin ebenso bis in die Gegenwart erhalten. Von denselben las nun der alte Inschriftensammler jene Worte, welche sie als Wenzel († 1364) und Anna († 1367) bezeichnen. Ich wüßte keinen Ausweg, auf dem man die Figuren einem anderen Fürstenpaare zuschreiben sollte, zumal auch die Tracht der Mitte des 14. Jahrhunderts mehr entspricht, als dem Ende desselben oder gar

---

1) S. m. Fürstenbilder Bogen und Bild Nr. 2 und 19.

2) Thebes. II. p. 223.

dem 15., namentlich ist der tiefsitzende Gürtel, der noch wenig ausgebildete Ellbogenschutz, die Form der Handschuhe und der Stil in der Manteldrapirung charakteristisch.

Und dennoch müßte die gesammte Beweisführung fallen, der Inschriftensammler oder wir einer Selbsttäuschung geziehen werden, wenn es zu beweisen wäre, was Hefner sagt: Sigismund habe 1387 den Orden gestiftet.

Aber das ist eben nur willkürliche Annahme, deren Ursprung wir leider nicht weiter nachzugehen vermögen. Windeck, der zeitgenössische Biograph Sigismunds, spricht an der Stelle, wo er von dem Orden handelt[1]), nirgends von dem Könige als dem Stifter der Ordens; er spricht nur von „seiner Gesellschaft“. Luchs.

Palm, Eine mittelalterliche historienbibel. Breslau 1867.

Der muthmaßliche Schreiber der in Herrn Professor Palms Besitz befindlichen Historienbibel[2]) ist gegen gewisse im letzten Heft der Zeitschrift ihm gemachte Vorwürfe zu schützen. Nicht Johann Clemens ist sein Name, sondern Johann Pistor, Sohn des Clemens Pistor. Die Rehdigersche Hdschr. IV 4 p. 27[3]), die beiläufig bemerkt vor der Verwüstung des Sandstiftes und des Domes durch die Schweden am 9 Sept. 1632 der Bibliothek des erstgenannten Stiftes angehört hat, wie die Beschläge des Originalbandes bezeugen, giebt nämlich nicht „per iohannem clementem“ sondern wie die übrigen mir bekannt gewordenen Werke dieses Schreibers „per iohannem clementis“ mit der gewöhnlichen Abkürzung des is, die auch Wattenbach in seinen Beiträgen zur latein. Paläographie p. 28 z. 2. nicht übergangen hat. Die Verbindung Joannes Clementis wird der Verf. durch die ihm gewiß geläufigen Namen Heinrich Gallici, Stanislaus Brasiatoris, Nicolaus Merboti und, um einige Beispiele aus den Heinrichauer Necrolog, welches ihm seine ersten Beläge für die Sachenkirche geliefert hat, anzuführen: Jhoannes Ottonis

---

1) Bei Mencken Scrptt. rer. germ. I. vol. 1136 u. 1137.

2) Dürften wir uns einen Hinweis auf die Literatur der Historienbibel und verwandter Werke erlauben, so möchten wir auf Pitra Spicilegium Solesmense t. III. und besonders proleg. p. XXXIII. aufmerksam machen.

3) Aus ihr hat Fr. Jarick in Büschings wöchentl. Nachrichten III 168—174 Auszüge mitgetheilt.

de Münsterberg (12. Aug.) Nicolaus Wendleri (3. Sept.) u. a. für genügend gerechtfertigt erachten. Selbst im Deutschen wird nicht selten in jener Zeit der Familienname im Genitiv beigesetzt, z. B. „Niclas Sachenkirchens", ja dieser deutsche Genitiv wurde selbst in lateinischen Texten nicht verschmäht: „Registra Kestenerii Rosendorns et Glogers" heißt die Aufschrift des Bandes, der die in Zeitschrift II publicirten Baurechnungen des Adalbertsklosters enthält.

Der zweite Angriff auf die Latinität des Schreibers ist mehr gerechtfertigt; in zwei Hdschr. unterschreibt er: per me iohannem clementis filius pistoris, aber ich kann versichern, daß er etwa zwei Jahre, bevor er die ungersche chronica schrieb, vier Jahre vor der Jauerschen Psalmenübersetzung, den beregten Fehler in einer mir seitdem bekannt gewordenen vierten Arbeit vermieden hat. Sie ist enthalten in Cod. I F. 339 der königl. Bibl. fol. 60—171[b], die Unterschrift lautet: „Expliciunt sermones dominicales [1]) ab aduentu domini usque ad festum pasche super ewangelia .... Anno domini M° CCCC° lxiii° quarta feria añ Dñica letare per me Johannem clementis filiũ pistoris in waldaw prope legnitz oretis dñm deum pro eo vnum aue maria gratia etc. ...." Wir müssen die Abweichung vom Donatus mit der der ganzen Zeit anhaftenden Ungenauigkeit entschuldigen, von der wir eben Beispiele vorgeführt haben; mehr gewöhnt, seinen vollen Namen unter Briefe und andere Schriften im Nominativ zu setzen, als in einem abhängigen Casus, ist ihm gerade in späterer Zeit das filius mehrfach entschlüpft und wir dürfen vermuthen, daß die Ausbreitung, die der Gebrauch der deutschen Sprache in jener Zeit fand (und mit deutschen Schriften sehen wir ja auch unsern Schreiber stark beschäftigt), an diesem wie ähnlichen Fehlern mit Schuld hatte. Mit mehr Recht konnte Herr Prof.

---

[1]) Diese und andere in dem Bande enthaltenen sermones gehören dem Carthäuser Jacobus Palma de Paradiso (Abt des Klosters Paradis an der Grenze Schlesiens und Posens) al. Jüterbogk, der für die schlesischen Studien nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Das bezeugt der Reichthum der Universitätsbibl. an Handschriften seiner Werke (z. B. I F. 280 321 u. s. w.), sowie seine Anführung im Catalogus abbatum Saganensium (SS. I 357), wo eine Anzahl von Werken aufgeführt sind, durch die das Verzeichniß bei Fabricius (ed. Mansi IV 8) vervollständigt wird. Ueber ihn ist Dr. L. F. Hesse's (Archivar in Rudolstadt † 1867) Abhandlung im Serapeum XIX (1858) p. 1—7 zu vergleichen.

Palm die Auslassung des ante vor penthecosten in der Rehdigerschen Hdschr. tadeln. In der Psalmenübersetzung schrieb er weitläufiger: 3a feria ante festum penthecostes, nicht penthecosten, wie p. 194 referirt wird.

Es ist kein Zweifel, daß wir es mit einem außerordentlich fleißigen Manne zu thun haben. Die Bände, die er schrieb, sind umfangreich, nicht minder im Inhalt mannigfaltig. Durchschnittlich lieferte er jedes Jahr einen Folianten. Die Zeitangaben auf p. 194 sind nach dem Folgenden zu berichtigen:

1463 vor Lätare: die sermones des Jacobus Carthusianus (kgl. Bibl.).
1465 vor Pfingsten: die chronica (der Rehdigerana).
1465 vor St. Thomas: die Historienbibel (in H. Prof. Palms Besitz).
1467 vor Pfingsten: die Psalmenübersetzung (in Jauer).

Dies Alles und vielleicht noch mehr im Laufe eines Lustrums. Es genügt das freilich noch lange nicht, um ihn zu einem geistig hervorragenden Manne zu stempeln, aber für jene Zeit ist auch vieles Abschreiben noch kein Beweis für Mangel an Geist und Scheu vor geistiger Anstrengung. Man darf dem Paul Dünngehirne nicht vorwerfen, daß er mit der That seinen Namen führe, weil er 1410 des Magister Henricus Berchheim Collecta und wohl manches andere abgeschrieben (kgl. Bibl. I F. 329). Was hat Magister Johannes Cruczburg außer eigenen Werken nicht alles für seinen Gebrauch copirt? Zeugniß legt außer dem, was Klose II 2 p. 290, Henschel wiss. Zust. 45 über ihn sagen, die Hdschr. IV Q. 64 der k. Bibl. ab, die die Hauptwerke der Poesie, an denen das sinkende Mittelalter sich erfreute, in durchgearbeiteten Abschriften von seiner Hand enthält. Und so mancher Abt eines schlesischen Klosters hat es nicht verschmäht, harter Schreiberarbeit sich hinzugeben. Ich will nur den Frater Nicolaus Cuius erwähnen, der als Abt von Heinrichau starb, am 29. Juli nach dem Necrolog, nicht, wie Wattenbach Zeitschr. IV 280 f. annimmt, als der erste oder zweite, sondern als der dritte Abt dieses Namens, i. J. 1389 [1]). Denn in der schön geschriebenen Pergamenthandschrift der k. Bibl. I F. 136, die des Boetius und Alanus Werke enthält, unterschreibt er: „scriptum est autem et finitum per fratrem Nicolaum cognomine Cuius Anno Incarnationis domini Millesimo

---

[1]) Nicolaus von Ratibor ob. 10. Juli muß also auf Nicolaus I. oder II. bezogen werden.

CCC° LXXII anno natiuitatis eiusdem cuius Lxxii monachatus uero ipsius cuius anno quinquagesimo octauo.“ Abt war er bereits 1366 geworden. Von seiner eigenen Hand ist das Buch seinem Kloster zugeeignet: Liber sancte Marie uirginis et ordinis Cisterciensis in heinrichow (fol. 1ᵛ 2ʳ).

Der Versuch, Näheres über Johannes Clementis Person zu erfahren, ist mir bisher nicht geglückt. Der „Johannes pistoris quondam abbas in Lubens“ (Necrolog von Leubus 23. Nov., von Heinrichau 4. Oct.) hat früher gelebt (Wattenbach in Zeitschr. IV 298. Anm.). Ein Johannes Pistoris wurde 1377 in Prag zum Baccalariat zugelassen mit Nicolaus von Sagan u. A.; einer der Examinatoren war M. Nicolaus Gubin; das wird eben der spätere Abt Johannes (III.?) von Leubus sein. Pistoris giebt es eine Menge und Johannes nennt sich wenigstens die Hälfte aller literarisch gebildeten und literarisch thätigen Schlesier wenigstens bis zum Ende des XV. Jahrhunderts; schon ein Blick in den Index zum Cod. dipl. Sil. II zeigt, wie üblich der Name in Schlesien war. Wir müssen uns mit der gegründeten Annahme begnügen, daß er ein Cleriker, vielleicht plebanus in Waldau war.

In welchem Verhältniß standen die Zachenkirche, die als Schweidnitzer Adelsgeschlecht von Naso Phönix 102—104 erwähnt werden, zu ihm oder zum Dorfe Waldau, dem Wohnorte des Joh. Clementis? Es lag nahe, darüber das Urkundenbuch von Liegnitz, zu dessen Weichbild Waldau gehört, zu befragen, welches freilich nur bis 1455 reicht. Da finden wir, daß im Jahre 1353 Herzog Wenceslaw dem Ritter Jeske Budewoy das Dorf Waldau abkauft und wiederum um 1000 Mark verkauft und zwar ein Viertel an Franczko, Erbvogt zu Liegnitz, ein andres Viertel an Petcz von Viaw, die übrige Hälfte an Nickel Zackinkirchen (den Burggrafen von Zobten, aus Urkunden von 1363 und 1369 bekannt? Naso p. 59).

Der letztere vererbt sein Gut auf seine Söhne, deren einer Conrad war; dessen Söhne Wenczslaw und Nickel verkauften für sich und ihren Neffen Niclas (Sohn ihres Bruders Peter) drei Viertel von Waldaw an Peter Heseler i. J. 1389. Dieser Hezeler kauft 1396 4 August ein halbes Viertel von Waldaw von den Geschwistern Polkewitzer von Glogau und am 14 August ein andres halbes Viertel von Nicolaus

Sachenkirchen von Lobris mit allem Zubehör, wie es an diesen durch seine Eltermutter Anna, Petschen Byaws Hausfrau geerbet ist, und wird 1403 mit dem ihm von Nicclas Sohn Peter Sachenkirchens verkauftem Gute und Erbe zu Waldau belehnt mit der Bedingung, daß es vormals (1389) Wenczlaws Sachenkirchen und Nickil Laubros seine (jedenfalls des Nicclas) Vettern, (d. h. Onkel) recht und redlich verkauft hatten. 1408 werden die Gebrüder Heseler von Herzog Ruprecht mit „dem ganczen dorff Waldow" und ihren andern Gütern belehnt, 1414 von den Herzögen Wenzel und Ludwig in allen ihren Handfesten „obir das gancze dorff vnd gut Waldaw" u. s. w. bestätigt.

Ob die Heseler später wieder mit den Sachenkirchen gewechselt haben? oder waren sie Verwandte der Heseler? eine Verbindung zwischen den S. und Waldaw ist, wie wir sehen, sicher geblieben.

Die in diesem Bericht erwähnten Familien weisen sämmtlich unter ihren Gliedern studirte Leute auf. Um nicht wieder von den Sachkirchen [1]), zu reden, deren berühmtester Johann v. Sackirch Med. Dr. in Schweidnitz von Naso p. 104 (von Palm p. 196) erwähnt wird: ein Joh. Polckewicz de Legnicz wird Baccalarius in Prag 1389, Vincentius Viaw 1383 Baccalarius, 1387 Magister ebendaselbst.

Urbanus Hasler de Legnicz wird 1393 in die uniuersitas juristarum zu Prag intitulirt. Rulandus Hezeler de Legnicz Baccalarius in Prag 1408. Lucas Hezler de Legnicz wurde 1390 in der universitas jurist. intitulirt und 1396 rector juristarum studii Pragensis.

Balthasar Haesler Lignicensis Med. Dr. nobilis † 1567 wird gerühmt von Fiebiger zu Henel. S. R. VII 273.

Und auch die Lobriser haben ihr Contingent gestellt: Joan. Lubros wird 1399 zu Baccalariatsexamen admittirt von Magister Creiswitz; ohne Zweifel derselbe ist Joan. Lubbras, der 1401 die insignia magistralia erhält. Magister Jacob Laubros, 1475 Schulmeister zu St. Elisabeth in Breslau, ist aus Klose (Stenzel SS. III) p. 391 bekannt [2]).

Peiper.

---

[1]) Der Vollständigkeit wegen sei noch Agnes Sachkirch erwähnt aus dem Jahre 1414 in Görlich's Versuch einer Gesch. der Stadtpfarrkirche zu Schweidnitz. 1830 p. 5.

[2]) Lawbros, Laubros, Lobros wechseln, daraus Lobris, wie Wandros in Wandris übergegangen ist.

Ueber den ehemaligen Besitzer der von Herrn Prof. Palm edirten Handschrift „Fabian Sachenkirch" möchte der Unterzeichnete auf Anregung des Herrn Professor Grünhagen zu dem in dieser Zeitschrift o. S. 197 ff. Mitgetheilten noch einen auf Jenen Bezug nehmenden Brief veröffentlichen, welchen das hiesige Stadtarchiv sub sign. MMM. 4. aufbewahrt. Bei dem Versuche, demselben chronologisch seine Stelle anzuweisen, hat mich, wie ich hiermit dankbar bekenne, der gütige Rath des Herrn Dr. Markgraf geleitet:

Den ersamen und erbern ratman der stadt Breslaw mein lieben frunden.

Mein willig dinst bevor ersamen lieben herrn und frunde. Ich hab dem erbarn Fabian Sachkircher von der Sweydnicz etlich sach an euch zu bringen beuolhen, wollet im der genzlich gelawben, und hab im auch etc. beuolhen von euch ein zu nemen und womit ich euch wist zu dinen das tet ich gern als meinen lieben frunden. Geben zu Prag am mitwoch vor sant Jorgentag etc.

Procopp von Rabenstein
des kunigreichs zu Behem Cannczler.

Da diese Urkunde ein Privatbrief Procops v. Rabstein an den Breslauer Rath ist und sonst kein Factum enthält, das auf die Zeit ihrer Abfassung zu schließen berechtigte, so kann man darüber nur Vermuthungen aufstellen. Am wahrscheinlichsten ist es, daß sie nach der zweiten Anwesenheit Procops in Breslau geschrieben wurde und zwar im Jahre 1455; es sprechen wenigstens für diese Annahme mehrere Umstände. Daß er zu dieser Zeit in Prag war, von wo der obige Brief datirt, ist wahrscheinlich, ferner hatte er wegen der Geldcontribution, die Ladislaw den Breslauern auferlegt hatte, mit diesen in näherer Berührung gestanden und hat einen Theil des Geldes selbst in Empfang genommen (Klose II. 1. 493). Er war im Januar 1455 mit dem Könige in Breslau (Schirrmacher Liegnitzer Urkdb. p. 784) und befand sich sicher in dessen Begleitung, als dieser am 31. Januar über Schweidnitz die Rückkehr antrat. In Schweidnitz mag er Fabian Sachenkirch kennen gelernt haben.

Nach seiner ersten Anwesenheit 1454 kann der Brief nicht geschrieben sein, weil er damals erst im October in Breslau erschien (Eschenloer I. 17).

Das dritte Mal 1458 war er grade am Mittwoch vor St. Georgentage in Breslau selbst (Eschenloer I. 53). Die Abfassung des Briefes vor 1454 zu setzen berechtigt uns nichts; wir kennen nämlich kein Verhältniß Procops zu den Breslauern vor dieser Zeit. — Nach dem Tode Ladislaws (1457) aber stand Breslau bis 1460 im offenen Kriege gegen Böhmen. Nach dieser Zeit darf man die Gesinnung der Breslauer Räthe den Böhmen gegenüber durchaus nicht für freundlich halten; sie hatten vor dieser Zeit (1460) laut erklärt: „Sie würden lieber Haus und Hof verlassen und mit Weib und Kind in fremde Länder ziehen, als sich Georg unterwerfen."

v. Czarnowsky.

Peiper, Jubelschrift für das Gymnasium zu Hirschberg. 1862.

Nach dem Vorgange Martin Hanke's, wie es scheint, hat man ohne weitere Prüfung dem Johann Sauermann die erste gedruckte lateinische Uebersetzung der Aeschyleischen Tragödien zugeschrieben, die zu Basel bei Joh. Oporinus i. J. 1555 erschienen ist. Ohne mit der Literatur über den Gegenstand mich näher vertraut gemacht zu haben, habe ich selbst in meiner Jubelschrift für das Gymnasium zu Hirschberg 1862 das wiederholt und, wie ich später erfahren habe, dem Manne, von dessen Studien bei Klose (Stenzel SS. III 379 s.) so rühmliches verlautet, einen schlechten Dienst erwiesen; denn über jene Uebersetzung urtheilt Fabricius Bibliographia graeca II p. 188 (lib. II c. XVI vol. I p. 617 der neuen Ausgabe von 1791) gar wenig günstig, nicht günstiger sprechen sich Stanley [1]) und Caspar Barth Advers. l. XVI c. I über sie aus. Schon Fabricius nun giebt p. 188 an, daß in dem Catalogus librorum ab Oporino excusorum der Name des Verfassers nicht Sauromannus sondern Sanrauius heiße; aber das Zeugniß des bewährten Hancke läßt ihn nur einen Druckfehler darin finden. Nach der Beschreibung jedoch, die S. F. W. Hoffmann im bibliograph. Lexikon der ges. Litt. der Griechen,

1) „Quod ad interpretationem latinam spectat, Aeschyli tragoedias Latinitate donavit Joannes Sauromannus ex officina Oporini; si modo interpretatio dicenda est, in qua vix ullibi reperiatur sensus; nemo qui legerit dicet secus." Thomae Stanleii Commentarius in Aeschyli tragoedias. Halis Sax. 1832 (herausgeg. von Fr. Ritschl) praef. p. VIII. Und doch erlebte sie noch einen Abdruck im Corpus graecorum poetarum. Genevae 1614 fol.

I 47ᵃ der 2 Ausg. Leipzig 1838 von einem Exemplar, welches Gottfried Hermann besaß, giebt, läßt sich nur annehmen, daß M. Hanke in seinem Bestreben, der schlesischen Literatur möglichst viele Zuwendungen zu machen, worüber schon Henschel, wiss. Zust. p. 1 sich beklagt, etwas zu weit gegangen sei und aus einem unvollständigen Titel des Werkes bei Draudius bibl. classica 1625 den Namen unseres Landsmannes herausgelesen habe.

Der Titel ist nach Hoffmann:

Aeschyli poetae Vetustissimi tragoediae sex quot quidem extant, summa fide ac diligentia e Graeco in Latinum sermonem pro utriusque linguae tyronibus ad uerbum conversae per JOANNEM SANRAVIVM Montempesulanensem .... Basileae per Joannem Oporinum .... MDLV.

Hätte H. das Montempesulanensem vor Augen gehabt, so würde er schwerlich auf Sauermann als Verf. gerathen sein. *Sonst* war es übrigens nicht unmöglich, daß S. bei seinem langjährigen Studienaufenthalte in Italien auch den Aeschylus in Handschriften kennen lernte; die erste Ausgabe erschien freilich erst nach seinem Tode.

Kahlert giebt als sein Todesjahr im Text 1530 an und läßt ihn „zuerst den lutherischen Katechismus ins Lateinische" übersetzen; der zweite Irrthum ist natürlich eine Folge des ersten, aber wunderlicher Weise im Druckfehlerverzeichnisse p. 122 nicht getilgt, wie jener. Uebereinstimmend mit seinem Epitaph setzen alle, die über ihn schrieben, seinen Tod ins Jahr 1510; wenige Jahre vorher 1507 war Sebald S., sein Vater, ihm vorangegangen. Peiper.

Schade. Eintheilung des Bisthums Breslau in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Zeitschr. VII. 285 ff.

S. 298. Archipresb. Jauer Nr. 8 Crenowitz dürfte Gränowitz bei Jauer sein, das auch in Schirrmachers Liegnitzer Urkundenbuch S. 105 als Crennewicz vorkommt. Unter Nr. 12 findet sich der Name Bergenkern als Lerchenborn erklärt; aber ein Dorf dieses Namens giebt es im Jauerschen nicht, sondern nur bei Lüben, und von diesem führt Pastor Haupt in den schles. Provinzialbl. von 1868 an, daß es früher Lang-Waltersdorf geheißen habe. Dr. F. Köhler in Waldau.

Schultz, A. Die wälschen Maurer in Breslau. Zeitschr. IX. 144 ff.

S. 153 ist augenscheinlich statt 1530 zu setzen 1580. In Bezug auf den dort ausgesprochenen Wunsch, das Vorkommen der wälschen Maurer auch in anderen Theilen Deutschlands zu beobachten, bemerke ich, daß in den Niederrheinischen Chroniken, herausgegeben von G. Eckertz (Köln 1864) in der Chronik des Calvarienberges im Ahrthale S. 157 zum Jahre 1625 erzählt wird, wie man zu dem Capellenbau einen Steinbruch in der Nähe suchte und fand. Ehe man ihn aber gefunden hatte, spotteten die Werkleute: eo quod Mediolanenses caementarii omnium maxime industrii per multas retro annorum centurias oportunam saxifodinam minime reperissent. Zum Beweis wird angeführt, daß die Thore von Ahrweiler aus Steinen vom Drachenfels, die Pfarrkirche aus anderem entfernten Material erbaut war. So sehen wir also hier am Niederrhein die wälschen Mauerer in allgemein bekannter lange dauernder Thätigkeit.

Wattenbach.

Schultz, A. Einige Schatzverzeichnisse der Breslauer Kirchen. Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft. 1867.

p. 4. Statt Cani Marius ist offenbar zu lesen cancellarius [1]).

p. 16. Maturale doch wohl matutinale oder matinale.

p. 17. Manutectionem wohl manutentionem zu lesen.

p. 19. Succinum ist Bernstein.

p. 21. Statt Kurchen ist vielleicht Kuchen zu lesen, die Geräthe scheinen in die Kirche zu gehören.

p. 24. 1 hent — Hand? Wattenbach.

Wattenbach, Alte Schulurkunden. Zeitschrift IV. 376 ff.

Auf S. 378 theilt Wattenbach ein Testament des Nicolaus Sampson, rector scholarium in summo Bregensi v. J. 1407 mit, in welchem außer Eberardi Graecismus und Alexandri doctrinale auch „Collecta prouius cum disputat. eiusdem Magistri super tractatus Petri Hispani" dem St. Hedwigsstifte vermacht werden. Des Magisters in der Urkunde ziemlich deutlich geschriebenen Namen gesteht Wattenbach

[1]) In der ersten und zweiten Correctur stand richtig cancellarius. Der Fehler ist vielleicht durch ein nachträgliches Herausfallen des Druckes entstanden.

A. S.

nicht deuten zu können. Sollte meine Vermuthung trügen, daß im Original prouiiis mit unklarem n stehe? Die Profin, Prouin oder Prowin sind in schlesischen Urkunden des 13 und 14 Jahrhunderts nicht selten, Heinrich de Provin in Urk. von 1263, 1264, 1265, 1272, 1276, 1280, 1281, 1378, Ywan de Pr. 1297, Walwan de Pr. 1300, 1302 (Hofmarschall Heinrichs V.). Am 27. Mai 1329 vermacht der Presbyter Conradus genannt de Provin 1 Mark jährlichen Zinses der Kirche zu St. Peter (Liegnitzer Urkundenbuch p. 62). d. Fridmann de Prouin war 1315 Bischof Heinrichs cancellarius (Cod. dipl. II p. 125). Schwerlich wird es ein anderer Name sein, den Wilhelm de Prouencz, 1328 Zeuge in einer Urkunde des Herzogs Boleslaus von Falkenberg (C. D. I 32) führt; das cz am Ende entspricht dem s unsers Magisters. Provins kann auch deutscher Genitiv sein. Vgl. die Registra Kestenerii Rosendorns et Glogers et Johannis 2c. in Zeitschr. II 209. Im Todtenbuch der Dominikaner (f. Bibl. IV. F. 222) steht zum 9. März: „Anniversarium Anne Rempels filie et Nicolai Notarij in Strelyn." Aber von den angeführten ist keiner unser Magister. Ueber ihn ertheilt uns der liber decanorum facultatis philos. universitatis Pragensis (Pragae 1830. 1832) ausreichende Auskunft: „a. 1397 Idus Februarii admissi fuerunt ad licentiam secundum istum ordinem .... Nicol. Prowin, N. de Cracovia .... N. de Gubin N. Strelen Mathias Legenicz etc. Anno Domini 1379 feria 5. ante Philippi et Jacobi Nicol. Prowin et N. Wygandi de Cracouia inceperunt sub mag. Thoma de Pusylia. A. D. 1381 pro examine baccalariandorum .... electi fuerunt examinatores isti: Jo. de Moravia, mag. Lambertus Enskirchen, mag. Jo. de Hyldensheim et mag. N. Prowin. Unter den von ihnen zugelassenen steht als erster Jacobus Jawer, hinterdrein folgt ein Math. Jawer. A. D. 1381, 11. Nov. determinirten unter ihm Anselmus Frankenstein et Joan. Hubeneri. 1382, 22. Febr. gleichfalls Bernardus de Opol. Pro examine baccalariandorum .... electi fuerunt in examinatores mag. Jo. Moravus, mag. N. Prowin et mag. Joan. Bremis. Es determinirten unter ihm am 15. Juni 1383 (sein College mag. Jo. de Moravia war Decan) Henr. Winsheim et Nicol. Pulkenheim, am 10. Nov. Jo. de Bylueldia, am 3. Aug. 1384 Jo. Haynueld. A. D. 1385 pro examine bacca-

lariandorum .... deputati fuerunt quatuor mgri pro examinatoribus, scilicet mag. Lupus, mag. Nicol. Burkman, mag. H. Rybenicz, et mag. N. Prowin. Unter den Zugelassenen befinden sich die Schlesier N. Wolezil de Swydenicz, Paulus de Monsterberg, Brûno de Wartberg (?). A. D. 1387 (nicht 1386!) 14. April: Joan. de Monsterberch (der nachmalige Gegner Hussens) incepit sub mag. Nicolao Prowin (ein paar Seiten weiter p. 251 steht das nochmals[1]). A. D. 1388 20. die Maji pro examine baccalariandorum .... electi fuerunt quatuor mgri de quatuor nationibus, unter ihnen mag. N. Prowin de natione Polonorum. Unter den Admittirten finde ich keinen Schlesier erwähnt. Endlich: A. D. 1390, 18. Mai deputati fuerunt assessores ad audiendum computum pecuniarum facultatis, scil. mag. Joan. Hildensym et mag. Nicolaus Prowyn.

Im Jahre 1378 wurde zum Baccalariat zugelassen Nicol. de Brega. Einer des gleichen Namens wird pro examine baccalariandorum 1380 zugelassen und 1383 28 die Augusti Joan. de Campo-liliorum et Nicol. de Briga inceperunt etc. Einer von beiden dürfte wohl der Brieger Rector sein, der in studio pragensi jene collecta[2]) in den Vorträgen Prowins nachgeschrieben haben wird.

Wattenbach, Monumenta Lubensia. Breslau 1861.

Die hier edirten Chronica Lubensia hat Jaffé aus einer Handschrift der Marciana abgeschrieben, die ehemals der Breslauer Cathedralbibliothek gehörte und vermuthlich, ehe sie in diese kam — also vor 1471 — im Besitz von Nicolaus Tempelfeld war. Ihre Schicksale lassen sich weiter zurück verfolgen Dank dem literarischen Interesse Peter Wayn=

[1]) Dominus Nicolaus dictus Provin mag. in artibus et baccalarius in sacra theologia praepositusque tunc domus collegii Caroli protestirt publice gegen einen von einem Nachbar des Collegiums, Joannes de Aquisgrano, aufgenommenen Bau am 12. Julij a. 1387. Cod. dipl. univ. Pragensis 289—91. Zweifelsohne stammte er aus Prosen bei Jauer, so gut wie die in Fischers Chronik von Jauer im 16. u. 17. Jahrhundert erwähnten Pfarrer und Rathsleute desselben Namens.

[2]) Collecta so viel als Collectanea, Excerpta, Quaestiones accurtatae. — Daß über den tractatus Petri Hispani auch in Prag gelesen wurde, ist selbstverständlich; die Statuten der Universität enthalten in ihren Festsetzungen v. J. 1366 über die zu lesenden Bücher, die Dauer und das Honorar dieser Collegien die Angabe: „tractatus Petri Hispani 2 gross. per 3 menses“ (Monumenta univ. Prag. I. 77).

knechts, des Saganer Priors, der in der Lebensbeschreibung des Abt Ludolfs von Sagan (1394—1422) über dessen Werk de longeuo scismate sich folgendermaßen vernehmen läßt (Stenzel SS. I 252): Hic liber heu amissus et perditus est ac a monasterio alienatus. nam anno domini 1467 reverendus pater dominus Jodocus episcopus Wratislaviensis tempore domini Symonis abbatis in Saganum venit tempore generalis interdicti ad componendum prefatum dominum abbatem, qui iam aliquo tempore in Grunenberg a monasterio exulaverat, cum duce Johanni ultimo principi Saganensi de stirpe Hedwigis beate, et audiens ad collacionem eundem librum legere sibi eum acomodare peciit et obtinuit, qui non post diu supervivens (er starb am 12. Dec. desselben Jahres) nec librum reddens simulque abbate Symone moriente (am 15. April des folg. Jahres) requisicio diligens non est facta et sic liber amissus et perditus est. Aus Jodocus Nachlasse wird Nicolaus Tempelfeld das Buch erworben haben, der im Jahre 1467 seine Predigerstelle bei St. Elisabeth aufgab (Klose Br. 118 III 1 p. 487) und sich auf den Dom zurückzog. Eine Reihe Bücher von Domherren, die in dieser Zeit verstarben, hatte die Dombibliothek aufzuweisen, und Rudolf, der Nachfolger des Jodocus, scheint schon vor Johannes Rothe für ihre Bereicherung Sorge getragen zu haben; doch davon anderwärts. Das Hauptstück dieser Handschrift bildet nun eben dies Werk Ludolfs, von welchem uns ein anderes Exemplar nicht bekannt ist; und zwar scheint es früher geschrieben als die Zugaben des Bandes, der Martinus Polonus und die Leubuser Chronik, die, wenn meine Vermuthung richtig ist (ich habe nur Wattenbachs Beschreibung vor mir), im Jahre 1466 geschrieben sind, zu Lebzeiten also des Abts Simon I., von dem Waynknecht p. 327 sagt: libros quoque valde diligebat, unnde preter eos quos fratres scripserunt scriptorem assidue habuit sedentem et multos libros procuravit tam in iure canonico quam theologia et legibus civilibus etc. Einer der fleißigsten fratres des Stifts gerade in dieser Zeit war z. B. G e o r g i u s L a n g e de W e r n e r s d o r f, professus in Sagano, von dem uns Handschriften aus den Jahren 1456, 57, 58, 59 vorliegen in der Universitätsbibliothek I F 83 274 280. Im Jahre 1457 sagt derselbe schon von sich in der

Unterschrift: „qui et alios varios tractatus scripsit sub Abbate Simone."

Aber die Schrift nennt Waynknecht einige Zeilen vorher ein „volumen notabile quaternum" einen stattlichen Quartband (siehe quaternus und quaternio bei Ducange), während von einem Foliobande in Wattenbachs Beschreibung die Rede ist? Die Bestimmung des Formats auf den bloßen Anblick ist manchen Schwankungen ausgesetzt. Das Princip aber, das in des Johannes de Janua Definition liegt: quaternus: ubi quatuor quartae (= chartae) seu octo folia, für den Bibliothekar nicht durchführbar, er würde sich der Gefahr aussetzen, auch Duodezbändchen als Quartanten ansehen zu müssen. Ein Beispiel solcher Verwechselung bin ich im Stande anzuführen. Im Catalog der ehemaligen Dombibliothek wird eine Handschrift von Berghius als „4° minimo" bezeichnet. Dieselbe hat sich in Görlitz wiedergefunden und wird von E. Struve im Görlitzer Programm 1841 als „ein Folioband Papierhandschriften" angeführt. Peiper.

Bericht über die Thätigkeit des Schlesischen Geschichts-Vereins in den Jahren 1867 und 1868.

Im Anschlusse an den letzten Bericht, welcher im Monat Januar 1867 über die Thätigkeit des Schlesischen Geschichtsvereins in den Vorjahren erstattet worden, ist jetzt weiter zu berichten, daß im Laufe der seitdem verflossenen beiden Jahre 1867 und 1868 (Etatsperiode) der Verein seine Thätigkeit in den Richtungen, welche durch das Vereinsstatut und die bisherige Uebung ihm vorgezeichnet sind, unverändert fortgesetzt hat. Es sind die Mitglieder in jedem Monate des Jahres, mit Ausnahme eines Ferien-Monats, zu Versammlungen und zur Anhörung von geschichtlichen Vorträgen eingeladen worden; die Versammlungen sind besucht gewesen; die Vorträge haben Veranlassung zu Besprechungen und zum Meinungsaustausche geboten. Solche Vorträge wurden über folgende Gegenstände von den dabei genannten Mitgliedern gehalten:

Ueber die Privilegienbücher der schlesischen Fürstenthümer. — Prof. Dr. Grünhagen.

Zur Kunde schlesischer Inschriften aus dem Mittelalter. — Rector Dr. Luchs.

Schlesiens Landes-Defension im 15., 16., 17. Jahrhundert. — Palm.

Ueber die Conföderation der Schlesier mit den Böhmen i. J. 1619 und deren nächste Folgen. — Prof. Palm.

Die moralische Spannkraft und die ausdauernde Charakterfestigkeit Friedrichs des Großen in den drei schlesischen Kriegen. — Prof. Dr. Kutzen.

Friedrich der Große im Januar, Februar und März 1778. — Oberlehrer Dr. Reimann.

Die Kriegsbegebenheiten in Böhmen und Oesterreichisch-Schlesien im September und October 1778. — Reimann.

Das Ausscheiden des Bisthums Breslau aus dem Metropolitan-Verbande des Erzbisthums Gnesen. — A. Mosbach.

Die Zustände der protestantischen Kirche im Herzogthum Brieg unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege. — Pastor Schimmelpfennig.

Der Pietismus in Schlesien, insbesondere in dem Fürstenthume Brieg in der Zeit von 1707 bis 1740. — Schimmelpfennig.

Der Pietismus der Herzöge von Brieg und seine gedeihlichen Folgen. — Director Schück.

Die ersten Anfänge des Innungswesens in Schlesien. — Priv.-Doc. Dr. Korn.

Die Gründung Breslau's als deutsche Stadt. — Prof. Dr. Grünhagen.

Die ältesten deutschen Beamten in Breslau. — Grünhagen.

Breslau unter Herzog Heinrich IV. — Grünhagen.

Die Breslauer Verfassungskämpfe unter König Wenzel. — Grünhagen.

Die Streitigkeiten der Stadt Breslau mit dem Adel und die Landfriedensbündnisse in der Zeit König Wenzels. — Grünhagen.

Die italienischen Baumeister, welche im 16. Jahrhundert die Renaissance-Architektur in Breslau einführten. — Priv.-Doc. Dr. Alwin Schultz.

Ursprung und Lage der Stadt und Festung Glatz. — Kutzen.

Friedrich von Logau's Charakter und literarische Bedeutung. — Gymn.-Lehrer Dr. Eitner.

Johann Matthäus Wacker von Wackenfels. — Priv.-Doc. Dr. Lindner.

M. Johannes Paschkowitz, Breslauer Domherr. — Assess. P. Knoblich.

Eine zu archivalisch-historischen Zwecken unternommene Reise nach Teschen und Krakau. — Grünhagen.

Der Verein hat ferner seine literarische Thätigkeit durch die Publication von Vereinsschriften fortgesetzt. Bis zum Anfange der in Rede stehenden Etatsperiode — Januar 1867 — waren von dem Verein überhaupt edirt worden:

Scriptores rerum Silesiacarum. 3 Bände.

Codex diplomaticus Silesiae. 6 Bände und 2 Abtheilungen des VII. Bandes.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. 7 Bde.

Acta publica. Verhandlungen der schlesischen Stände. I. Bd. (Jahr 1618).

Breslau unter den Piasten. Eine Festschrift in 1 Bande.

Dazu sind in den letzten beiden Jahren neu edirt worden:

Codex diplomaticus Silesiae. Band VII. (3. und 4. Abth.) und Band VIII.

Zeitschrift des Geschichtsvereins. Bd. VIII. u. das 1. Heft von Bd. IX.

Der VII. Band des Codex, herausgegeben von Prof. Dr. Grünhagen, bringt Regesten zur schlesischen Geschichte vom Anfang derselben bis zum Jahre 1250, — und in ihnen eine reiche Sammlung historischen Materials und einen willkommenen Führer für den Geschichtsforscher. In dem VIII. von Dr. Georg Korn herausgegebenen Bande werden schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400 publicirt. Die drei Hefte der Zeitschrift des Vereins enthalten theils Vorträge, welche in den monatlichen Versammlungen des Vereins gehalten worden sind, theils selbstständige Abhandlungen, Mittheilungen, Notizen ꝛc. über geschichtliche Gegenstände.

Nächstens soll auch wieder edirt werden und ist in der Bearbeitung begriffen ein neuer Jahrgang der Acta publica, nachdem mit dankenswerther Municifenz der schlesische Provinziallandtag die hiezu erfoderlichen Geldmittel bewilligt hat. Eingeleitet ist ferner die Herausgabe einer Sammlung von Zeichnungen der vorhandenen ältesten schlesischen Siegel, zu welcher Herr Privatdocent Dr. Alwin Schultz und Herr Ober-Ceremonienmeister Graf Stillfried-Alcántara den Verein in Stand setzen werden; verabredet ist endlich mit dem Magistrat von Brieg die Herausgabe eines Brieger Regestenbuches. Eine zur Durchforschung des Krakauer Archivs nach Urkunden, welche für die Geschichte Schlesiens von Interesse sind, unternommene Reise wurde von dem Vereine durch Kostenbeitrag unterstützt. —

Die früher angeknüpften Verbindungen mit anderen Geschichts- oder allgemein wissenschaftlichen Vereinen und Anstalten sind unterhalten, der Austausch der Vereinsschriften ist fortgesetzt, mit einigen neuen Vereinen ist eine solche Verbindung neu angeknüpft worden. Die auf diesem Wege zur Bibliothek des Vereins gelangenden Vereinsschriften bilden die Hauptquelle fortdauernder Vermehrung derselben. Ihnen schließen zahlreiche Geschenke, hauptsächlich von den Verfassern der geschenkten Bücher dargebracht, sich an, die auch in den letzten beiden Jahren eingegangen sind, und für welche den Gebern hiermit verbindlichst gedankt wird. — Angekauft wurde grundsätzlich nur Weniges für die Bibliothek.

An Mitgliedern hat der Verein zugenommen, indem gegenüber einem Abgange von 24 Mitgliedern, welche verstorben oder aus Schlesien hinweggezogen oder aus anderen Gründen abgegangen, andere 37 Mitglieder neu zugetreten sind und die Zahl der Mitglieder auf überhaupt 297 erhöhet haben. — Zu correspondirenden Mitgliedern wurden ernannt die Herren Prof. Dr. Peter in Troppau, Karl Kletke in Berlin, Ignatz Zegota-Pauly in Krakau.

Ueber die Kasse der Vereins ist Rechnung bis zum Ablaufe des Jahres 1868 abgelegt, revidirt und vorschriftsmäßig abgenommen. Die oben erwähnten Publicationen haben freilich einen bedeutenden Kostenaufwand erfordert; für Satz, Druck und Papier haben wiederum über 800 Thlr. gezahlt werden müssen und die Gesammtausgabe, einschließlich der Kosten der Publicationen, hat 1133 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. betragen. Dieselbe ist aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zinsen von dem kleinen Vereinsvermögen und aus dem Erlöse für Verkäufe der Vereinsschriften gedeckt worden; ja es ist möglich geworden, daneben noch dem zinsbar angelegten Kapitale eine Verstärkung zuzuführen, durch welche dasselbe auf 2800 Thlr. gebracht worden ist. Außerdem war bei dem Abschlusse der Rechnung auch der volle Betrag der von dem Provinziallandtage gewährten zur Deckung der Kosten für den nächsten Band der Acta publica bestimmten Subvention und ein angemessener Baarbestand zu Bestreitung fortlaufender oder unvorhergesehener Ausgaben (beisammen 715 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.) vorhanden. Der Verein befindet sich daher in einer guten Finanzlage.

Seinen Mitgliedern gewährt der Verein für einen jährlichen Beitrag von zwei Thalern die Theilnahme an den Versammlungen, die Benutzung der Bibliothek und je ein Exemplar der im Laufe des Jahres erscheinenden Vereinsschriften. Da der Preis der letzteren jenen Beitrag immer weit übersteigt, so ist in der Mitgliedschaft — abgesehen von der Beförderung der Vereinszwecke — für den Einzelnen auch das Mittel gegeben, historische Schriften auf die unkostspieligste Weise zu erwerben.

An alle Freunde schlesischer Geschichte, welche dem Vereine als Mitglieder noch nicht angehören, ergeht hiemit die Aufforderung, sich demselben anzuschließen.

Breslau, 1869.

v. Görtz,
z. Z. Präses.

Verzeichniß der Mitglieder des schlesischen Geschichtsvereins.

Abgeschlossen am 5. Mai 1869.

Ehren-Mitglieder.

1. Herr Droysen, Gustav, Dr., Professor in Berlin.
2. = Dudik, B., Dr., O. S. B., Archivar des deutschen Ordens in Wien.
3. = von Helcel-Sternstein, Anton Siegismund, Dr., in Krakau.
4. = Homeyer, Dr., Ober-Tribunalsrath und Professor in Berlin.
5. = von Lancizolle, Dr., Geheimer Ober-Archivrath, Director der Staatsarchive a. D. und Professor in Berlin.
6. = Palacky, Fr., Dr., ständischer Historiograph in Prag.
7. = von Ranke, Leopold, Dr., Geheimer Regierungs-Rath und Professor in Berlin.
8. = Waitz, G., Dr., Professor in Göttingen.
9. = Wattenbach, Dr., Professor in Heidelberg.

Correspondirende Mitglieder.

1. Herr Bartsch, Dr., Professor in Rostock.
2. = Biermann, G., Prof. am k. k. evangel. Gymnasium in Teschen.
3. = Gindeli, Anton, Dr., Professor und Landes-Archivar in Prag.
4. = Helbig, Dr., Professor in Dresden.
5. = Kletke, Carl, in Berlin.
6. = Knothe, Dr., Professor am Kadettenhause in Dresden.
7. = Peter, Professor am Gymnasium in Troppau.
8. = von Przyborowski, Ober-Bibliothekar der Universitätsbibliothek in Warschau.
9. = Weinhold, Dr., Professor in Kiel.
10. = Zegota-Pauly, Ignatz, in Krakau.

Wirkliche Mitglieder.

a. Einheimische:

1. Herr Adamy, Lehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium.
2. = Adler, Dr., Oberlehrer.
3. = Freiherr v. Amstetter, Geheimer Justizrath.
4. = Bach, Dr., Rector der Mittelschule.
5. = Bartsch, Dr., Bürgermeister.
6. = Bartsch, Curatus.
7. = Becker, Stadtrath.
8. = Berendt, Buchhändler.
9. = Bormann, Carl, Stadtrichter.
10. = Brachmann, Wilhelm, Dr.
11. = Graf v. Burghauß, Wirkl. Geh. Rath, Gen.-Landsch.-Director.
12. = Credner, Kaufmanns-Aeltester und Director.
13. = Dziallas, Dr., Gymnasial-Lehrer.
14. = Eichborn, Herrmann, Stud. jur.
15. = Eitner, Dr., Gymnasial-Lehrer.
16. = Freiherr v. Ende, Polizei-Präsident.
17. = Erdmann, Dr., General-Superintendent und Professor.
18. = Fischer, F., Justizrath.
19. = Franck, Geh. Commerzienrath und Handelskammer-Präsident.
20. = Fuchs, Staats-Anwalt.
21. = Gaede, Regierungs-Rath.
22. = Galetschky, Kaufmann.
23. = Gitzler, Dr., Professor.
24. = Gleim, Dr., Director der höheren Töchterschule.
25. = Goeppert, Dr., Prof., Geh. Medizinal-Rath.
26. = Goeppert, Dr. jur., Professor.
27. = v. Goertz, Geh. Regierungs-Rath u. Gen.-Landschafts-Syndicus.
28. = Graetzer, Dr., Sanitätsrath.
29. = Großmann, Studiosus.
30. = Grünhagen, Dr., Professor und Staats-Archivar.
31. = Hammer, Kaufmann, Stadtrath.
32. = Harsch, Dr.
33. = Heimann, Dr. jur., Stadtrath.
34. = Herda, Reinhold, Dr.
35. = Heyne, Dr., Custos der Dombibliothek und Domarchive.
36. = Hirsch, Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.
37. = Hobrecht, Ober-Bürgermeister.

38. Herr Hoepfner, Dr., Director der Realschule zum heil. Geist.
39. " Graf v. Hoverden-Plenken, Kammerherr.
40. " Hübner, Justizrath und General-Landschafts-Syndicus.
41. " Junkmann, Dr., Professor.
42. " Juppe, fürstbischöflicher Consistorial-Rath.
43. " Kaestner, Robert, Particulier.
44. " Kletke, Dr., Director der Realschule am Zwinger.
45. " Knoblich, A., Vicariatsamts-Assessor.
46. " König, Stadt-Gerichts-Rath.
47. " Köstlin, Dr., Consistorialrath und Professor.
48. " Korb, Justizrath und Rechtsanwalt.
49. " Korn, H., Stadtrath und Buchhändler.
50. " Korn, Dr., Privatdocent und Staats-Archiv-Secretair.
51. " Krocker, Dr., Geheimer Sanitätsrath.
52. " Kubierschky, Kgl. Vermessungs-Revisor.
53. " Kutzen, Dr., Professor.
54. " Letzner, Pastor.
55. " Letzner, K., Hauptlehrer.
56. " Lindner, Dr., Lehrer an der Realschule am Zwinger.
57. " Lipschitz, Dr. med.
58. " Lode, Kaufmanns-Aeltester.
59. " Luchs, Dr., Rector der höheren Mädchen-Schule.
60. " Ludwig, Dr., Lehrer an der Realschule am Zwinger.
61. " Lütkemüller, Divisions-Auditeur.
62. " Mache, Vicariat-Amts-Rath.
63. " Markgraf, Dr., Gymnasial-Lehrer.
64. " Maske, Buchhändler.
65. " Max, Josef, Buchhändler.
66. " Morgenstern, Buchhändler.
67. " Mosbach, August.
68. " Nawatzky, Divisions-Pfarrer.
69. " Neugebauer, Julius, Kaufmann.
70. " Neuling, Kgl. Eisenbahn-Secretair.
71. " Nowag, Oberst-Lieutenant a. D.
72. " Oelsner, Theodor, Redacteur.
73. " Otto, Dr., Präfect des fürstbischöflichen Seminars.
74. " Palm, Professor und Gymnasial-Oberlehrer.
75. " Patzack, Dr.
76. " Peiper, Gymnasial-Lehrer.
77. " Perlbach, Stud.

78. Herr Pfeiffer, Friedrich, Dr., Privatdocent und Stadtbibliothekar.
79. " Graf Posadowsky-Wehner, Referendar.
80. " Prommnitz, Landrath a. D.
81. " Graf von der Recke-Vollmerstein, General-Landschafts-Repräsentant.
82. " Rehbaum, Lehrer am Kgl. Friedrichs-Gymnasium.
83. " Reichenbach, Louis, Kaufmann.
84. " Reimann, Dr., Oberlehrer.
85. " v. Reinbaben, Dr., Kreisgerichtsrath.
86. " Reinkens, Dr., Professor.
87. " Reuter, Dr., Consistorialrath und Professor.
88. " von Roeder, Königlicher Landrath.
89. " Graf von Roedern, Ober-Gerichts-Assessor a. D.
90. " Roepell, Dr., Professor.
91. " Rosenthal, Dr.
92. " Freiherr v. Rottenberg, Regierungsrath.
93. " Rückert, Dr., Professor.
94. " v. Ruffer, Geheimer Commerzienrath.
95. " Ruthardt, C., Buchhändler, Eisenbahn-Director.
96. " Sack, Appellations-Gerichtsrath.
97. " Graf v. Saurma-Laskowitz.
98. " Graf v. Saurma-Jeltsch.
99. " Schade, Curatus.
100. " Schneider, Curatus.
101. " Schnurpfeil, Dr., Polizei-Anwalt.
102. " Schoenborn, Dr., Prof., Gymnasial-Director.
103. " Scholz, Seraphin, Pfarrer.
104. " Schück, Director der Königl. Gefangen-Anstalt.
105. " Schultz, A., Dr., Privatdocent.
106. " Schulze, Dr., Prof., Herzoglich-Sächsischer Hofrath.
107. " Schultze, Dr., Gymnasial-Lehrer.
108. " Seiler, Glasmaler, Hoflieferant.
109. " Silbergleit, W., Kaufmann.
110. " Simon, Gymnasial-Lehrer und Hauptmann a. D.
111. " Skutsch, Hugo, Buchhändler.
112. " Spieß, Prediger an der Hofkirche.
113. " Steuer, Dr.
114. " Stobbe, Dr., Professor.
115. " Stracka, Herrmann, Kaufmann.
116. " v. Uechtritz, Staats-Anwalt.

117. Herr Völkerling, Dr. phil.
118. " Wolff, Superintendent a. D.
119. " Zachler, Diaconus.

b. Auswärtige:

1. Herr Anders, Superintendent in Rosenhain bei Ohlau.
2. " Arndt, Dr. in Berlin.
3. " Bauch, Kaufmann in Gr.-Glogau.
4. " Baron v. Beaufort, Ober-Landesgerichts-Referendar in Gabitz.
5. " v. Berger, Kammeral-Director in Hermsdorf unterm Kynast.
6. " Bertling, Prediger in Danzig.
7. " Bobertag, Lieutenant in Neisse.
8. " Burghardt, Dr., Bibliothekar in Warmbrunn.
9. " Cauer, Dr., Gymnasial-Director in Hamm.
10. " v. Scholtitz, Gutsbesitzer auf Wiese bei Neustadt O./S.
11. " Cohn, Adolf, Dr., Privatdocent in Göttingen.
12. " Dalekі, Jacob, Probst, Decan und Schuleninspector in Parkowo bei Rogasen (Posen).
13. " Graf zu Dohna, Geh. Reg.-Rath in Sagan.
14. " Graf v. Dyhrn, Conrad, auf Reesewitz bei Bernstadt.
15. " Elwanger, Dr., Präsident der Kgl. Regierung zu Kiel.
16. " Engelke, Rechts-Anwalt in Ohlau.
17. " Baron v. Falkenhausen, Alexander, auf Bielau bei Neisse.
18. " Fechner, Dr., Lehrer an der Realschule in Erfurt.
19. " Franke, Dr. phil., Gymnasial-Lehrer in Beuthen O./S.
20. " Freytag, Gustav, Dr., Hofrath in Leipzig.
21. " Gaß, Dr., Professor in Heidelberg.
22. " v. Gilgenheimb, Kammerherr auf Franzdorf bei Neisse.
23. " Gillet, Dr., Pastor emer. in Obernigk.
24. " Glatzel, Joh., Pfarrer in Ellguth bei Zülz.
25. " Goerlich, Pfarrer in Neuwalde bei Neisse.
26. " Goerlich, Pfarrer in Liebenthal.
27. " Greiff, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für die Landwirthschaft in Berlin.
28. " Groß, Kreisgerichts-Rath in Oels.
29. " Guttmann, Gymnasial-Director in Brieg.
30. " Häusler, Justizrath in Trebnitz.
31. " Graf v. Harrach, Karl, auf Gr.-Sägewitz bei Domslau.
32. " Hartmann, Kaplan in Wahren bei Dyherrnfurth.
33. " Fürst v. Hatzfeld-Schönstein auf Trachenberg.

34. Herr v. Haugwitz, General-Landschafts-Repräsentant auf Rosenthal bei Breslau.
35. " v. Hauteville, Gustav, Stud. jur.
36. " Heimann, Pastor in Waldenburg.
37. " Heinzel, Dr., Professor in Proskau.
38. " Graf Henkel von Donnersmark, Georg, auf Kaulwitz bei Namslau.
39. " v. Heydebrand, Landrath auf Wzunkawe bei Freihan.
40. " Hirsch, Dr., Professor in Greifswald.
41. " Hoelscher, Superintendent und Pastor in Horka bei Niesky.
42. " Graf v. Hoverden-Plenken, Geheimer Justizrath auf Hünern bei Ohlau.
43. " Hatschier, Kreisgerichtsrath in Gleiwitz.
44. " v. Jabłoński, Kreisrichter in Tarnowitz.
45. " Jäger, Dr., Pastor in Bärsdorf bei Hainau.
46. " Janke, Dr., Pfarrer in Ossig bei Ingramsdorf.
47. " Idzikowski, Hauptmann a. D. und General-Bevollmächtigter in Koppitz.
48. " Immerwahr, Philipp, Dr., Rittergutsbesitzer auf Polkendorf bei Neumarkt.
49. " Kahl, Schulen-Insp. u. Pfarrer in Groß-Chotorz bei Königshuld.
50. " Kastner, Professor in Neisse.
51. " Kelchner, Ernst, Ammanuensis der Stadtbibliothek und Bibliothekar des Vereins für Geschichte und Alterthum in Frankfurt a./M.
52. " v. Keltsch, Kammer-Präsident a. D. in Oels.
53. " v. Keltsch, Major a. D. auf Kurzwitz bei Juliusburg.
54. " v. Kessel, Landesältester auf Zeisdorf bei Sprottau.
55. " Kleemann, Wirthschafts-Director in Peterswaldau.
56. " Klein, Dr., Pfarrer in Arnoldsdorf bei Ziegenhals.
57. Frau Baronin v. Koeckritz, geb. v. Kessel auf Sürchen bei Wohlau.
58. Herr Freiherr v. Koeller, Geheimer Regierungs-Rath auf Köben bei Steinau a. d. O.
59. " Koelling, Heinrich, Pastor in Roschkowitz bei Pitschen.
60. " Kopetzky, Lehrer am Gymnasium in St. Pölten.
61. " v. Koszutski, Hilarius, Pfarrer in Mielsyn b. Witkowo (Gnesen).
62. " Kraker v. Schwarzenfeld, Kammerherr a. Sürding b. Haltauf.
63. " Kretschmer, Lehrer in Woitsdorf bei Hainau.
64. " Kürschner, Franz, Dr. in Eger.
65. " Laband, Dr., Professor in Königsberg.
66. " Lehfeld, Geh. Commerzienrath in Gr.-Glogau.

67. Herr Loeschke, Pastor in Zindel bei Brieg.
68. " Freiherr v. Lüttwitz auf Tockern bei Trebnitz.
69. " Lummert, Pastor in Striegau.
70. " Lustig, Dr., in Myslowitz.
71. " Märker, Dr., Geh. Archiv-Rath und Haus-Archivar Sr. Majestät des Königs in Berlin.
72. " Majunke, Erzpriester in Deutsch-Lissa bei Breslau.
73. " Mathes, E., Kaufmann in Hainau.
74. " Matzner, Dr., Religionslehrer in Gleiwitz.
75. " Meitzen, Dr. jur., Regierungsrath im Ministerium für die Landwirthschaft in Berlin.
76. " Meltzer, Pfarrer in Keulendorf bei Rackschütz.
77. " Menzel, C. F., Oberlehrer in Ratibor.
78. " Müller, Kreisgerichts-Rath in Brieg.
79. " v. Mützschefahl, Hauptmann a. D., Justizrath und Landschafts-Syndicus in Jauer.
80. " Nietsche, Gymnasiallehrer in Gleiwitz.
81. " Oelsner, Ludwig, Dr., Director der Real- und Bürgerschule (Philanthropie) in Frankfurt a. M.
82. " Otto, Moritz, Prof., Lehrer an der Realschule in Bilitz.
83. " Paur, Dr. in Görlitz.
84. " Graf v. Pfeil, Landschafts-Director auf Thomnitz bei Nimptsch.
85. " Graf v. Pfeil, Landesältester und Kreisdeputirter auf Wildschütz bei Breslau.
86. " Pfitzner, Syndicus in Schweidnitz.
87. " Fürst von Pleß auf Pleß.
88. " Preiß, Dr., Geh. Sanitätsrath in Berlin.
89. " v. Prittwitz-Gaffron, Hauptmann in Oels.
90. " Graf v. Pückler, Staats-Minister a. D. a. Schedlau b. Löwen.
91. " v. Raczek, Dr., Director der Realschule in Neustadt O./S.
92. " Herzog von Ratibor auf Rauden O./S.
93. " Freiherr v. Rhediger auf Striese bei Trebnitz.
94. " Freiherr v. Richthofen, Ulrich, auf Barzdorf bei Striegau.
95. " Freiherr v. Richthofen, Ernst, auf Brechelsdorf bei Jauer.
96. " Freiherr v. Richthofen, Professor. auf Damsdorf bei Kunern.
97. " Freiherr v. Richthofen, Bolko, auf Gr.-Rosen bei Striegau.
98. " Riedel, Adolf, Pastor in Löwen.
99. " Baron v. Roëll, Lieutenant in Gabitz bei Breslau.
100. " Roeßler, Dr., Gymnasiallehrer in Ratibor.
101. " Rohde, Domainen-Pächter in Rothschloß bei Heidersdorf.

102. Herr v. Rother, Amtsrath auf Rogau bei Maltsch.
103. " Rudloff, Regierungsrath in Frankfurt a. O.
104. " v. Salisch, Reg.-Assessor auf Kratzkau bei Ingramsdorf.
105. " Sammter, Dr., in Liegnitz.
106. " Freiherr v. Saurma, Fritz, Premier-Lieutenant im Garde-Kürassier-Regiment in Berlin.
107. " Freiherr v. Saurma, Landschafts-Director auf Sterzendorf bei Namslau.
108. " v. Schalscha, Lieutenant a. D. u. Rittergutsbesitzer auf Frohnau bei Löwen.
109. " Scharff, Dr., Kreiswundarzt in Trebnitz.
110. " Schiffer, Dr., in Brieg.
111. " Schimmelpfennig, Dr., Pastor in Arnsdorf bei Prieborn.
112. " v. Schirnding, Kreisgerichts-Rath in Groß-Strehlitz.
113. " Schirrmacher, Friedrich, Dr., Professor in Rostock.
114. " Schmaltz, Pastor in Schönbrunn bei Prieborn.
115. " Schmidt, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Neisse.
116. " Schmidt, Julius, Dr., Prorector in Schweidnitz.
117. " Schneider, E., Regierungs-Rath und Special-Commissarius in Gleiwitz.
118. " Scholtz, Reg.-Assessor im Ministerium des Kultus in Berlin.
119. " Scholz, Pfarrer in Kostenblut.
120. " Scholz, Nicolaus, Ober-Caplan bei St. Hedwig in Berlin.
121. " Scholz, Cantor in Haynau.
122. " Schubert, Erzpriester in Langwasser bei Liebenthal.
123. " Schuchardt, Dr., Staats-Archivar in Posen.
124. " v. Seidlitz, Landesältester auf Habendorf bei Langenbielau.
125. " Baron v. Seydlitz, Kammerherr a. Pilgramshayn b. Striegau.
126. " Graf v. Sierakowski, Adam, Dr. jur., auf Waplitz bei Altmark in W./Pr.
127. " Sommer, emer. Pfarrer in Liebenthal.
128. " Starke, Pastor in Koiskau bei Liegnitz.
129. " Steinmann auf Pristram bei Heidersdorf.
120. " Graf v. Sternberg auf Raudnitz bei Frankenstein.
131. " Graf von Stillfried-Alcantara, Kgl. Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Ceremonienmeister und Kammerherr, in Berlin.
132. " Graf Franz zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau.
133. " Graf v. Stosch auf Hartau bei Sprottau.
134. " Temple, Bureau-Chef der Assecurazione Generale 2c. in Pest.
135. " Tilgner, Erzpriester in Lähn.

136. Herr Tobias, Anton, Dr., Gymn.-Lehrer u. Stadtbibliothekar in Zittau.
137. " Freiherr v. Tschammer-Quaritz auf Quaritz bei Klopschen.
138. " Tschuppick, August, Erzpriester in Hirschberg.
139. " v. Unverricht, Hauptmann a. D. Landesältester auf Eisdorf bei Striegau.
140. " Freiherr v. Vincke, Oberst-Lieutenant a. D. auf Olbendorf bei Grottkau.
141. " Wallnöfer, Paul, Dr., Professor in Troppau.
142. " Weltzel, Consist.-Rath u. Pfarrer in Tworkau bei Krzizanowitz.
143. " Welz, Dr., Gymnasial-Lehrer in Leobschütz.
144. " Welz, Stadtpfarrer in Striegau.
145. " Wentzel, Dr., Gymnasial-Director in Gr.-Glogau.
146. " Wentzky, Justizrath in Oels.
147. " Wittig, Rechts-Anwalt in Landeshut.
148. " Wittke, Pfarrer in Gr.-Glogau.
149. " Wolff, Joh., Kaplan in Glatz.
150. " Graf Paul York v. Wartenburg, Majoratsbesitzer auf Klein-Oels bei Ohlau.
151. Schlesische General-Landschafts-Direction in Breslau.
152. Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft in Ratibor.
153. Landwirthschaftlicher Central-Verein in Breslau.
154. Landwirthschaftlicher Verein in Oppeln.
155. Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.
156. Magistrat der Stadt Brieg.
157. Magistrat der Stadt Groß-Glogau.
158. Magistrat der Stadt Guhrau.
159. Magistrat der Stadt Hirschberg.
160. Magistrat der Stadt Liegnitz.
161. Magistrat der Stadt Lublinitz.
162. Magistrat der Stadt Oels.
163. Magistrat der Stadt Ratibor.
164. Magistrat der Stadt Schweidnitz.
165. Gymnasium zu St. Maria-Magdalena in Breslau.
166. Königliches Friedrichs-Gymnasium in Breslau.
167. Bibliothek des Domkapitels in Breslau.
168. Bibliothek des fürstbischöflichen Convikts in Breslau.
169. Königliches Gymnasium in Brieg.
170. Königliches Gymnasium in Gleiwitz.
171. Königliches Gymnasium in Leobschütz.
172. Königliches Gymnasium in Liegnitz.

173. Königliche Ritter-Akademie in Liegnitz.
174. Herzogliches Gymnasium in Oels.
175. Königl. Gymnasium in Oppeln.
176. Großherzogliche Universitäts-Bibliothek in Heidelberg.
177. Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München.
178. Rathsbibliothek in Stralsund.

Nach dem Schluß der Etatszeit 1869/70 traten dem Vereine noch als wirkliche Mitglieder bei:

a. Einheimische:

1. Herr Bunke, Dr. jur. 1869.
2. " Groß, Appellations-Gerichts-Referendar. 1869.
3. " Pohla, Dr. phil. 1869.
4. " Graf v. Poninski, Regierungs-Vice-Präsident. 1869.
5. " v. Zschock, Regierungs-Rath. 1869.
6. " Nehring, Dr., Professor. 1869.

b. Auswärtige:

1. Herr Freiherr v. Bock-Hermsdorf, Rittergutsbesitzer auf Gossendorf bei Neumarkt i./S. 1869.
2. " Mehnert, Lehrer an der Realschule in Görlitz. 1869.
3. " Trampler, Richard, Stud. phil. in Wien. 1869.
4. Magistrat der Stadt Gleiwitz. 1869.
5. Universitäts-Bibliothek in Rostock. 1869.

Vorstands-Mitglieder.

1. Herr v. Goertz, Geh. Reg.-Rath u. General-Landschafts-Syndicus, Präses.
2. " Palm, Professor und Gymnasial-Oberlehrer, Vice-Präses.
3. " Neugebauer, Julius, Kaufmann, Schatzmeister.
4. " Reimann, Dr., Oberlehrer, Bibliothekar.
5. " Grünhagen, Dr., Professor u Staats-Archivar, Redacteur der Vereins-Zeitschrift.
6. " Luchs, Dr., Rector.
7. " Schück, Director der Kgl. Gefangen-Anstalt.

(5.–7.: Repräsentanten.)

Taf. I.



Der Leser wolle nachstehenden sinnstörenden Druckfehler verbessern:

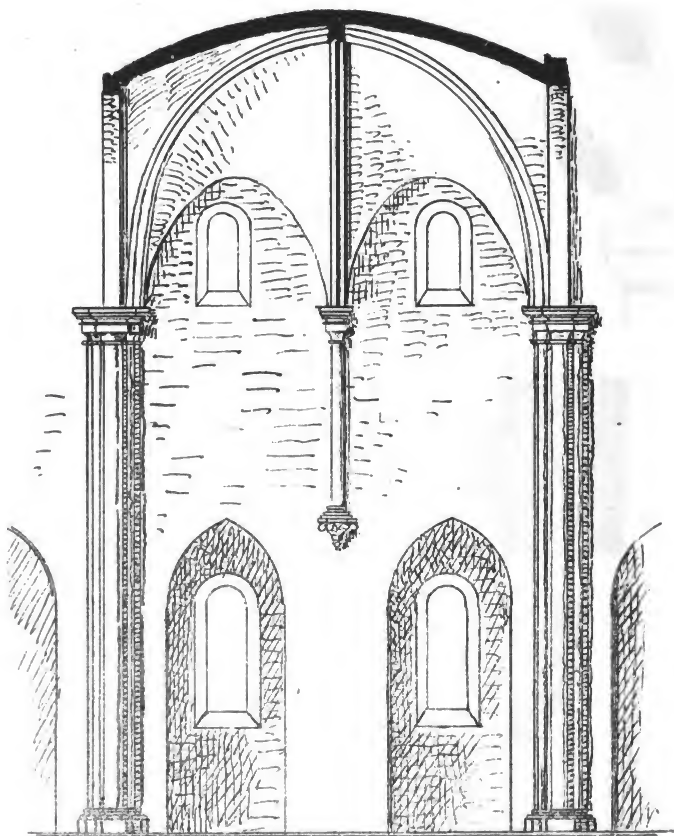
S. 357 Z. 9 v. o. lies w a r e n statt war.





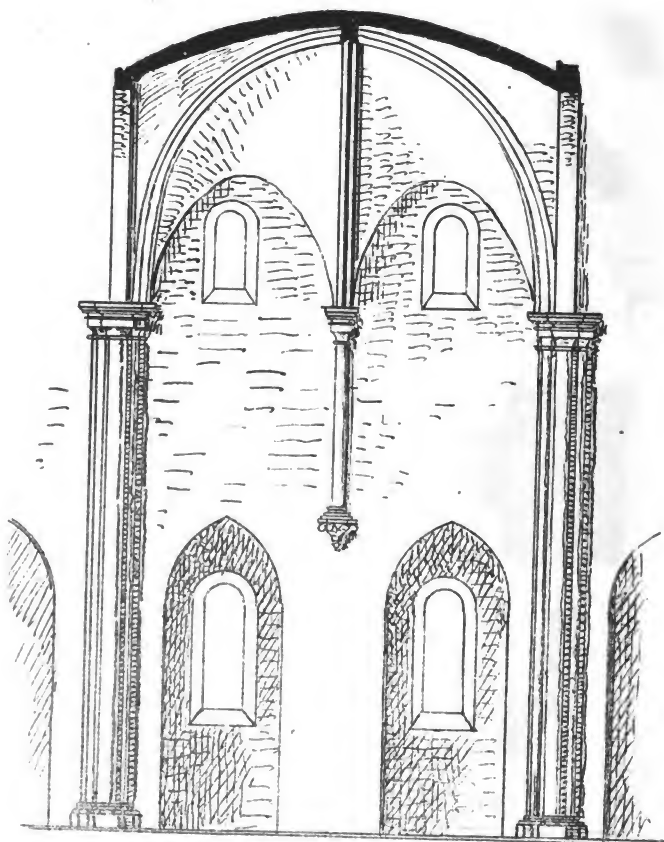
Krypta

Klosterkirche z. Trebnitz.



System des Mittelschiffs.

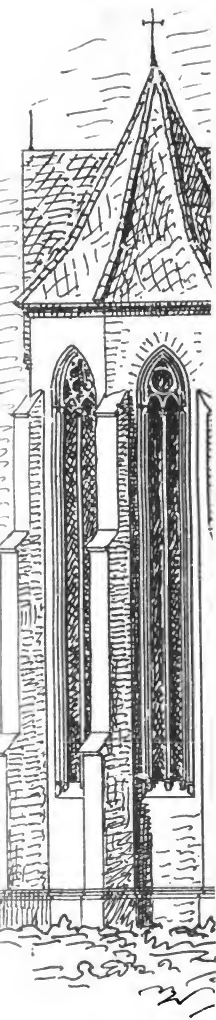
A. Sch...

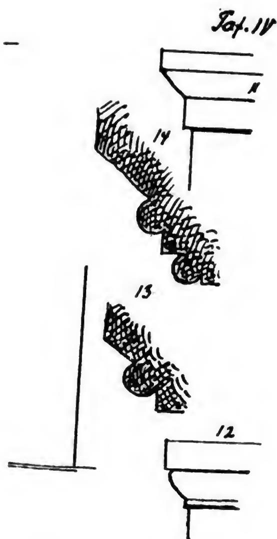


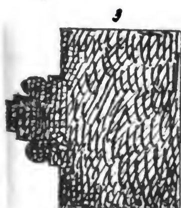
System des Mittelschiffs.

A. Sch

Taf. IV

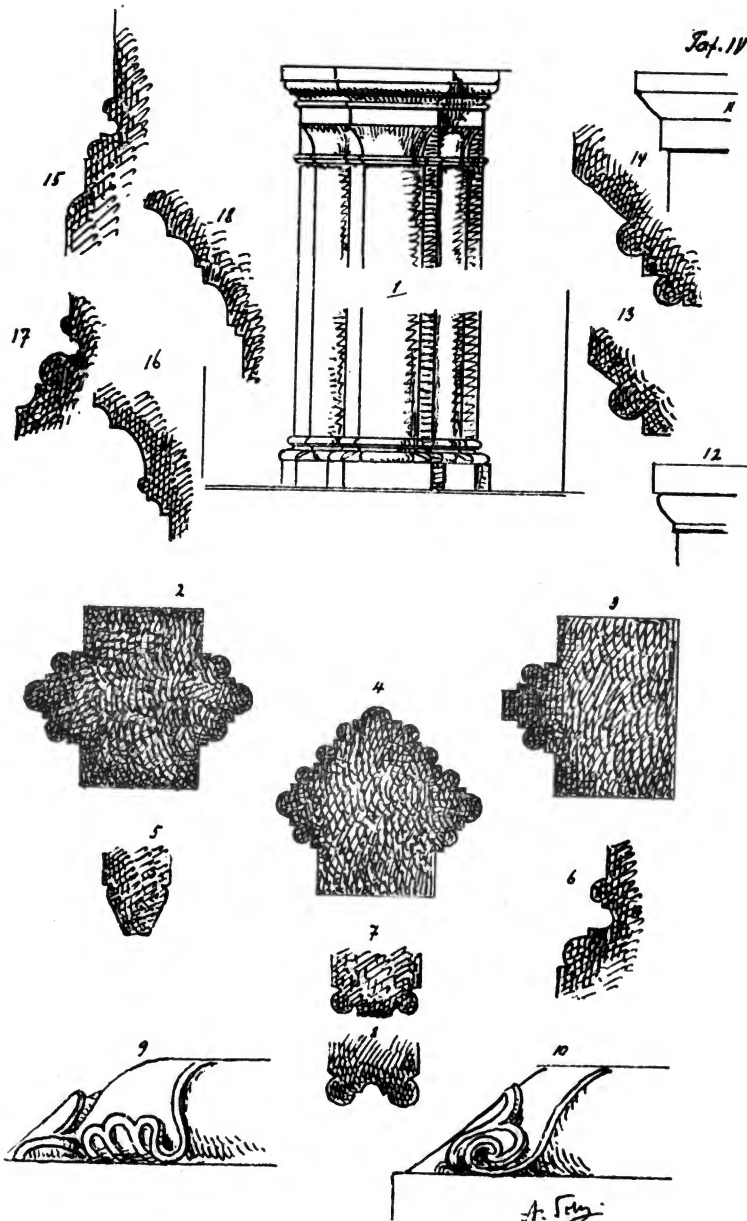


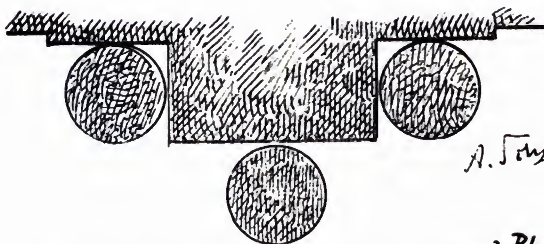






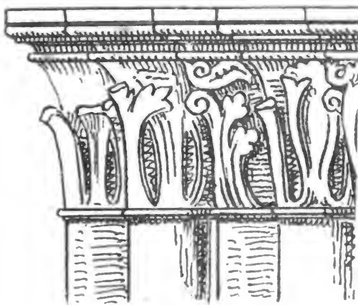


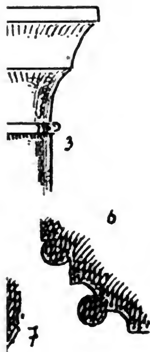

Taf. IV
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
A. Tolg

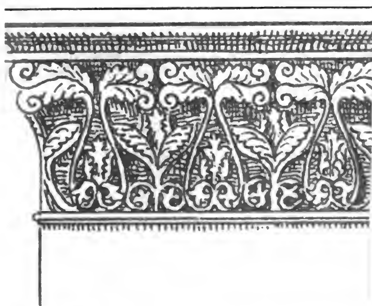


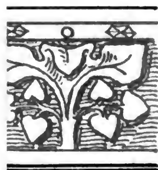
2 Rh. Fuß.

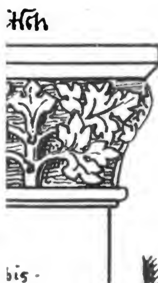
Westportal.

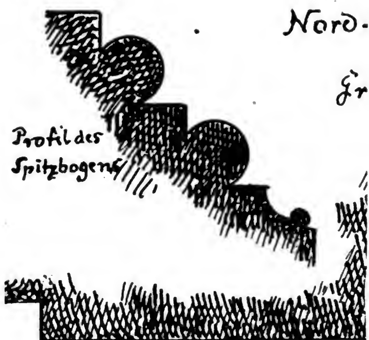



3
6
7



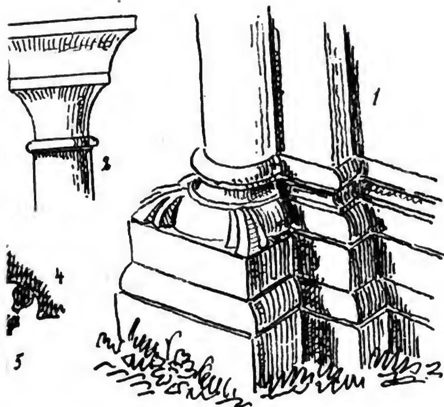


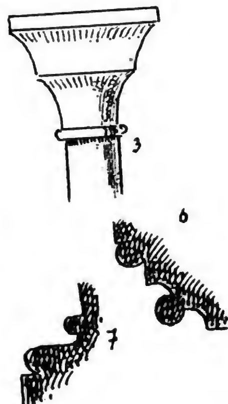


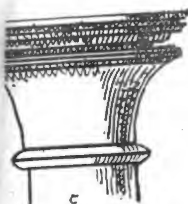

Nord-
Profil des Spitzbogens

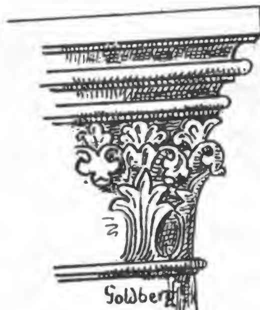

Profil der Basis





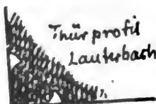


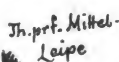




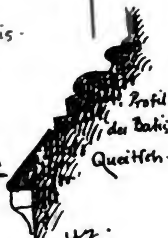


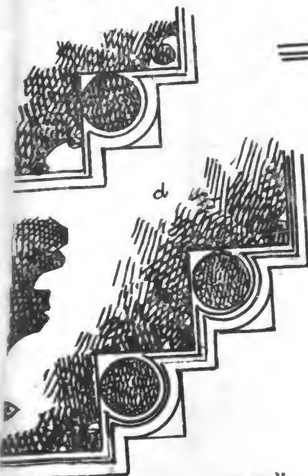






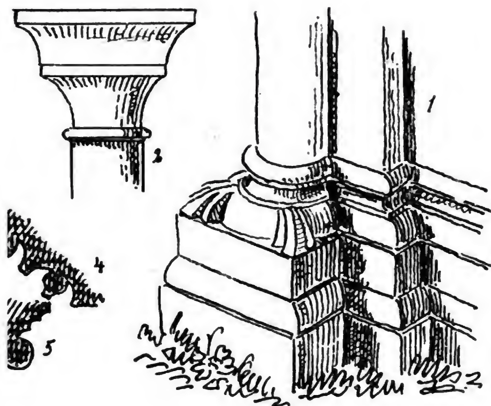


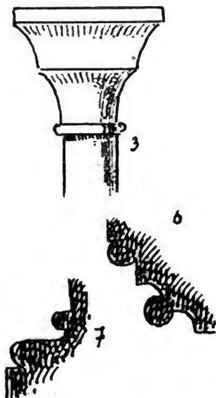


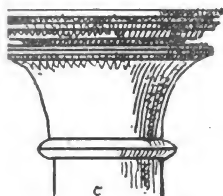


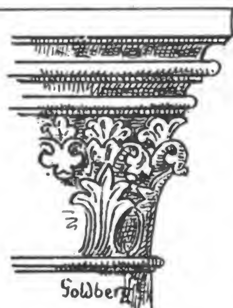
A. Schultz.

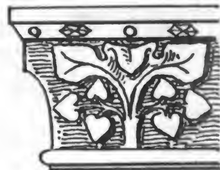
b Details der Kleinen } Südthür
Details der großen } zu Lang-Helwigsdorf.



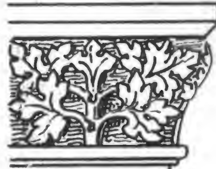


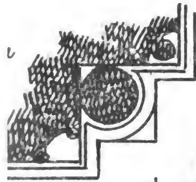


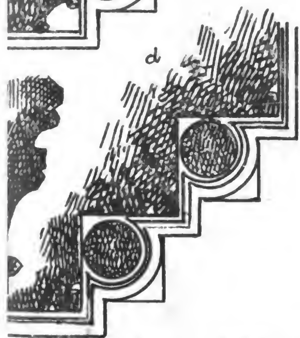


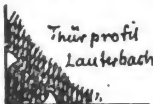


{ Queitsch









Th. prf. Mittel-Laipe



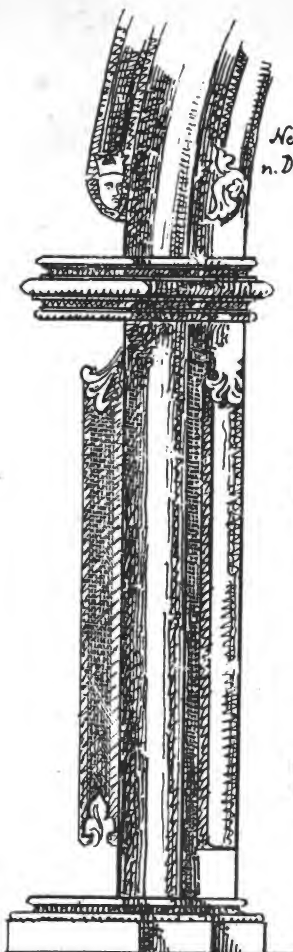
Th. prf. Berbisdorf



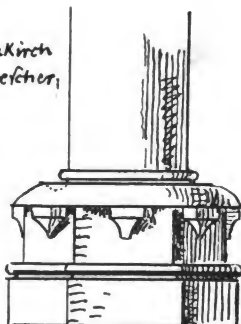


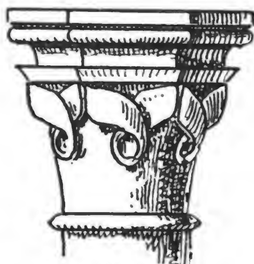
6 Details der kleinen } Südthür
d Details der großen } zu Lang-Helwigsdorf

A. Schultz

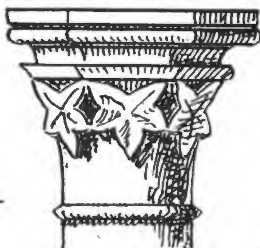


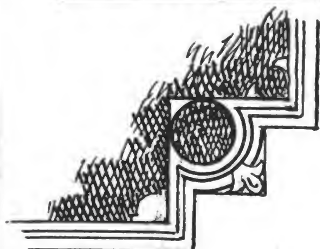
Neukirch n. Drescher,





Berbisdorf.







A. Sitz

DATE DUE			